



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



STAR 2024

Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte

Projektbearbeitung:
Nicole Genitheim
Kerstin Eggert

Nürnberg 2025

BERICHT

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-50
E-Mail forschung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

© Jeder Nachdruck, jede Vervielfältigung (gleich welcher Art) und jede Abschrift – auch auszugsweise – bedarf der Genehmigung der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin bzw. des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Nürnberg 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	V
A Erläuterungen und Definitionen	1
1 Grundlage und Zielsetzung des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte – STAR	3
2 Aufbau und Organisation der Untersuchung.....	5
2.1 Erhebungsinstrument	5
2.2 Änderungen im Studien- und Erhebungsdesign	6
2.3 Durchführung der Erhebung	6
3 Hinweise zur Präsentation der Ergebnisse	7
3.1 Darstellung der Untersuchungseinheiten	7
3.2 Struktur der Ergebnisdokumentation	9
3.3 Weitere Hinweise zu den Grafiken	9
3.4 Definitionen	10
B Zusammenfassung	11
1 Datenqualität	13
2 Sozialstruktur und Berufsausübung	14
3 Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte und deren Ausbildung	17
3.1 Kanzleien als Ausbilder zum Befragungszeitpunkt und in der Vergangenheit	17
3.2 Unbesetzte Ausbildungsplätze in der Vergangenheit	24
3.3 Gründe bzw. Ursachen für unbesetzte Ausbildungsplätze	29
3.4 Ausbildungsbereitschaft	34
3.5 Ausbildungsstätte der in der Kanzlei beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten	36
3.6 Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch andere Berufsgruppen	38
3.7 Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notar- fachangestellten.....	40
3.8 Tätigkeitsfelder von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten.....	41

4	Erfolgshonorar	42
4.1	Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen	42
4.2	Mandate, bei denen Erfolgshonorare vereinbart werden	47
4.3	Erfolgsquote von Erfolgshonoraren: Wie oft tritt der Erfolgsfall ein?	49
4.4	Meinungsbild zur Begrenzung der Geldforderungen auf 2.000 Euro	51
4.5	Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars bei bestimmten Mandaten	51
4.6	Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung	52
4.7	Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars	53
5	Datenschutz.....	55
5.1	Beeinträchtigung der Mandantenvertretung und Mandatsbearbeitung	55
5.2	Unsicherheiten beim Datenschutz und bei der Datenverarbeitung und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen.....	57
5.3	Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht.....	60
6	Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.....	61
6.1	Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz und dessen Wandel	61
6.2	Verbesserung der Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz	66
C	Ergebnispräsentation	69
1	Zusatzbefragung zu ausgewählten Themen	71
1.1	Rücklauf	72
1.2	Datenqualität.....	73
2	Daten zur Sozialstruktur und Berufsausübung der deutschen Anwaltschaft 2024	79
3	Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten	92
4	Erfolgshonorar	191
5	Datenschutz	269
6	Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.....	304

Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

		Ab Seite
1	Zusatzbefragung zu ausgewählten Themen	71
1.1	Rücklauf	72
1.1.1	Rücklauf (absolut) insgesamt sowie nach Rechtsanwaltskammern in der STAR-Erhebung 2024	
1.1.2	Rücklauf (absolut) und Rücklaufquote insgesamt sowie je Rechtsanwaltskammer in der STAR-Erhebung 2024	
1.2	Datenqualität	75
1.2.1	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Kammerzugehörigkeit sowie Anteile der Anwaltsnotarinnen und -notare bei der STAR-Erhebung 2024 im Vergleich zur BRAK-Statistik	
1.2.2	Frauenanteile insgesamt sowie nach Bundesgebiet bei den STAR-Erhebungen für die Jahre 2002 bis 2024 im Vergleich zur BRAK-Statistik	
1.2.3	Altersverteilung der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der STAR-Erhebung 2024 im Vergleich zur BRAK-Statistik	
2	Daten zur Sozialstruktur und Berufsausübung der deutschen Anwaltschaft 2024	79
2.1	Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Alter, Bundesgebiet und Geschlecht	
2.2	Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Dauer ihrer Berufstätigkeit, Bundesgebiet und Geschlecht	
2.3	Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach beruflicher Stellung und Bundesgebiet	
2.4	Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach beruflicher Stellung und Geschlecht	
2.5	Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Spezialisierung sowie Alter, Geschlecht und Bundesgebiet	
2.6	Befragte spezialisierte Rechtsanwälte (inkl. Fachanwälte) nach Tätigkeitsschwerpunkt bzw. Rechtsgebiet	
2.7	Verteilung der befragten (selbstständigen, angestellten, in freier Mitarbeiterschaft tätigen) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Jahr 2024 nach Kanzleiform und Bundesgebiet	
2.8	Verteilung der Rechtsanwaltssozietäten nach Anzahl der Sozietätspartnerinnen und -partner im Jahresvergleich	

- 2.9 Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Bundesgebiet
- 2.10 Verteilung der Einzelkanzleien nach Anzahl der dort insgesamt tätigen Personen sowie nach Bundesgebiet und Ortsgröße des Kanzleisitzes
- 2.11 Verteilung der Sozietäten nach Anzahl der dort insgesamt tätigen Personen sowie nach Bundesgebiet und Ortsgröße des Kanzleisitzes
- 2.12 Verteilung der Kanzleien gesamt (Einzelkanzleien und Sozietäten) nach Anzahl der dort insgesamt tätigen Personen sowie nach Bundesgebiet und Ortsgröße des Kanzleisitzes

3 Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten 92

- 3.1 Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.2 Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.3 Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.4 Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.5a Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.5b Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.6 Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Status als Ausbilder, Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.7 Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.8 Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.9 Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.10a Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.10b Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.11 Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet

- 3.12 Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.13 Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.14 Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.15a Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.15b Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.16 Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem bzw. in denen in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 3.17 Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.18 Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.19 Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.20 Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.21a Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.21b Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.22 Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.23 Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.24 Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.25 Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.26a Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.26b Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.27 Nur ausbildende Befragte: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet

- 3.28 Nur ausbildende Befragte: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.29 Nur ausbildende Befragte: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.30 Nur ausbildende Befragte: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.31a Nur ausbildende Befragte: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.31b Nur ausbildende Befragte: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.32 Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach dem Zeitraum, in dem in der Vergangenheit zuletzt ausgebildet wurde
- 3.33 Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.34 Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.35 Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.36 Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.37a Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.37b Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.38 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.39 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.40 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.41 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.42a Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten

- 3.42b Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.43 Anteil der ausbildenden Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.44 Anteil der ausbildenden Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.45 Anteil der ausbildenden Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.46 Anteil der ausbildenden Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.47a Anteil der ausbildenden Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.47b Anteil der ausbildenden Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.48 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.49 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.50 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.51 Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.52a Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.52b Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.53 Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.54 Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.55 Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform

- 3.56 Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.57a Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.57b Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.58 Gründe, warum ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 3.59 Sonstige Gründe, warum ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 3.60 Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Status als Ausbilder, Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.61 Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.62 Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.63 Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.64a Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.64b Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.65 Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.66 Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.67 Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.68 Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.69a Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.69b Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.70 Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.71 Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach Rechtsanwaltskammern

- 3.72 Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.73 Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.74a Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.74b Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.75a Berufsausbildungen von Kanzleimitarbeitern, die anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei beschäftigt sind
- 3.75b Berufsausbildungen von Kanzleimitarbeitern, die anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei beschäftigt sind (Forts.)
- 3.76 Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 3.77 Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach Rechtsanwaltskammern
- 3.78 Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 3.79 Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 3.80a Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 3.80b Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 3.81 Tätigkeitsfelder, für die grundsätzlich noch ein Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in der Kanzlei gesehen wird, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 3.82 Sonstige Tätigkeitsfelder, für die grundsätzlich noch Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in der Kanzlei gesehen wird, antwortende Rechtsanwälte insgesamt

4 Erfolgshonorar 191

- 4.1 Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.2 Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.3 Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.4 Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach Kanzleigröße und Spezialisierung

- 4.5a Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.5b Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.6 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.7 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.8 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.9 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.10a Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.10b Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.11 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.12 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.13 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.14 Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.15a Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.15b Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.16 Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.17 Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach Rechtsanwaltskammern

- 4.18 Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.19 Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.20a Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.20b Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.21 Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.22 Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.23 Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.24 Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.25a Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.25b Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.26 Bei Erfolgshonoraren Höhe der Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG), antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Kanzleiform
- 4.27 Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare (bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro sowie bei Inkassodienstleistungen) vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Kanzleiform
- 4.28 Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.29 Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.30 Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.31 Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach Kanzleigröße und Spezialisierung

- 4.32a Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.32b Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.33 Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.34 Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.35 Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.36 Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.37a Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.37b Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.38 Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.39 Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.40 Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.41 Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.42a Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.42b Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.43 Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.44 Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.45 Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.46 Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach Kanzleigröße und Spezialisierung

- 4.47a Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.47b Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.48 Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.49 Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.50 Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.51 Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.52a Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.52b Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.53 Gründe, die nach Ansicht der Befragten gegen den Abschluss einer erfolgsbasierten Vergütung sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 4.54 Sonstige Gründe, die nach Ansicht der Befragten gegen den Abschluss einer erfolgsbasierten Vergütung sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 4.55 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.56 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.57 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.58 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.59a Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.59b Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 4.60 Gründe, die nach Ansicht der Befragten für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt

- 4.61 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 4.62 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Rechtsanwaltskammern
- 4.63 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 4.64 Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 4.65a Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 4.65b Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

5 Datenschutz 269

- 5.1 Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 5.2 Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Rechtsanwaltskammern
- 5.3 Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 5.4 Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 5.5a Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 5.5b Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 5.6 Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 5.7 Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Rechtsanwaltskammern
- 5.8 Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform

- 5.9 Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 5.10a Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 5.10b Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 5.11 Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 5.12 Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach Rechtsanwaltskammern
- 5.13 Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 5.14 Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 5.15a Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 5.15b Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 5.16 Bereiche, in denen Unsicherheit in Bezug auf Datenschutzkonformität von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 5.17 Sonstige Bereiche, in denen Unsicherheit in Bezug auf Datenschutzkonformität von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 5.18 Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 5.19 Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach Rechtsanwaltskammern
- 5.20 Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 5.21 Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 5.22a Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 5.22b Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

- 5.23a Unsicherheiten bzw. Bereiche von Unsicherheiten, die in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung bestehen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 5.23b Unsicherheiten bzw. Bereiche von Unsicherheiten, die in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung bestehen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (Forts.)
- 5.24 Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 5.25 Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach Rechtsanwaltskammern
- 5.26 Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 5.27 Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 5.28a Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 5.28b Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

6 Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz 304

- 6.1. Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 6.2 Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach Rechtsanwaltskammern
- 6.3 Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 6.4 Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 6.5a Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 6.5b Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 6.6 Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 6.7 Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach Rechtsanwaltskammern
- 6.8 Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform

- 6.9 Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 6.10a Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 6.10b Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 6.11 Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 6.12 Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach Rechtsanwaltskammern
- 6.13 Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 6.14 Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 6.15a Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 6.15b Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 6.16 Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 6.17 Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach Rechtsanwaltskammern
- 6.18 Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
- 6.19 Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 6.20a Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 6.20b Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 6.21 Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet
- 6.22 Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach Rechtsanwaltskammern
- 6.23 Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform

- 6.24 Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
- 6.25a Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten
- 6.25b Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
- 6.26 Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 6.27 Sonstige Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
- 6.28 Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Geschlecht
- 6.29 Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Alter der Befragten
- 6.30 Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Bundesgebiet
- 6.31 Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes
- 6.32 Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Kanzleiform

A Erläuterungen und Definitionen

1 Grundlage und Zielsetzung des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte – STAR

Um gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit im Interesse des rechtsberatenden Berufsstandes argumentieren zu können, sind aktuelle Daten zur wirtschaftlichen Lage sowie strukturellen Zusammensetzung der Anwaltschaft unabdingbar. Verlässliches und aktuelles Datenmaterial zu einzelnen Berufsgruppen sowie zu selbstständig Tätigen im Allgemeinen ist allerdings im Rahmen der offiziellen Statistik nur in Teilen und mit zeitlicher Verzögerung verfügbar. So zeigen sich unter anderem folgende Problematiken:

- Zeitfenster und Aktualität: Beispielsweise wird die Lohn- und Einkommensteuerstatistik im dreijährigen Turnus durchgeführt, was zu einem etwa vierjährigen Veröffentlichungsturnus führt.
- Die Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes erscheint mit zweijährigem Zeitverzug. Diese Statistik enthält aber nur Unternehmen, deren steuerbarer Jahresumsatz über 17.500 Euro liegt.¹ Somit werden kleinere Unternehmen und Kanzleien hier nicht abgebildet.
- Oftmals werden zudem nur Sammelkategorien ausgewiesen wie z.B. in der Dienstleistungsstatistik für Rechts- und Steuerberatung sowie in der Wirtschaftsprüfung insgesamt.
- Insgesamt werden im Rahmen der offiziellen Statistik zwar gewisse Wirtschaftskennzahlen erhoben, aber kaum Merkmale zur Struktur der Unternehmen. Angaben über die Arbeitsweise und spezifische, die jeweilige Tätigkeit betreffende, Merkmale fehlen komplett.

Die Vorteile einer spezifischen Erhebung, die sich ausschließlich mit dem rechtsberatenden Berufsstand beschäftigt, sind daher nicht von der Hand zu weisen. Es wird so eine aussagekräftige und repräsentative Datenbasis generiert, die eine Analyse nach diversen Merkmalen ermöglicht. Hierbei können beispielsweise Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts oder des Alters der Befragten, des Bundesgebiets oder bezüglich der Kanzleiform aufgezeigt werden. Gerade im Rahmen der Betrachtung wirtschaftlicher Kennzahlen ist die getrennte Auswertung nach Kanzleiform, also eine Unterscheidung zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten, essenziell, um die tatsächliche Situation der Kanzleien abzubilden.

¹ Kleinunternehmerregelung: Unternehmen unter 17.500 Euro Jahresumsatz sind nicht umsatzsteuerpflichtig (vgl. § 19 UStG). Ab 1. Januar 2020 wurde die Grenze auf 22.000 Euro erhöht.

Detaillierte Daten zur deutschen Anwaltschaft lässt die BRAK seit 1993 in regelmäßigen Abständen vom Institut für Freie Berufe (IFB) erheben.² Das hierfür ins Leben gerufene Projekt ‚Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR)‘ liegt aktuell mit STAR 2024 in seiner 21. Ausführung vor. Ziel des Projekts war und ist, die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ergründen und neue Entwicklungen in der Advokatur zu erkennen. Dabei stand von Anfang an die Kontinuität im Zentrum des Vorhabens. Auf der Basis von regelmäßigen Erhebungen sollten Aussagen zu Veränderungen der wirtschaftlichen und beruflichen Lage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten³ getroffen werden.

Da einige Teile des Fragebogens als fixe Standardfragen erhoben werden, lassen sich gewisse Entwicklungen im Zeitverlauf darstellen. So können Veränderungen über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet werden, was eines der Alleinstellungsmerkmale der Studie darstellt. Für die zentralen Wirtschaftsdaten etwa liegen kontinuierliche Zeitreihen seit 1993 vor; entsprechende Daten stehen für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 2022 zur Verfügung.

Mit STAR verfügt die Bundesrechtsanwaltskammer somit über exklusives Datenmaterial, das in seinem Umfang und in der zeitlichen Kontinuität einzigartig ist. Hierbei wird auch ein ausführliches Bild hinsichtlich der Personalstruktur, wirtschaftlicher Kenngrößen und allgemeiner Einschätzungen der Berufsträger zu verschiedenen Themen präsentiert, das in dieser Art und Weise anderweitig nicht abgebildet werden kann.

Die nachfolgende Tabelle gibt noch einmal einen Überblick über die Unterschiede zwischen der STAR-Erhebung und der amtlichen Statistik.

² Um die Übersichtlichkeit der Abbildungen nicht zu beeinträchtigen, wurden die Ergebnisse für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 2000 bzw. bis 2006 nicht mehr in den Grafiken dargestellt. Die Daten der Jahre 1993 bis 1997 finden sich in einem gesonderten Tabellenband (vgl. Wasilewski/Schmucker/Spengler: STAR Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte. Ergebnisdokumentation für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 1997, Nürnberg 2004). Daten zu den Jahren bis 2006 können direkt im IFB angefragt werden bzw. den Ergebnisberichten für die jeweiligen Jahre entnommen werden.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Folgenden weitestgehend auf die Nennung beider Geschlechter bzw. das Gendern (Anwält*innen etc.) verzichtet und männliche Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet. Natürlich ist, wenn nicht anders erwähnt, immer von beiden Geschlechtern die Rede bzw. gelten alle Aussagen – soweit nicht anders gekennzeichnet – auch für Rechtsanwältinnen.

Vergleich zwischen amtlicher Statistik und STAR

Amtliche Statistik	STAR
teilweise erhebliche zeitliche Verzögerungen	größere Zeitnähe durch regelmäßige Erhebungen
Bildung von Sammelkategorien (z.B. wirtschafts- und rechtsberatende Berufe)	Ausweisung einzelner Berufe, teilweise Fachbereiche, Spezialisierungen
Erschließung wirtschaftlicher Daten für Unternehmen	vor allem auch wirtschaftliche Daten für einzelne Berufsangehörige, d.h. insbesondere Aussagen über <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche Umsätze ▪ persönliche Gewinne
wirtschaftliche Lage im Mittelpunkt	ergänzend Berücksichtigung der beruflichen Lage und von Meinungsbildern
keine spezifischen Auswertungen innerhalb der Berufsgruppen	auf Grund hoher Fallzahlen spezifische Auswertungen
festgelegte Fragen	Anpassung von Fragestellungen an aktuelle Informationsbedarfe; Mix aus festgelegten Fragen – insbesondere zur wirtschaftlichen Lage – und aktuellen Fragestellungen
eingeschränkte inhaltliche Reichweite	Daten (z.B.) zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschlecht, Alter ▪ Arbeitszeit ▪ zusätzliche Qualifikationen, Spezialisierungen, Art und Umfang zusätzlicher Tätigkeiten
ausschließliche Erfassung von Selbstständigen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Daten über Angestellte, freie Mitarbeiter, Syndici ▪ Gründende Rechtsanwälte ▪ Rechtsanwälte im Nebenberuf

Quelle: Eigene Darstellung

2 Aufbau und Organisation der Untersuchung

Die vorliegende Befragung fand im Jahr 2024, wie bereits erwähnt, zum 21. Mal statt. Seit der vorangegangenen Erhebung, die 2022 durchgeführt worden war, gibt es in Absprache mit der BRAK einige Änderungen am Studien- und Erhebungsdesign, die im Folgenden näher erläutert werden.

2.1 Erhebungsinstrument

Als Erhebungsinstrument wurde für STAR ein umfangreicher Fragebogen entworfen, der den unterschiedlichen Formen der Berufsausübung in der Anwaltschaft gerecht werden sollte.

Den Großteil des Fragebogens nehmen Fragen zur wirtschaftlichen Situation (Umsatz, Kosten, Gewinn, Investitionen, Beschäftigte, Gehälter, Honorare etc.) ein. Daneben werden aber auch persönliche Einschätzungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage erfragt. Ein weiterer Teil des Fragebogens bleibt jeweils aktuellen Fragestellungen vorbehalten, die für jede Erhebungswelle neu gestaltet werden (Zusatzfragen).

2.2 Änderungen im Studien- und Erhebungsdesign

Bis zur STAR 2020-Umfrage, die in den Jahren 2019 und 2020 stattfand⁴, wurden die Standardfragen, deren Hauptaugenmerk auf der wirtschaftlichen Situation der Berufsträger liegt, und die sich stets ändernden Zusatzfragen zu aktuellen Themenbereichen gemeinsam in einer Untersuchung erhoben. Zudem fand die Untersuchung seit dem Jahr 2006 überwiegend jedes zweite Jahr statt.

Das neue Befragungsdesign sieht nun jährlich eine kurze STAR-Befragung vor, anstatt wie bisher im Zwei-Jahres-Turnus eine umfangreiche Erhebung. Hierbei wird inhaltlich zwischen dem wirtschaftlichen Teil der Befragung („Basisfragebogen“) in einem Jahr und einem variablen Sonderteil („Zusatzfragebogen“), der sich auf aktuelle Themen bezieht, im darauf folgenden Jahr gewechselt.

Während sich die vorangegangene STAR-Untersuchung von 2023 hauptsächlich mit der wirtschaftlichen Situation der selbstständigen und beschäftigten Rechtsanwälte sowie der Rechtsanwaltskanzleien beschäftigt hat, nahm sich die vorliegende STAR-Untersuchung 2024 diesmal Zusatzfragen an, die für die Bundesrechtsanwaltskammer von aktuellem Interesse sind. Sie befasst sich dabei mit den folgenden vier Themen:

- Nicht-juristisches Personal und Ausbildung zum/-r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in Rechtsanwaltskanzleien,
- Erfolgshonorar,
- Datenschutz,
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

2.3 Durchführung der Erhebung

Als eine weitere Neuerung wurde STAR 2022 im Erhebungsdesign erstmals komplett als reine Online-Befragung gestaltet (die Daten bis zur STAR-Umfrage 2020 wurden noch in Form eines schriftlichen und eines digitalen Fragebogens erhoben). Auch die STAR-

⁴ Der Erhebungszeitraum erstreckte sich von Ende (Oktober) 2019 bis Anfang (März) 2020.

Erhebung 2024 stand ausschließlich online zur Verfügung. Sie war im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September des Jahres 2024 online zugänglich (Erhebungszeitraum). Dazu eingeladen wurden die Berufsträger auf der Homepage bzw. im Newsletter der BRAK sowie über die jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern. Diese hatten die Möglichkeit, den Zugangslink zur Umfrage entweder auf ihrer Homepage und/oder in ihrem regelmäßigen Newsletter zu veröffentlichen und/oder ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach an ihre Mitglieder zu verschicken. Hinzu kamen im Erhebungszeitraum je nach Kammer eine oder mehrere Erinnerungsaktionen, in der bzw. denen nochmals auf die Befragung mit der Bitte um Teilnahme hingewiesen wurde.

An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken. Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das Institut für Freie Berufe (IFB) angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.⁵

Für die Auswertung konnten schließlich insgesamt 3.421 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden. Angesichts der langen Laufzeit des Projektes, aber auch im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist der erreichte Rücklauf als gut einzustufen und die Repräsentativität der Daten soweit gewährleistet. An dieser Stelle dankt das IFB den beteiligten Kammern und den Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihre Unterstützung bei der Durchführung der Studie ganz herzlich.

3 Hinweise zur Präsentation der Ergebnisse

3.1 Darstellung der Untersuchungseinheiten

Neben der Darstellung der Ergebnisse für die Gesamtheit aller an der Untersuchung teilnehmenden Berufsträger werden die Resultate auch für einzeln ausgewählte Strukturparameter präsentiert, deren Auswahl stets von der jeweiligen Fragestellung abhängt. Eine detaillierte Aufstellung zu den Differenzierungsmerkmalen, nach denen im Bericht sehr häufig ausgewertet wird, findet sich in der nachfolgenden Tabelle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

⁵ Sie stellen das so genannte ‚IFB-Panel‘.

Differenzierungsmerkmale in der STAR-Erhebung

Gruppe	Ausprägungen				
Geschlecht	weiblich			männlich	
Alter der Befragten	bis 35 Jahre	über 35 bis 45 Jahre	über 45 bis 55 Jahre	über 55 bis 65 Jahre	über 65 Jahre
Bundesgebiet	West: Rechtsanwälte aus den Kammern Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Tübingen und Zweibrücken			Ost: Rechtsanwälte aus den Kammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
Rechtsanwaltskammer	RAK Bamberg bis RAK Zweibrücken (<i>siehe Ausprägungen Bundesgebiet</i>)				
Ortsgröße des Kanzleisitzes	Land- /Kleinstadt (bis 20.000 Einwohner)	Mittelstadt (mit mehr als 20.000 bis 100.000 Einwohnern)	Großstadt mit mehr als 100.000 bis 500.000 Einwohnern	Großstadt mit mehr als 500.000 Einwohnern	
Kanzleiform	Einzelkanzleien gesamt		Sozietäten gesamt		
	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	lokale Sozietät	überörtliche / internationale Sozietät	
Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen (vgl. 3.4)	1 tätige Person	mehr als 1 bis 2 tätige Personen	mehr als 2 bis 5 tätige Personen	mehr als 5 bis 10 tätige Personen	mehr als 10 tätige Personen
Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen (vgl. 3.4)	mehr als 1 bis 5 tätige Personen	mehr als 5 bis 10 tätige Personen	mehr als 10 bis 50 tätige Personen	mehr als 50 tätige Personen	
Spezialisierung	Keine Spezialisierung		Nur spezialisiert		Fachanwalt
(Ausgewählte) Rechtsgebiete	Arbeitsrecht Bank- und Kapitalmarktrecht Bau- und Architektenrecht Datenschutzrecht Energierrecht Erbrecht Familienrecht Gewerblicher Rechtsschutz		Handels- und Gesellschaftsrecht Immobilienrecht Insolvenzrecht Intern. Wirtschaftsrecht, Internat. Privatrecht IT-Recht Medizinrecht Miet- und Wohnungseigentumsrecht		Migrationsrecht Schuldrecht Sozialrecht Steuerrecht Strafrecht Urheber- und Medienrecht Vergaberecht Verkehrsrecht Versicherungsrecht Verwaltungsrecht

3.2 Struktur der Ergebnisdokumentation

Im Teil B des vorliegenden Berichtes findet sich eine schriftliche Zusammenfassung der zentralen Untersuchungsergebnisse. Diese ist, wie die darauf folgende Ergebnispräsentation, nach Themenbereichen gegliedert und nummeriert. So wird ein schneller Überblick über einzelne Teilbereiche der Studie ermöglicht.

Teil C stellt die Ergebnispräsentation dar, die zusätzlich zu den in Teil B erläuterten Zusammenhängen weitere Analysen hinsichtlich diverser Strukturparameter enthält. Die Ergebnispräsentation besteht hauptsächlich aus graphischen Darstellungen, bei denen es sich überwiegend um **Verteilungsgrafiken** handelt, in denen die zahlenmäßige bzw. prozentuale Verteilung des erhobenen Merkmals dargestellt ist (z.B. Verteilung der Befragten nach Geschlecht oder Alter).

3.3 Weitere Hinweise zu den Grafiken

Sollten in Grafiken, in denen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um Mehrfachantworten handeln kann, insgesamt geringfügig von 100 Prozent abweichende Werte vorliegen, so sind diese kleinen Differenzen durch Rundungen der genauen Prozentwerte bedingt.

Bei Abbildungen, bei denen auf die Möglichkeit zu Mehrfachantworten hingewiesen wird, sind hingegen deutlich von 100 Prozent abweichende Summenwerte der Normalfall. Hierbei erlaubt die Struktur der Frage die Angabe mehrerer Antworten zur gleichen Frage, und beschränkt die Teilnehmer nicht auf eine einzige Antwort.

Prozentuale Unterschiede beim Vergleich einzelner Kriterien beziehen sich stets auf die Gesamtheit der Nennungen (n bzw. Fälle), d.h. es wurden nur die Befragten in die Auswertungen miteinbezogen, die sich zur jeweiligen Fragestellung bzw. Aussage tatsächlich äußerten. Diejenigen Berufsträger, die bei einer Frage keine Angabe machten (bzw. machen konnten), wurden in den Analysen dagegen nicht berücksichtigt, und werden daher auch in den Abbildungen nicht ausgewiesen. Dies führt schließlich dazu, dass die Gesamtzahl der ausgewiesenen Fälle je nach Frage und Differenzierungsmerkmal variiert.

3.4 Definitionen

Anzahl der in der Kanzlei insgesamt tätigen Personen:

Unter der Anzahl der in der Kanzlei insgesamt beschäftigten Personen werden alle Personen, die dort arbeiten bzw. beschäftigt sind, verstanden. Dies können sein:

- Rechtsanwälte⁶ bzw.
- Volljuristen,
- Steuerberater/Steuerbevollmächtigte,
- Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer,
- sonstige Kanzleipartner (z.B. Patentanwälte, Anwaltsnotare),
- Referendare,
- Rechtsanwaltsfachangestellte (ReFa),
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReNo),
- Geprüfte Rechtsfachwirte,
- sonstige Büro-/Schreibkräfte,
- sonstige Kräfte (z.B. studentische Hilfskräfte, Reinigungskräfte),
- Auszubildende zum ReFa/ ReNo sowie
- Auszubildende, für die nicht die Rechtsanwaltskammern, sondern die Industrie- und Handelskammern zuständig sind,
- mitarbeitende Familienangehörige.

⁶ Dabei kann es sich um Selbstständige bzw. Partner, aber auch um (in Vollzeit oder Teilzeit tätige) Angestellte oder freie Mitarbeiter handeln.

B Zusammenfassung

Zentrale Ergebnisse

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Studie nach Themengebieten gegliedert zusammengefasst. Hierbei werden auffällige und interessante Aspekte näher ausgeführt sowie Zusammenhänge beleuchtet. Es werden also nicht immer alle Ergebnisse, die auf den Abbildungen in Teil C dargestellt sind, besprochen.

1 Datenqualität

Um die Qualität der Daten beurteilen zu können, wurden bestimmte strukturelle Merkmale der Stichprobe mit den entsprechenden Statistiken der Bundesrechtsanwaltskammer verglichen.

Insgesamt konnten bei der vorliegenden STAR-Umfrage 3.421 Fragebögen aus 27 Rechtsanwaltskammern für die Auswertung berücksichtigt werden (vgl. Abb. 1.1.1).

Bei der Verteilung der Befragten nach ihrer Kammerzugehörigkeit zeigt sich, dass Berufsträger⁷ aus den westdeutschen Rechtsanwaltskammern in der STAR-Stichprobe mit einem Anteil von 85,6 Prozent seltener vertreten sind als in der Gesamtheit der bundesdeutschen Anwaltschaft; hier beläuft sich ihr Anteil auf 93,5 Prozent. Damit sind Rechtsanwälte aus den Ost-Kammern überrepräsentiert. Diese Umstände sollten bei der Betrachtung und Interpretation der Daten für die alten und neuen Bundesländer jeweils berücksichtigt werden (vgl. Abb. 1.2.1).

Der Anteil an Berufsträgern mit Notariat liegt in der STAR-Stichprobe mit 5,1 Prozent etwas höher als in der offiziellen Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer (2,9 Prozent; vgl. Abb. 1.2.1); beide Anteile bewegen sich aber immer noch in einer ganz ähnlichen Größenordnung.

Die Frauenanteile sind mit 37,7 Prozent in der Stichprobe und 37,1 Prozent in der BRAK-Statistik annähernd gleich (und folglich auch die Anteile der männlichen Befragten). In der STAR-Erhebung 2024 sind Rechtsanwältinnen damit vernachlässigbar über- und Männer entsprechend unterrepräsentiert. Auch nach alten und neuen Bundesländern betrachtet, lassen sich nur geringfügige Unterschiede feststellen (vgl. Abb. 1.2.2).

Die Gegenüberstellung der aktuellen Altersstatistik der BRAK und der Daten aus STAR ergibt, dass in der STAR-Erhebung etwas mehr jüngere Rechtsanwälte und dafür etwas weniger ältere Berufsträger vertreten sind als in der Grundgesamtheit. So liegt der Anteil der jüngeren Anwälte, die höchstens 40 Jahre alt sind, in der Stichprobe mit insgesamt 22,5 Prozent höher

⁷ Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass zwecks Straffung der Darstellung und aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Folgenden oftmals nur männliche Berufs- sowie Status- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, wobei die männliche Bezeichnung alle Geschlechter gleichberechtigt miteinschließt.

als in der BRAK-Statistik mit 16,2 Prozent. Gleichzeitig sind in der Stichprobe 21 Prozent der Teilnehmer 61 Jahre oder älter, während dieser Anteil in der bundesweiten Altersstatistik bei 27,3 Prozent liegt. Bei den mittleren Jahren (41 bis 60 Jahre) hingegen sind die Anteile mit 56,4 Prozent in der Befragung und 56,4 Prozent in der offiziellen Altersstatistik praktisch gleich hoch (vgl. Abb. 1.2.3).

2 Sozialstruktur und Berufsausübung

Im anschließenden Kapitel werden die zentralen Ergebnisse zum Thema Berufsausübung und Sozialstruktur der Befragten vorgestellt. Das Hauptaugenmerk soll hierbei auf statistisch signifikante Ergebnisse gelegt werden, wobei alle weiteren Aspekte im Rahmen des Berichtsteils C ebenfalls ersichtlich sind.

Mit einem **Durchschnittsalter** von knapp 51 Jahren ist ein Großteil der befragten Berufsträger bereits seit einem längeren Zeitraum im anwaltlichen Beruf tätig, wobei Männer mit 52 Jahren im Mittel älter sind als Frauen mit knapp 48 Jahren (vgl. Abb. 2.1).

Damit einher geht die durchschnittliche **Dauer der Berufstätigkeit**, die für alle Untersuchungsteilnehmer zum Zeitpunkt der Erhebung bei 20 Jahren liegt. Wiederum können Männer mit durchschnittlich 21 Jahren auf eine längere Berufstätigkeit zurückblicken als Frauen, die im Mittel auf eine Dauer von 17 Jahren kommen (vgl. Abb. 2.2).

Geschlechterunterschiede zeigen sich ebenfalls bei der Art des **Tätigkeitsmodells**. Weibliche Anwältinnen sind mit einem Anteil von 25 Prozent deutlich häufiger im Angestelltenverhältnis zu finden als ihre männlichen Kollegen mit 14 Prozent. Diese favorisieren dahingegen eher die Selbstständigkeit. So geben bei den Männern insgesamt 69 Prozent an, ausschließlich oder überwiegend selbstständig zu sein (als Rechtsanwalt oder Anwaltsnotar), während der entsprechende Anteil bei den Frauen bei 56 Prozent liegt. Weniger stark sind diese Unterschiede hinsichtlich der freien Mitarbeiterschaft und der Syndikustätigkeit ausgeprägt (vgl. Abb. 2.4). Weiterhin sind ostdeutsche Rechtsanwältinnen im Vergleich zu ihren westdeutschen Kollegen weitaus häufiger selbstständig und arbeiten seltener als Syndici (vgl. Abb. 2.3).

Hinsichtlich der **Spezialisierung** der hier Befragten zeigt sich, dass der Anteil der nicht spezialisierten Untersuchungsteilnehmer („Generalisten“) mit rund 5 Prozent sehr gering ausfällt. Dabei lassen sich – allerdings auf recht niedrigem Niveau – einige Unterschiede nach Alter, Geschlecht und Bundesgebiet erkennen. So ist in der höchsten Altersgruppe (Befragte über 65 Jahre) der Anteil der Anwältinnen, die keinen bestimmten Tätigkeitschwerpunkt haben bzw. kein bestimmtes Rechtsgebiet angeben, mit 8,3 Prozent etwas größer als in allen anderen, jüngeren Altersklassen, bei denen die jeweiligen Anteile zwischen 3 und 5 Prozent liegen.

Weiterhin ist der Anteil der unspezialisierten Berufsträger bei Frauen aus dem Osten Deutschlands mit 2 Prozent zum einen niedriger als bei Männern aus dem Osten mit 6 Prozent und zum anderen auch kleiner als bei Rechtsanwältinnen aus dem Westen mit ebenfalls 6 Prozent (vgl. Abb. 2.5).

Werden bei den Spezialisten bzw. Fachanwälten die Anteile der einzelnen **Rechtsgebiete** betrachtet, so wird am häufigsten Arbeitsrecht angeführt (vgl. Abb. 2.6). Über ein Viertel (29 Prozent) der entsprechenden Befragten ist darauf spezialisiert oder hat dafür einen Fachanwaltstitel. An zweiter Stelle finden sich 21 Prozent, die Familienrecht nennen. Dahinter folgen mit jeweils 19 Prozent Erbrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, während 17 Prozent Miet- und Wohnungseigentumsrecht angeben. Jeweils etwa 15 Prozent der Berufsträger sind auf Verkehrsrecht und auf Schuldrecht spezialisiert. Strafrecht bzw. Immobilienrecht führen jeweils 13 Prozent der Rechtsanwälte an. Jeweils 9 Prozent sind Spezialisten oder Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht sowie Steuerrecht, während Sozialrecht und Verwaltungsrecht von jeweils (knapp) 8 Prozent der Berufsträger genannt wird. Datenschutzrecht führen 7 Prozent der Anwälte an. Auf Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht und Internationales Wirtschaftsrecht entfallen jeweils rund 6 Prozent der Antworten. Gewerblichen Rechtsschutz, Medizinrecht, IT-Recht sowie Urheber- und Medienrecht geben noch jeweils 5 Prozent der Anwälte an. Die Anteile aller anderen Rechtsgebiete liegen jeweils unter 5 Prozent und lassen sich Abbildung 2.6 entnehmen.

Werden bei der **Kanzleiform** alle als Rechtsanwalt tätigen Befragten unabhängig von ihrer beruflichen Stellung betrachtet, gehen auf Bundesebene mit 57 Prozent etwas mehr ihrer Tätigkeit in einer Einzelkanzlei nach, während 43 Prozent in einer Sozietät zu finden sind. Die Differenzierung nach Bundesgebiet ergibt allerdings merkbare Unterschiede: So arbeiten in den alten Bundesländern 55 Prozent in einer Einzelkanzlei und dementsprechend 45 Prozent in einer Sozietät; in den neuen Ländern hingegen sind mit 64 Prozent wesentlich mehr Berufsträger in einer Einzelkanzlei tätig als in einer Sozietät (36 Prozent; vgl. Abb. 2.7).

Die Betrachtung der **Anzahl der Sozietätspartner** zeigt, dass es im überwiegenden Anteil der Sozietäten im Jahr 2024 (wie auch schon in den Jahren zuvor) zwei Partner gibt. Bei 41 Prozent ist dies der Fall. Bei weiteren 21 Prozent haben sich drei Berufsträger zusammengeslossen, und bei 8 Prozent der Sozietäten beläuft sich die Zahl der Partner auf vier. In 18 Prozent der Sozietäten finden sich zwischen fünf und neun Sozien, und immerhin 11 Prozent weisen zehn oder mehr Partner auf (vgl. Abb. 2.8).

Die Betrachtung des **Standortes** der Kanzlei, in der die befragten Rechtsanwälte arbeiten, ergibt, dass 16 Prozent der Kanzleien ihren Sitz auf dem Land bzw. in einer Kleinstadt (bis 20.000 Einwohner) und 25 Prozent in einer Mittelstadt (über 20.000 bis 100.000 Einwohner)

haben, wobei sich zwischen west- und ostdeutschen Befragten eher geringfügige Abweichungen erkennen lassen. Damit sind insgesamt 59 Prozent der Anwaltskanzleien in einer Großstadt (über 100.000 oder mehr Einwohner) ansässig. Und auch hier gibt es vorerst keinen nennenswerten Unterschied zwischen Antwortenden aus den neuen und aus den alten Bundesländern; in beiden Gruppen beträgt der entsprechende Anteil (knapp) 59 Prozent. Wird die Kategorie der Großstadt aber noch einmal weiter unterteilt in Großstädte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern und Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern, so zeigt sich zunächst auf Bundesebene, dass 28 Prozent der Kanzleien ihren Standort in Großstädten mit höchstens 500.000 Einwohnern haben, während 31 Prozent in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern niedergelassen sind. Während sich dabei für Berufsträger aus dem Westen Deutschlands ähnliche Anteile ergeben (jeweils etwa 30 Prozent), nennen von den Anwälten aus dem Osten 18 Prozent Großstädte mit bis zu einer halben Million Einwohnern und knapp 41 Prozent Großstädte mit mehr Einwohnern (vgl. Abb. 2.9).

Ein weiterer wichtiger Faktor für die strukturelle Betrachtung ist die **Kanzleigröße**. Die Größe einer Kanzlei kann unter anderem anhand der dort tätigen Personen insgesamt – also z.B. neben Rechtsanwälten auch Referendare, Rechtsfachwirte oder Fach- und Schreibkräfte – bemessen werden. Werden zunächst die **Einzelkanzleien** betrachtet, so zeigt sich für diese, dass im Jahr 2024 44 Prozent in reiner Inhaberhand ohne weiteres Personal waren. Weitere 20 Prozent der befragten Rechtsanwälte arbeiteten in Einzelkanzleien mit bis zu zwei tätigen Personen⁸ und 24 Prozent in Einzelkanzleien mit über zwei bis zu fünf Tätigen. Über fünf tätige Personen finden sich demnach in 12 Prozent der Einzelkanzleien (vgl. Abb. 2.10).

Sozietäten wurden nach einem ähnlichen Schema aufgeteilt, wobei hier die kleinste Kategorie bis zu fünf tätige Personen beinhaltet. In diese Kategorie fallen 18 Prozent der hier betrachteten Sozietäten, während 22,5 Prozent mehr als fünf bis zu zehn Tätige aufweisen. In 42 Prozent und damit dem Großteil der Sozietäten arbeiteten 2024 über zehn bis zu 50 Personen und in immerhin 17 Prozent mehr als 50 Personen (Abb. 2.11).

Werden Einzelkanzleien und Sozietäten zusammengenommen betrachtet, ergibt die Auswertung nach Anzahl der tätigen Personen, dass 2024 in 26 Prozent der **Rechtsanwaltskanzleien** nur eine einzige tätige Person (der Inhaber) ohne weitere Beschäftigte arbeitete, während in insgesamt 48 Prozent bis zu zehn Personen tätig waren. Über zehn tätige Personen waren in 26 Prozent der Kanzleien zu finden, wobei diese großen Kanzleien in Westdeutschland häufiger vertreten waren als in Ostdeutschland (knapp 28 Prozent gegenüber 18 Prozent). Größere Kanzleien waren zudem vermehrt in Städten mit höherer Einwohnerzahl ansässig (vgl. Abb. 2.12).

⁸ Hierbei wird sowohl in Einzelkanzleien als auch in Sozietäten stets von Vollzeit-Tätigen ausgegangen.

3 Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte und deren Ausbildung

In diesem Kapitel liegt der Fokus auf den nicht-juristischen Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien, genauer gesagt auf den Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten sowie auf deren Ausbildung und damit verbundene Schwierigkeiten, denen sich die Rechtsanwälte gegenübersehen.

3.1 Kanzleien als Ausbilder zum Befragungszeitpunkt und in der Vergangenheit

Die Untersuchungsteilnehmer wurden zunächst danach gefragt, ob sie bzw. ihre Kanzlei derzeit, also zum Untersuchungszeitpunkt, Auszubildende ausbilden. Dies verneinten insgesamt 80 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte. Somit wurden während des Befragungszeitraumes von Juli bis September 2024 in den Rechtsanwaltskanzleien von 20 Prozent der Befragten Auszubildende betreut (vgl. Abb. 3.1).

Dabei sinkt mit zunehmendem Alter der Anwälte der Anteil derer, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden. Berichten bei Berufsträgern, die 35 Jahre oder jünger sind, noch 32 Prozent, also ein knappes Drittel, hiervon, sind es bei den über 55- bis 65-Jährigen nur noch 15 Prozent. Bei den über 65-Jährigen beträgt dieser Anteil immerhin 12 Prozent (vgl. Abb. 3.1).

Weiterhin teilen ostdeutsche Rechtsanwälte mit 14 Prozent seltener mit, dass es in ihrer Kanzlei Auszubildende gibt, als ihre westdeutschen Kollegen mit 21 Prozent (vgl. Abb. 3.1).

Die Differenzierung nach den einzelnen Rechtsanwaltskammern, die sich an der Studie beteiligt haben, erbringt ebenfalls einige Unterschiede. Bei Berufsträgern aus der Kammer Brandenburg ist der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, mit 7 Prozent am geringsten von allen ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern, gefolgt von den Kammern Düsseldorf (10 Prozent), Bamberg (13 Prozent) sowie Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern (jeweils 14 Prozent). Bei Anwälten aus den Kammern Oldenburg und Kassel ist dieser Anteil mit Werten über 40 Prozent am größten, gefolgt von den Kammern Thüringen mit 35 Prozent sowie Freiburg und München mit jeweils 29 Prozent (vgl. Abb. 3.2).

Nach Ortsgröße des Kanzleisitzes betrachtet, nimmt mit wachsender Einwohnerzahl tendenziell auch der Anteil der Befragten zu, die zum Befragungszeitpunkt in der Kanzlei Auszubildende haben. So ist dieser Anteil auf dem Land oder in Kleinstädten mit 11 Prozent am geringsten, gefolgt von den Mittelstädten mit 19 Prozent. Am höchsten fällt er schließlich in Großstädten mit knapp 25 bzw. 22 Prozent aus, wobei dort dann die Anzahl der Einwohner (über oder unter 500.000) offenbar keine große Rolle mehr spielt (vgl. Abb. 3.3).

Weiterhin findet in Einzelkanzleien zum Zeitpunkt der Untersuchung seltener Ausbildung statt als in Sozietäten. So liegt bei Einzelkanzleien der Anteil derer, in denen es Auszubildende gibt, mit 6 Prozent wesentlich niedriger als in Sozietäten mit 40 Prozent, wobei von den internationalen bzw. überörtlichen Sozietäten sogar die Hälfte als Ausbildungsstätte fungiert (vgl. Abb. 3.3).

Darüber hinaus ergibt sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten die Betrachtung nach Kanzleigröße die Tendenz, dass sich mit steigender Anzahl tätiger Personen in der Rechtsanwaltskanzlei der Anteil der Anwälte erhöht, die zum Befragungszeitpunkt mitteilen, dass bei ihnen derzeit Auszubildende beschäftigt sind. Dieser Anteil liegt in kleinen Einzelkanzleien mit höchstens zwei tätigen Personen bei 3 Prozent, während er in Einzelkanzleien mit über zehn Tätigen schließlich 38 Prozent beträgt. Bei kleinen Sozietäten mit allenfalls fünf tätigen Personen lassen sich in nur 8 Prozent von ihnen Auszubildende finden, während hingegen bei großen Sozietäten mit mehr als 50 Tätigen in 69 Prozent Auszubildende vorkommen (vgl. Abb. 3.4).

Ferner berichten spezialisierte Befragte bzw. Fachanwälte mit 21 Prozent häufiger von Auszubildenden in ihrer Kanzlei als ihre nicht spezialisierten Kollegen mit 7 Prozent (vgl. Abb. 3.4).

Werden die Antworten im Hinblick auf ausgewählte Rechtsgebiete, auf die sich die Untersuchungsteilnehmer spezialisiert haben, ausgewertet, so lässt sich zum einen erkennen, dass Berufsträger, die als Tätigkeitsschwerpunkt Vergaberecht bzw. Energierecht haben, mit jeweils 40 Prozent besonders häufig mitteilen, dass es bei ihnen Auszubildende gibt. Dahinter folgen Rechtsanwälte aus dem Bau- und Architektenrecht, die hier einen entsprechenden Vergleichswert von knapp 26 Prozent erreichen. Auf der anderen Seite fällt dieser Anteil bei Anwälten, die im Sozialrecht tätig sind, mit 12 Prozent am geringsten aus. Als nächstes findet man Kollegen, die auf Miet- und Wohnungseigentumsrecht spezialisiert sind; sie kommen diesbezüglich auf knapp 15 Prozent (vgl. Abb. 3.5a und 3.5b).

Von Interesse war darüber hinaus, ob die teilnehmenden Rechtsanwälte (bzw. ihre Kanzlei) in der Vergangenheit (auch schon) Auszubildende ausgebildet haben. Hierauf teilten 53,5 Prozent der Antwortenden, also knapp über die Hälfte mit, dass dies bei ihnen der Fall ist, während 46,5 Prozent auch zu keinem früheren Zeitpunkt Auszubildende betreuten. Dabei lassen sich deutliche Unterschiede nach dem aktuellen Status als Ausbilder feststellen. So haben von den Berufsträgern, bei denen es zum Befragungszeitpunkt Auszubildende in der Kanzlei gibt, 94 Prozent auch schon in der Vergangenheit ausgebildet. Dieser Anteil ist damit mehr als doppelt so hoch wie bei Befragten bzw. Kanzleien, die zum Zeitpunkt der Erhebung ohne Auszubildende sind, und bei denen dieser Anteil 43 Prozent beträgt (vgl. Abb. 3.6).

Männer geben mit einem entsprechenden Anteil von 56 Prozent etwas häufiger als Frauen mit 49 Prozent an, dass von ihnen bzw. in ihrer Kanzlei bereits zu einem früheren Zeitpunkt Auszubildende betreut wurden. Nach Alter der Befragten differenziert, zeigen sich bei den Anwälten bis 55 Jahre zunächst nur geringe Abweichungen; zwischen 48 und 50 Prozent berichten von Auszubildenden in ihrer Kanzlei auch schon in der Vergangenheit. Anschließend nimmt dieser Anteil stetig zu und beläuft sich bei Berufsträgern, die über 55 bis 65 Jahre alt sind, auf 57 Prozent. Bei den Kollegen über 65 Jahren liegt er schließlich bei 66 Prozent (vgl. Abb. 3.6).

Die Differenzierung nach Rechtsanwaltskammern ergibt, dass bei Rechtsanwälten aus der Kammer Bamberg der Anteil der Befragten, die auch schon früher Auszubildende ausgebildet haben, mit 79 Prozent am höchsten von allen ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern ausfällt, gefolgt von den Kammern Oldenburg (75 Prozent), Bremen (73 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (71 Prozent). Bei Anwälten aus den Kammern München und Frankfurt ist dieser Anteil mit 43 bzw. 46 Prozent am niedrigsten, gefolgt von den Kammern Düsseldorf und Celle mit jeweils 50 Prozent (vgl. Abb. 3.7).

Nach Ortsgröße des Kanzleisitzes betrachtet, kann man erkennen, dass sich Berufsträger, die in einer Kanzlei auf dem Land oder in einer Kleinstadt arbeiten, mit 41 Prozent in der Vergangenheit seltener als Ausbilder betätigt haben, als Kollegen, deren Kanzlei ihren Sitz in einer Mittel- oder Großstadt hat, und bei denen der entsprechende Vergleichswert zwischen 53 und knapp 60 Prozent schwankt (vgl. Abb. 3.8).

Dieser Anteil ist zudem in Einzelkanzleien mit 41 Prozent wesentlich geringer als in Sozietäten mit 74 Prozent. Bei den Einzelkanzleien wiederum teilen Anwälte aus Bürogemeinschaften mit 57 Prozent häufiger mit, (auch schon) früher ausgebildet zu haben, als Studienteilnehmer aus „klassischen“ Einzelkanzleien mit 36 Prozent (vgl. Abb. 3.8). Die weitere Betrachtung der Einzelkanzleien nach ihrer Größe offenbart zusätzlich, dass es umso häufiger Auszubildende in der Vergangenheit in der Kanzlei gab, je mehr Personen dort tätig sind. War dies bei 42 Prozent der Einzelkanzleien, in denen eine oder zwei Personen arbeiten, der Fall, können von Einzelkanzleien mit mehr als zehn Tätigen 77 Prozent Auszubildende zu einem vergangenen Zeitpunkt vorweisen (vgl. Abb. 3.9).

Werden die Sozietäten nach ihrer Größe unterschieden, haben kleine Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen mit einem Anteil von 52 Prozent in der Vergangenheit seltener die Ausbildung von Auszubildenden übernommen als größere Sozietäten. Dieser Anteil liegt bei den nächstgrößeren Sozietäten mit mehr als fünf bis zehn Tätigen mit 76 Prozent bereits deutlich höher und steigt bei den noch größeren Sozietäten mit über zehn tätigen Personen noch einmal etwas auf 81 bzw. 80 Prozent an (vgl. Abb. 3.9).

Wiederum ist der Anteil der Befragten, bei denen seinerzeit Ausbildungsplätze in der Kanzlei besetzt waren, bei spezialisierten Rechtsanwälten bzw. Fachanwälten mit 55 Prozent größer als bei nicht spezialisierten Kollegen mit 31 Prozent (vgl. Abb. 3.9).

Nach Rechtsgebieten differenziert, berichten Anwälte, die auf Bau- und Architektenrecht spezialisiert sind, am häufigsten von früheren Ausbildungsaktivitäten. Bei 66 Prozent von ihnen war dies der Fall. Dahinter finden sich Berufsträger, die im Familienrecht tätig sind, mit 64 Prozent und Kollegen aus dem Erbrecht mit 63 Prozent. Besonders selten haben Befragte, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht liegt, in der Vergangenheit ausgebildet; dies berichten in dieser Teilgruppe lediglich knapp 35 Prozent. Dahinter folgen Rechtsanwälte, die eine Spezialisierung auf Bank- und Kapitalmarktrecht angegeben haben, mit 40 Prozent (vgl. Abb. 3.10a und 3.10b).

Werden nun die Antworten zu den beiden vorangegangenen Fragen, ob und wann Auszubildende ausgebildet wurden, zusammen betrachtet, lässt sich schließlich feststellen, dass 20 Prozent der befragten Anwälte im Befragungszeitraum in ihrer Kanzlei Auszubildende hatten, während bei 34 Prozent zumindest in der Vergangenheit Auszubildende betreut wurden, aktuell allerdings nicht. Damit haben 45 Prozent der Teilnehmer, immerhin fast die Hälfte, zum Zeitpunkt der Erhebung noch nie Auszubildende beschäftigt (vgl. Abb. 3.11).

Dabei fällt bei Frauen der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt noch nie Auszubildende hatten, mit 50 Prozent etwas größer aus als bei Männern mit 43 Prozent. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Rechtsanwältinnen mit 30 Prozent in der Vergangenheit seltener als ihre männlichen Kollegen (37 Prozent) Auszubildende in der Kanzlei beschäftigt hatten (vgl. Abb. 3.11).

Außerdem wächst mit zunehmendem Alter der Anteil der Anwälte, die von früheren Ausbildungsaktivitäten berichten, während jeweils der Anteil der Antwortenden, die zum Zeitpunkt der Erhebung bzw. noch nie als Ausbilder tätig waren, sinkt. So berichten bei den jüngeren Berufsträgern bis 35 Jahre für den Befragungszeitraum 32 Prozent von Auszubildenden in ihrer Kanzlei, während 48 Prozent bislang noch nie deren Ausbildung übernommen haben. Somit haben 20 Prozent von ihnen schon einmal in der Vergangenheit Auszubildende betreut. Bei den älteren Rechtsanwälten etwa, die zwischen 56 und 65 Jahre alt sind, liegt dieser Anteil mit 43 Prozent etwa doppelt so hoch, wohingegen 42 Prozent noch nie mit der Ausbildung von Auszubildenden befasst waren, und nur 15 Prozent im Befragungszeitraum ausbilden (vgl. Abb. 3.11).

Auch im Osten Deutschlands fällt der Anteil der Berufsträger, die zu einem früheren Zeitpunkt als Ausbilder tätig waren, mit 44 Prozent größer aus als im Westen mit 33 Prozent. Gleichzeitig ist in den neuen Bundesländern der Anteil der Studienteilnehmer, die noch nie bzw. im

Zeitraum der Untersuchung Auszubildende betreut haben, mit Anteilen von 42 bzw. 14 Prozent jeweils kleiner als in den alten Bundesländern mit 46 bzw. 21 Prozent (vgl. Abb. 3.11).

Nach den einzelnen Rechtsanwaltskammern betrachtet, ist bei Anwälten aus der Kammer Frankfurt der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt noch nie Auszubildende hatten, mit 53,5 Prozent am höchsten von allen ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern, gefolgt von den Kammern München mit 49 Prozent und Zweibrücken mit 48 Prozent. Berufsträger aus der Kammer Bamberg verzeichnen diesbezüglich mit 21 Prozent den niedrigsten Anteil, gefolgt von den Kammern Bremen (23 Prozent), Oldenburg (25 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (28 Prozent; vgl. Abb. 3.12).

Die Differenzierung nach Ortsgröße des Kanzleisitzes lässt erkennen, dass Kanzleien, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt ansässig sind, mit 58 Prozent in größerem Umfang noch keinerlei Erfahrungen mit der Ausbildung von Auszubildenden vorweisen können als Kanzleien, die ihren Kanzleisitz in Mittel- oder Großstädten haben und bei denen der entsprechende Vergleichswert zwischen 39 und 45 Prozent liegt (vgl. Abb. 3.13).

Weiterhin fällt in Einzelkanzleien der Anteil der Rechtsanwälte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben, mit 59 Prozent wesentlich höher aus als in Sozietäten mit knapp 25 Prozent (vgl. Abb. 3.13). Aber sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sinkt dieser Anteil tendenziell mit zunehmender Anzahl der in der Kanzlei tätigen Personen. Während in kleinen Einzelkanzleien mit höchstens zwei Tätigen bzw. in kleinen Sozietäten mit allenfalls fünf Tätigen 58 bzw. 47 Prozent der Antwortenden bislang noch nie mit der Ausbildung von Auszubildenden zu tun hatten, sind es in großen Einzelkanzleien mit mehr als zehn tätigen Personen nur noch 23 Prozent und in großen Sozietäten mit über 50 tätigen Personen 19 Prozent (vgl. Abb. 3.14).

Außerdem haben von den nicht spezialisierten Anwälten 69 Prozent bisher noch nie Auszubildende betreut, während dies von ihren spezialisierten Kollegen bzw. den Fachanwälten mit 44 Prozent merklich weniger waren (vgl. Abb. 3.14).

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse ist es weniger überraschend, dass Befragte, die auf Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht spezialisiert sind, mit einem Anteil von 65 Prozent zum Befragungszeitpunkt noch nie die Ausbildung von Auszubildenden übernommen haben, gefolgt von Rechtsanwälten mit Tätigkeitsschwerpunkt Bank- und Kapitalmarktrecht (59 Prozent) und von Berufsträgern, die im Bereich Datenschutzrecht oder IT-Recht arbeiten, mit jeweils 58 Prozent. Vergleichsweise geringe Anteile weisen dagegen Anwälte auf, die als Spezialisierung Bau- und Architektenrecht angegeben haben, mit 33 Prozent, sowie Kollegen, die im Erbrecht oder Familienrecht tätig sind, mit jeweils knapp 36 Prozent (vgl. Abb. 3.15a und 3.15b).

Diejenigen Rechtsanwälte, die berichteten, dass sie (bzw. ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende betreut haben, sollten darüber hinaus angeben, wann dies der Fall war. Dabei waren vier Zeiträume vorgegeben, und sie hatten die Möglichkeit, mehrere Antworten gleichzeitig zu geben. Die Auswertung ihrer Angaben ergab zunächst, dass jeweils 36 Prozent der entsprechenden Berufsträger in den letzten zwei Jahren bzw. in den letzten drei bis fünf Jahren Auszubildende hatten, während 38 Prozent in den letzten sechs bis zehn Jahren und 39 Prozent vor mehr als zehn Jahren Auszubildende ausgebildet haben (vgl. Abb. 3.16).

21,1 Prozent der antwortenden Anwälte haben mehrere Zeiträume genannt. So gaben beispielsweise 11 Prozent der Befragten alle vier Zeiträume („in den letzten zwei Jahren“, „in den letzten drei bis fünf Jahren“, „in den letzten sechs bis zehn Jahren“ sowie „vor mehr als zehn Jahren“; in Abbildung 3.16 „In den letzten zwei bis vor mehr als zehn Jahren“ genannt) an, während insgesamt 4 Prozent drei Zeiträume bestätigten. Davon führten 3 Prozent die Zeiträume „in den letzten zwei Jahren“, „in den letzten drei bis fünf Jahren“ und „in den letzten sechs bis zehn Jahren“ („In den letzten zwei bis zehn Jahren“) an, 1 Prozent nannte die Antwortmöglichkeiten „in den letzten drei bis fünf Jahren“, „in den letzten sechs bis zehn Jahren“ sowie „vor mehr als zehn Jahren“ („In den letzten drei bis vor mehr als zehn Jahren“; vgl. Abb. 3.16).

Aus den Antworten lässt sich zudem der Zeitraum ableiten, wann die Berufsträger in der Vergangenheit das letzte Mal die Ausbildung von Auszubildenden übernommen haben, ob dies also schon länger her ist oder in der eher jüngeren Vergangenheit liegt. Dabei zeigte sich, dass es bei 23 Prozent der Rechtsanwälte bereits über zehn Jahre her ist, dass es bei ihnen Auszubildende gab. 21 Prozent haben das letzte Mal in den letzten 6 bis 10 Jahren ausgebildet und 20 Prozent in den letzten drei bis fünf Jahren. Für die letzten zwei Jahre gaben 36 Prozent Auszubildende in der Kanzlei an (vgl. Abb. 3.16 und 3.17).

Je älter die Anwälte sind, desto länger ist es her, dass sie (bzw. ihre Kanzlei) das letzte Mal als Ausbilder (bzw. als Ausbildungsstätte) fungiert haben. So haben von den Berufsträgern, die zwischen 36 und 45 Jahre alt sind, nur 6 Prozent vor mehr als zehn Jahren und 53 Prozent in den letzten zwei Jahren letztmalig ausgebildet, während bei ihren älteren Kollegen über 55 bis 65 Jahre knapp 30 Prozent vor mehr als zehn Jahren, aber nur 24 Prozent in den letzten zwei Jahren das letzte Mal Auszubildende betreut haben (vgl. Abb. 3.17).

Ferner fällt im Westen Deutschlands der Anteil der Befragten, die in der jüngeren Vergangenheit (in den letzten zwei Jahren) ausgebildet haben, mit 38 Prozent höher aus als im Osten mit 25 Prozent. In den neuen Bundesländern ist dafür der Anteil der Rechtsanwälte, die zuletzt vor mehr als zehn Jahren Auszubildende beschäftigt haben, mit 34 Prozent größer als in den alten Bundesländern, die hier auf 21 Prozent kommen (vgl. Abb. 3.17).

Auch die weitere Differenzierung nach Rechtsanwaltskammern offenbart einige Unterschiede. Besonders oft haben sich die Befragten aus der Kammer Zweibrücken mit einem entsprechenden Anteil von 54 Prozent in der jüngeren Vergangenheit in der Ausbildung betätigt, gefolgt von ihren Berufskollegen aus der Kammer Hamm mit 49 Prozent, den Kammern Kassel und Tübingen mit jeweils 48 Prozent sowie der Kammer Stuttgart mit 47 Prozent. Am anderen Ende finden sich hier die Kammern Bamberg mit 9 Prozent, Hamburg und Bremen mit jeweils 18 Prozent sowie Brandenburg mit 22 Prozent. Anwälte aus der Kammer Mecklenburg-Vorpommern haben mit 37 Prozent überdurchschnittlich häufig vor über zehn Jahren das letzte Mal Auszubildende betreut. Die Kammern Brandenburg und Sachsen erreichen mit 35 bzw. knapp 33 Prozent ähnlich hohe Werte (vgl. Abb. 3.18).

Nach Ortsgröße des Kanzleisitzes betrachtet, ist bei Berufsträgern aus Kanzleien, die im ländlichen Bereich oder in einer Kleinstadt ansässig sind, der Anteil der Antwortenden, die (bzw. deren Kanzlei) zuletzt vor mehr als zehn Jahren ausgebildet haben, mit 31 Prozent größer als bei Anwälten aus größeren Städten mit über 20.000 Einwohnern. Bei ihren Kollegen in Mittelstädten beträgt dieser Anteil noch 25 Prozent, bei Befragten aus Großstädten mit höchstens 500.000 Einwohnern sinkt er weiter auf 20 Prozent, und bei Rechtsanwälten aus Großstädten mit über 500.000 Einwohnern beläuft er sich auf knapp 22 Prozent. Gleichzeitig haben sich Kanzleien, die ihren Sitz auf dem Land oder in einer Kleinstadt haben, mit 25 Prozent am seltensten erst vor kurzem, also in den letzten zwei Jahren, der Ausbildung von Auszubildenden angenommen. Bei mittelstädtischen Kanzleien sind es dagegen 35 Prozent und bei Kanzleien in Großstädten knapp 41 bzw. 37 Prozent, also merklich größere Anteile (vgl. Abb. 3.19).

Außerdem wurde in Sozietäten mit 51 Prozent wesentlich öfter in den letzten zwei Jahren ausgebildet als in Einzelkanzleien mit 16 Prozent, die wiederum mit 38 Prozent deutlich häufiger als Sozietäten mit 12 Prozent zuletzt vor über zehn Jahren Auszubildende hatten (vgl. Abb. 3.19). Und nach Kanzleigröße differenziert, liegt die Betreuung von Auszubildenden sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten umso kürzer zurück, je größer die Anzahl der dort tätigen Personen ist. So berichten in Einzelkanzleien mit höchstens zwei tätigen Personen lediglich 8 Prozent, dass es bei ihnen in den letzten zwei Jahren Auszubildende gab, in Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen teilen dies schließlich 69 Prozent mit (vgl. Abb. 3.20).

Bei Rechtsanwälten, die sich auf Vergaberecht spezialisiert haben, ist der Anteil derer, die zuletzt in der jüngeren Vergangenheit ausgebildet haben, mit 57,5 Prozent am größten, gefolgt von Kollegen, die im Energierecht tätig sind, mit 53 Prozent und von Berufsträgern, deren Schwerpunkt auf IT-Recht liegt, mit 52 Prozent. Besonders klein fällt dieser Anteil bei Anwälten aus dem Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht und Familienrecht mit 26 bzw. 27 Prozent aus. Werden nun die jeweiligen Anteile der Antwortenden betrachtet, in deren Kanzlei

letztmals vor mehr als zehn Jahren Auszubildende beschäftigt waren, lassen sich weniger große Schwankungen feststellen. Der niedrigste Anteil mit etwa 10 Prozent findet sich bei auf IT- und Energierecht spezialisierten Rechtsanwälten, während Berufsträger mit Tätigkeitsschwerpunkt auf Familienrecht hier 29 Prozent erreichen (vgl. Abb. 3.21a und 3.21b).

3.2 Unbesetzte Ausbildungsplätze in der Vergangenheit

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Auszubildenden war in der vorliegenden Untersuchung des Weiteren von Interesse, ob die Rechtsanwälte in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Bezogen auf alle teilnehmenden Berufsträger, unabhängig von ihren aktuellen oder früheren Ausbildungsaktivitäten, war dies bei 17 Prozent schon einmal der Fall. Sie hätten also gerne ausgebildet, aber aus bestimmten Gründen, von denen einige im Folgenden noch näher erläutert werden, war dies nicht möglich (vgl. Abb. 3.22).

Dabei sinkt mit zunehmendem Alter der Befragten tendenziell der Anteil der Anwälte, die in den letzten Jahren Ausbildungsplätze nicht besetzen konnten, von 23 Prozent bei den bis 35-Jährigen auf 10 Prozent bei den über 65-Jährigen (vgl. Abb. 3.22).

Nach Rechtsanwaltskammer betrachtet, berichten Berufsträger aus den Kammern Oldenburg, Bremen und Bamberg mit entsprechenden Anteilen von 36 bis 38 Prozent besonders häufig von offenen Ausbildungsplätzen in den vergangenen Jahren, gefolgt von ihren Kollegen aus der Kammer des Saarlandes und München mit jeweils 27 Prozent und aus der Kammer Hamburg mit 26 Prozent. Rechtsanwälte aus der Kammer Frankfurt kommen hier im Vergleich mit 13 Prozent auf den niedrigsten Wert. Dicht dahinter finden sich Berufsträger aus den Kammern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Köln mit jeweils etwa 14 Prozent. Die Werte liegen allerdings noch recht nahe am Gesamtdurchschnitt (vgl. Abb. 3.23).

Weiterhin teilen Befragte aus Kanzleien, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt ansässig sind, mit 12 Prozent seltener mit, dass bei ihnen Ausbildungsplätze in den letzten Jahren auch schon einmal unbesetzt geblieben waren, als ihre Kollegen aus Mittel- oder Großstädten, bei denen sich die entsprechenden Vergleichswerte zwischen 16 und 20 Prozent bewegen (vgl. Abb. 3.24).

Außerdem fällt der Anteil der Untersuchungsteilnehmer, die in der Vergangenheit freie Ausbildungsstellen hatten, in Einzelkanzleien mit knapp 8 Prozent deutlich geringer aus als in Sozietäten mit 31 Prozent (vgl. Abb. 3.24). Aber er erhöht sich sowohl in Einzelkanzleien als auch in Sozietäten mit wachsender Kanzleigröße. In großen Einzelkanzleien mit über zehn tätigen Personen beträgt er letztlich 20 Prozent, bei Sozietäten mit mehr als 50 Tätigen liegt er bei 38 Prozent (vgl. Abb. 3.25).

Spezialisierte Befragte bzw. Fachanwälte teilen mit 17 Prozent doppelt so häufig wie nicht spezialisierte Anwälte mit 8 Prozent vakant gebliebene Ausbildungsplätze in den letzten Jahren mit (vgl. Abb. 3.25).

Insbesondere Rechtsanwälte, die in den Fachgebieten Medizinrecht, Bau- und Architektenrecht, Immobilienrecht oder Energierecht praktizieren, berichten mit entsprechenden Anteilen von 24 bis 26 Prozent überdurchschnittlich oft von unbesetzten Ausbildungsstellen in den zurückliegenden Jahren, während ihre Kollegen, die sich auf Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht spezialisiert haben, mit einem entsprechenden Vergleichswert von 8 Prozent merklich unter dem Durchschnitt liegen, gefolgt von Berufsträgern, die im Sozialrecht tätig sind, mit 11 Prozent (vgl. Abb. 3.26a und 3.26b).

Wie bereits erwähnt, hatten 17 Prozent der teilnehmenden Anwälte in den vergangenen Jahren offene Ausbildungsstellen (vgl. Abb. 3.22). Insgesamt etwa 55 Prozent von ihnen bildeten zum Zeitpunkt der Untersuchung aus oder hatten dies wenigstens in der Vergangenheit getan (vgl. Abb. 3.11). Von den Rechtsanwältinnen aus Einzelkanzleien etwa geben 8 Prozent an, dass bei ihnen in den letzten Jahren freie Ausbildungsplätze nicht vergeben werden konnten, wohingegen es bei ihren Kollegen aus Sozietäten 31 Prozent sind (vgl. Abb. 3.24). Zuvor hatten von den Berufsträgern in Einzelkanzleien aber nur insgesamt 41 Prozent bestätigt, dass sie zum Zeitpunkt der Befragung und/oder (zumindest) zu einem früheren Zeitpunkt Auszubildende betreut haben. Bei ihren Kollegen in Sozietäten waren es dagegen insgesamt 75,5 Prozent (vgl. Abb. 3.13). Dass es beispielsweise in Einzelkanzleien relativ wenig unbesetzte Ausbildungsplätze gab, könnte daher auch damit zusammenhängen, dass sie überhaupt vergleichsweise selten die Ausbildung von Auszubildenden übernommen haben. Daher werden im Folgenden nur die Antworten derjenigen Rechtsanwältinnen zu den vakanten Ausbildungsplätzen berücksichtigt, die Ausbildungsaktivitäten – zum Befragungszeitpunkt oder früher – mitteilen, im Falle aller teilnehmenden Berufsträger also die eben genannten 55 Prozent.

Ausschließlich bezogen auf diese Teilgruppe von Berufsträgern liegt nun der Anteil der Befragten, bei denen in der Vergangenheit Ausbildungsplätze frei geblieben sind, bei 28,5 Prozent (vgl. Abb. 3.27). Während also die zuvor ausgewiesenen 17 Prozent einen Hinweis auf die allgemeine Verbreitung von nicht besetzten Ausbildungsplätzen in der Anwaltschaft insgesamt geben könnten, lassen die 28,5 Prozent eher darauf schließen, ob vakante Stellen für auszubildende Rechtsanwältinnen ein relevantes Problem darstellen.⁹ Und immerhin mehr als ein Viertel von ihnen war hiervon schon einmal betroffen.

⁹ Es soll außerdem nicht unerwähnt bleiben, dass von den knapp 1.400 Rechtsanwältinnen, die noch nie ausgebildet haben, immerhin 2,7 Prozent mitteilten, dass sie in den letzten Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Dieser Anteil der Berufsträger scheint also einer Ausbildung von Auszubildenden gegenüber nicht abgeneigt zu sein, konnte sie letztlich jedoch (noch) nicht realisieren. Für weitere Auswertungen erwies sich dieser Anteil allerdings als zu klein.

Erneut verringert sich mit steigendem Alter der Befragten tendenziell der Anteil der ausbildenden Anwälte, die in den letzten Jahren Ausbildungsplätze nicht besetzen konnten. Lag er bei den jüngeren Teilnehmern bis 35 Jahre bei 40 Prozent, sind es bei den über 65-Jährigen immerhin noch 14 Prozent (vgl. Abb. 3.27).

Nach Rechtsanwaltskammer betrachtet, berichten am häufigsten die entsprechenden Berufsträger aus der Kammer Bamberg mit knapp 46 Prozent von offenen Ausbildungsstellen in den vergangenen Jahren, gefolgt von ihren Kollegen aus der Kammer Bremen mit knapp 44 Prozent, während an dritter Stelle Rechtsanwälte aus der Kammer des Saarlandes mit 40 Prozent stehen. Besonders selten hatten nun ausbildende Anwälte aus der Kammer Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze. 19 Prozent gaben dies an, gefolgt von Befragten aus der Kammer Freiburg mit einem entsprechenden Vergleichswert von knapp 21 Prozent und von Antwortenden aus den Kammern Braunschweig und Zweibrücken mit jeweils 23 Prozent (vgl. Abb. 3.28).

Während die Differenzierungen nach Ortsgröße und Spezialisierungsgrad nun keine nennenswerten Abweichungen mehr ergeben, teilen ausbildende Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien diesmal mit 17 Prozent seltener mit, dass bei ihnen Ausbildungsplätze in den letzten Jahren auch schon einmal unbesetzt geblieben waren, als ihre Kollegen aus Sozietäten, die nun einen Anteil von 38 Prozent erreichen (vgl. Abb. 3.29 und 3.30).

Wiederum steigt in beiden Kanzleiformen mit wachsender Anzahl der tätigen Personen auch der Anteil der Untersuchungsteilnehmer, bei denen es in der Vergangenheit freie Ausbildungsstellen gab. In größeren Einzelkanzleien mit mehr als fünf tätigen Personen beläuft er sich auf 25 Prozent, während er in Sozietäten mit über zehn Tätigen 42 bzw. 43 Prozent beträgt (vgl. Abb. 3.30).

Die Betrachtung nach Rechtsgebieten lässt erkennen, dass abermals vor allem Rechtsanwälte, die sich auf Energierecht spezialisiert haben, mit 45 Prozent, die für die zurückliegenden Jahren vakante Ausbildungsplätze melden, merklich über dem Durchschnitt liegen; aber auch ihre Kollegen, die im Medizinrecht, im Bau- und Architektenrecht, im Immobilienrecht und im Insolvenzrecht tätig sind, erreichen mit entsprechenden Anteilen von 34 bis 37 Prozent wiederum recht hohe Werte. Und erneut weisen diesbezüglich Berufsträger, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Sozialrecht liegt, mit 19 Prozent den niedrigsten Anteil von allen betrachteten Fachgebieten auf, gefolgt von Anwälten, die sich auf Verwaltungsrecht spezialisiert haben, mit 20 Prozent (vgl. Abb. 3.31a und 3.31b).

Rechtsanwälte, die in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, sollten außerdem angeben, wann dies bei ihnen vorgekommen ist. Auch diesmal wurden den Berufsträgern vier Zeiträume präsentiert. Diese konnten die Befragten, falls dies nötig war, alle auswählen,

da Mehrfachnennungen möglich waren. Davon haben die Befragten hier allerdings deutlich weniger Gebrauch gemacht; das Ergebnis ist relativ eindeutig: 62 Prozent, und damit der Großteil der entsprechenden Anwälte verzeichneten in den letzten zwei Jahren offene Ausbildungsstellen, weitere 48 Prozent konnten in den letzten drei bis fünf Jahren freie Ausbildungsplätze nicht vergeben. Nur 10 Prozent der Berufsträger berichten von vakanten Stellen für Auszubildende in den letzten sechs bis zehn Jahren, während es bei gerade einmal 2 Prozent vor mehr als zehn Jahren unbesetzte Ausbildungsstellen gab (vgl. Abb. 3.32).

Werden die Antworten danach ausgewertet, wann in der Vergangenheit das letzte Mal ausgebildet wurde, zeigen sich einige interessante Ergebnisse. So teilen von den Berufsträgern, die in den letzten zwei Jahren Auszubildende hatten, 78 Prozent mit, dass sie auch in diesem Zeitraum Ausbildungsplätze nicht besetzen konnten. Weitere 43 Prozent waren von offenen Ausbildungsstellen in den letzten drei bis fünf Jahren betroffen, 6 Prozent in den letzten sechs bis zehn Jahren, und 2 Prozent hatten vor über zehn Jahren vakante Ausbildungsplätze (vgl. Abb. 3.32 und 3.33).

Von den Rechtsanwältinnen, die zuletzt in den letzten drei bis fünf Jahren Auszubildende betreut haben, berichtet mit 51 Prozent etwa die Hälfte, bei ihnen in diesem Zeitraum auch keine Ausbildungsstellen vergeben werden konnten, während es bei 5 Prozent in den letzten sechs bis zehn Jahren und noch bei 1 Prozent vor mehr als zehn Jahren freie Ausbildungsplätze gab. 59 Prozent von ihnen geben sogar an, dass Ausbildungsstellen in den letzten zwei Jahren unbesetzt blieben. Dies lässt darauf schließen, dass diese Gruppe von Befragten auch in den letzten zwei Jahren durchaus bereit gewesen wäre, auszubilden, die Ausbildung eines Auszubildenden jedoch nicht zustande kam (vgl. Abb. 3.32).

Von den Anwälten, die das letzte Mal vor sechs bis zehn Jahren die Ausbildung von Auszubildenden übernommen haben, geben 15 Prozent an, dass sie in diesen Zeitraum auch unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Keiner der Antwortenden aus dieser Gruppe nennt den Zeitraum von vor über 10 Jahren, allerdings teilen 69 Prozent für die letzten drei bis fünf Jahre und 28 Prozent für den Zeitraum der letzten zwei Jahre mit, dass bei ihnen Ausbildungsstellen vakant waren. Hieraus lässt sich ebenfalls annehmen, dass ein Großteil dieser Gruppe von Berufsträgern in den letzten zwei bis fünf Jahren Auszubildende ausgebildet hätte, hätte die Ausbildungsstelle besetzt werden können (vgl. Abb. 3.32).

Dies lässt sich auch für die Berufsträger vermuten, die letztmals vor mehr als zehn Jahren ausgebildet haben, von denen aber 39 Prozent mitteilten, dass sie in den letzten sechs bis zehn Jahren von unbesetzten Ausbildungsplätzen betroffen waren und weitere 46 Prozent dies für die letzten drei bis fünf Jahre sowie 37 Prozent für die letzten zwei Jahre berichten. Von dieser Gruppe teilen immerhin auch 10 Prozent mit, dass es bei ihnen vor über zehn Jahren offene Ausbildungsstellen gab (vgl. Abb. 3.32).

Weiterhin nimmt mit zunehmendem Alter der Befragten tendenziell der Anteil der Rechtsanwälte ab, die angeben, dass sie bzw. ihre Kanzlei in den letzten zwei Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Bei den jüngeren Berufsträgern bis 35 Jahre erklären dies 80 Prozent, während der entsprechende Anteil bei Anwälten, die über 45 bis 65 Jahre alt sind, 54 bzw. 55 Prozent beträgt und sich bei den über 65-jährigen Kollegen letztlich auf 50 Prozent beläuft (vgl. Abb. 3.33).

Ferner ist der Anteil der Befragten, bei denen es in den letzten zwei Jahren offene Ausbildungsstellen in der Kanzlei gab, in den alten Bundesländern mit 64 Prozent höher als in den neuen Bundesländern mit 51 Prozent (vgl. Abb. 3.33). Darüber hinaus nach ausgewählten Rechtsanwaltskammern differenziert, ist dieser Anteil mit jeweils über 70 bis 75 Prozent in den Kammern Karlsruhe, Bremen und Freiburg am höchsten, während er in den Kammern Celle, Koblenz und Hamm mit Werten unter 50 Prozent am kleinsten ausfällt (vgl. Abb. 3.34).

Die Betrachtung nach Kanzleiform zeigt, dass Anwälte aus Sozietäten mit 64 Prozent häufiger berichten, dass in ihrer Kanzlei in den letzten zwei Jahren vakante Ausbildungsplätze vorkamen, als ihre Kollegen aus Einzelkanzleien mit 56 Prozent, wobei Berufsträger aus überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten mit knapp 76 Prozent einen besonders hohen Wert erreichen, während er in Bürogemeinschaften mit 51 Prozent am niedrigsten ist. Der Anteil der Rechtsanwälte, die unbesetzte Ausbildungsstellen in den letzten sechs bis zehn Jahren angeben, ist hingegen bei Einzelkanzleien mit 15 Prozent größer als bei Sozietäten mit knapp 9 Prozent (vgl. Abb. 3.35).

Für Sozietäten lässt sich weiterhin feststellen, dass umso mehr Ausbildungsstellen in den letzten zwei Jahren frei waren, je größer die Kanzlei ist. Wurde dies von 43 Prozent der Berufsträger aus kleinen Sozietäten, in denen höchstens fünf Personen tätig waren, bestätigt, waren es bei ihren Kollegen aus Sozietäten mit über fünf bis zehn Tätigen bereits 57 Prozent und bei Anwälten aus großen Sozietäten schließlich 75 Prozent (vgl. Abb. 3.36).

Wenn die verschiedenen Rechtsgebiete betrachtet werden, teilen vor allem Anwälte, die auf Energierecht und Vergaberecht spezialisiert sind, mit jeweils 77 Prozent mit, dass sie in den letzten zwei Jahren offene Ausbildungsplätze hatten, gefolgt von Kollegen mit Tätigkeitsschwerpunkt Datenschutzrecht, die hier auf 71 Prozent kommen. Vergleichsweise gering fällt dieser Anteil mit 48 Prozent bei Berufsträgern aus, die im Versicherungsrecht tätig sind, gefolgt von Befragten, die sich auf Insolvenzrecht (52 Prozent) und Verwaltungsrecht (53 Prozent) spezialisiert haben (vgl. Abb. 3.37a und 3.37b).

3.3 Gründe bzw. Ursachen für unbesetzte Ausbildungsplätze

Ein Grund für einen unbesetzten Ausbildungsplatz könnte der Umstand sein, dass sich auf eine ausgeschriebene Ausbildungsstelle niemand bewirbt. Und tatsächlich berichten 60 Prozent der Rechtsanwälte mit vakanten Ausbildungsplätzen in den vergangenen Jahren, dass sie oder ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten haben; dies sind mehr als die Hälfte (vgl. Abb. 3.38).

Männer geben mit einem entsprechenden Anteil von knapp 64 Prozent häufiger an, dass sie schon einmal keine Bewerbungen für einen annoncierten freien Ausbildungsplatz erhalten haben, als Frauen, die hier auf 53 Prozent kommen (vgl. Abb. 3.38).

Dieser Anteil steigt zudem tendenziell mit zunehmendem Alter der Befragten. So teilen von den entsprechenden Anwälten, die 35 Jahre oder jünger sind, 51 Prozent mit, dass bei ihnen auch schon einmal keine Bewerbungen auf eine veröffentlichte Ausbildungsstelle eingegangen sind, während dieser Anteil bei den älteren Kollegen zwischen 56 und 65 Jahre 62 Prozent beträgt. Bei Berufsträgern, die über 65 Jahre alt sind, liegt er schließlich mit 84 Prozent am höchsten. Vier von fünf Befragten, die von offenen Ausbildungsplätzen betroffen waren, haben also diese Erfahrung gemacht (vgl. Abb. 3.38).

Während die Differenzierung nach Bundesgebiet keine signifikanten Unterschiede ergibt, zeigt die Betrachtung nach Rechtsanwaltskammern, dass Anwälte aus den Kammern Berlin, München, Celle, Freiburg und Sachsen mit Werten über 70 Prozent besonders häufig ausbleibende Bewerbungen angaben, während ihre Kollegen aus den Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Tübingen mit Werten von höchstens 40 Prozent relativ selten hiervon betroffen waren (vgl. Abb. 3.39).

Signifikante Unterschiede lassen sich ebenfalls nicht zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten feststellen (vgl. Abb. 3.40), allerdings berichten Rechtsanwälte aus Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsstellen hatten, mit einem Anteil von 44 Prozent merklich seltener, dass für einen ausgeschriebenen Ausbildungsplatz keine Bewerbungen in der Kanzlei eingegangen sind, als ihre Kollegen aus kleineren Sozietäten mit höchstens 50 tätigen Personen, die diesbezüglich auf Anteile zwischen 62 und 65 Prozent kommen (vgl. Abb. 3.41).

Anwälte, deren Tätigkeitsschwerpunkt vor allem auf Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht liegt, geben mit 77 Prozent besonders oft an, schon einmal keine Bewerbungen für eine freie Ausbildungsstelle erhalten zu haben, gefolgt von Berufsträgern, die im Erbrecht tätig sind, mit 69 Prozent und von Familienrechtlern mit 67 Prozent. Von den Kollegen, die sich auf Vergaberecht spezialisiert haben, schildern dies dagegen nur 44 Prozent.

Dahinter finden sich Rechtsanwälte aus dem Migrationsrecht mit einem entsprechenden Anteil von 50 Prozent (vgl. Abb. 3.42a und 3.42b).

Abschließend kann man – sicherlich etwas vereinfacht – zusammenfassen, dass bei 60 Prozent der Berufsträger, die in den vergangenen Jahren schon einmal einen oder mehrere unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, (auch) ausbleibende Bewerbungen hierfür verantwortlich waren. In welchem Ausmaß sind aber nun auszubildende Rechtsanwälte insgesamt von diesem Phänomen betroffen? Um hierüber näher Aufschluss zu erhalten, werden in den folgenden Auswertungen nun all diejenigen Studienteilnehmer berücksichtigt, die Ausbildungsaktivitäten angegeben haben, die also entweder im Befragungszeitraum berichtet haben, dass sie Auszubildende ausbilden, und/oder die in der Vergangenheit die Ausbildung von Auszubildenden übernommen haben, und zwar unabhängig davon, ob sie unbesetzte Ausbildungsstellen für die letzten Jahre mitteilen oder nicht. Dabei wird auch davon ausgegangen, dass besetzte Ausbildungsplätze zuvor (zumindest in den meisten Fällen) ausgeschrieben waren.

Infolge der Erweiterung der betrachteten Gruppe auf die ausbildenden Berufsträger insgesamt ergibt sich nun, dass bei 16 Prozent aller ausbildenden Befragten auf einen annoncierten freien Ausbildungsplatz schon einmal keine Bewerbungen eingegangen sind (vgl. Abb. 3.43).

Nach Alter differenziert, ist dieser Anteil bei ausbildenden Anwälten, die über 65 Jahre alt sind, mit 12 Prozent am niedrigsten, während er bei eher jüngeren Kollegen, die über 35 bis 45 Jahre alt sind, mit 21 Prozent am größten ausfällt (vgl. Abb. 3.43).

Nach Rechtsanwaltskammern betrachtet, lässt sich ersehen, dass ausbildende Rechtsanwälte aus den Kammern Celle, Bamberg, Bremen, Oldenburg und München mit entsprechenden Anteilen zwischen 27 bis 36 Prozent in der Vergangenheit offensichtlich besonders häufig von ausbleibenden Bewerbungen betroffen waren. Dem gegenüber stehen Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, die auf einen sehr geringen Anteil von 4 Prozent kommen, gefolgt von ihren Kollegen aus den Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg mit jeweils 8 Prozent (vgl. Abb. 3.44).

Die Differenzierung nach Kanzleiform ergibt nun merkliche Unterschiede. So ist der Anteil der ausbildenden Anwälte, die für eine ausgeschriebene offene Ausbildungsstelle keine Bewerbungen erhalten haben, in Sozietäten mit 21 Prozent etwa doppelt so groß wie bei ihren Kollegen in Einzelkanzleien mit 10 Prozent (vgl. Abb. 3.45).

Weiterhin hat auch die Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten einen sichtbaren Effekt. In Einzelkanzleien liegt der Anteil der ausbildenden Berufsträger, bei denen ein veröffentlichter vakanter Arbeitsplatz ohne Bewerbungen geblieben ist, umso höher, je mehr Personen in der Kanzlei arbeiten. In einer kleinen Einzelkanzlei mit höchstens zwei

Tätigen beläuft er sich auf 8 Prozent, während er in größeren Einzelkanzleien mit mehr als zehn tätigen Personen schließlich 22 Prozent beträgt. In Sozietäten steigt dieser Anteil ebenfalls zunächst kontinuierlich von 11 Prozent bei höchstens fünf Tätigen bis auf 26 Prozent bei mehr als zehn bis 50 tätigen Personen an, allerdings sinkt er bei großen Sozietäten mit über 50 Tätigen wieder deutlich ab, auf 15 Prozent (vgl. Abb. 3.46).

Nach einzelnen Rechtsgebieten betrachtet, liegt der Anteil der ausbildenden Befragten, die mitteilen, dass sich kein einziger Bewerber auf eine ausgeschriebene Ausbildungsstelle gemeldet hat, bei Rechtsanwälten aus dem Energierecht, dem Bau- und Architektenrecht und dem Immobilienrecht mit 23 bzw. 22 Prozent vergleichsweise hoch. Seltener berichten hiervon Anwälte, die auf Sozial- oder Verwaltungsrecht spezialisiert sind, mit jeweils 13 Prozent sowie Berufsträger, die als Tätigkeitsschwerpunkt Migrationsrecht angegeben haben, mit 11 Prozent. Den kleinsten Anteil weisen erneut Rechtsanwälte auf, die im Vergaberecht tätig sind, sie kommen auf 9 Prozent (vgl. Abb. 3.47a und 3.47b).

Nicht immer sind ausbleibende Bewerbungen dafür verantwortlich, dass eine Ausbildungsstelle vakant bleibt, die Besetzung von Ausbildungsplätzen kann auch aus anderen Gründen scheitern, selbst wenn Bewerbungen vorliegen. Bevor nun näher auf die Ursachen im Einzelnen eingegangen wird, soll sich zunächst ein Eindruck verschafft werden, in welchem Ausmaß dies vorkommt. Daher wurden die Berufsträger, die in den vergangenen Jahren offene Ausbildungsplätze hatten, gebeten mitzuteilen, ob eine freie Ausbildungsstelle trotz Bewerbungen, die ihnen bzw. ihrer Kanzlei vorlagen, letztlich doch nicht besetzt werden konnte. Dies bestätigten 69 Prozent der entsprechenden Rechtsanwälte (vgl. Abb. 3.48).

Hier lassen sich kaum signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Strukturparametern feststellen (vgl. Abb. 3.48 bis 3.51). Einzig die Betrachtung nach Sozietätsgröße ergibt, dass Anwälte aus kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen, bei denen in den letzten Jahren Ausbildungsplätze unbesetzt waren, mit 44 Prozent seltener als ihre Kollegen aus größeren Kanzleien berichten, dass ein Ausbildungsplatz trotz eingegangener Bewerbungen nicht vergeben werden konnte. Berufsträger aus Kanzleien mit über 5 Tätigen erreichen hier entsprechende Vergleichswerte von 70 bzw. 74 Prozent; diese liegen also deutlich höher (vgl. Abb. 3.51).

Werden die verschiedenen Rechtsgebiete herangezogen, berichten Rechtsanwälte, die sich auf Familienrecht spezialisiert haben, am seltensten von allen hier betrachteten Gruppen, dass es trotz vorhandener Bewerbungen keine Besetzung einer ausgeschriebenen Ausbildungsstelle erfolgte, dicht gefolgt von Kollegen aus dem Sozial- und Erbrecht. Mit Anteilen zwischen 61 und 63 Prozent, die dies mitteilen, liegen sie allerdings immer noch hoch bzw. recht nahe am Gesamtdurchschnitt. Berufsträger, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf IT-Recht oder auf

Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht liegt, berichten mit 94 bzw. 92 Prozent hiervon am häufigsten. Dahinter finden sich Anwälte, die im Migrationsrecht oder Urheber- und Medienrecht tätig sind, mit jeweils 90 Prozent. Das heißt also, es gingen zwar fast immer Bewerbungen für einen freien Ausbildungsplatz in der Kanzlei ein, letztlich aber wurde keiner der Bewerber eingestellt (vgl. Abb. 3.52a und 3.52b).

Bezieht man nun wiederum alle teilnehmenden Berufsträger, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit ausgebildet haben, in die Auswertung mit ein unter der Annahme, dass bei ihnen die Ausbildungsstellen zuvor ausgeschrieben waren, zeigt sich, dass bei 19 Prozent der ausbildenden Rechtsanwälte ein Ausbildungsverhältnis letztlich nicht zustande kam, obwohl es Bewerber für Ausbildungsplatz gab (vgl. Abb. 3.53).

Dabei sinkt mit zunehmendem Alter der Befragten tendenziell der Anteil der ausbildenden Anwälte, bei denen eine freie Ausbildungsstelle trotz eingegangener Bewerbungen nicht vergeben wurde. So berichten zunächst 21 Prozent der Berufsträger bis 35 Jahre und 25 Prozent der über 35- bis 45-Jährigen hiervon. Bei ihren über 55- bis 65-jährigen Kollegen sind es 18 Prozent, während Rechtsanwälte, die über 65 Jahre alt sind, hier nur noch auf 10 Prozent kommen (vgl. Abb. 3.53)

Außerdem wurde in den alten Bundesländern mit 20 Prozent häufiger von der Besetzung eines freien Ausbildungsplatzes trotz vorhandener Bewerber abgesehen als in den neuen Bundesländern mit 14 Prozent (vgl. Abb. 3.53).

In der Kammer Bamberg ist der Anteil der ausbildenden Berufsträger, bei denen eine Stellenvergabe trotz Bewerbungen schon einmal nicht gelungen ist, mit knapp 46 Prozent besonders hoch. Dahinter finden sich die Kammern Tübingen mit 38 Prozent, Oldenburg mit 33 Prozent und Celle mit 31 Prozent. Ihnen gegenüber stehen die drei Ost-Kammern Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, in denen dieser Anteil mit 9, 13 und 14 Prozent am niedrigsten ausfällt. Auch die Kammer Sachsen erreicht hier nur einen Wert von 15 Prozent (vgl. Abb. 3.54).

Nach Ortsgröße des Kanzleisitzes betrachtet, ergeben sich zwar signifikante Abweichungen, allerdings lässt sich keine eindeutige Tendenz erkennen. So ist bei Rechtsanwälten aus Mittelstädten sowie aus Großstädten mit bis zu 500.000 Einwohnern der Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, mit 22 bzw. 21 Prozent höher als bei Berufsträgern aus Kleinstädten oder aus Großstädten mit über 500.000 Einwohnern mit jeweils 16 Prozent (vgl. Abb. 3.55).

Die Differenzierung nach Kanzleiform ergibt, dass Sozietäten mit einem entsprechenden Anteil von 25 Prozent häufiger davon betroffen sind als Einzelkanzleien mit 12 Prozent (vgl. Abb. 3.55).

Nach Kanzleigröße betrachtet, lässt sich aber für Einzelkanzleien ersehen, dass mit zunehmender Größe der Einzelkanzlei der Anteil der ausbildenden Befragten wächst, die berichten, dass bei ihnen schon einmal keine Vergabe der freien Ausbildungsstelle stattfand, obwohl ihnen Bewerbungen darauf vorlagen. So liegt dieser Anteil in kleinen Einzelkanzleien mit höchstens zwei tätigen Personen bei 7 Prozent, während er in den nächstgrößeren Einzelkanzleien mit über zwei bis fünf Tätigen bereits mit 14 Prozent doppelt so hoch ist. In größeren Einzelkanzleien, in denen mehr als zehn Personen arbeiten, beträgt dieser Anteil schließlich 24 Prozent. Bei Sozietäten zeigt sich ein etwas anderes Bild. So liegt der entsprechende Vergleichswert in kleinen Sozietäten mit allenfalls fünf Tätigen mit 8 Prozent deutlich niedriger als in größeren Sozietäten. In Sozietäten mit über fünf bis zehn tätigen Personen beläuft sich dieser Anteil bereits auf 26 Prozent, um in Sozietäten mit mehr als zehn bis 50 Tätigen auf 30 Prozent zuzunehmen. Allerdings sinkt er bei großen Sozietäten mit über 50 tätigen Personen auch wieder auf 24 Prozent ab (vgl. Abb. 3.56).

Nach Rechtsgebieten betrachtet, ist Anteil der ausbildenden Rechtsanwälte, die angeben, dass bei ihnen die Besetzung eines Ausbildungsplatzes trotz eingegangener Bewerbungen schon einmal gescheitert ist, im Bereich Energierecht mit knapp 36 Prozent am größten. Danach folgen Anwälte, die auf Medizinrecht spezialisiert sind, mit 28 Prozent sowie Berufsträger, die als Tätigkeitsschwerpunkt IT-Recht genannt haben, mit 25 Prozent. Besonders klein hingegen fällt dieser Anteil mit knapp 13 Prozent bei Anwälten aus, die im Sozialrecht tätig sind. Dahinter finden sich Kollegen, die sich auf Verwaltungs- bzw. Vergaberecht spezialisiert haben, mit jeweils 16 Prozent (vgl. Abb. 3.57a und 3.57b).

In der vorliegenden Untersuchung sollten auch die Gründe, an denen die Besetzung eines Ausbildungsplatzes trotz vorliegender Bewerbungen letztlich gescheitert ist, in Erfahrung gebracht werden. Interessanterweise teilten daraufhin 58 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte mit, dass der ausgeschriebene Ausbildungsplatz nicht besetzt werden konnte, weil der Bewerber die Lehrstelle schließlich abgelehnt hat. Eine Absage seitens des Bewerbers ist damit der häufigste Grund, warum Ausbildungsstellen vakant bleiben, wenn es Bewerbungen auf die Stelle gibt. In relativ großem Abstand wird von den Anwälten mit 42 Prozent ein ungenügender Schulabschluss des Bewerbers genannt, dicht gefolgt von 40 Prozent, die berichten, dass Kanzlei und Bewerber unterschiedliche Vorstellungen bezüglich des Arbeitsalltages (beispielsweise bezüglich Arbeits(zeit)flexibilität oder Work-Life-Balance) hatten. 39 Prozent führen mangelnde Sprachkenntnisse des Bewerbers an. Mit 11 Prozent spielten hier ungleiche Gehaltsvorstellungen von Kanzlei und Bewerber eine vergleichsweise geringe Rolle (vgl. Abb. 3.58).

Knapp 22 Prozent der entsprechenden Berufsträger nannten darüber hinaus weitere Gründe. Hier wiederum wurden am häufigsten von den Anwälten die geringe Motivation der Bewerber bzw. deren fehlendes Interesse am Ausbildungsberuf, mangelhafte Zuverlässigkeit oder eine sonstige ungenügende persönliche und soziale Eignung angeführt. Auch eine mangelhafte Ausbildungsreife bzw. -fähigkeit der Bewerber, schlechte schulische Leistungen bzw. unzureichende Grundkenntnisse wurden oftmals beklagt, ebenso wie eine fehlende bzw. ungenügende Qualifikation der Bewerber. Die Berufsträger berichteten außerdem noch des Öfteren, dass die Auszubildenden ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen hatten oder dass die Bewerbungsunterlagen mangelhaft waren (vgl. Abb. 3.59).

3.4 Ausbildungsbereitschaft

Neben der aktuellen und früheren Ausbildungsneigung war in der vorliegenden Untersuchung auch die (zukünftige) Ausbildungsbereitschaft der teilnehmenden Rechtsanwälte von Interesse. Die Frage, ob sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden würden, bejahten 41,5 Prozent. Dies sind zwar anteilmäßig doppelt so viele Befragte, wie diejenigen, die im Befragungszeitraum gerade Auszubildende hatten (20 Prozent; vgl. Abb. 3.1), allerdings weniger als die Hälfte aller Antwortenden. 58,5 Prozent möchten also zukünftig keine Betreuung von Auszubildenden übernehmen (vgl. Abb. 3.60).

Dabei zeigen sich große Unterschiede abhängig vom Status der Befragten als Ausbilder zum Zeitpunkt der Erhebung. So geben 94 Prozent derjenigen Anwälte, die im Befragungszeitraum Auszubildende in ihrer Kanzlei hatten, an, dass sie auch in Zukunft gerne ausbilden würden. Bei den Berufsträgern, die sich in der Vergangenheit der Ausbildung von Auszubildenden angenommen haben, sind es noch 42 Prozent. Und von denjenigen Rechtsanwälten, die sich noch nie in der Ausbildung von Auszubildenden betätigt haben, könnten sich immerhin 18 Prozent vorstellen, dies zukünftig doch einmal zu versuchen (vgl. Abb. 3.60).

Während sich keine nennenswerten Abweichungen nach Geschlecht oder Bundesland beobachten lassen, sinkt mit zunehmendem Alter kontinuierlich und deutlich der Anteil der Berufsträger, die (auch) in Zukunft bereit sind, Auszubildende zu beschäftigen. So liegt dieser Anteil in der jüngsten betrachteten Gruppe der Anwälte, die nicht älter als 35 Jahre sind, noch bei 64 Prozent, wohingegen er bei den Berufskollegen, die zwischen 46 und 55 Jahre alt sind, nur noch 41 Prozent beträgt, und sich bei Befragten über 65 Jahre auf 19 Prozent verringert hat (vgl. Abb. 3.60).

Rechtsanwälte aus den Kammern Oldenburg, Düsseldorf, Kassel und Bremen teilen mit Anteilen von 60 Prozent oder höher besonders oft mit, dass sie (auch) künftig gerne ausbilden

würden, während von ihren Kollegen aus den Kammern Bamberg und Brandenburg lediglich 31 bzw. 32 Prozent dazu bereit wären (vgl. Abb. 3.61).

Die Betrachtung nach Ortsgröße des Kanzleisitzes ergibt, dass bei Berufsträgern aus Kanzleien, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt ansässig sind, 28 Prozent in Zukunft gerne Auszubildende betreuen würden. Dies sind deutlich weniger als bei ihren Kollegen aus Kanzleien, die ihren Sitz in einer Mittel- oder Großstadt haben, und von denen zwischen 43 und 47 Prozent dies für die Zukunft durchaus in Betracht ziehen (vgl. Abb. 3.62).

In Einzelkanzleien ist der Anteil der Untersuchungsteilnehmer, die sich vorstellen könnten, (auch) zukünftig die Ausbildung von Auszubildenden zu übernehmen, mit einem entsprechenden Anteil von 24 Prozent beträchtlich geringer als in Sozietäten mit 68 Prozent. Dort ist die Ausbildungsbereitschaft also beinahe dreimal so groß. Es soll allerdings auch erwähnt werden, dass in Bürogemeinschaften bei 40 Prozent der Rechtsanwälte grundsätzlich Interesse besteht, sich als Ausbilder zu betätigen. Dies ist ein doppelt so großer Anteil wie in „klassischen“ Einzelkanzleien (20 Prozent; vgl. Abb. 3.62).

Sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten lässt sich darüber hinaus der Trend erkennen, dass mit steigender Kanzleigröße auch die Bereitschaft der dort arbeitenden Anwälte, sich in der Ausbildung von Auszubildenden zu engagieren, zunimmt. So wäre dies für immerhin 12 Prozent der Inhaber von Einzelkanzleien ohne Personal denkbar, während dieser Anteil bei Berufsträgern aus Einzelkanzleien mit über zwei bis fünf tätigen Personen mit 33 Prozent bereits deutlich höher liegt, und bei den Kollegen in Einzelkanzleien mit mehr als zehn Tätigen 68 Prozent beträgt. In kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen würden 34 Prozent der Anwälte (auch) gerne in Zukunft ausbilden, in großen Sozietäten mit über 50 Tätigen sind es sogar 84 Prozent (vgl. Abb. 3.63).

Dieser Anteil ist außerdem bei spezialisierten Befragten bzw. Fachanwälten mit 42 Prozent deutlich größer als bei nicht spezialisierten Rechtsanwälten mit 24 Prozent (vgl. Abb. 3.63).

Unterschiede in der Ausbildungsneigung gibt es auch in den verschiedenen Rechtsgebieten. So wäre es für jeweils 55 Prozent der Berufsträger, die im Vergaberecht, im Bau- und Architektenrecht sowie im Energierecht tätig sind, vorstellbar, (auch) künftig die Betreuung von Auszubildenden zu übernehmen, gefolgt von Befragten im Immobilienrecht und Migrationsrecht mit entsprechenden Vergleichswerten von 49 und 48 Prozent. Kollegen, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht sowie auf Bank- und Kapitalmarktrecht liegt, sind mit relativ geringen Anteilen von 31 und 33 Prozent seltener hierzu bereit (vgl. Abb. 3.64a und 3.64b).

3.5 Ausbildungsstätte der in der Kanzlei beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten

Bei denjenigen Rechtsanwälten, die (bzw. deren) Kanzlei Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigen, wurde nachgefragt, wo diese ihre Ausbildung absolviert haben. Hierauf gab mit 47 Prozent der Großteil der Antwortenden an, dass alle in der Kanzlei des Teilnehmers beschäftigten juristischen Fachangestellten ihre Ausbildung in einer anderen Kanzlei durchlaufen haben. Bei knapp 42 Prozent der entsprechenden Anwälte waren einige der Fachangestellten zuvor auch in der Kanzlei, in der sie nun zusammen mit dem Antwortenden arbeiten, ausgebildet worden, während ein anderer Teil eine andere Ausbildungsstätte aufweist. Damit teilen rund 12 Prozent der Berufsträger aus Kanzleien mit Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten mit, dass all diese Fachangestellten dort auch ihre Ausbildung erhalten haben und danach übernommen wurden (vgl. Abb. 3.65).

Nach Alter der Befragten differenziert, berichten jüngere Rechtsanwälte, die höchstens 35 Jahre alt sind, mit einem Anteil von 4 Prozent seltener als ältere Kollegen, dass alle in der Kanzlei beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten dort auch ihre Ausbildung absolviert haben. Bei Berufsträgern, die über 35 Jahre alt sind, liegen die entsprechenden Anteile bei 11 bis 14 Prozent. Gleichzeitig geben jüngere Anwälte mit 55 Prozent am häufigsten von allen Altersklassen an, dass ein Teil der beschäftigten juristischen Fachangestellten ihre Ausbildung in anderen Kanzleien durchlaufen hat; von den älteren Befragten teilen dies zwischen 36 und 45 Prozent mit (vgl. Abb. 3.65).

Die Betrachtung nach Bundesgebiet ergibt ferner zum einen, dass im Osten Deutschlands mit 53 Prozent im Vergleich zum Westen mit 45 Prozent in Kanzleien häufiger Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte arbeiten, die ausnahmslos in anderen Kanzleien ihre Ausbildung erfahren haben. Zum anderen sind in den neuen Bundesländern mit 16 Prozent gegenüber 11 Prozent in den alten Bundesländern etwas öfter ausschließlich juristische Fachangestellte in der Kanzlei tätig, durch die sie zuvor ausgebildet worden waren (vgl. Abb. 3.65).

Rechtsanwälte aus der Kammer München geben mit 71 Prozent besonders oft an, dass alle in der Kanzlei tätigen Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in anderen Kanzleien ausgebildet wurden, gefolgt von Berufsträgern aus der Kammer Brandenburg mit 61 Prozent, Kollegen aus den Kammern Sachsen und Thüringen mit jeweils (knapp) 55 Prozent und Hamburg mit 54 Prozent. Am seltensten ist das der Fall bei Anwälten aus der Kammer Zweibrücken mit 15 Prozent. Aber auch die Befragten aus der Kammer Stuttgart sowie aus der Kammer Braunschweig kommen mit 27 bzw. 29 Prozent auf vergleichsweise niedrige Werte (vgl. Abb. 3.66).

In der Kammer Berlin wiederum finden sich mit 29 Prozent die meisten Berufsträger, in deren Kanzlei ausschließlich juristische Fachangestellte beschäftigt sind, die dort auch ihre Ausbildung absolviert haben. Ihre Kollegen aus den Kammern Bamberg, Zweibrücken und Mecklenburg-Vorpommern liegen mit entsprechenden Anteilen von 22 bis 24 Prozent ebenfalls noch merklich über dem Durchschnitt (vgl. Abb. 3.66).

Nach Kanzleiform und -größe differenziert, zeigen sich ebenfalls einige Unterschiede. So geben Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien mit knapp 62 Prozent häufiger als ihre Kollegen aus Sozietäten mit 37 Prozent an, dass die Ausbildung von allen in der Kanzlei tätigen Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in einer anderen Kanzlei stattgefunden hat. Anwälte aus Sozietäten berichten mit 54 Prozent dagegen öfter als Berufsträger aus Einzelkanzleien mit 22 Prozent, dass ein Teil der in der Kanzlei angestellten juristische Fachangestellten dort auch ihre Ausbildung erhalten hat (vgl. Abb. 3.67).

Sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten kann man die Tendenz erkennen, dass sich mit wachsender Kanzleigröße der Anteil der Kanzleien erhöht, die einen Teil ihrer beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten selbst ausgebildet haben, während gleichzeitig der Anteil der Kanzleien abnimmt, bei denen alle ihre juristischen Fachangestellten ihre Ausbildung in einer anderen Kanzlei gemacht haben. So weist beispielsweise in 62 Prozent der Einzelkanzleien mit über zwei bis zu fünf tätigen Personen jeder Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte eine Ausbildung in einer anderen Kanzlei auf, während in 21 Prozent dieser Einzelkanzleien ein Teil des juristischen Fachpersonals dort auch während seiner Ausbildung betreut worden war. Bei den größeren Einzelkanzleien mit mehr als zehn Tätigen arbeiten nur noch in 38 Prozent von ihnen ausschließlich Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte mit einer extern abgeschlossenen Ausbildung, während in 45 Prozent ein Teil der juristischen Fachangestellten dort auch ihre Ausbildung absolviert haben (vgl. Abb. 3.68).

Bei den Sozietäten sinkt der Anteil, in denen nur Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigt sind, die ihre Ausbildung in einer anderen Kanzlei durchlaufen haben, von 69 Prozent in kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen auf 20 Prozent in Sozietäten mit über 50 Tätigen. Unterdessen steigt der Anteil der Sozietäten mit juristischen Fachangestellten, von denen ein Teil seine Ausbildung zuvor in dieser Sozietät erhalten hat, von 17 Prozent bei den kleinen Sozietäten auf 78 Prozent bei den größten (vgl. Abb. 3.68).

Nach Rechtsgebiet betrachtet, fällt zunächst das Migrationsrecht auf. Von den Rechtsanwälten, die hierauf spezialisiert sind, berichten 47 Prozent, dass die in der Kanzlei arbeitenden Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten ohne Ausnahme dort auch ausgebildet wurden. Dahinter folgen in großem Abstand Befragte, die als Tätigkeitsschwerpunkt Schuldrecht

bzw. Miet- und Wohnungseigentumsrecht angegeben haben, mit jeweils (knapp) 17 Prozent sowie Berufsträger, die im Verkehrsrecht oder Strafrecht tätig sind, mit jeweils 16 Prozent. Dementsprechend fällt bei den Anwälten, die sich auf Migrationsrecht spezialisiert haben, der Anteil der Antwortenden, in deren Kanzlei zum Teil juristisches Fachpersonal tätig ist, das seine Ausbildung zuvor außerhalb dieser Kanzlei abgeschlossen hat, mit 12,5 Prozent besonders niedrig aus. Den nächstkleineren Wert verzeichnen hier Rechtsanwälte aus dem Straf- und Familienrecht mit jeweils 33 Prozent, während er bei Berufsträgern, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Medizinrecht, Energierecht oder Bau- und Architektenrecht liegt, mit 51 bzw. 52 Prozent am höchsten ausfällt (vgl. Abb. 3.69a und 3.69b).

Anwälte aus dem Steuerrecht wiederum berichten mit 55 Prozent am häufigsten, dass alle in der Kanzlei beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in einer anderen Kanzlei ausgebildet wurden, gefolgt von Berufsträgern, die sich auf Sozialrecht oder Familienrecht spezialisiert haben, mit 54 bzw. 53 Prozent. Am seltensten teilen dies Kollegen mit, die sich auf Energierecht spezialisiert haben und hier auf einen entsprechenden Anteil von 34 Prozent kommen. Dahinter finden sich Rechtsanwälte aus dem Medizinrecht mit 36 Prozent und aus dem Versicherungsrecht mit 38 Prozent (vgl. Abb. 3.69a und 3.69b).

3.6 Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch andere Berufsgruppen

45,5 Prozent der Rechtsanwälte, die in einer Kanzlei arbeiten, in der Personal angestellt ist, teilen mit, dass sie bzw. ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten (auch) Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen beschäftigen bzw. beschäftigt. Dabei lassen sich nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet keine signifikanten Unterschiede feststellen (vgl. Abb. 3.70).

Anwälte aus den Kammern Stuttgart, Oldenburg und Hamburg teilen mit entsprechenden Anteilen zwischen 57 und 61 Prozent besonders häufig mit, dass in ihrer Kanzlei anstelle von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten andere Berufsgruppen angestellt sind, während ihre Kollegen aus den Kammern Karlsruhe, Bamberg, Zweibrücken und Hamm mit Vergleichswerten von 35 bis 37 Prozent dies am seltensten berichten (vgl. Abb. 3.71).

In Kanzleien, die ihren Sitz in einer Großstadt mit mehr als 500.000 Einwohnern haben, sind mit 51 Prozent etwas öfter Mitarbeiter mit anderen beruflichen Abschlüssen in Ermangelung von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten beschäftigt, als in Kanzleien, die in kleineren Städten mit höchstens 500.000 Einwohnern ansässig sind. 42 bzw. 44 Prozent der Berufsträger aus diesen Kanzleien geben dies an (vgl. Abb. 3.72).

Weiterhin finden sich in Einzelkanzleien mit einem Anteil von knapp 36 Prozent seltener Personen aus anderen Branchen als Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten als in Sozietäten mit 54 Prozent, insbesondere in überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten, von denen 67 Prozent juristische Fachstellen auch mit Beschäftigten aus anderen Berufszweigen besetzt haben (vgl. Abb. 3.72).

Weiterhin sind in Einzelkanzleien und Sozietäten umso öfter Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen anstelle von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten beschäftigt, je größer die Kanzlei ist. Während dies in 26 Prozent der kleinen Einzelkanzleien mit ein oder zwei tätigen Personen der Fall ist, liegt dieser Anteil in Einzelkanzleien mit mehr als zehn Tätigen bei knapp 53 Prozent. Bei den Sozietäten steigt der entsprechende Vergleichswert von 32 Prozent in Kanzleien mit allenfalls fünf Tätigen bis auf 76 Prozent in Kanzleien mit über 50 Tätigen (vgl. Abb. 3.73).

Rechtsanwälte, die auf Energierecht spezialisiert sind, berichten mit knapp 62 Prozent vergleichsweise oft, dass in ihrer Kanzlei juristische Fachangestellte durch Mitarbeiter aus anderen Branchen ersetzt werden, gefolgt von Kollegen aus dem Steuerrecht mit 60 Prozent und Berufsträgern, die im Gewerblichen Rechtsschutz tätig sind, mit 56 Prozent. Ihnen stehen Anwälte gegenüber, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Familienrecht und Medizinrecht liegt, und die diesbezüglich jeweils auf einen entsprechenden Anteil von 38 Prozent kommen. Bei den Befragten, die sich auf Strafrecht spezialisiert haben, beträgt dieser Wert 40 Prozent (vgl. Abb. 3.74a und 3.74b).

Wenn Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte durch andere Berufsgruppen ersetzt werden, handelt es sich dabei oftmals um Mitarbeiter mit kaufmännischen Abschlüssen. Am häufigsten wird dabei von den Antwortenden mit 26 Prozent die/der Bürokauffrau/-mann bzw. der/die Kaufmann/-frau für Bürokommunikation genannt. Dahinter findet sich an zweiter Stelle in größerem Abstand der/die Steuerfachangestellte bzw. der/die Steuerfachwirt/-in, die von 10 Prozent der Berufsträger angegeben werden. 6 Prozent der Anwälte nennen den/die (Lohn-/Finanz-/Bilanz-) Buchhalter/-in, 5 Prozent den/die Fremdsprachensekretär/-in bzw. Übersetzer/-in, während jeweils 4 Prozent kaufmännische Berufe im Allgemeinen ohne nähere Angabe, Betriebswirt/-in, Sekretär/-in und die/den Bankkauffrau/-mann anführen. Des Öfteren werden auch Berufe aus dem Heil- und Pflegebereich bzw. aus dem medizinischen Bereich wie etwa (Zahn-) Arzthelfer/-in, Krankenschwester oder Logopäde/-in berichtet. Ebenso sind Erzieher und Lehrer sowie Ingenieure vermehrt in den Angaben vertreten. Eine genaue Auflistung der einzelnen Berufsgruppen und -zweige kann den Abbildungen 3.75a und 3.75b entnommen werden.

3.7 Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten

Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung sehen grundsätzlich 57,5 Prozent der teilnehmenden Rechtsanwälte noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in ihrer Kanzlei; dies sind immer noch über die Hälfte. Bei Frauen ist dieser Anteil mit 62 Prozent etwas größer als bei Männern mit 55 Prozent. Weiterhin sinkt er mit zunehmendem Alter der Befragten. Während bei den jüngeren Berufsträgern, die höchstens 35 Jahre alt sind, 79 Prozent von einer generellen Nachfrage nach juristischen Fachangestellten in ihrer Kanzlei ausgehen, verringert sich der entsprechende Vergleichswert bei ihren Kollegen, die über 45 bis 55 Jahre alt sind, auf 60 Prozent und beträgt bei Anwälten, die über 65 Jahre alt sind, nur noch 34 Prozent (vgl. Abb. 3.76).

Während sich die Rechtsanwälte aus den neuen und alten Bundesländern bei dieser Frage relativ einig sind (vgl. Abb. 3.76), lassen sich nach Rechtsanwaltskammern betrachtet doch einige Abweichungen erkennen. So sind Berufsträger aus den Kammern Kassel, Düsseldorf und Oldenburg mit Werten von jeweils über 70 Prozent überdurchschnittlich oft der Meinung, dass es in ihrer Kanzlei prinzipiell noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte gibt, während im Vergleich dazu ihre Kollegen aus den Kammern Zweibrücken mit einem entsprechenden Anteil von 48 Prozent, Brandenburg mit 51 Prozent sowie Frankfurt und Nürnberg mit jeweils 53 Prozent seltener eine grundlegende Nachfrage nach juristischen Fachangestellten in ihrer Kanzlei annehmen (vgl. Abb. 3.77).

Je größer der Ort ist, in dem die Kanzlei der Anwälte ihren Sitz hat, desto höher fällt tendenziell der Anteil der Befragten aus, nach deren Einschätzung in ihrer Kanzlei im Allgemeinen noch eine Nachfrage nach juristischem Fachpersonal besteht. Bei Rechtsanwälten, die in ländlichen Gebieten oder Kleinstädten praktizieren, denken dies 43 Prozent, bei ihren Kollegen aus Mittelstädten 58 Prozent, und von den Rechtsanwälten, die ihrer Arbeit in einer Großstadt nachgehen, sind es 61 Prozent. Dabei gibt es aber zwischen Großstädten mit bis zu 500.000 Einwohnern und Großstädten über 500.000 Einwohnern keinen Unterschied mehr (vgl. Abb. 3.78).

Dieser Anteil ist außerdem in Sozietäten mit 82 Prozent doppelt so groß wie in Einzelkanzleien mit 41 Prozent. Dabei fällt er in Bürogemeinschaften mit 63 Prozent noch einmal merklich höher aus als in „klassischen“ Einzelkanzleien mit 35 Prozent (vgl. Abb. 3.78).

Sowohl für Einzelkanzleien als auch für Sozietäten lässt sich der Trend feststellen, dass mit wachsender Kanzleigröße auch der Anteil der Befragten steigt, die in ihrer Kanzlei noch einen grundlegenden Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte sehen. In Einzelkanzleien mit höchstens zwei Tätigen meinen dies immerhin 39 Prozent der Befragten, von

ihren Kollegen in größeren Einzelkanzleien mit mehr als zehn tätigen Personen sind es sogar knapp 91 Prozent. In Sozietäten liegt dieser Anteil in kleinen Kanzleien mit höchstens fünf Tätigen bereits bei 61 Prozent und erhöht sich letztlich auf 90 Prozent in Sozietäten mit über 50 tätigen Personen (vgl. Abb. 3.79).

Ferner sind spezialisierte Berufsträger bzw. Fachanwälte mit einem entsprechenden Anteil von knapp 59 Prozent häufiger als nicht spezialisierte Rechtsanwälte mit 36 Prozent der Ansicht, dass in ihrer Kanzlei generell noch eine Nachfrage nach juristischen Fachangestellten besteht (vgl. Abb. 3.79).

Nach Rechtsgebieten betrachtet, meinen Anwälte, die sich auf Energierecht spezialisiert haben, mit 71 Prozent am häufigsten, dass es in ihrer Kanzlei geheimhin noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte gibt. Von ihren Kollegen, die im Bau- und Architektenrecht tätig sind, vertreten knapp 67 Prozent diese Ansicht, bei Berufsträgern aus dem Immobilienrecht sind es 65 Prozent. Besonders klein fällt dieser Anteil bei Rechtsanwälten aus, die als Tätigkeitsschwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht angegeben haben; diese sind nur zu 41 Prozent dieser Meinung, gefolgt von 46 Prozent bei Befragten mit einer Spezialisierung im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht (vgl. Abb. 3.80a und 3.80b).

3.8 Tätigkeitsfelder von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten

Diejenigen Anwälte, die grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in ihrer Kanzlei sehen, wurden gebeten anzugeben, für welche Tätigkeitsfelder die juristischen Fachangestellten benötigt werden. Am häufigsten wurden hierauf die Aktenführung, Aktenablage bzw. sonstige Arbeit mit Akten von 76 Prozent der Rechtsanwälte genannt, dicht gefolgt von der Büroorganisation und Verwaltung mit 74 Prozent. An dritter Stelle findet sich die Fristeinhaltung mit 70 Prozent. 68 Prozent der Berufsträger führen die Besetzung des Telefons, 67 Prozent Rechnungslegung, 66 Prozent Postsachen und 64 Prozent Mahnverfahren als Aufgaben der Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten an. Des Weiteren wurden von 58 Prozent der Anwälte Korrespondenz, von 53 Prozent der Antwortenden die Besetzung des Empfangs, von 52 Prozent Terminführung und von 50 Prozent der Berufsträger Mandantenbetreuung als Arbeitsbereiche der juristischen Fachangestellten angeführt. Zu den weiteren Tätigkeitsfeldern des juristischen Personals gehören nach Meinung der Rechtsanwälte ferner die Vorarbeit bei Schriftsätzen (40 Prozent), Zuarbeit bei gerichtlichen Verfahren (37 Prozent), Diktat (33 Prozent) und Recherche (18 Prozent; vgl. Abb. 3.81).

Darüber hinaus geben 9 Prozent der Antwortenden weitere Aufgaben für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte an (vgl. Abb. 3.81). Darunter wird wiederum am häufigsten Zwangsvollstreckung genannt (37 Prozent). Jeweils 16 Prozent der Anwälte führen Notariat sowie Vertrags- bzw. Urkundenvorbereitung und -ausfertigung an, während noch 12 Prozent Buchhaltung und 9 Prozent Tätigkeiten digitaler Art im Rahmen der IT der Kanzlei (z.B. Pflege der Homepage, IT-Betreuung oder Netzwerk-Administration) mitteilen. Andere Arbeiten, die die juristischen Fachangestellten übernehmen sollen, wie etwa Kostenfestsetzung oder Reiseorganisation werden nur selten angegeben (vgl. Abb. 3.82)

4 Erfolgshonorar

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, dem sogenannten Legal-Tech-Gesetz, das zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren, neu geregelt. Ob und welche Auswirkungen diese Neuregelung auf die anwaltliche Tätigkeit hat, war ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

4.1 Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen

Von grundlegendem Interesse war zunächst, wie viele der teilnehmenden Rechtsanwälte seit der Neureglung vom 1. Oktober 2021 überhaupt schon einmal ein Erfolgshonorar vereinbart haben. Die Auswertung der Antworten ergab hierbei, dass dies bei 11 Prozent der antwortenden Berufsträger der Fall war, wobei Männer mit einem Anteil von 13 Prozent häufiger Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen haben als Frauen mit 6 Prozent. Die Differenzierungen nach Alter und Bundesgebiet ergeben hingegen nur sehr geringe Abweichungen (vgl. Abb. 4.1).

Nach den einzelnen Rechtsanwaltskammern betrachtet, lässt sich erkennen, dass von den Anwälten aus den Kammern Bremen, Bamberg und Düsseldorf seit dem 1. Oktober 2021 zwischen 20 und 27 Prozent Erfolgshonorare vereinbart haben, womit sie merklich über dem Durchschnitt liegen. Relativ niedrig fällt dieser Anteil in den Kammern Schleswig-Holstein, Tübingen und München mit 6 bzw. 5 Prozent aus (vgl. Abb. 4.2).

Während auch die Differenzierungen nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzlei-form keine nennenswerten Abweichungen darlegen, zeigt die Betrachtung der Kanzleigröße bei den Einzelkanzleien (nicht aber bei den Sozietäten) die Tendenz auf, dass mit einer steigenden Anzahl der tätigen Personen in der Einzelkanzlei auch der Anteil der Befragten wächst, die seit dem 1. Oktober 2021 eine Erfolgshonorarvereinbarung abgeschlossen haben. Teilen

dies bei Einzelkanzleien, in denen höchstens zwei Personen arbeiten, 10 Prozent der Rechtsanwälte mit, sind es in Einzelkanzleien mit mehr als 10 Tätigen immerhin 16 Prozent (vgl. Abb. 4.4).

Darüber hinaus haben spezialisierte Berufsträger bzw. Fachanwälte seit der Neuregelung mit 11 Prozent öfter Erfolgshonorare vereinbart als ihre unspezialisierten Kollegen, von denen seitdem lediglich 4 Prozent diese Form der Vergütungsvereinbarung genutzt haben (vgl. Abb. 4.4).

Nach einzelnen (ausgewählten) Rechtsgebieten betrachtet, lassen sich ebenfalls Unterschiede erkennen. Vergleichsweise häufig bzw. merklich über dem Durchschnitt haben Anwälte, die auf Medizinrecht spezialisiert sind, mit einem Anteil von 19 Prozent Erfolgshonorare vereinbart, gefolgt von Berufskollegen, die als Tätigkeitsschwerpunkt Versicherungsrecht angegeben haben, mit 17 Prozent sowie von Befragten mit einer Spezialisierung auf Urheber- und Medienrecht mit 16 Prozent. Von den Familienrechtlern hingegen berichten nur 7 Prozent derartige Vergütungsvereinbarungen, von den Kollegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind es 8 Prozent (vgl. Abb. 4.5a und 4.5b).

Diejenigen Befragten, die seit dem 1. Oktober schon einmal Erfolgshonorare geschlossen haben, wurden außerdem gebeten, die Häufigkeit, mit der sie seitdem diese Vergütungsvereinbarung getroffen haben, einzuschätzen. Dabei zeigte sich, dass von 64,5 Prozent der entsprechenden Rechtsanwälte, also von knapp zwei Drittel, Erfolgshonorare ganz selten, eher in Ausnahmefällen vereinbart wurden, während immerhin 26 Prozent, also etwa ein Viertel, von dieser Vergütungsform zumindest hin und wieder Gebrauch machen. Damit greifen 9 Prozent dieser Berufsträger regelmäßig auf Erfolgshonorare zurück (vgl. Abb. 4.6).

Werden in diese Auswertung auch diejenigen Untersuchungsteilnehmer miteinbezogen, die mitgeteilt haben, dass sie seit der Neuregelung noch keine Erfolgshonorare vereinbart haben, sinken diese Anteile natürlich deutlich. Insgesamt gesehen haben 6 Prozent aller an der Studie beteiligten Anwälte nach eigenen Angaben Erfolgshonorare nur ganz selten bzw. eher in Ausnahmefällen und weitere 2,5 Prozent gelegentlich herangezogen, während lediglich 0,9 Prozent regelmäßig diese Form der Vergütung nutzen.

Werden aber nun wieder ausschließlich die Rechtsanwälte mit Erfolgshonorarvereinbarungen betrachtet, ergibt die Auswertung nach Bundesgebiet, dass in den neuen Bundesländern der Anteil der Berufsträger, die Erfolgshonorare seit dem 1. Oktober 2021 nur ganz selten und eher in Ausnahmefällen abgeschlossen haben, mit 86 Prozent größer ist als im Westen mit 61 Prozent. In den alten Bundesländern werden Erfolgshonorarvereinbarungen dafür zu größeren Anteilen hin und wieder (29 Prozent, Osten: 10 Prozent) oder regelmäßig getroffen (10 Prozent, Osten: 5 Prozent; vgl. Abb. 4.6).

Bei den Anwälten aus der Kammer Sachsen haben sogar über 90 Prozent nur ganz selten oder eher als Ausnahme Gebrauch von dieser Art der Vergütung gemacht, bei ihren Kollegen aus Mecklenburg-Vorpommern sind es 80 Prozent. Aber auch Berufsträger aus der Kammer Stuttgart berichten dies zu 78 Prozent, Befragte aus dem Kammerbezirk Nürnberg zu 73 Prozent. Besonders gering ist dieser Anteil bei Antwortenden aus der Kammer Schleswig-Holstein mit 36 Prozent und Koblenz mit knapp 45 Prozent. In letztgenannter Kammer findet sich auch mit 22 Prozent ein vergleichsweise hoher Anteil an Rechtsanwältinnen, die Erfolgshonorare regelmäßig vereinbart haben. Bei ihren Kollegen aus den Rechtsanwaltskammern Frankfurt und Karlsruhe sind es immerhin 16 bzw. 15 Prozent (vgl. Abb. 4.7).

Während die Differenzierung nach Spezialisierung und Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform und Größe der Einzelkanzlei hier keine signifikanten Unterschiede ergeben, kann man hinsichtlich der Größe der Sozietät feststellen, dass bei Anwälten aus kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen auf der einen und aus großen Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen auf der anderen Seite der Anteil der Befragten, die Erfolgshonorarvereinbarungen seit dem 1. Oktober 2021 eher in Ausnahmefällen bzw. ganz selten getroffen haben, mit einem entsprechenden Anteil von 52 und 48 Prozent kleiner ist als bei ihren Kollegen aus Sozietäten mittlerer Größe mit über fünf bis 50 tätigen Personen, die diesbezüglich 84 bzw. 69 Prozent erreichen (vgl. Abb. 4.8 und 4.9).

Von den Berufsträgern, die auf Familienrecht spezialisiert sind, haben 83 Prozent diese Art der Vergütung lediglich in Einzelfällen bzw. kaum herangezogen, gefolgt von Rechtsanwältinnen, die im Bereich Verkehrsrecht praktizieren, mit einem entsprechenden Vergleichswert von 79 Prozent. Ihre Kollegen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf Verwaltungsrecht haben, berichten dies zu 78 Prozent, Befragte mit einer Spezialisierung auf Erbrecht bzw. auf Miet- und Wohnungseigentumsrecht zu jeweils 76 Prozent; und von den Anwälten, die auf Bau- und Architektenrecht bzw. Schuldrecht spezialisiert sind, teilen 75 Prozent mit, dass sie auf Erfolgshonorare höchstens in Ausnahmefällen bzw. äußerst selten zurückgegriffen haben. Bei Berufsträgern, die als Tätigkeitsschwerpunkt Handels- und Gesellschaftsrecht oder Urheber- und Medienrecht genannt haben, fällt dieser Anteil mit Werten von 58 bzw. 59 Prozent merklich kleiner aus. Von den Befragten aus dem Bereich Urheber- und Medienrecht berichten sogar 18 Prozent, dass sie Erfolgshonorare regelmäßig nutzen, bei den Kollegen mit Spezialisierung auf Handels- und Gesellschaftsrecht sind es 11 Prozent. Einen ebenfalls relativ hohen Anteil erreichen hier mit 23 Prozent Datenschutzrechtler (vgl. Abb. 4.10a und 4.10b).

Hieran anschließend sollten diejenigen Befragten, die im Jahr 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, außerdem einschätzen, welchen Anteil an ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwalt sie in diesem Jahr über diese Form der Vergütung abgerechnet haben. Die Analyse der Antworten

kommt zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Berufsträger in 2023 durchschnittlich 13 Prozent ihrer Berufstätigkeit über Erfolgshonorare abgerechnet haben, wobei dieser Wert im Westen Deutschlands mit 14 Prozent höher ausfällt als im Osten mit 6 Prozent (vgl. Abb. 4.11).

Von den Anwälten aus der Kammer Frankfurt wurden im Durchschnitt sogar 21 Prozent ihrer Berufstätigkeit über Erfolgshonorarvereinbarungen abgerechnet, gefolgt von der Kammer Karlsruhe mit 14 Prozent. Ihnen stehen die Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gegenüber, in denen die Berufsträger einen entsprechenden Vergleichswert von 4 bzw. 6 Prozent erreichen. Aber auch die Kammern Koblenz und Nürnberg verzeichnen mit jeweils etwa 7 Prozent merklich unterdurchschnittliche Werte (vgl. Abb. 4.12).

Während die Abweichungen nach Ortsgröße des Kanzleisitzes nicht signifikant sind, ergibt die Auswertung nach Kanzleiform, dass Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften 2023 mit durchschnittlich 6 Prozent einen geringeren Anteil ihrer Berufstätigkeit über Erfolgshonorare abrechneten als ihre Kollegen in Sozietäten, die hier auf 10 Prozent kommen, und insbesondere in „klassischen“ Einzelkanzleien, die einen Wert von knapp 18 Prozent erreichen (vgl. 4.13).

Bei Einzelkanzleien lassen sich ferner bei einer weiteren Differenzierung nach Kanzleigröße einige Abweichungen erkennen. So nimmt dort mit wachsender Anzahl der tätigen Personen der durchschnittliche Anteil an der Berufstätigkeit, der 2023 über Erfolgshonorare abgerechnet wurde, tendenziell ab. Liegt dieser Wert in Einzelkanzleien, in denen es nur den Inhaber, aber kein weiteres Personal gibt, im Mittel noch bei 20 Prozent, so beläuft er sich in Einzelkanzleien mit mehr als zwei bis zehn tätigen Personen, also eher mittelgroßen Kanzleien, auf durchschnittlich 10 Prozent. In größeren Einzelkanzleien mit über 10 Tätigen scheint er dann aber wieder anzusteigen, allerdings sollte hier die recht geringe Fallzahl von $n=7$ erwähnt werden, wodurch die Aussagekraft des Ergebnisses doch eingeschränkt ist (vgl. Abb. 4.14).

Auch die Auswertung der Antworten nach einzelnen Rechtsgebieten erbringt aufgrund des Umstandes, dass im Jahr 2023 (noch) vergleichsweise wenige Anwälte Erfolgshonorare geschlossen haben, oftmals relativ geringe Fallzahlen pro Rechtsbereich; dies sollte im Folgenden stets bedacht werden. Einen relativ hohen Anteil ihrer Berufstätigkeit über Erfolgshonorare rechnen demnach Befragte ab, die sich auf Migrationsrecht, Urheber- und Medienrecht, Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht sowie auf Datenschutzrecht spezialisiert haben. Sie erreichen jeweils Werte über 20 Prozent. Berufsträger, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Verkehrsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht oder Familienrecht haben, weisen dagegen mit jeweils weniger als 8 Prozent die geringsten Anteile auf (vgl. Abb. 4.15a und 4.15b).

Bisher wurden in die Analyse zum Anteil des Erfolgshonorars an der Berufstätigkeit ausschließlich diejenigen Rechtsanwälte miteinbezogen, die 2023 auch tatsächlich ein solches

Honorar vereinbart haben. Daneben hat aber der Großteil der Untersuchungsteilnehmer in diesem Jahr keine Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen. Um nun einen Hinweis darauf zu erhalten, wie weit verbreitet Erfolgshonorare im Jahr 2023 in der Rechtsanwaltschaft insgesamt neben weiteren Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und/oder Vergütungsvereinbarungen wie etwa Zeithonorare oder Pauschalhonorare) waren, werden im Folgenden auch diejenigen Berufsträger in den Auswertungen berücksichtigt, die berichten, dass sie 2023 diese Form der Vergütung nicht genutzt haben.

Hierdurch sinkt der durchschnittliche Anteil an der Berufstätigkeit, den Anwälte 2023 über Erfolgshonorare abgerechnet haben deutlich; er beträgt 1,12 Prozent. Dabei fällt dieser Wert in den alten Bundesländern mit 1,24 Prozent erneut höher aus als in den neuen Ländern mit 0,45 Prozent (vgl. Abb. 4.16). Es lässt sich also erkennen, dass das Erfolgshonorar im Allgemeinen (noch) sehr selten zum Einsatz kommt und andere Abrechnungsarten erheblich bedeutsamer sind.

Nach Rechtsanwaltskammern differenziert, rechnen Befragte aus der Kammer des Saarlandes sowie aus den Kammern Hamburg, Bamberg, Berlin und Frankfurt mit Werten von 1,88 bis 4,79 Prozent vergleichsweise häufig Erfolgshonorare ab, wenn auch natürlich auf recht niedrigem Niveau. Besonders niedrig fällt dieser Anteil bei Rechtsanwälten aus den Kammern Brandenburg, Tübingen, Düsseldorf, München und Zweibrücken aus, die im Jahr 2023 zwischen 0,08 und 0,16 Prozent ihrer Berufstätigkeit über Erfolgshonorare abgerechnet haben (vgl. Abb. 4.17).

Die Differenzierungen nach Geschlecht und Alter der Befragten (vgl. Abb. 4.16), nach Ortsgröße des Kanzleisitzes, Kanzleiform und -größe sowie nach Spezialisierungsgrad der Befragten ergeben hier jeweils keine signifikanten Unterschiede (vgl. Abb. 4.18 und Abb. 4.19).

Werden die einzelnen Rechtsgebiete betrachtet, ergibt sich ein relativ ähnliches Bild wie bei der vorangegangenen Auswertung, bei der nur Anwälte mit Erfolgshonorarvereinbarungen berücksichtigt wurden. So rechneten Berufsträger, die auf Urheber- und Medienrecht, Migrationsrecht, Energierecht, Datenschutzrecht oder Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht spezialisiert sind, mit Durchschnittswerten zwischen 2,36 und 3,45 Prozent einen vergleichsweise großen Anteil ihrer Berufstätigkeit über Erfolgshonorare ab, während Kollegen, die als Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Bau- und Architektenrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht oder Verkehrsrecht angegeben haben, mit Anteilen zwischen 0,43 und 0,67 Prozent auf besonders niedrige Werte kommen (vgl. Abb. 4.20a und 4.20b).

4.2 Mandate, bei denen Erfolgshonorare vereinbart werden

Wenn im Jahr 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, kamen sie meistens bei Mandaten zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung zum Einsatz. Dies berichten 82 Prozent der entsprechenden Rechtsanwälte. 14 Prozent zogen sie bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro heran, während 11 Prozent bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen auf sie zurückgriffen. Dabei ist bei Frauen der Anteil der Befragten, die angeben, bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro ein Erfolgshonorar vereinbart zu haben, mit 23 Prozent etwa doppelt so groß wie bei Männern mit 11 Prozent, während männliche Berufsträger mit 83 Prozent etwas öfter Mandate zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung nennen als Rechtsanwältinnen mit 77 Prozent (vgl. Abb. 4.21).

Während sich nach Alter und Spezialisierungsgrad der Befragten, Bundesgebiet, Kammerbezirk sowie nach Ortsgröße des Kanzleisitzes, Kanzleiform und Sozietätsgröße betrachtet keine signifikanten Abweichungen beobachten lassen (vgl. Abb. 4.21 bis 4.24), kann bei Geldforderungen bezüglich der Größe der Einzelkanzlei festgestellt werden, dass der Anteil der Anwälte, die angeben, bei diesen Mandaten ein Erfolgshonorar vereinbart zu haben, mit zunehmender Anzahl der in der Einzelkanzlei tätigen Personen tendenziell sinkt. So berichten von Kanzleihinhabern, die keine Mitarbeiter beschäftigen, 30 Prozent, dass sie 2023 bei diesen Mandaten Erfolgshonorarvereinbarungen getroffen haben, während es in kleinen Kanzleien mit höchstens zwei in Vollzeit tätigen Personen 17 Prozent und in Einzelkanzleien mit mehr als zwei bis zehn Tätigen nur noch etwa 5 Prozent sind. In größeren Einzelkanzleien mit mehr als zehn tätigen Personen nennt sogar keiner der Antwortenden Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (vgl. Abb. 4.24).

Von den Anwälten, die auf Insolvenzrecht oder Versicherungsrecht spezialisiert sind, geben 92 bzw. 95 Prozent an, Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart zu haben. Sie liegen damit merklich über dem Durchschnitt, während ihre Kollegen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf Vergaberecht, Schuldrecht oder Gewerblichen Rechtsschutz gelegt haben, hier mit knapp 63 bis 69 Prozent deutlich darunter liegen (vgl. Abb. 4.25a und 4.25b).

Darüber hinaus haben Berufsträger, die im Schuldrecht, Datenschutzrecht, Vergaberecht oder Sozialrecht tätig sind, besonders häufig – mit einem Anteil von 29 bzw. 25 Prozent – Erfolgshonorare bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro vereinbart, während dagegen Steuerrechtler dies mit 3 Prozent sehr selten und Befragte aus dem Insolvenz- oder Energierecht überhaupt nicht berichten. Rechtsanwälte, die auf Steuerrecht spezialisiert sind, geben dafür relativ häufig an, diese Art der Vergütung bei Inkassodienstleistungen eingesetzt zu haben; 23 Prozent teilen dies mit. Befragte, deren Schwerpunkt auf Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht liegt, kommen hier auf 22 Prozent und ihre Berufskollegen, die im

Schuldrecht zu finden sind, auf 29 Prozent. Auf der anderen Seite haben Rechtsanwälte, die sich auf Versicherungsrecht oder Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert haben, die Erbringung von Inkassodienstleistungen in diesem Zusammenhang niemals genannt, und auch ihre Kollegen in den Bereichen IT-Recht, Verkehrsrecht sowie Bau- und Architektenrecht haben Erfolgshonorare bei diesen Mandaten mit 7 bzw. 6 Prozent ziemlich selten herangezogen (vgl. Abb. 4.25a und 4.25b).

Wenn die Befragten im Jahr 2023 Erfolgshonorare bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro vereinbart haben, so handelt es sich hierbei überwiegend um Forderungen von mehr als 1.500 bis 2.000 Euro. Bei 43 Prozent der Anwälte war dies der Fall, gefolgt von 29 Prozent, bei denen es um Geldforderungen von über 500 bis 1.000 Euro ging. Bei weiteren 19 Prozent beliefen sich die Forderungen auf höchstens 500 Euro, während die verbleibenden 9 Prozent Geldforderungen in Höhe von mehr als 1.000 bis 1.500 Euro nannten (vgl. Abb. 4.26).

Die verschiedenen Abrechnungsarten können in der anwaltlichen Praxis im Allgemeinen auf gerichtliche Vertretung oder außergerichtliche Beratung angewendet werden. Auch die Untersuchungsteilnehmer, die 2023 Erfolgshonorarvereinbarungen geschlossen haben, wurden gebeten anzugeben, in welchem dieser zwei Bereiche (Beratung / Vertretung) sie diese Form der Vergütung eingesetzt haben. Die Auswertung der Antworten ergibt je nach Art des Mandats durchaus differierende Ergebnisse. So entfielen bei Geldforderungen, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, durchschnittlich 19 Prozent auf gerichtliche Vertretung und 81 Prozent auf außergerichtliche Beratung. Inkassodienstleistungen, bei denen diese Vergütungsart genutzt wurde, verteilen sich im Mittel zu 21 Prozent auf gerichtliche Vertretung und damit zu 79 Prozent auf außergerichtliche Beratung (vgl. Abb. 4.27).

Von Mandaten, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung getroffen wurden, entfallen im Durchschnitt 35,5 Prozent auf gerichtliche Vertretung und somit 64,5 Prozent auf außergerichtliche Beratung. Dabei lassen sich über die verschiedenen Differenzierungsmerkmale hinweg keine signifikanten Abweichungen erkennen. Der Anteil der gerichtlichen Mandate bewegt sich, je nach betrachteter Teilgruppe, zwischen 22 Prozent (bei Rechtsanwälten in Einzelkanzleien mit mehr als einer tätigen bis zwei tätigen Personen) und 49 Prozent (bei Berufsträgern aus der Kammer Karlsruhe; vgl. Abb. 4.28 bis 4.31).

Nach Rechtsgebiet betrachtet, entfallen im Bau- und Architektenrecht 51 Prozent der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche Vertretung und damit 49 Prozent auf außergerichtliche Beratung. Hier überwiegen also einmal gerichtliche Mandate gegenüber außergerichtlichen Mandaten, wenn auch nur leicht. An zweiter Stelle findet sich das Gebiet des Sozialrechts, in dem im Jahr 2023 45 Prozent dieser Fälle im gerichtlichen Bereich und 55 Prozent im außergerichtlichen Arbeitsfeld

abgerechnet wurden. Bei Rechtsanwälten, die auf Insolvenz-, Arbeits- oder Strafrecht spezialisiert sind, verteilen sich diese Mandate zu jeweils 43 Prozent auf gerichtliche Vertretung und zu 57 Prozent auf außergerichtliche Beratung. Besonders selten mit 20 bis 23 Prozent entfallen diese so abgerechneten Mandate auf gerichtliche Vertretung im Bereich des Medizinrechts, des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Erbrechts sowie des Urheber- und Medienrechts, wodurch die außergerichtlichen Mandate hier deutlich überwiegen (vgl. Abb. 4.32a und 4.32b).

4.3 Erfolgsquote von Erfolgshonoraren: Wie oft tritt der Erfolgsfall ein?

Diejenigen Rechtsanwälte, die im Jahr 2023 Erfolgshonorare geschlossen haben, sollten außerdem angeben, in wie vielen Fällen der Erfolgsfall eingetreten ist. Um die Ergebnisse zur Erfolgsquote besser einordnen zu können, wird zunächst einmal die absolute Anzahl an Mandaten, die 2023 über diese Vergütungsform abgerechnet wurden, näher betrachtet: So hat ein Großteil der entsprechenden Anwälte, 46 Prozent, in diesem Jahr bei einem oder zwei Mandaten Erfolgshonorare vereinbart, während ein knappes Viertel bei drei bis fünf Mandaten darauf zurückgegriffen hat. Damit kam bei insgesamt 71 Prozent, also bei über zwei Drittel der Rechtsanwälte das Erfolgshonorar bei höchstens fünf Mandaten zum Einsatz. 13 Prozent haben diese Vergütungsform bei sechs bis zehn Mandaten genutzt, während immerhin 11 Prozent der Berufsträger elf bis 50 Mandate und 5 Prozent sogar über 50 Mandate darüber abgerechnet haben (vgl. Abb. 4.33).

Auch hier liefert die Betrachtung nach den verschiedenen Differenzierungsmerkmalen jeweils keine signifikanten Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilgruppen. Zwar fällt der Anteil der Rechtsanwälte, die bei höchstens fünf Mandaten Erfolgshonorarvereinbarungen getroffen haben, in der Kammer Freiburg mit 33 Prozent besonders gering aus, aber hier soll auf die geringe Fallzahl von $n=9$ und die damit verbundene eingeschränkte Aussagekraft hingewiesen werden. Dahinter findet sich mit 52 Prozent bei Sozietäten mit mehr als zehn bis 50 tätigen Personen ein ebenfalls noch relativ niedriger Wert. Ansonsten liegen die entsprechenden Vergleichswerte zwischen 65 Prozent in der Kammer Frankfurt und 89 Prozent in der Kammer Sachsen (vgl. Abb. 4.33 bis 4.36).

Die Betrachtung nach Rechtsgebieten zeigt, dass von den Berufsträgern, die als Tätigkeitsschwerpunkt Bau- und Architektenrecht genannt und 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, insgesamt 92 Prozent bis zu fünf Mandate darüber abgerechnet haben, gefolgt von Kollegen, die sich auf Steuerrecht oder Erbrecht spezialisiert haben, und diesbezüglich auf 85 bzw. 84 Prozent kommen. Die kleinsten Werte finden sich hier mit 57 Prozent bei IT-Recht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht und 59 Prozent beim Medizinrecht. Den nächsthöheren Wert von 65

Prozent erreichen Kollegen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht sowie Schuldrecht haben (vgl. Abb. 4.37a bis 4.37b).

Werden nun die Anzahl der Mandate, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, und die Anzahl der Fälle, bei denen der Erfolgsfall eingetreten ist, miteinander ins Verhältnis gesetzt, ergibt sich über alle antwortenden Anwälte hinweg eine durchschnittliche Erfolgsquote von 65 Prozent, wobei 42 Prozent der entsprechenden Berufsträger eine Erfolgsquote von 100 Prozent berichten (vgl. Abb. 4.38).

An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, das im Jahr 2023 knapp die Hälfte der Rechtsanwälte lediglich ein oder zwei Mandate und ein weiteres Viertel drei bis fünf Mandate über Erfolgshonorare abgerechnet haben, also vergleichsweise wenig Fälle. Sollte nun beispielsweise ein Befragter bei nur einem Mandat ein Erfolgshonorar vereinbart haben, und tritt der Erfolgsfall ein, liegt die Erfolgsquote bei 100 Prozent, wurde dagegen kein Erfolg erzielt, beträgt die Erfolgsquote 0 Prozent. Hat ein weiterer Teilnehmer etwa vier Mandate über diese Vergütungsform abgerechnet, und ist bei drei der Erfolgsfall eingetreten, beläuft sich die Erfolgsquote auf 75 Prozent, trat jedoch nur bei einem Mandat der Erfolgsfall ein, ergibt sich eine Erfolgsquote von 25 Prozent. Infolge der oftmals geringen Anzahl der Mandate haben eher kleine Änderungen bei den absoluten Zahlen also recht große Änderungen der Prozentwerte der Erfolgsquote zur Folge.

Erneut liefert die Differenzierung nach den einzelnen Strukturparametern hier keine signifikanten Abweichungen. Relativ gering fällt die Erfolgsquote mit 49 bzw. 51 Prozent bei Anwälten aus Sozietäten mit über zehn bis 50 tätigen Personen bzw. aus der Kammer Koblenz aus. Hierauf folgen Kollegen aus Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen mit einem entsprechenden Vergleichswert von 56 Prozent. Die höchste Erfolgsquote lässt sich bei Berufsträgern aus der Kammer Freiburg mit 87 Prozent feststellen, gefolgt von Untersuchungsteilnehmern aus der Kammer Karlsruhe mit 78 Prozent und Befragten über 65 Jahre bzw. aus Einzelkanzleien mit mehr als fünf bis zehn tätigen Personen mit jeweils 74 Prozent. Doch auch hier soll vermerkt werden, dass die Fallzahlen bei den Kammern Freiburg und Koblenz mit jeweils $n=7$ ziemlich niedrig sind und die Ergebnisse aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft eher unter Vorbehalt zu sehen sind (vgl. Abb. 4.38 bis 4.41).

Nach Rechtsgebieten betrachtet, weisen Rechtsanwälte, die auf Insolvenzrecht spezialisiert sind, mit einer mittleren Erfolgsquote von 83 Prozent den höchsten Wert auf, ihre Kollegen, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Energierecht liegt, mit 47 Prozent dagegen die geringste Erfolgsquote. Abermals liegen jedoch die Fallzahlen mit $n=9$ (Insolvenzrecht) und $n=6$ (Energierecht) recht niedrig, was die Aussagekraft der Ergebnisse einschränkt. Davon abgesehen liegt die durchschnittliche Erfolgsquote zwischen 74 Prozent bei Berufsträgern mit Spezialisierung

auf Arbeitsrecht – gefolgt von Kollegen, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Handels- und Gesellschaftsrecht liegt, mit 71 Prozent – und 48 Prozent, die von Anwälten erreicht werden, die sich auf Schuldrecht spezialisiert haben, wobei Rechtsanwälte, die im Familienrecht tätig sind, auf die nächsthöhere Erfolgsquote von 52 Prozent kommen (vgl. Abb. 4.42a und 4.42b).

4.4 Meinungsbild zur Begrenzung der Geldforderungen auf 2.000 Euro

Rechtsanwälte, die seit der Neuregelung Erfahrung mit Erfolgshonoraren sammeln konnten, sollten außerdem ihre Meinung zur Frage abgeben, ob die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden sollte. Dies bejahten 80 Prozent der antwortenden Berufsträger, während dies nach Ansicht von nur 20 Prozent nicht nötig ist. Dabei vertreten Männer mit einem entsprechenden Anteil von 85 Prozent merklich häufiger als Frauen mit 59 Prozent die Auffassung, dass die Begrenzung ausgeweitet werden sollte (vgl. Abb. 4.43).

Die Betrachtung weiterer Strukturparameter zeigt keine signifikanten Unterschiede zwischen den Teilgruppen auf (vgl. Abb. 4.43 bis 4.46); die Differenzierung nach Rechtsgebieten ergibt Zustimmungswerte zwischen 65 Prozent bei Anwälten, die auf Urheber- und Medienrecht spezialisiert sind, und 93 Prozent bei Berufskollegen, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Bank- und Kapitalmarktrecht liegt (vgl. Abb. 4.47a und 4.47b). Die Befragten sind sich in dieser Frage also relativ einig.

4.5 Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars bei bestimmten Mandaten

Von Interesse war es in der vorliegenden Untersuchung weiterhin, ob diejenigen Rechtsanwälte, die seit dem 1. Oktober 2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren werden. Hierauf antworteten knapp 58 Prozent, also über die Hälfte der Befragten, dass sie dies noch nicht wüssten. 35 Prozent, also rund ein Drittel, möchten hingegen auch zukünftig keine Erfolgshonorare abschließen, während lediglich 7 Prozent der Berufsträger von dieser Abrechnungsart bei entsprechenden Mandaten Gebrauch machen wollen (vgl. Abb. 4.48).

Bei Männern ist der Anteil der Befragten, die vorhaben, bei entsprechenden Mandaten eine Erfolgshonorarvereinbarung zu treffen, mit 9 Prozent etwas größer als bei Frauen, die dies zu 5 Prozent bejahen. Weitere nennenswerte Abweichungen zwischen den einzelnen Teilgruppen lassen sich nicht entdecken. So liegt etwa der Anteil der Anwälte, die Erfolgshonorare zukünftig in Betracht ziehen, sollte sich dazu die Gelegenheit ergeben, bis auf wenige Ausnahmen stets zwischen 5 und 9 Prozent. Auch die Anteile der Unentschlossenen sowie derjenigen Kollegen, die sich auch weiterhin gegen das Erfolgshonorar entscheiden, schwanken –

ebenfalls mit einigen Ausnahmen – um den jeweiligen Durchschnittswert (vgl. Abb. 4.48 bis 4.52b).

4.6 Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung

Danach gefragt, welche Gründe nach ihrer Ansicht gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, teilen die antwortenden Rechtsanwälte mit knapp 48 Prozent am häufigsten mit, dass stets das Risiko besteht, ohne Bezahlung zu arbeiten, während jeweils 41 Prozent anführen, dass der Erfolg der entsprechenden Rechtssache bei Gericht nicht garantiert bzw. die Übernahme eines solchen Mandats mit großen Risiken verbunden ist. An vierter Stelle der Gründe gegen ein Erfolgshonorar argumentieren die Berufsträger mit 39 Prozent, dass eine vom Erfolg abhängige Vergütung zu unsicher ist, während 36 Prozent den Standpunkt vertreten, dass eine vom Erfolg abhängige Vergütung nicht leistungsgerecht ist. 29 Prozent finden, dass die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet ist. 22 Prozent der Antwortenden glauben, dass mit Einkommenseinbußen zu rechnen ist, da nicht davon ausgegangen werden kann, alle Fälle zu gewinnen (und wie in Kapitel 4.4. dargestellt, scheint dies auch tatsächlich zuzutreffen). Noch 13 Prozent teilen mit, dass die Mandanten diese Form der Vergütung ablehnen, während 7 Prozent der Studienteilnehmer weitere Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung nennen (vgl. Abb. 4.53). Insgesamt gesehen ist also das finanzielle Risiko des Rechtsanwalts, das mit dem Erfolgshonorar verbunden ist, einer der wichtigsten Gründe gegen diese Vergütungsart.

Im Rahmen von sonstigen Argumenten gegen eine erfolgsabhängige Bezahlung wurde von den Befragten am häufigsten von 23 Prozent angegeben, dass ihr Fachgebiet bzw. ihr Tätigkeitsfeld sich nicht für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren eignet bzw. dass eine erfolgsbasierte Vergütung hier nicht relevant bzw. sinnvoll ist. 16 Prozent bemängeln die eher unsichere Rechtslage bzw. die (zu) komplizierten gesetzlichen Regelungen, die an zu enge Voraussetzungen gebunden und auch eher praxisuntauglich sind. Weitere 8 Prozent befürchten, dass die Seriosität der anwaltlichen Tätigkeit bzw. das Ansehen des Berufsstandes gefährdet ist, da erfolgsabhängige Honorare in ihren Augen nicht mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts vereinbar sind und gegen die Berufsehre verstoßen. Weitere Gründe, die die Berufsträger gegen eine erfolgsbasierte Vergütung anführen, können Abbildung 4.54 entnommen werden.

Nach Meinung von immerhin 17 Prozent der Anwälte sprechen keinerlei Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung (vgl. Abb. 4.53 und 4.55). Dabei ist der Anteil der Männer, die keine Gegenargumente gegen diese Abrechnungsart anbringen, mit 20 Prozent fast doppelt so groß wie bei Frauen, die hier auf einen Anteil von 11 Prozent kommen. Nennenswerte Unterschiede gibt es zudem nach dem Alter der Befragten. So fällt bei den über 65-jährigen Berufsträgern

der Anteil der Befragten, die keine Einwände gegen das Erfolgshonorar haben, mit 24 Prozent merklich höher aus als bei Rechtsanwälten bis 65 Jahre, bei denen dieser Anteil mit zunehmendem Alter von knapp 15 Prozent bei den Kollegen bis 45 Jahre bis 17 Prozent bei den über 55- bis 65-Jährigen leicht ansteigt (vgl. Abb. 4.55).

Obwohl die Betrachtung nach Bundesgebiet nur geringfügige Abweichungen zeigt (vgl. Abb. 4.55), lassen sich bei der Differenzierung nach Rechtsanwaltskammern einige Unterschiede feststellen. So nennen Befragte aus der Kammer Tübingen am häufigsten Gegenargumente gegen eine erfolgsbasierte Vergütung; nur 3 Prozent denken, dass nichts dagegenspricht. Dieser Anteil liegt bei den Anwälten aus der Kammer München mit 5 Prozent nur etwas höher. Ihnen folgen die Kollegen aus der Kammer Brandenburg mit einem entsprechenden Vergleichswert von 7 Prozent und aus der Kammer Berlin mit 9 Prozent. Berufsträger aus der Kammer Frankfurt hingegen bringen am seltensten Einwände gegen das Erfolgshonorar vor. Immerhin 23 Prozent von ihnen sind der Ansicht, dass es keinerlei Gründe dagegen gibt. Dieser Anteil ist auch bei den Teilnehmern aus den Kammern Düsseldorf und Saarland mit 22 bzw. 21 Prozent ähnlich hoch (vgl. Abb. 4.56).

Weiterhin ist in Bürogemeinschaften sowie in lokalen Sozietäten der Anteil der Befragten, die keine Einwände gegen diese Vergütungsform haben, mit jeweils 13 Prozent etwas kleiner als in „klassischen“ Einzelkanzleien und überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten mit jeweils 19 Prozent (vgl. Abb. 4.57). Die weitere Differenzierung nach Kanzleigröße ergibt aber sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten insgesamt keine erwähnenswerten Abweichungen (vgl. Abb. 4.58).

Werden die verschiedenen Rechtsgebiete betrachtet, äußern Rechtsanwälte, die auf Migrationsrecht spezialisiert sind, mit einem Anteil von 93 Prozent besonders oft Gegenargumente, während nur 7 Prozent nichts dagegen einzuwenden haben. Bei ihren Kollegen aus dem Sozialrecht sehen 9 Prozent keine Gründe gegen das Erfolgshonorar, gefolgt von 10 Prozent bei Berufsträgern, die im Familienrecht tätig sind. Dieser Anteil ist wiederum bei den Anwälten, die als Spezialisierung Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht angegeben haben, mit 29 Prozent am höchsten. Dahinter finden sich Steuerrechtler mit 25 Prozent und Befragte, deren Tätigkeitsschwerpunkt Bank- und Kapitalmarktrecht ist, mit 24 Prozent (vgl. Abb. 4.59a und 4.59b).

4.7 Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars

Die Untersuchungsteilnehmer konnten aber auch Gründe nennen, die für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen. In diesem Zusammenhang führten sie mit 35 Prozent vor allem an,

dass eine solche Vereinbarung Vorteile für (v.a. wirtschaftlich schwächere Mandanten) bringt. Jeweils 27 Prozent der Antwortenden denken, dass diese Abrechnungsart dem Rechtsanwalt ein höheres Honorar bzw. Einkommen ermöglicht bzw. bei potenziellen Mandanten die Motivation bzw. den Anreiz zur Mandatserteilung erhöht. Jeweils 18 Prozent sind der Meinung, dass eine erfolgsbasierte Vergütung einen Leistungs- und Motivationsanreiz für den Anwalt bringt bzw. dass er hierdurch eine leistungsgerechte(-re) Vergütung erzielen kann. 17 Prozent der Rechtsanwälte vertreten die Auffassung, dass das Erfolgshonorar für die Mandantschaft bei der Gebührenabrechnung eine hohe Transparenz schafft. 11 Prozent glauben, dass der Anwalt hierdurch einen Anreiz zur Mandatsübernahme erhält. Ebenfalls 11 Prozent der Berufsträger berichten, dass sich die Mandanten ein erfolgsabhängiges Honorar gewünscht oder gefordert haben. Noch 9 Prozent der Befragten halten das Erfolgshonorar für gerecht bzw. fair. Und 1 Prozent gibt weitere Gründe für diese Form der Vergütung an, z.B. eine Entlastung der Gerichte oder dass ansonsten eine Rechtsverfolgung nicht möglich wäre (vgl. Abb. 4.60).

32 Prozent der Rechtsanwälte, also ein gutes Drittel, sind allerdings der Ansicht, dass keine Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen (vgl. Abb. 4.60 und 4.61). Dabei ist bei den weiblichen Berufsträgern der Anteil der Befragten, nach deren Meinung es keinerlei Argumente für diese Abrechnungsart gibt, mit 37 Prozent größer als ihren männlichen Kollegen mit 29 Prozent. Außerdem steigt dieser Anteil mit zunehmendem Alter der Anwälte. Während von den jüngeren Berufsträgern bis 35 Jahre 17 Prozent kein Motiv für eine erfolgsbasierte Vergütung für gerechtfertigt sehen, sind es bei den über 45- bis 55-Jährigen 31 Prozent und in der ältesten Altersklasse über 65 Jahre schließlich 43 Prozent (vgl. Abb. 4.61).

Während sich zwischen den alten und den neuen Bundesländern abermals keine signifikanten Unterschiede erkennen lassen (vgl. Abb. 4.61), ergibt die die Betrachtung nach Rechtsanwaltskammern, dass bei den Kammern Hamburg und Tübingen der Anteil der Rechtsanwälte, nach deren Auffassung keine Gründe für ein erfolgsabhängiges Honorar sprechen, mit 12 bzw. 20 Prozent deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt liegt, wohingegen dieser in den Kammern Thüringen, Koblenz, Brandenburg, Düsseldorf und Bamberg mit entsprechenden Vergleichswerten zwischen 42 und 46 Prozent merklich übertroffen wird (vgl. Abb. 4.62).

Ferner sinkt mit wachsender Ortsgröße des Kanzleisitzes der Anteil der Befragten, die für den Abschluss eines Erfolgshonorars keinen Anlass sehen. Bei Anwälten, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt arbeiten, beträgt er 38 Prozent, bei ihren Kollegen in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern dagegen 28 Prozent (vgl. Abb. 4.63).

Außerdem denken Berufsträger in Sozietäten mit 29 Prozent, vor allem in überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten mit 24 Prozent, seltener, dass nichts für eine erfolgsbasierte Vergütung spricht, als Rechtsanwälte in Einzelkanzleien (34 Prozent), insbesondere aber in

Bürogemeinschaften (38 Prozent; vgl. Abb. 4.63). Darüber hinaus sinkt dieser Anteil in Sozietäten stetig mit zunehmender Kanzleigröße. In kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen vertreten immerhin knapp 36 Prozent der Befragten den Standpunkt, dass es für eine solche Art der Vergütung keinerlei Anlässe gibt, während es bei Anwälten in Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen nur noch 21 Prozent sind (vgl. Abb. 4.64).

Die Differenzierung nach Rechtsgebieten zeigt, dass Untersuchungsteilnehmer, die auf Familienrecht spezialisiert sind, mit einem Anteil von 56 Prozent besonders selten Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben. Damit sind 44 Prozent der Ansicht, dass diese Abrechnungsart mit keinerlei Argumenten begründet werden kann. Bei ihren Kollegen aus dem Bau- und Architektenrecht meinen dies 37 Prozent, gefolgt von Rechtsanwälten, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht, Strafrecht oder Erbrecht haben, mit jeweils 35 Prozent. Auf der anderen Seite haben am häufigsten Befragte, die im Urheber- und Medienrecht bzw. Internationalen Wirtschaftsrecht bzw. Internationalen Privatrecht tätig sind, mit jeweils 82,5 Prozent Gründe für eine erfolgsbasierte Bezahlung genannt, während sie nach Meinung von jeweils 17,5 Prozent durch nichts zu rechtfertigen ist. Auch im Bereich IT-Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht und des Gewerblichen Rechtsschutzes fällt dieser Anteil mit 19 bzw. 20 Prozent relativ gering aus (vgl. Abb. 4.65a und 4.65b).

5 Datenschutz

Der dritte Themenkomplex der vorliegenden STAR-Zusatzerhebung umfasste Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung.

5.1 Beeinträchtigung der Mandantenvertretung und Mandatsbearbeitung

Zunächst war in diesem Zusammenhang von Interesse, ob es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden gab, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist). Dies bejahten 8,5 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte, wobei dieser Anteil bei Männern sowie im Westen Deutschlands mit jeweils 9 Prozent jeweils etwas höher liegt als bei Frauen bzw. im Osten (7 Prozent bzw. 6 Prozent; vgl. Abb. 5.1).

Überdurchschnittlich häufig teilen dies Berufsträger aus den Kammern Bremen, Düsseldorf und Hamburg mit (jeweils über 20 Prozent), während ihre Kollegen aus den Kammern

Tübingen, Kassel, Mecklenburg-Vorpommern und Bamberg dies vergleichsweise selten berichten (jeweils unter 3 Prozent; vgl. Abb. 5.2).

Ferner nimmt mit wachsender Einwohnerzahl auch der Anteil der Befragten zu, die angeben, dass durch Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwert oder verhindert wurden, allerdings ebenfalls auf eher niedrigem Niveau. Berichten dies von den Anwälten, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt arbeiten, 6 Prozent, sind es von ihren Kollegen aus Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern schließlich 10 Prozent (vgl. Abb. 5.3).

Weiterhin erklären Rechtsanwälte aus Bürogemeinschaften und (lokalen sowie überörtlichen bzw. internationalen) Sozietäten mit 10 bzw. 11 Prozent etwas häufiger als „klassische“ Einzelkanzleien mit 6 Prozent, dass die Vertretung oder Beratung von Mandanten schon einmal durch Auskunftsanfragen oder Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden verhindert oder zumindest erschwert worden ist (vgl. Abb. 5.3).

Nach Kanzleigröße betrachtet, lässt sich außerdem bei den Sozietäten feststellen, dass dieser Anteil mit steigender Anzahl der dort tätigen Personen tendenziell wächst. Bestätigen in kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen knapp 7 Prozent der Antwortenden eine beeinträchtigte oder unterbundene Beratung oder Vertretung der Mandantschaft, sind es in großen Sozietäten mit mehr als 50 Tätigen 14 Prozent (Abb. 5.4).

Auch die Differenzierung nach ausgewählten Rechtsgebieten zeigt vergleichsweise geringe Abweichungen. Besonders selten mit 3 Prozent melden Anwälte, die (unter anderem) auf Migrationsrecht spezialisiert sind, eine Beeinträchtigung der Mandantenvertretung bzw. der Mandantenberatung infolge von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, während dieser Anteil bei Kollegen, die Energierecht, Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, IT-Recht sowie Immobilienrecht als Tätigkeitsschwerpunkt genannt haben, mit Werten zwischen 14 und 10 Prozent am höchsten ausfällt (vgl. Abb. 5.5a und 5.5b).

Darüber hinaus berichten 7 Prozent der teilnehmenden Rechtsanwälte, dass gegen ihre Kanzlei gerichtete datenschutzrechtliche Betroffenenrechte von der Gegenseite eingesetzt wurden, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren (z. B. Löschanfragen, Auskunftsanfragen oder Unterlassungsbegehren). Hier gibt es erwähnenswerte Unterschiede nach dem Alter der Berufsträger. So wird dies von eher älteren Anwälten ab 55 Jahre etwas seltener berichtet als von ihren eher jüngeren Kollegen bis 55 Jahre (vgl. Abb. 5.6).

Die Differenzierung nach Rechtsanwaltskammer ergibt, dass der Anteil der Befragten, deren Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten erschwert wurde, in den Kammern Düsseldorf, Oldenburg, Zweibrücken, Tübingen,

Bremen, Hamburg, Karlsruhe und Nürnberg mit Werten von mindestens 11 Prozent am größten ist, wohingegen die Berufskollegen aus den Kammern Braunschweig, Kassel, Saarland, Bamberg und Celle mit Prozentwerten unter 3 Prozent dies unterdurchschnittlich selten mitteilen (vgl. Abb. 5.7).

Nach Kanzleiform betrachtet, ist bei Rechtsanwälten aus Sozietäten der Anteil der Befragten, die in ihrer Mandatsbearbeitung durch die Gegenseite behindert wurden, indem diese datenschutzrechtliche Betroffenenrechte gegen die Kanzlei einsetzten, etwas höher als bei Untersuchungsteilnehmern aus Einzelkanzleien (vgl. Abb. 5.8).

Bei Sozietäten wiederum ist dieser Anteil in Kanzleien mit mehr als zehn bis 50 tätigen Personen mit 13 Prozent am größten, während er in kleineren und größeren Sozietäten jeweils nur 7 Prozent beträgt (vgl. Abb. 5.9).

Die Betrachtung nach ausgewählten Rechtsgebieten zeigt auch hier eher kleinere Unterschiede. Anwälte, die (unter anderem) auf Urheber- und Medienrecht, Energierecht, Versicherungsrecht oder Datenschutzrecht spezialisiert sind, melden mit Werten zwischen 10 und 13 Prozent am häufigsten, dass eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung beeinträchtigt wurde, indem die Gegenseite datenschutzrechtliche Betroffenenrechte gegen die Kanzlei geltend machte. Ihnen stehen Berufsträger gegenüber, die auf Steuerrecht oder Migrationsrecht spezialisiert sind und mit jeweils weniger als 4 Prozent hiervon berichten (vgl. Abb. 5.10a und 5.10b).

5.2 Unsicherheiten beim Datenschutz und bei der Datenverarbeitung und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen

31 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte – also immerhin knapp ein Drittel – bestätigen, dass bei ihnen Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat. Dabei lassen sich einige Abweichungen nach dem Alter der Befragten erkennen. So schwankt dieser Anteil bei den Berufsträgern bis 55 Jahre zunächst nur wenig und bewegt sich zwischen 34 und 37 Prozent, in der nächstälteren Gruppe über 55 bis 65 Jahre beträgt er allerdings nur noch 28 Prozent, um letztlich bei den ältesten Teilnehmern auf 18 Prozent zu sinken. Tendenziell sinkt also mit zunehmendem Alter die Unsicherheit hinsichtlich des Datenschutzes (vgl. Abb. 5.11).

Bei Anwälten aus den Kammern Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart, Thüringen, München und Hamm liegen die Anteile der Befragten, bei denen infolge datenschutzbezogener Unsicherheit die anwaltliche Tätigkeit beeinträchtigt oder Investitionsentscheidungen bedroht

wurden, mit Werten von jeweils über 40 Prozent merklich über dem Durchschnitt, besonders niedrig fallen sie mit Prozentwerten von weniger als 20 Prozent in den Kammern Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Bamberg aus (vgl. Abb. 5.12).

Ferner steigt mit wachsender Einwohnerzahl der Anteil der Studienteilnehmer, die mitteilen, dass Unsicherheit bezüglich Datenschutzkonformität bzw. datenschutzkonformer Nutzungsmöglichkeit von Software- bzw. IT-Produkten die anwaltliche Arbeit behindert oder Investitionsentscheidungen in Frage gestellt hat. Liegt er bei Rechtsanwälten aus Kleinstädten noch bei 26 Prozent, sind es bei den Kollegen aus Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern 34 Prozent, die dies angeben (vgl. Abb. 5.13).

Unterschiede nach Kanzleiform lassen sich ebenfalls feststellen. Bei Rechtsanwälten aus Sozietäten (36 Prozent), insbesondere aus überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten (41 Prozent), ist dieser Anteil größer als bei ihren Kollegen aus Einzelkanzleien (28 Prozent; vgl. Abb. 5.13).

Dabei erhöht sich dieser Anteil in Sozietäten mit zunehmender Anzahl der tätigen Personen. In Sozietäten mit höchstens 5 Tätigen berichten 28 Prozent der Antwortenden von einer erschwerten Anwaltstätigkeit oder gefährdeten Investitionen aufgrund von Unsicherheiten hinsichtlich der Datenschutzkonformität bzw. einer datenschutzkonformen Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten. Bei Berufsträgern aus Sozietäten mit über 50 tätigen Personen geben dies schließlich 43 Prozent an (vgl. Abb. 5.14).

Nach Rechtsgebieten differenziert schwankt dieser Anteil zwischen 41 Prozent bei Anwälten, die auf Insolvenzrecht spezialisiert sind (gefolgt von 40 Prozent beim Handels- und Gesellschaftsrecht), und 26 Prozent bei Befragten, die als einen Tätigkeitsschwerpunkt Vergaberecht genannt haben (bzw. 27 Prozent bei Kollegen mit einer Spezialisierung auf Datenschutzrecht; vgl. Abb. 5.15a und 5.15b).

Die betroffenen Rechtsanwälte wurden außerdem gebeten mitzuteilen, in welchem Bereich bzw. welchen Bereichen Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat. Hier wurden am häufigsten von knapp 74 Prozent der Antwortenden E-Mails angegeben. Dahinter folgen, von 51 Prozent der Berufsträger angeführt, Videokonferenzdienste, während 43 Prozent Kanzleisoftware nennen. Bei weiteren 40 Prozent der Anwälte bestehen datenschutzbezogene Unsicherheiten hinsichtlich Microsoft 365, bei 32 Prozent bezüglich Chatprogrammen. 27 Prozent berichten entsprechende Unsicherheiten bei Large-Language-Modellen bzw. bei Künstlicher Intelligenz und 20 Prozent bei sonstigen Microsoft-Produkten. 10,5 Prozent der Befragten geben andere Bereiche an, wobei hier recht oft Cloud-Dienstleistungen bzw. die Speicherung von Daten (auch die

der Gegenseite), aber auch das beA oder die Kanzlei-Homepage genannt wurden (vgl. Abb. 5.16 und 5.17).

Darüber hinaus bestehen bei 15 Prozent der Anwälte – also bei etwa jedem siebten Berufsträger – Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung. Dabei berichten dies Rechtsanwälte, die zwischen 36 und 55 Jahre alt sind, mit einem entsprechenden Anteil von jeweils 18 Prozent etwas häufiger als ihre jüngeren Kollegen bis 35 Jahre mit 13 Prozent und ältere Teilnehmer mit 12 Prozent bei den über 55- bis 65-Jährigen und 8 Prozent bei den über 65-Jährigen (vgl. Abb. 5.18).

Die Differenzierung nach Rechtsanwaltskammern ergibt, dass Rechtsanwälte aus den Kammern Düsseldorf, Bremen, Brandenburg und Stuttgart mit Anteilen von jeweils über 25 Prozent am unsichersten hinsichtlich der Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Prozess- bzw. Mandatsführung sind, während Befragte aus den Kammern Mecklenburg-Vorpommern mit einem Vergleichswert von 10 Prozent und Zweibrücken mit 8 Prozent dies am wenigsten bestätigen (vgl. Abb. 5.19).

Nach Ortsgröße des Kanzleisitzes, Kanzleiform oder -größe betrachtet, lassen sich keine größeren bzw. signifikanten Abweichungen erkennen (vgl. Abb. 5.20 und 5.21), und auch nach Rechtsgebieten differenziert gibt es eher kleine Unterschiede, die zwischen rund 19 Prozent beim Sozial-, Insolvenz- und Migrationsrecht und 10 Prozent beim Versicherungsrecht schwanken; wobei allerdings Anwälte, die auf Vergaberecht spezialisiert sind, mit einem Anteil von 3 Prozent besonders selten unsicher im Hinblick auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung sind (vgl. Abb. 5.22a und 5.22b).

Auch hier sollten die Befragten genauer erläutern, welche Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung bei ihnen bestehen. Die Ergebnisse ähneln den Antworten zur Frage, in welchen Bereichen Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität die anwaltliche Arbeit erschwert hat. So nennen die Berufsträger mit einem Anteil von knapp 29 Prozent am häufigsten den (unverschlüsselten) E-Mail-Verkehr. Hinzu kommen 5 Prozent, die die Pflicht zur Verschlüsselung angeben und in diesem Zusammenhang näher ausführen, dass die Mandanten eine Verschlüsselung bzw. eine datenschutzkonforme Kommunikation ablehnen bzw. nicht für notwendig erachten, da dies eher umständlich ist, sie aber eine einfache und schnelle Kommunikation bevorzugen. Hinzu kommt, dass auch Behörden oder Rechtsschutzversicherer teilweise nur unverschlüsselt kommunizieren. Weitere 12 Prozent der Rechtsanwälte berichten Unsicherheiten im Hinblick auf die Aufbewahrung(-sdauer) bzw. das Löschen von Daten (z.B. Mandate, Schriftsätze oder Telefonnummern), nicht zuletzt im Hinblick auf die Verjährungsfrist. Die unsichere bzw. unklare Rechtslage sowie die komplexen und kaum verständlichen, dazu noch uneinheitlichen

Datenschutzvorgaben der DSGVO, die darüber hinaus ständigen Änderungen und Aktualisierungen unterworfen sind, beklagen 10,5 Prozent. Jeweils 7 Prozent der Anwälte teilen Unsicherheiten bei der Verwendung von Microsoft (365)-Produkten und Cloud-Dienstleistungen mit, während noch jeweils 6 Prozent die Kommunikation über Chat- bzw. Messenger-Dienste wie z.B. WhatsApp, die von Mandanten oftmals gewünscht wird, sowie ganz allgemein (digitale) Kommunikation angeben. Weitere Unsicherheiten wie z.B. bei der Herausgabe von Daten bzw. der Übersendung von Unterlagen oder der Nutzung von KI werden von höchstens 3 Prozent der Antwortenden mitgeteilt (vgl. Abb. 5.23a und 5.23b).

5.3 Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht

Zum Abschluss dieses Themenblocks wurden die teilnehmenden Rechtsanwälte gefragt, ob nach ihrer Ansicht eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert wäre. Dies bejahten 43 Prozent der Berufsträger; damit halten 57 Prozent, also der überwiegende Anteil der Anwälte, eine solche Einrichtung nicht für notwendig. Dabei erachten Männer eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht mit einem Anteil von 45 Prozent etwas öfter für wünschenswert als Frauen mit 40 Prozent (vgl. Abb. 5.24).

In den Kammern Düsseldorf, Bremen, Celle, Tübingen, Braunschweig und Berlin überwiegt jeweils der Anteil der Anwälte, die eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht für angebracht halten, um Unsicherheiten in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten sowie hinsichtlich der Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Rahmen der Mandatsführung zu vermeiden, gegenüber denjenigen, die gegenteiliger Meinung sind. Relativ niedrig fällt dieser Anteil indessen in der Kammer Bamberg mit 25 Prozent aus, gefolgt von der Kammer Hamburg mit 33 Prozent und der Kammer Koblenz mit 35 Prozent (vgl. Abb. 5.25).

Nach Rechtsform betrachtet, befinden Rechtsanwälte, die auf Energierecht spezialisiert sind, mit 26 Prozent eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht besonders selten für erstrebenswert, gefolgt von Kollegen mit Tätigkeitsschwerpunkt Bau- und Architektenrecht (35 Prozent; vgl. Abb. 5.28a und 5.28b). Ansonsten ergibt die Betrachtung nach weiteren Differenzierungsmerkmalen wie etwa Ortsgröße des Kanzleisitzes oder Kanzleiform und -größe keine nennenswerten Unterschiede (vgl. Abb. 5.26 und 5.27).

6 Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

Als letzte Thematik wurde in der vorliegenden Untersuchung das gegenwärtige Verhältnis zwischen Rechtsanwaltschaft und Justiz sowie ein möglicher Wandel in dieser Beziehung in letzter Zeit eruiert, wobei sich die Teilnehmer abschließend zu Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Kommunikation zwischen den zwei Parteien äußern konnten.

6.1 Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz und dessen Wandel

Zunächst war hierzu von Interesse, ob ein vorhandener persönlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre größtenteils zurückgegangen ist. Hierauf teilte ein Viertel der antwortenden Rechtsanwälte mit, dass dies in vielen bzw. den meisten Fällen so geschehen ist; 21 Prozent bestätigten dies lediglich für Einzelfälle. Damit berichtet mit 54 Prozent die überwiegende Mehrheit der Berufsträger, dass ihre persönlichen beruflichen Kontakte zur Richterschaft eher nicht abgenommen haben (vgl. Abb. 6.1).

Im Westen Deutschlands ist der Anteil der Anwälte, die mitteilen, dass der persönliche Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren in vielen bzw. den meisten Fällen nachgelassen hat, mit 26 Prozent etwas größer als im Osten mit 20 Prozent, während zugleich der Anteil der Befragten, die angeben, dass sich derartige Kontakte eher nicht verringert haben, mit 53 Prozent in den alten Bundesländern kleiner ist als in den neuen Ländern mit 59 Prozent (vgl. Abb. 6.1).

Die Betrachtung nach Rechtsanwaltskammern zeigt unter anderem, dass der Anteil der Rechtsanwälte, die eher keinen Rückgang ihrer persönlichen beruflichen Kontakte zu Richtern mitteilen, bei den Kammern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und München mit Werten zwischen 63 Prozent und 72 Prozent merklich über dem Durchschnitt liegt, während er in den Kammern Hamburg, Saarland, Tübingen, Thüringen und Düsseldorf jeweils unter 45 Prozent, also vergleichsweise niedrig ausfällt (vgl. Abb. 6.2).

Auf der anderen Seite ist der Anteil der Befragten, deren beruflicher Kontakt zur Richterschaft in den letzten zwei Jahren in vielen bzw. in den meisten Fällen abgenommen hat, in der Kammer Hamburg mit 39 Prozent am größten, gefolgt von Oldenburg (knapp 38 Prozent) sowie Zweibrücken, Koblenz und Thüringen (jeweils rund 32 Prozent). In der Kammer Brandenburg fällt er mit knapp 10 Prozent besonders gering aus; dahinter finden sich die Kammern Kassel mit 18 Prozent, die Kammer Berlin mit 19 Prozent sowie die Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Tübingen mit jeweils etwa 20 Prozent (vgl. Abb. 6.2).

Weiterhin lassen sich Unterschiede nach Kanzleiform feststellen. So ist in „klassischen“ Einzelkanzleien der Anteil der Antwortenden, bei denen derartige Kontakte in vielen bzw. den meisten Fällen nachgelassen haben, mit 28 Prozent im Vergleich zu Bürogemeinschaften (20 Prozent) und Sozietäten (23 Prozent) am größten, während zugleich in Bürogemeinschaften mit 57 Prozent und in Sozietäten mit 55 Prozent mehr Anwälte eher keine Abnahme bei diesen Kontakten melden als in den „klassischen“ Einzelkanzleien mit 53 Prozent (vgl. Abb. 6.3). Die weitere Differenzierung der Einzelkanzleien und Sozietäten jeweils nach Kanzleigröße erbringt keine nennenswerten Abweichungen mehr (vgl. Abb. 6.4).

Nach Rechtsgebieten differenziert, ist bei Rechtsanwälten, die auf Verwaltungsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie auf Datenschutzrecht spezialisiert sind, der Anteil der Rechtsanwälte, bei denen vorhandene persönliche Kontakte zu Richtern innerhalb des beruflichen Rahmens innerhalb der letzten zwei Jahre eher nicht zurückgegangen sind, mit jeweils 58 Prozent am höchsten, wohingegen er bei Kollegen, die einen Tätigkeitsschwerpunkt auf Immobilienrecht haben, mit 45 Prozent am kleinsten ist, gefolgt von Insolvenzrecht mit 47 Prozent sowie Urheber- und Medienrecht mit 49 Prozent (vgl. Abb. 6.5a und 6.5b).

Betrachtet man auf der anderen Seite den Anteil der Berufsträger, die von einer Abnahme dieser Kontakte in vielen bzw. den meisten Fällen berichten, so finden sich die größten Werte beim Immobilienrecht sowie beim Urheber- und Medienrecht (jeweils 30 Prozent), gefolgt vom Gewerblichen Rechtsschutz und dem Insolvenzrecht (jeweils 29 Prozent); der niedrigste Wert lässt sich beim Bank- und Kapitalmarktrecht mit 18 Prozent erkennen, gefolgt vom IT-Recht mit 22 Prozent (vgl. Abb. 6.5a und 6.5b).

Anschließend sollten die Untersuchungsteilnehmer in diesem Zusammenhang darüber Auskunft geben, ob ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich ist. Dies verneinen 26 Prozent der Antwortenden, während eine solche Unterredung bei weiteren 44 Prozent lediglich in Einzelfällen möglich ist. Damit verbleibt weniger als ein Drittel, rund 31 Prozent, die berichten, dass Gespräche mit Richtern abseits der Verhandlungen in vielen bzw. den meisten Fällen möglich sind (vgl. Abb. 6.6).

Auch hier gibt es wieder Abweichungen nach Bundesgebiet. In den alten Bundesländern ist der Anteil der Rechtsanwälte, die sich mit Richtern in vielen bzw. den meisten Fällen auch außerhalb von Verhandlungen austauschen können, mit 30 Prozent etwas kleiner als bei ihren ostdeutschen Kollegen mit 36 Prozent, während zugleich der Anteil der Befragten, die berichten, dass sie eher keine Möglichkeit für derartige Gespräche haben, im Westen Deutschlands mit 27 Prozent höher ausfällt als in den neuen Ländern mit 19 Prozent (vgl. Abb. 6.6).

Anwälte aus den Kammern Oldenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Kassel, München, Bremen und Brandenburg geben mit Werten über 40 Prozent überdurchschnittlich häufig an, dass sie sich in vielen bzw. den meisten Fällen mit Richtern abseits des Verhandlungstisches unterreden können; deutlich unter dem Durchschnitt bleiben die Kammern Berlin, Thüringen, Düsseldorf und Hamburg, die hier auf entsprechende Werte zwischen 11 und 16 Prozent kommen. Demgegenüber fallen bei den Berufsträgern aus den Kammern Oldenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Kassel und Bremen die Anteile derer, für die ein solcher Austausch eher nicht möglich ist, mit höchstens 13 Prozent am kleinsten aus, während sie bei den Kammern Thüringen, Düsseldorf und Hamburg mit 37 bis 50 Prozent die höchsten Werte annehmen (vgl. Abb. 6.7).

Während sich wiederum keine nennenswerten Abweichungen nach Ortsgröße des Kanzleisitzes zeigen, ergibt die Differenzierung nach Kanzleiform, dass Rechtsanwälte aus Bürogemeinschaften mit 36 Prozent und aus lokalen Sozietäten mit 35 Prozent häufiger mitteilen, dass sie in den meisten bzw. vielen Fällen außerhalb von Verhandlungen mit den Richtern Gespräche führen können, als ihre Kollegen aus „klassischen“ Einzelkanzleien und überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten mit 27 bzw. 28 Prozent. Die letztgenannten zwei Gruppen erreichen dagegen bei der Antwortkategorie ‚Nein, ein Austausch ist eher nicht möglich‘ mit 28 Prozent (überörtliche oder internationale Sozietät) bzw. 29 Prozent („klassische“ Einzelkanzlei) größere Werte als Berufsträger aus Bürogemeinschaften (19 Prozent) und lokalen Sozietäten (21 Prozent; vgl. Abb. 6.8).

Bei den Einzelkanzleien (einschließlich Bürogemeinschaften) lassen sich außerdem Unterschiede nach Kanzleigröße feststellen. So berichten Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien, in denen nur der Inhaber (ohne Mitarbeiter) tätig ist, mit 32 Prozent öfter als ihre Kollegen aus Einzelkanzleien mit Personal (23 bis 25 Prozent), dass Unterredungen mit Richtern außerhalb der Verhandlungen eher nicht stattfinden, und dafür mit 23 Prozent seltener, dass sie in vielen bzw. den meisten Fällen Gelegenheit zu derartigen Gesprächen haben. Die entsprechenden Vergleichswerte betragen bei Einzelkanzleien, die Mitarbeiter beschäftigen, zwischen 30 und 36 Prozent (vgl. Abb. 6.9).

Berufsträger, die auf Strafrecht spezialisiert sind, verzeichnen mit 39 Prozent den größten Anteil an Befragten, die sich in den meisten oder vielen Fällen mit Richtern abseits der Verhandlung austauschen konnten, gefolgt von Anwälten, die auf Familienrecht bzw. Verkehrsrecht spezialisiert sind, mit einem entsprechenden Anteil von jeweils 35 Prozent. Am kleinsten fällt dieser Anteil bei Kollegen aus, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht liegt; hier beläuft er sich auf 21 Prozent. Dahinter kommen Rechtsanwälte mit einer Spezialisierung auf IT-Recht oder Vergaberecht mit einem Vergleichswert von jeweils 23 Prozent (vgl. Abb. 6.10a und 6.10b).

Mit 41 Prozent ist ferner der Anteil derer, die außerhalb von Verhandlungen eher keine Möglichkeit zu Gesprächen mit Richtern haben, bei auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Befragten besonders hoch, dicht gefolgt von 39 Prozent bei Berufsträgern, die auf IT-Recht spezialisiert sind. Bei Kollegen mit Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht sind es immerhin 36 Prozent. Vergleichsweise gering fällt dieser Anteil bei Familienrechtlern mit knapp 19 Prozent aus, aber auch im Bereich des Strafrechts und des Verkehrsrechts mit jeweils 20 Prozent (vgl. Abb. 6.10a und 6.10b).

Neben dem Kontakt zu bzw. dem Austausch mit Richtern interessierte in der vorliegenden Untersuchung auch der Austausch der Anwaltschaft mit Behörden und der Justiz im Allgemeinen. Die Teilnehmer wurden hierbei gefragt, ob der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren ihrer Ansicht nach vorwiegend abgenommen hat. Dies bejahte mit 57 Prozent der überwiegende Anteil der Rechtsanwälte, während nach Meinung von 43 Prozent der Befragten der Austausch in erster Linie nicht zurückgegangen ist. Dabei vertreten Frauen mit 61 Prozent häufiger den Standpunkt, dass die Kommunikation zwischen diesen drei Parteien nachgelassen hat, als Männer mit 54 Prozent (vgl. Abb. 6.11).

In den Kammern Thüringen, Brandenburg, Hamburg und Tübingen sind es jeweils sogar über zwei Drittel, die dieser Meinung sind, während in der Kammer Bremen nur ein Drittel der Anwälte von einer Abnahme ausgeht (vgl. Abb. 6.12).

Während die Differenzierungen nach Kanzleiform und -größe keine signifikanten Abweichungen ergeben, lässt die Betrachtung nach Ortsgröße erkennen, dass bei Berufsträgern aus Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern der Anteil der Befragten, die der Auffassung sind, dass der Austausch zwischen Anwaltschaft, Behörden und Justiz im Rahmen von Veranstaltungen in den letzten zwei Jahren vorwiegend zurückgegangen ist, mit 52 Prozent niedriger ist als bei ihren Kollegen aus kleineren Städten, bei denen die entsprechenden Anteile 58 bzw. 59 Prozent betragen (vgl. Abb. 6.13 und 6.14).

Nach ausgewählten Rechtsgebieten differenziert, denken Rechtsanwälte, die auf Migrationsrecht bzw. auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert sind, mit Anteilen von 65 bzw. 64 Prozent am häufigsten, dass der Austausch zwischen den drei Gruppen im Zuge von Veranstaltungen hauptsächlich abgenommen hat, gefolgt von Befragten, die als Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht oder Strafrecht angegeben haben (jeweils 62 Prozent). Auf der anderen Seite überwiegen bei Berufsträgern mit einer Spezialisierung auf Verwaltungsrecht oder Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht mit 51 bzw. 52 Prozent knapp die Anteile der Antwortenden, nach deren Meinung die Kommunikation zwischen Justiz, Anwaltschaft und Behörden in den letzten zwei Jahren nicht weniger geworden ist (vgl. Abb. 6.15a und 6.15b).

Im Rahmen der Thematik bezüglich des Verhältnisses zwischen Rechtsanwälten und Richtern sollten die Befragten zudem angeben, ob ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwalt- und Richterschaft besteht. Der Großteil der Antwortenden, 52 Prozent, bestätigt dies lediglich für Einzelfälle. Gleichzeitig steht 16 Prozent der Anwälte, die die Auffassung vertreten, dass es ein solches entscheidendes Misstrauen zwischen beiden Seiten gibt, mit 32 Prozent ein doppelt so hoher Anteil an Kollegen gegenüber, die gegenteiliger Ansicht sind (vgl. Abb. 6.16).

Dabei denken Frauen mit 37 Prozent etwas öfter als Männer mit 30 Prozent, dass ein derartiger Argwohn zwischen Richtern und Rechtsanwälten existiert, während sie mit 13 Prozent etwas seltener als männliche Teilnehmer mit 18 Prozent den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen (vgl. Abb. 6.16).

Wiederum zeigt die Betrachtung nach Rechtsanwaltskammern einige Unterschiede. So liegen Rechtsanwälte aus den Kammern Stuttgart, Bamberg und Oldenburg mit Anteilen von 25 und 32 Prozent, die von einem grundlegenden Misstrauen zwischen Anwalt- und Richterschaft ausgehen, merklich über dem entsprechenden Durchschnitt, wohingegen ihre Kollegen aus der Kammer Brandenburg und des Saarlandes diesbezüglich Werte von unter 10 Prozent verzeichnen. Gleichzeitig ist in der Kammer Saarbrücken sowie in der Kammer Kassel mit jeweils 40 Prozent der Anteil der Anwälte am höchsten, nach deren Auffassung beide Parteien keine elementaren Vorbehalte gegeneinander hegen, gefolgt von 37 Prozent bei Berufsträgern aus der Kammer Schleswig-Holstein und 36 Prozent bei Antwortenden aus der Kammer Karlsruhe (vgl. Abb. 6.17).

In Bürogemeinschaften fällt der Anteil der Befragten, deren Meinung nach kein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwälten und Richtern besteht, mit 27 Prozent etwas geringer aus als in Einzelkanzleien und Sozietäten mit jeweils 33 Prozent. Zudem sind Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften mit 58 Prozent häufiger als ihre Kollegen in Einzelkanzleien (50 Prozent) und Sozietäten (52 Prozent) der Ansicht, dass zumindest in Einzelfällen ein grundsätzlicher Argwohn zwischen beiden Parteien herrscht (vgl. Abb. 6.18).

Die weitere Differenzierung nach Kanzleigröße erbringt bei Sozietäten das nennenswerte Ergebnis, dass Berufsträger aus kleinen Sozietäten, in denen höchstens fünf Personen arbeiten, mit 23 Prozent öfter den Standpunkt vertreten, dass sich Anwalt- und Richterschaft mit einer generellen Skepsis begegnen, als ihre Kollegen aus größeren Sozietäten, bei denen die entsprechenden Vergleichswerte zwischen 11 und 14 Prozent liegen. Zugleich meinen Antwortende aus kleinen Sozietäten mit 42 Prozent seltener als Anwälte aus größeren Sozietäten mit über fünf tätigen Personen, dass es in Einzelfällen ein maßgebendes Misstrauen zwischen den zwei Seiten gibt. Letztere erreichen hier Anteile von 54 bis 57 Prozent (vgl. Abb. 6.19).

Nach Rechtsgebieten betrachtet, vertreten Rechtsanwälte, die auf Strafrecht spezialisiert sind, mit einem Anteil von 23 Prozent besonders oft die Auffassung, dass zwischen Richter- und Anwaltschaft ein grundlegender Argwohn besteht, gefolgt von Kollegen mit Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz-, Medizin- oder Verwaltungsrecht, die diesbezüglich jeweils auf 20 Prozent kommen. Ausgesprochen selten äußern sich in diesem Sinne dagegen Befragte, die als Spezialisierung Datenschutzrecht angegeben haben, mit 10 Prozent (vgl. Abb. 6.20a und 6.20b).

Bei Strafrechtlern ist zudem der Anteil der Antwortenden, die keine allgemeinen Vorbehalte zwischen Rechtsanwälten und Richtern sehen, mit 20 Prozent am geringsten, gefolgt von 22 Prozent bei Berufsträgern, die auf Migrationsrecht spezialisiert sind, und 25 Prozent bei Kollegen mit Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht. Am größten fällt dieser Anteil mit 43 Prozent bei IT-Recht, 42 Prozent wiederum bei Datenschutzrecht und 41 Prozent bei Internationalem Wirtschaftsrecht bzw. Internationalem Privatrecht aus (vgl. Abb. 6.20a und 6.20b).

6.2 Verbesserung der Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz

Vor dem Hintergrund der bisherigen Befunde, etwa zum Rückgang des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft (vgl. Abb. 6.11 bis 6.15b), ist es sicher weniger überraschend, dass 69 Prozent der teilnehmenden Rechtsanwälte, also knapp über zwei Drittel, bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten) für notwendig erachten. Dieser Anteil fällt bei Frauen mit 73 Prozent etwas größer aus als bei Männern mit 68 Prozent. Er sinkt ferner tendenziell mit zunehmendem Alter. So halten von den jungen Berufsträgern bis 35 Jahre 78 Prozent bessere Rahmenbedingungen für nötig, während es bei älteren Kollegen über 45 bis 55 Jahre 68 Prozent und bei den über 55- bis 65-Jährigen 64 Prozent sind (vgl. Abb. 6.21).

Anwälte aus den Kammern Düsseldorf und Thüringen plädieren mit Anteilen von mindestens 90 Prozent überdurchschnittlich häufig für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, um einen intensiveren Austausch von Anwaltschaft und Justiz zu ermöglichen, während ihre Kollegen aus den Kammern Brandenburg, Oldenburg und Braunschweig mit Anteilen von etwa 63 Prozent dies am seltensten als erforderlich sehen, wobei dieser Anteil eher knapp unter dem Durchschnitt liegt, also immer noch sehr hoch ist. Insgesamt gesehen sind sich die Befragten hier also relativ einig (vgl. Abb. 6.22). Dies wird auch dadurch deutlich, dass es keine nennenswerten Abweichungen bei der Differenzierung nach der Ortsgröße des Kanzleisitzes, nach der Kanzleiform und -größe oder nach Spezialisierungsgrad gibt (vgl. Abb. 6.23 und 6.24).

Werden die einzelnen Rechtsgebiete betrachtet, lassen sich wiederum eher kleinere Unterschiede feststellen. So findet sich bei Rechtsanwälten, die auf Versicherungsrecht, Energie-recht oder IT-Recht spezialisiert sind, mit 65 Prozent jeweils der „kleinste“ Anteil an Antwortenden, die bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft als unabdingbar befinden, wobei auch dieser Anteil nur geringfügig unter dem Durchschnitt verortet ist. Bei Berufskollegen, die als Tätigkeitsschwerpunkt Migrationsrecht mitgeteilt haben, fällt dieser Anteil mit 79 Prozent am höchsten aus, während dahinter Befragte mit Spezialisierung Internationales Wirtschaftsrecht bzw. Internationales Privatrecht auf 74 Prozent und Anwälte, die auf Vergaberecht, Bau- und Architektenrecht oder Medizinrecht spezialisiert sind, auf jeweils 73 Prozent kommen (vgl. Abb. 6.25a und 6.25b).

Zum Abschluss sollten die teilnehmenden Rechtsanwälte näher ausführen, durch welche Maßnahmen sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, wobei einige Möglichkeiten schon vorgegeben waren, die Befragten aber auch eigene Vorschläge machen konnten. Am häufigsten wurde hierauf von knapp 69 Prozent der Berufs-träger eine bessere telefonische Erreichbarkeit genannt, dicht gefolgt von 66 Prozent, die sich für eine bessere Ausstattung der Gerichte (z.B. mit mehr digitaler Infrastruktur) aussprechen. Gemeinsame Fachfortbildungen, aber auch effektivere Terminabsprachen (z.B. mithilfe einer Plattform für Terminabstimmungen) halten jeweils rund 57 Prozent der Anwälte für zielführend, während knapp 55 Prozent der Meinung sind, dass eine verbesserte Kommunikation zwischen den Parteien durch mehr Austauschveranstaltungen erreicht werden kann. 38 Prozent der Antwortenden sehen in einer weiteren fachlichen Spezialisierung der Richter eine geeignete Maßnahme, und immerhin 34 Prozent denken, eine geringere Arbeitsbelastung der Richter trägt zu einer Verbesserung des Austausches zwischen Anwaltschaft und Justiz bei (vgl. Abb. 6.26).

Sonstige Maßnahmen führen noch 6 Prozent der Antwortenden an (vgl. Abb. 6.26). Hier wird an erster Stelle mehr gegenseitiges Verständnis bzw. mehr Wertschätzung genannt. Auch eine allgemein bessere Erreichbarkeit der Justiz (z.B. per E-Mail) wird relativ oft vorgeschlagen. Mehr Personal in der Justiz bzw. mehr finanzielle Mittel für die Justiz werden dagegen eher selten angegeben (vgl. Abb. 6.27).

Werden die Antworten bezüglich der Verbesserungsmaßnahmen nach Geschlecht betrachtet, lassen sich einige signifikante Unterschiede zwischen Rechtsanwältinnen und ihren männlichen Kollegen erkennen. So halten Frauen mit 65 Prozent öfter als Männer mit 53 Prozent gemeinsame Fachfortbildungen für erfolversprechend. Männliche Berufsträger denken dagegen etwas häufiger als Anwältinnen, dass sich eine weitere fachliche Spezialisierung sowie eine verringerte Arbeitsbelastung der Richter positiv auf den Austausch von Justiz und

Anwaltschaft auswirken. Männer nehmen dies zu knapp 40 Prozent (weitere fachliche Spezialisierung) bzw. 36 Prozent (geringere Arbeitsbelastung) an, während die entsprechenden Anteile bei Frauen knapp 35 Prozent bzw. 31 Prozent betragen (vgl. Abb. 6.28).

Die Differenzierung nach Alter zeigt, dass eine bessere Ausstattung der Gerichte, gemeinsame Fachfortbildungen, effektivere Terminabsprachen, eine weitere fachliche Spezialisierung sowie eine geringere Arbeitsbelastung der Richter (tendenziell) umso häufiger genannt werden, je jünger die antwortenden Berufsträger sind (vgl. Abb. 6.29).

Westdeutsche Rechtsanwälte versprechen sich mit 70 Prozent öfter von einer besseren telefonischen Erreichbarkeit eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den zwei Parteien als ihre ostdeutschen Kollegen mit knapp 59 Prozent (vgl. Abb. 6.30).

Auch nach Ortsgröße des Kanzleisitzes ergeben sich einige nennenswerte Abweichungen. So steigt zum einen mit zunehmender Einwohnerzahl der Anteil der Anwälte, die eine weitere fachliche Spezialisierung der Richter als kommunikationsverbessernde Maßnahme sehen. Halten von den Befragten, die in Kanzleien auf dem Land oder in Kleinstädten arbeiten, 27 Prozent diese Maßnahme für sinnvoll, sind es bei ihren Kollegen aus Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern schließlich 44 Prozent. Darüber hinaus nennen Anwälte aus Kanzleien, die in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern ansässig sind, mit 73 Prozent häufiger eine verbesserte Ausstattung der Gerichte als ihre Kollegen aus kleineren Städten, bei denen die Anteile zwischen 62 und 64 Prozent schwanken (vgl. Abb. 6.31).

Nach Kanzleiform betrachtet, sind Berufsträger aus Sozietäten im Vergleich zu Rechtsanwälten aus Einzelkanzleien öfter der Ansicht, dass eine bessere Ausstattung der Gerichte (71 Prozent gegenüber knapp 63 Prozent), gemeinsame Fachfortbildungen (knapp 61 Prozent entgegen 55 Prozent) sowie eine weitere fachliche Spezialisierung der Richter (44 Prozent gegenüber 33 Prozent) zur Verbesserung des Austausches von Anwaltschaft und Justiz beitragen (vgl. Abb. 6.32).

C Ergebnispräsentation

1 Zusatzbefragung zu ausgewählten Themen:

- Nicht-juristisches Personal,
Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten
- Erfolgshonorar
- Datenschutz
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

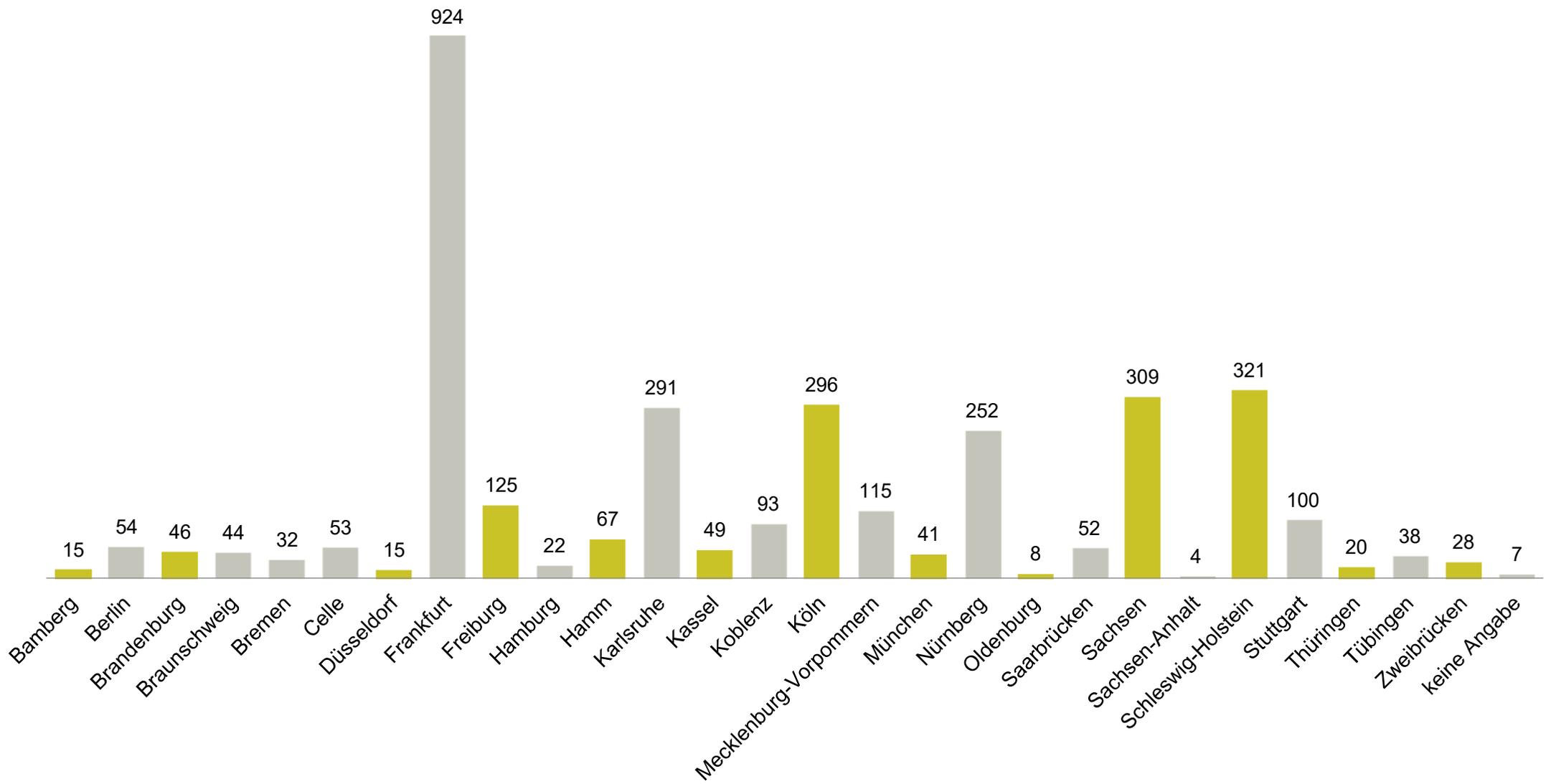
STAR 2024

1 Zusatzbefragung zu ausgewählten Themen

1.1 Rücklauf

Rücklauf (absolut) insgesamt sowie nach Rechtsanwaltskammern in der STAR-Erhebung 2024

Fragebögen insgesamt: 3.421



Anzahl auswertbarer Fragebögen absolut nach Rechtsanwaltskammer

Rücklauf (absolut) und Rücklaufquote insgesamt sowie je Rechtsanwaltskammer in der STAR-Erhebung 2024

(Rücklauf absolut = Anzahl auswertbarer Fragebögen absolut)

Rechtsanwaltskammer	Anzahl Kammermitglieder ¹⁾	Rücklauf absolut	Rücklaufquote
Bamberg	2.554	15	0,59%
Berlin	14.809	54	0,36%
Brandenburg	2.091	46	2,20%
Braunschweig	1.679	44	2,62%
Bremen	1.734	32	1,85%
Celle	5.680	53	0,93%
Düsseldorf	13.066	15	0,11%
Frankfurt	19.673	924	4,70%
Freiburg	3.368	125	3,71%
Hamburg	11.229	22	0,20%
Hamm	13.117	67	0,51%
Karlsruhe	4.535	291	6,42%
Kassel	1.683	49	2,91%
Koblenz	3.175	93	2,93%

Rechtsanwaltskammer	Anzahl Kammermitglieder ¹⁾	Rücklauf absolut	Rücklaufquote
Köln	12.910	296	2,29%
Mecklenburg-Vorpommern	1.280	115	8,98%
München	22.470	41	0,18%
Nürnberg	4.701	252	5,36%
Oldenburg	2.559	8	0,31%
Saarbrücken	1.357	52	3,83%
Sachsen	4.293	309	7,20%
Sachsen-Anhalt	1.431	4	0,28%
Schleswig-Holstein	3.640	321	8,82%
Stuttgart	7.779	100	1,29%
Thüringen	1.662	20	1,20%
Tübingen	1.943	38	1,96%
Zweibrücken	1.321	28	2,12%
<i>Keine Angabe</i>	/	7	/
Insgesamt	165.776 ²⁾	3.421	2,06%

1) Quelle: BRAK, große Mitgliederstatistik zum 1.1.2024

2) Einschl. BGH

STAR 2024

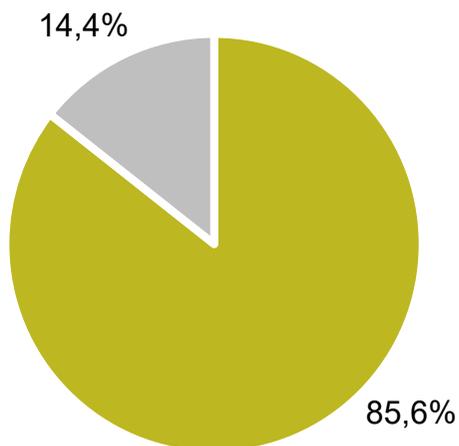
1 Zusatzbefragung zu ausgewählten Themen

1.2 Datenqualität

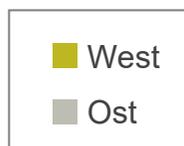
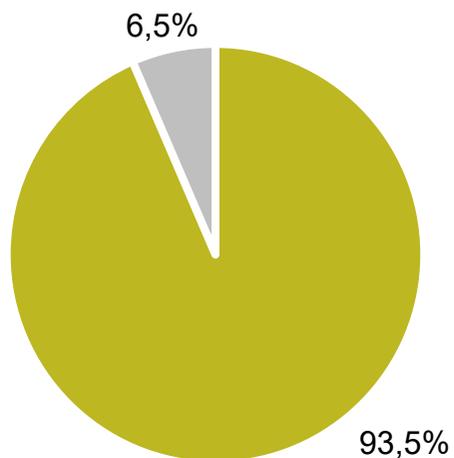
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Kammerzugehörigkeit sowie Anteile der Anwaltsnotarinnen und -notare bei der STAR-Erhebung 2024 im Vergleich zur BRAK-Statistik¹⁾

Verteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach ihrer Kammerzugehörigkeit

STAR 2024:
(3.420 Fälle)

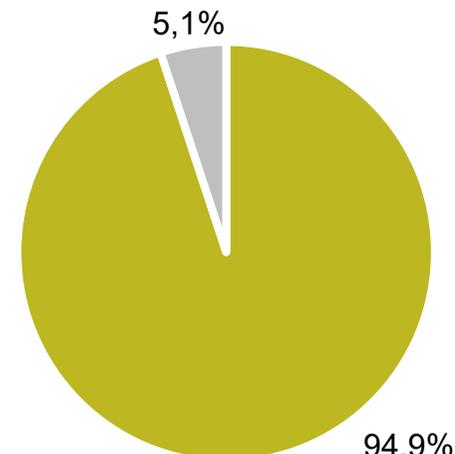


BRAK-Statistik:
(165.776 Fälle)

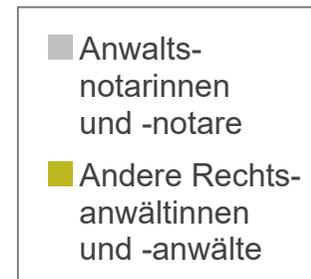
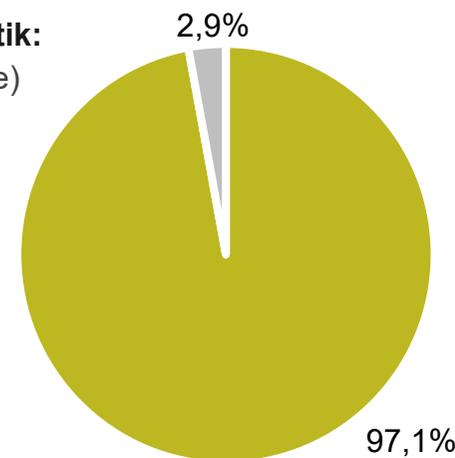


Anteile der Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare an allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

STAR 2024:
(3.344 Fälle)



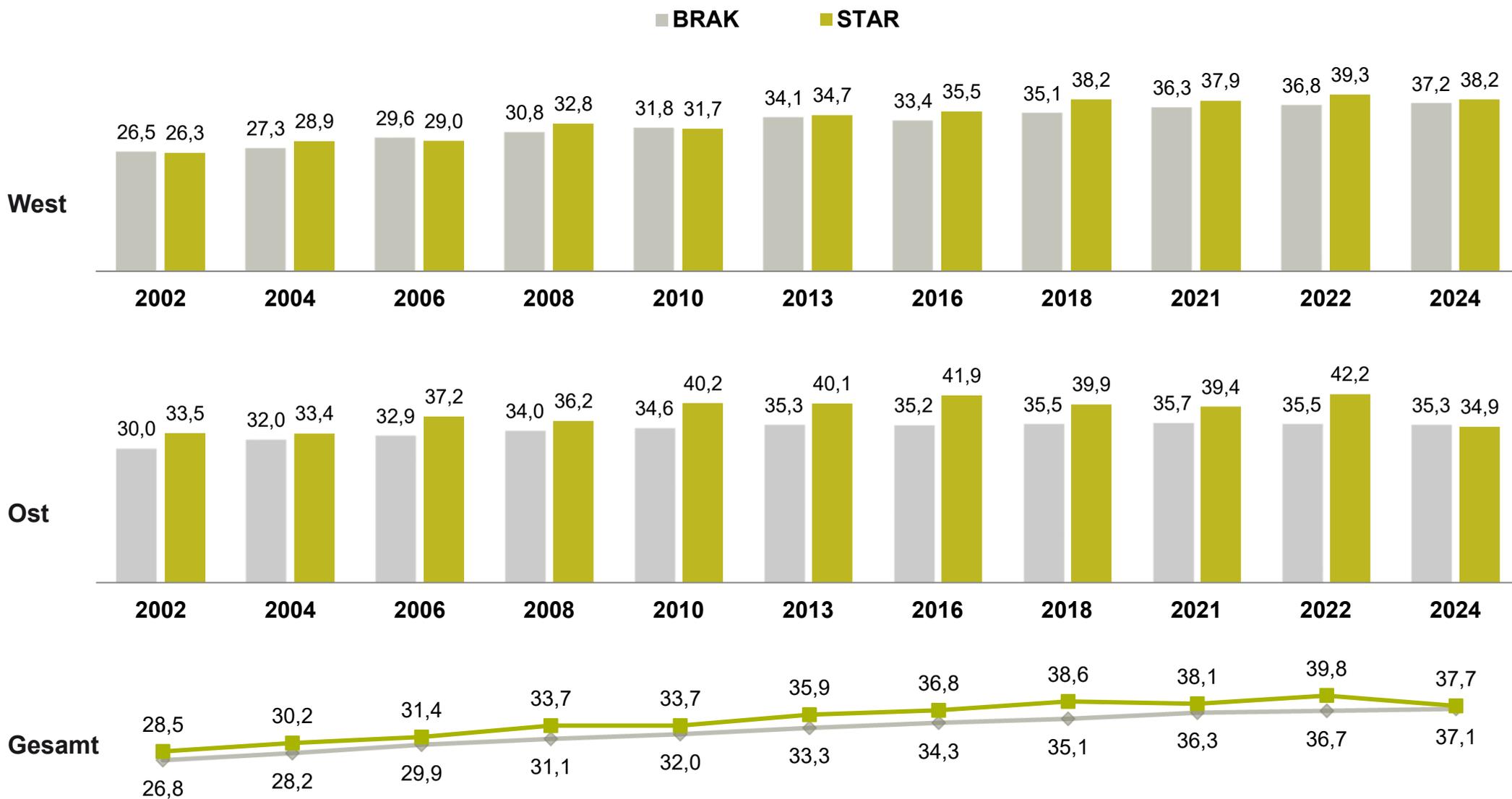
BRAK-Statistik:
(165.776 Fälle)



1) Quelle: BRAK, große Mitgliederstatistik zum 1.1.2024

Frauenanteile insgesamt sowie nach Bundesgebiet bei den STAR-Erhebungen für die Jahre 2002 bis 2024 im Vergleich zur BRAK-Statistik¹⁾

(in %)

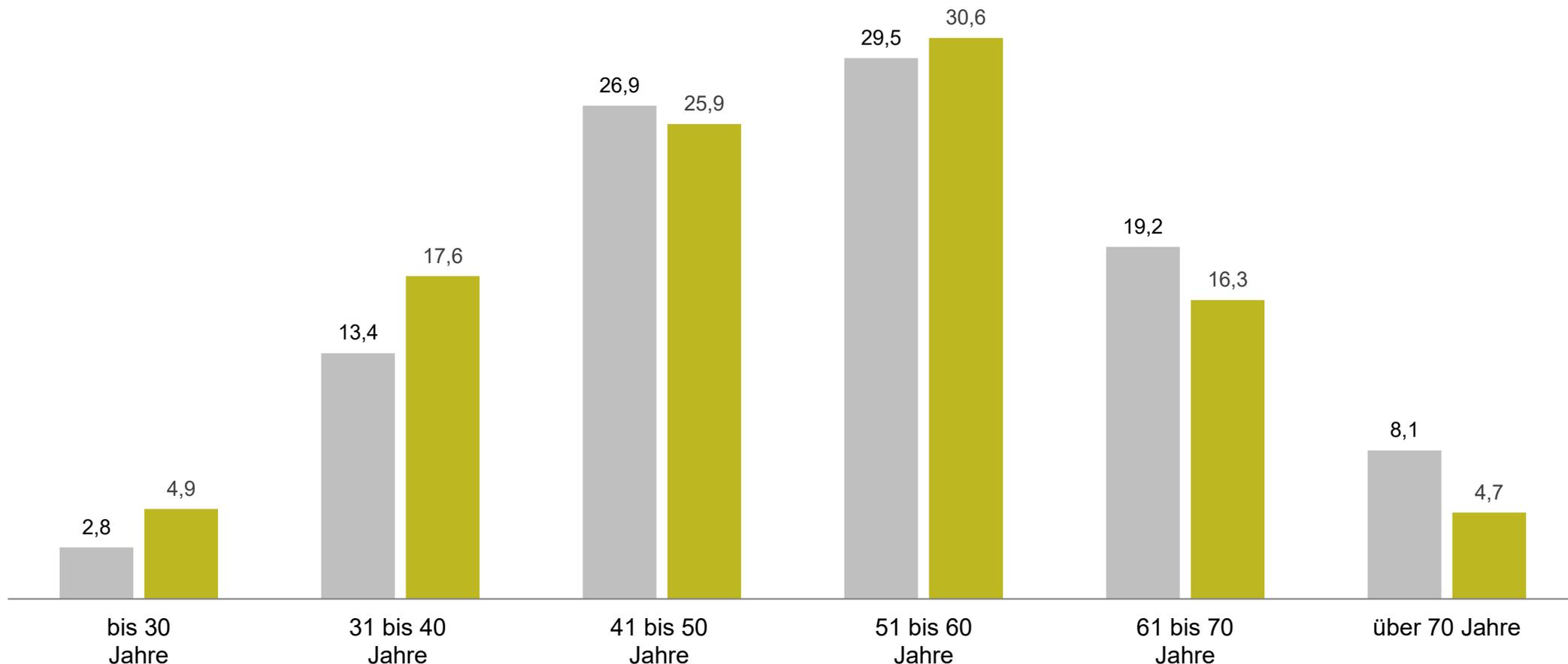


Fälle (STAR): 2002: 3.701 2004: 3.947 2006: 3.931 2008: 3.861 2010: 3.983 2013: 3.916 2016: 6.741 2018: 4.514 2022: 4.667 2023: 3.040 2024: 3.397

1) Quelle: BRAK, große Mitgliederstatistiken, verschiedene Jahrgänge, jeweils zum 01.01.

Altersverteilung der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der STAR-Erhebung 2024 im Vergleich zur BRAK-Statistik¹ (in %)

■ BRAK-Statistik zum 01.01.2022 (142.951 Fälle); Durchschnittsalter: 51,7
 ■ STAR 2024 (3.395 Fälle); Durchschnittsalter: 50,6



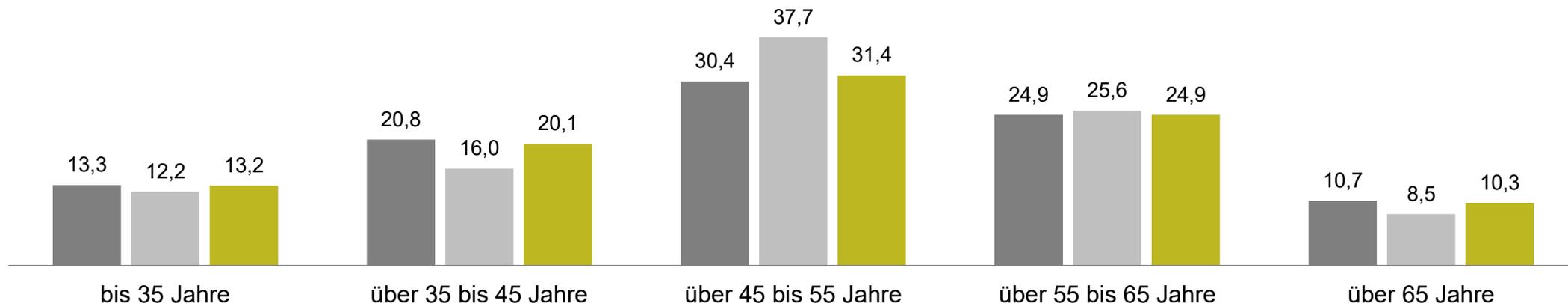
Alter der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

1) Quelle: BRAK (Stand 01.01.2022), Durchschnittsalter Anwaltschaft. Altersdurchschnitt (m/w) nach Erhebungsjahr von 1956 bis 2022

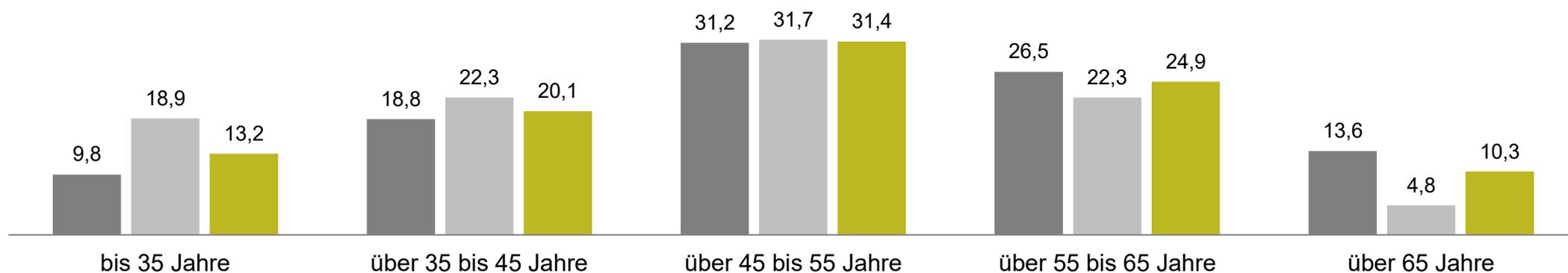
2 Daten zur Sozialstruktur und Berufsausübung der deutschen Anwaltschaft 2024

Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Alter, Bundesgebiet und Geschlecht (in %)

Bundesgebiet: ■ West (2.901 Fälle; Durchschnittsalter: 50,5 Jahre) ■ Ost (493 Fälle; Durchschnittsalter: 50,8 Jahre) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.395 Fälle; Durchschnittsalter: 50,6 Jahre)



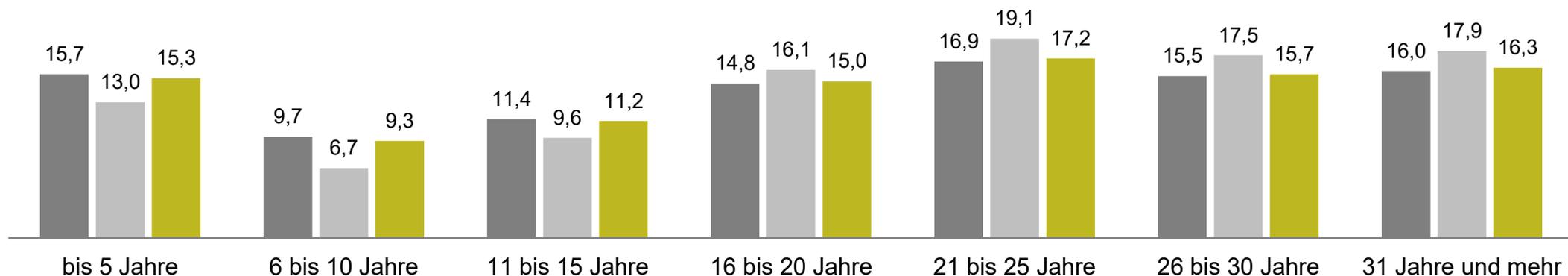
Geschlecht: ■ Männer (2.107 Fälle; Durchschnittsalter: 52,3 Jahre) ■ Frauen (1.271 Fälle; Durchschnittsalter: 47,6 Jahre) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.395 Fälle; Durchschnittsalter: 50,6 Jahre)



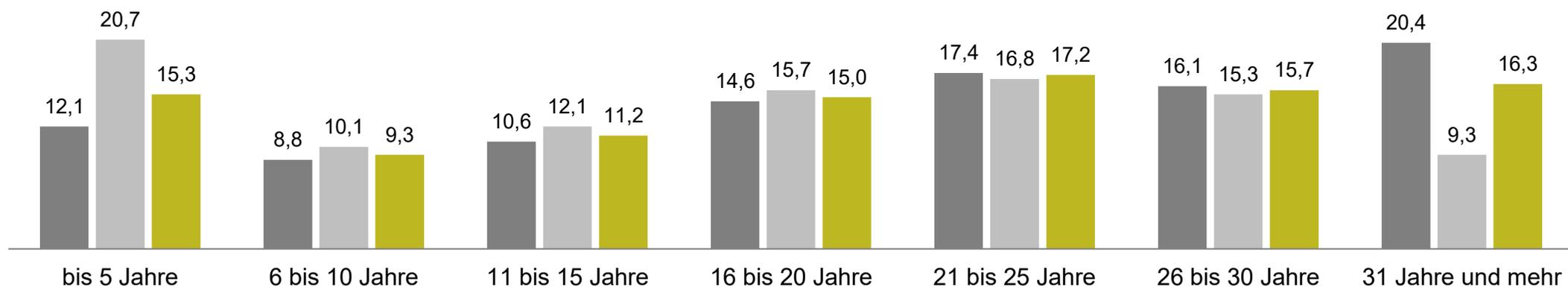
Keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich des Durchschnittsalters nach Bundesgebiet, obwohl Befragte aus Westdeutschland im Vergleich zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Osten etwas häufiger höchstens 45 Jahre alt sind, ostdeutsche Berufsträgerinnen und Berufsträger gegenüber ihren westdeutschen Kollegen und Kolleginnen dafür öfter über 45 bis 55 Jahre alt sind (hoch signifikanter Unterschied; Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%). Höchst signifikante Unterschiede hinsichtlich des Durchschnittsalters nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Weibliche Berufsträger, die sich an dieser Befragung beteiligten, sind im Schnitt rund 4,5 Jahre jünger als ihre männlichen Kollegen. So ist bei den Frauen der Anteil der Befragten bis 35 Jahre etwa doppelt so hoch und der Anteil der über 65-Jährigen fast dreimal so niedrig wie bei den Männern.

Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Dauer ihrer Berufstätigkeit, Bundesgebiet und Geschlecht (in %)

Bundesgebiet: ■ West (2.886 Fälle; durchschnittliche Dauer: 19,5 Jahre) ■ Ost (491 Fälle; durchschnittliche Dauer: 20,6 Jahre) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.378 Fälle; durchschnittliche Dauer: 19,7 Jahre)



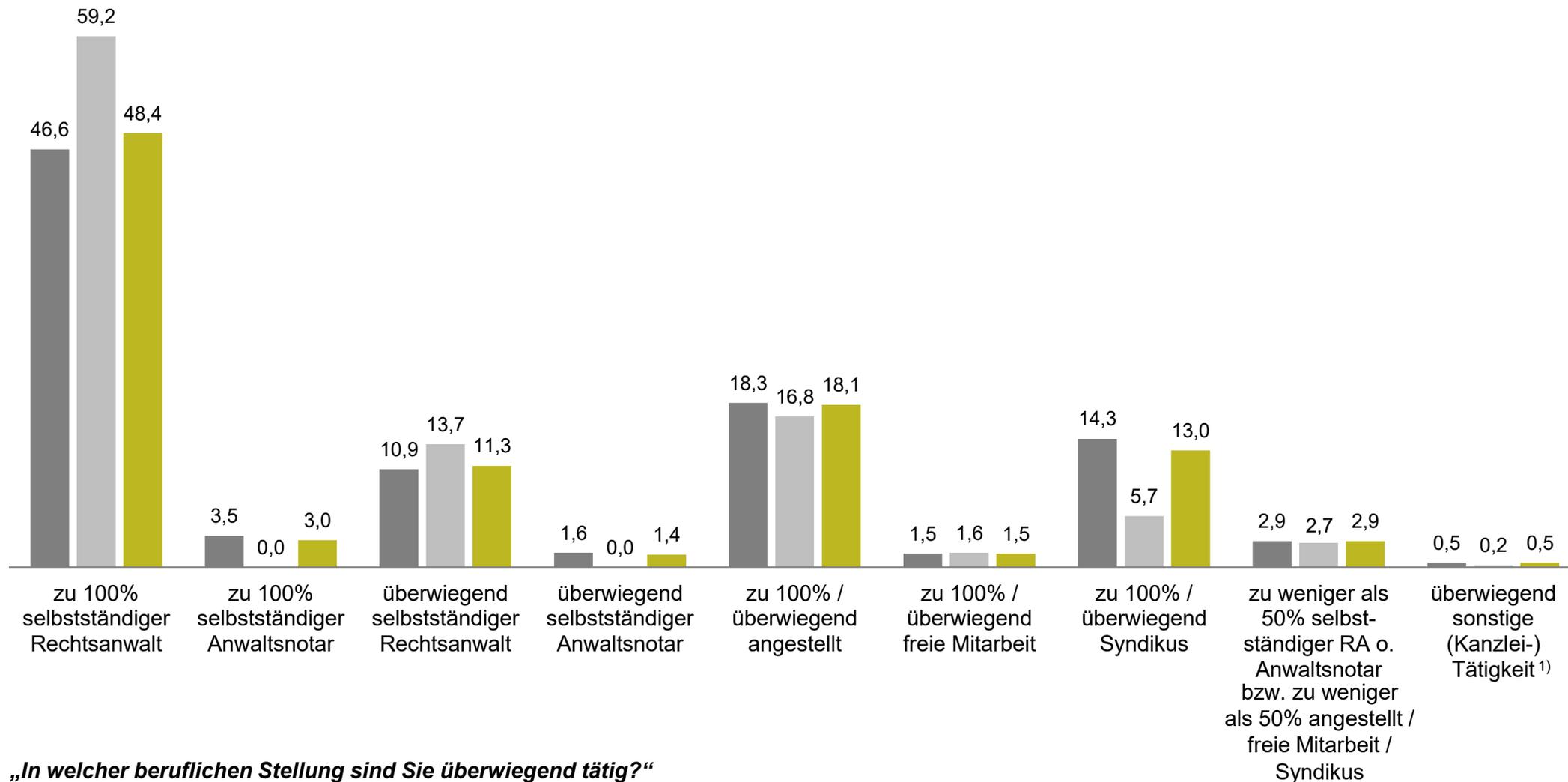
Geschlecht: ■ Männer (2.095 Fälle; durchschnittliche Dauer: 21,2 Jahre) ■ Frauen (1.265 Fälle; durchschnittliche Dauer: 17,2 Jahre) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.378 Fälle; durchschnittliche Dauer: 19,7 Jahre)



Signifikante Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Berufsdauer nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Befragte aus Ostdeutschland arbeiten im Vergleich zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Westen zum Befragungszeitpunkt etwas länger – im Mittel etwas mehr als ein Jahr – als Rechtsanwalt.
 Höchst signifikante Unterschiede hinsichtlich der mittleren Berufsdauer nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Männliche Teilnehmer weisen häufig eine längere Berufsdauer auf als weibliche Berufsträger; im Mittel sind Männer zum Befragungszeitpunkt vier Jahre länger in ihrem Beruf als Rechtsanwalt tätig als Frauen.

Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach beruflicher Stellung und Bundesgebiet (in %)

■ West (2.840 Fälle) ■ Ost (488 Fälle) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.328 Fälle)



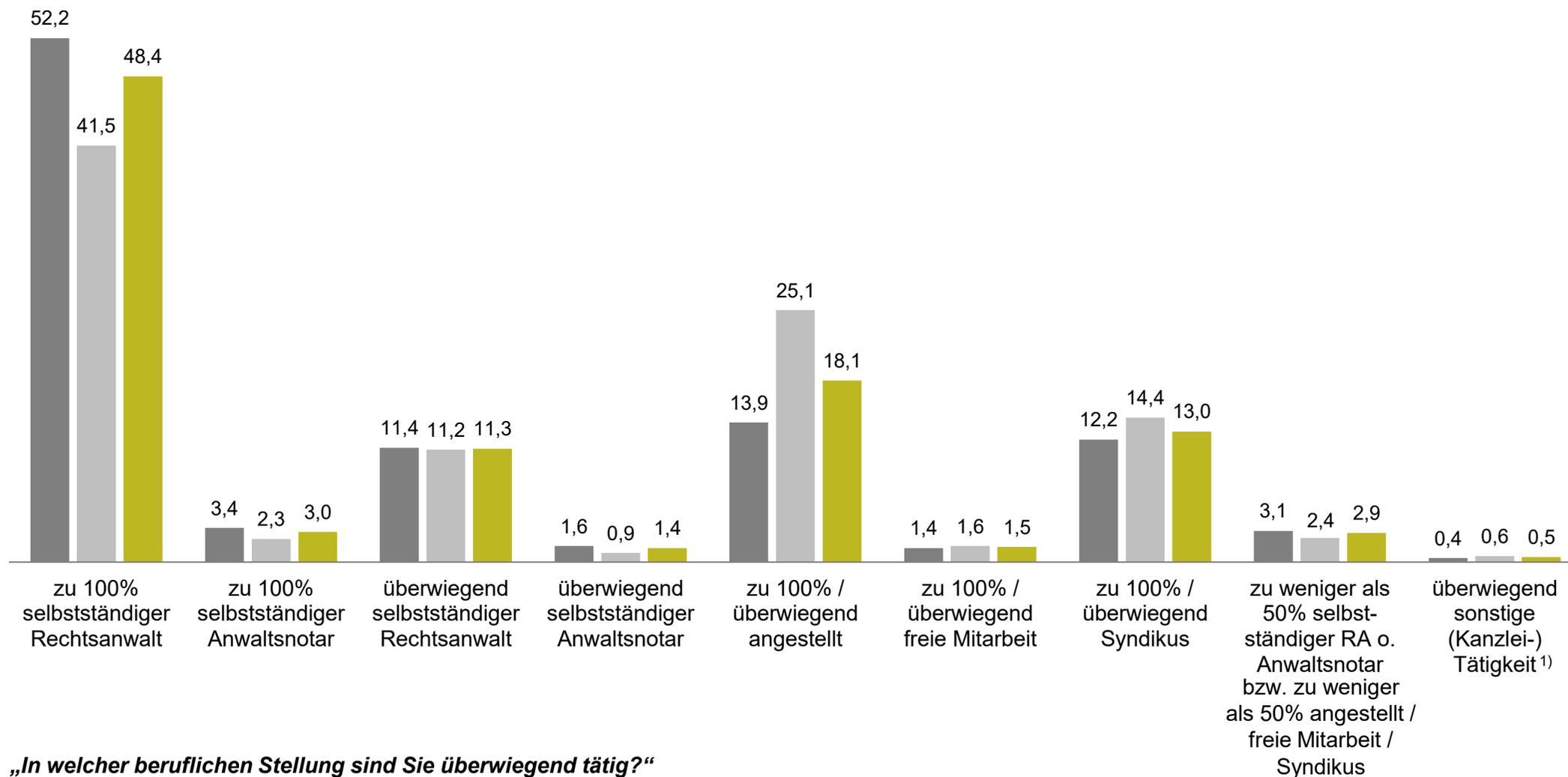
„In welcher beruflichen Stellung sind Sie überwiegend tätig?“

1) z.B. Berufsbetreuung, Unternehmens-/ Steuerberatung, Dozenten-/ Unterrichtstätigkeit, Veröffentlichungen, Gutachter, Mediator, Geschäftsführer

Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Ostdeutschland war 2024 im Vergleich zu Westdeutschland ein deutlich höherer Anteil der Befragten zu 100% als Rechtsanwalt selbstständig tätig, während im Westen mehr Befragte zu 100% bzw. überwiegend als Syndikus tätig waren als im Osten.

Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach beruflicher Stellung und Geschlecht (in %)

■ Männer (2.070 Fälle) ■ Frauen (1.236 Fälle) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.328 Fälle)



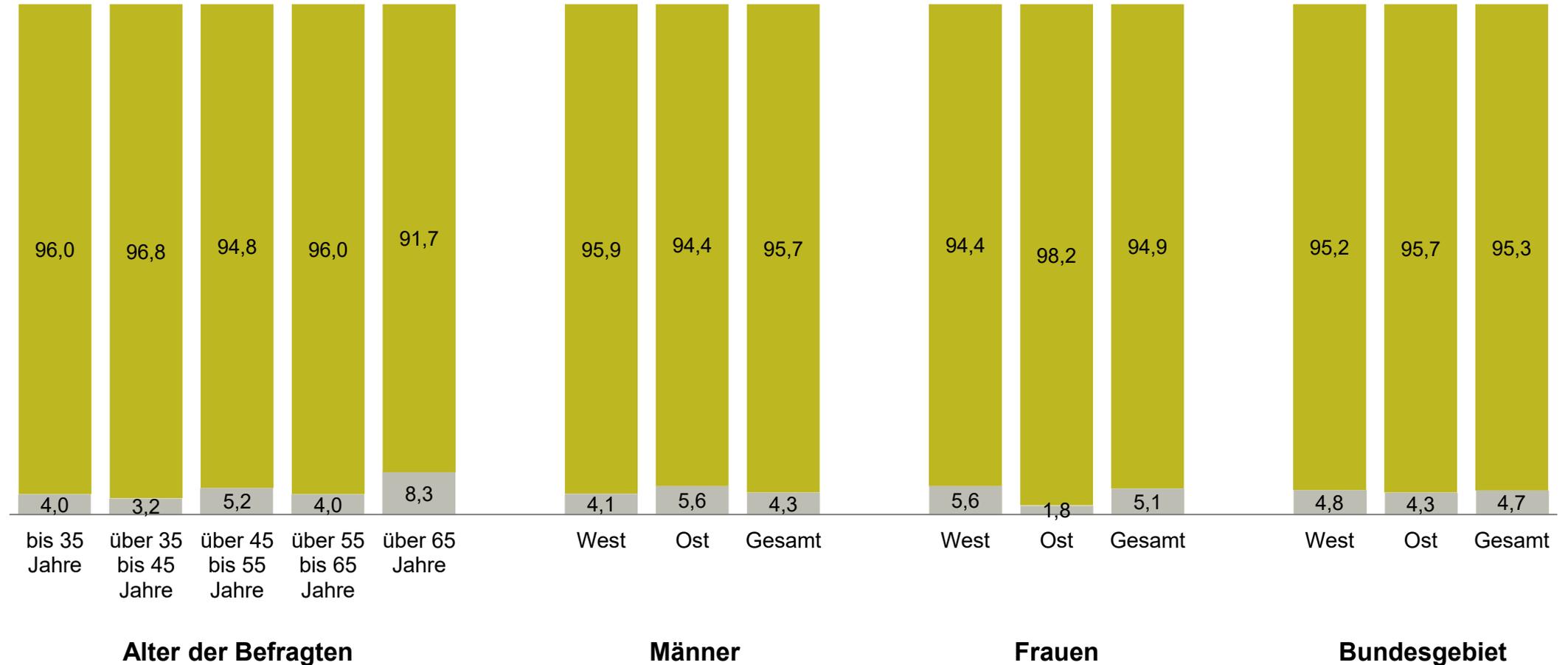
„In welcher beruflichen Stellung sind Sie überwiegend tätig?“

1) z.B. Berufsbetreuung, Unternehmens-/ Steuerberatung, Dozenten-/ Unterrichtstätigkeit, Veröffentlichungen, Gutachter, Mediator, Geschäftsführer

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Männliche Berufsträger waren 2024 häufiger selbstständig tätig als Rechtsanwältinnen. Frauen arbeiteten dafür im Vergleich zu Männern öfter im Angestelltenverhältnis als Anwalt.

Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Spezialisierung sowie Alter, Geschlecht und Bundesgebiet (in %)

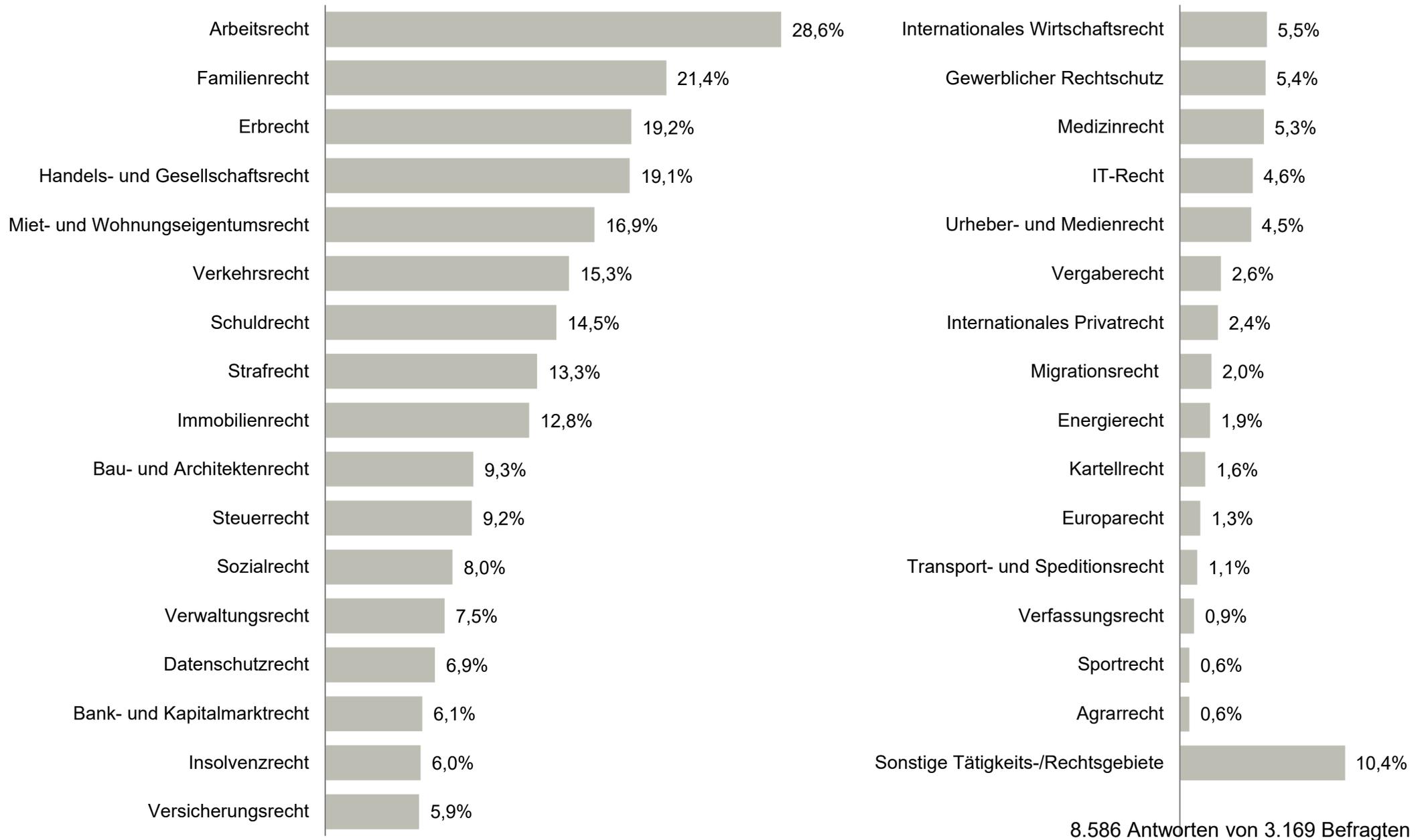
- Befragte mit bestimmten Tätigkeitsschwerpunkten bzw. Rechtsgebieten (spezialisiert / Fachanwalt)
- Befragte, die keinen bestimmten Tätigkeitsschwerpunkt haben bzw. kein bestimmtes Rechtsgebiet angeben (nicht spezialisiert)



Fälle: 428	659	1.040	827	349	1.747	319	2.066	1.069	169	1.238	2.838	489	3.327
-------------------	-----	-------	-----	-----	-------	-----	-------	-------	-----	-------	-------	-----	-------

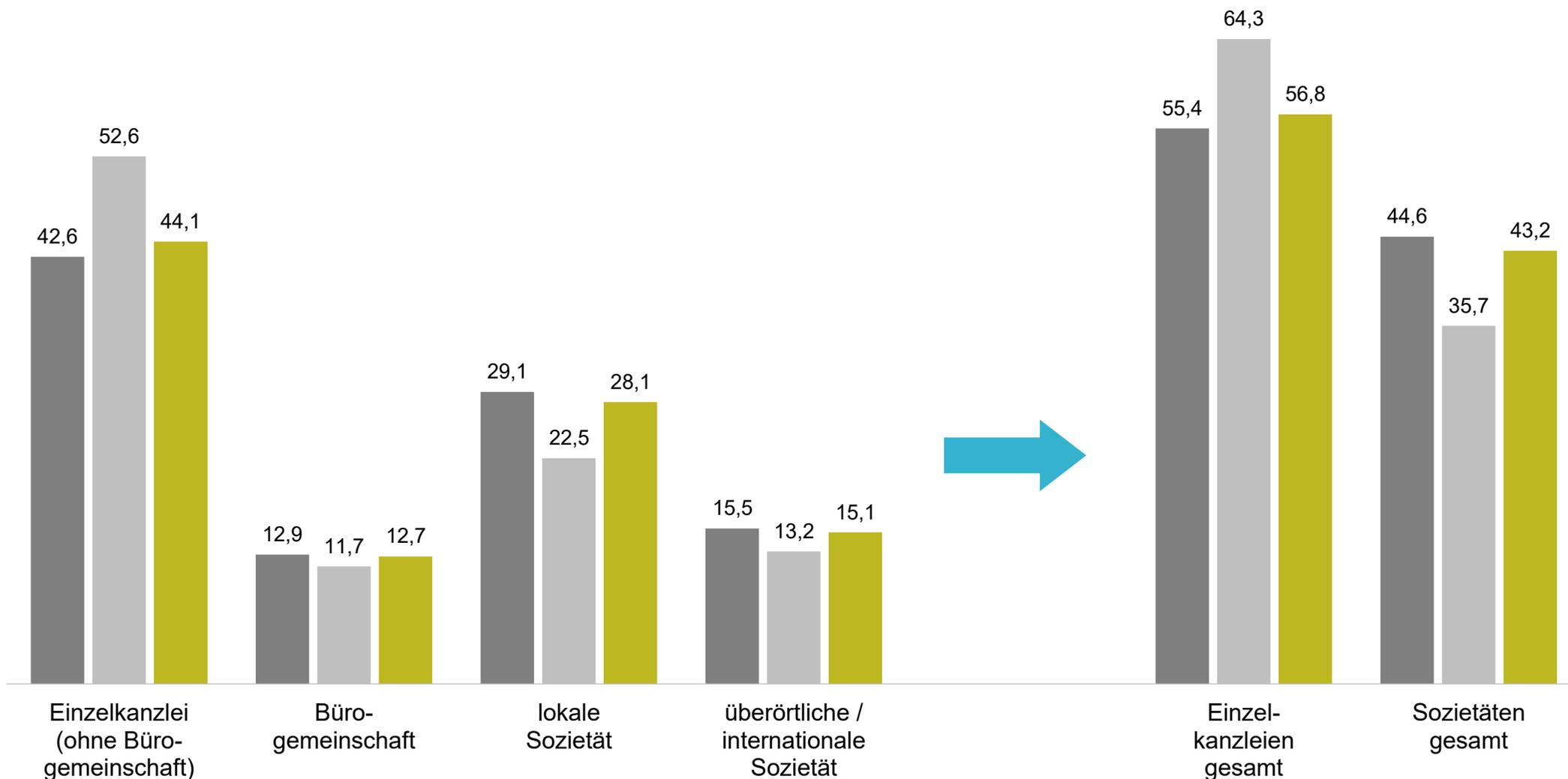
Hoch signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): In der höchsten Altersgruppe (Befragte über 65 Jahre) ist der Anteil der Rechtsanwälte, die keinen bestimmten Tätigkeitsschwerpunkt haben bzw. kein bestimmtes Rechtsgebiet angeben, größer als in allen anderen Altersklassen. Dieser Anteil ist außerdem bei Rechtsanwältinnen aus dem Osten Deutschlands zum einen niedriger als bei Männern aus dem Osten und zum anderen auch kleiner als bei Anwältinnen aus dem Westen (jeweils signifikante Unterschiede; Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%). Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesgebiet, wenn alle teilnehmenden Rechtsanwälte unabhängig von ihrem Geschlecht berücksichtigt werden; keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht auf Bundesebene und im Westen Deutschlands.

Befragte spezialisierte Rechtsanwälte (inkl. Fachanwälte) nach Tätigkeitsschwerpunkt bzw. Rechtsgebiet (Mehrfachnennungen möglich; in %)



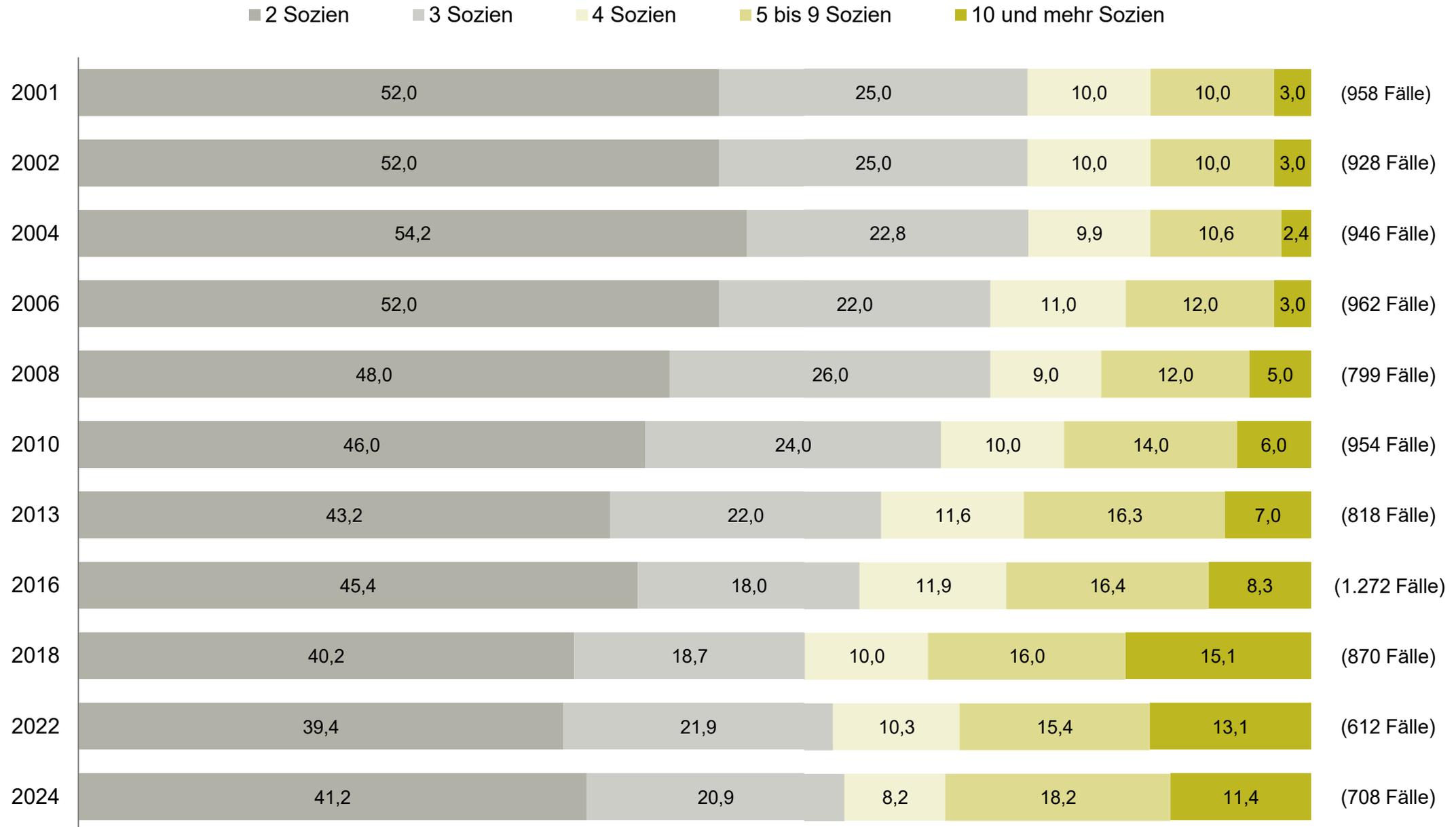
Verteilung der befragten (selbstständigen, angestellten, in freier Mitarbeiterschaft tätigen) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Jahr 2024 nach Kanzleiform und Bundesgebiet (in %)

■ West (2.689 Fälle) ■ Ost (479 Fälle) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.168 Fälle)



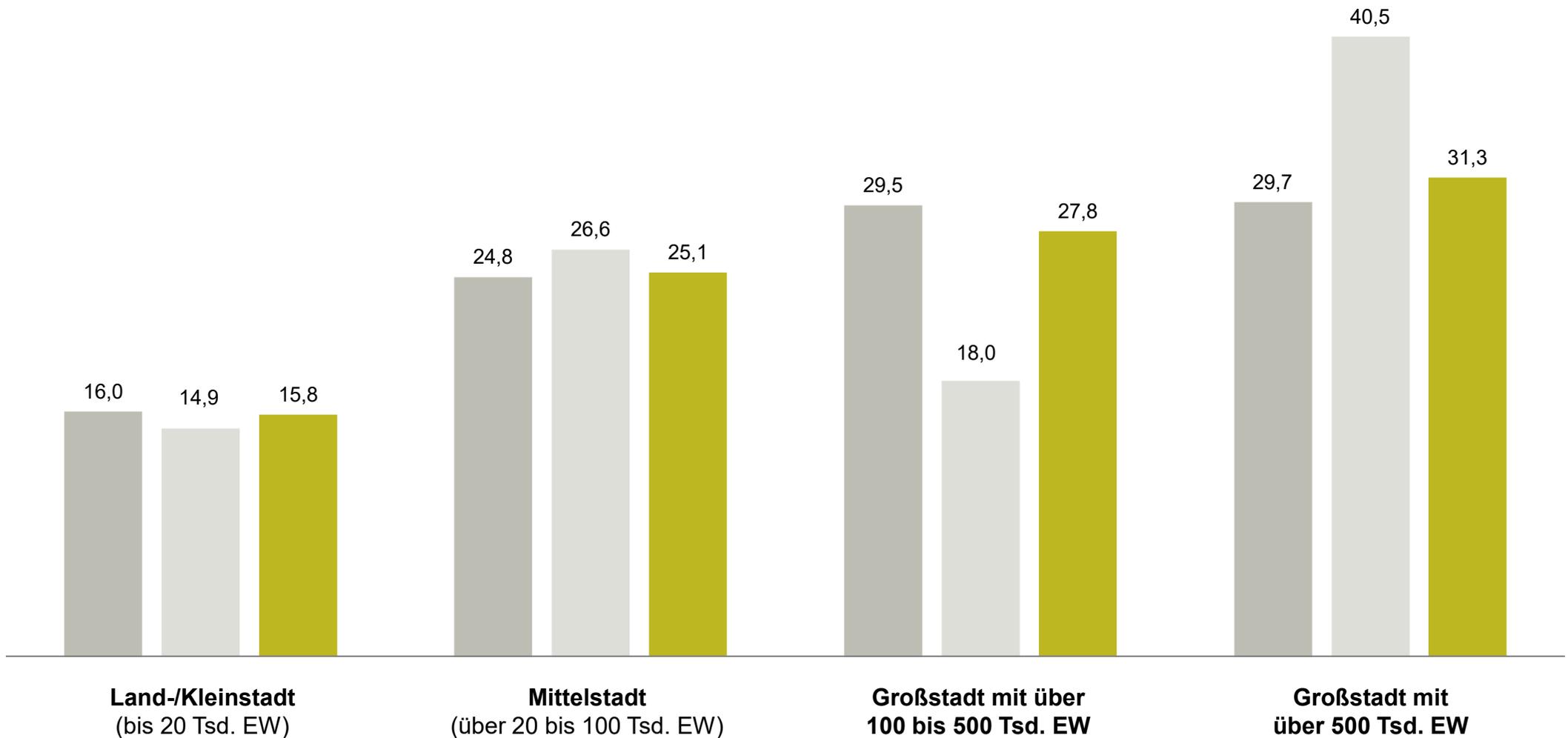
Höchst signifikante Unterschiede bezüglich der Kanzleiform nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland ist der Anteil von Einzelkanzleien (einschließlich Bürogemeinschaften) an allen Rechtsanwaltspraxen größer als der von Sozietäten. „Reine“ Einzelkanzleien (d.h. keine Bürogemeinschaften) finden sich im Osten anteilmäßig öfter als im Westen, während in den alten Bundesländern der Anteil von lokalen Sozietäten höher liegt als in den neuen Bundesländern.

Verteilung der Rechtsanwaltssozietäten nach Anzahl der Sozietätspartnerinnen und -partner im Jahresvergleich (in %)



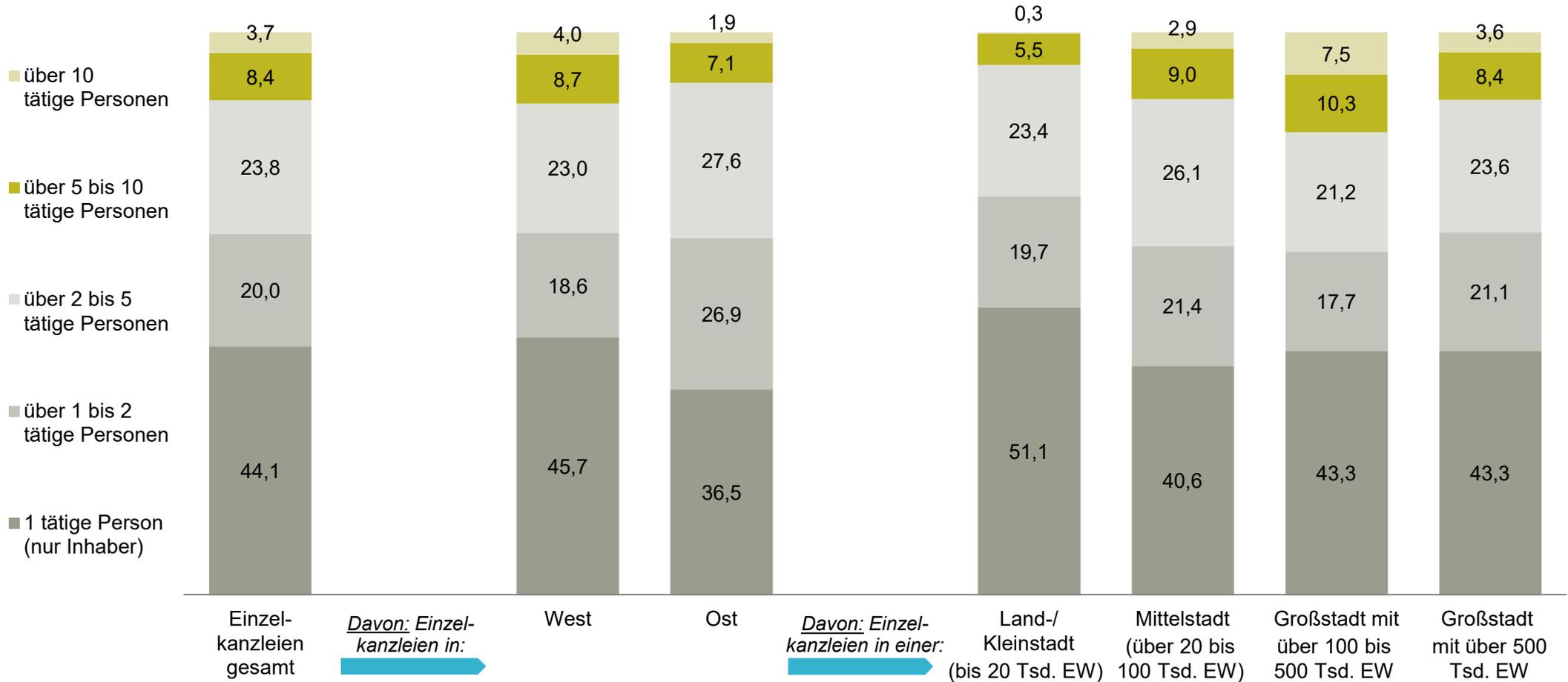
Verteilung der in der STAR-Erhebung 2024 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Bundesgebiet (in %)

■ West (2.731 Fälle) ■ Ost (482 Fälle) ■ Gesamtes Bundesgebiet (3.213 Fälle)



Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Westdeutschland sind Berufsträger häufiger in einer Großstadt mit über 100.000 bis 500.000 Einwohnern tätig als in Ostdeutschland. Dort arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte öfter in einer Großstadt mit mehr als 500.000 Einwohnern.

Verteilung der Einzelkanzleien nach Anzahl der dort insgesamt tätigen Personen¹⁾ sowie nach Bundesgebiet und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)

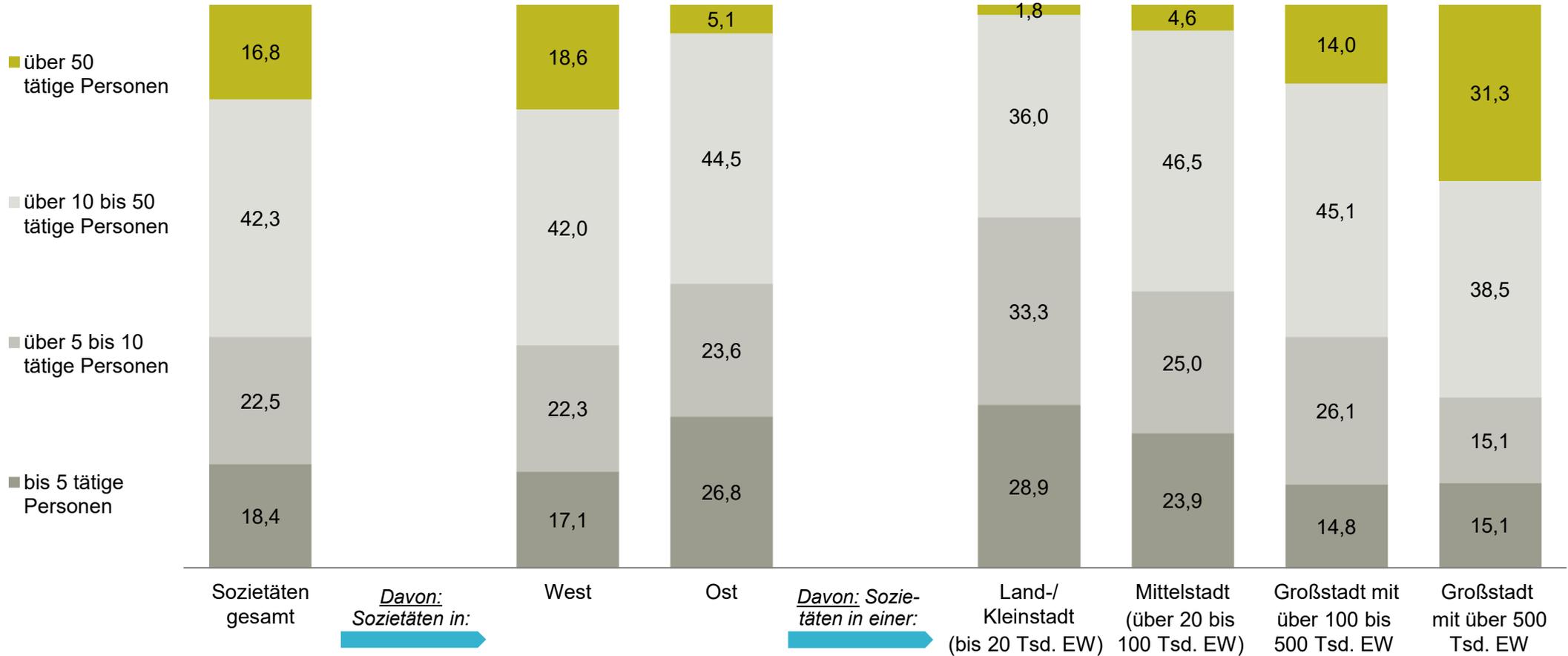


Fälle:	1.797	1.489	308	385	491	468	440
---------------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: Rechtsanwälte bzw. Volljuristen, Steuerberater/ Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer, sonstige Kanzleipartner, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/ Schreibkräfte, sonstige Kräfte (z.B. studentische Hilfskräfte, Reinigungskräfte), Auszubildende, mitarbeitende Familienangehörige

Hoch signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): In Westdeutschland ist der Anteil von Einzelkanzleien, in denen nur der Inhaber tätig ist, größer als in Ostdeutschland. Dort ist dagegen der Anteil der Einzelkanzleien mit mehr als einer Person bis fünf Personen höher als im Westen.
 Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Auf dem Land bzw. in einer Kleinstadt bestehen Einzelkanzleien häufiger nur aus dem Inhaber ohne weiteres Personal als in Mittel- oder Großstädten.

Verteilung der Sozietäten nach Anzahl der dort insgesamt tätigen Personen¹⁾ sowie nach Bundesgebiet und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)

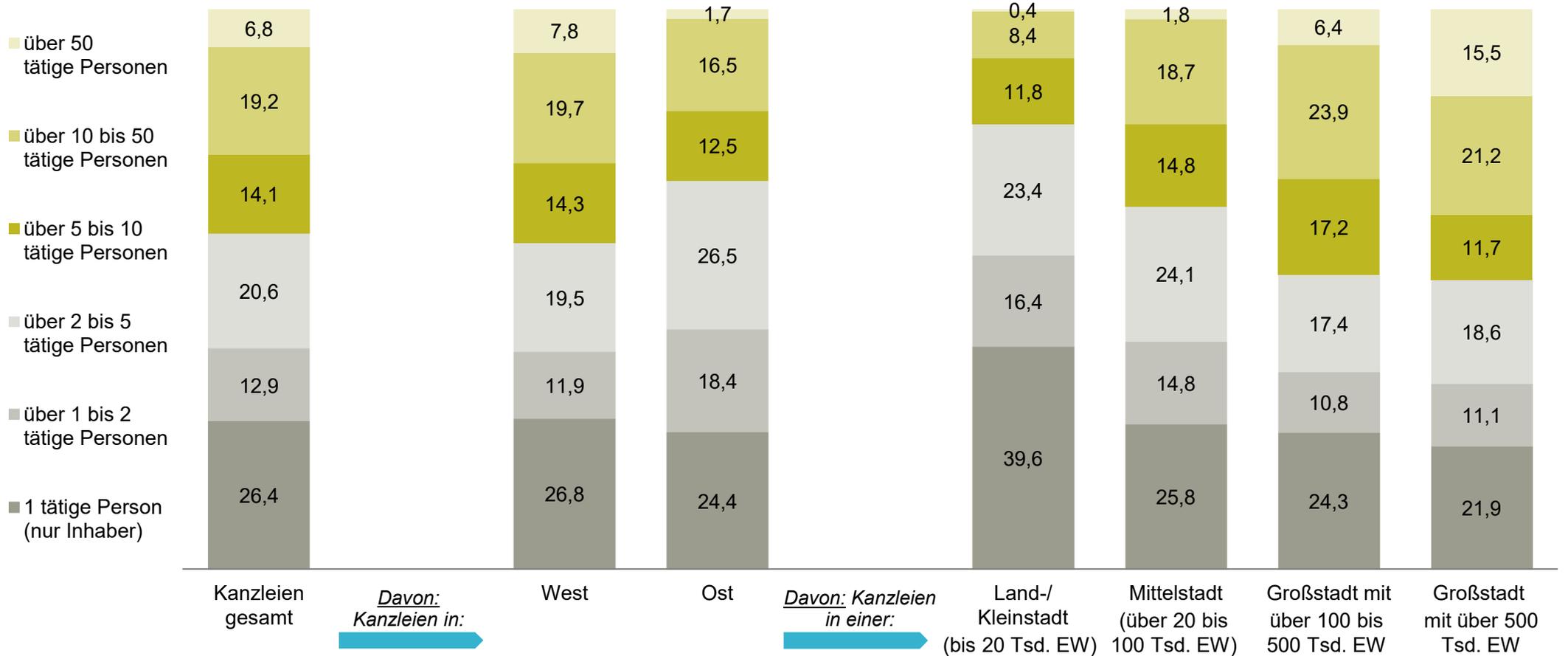


Fälle:	1.213	1.056	157	114	284	372	438
--------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: Rechtsanwälte bzw. Volljuristen, Steuerberater/ Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer, sonstige Kanzleipartner, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/ Schreibkräfte, sonstige Kräfte (z.B. studentische Hilfskräfte, Reinigungskräfte), Auszubildende, mitarbeitende Familienangehörige

Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Im Westen ist der Anteil von Sozietäten, in denen insgesamt über 10 Personen tätig sind, insbesondere in denen über 50 Personen arbeiten, größer als im Osten. Höchste signifikante Unterschiede Ortsgröße des Kanzleisitzes (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmender Ortsgröße steigt auch das Personalaufkommen in Sozietäten. So sind in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern in knapp 70 Prozent der Sozietäten über 10 Personen tätig, auf dem Land oder in Kleinstädten liegt dieser Anteil bei rund 38 Prozent.

Verteilung der Kanzleien gesamt (Einzelkanzleien und Sozietäten) nach Anzahl der dort insgesamt tätigen Personen¹⁾ sowie nach Bundesgebiet und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)



Fälle:	3.045	2.573	472	499	788	844	891
---------------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----

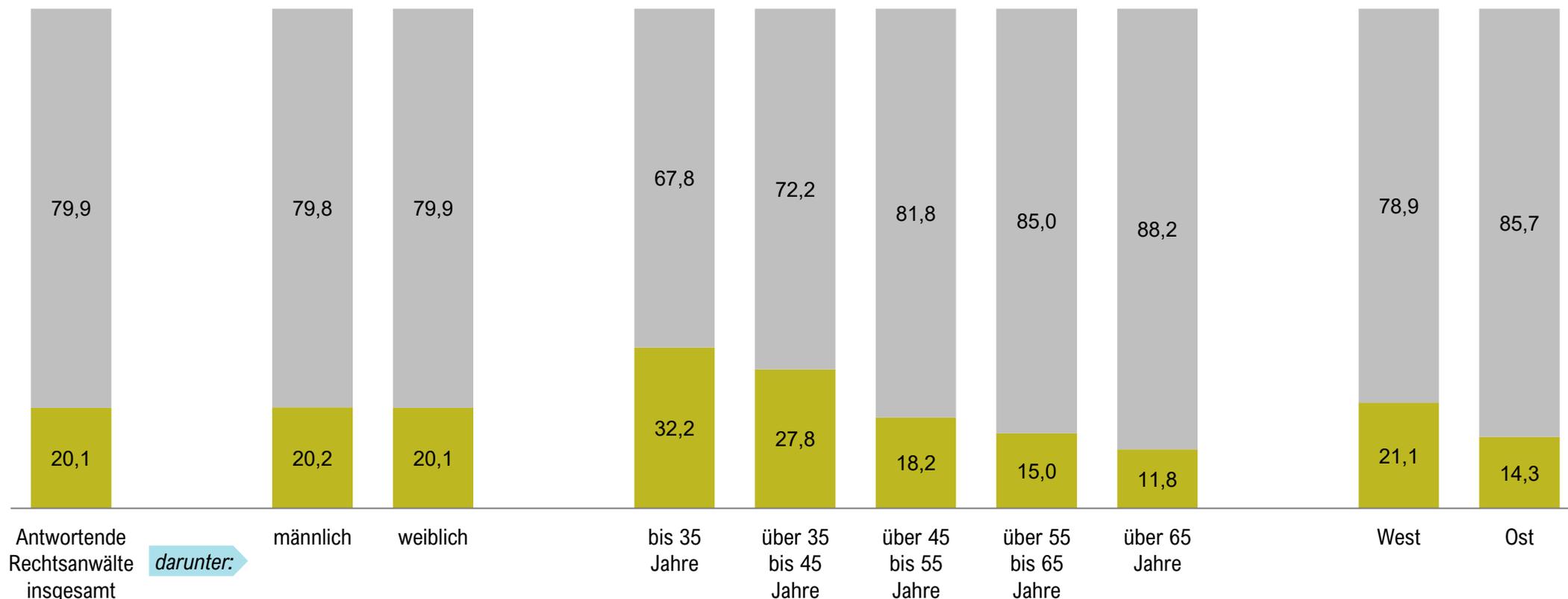
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: Rechtsanwälte bzw. Volljuristen, Steuerberater/ Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer, sonstige Kanzleipartner, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/ Schreibkräfte, sonstige Kräfte (z.B. studentische Hilfskräfte, Reinigungskräfte), Auszubildende, mitarbeitende Familienangehörige

Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Westdeutschland ist der Anteil von Kanzleien mit mehr als fünf tätigen Personen größer als in Ostdeutschland. Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Kanzleien mit einem hohen Personalaufkommen sind häufiger in Großstädten anzutreffen. In Land-/Kleinstädten ist der Anteil von Kanzleien mit nur einer tätigen Person (Inhaber) größer als in Mittel- und Großstädten. Weiterhin steigt der Anteil von Kanzleien mit über zehn tätigen Personen mit zunehmender Ortsgröße stetig an, während der Anteil von Kanzleien mit mehr als einer Person bis fünf Personen tendenziell sinkt.

3 Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten

Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Bilden Sie derzeit Auszubildende aus?“
 ■ Nein
 ■ Ja



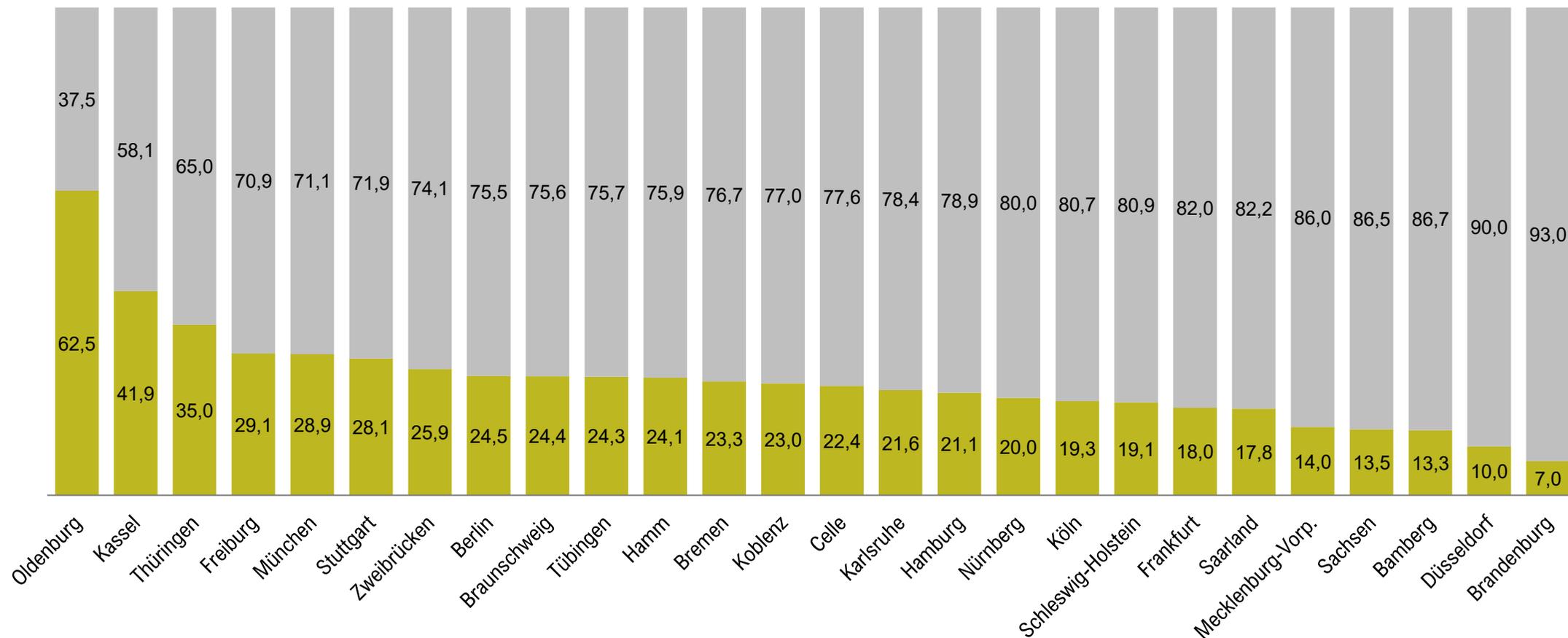
Antwortende Rechtsanwälte insgesamt *darunter:*

	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 3.074	1.938	1.117	348	604	969	795	340	2.604	470

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht. Höchst signifikante Unterschiede nach Alter (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmendem Alter der Befragten sinkt der Anteil der Rechtsanwälte, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden. Hoch signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Im Osten ist der Anteil der Antwortenden, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, niedriger als im Westen.

Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Bilden Sie derzeit Auszubildende aus?“
 ■ Nein
 ■ Ja

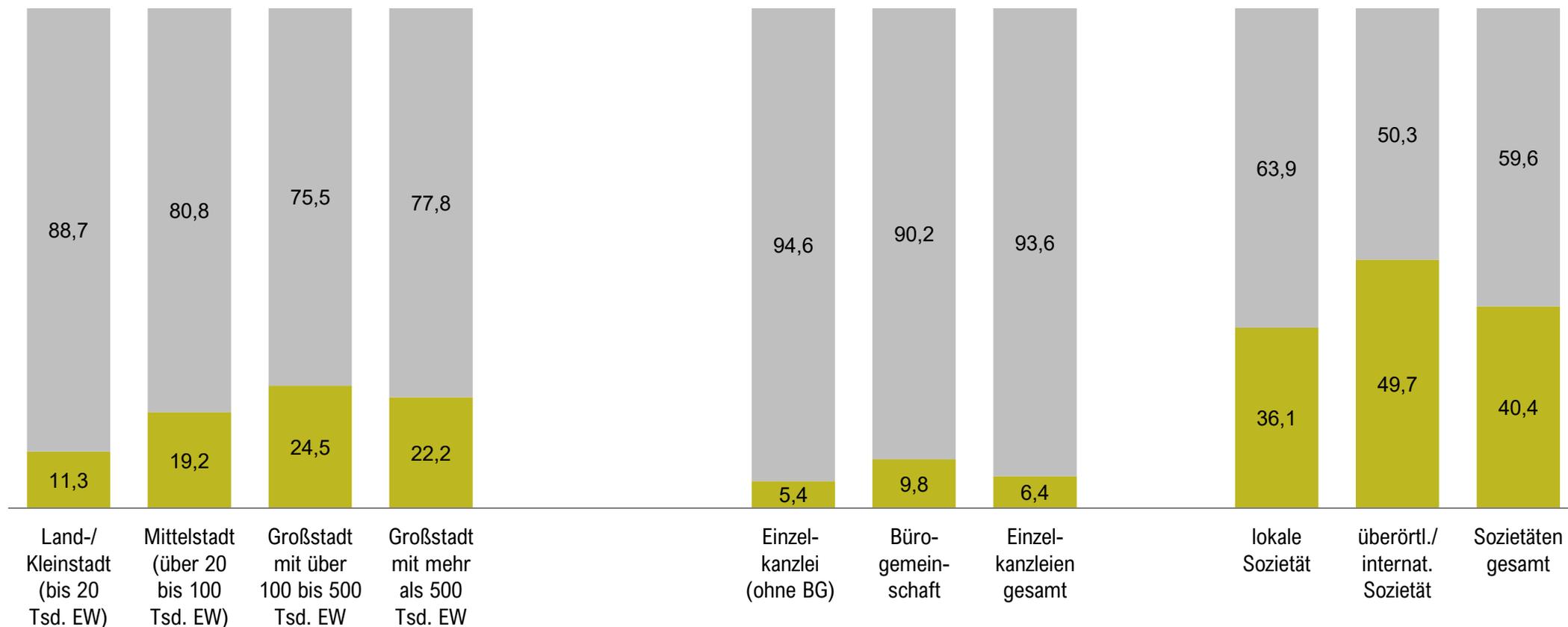


Fälle: 8* 43 20 117 38 89 27 49 41 37 58 30 87 49 264 19 225 259 299 790 45 107 296 15 10 43
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Höchst signifikante Unterschiede zwischen Rechtsanwaltskammern (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Rechtsanwälten aus der Kammer Brandenburg ist der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, am geringsten von allen ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern, gefolgt von den Kammern Düsseldorf, Bamberg und Sachsen. Bei Anwälten aus den Kammern Oldenburg und Kassel ist dieser Anteil am größten, gefolgt von den RAKs Thüringen und Freiburg.

Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Bilden Sie derzeit Auszubildende aus?“
 ■ Nein
 ■ Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

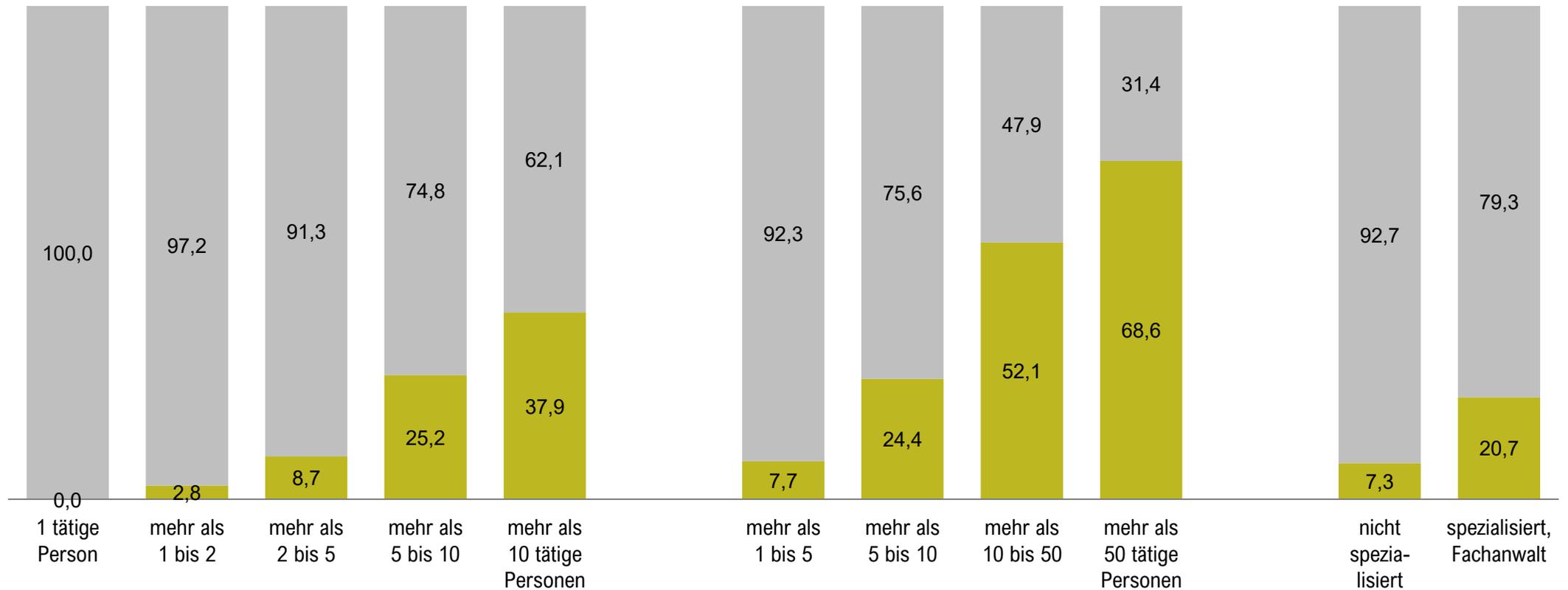
Kanzleiform

Fälle: 494	785	845	897	1.371	388	1.759	850	380	1.231
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmender Einwohnerzahl wächst auch der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden. So ist dieser Anteil auf dem Land oder in Kleinstädten am geringsten, gefolgt von den Mittelstädten; am höchsten ist der Anteil der Rechtsanwälte, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, schließlich in Großstädten, wobei dort die Anzahl der Einwohner (über oder unter 500 Tsd.) keine große Rolle spielt. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Einzelkanzleien ist der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, geringer als in Sozietäten.

Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Bilden Sie derzeit Auszubildende aus?“
 ■ Nein
 ■ Ja



Größe der Einzelkanzlei:
 Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
 Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

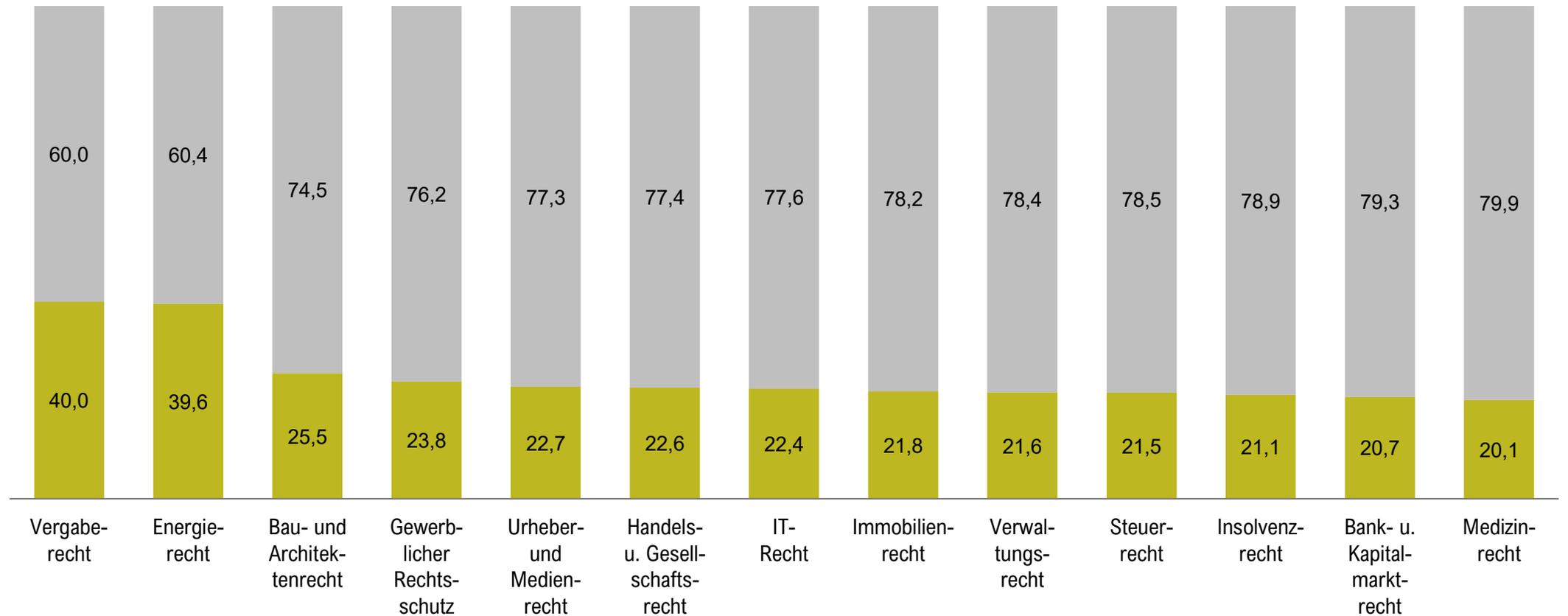
Fälle: 760 356 426 151 66 220 270 509 191 137 2.937

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sowie nach Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen in der Kanzlei wächst auch der Anteil der Rechtsanwälte, die angeben, zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden. Bei spezialisierten Befragten bzw. Fachanwälten ist der Anteil der Teilnehmer, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, größer als bei nicht spezialisierten Anwälten.

Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Bilden Sie derzeit Auszubildende aus?“
 ■ Nein
 ■ Ja

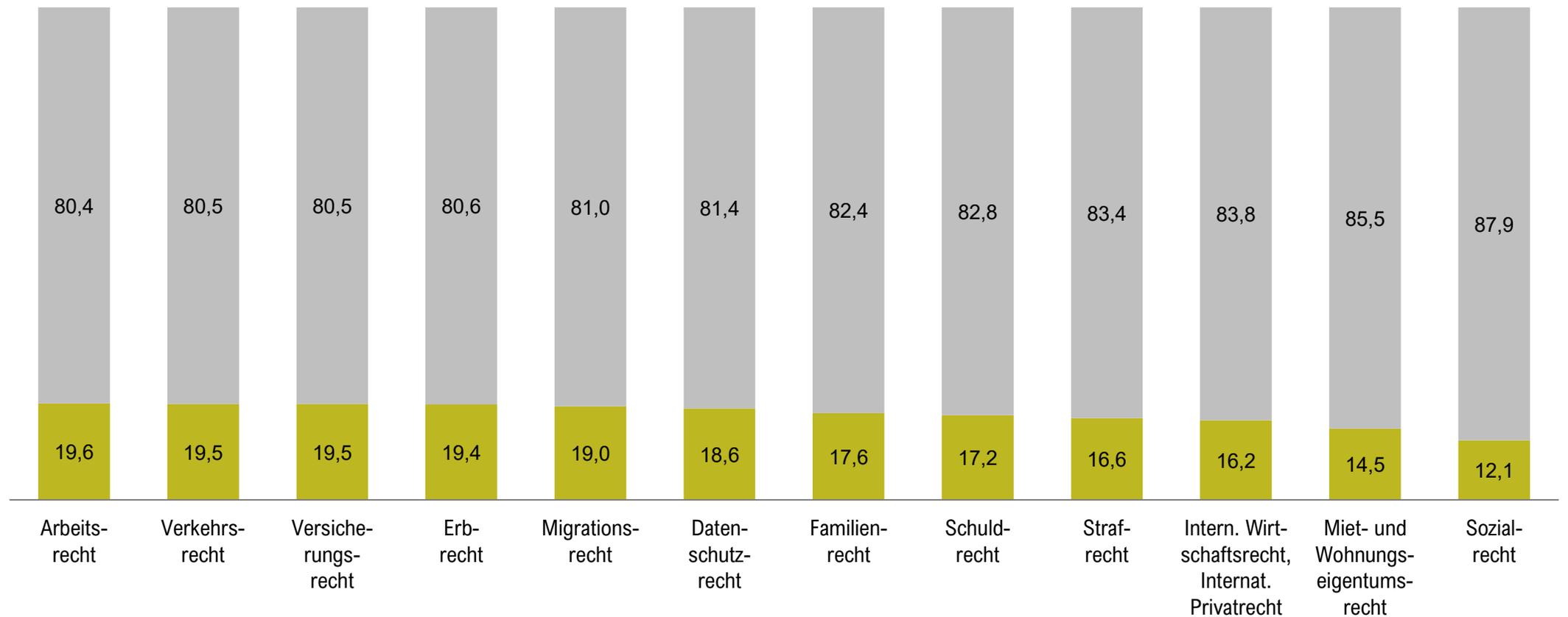


Fälle: 70 53 271 160 132 549 134 385 218 274 175 164 164
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Ausbildung von Auszubildenden im Befragungszeitraum Juli bis September 2024, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Bilden Sie derzeit Auszubildende aus?“
 ■ Nein
 ■ Ja



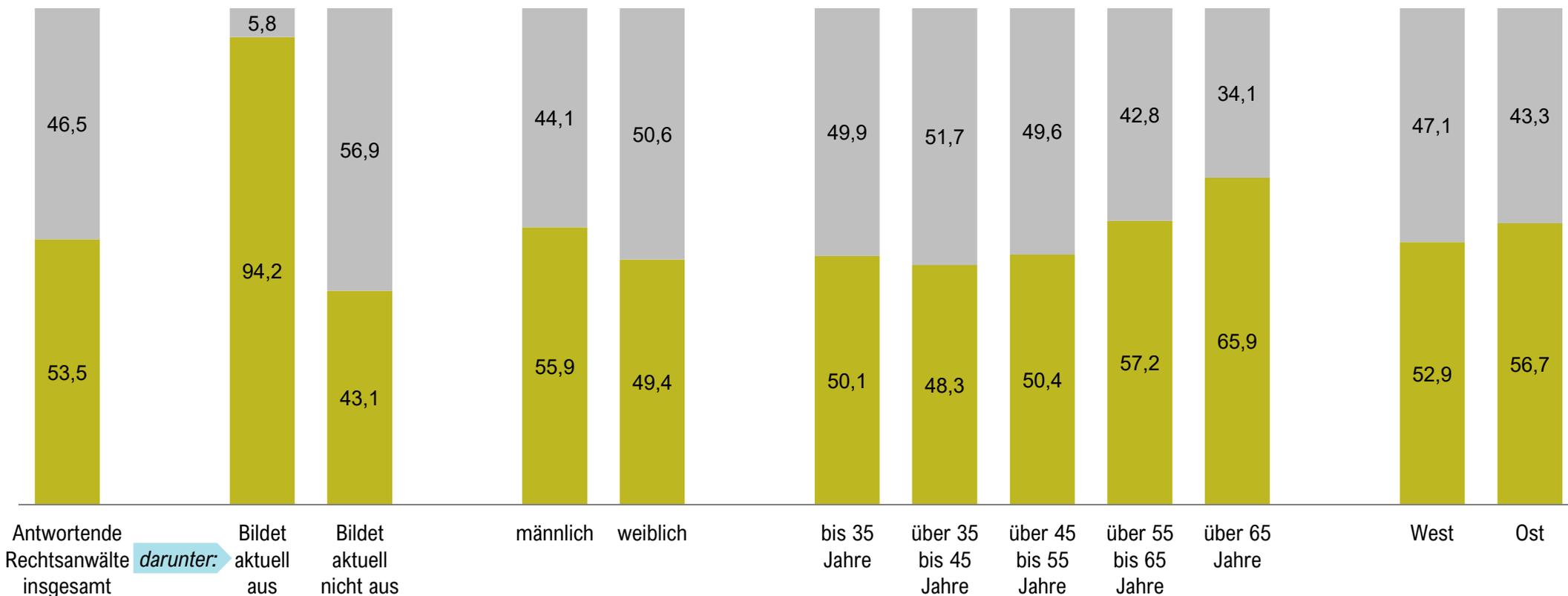
Fälle: 854 473 174 597 63 194 665 436 410 173 523 247

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Status als Ausbilder, Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Haben Sie (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

■ Nein
■ Ja



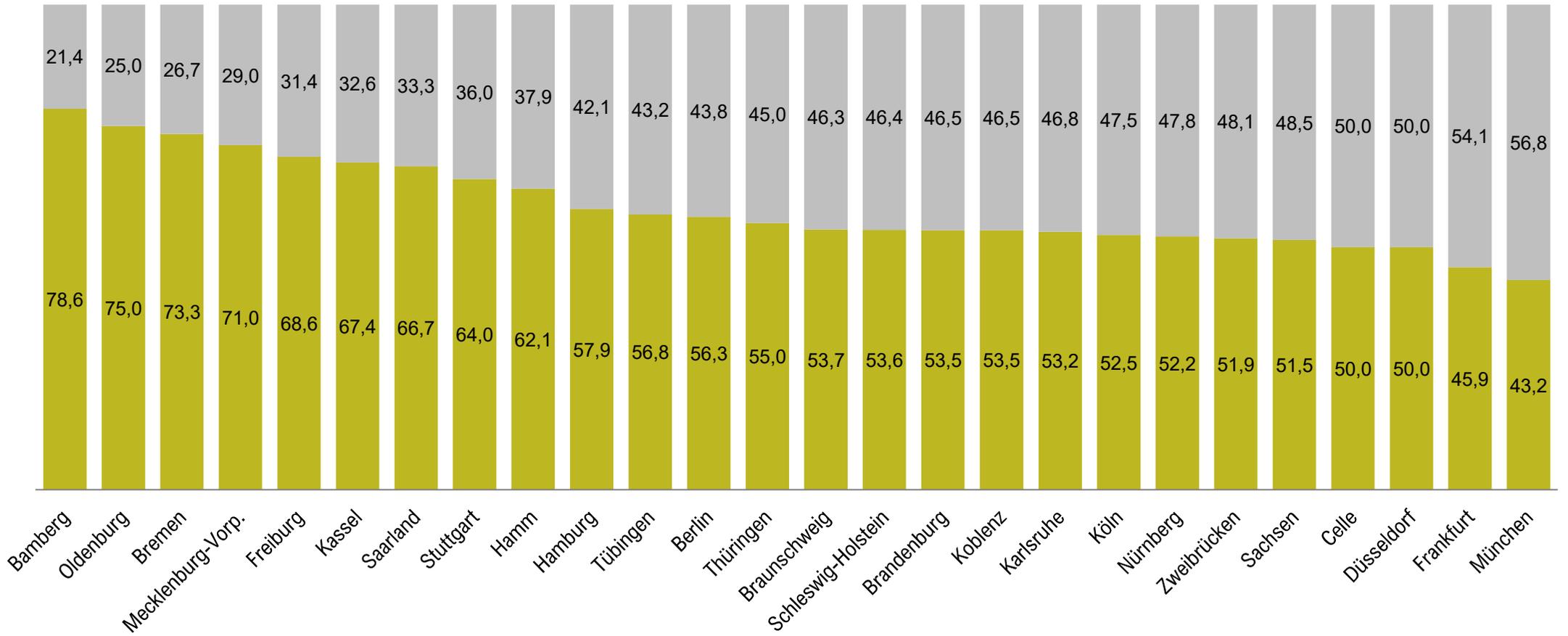
Status als Ausbilder		Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet		
Fälle: 3.066	617	2.440	1.935	1.112	347	602	966	795	340	2.595	471

Höchst signifikante Unterschiede nach dem Status als Ausbilder (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Rechtsanwälte, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende in der Kanzlei haben, haben deutlich häufiger auch schon in der Vergangenheit ausgebildet als Kollegen, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden. Hoch signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Männer haben (auch schon) öfter in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet als Frauen. Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Lassen sich bei Rechtsanwälten bis 55 Jahre zunächst nur geringe Unterschiede feststellen, nimmt bei Anwälten ab 56 Jahren der Anteil der Befragten zu, die (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet haben. Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesgebiet

Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Haben Sie (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 14 8* 30 107 118 43 45 89 58 19 37 48 20 41 295 43 86 265 259 226 27 297 48 10 787 37

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

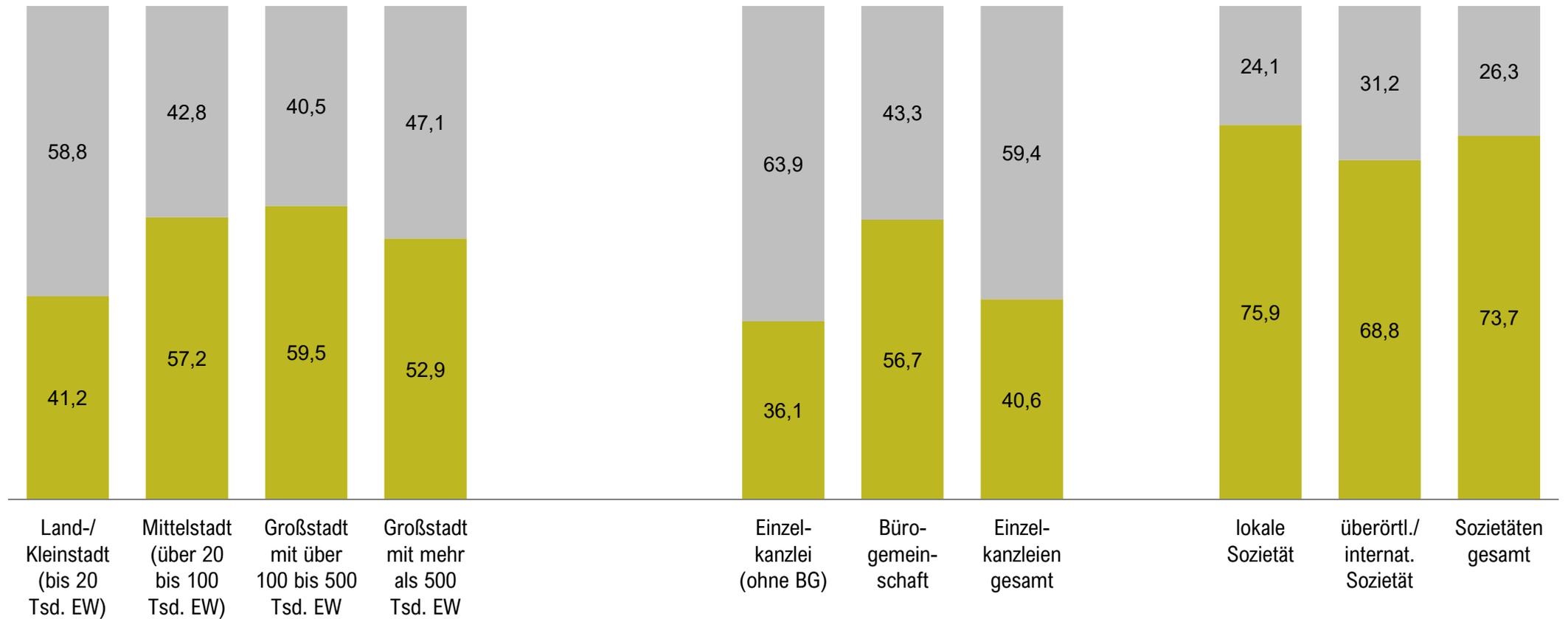
Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Höchst signifikante Unterschiede zwischen Rechtsanwaltskammern (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Rechtsanwälten aus der Kammer Bamberg ist der Anteil der Befragten, die in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet haben, am höchsten von allen ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern, gefolgt von den Kammern Oldenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern. Bei Anwälten aus den Kammern München und Frankfurt ist dieser Anteil am niedrigsten, gefolgt von den Kammern Düsseldorf und Celle.

Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Haben Sie (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

■ Nein
■ Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

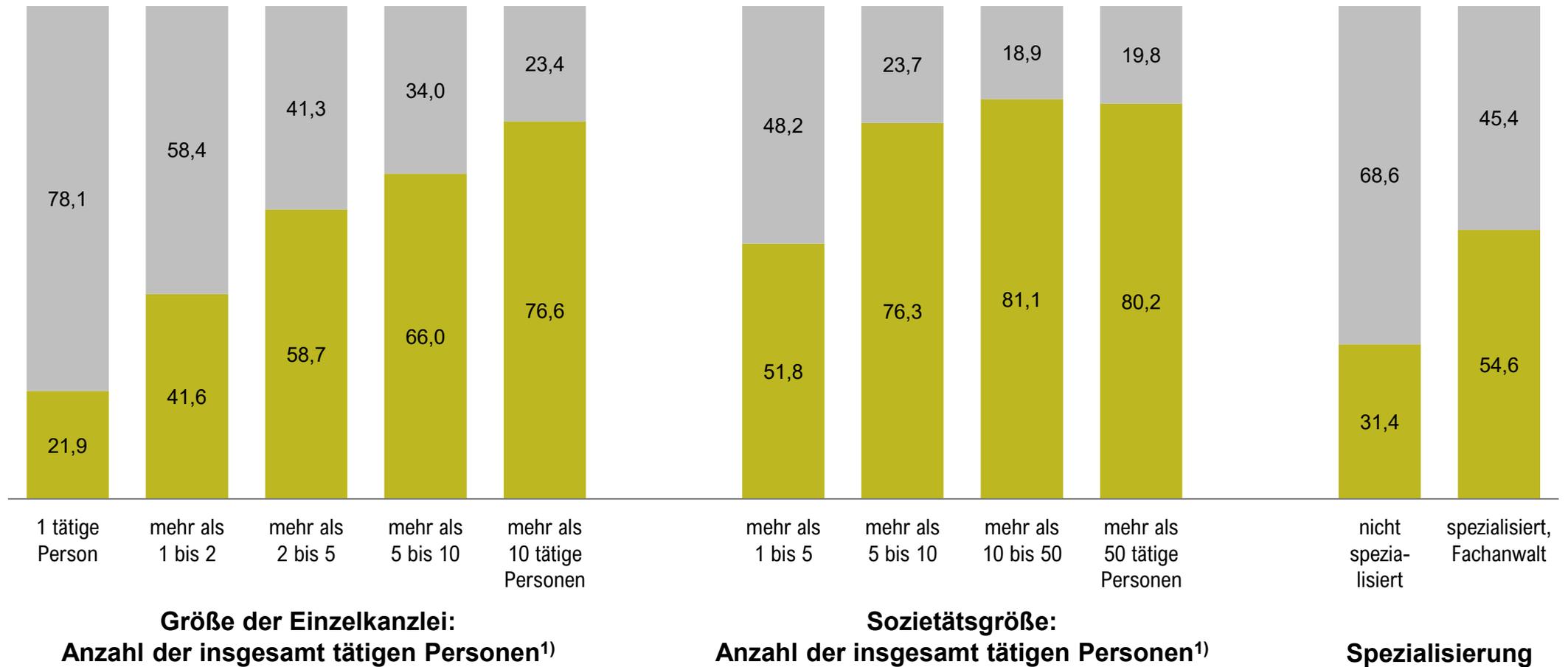
Fälle: 490	839	839	898	1.364	386	1.750	847	381	1.229
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße und Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Bei Rechtsanwälten aus Kleinstädten ist der Anteil der Befragten, die (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet haben, geringer als bei Berufsträgern, deren Kanzlei ihren Sitz in Mittel- oder Großstädten hat. Dieser Anteil ist zudem in Einzelkanzleien geringer als in Sozietäten. Bei den Einzelkanzleien wiederum teilen Anwälte aus Bürogemeinschaften häufiger mit, (auch schon) früher ausgebildet zu haben, als ihre Kollegen aus „klassischen“ Einzelkanzleien.

Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Haben Sie (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 757	353	426	150	64	220	270	507	192	137	2.929
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

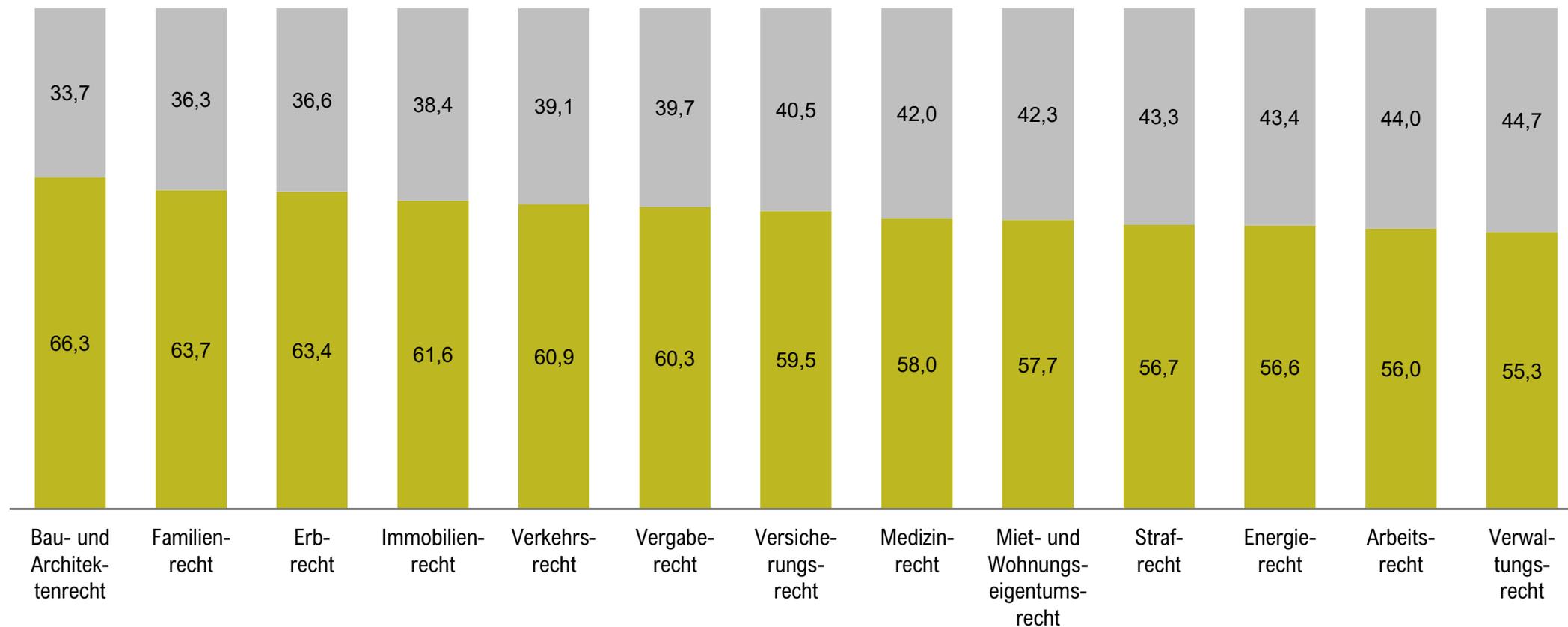
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sowie nach Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen wächst auch der Anteil der Rechtsanwälte, die (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet haben. Außerdem ist dieser Anteil bei spezialisierten Befragten bzw. Fachanwälten größer als bei nicht spezialisierten Berufsträgern.

Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Haben Sie (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

■ Nein
■ Ja



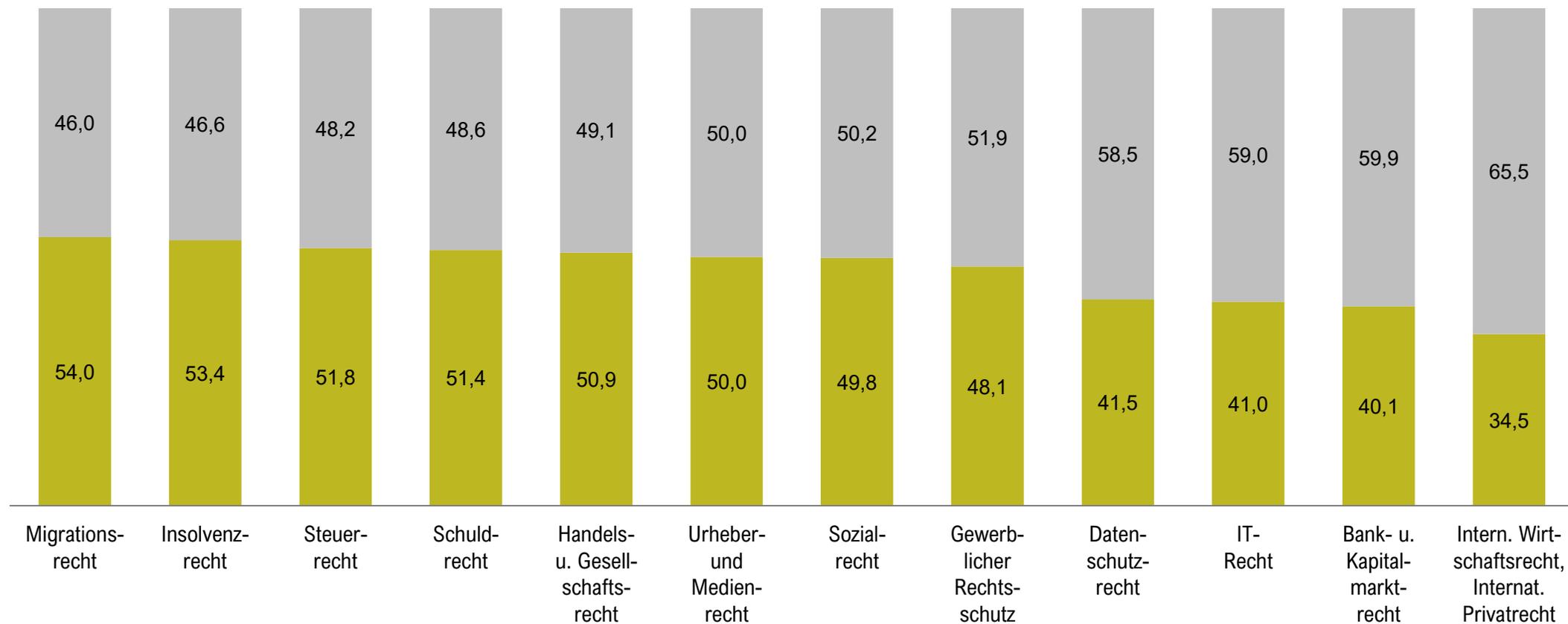
Fälle: 270 664 596 383 471 68 173 162 522 406 53 854 215

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Ausbildung von Auszubildenden in der Vergangenheit, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Haben Sie (auch schon) in der Vergangenheit
Auszubildende ausgebildet?“

■ Nein
■ Ja

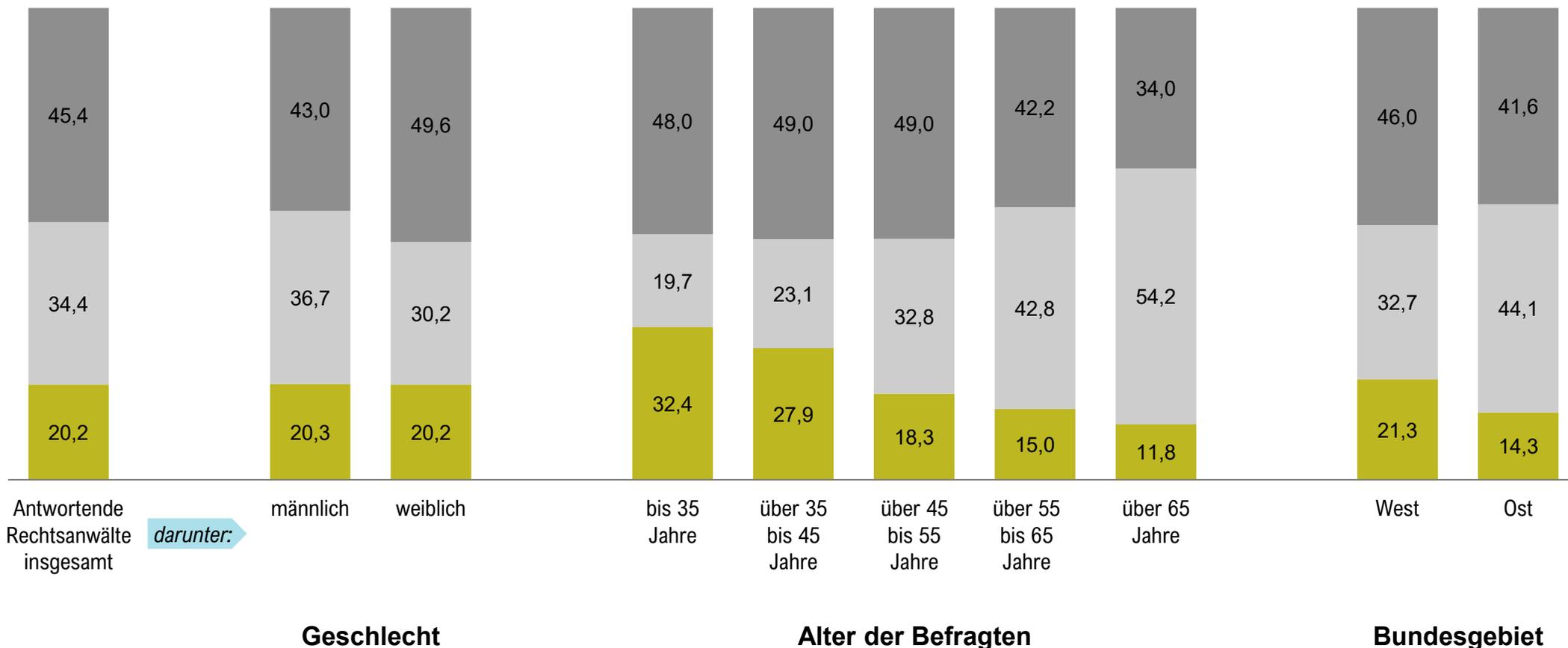


Fälle: 63 174 274 436 546 130 245 158 195 134 162 174

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden



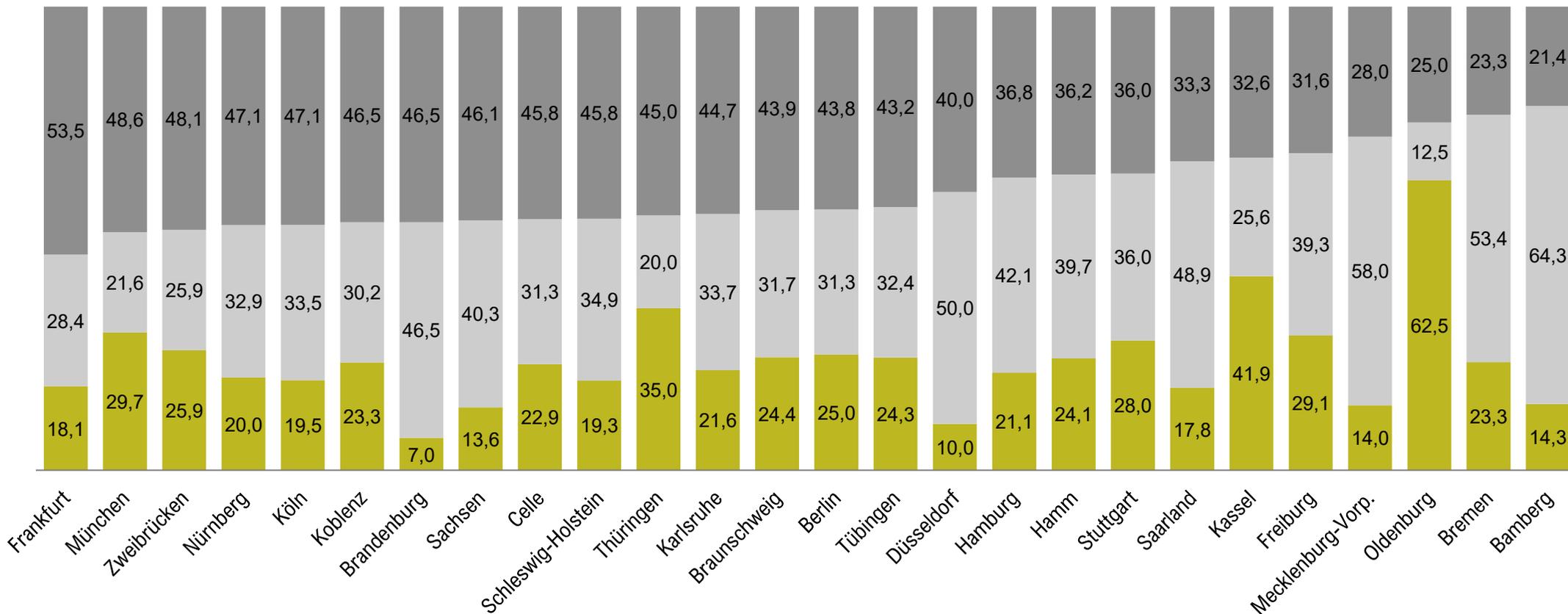
Fälle: 3.057	1.929	1.109	346	602	964	791	338	2.588	469
---------------------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----	-------	-----

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht, Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Bei Frauen ist der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben, größer als bei Männern. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Rechtsanwältinnen seltener als Männer in der Vergangenheit ausgebildet haben. Außerdem wächst mit zunehmendem Alter der Anteil der Anwälte, die in der Vergangenheit ausgebildet haben, während der Anteil der Antwortenden, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden bzw. noch nie ausgebildet haben, sinkt. Im Osten ist ferner der Anteil der Befragten, die früher ausgebildet haben, größer als im Westen, gleichzeitig ist im Osten der Anteil der Teilnehmer, die noch nie ausgebildet haben bzw. die zum Befragungszeitpunkt ausbilden, jeweils kleiner als im Westen.

Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach Rechtsanwaltskammern

(in %)

- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden

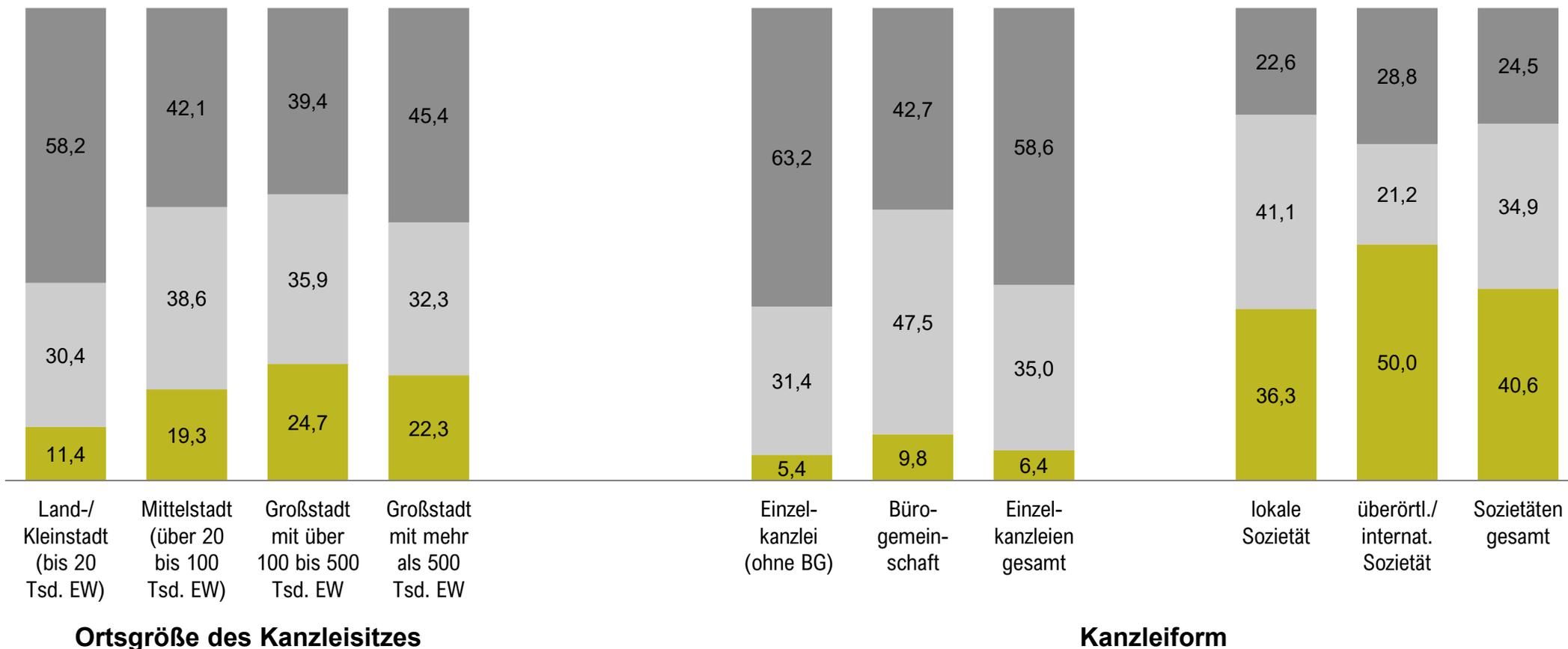


Fälle: 785 37 27 225 257 86 43 295 48 295 20 264 41 48 37 10 19 58 89 45 43 117 107 8* 30 14
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Höchst signifikante Unterschiede zwischen Rechtsanwaltskammern (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Rechtsanwälten aus der Kammer Frankfurt ist der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt noch nie Auszubildende ausgebildet haben, am höchsten von allen ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern, gefolgt von den Kammern München und Zweibrücken. Bei Anwälten aus der Kammer Bamberg ist dieser Anteil am geringsten, gefolgt von den RAKs Bremen, Oldenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden

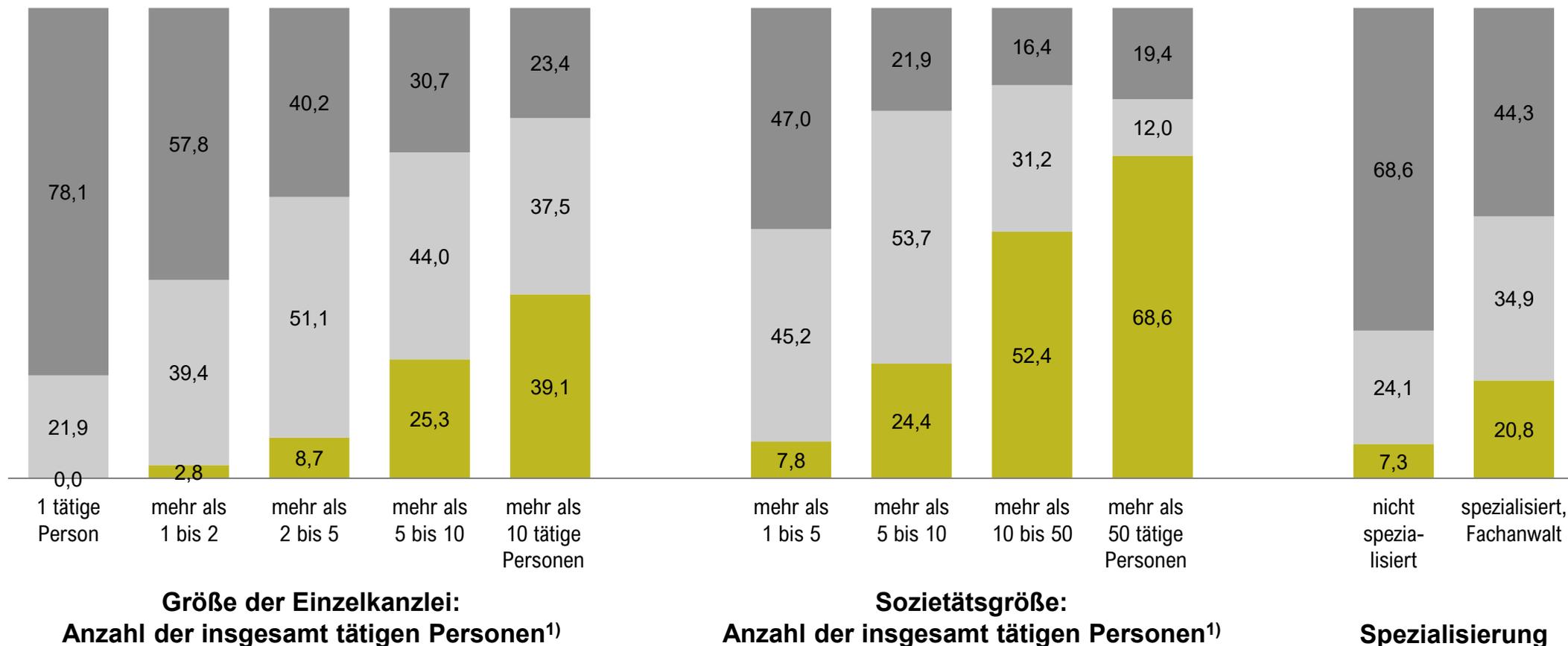


Fälle: 490	782	838	894	1.362	386	1.748	846	378	1.225
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße und Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit zunehmender Einwohnerzahl wächst tendenziell der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden. Weiterhin ist in Kanzleien, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt ansässig sind, der Anteil der Rechtsanwälte, die angeben, noch nie ausgebildet zu haben, größer als in Kanzleien, die ihren Kanzleisitz in Mittel- oder Großstädten haben. In Einzelkanzleien ist der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben, größer als in Sozietäten. Dort ist wiederum der Anteil der Berufsträger, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, größer als Einzelkanzleien.

Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden



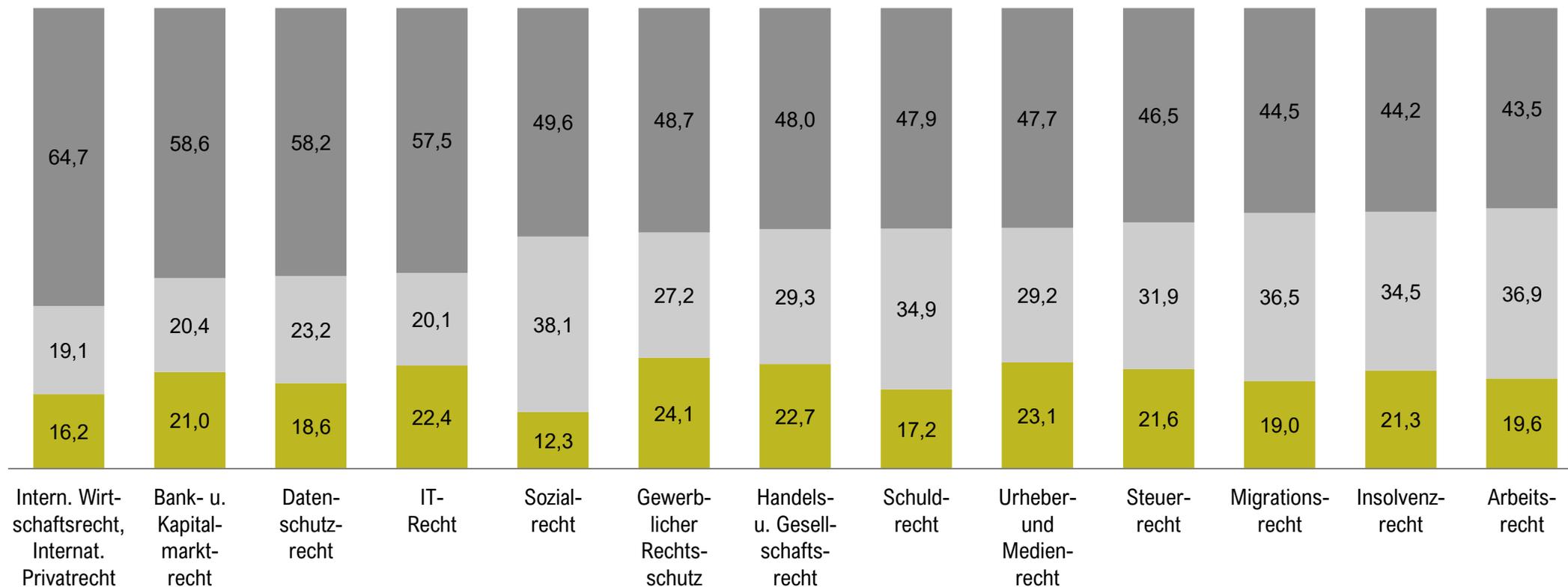
Fälle: 756	353	425	150	64	219	270	506	191	137	2.920
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sowie nach Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen sinkt der Anteil der Anwälte, die noch nie ausgebildet haben, und wächst der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden. Im Vergleich zu nicht spezialisierten Kollegen bilden spezialisierte Berufsträger bzw. Fachanwälte zum Umfragezeitpunkt öfter aus bzw. haben auch häufiger früher ausgebildet.

Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden

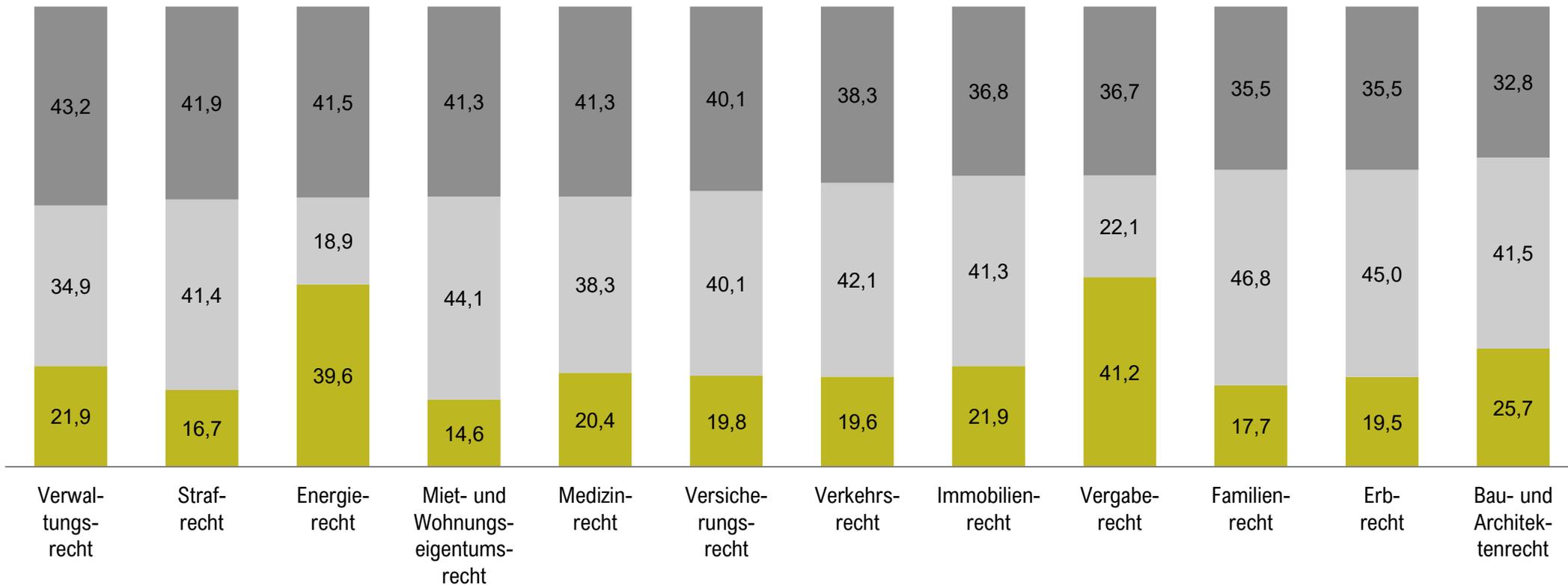


Fälle: 173 162 194 134 244 158 546 435 130 273 63 174 851
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden



Fälle: 215 406 53 521 162 172 470 383 68 662 595 268
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

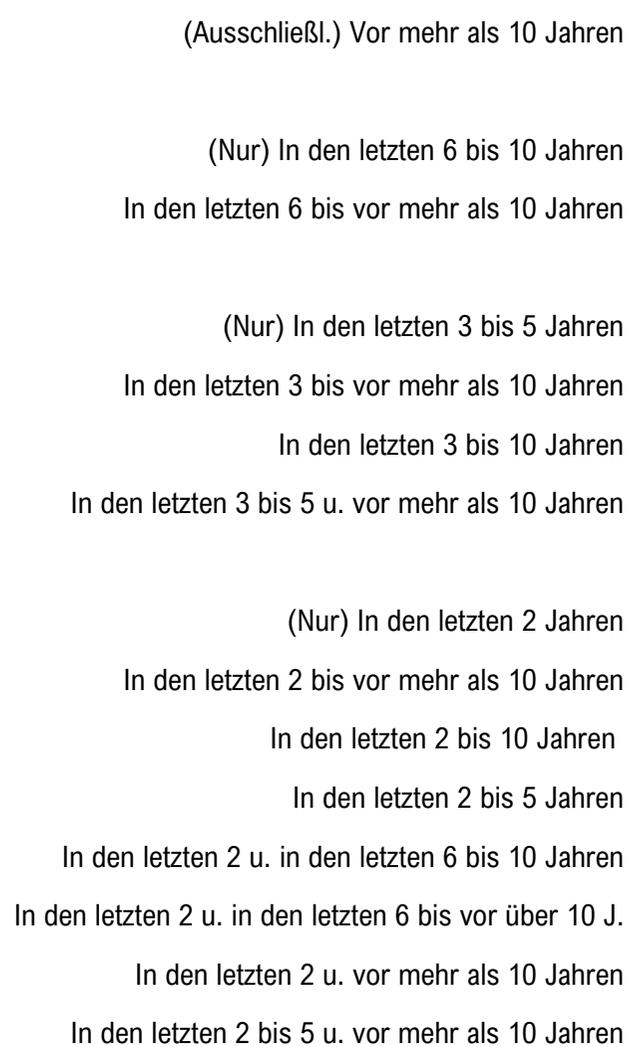
Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem bzw. in denen in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(Mehrfachnennungen möglich; in %)

„Wann haben Sie (oder Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

(2.403 Antworten von 1.619 Befragten)

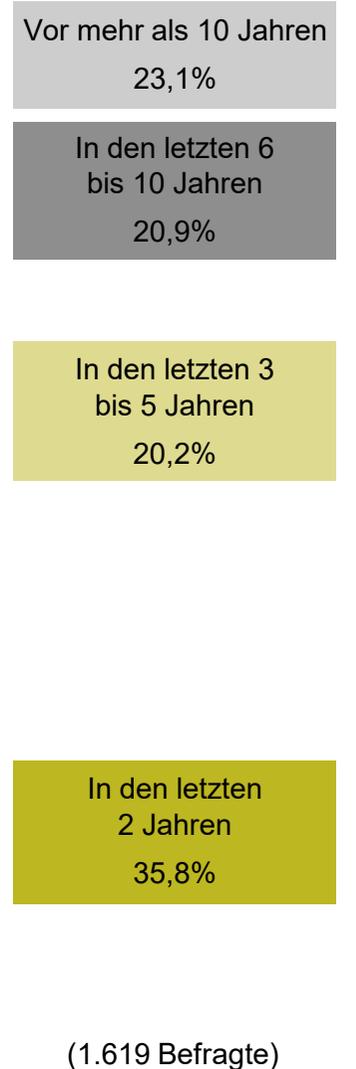


Insgesamt 21,1% der antwortenden Anwälte haben mehrere Zeiträume genannt. Im Einzelnen waren dies:



Wann wurde das letzte Mal ausgebildet?

Zeitraum, in dem zuletzt Auszubildende ausgebildet wurden:

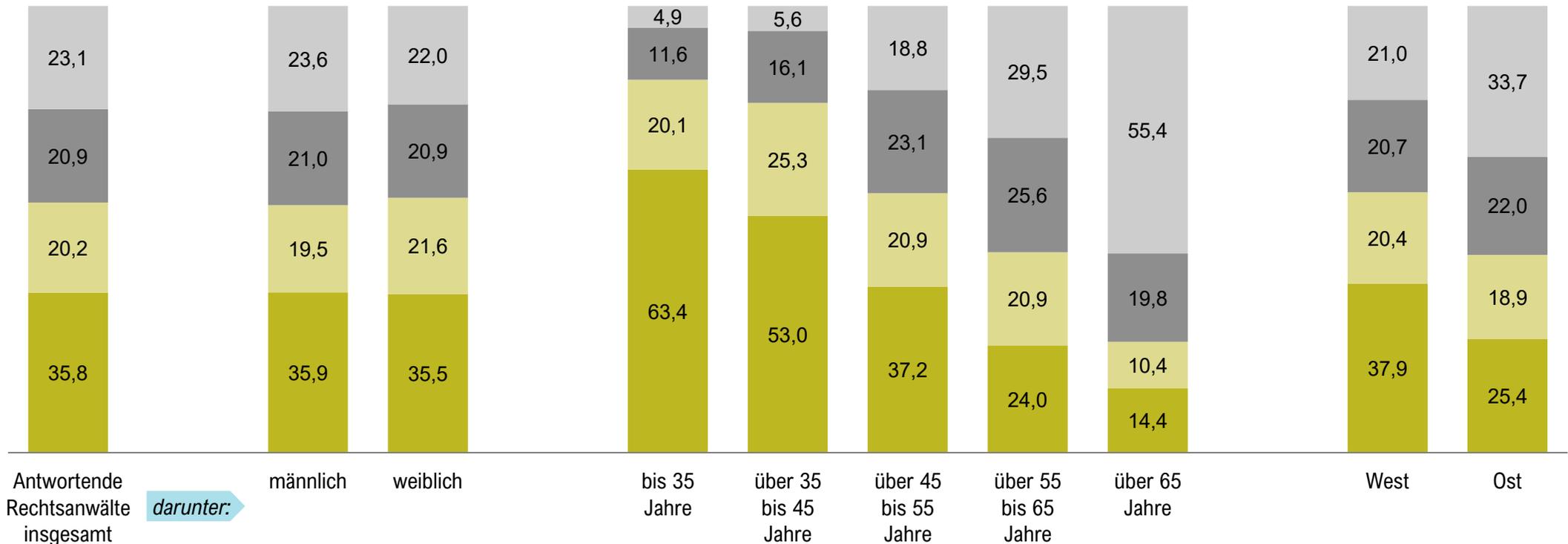


Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Wann haben Sie (oder Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

Zeitraum, in dem in der Kanzlei zuletzt Auszubildende ausgebildet wurden: (unabhängig davon, ob schon einmal früher ausgebildet wurde)

- Vor mehr als 10 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 2 Jahren



	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle:	1.619		164	285	484	454	222	1.355	264

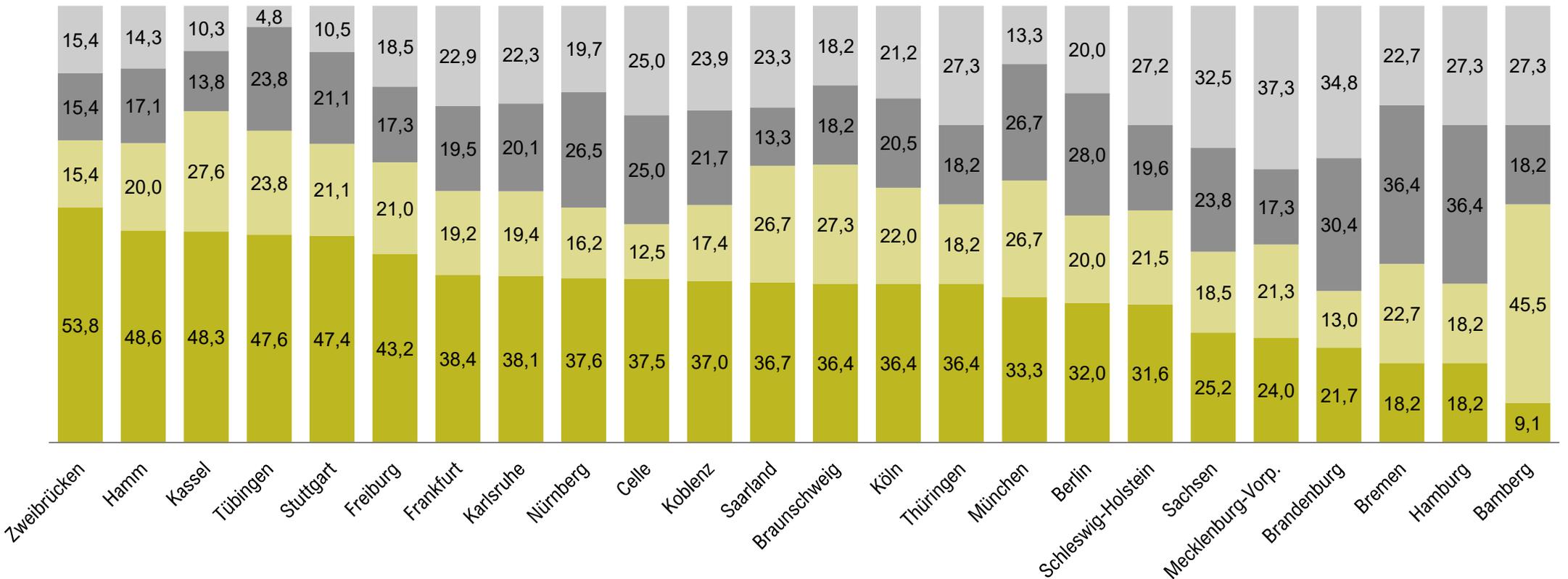
Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht. Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Je älter die antwortenden Rechtsanwälte sind, desto länger ist es her, dass sie (bzw. ihre Kanzlei) das letzte Mal ausgebildet haben. Im Westen Deutschlands ist der Anteil der Befragten, die in der jüngeren Vergangenheit (in den letzten 2 Jahren) ausgebildet haben, größer als im Osten. Dort ist dafür der Anteil der Anwälte, die das letzte Mal vor mehr als 10 Jahren ausgebildet haben, größer als in den alten Bundesländern.

Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wann haben Sie (oder Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

Zeitraum, in dem in der Kanzlei zuletzt Auszubildende ausgebildet wurden: (unabhängig davon, ob schon einmal früher ausgebildet wurde)

- Vor mehr als 10 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 2 Jahren



Fälle: 13 35 29 21 57 81 354 139 117 24 46 30 22 132 11 15 25 158 151 75 23 22 11 11
 Anmerkung: Ohne die Kammern Düsseldorf, Oldenburg und Sachsen-Anhalt, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

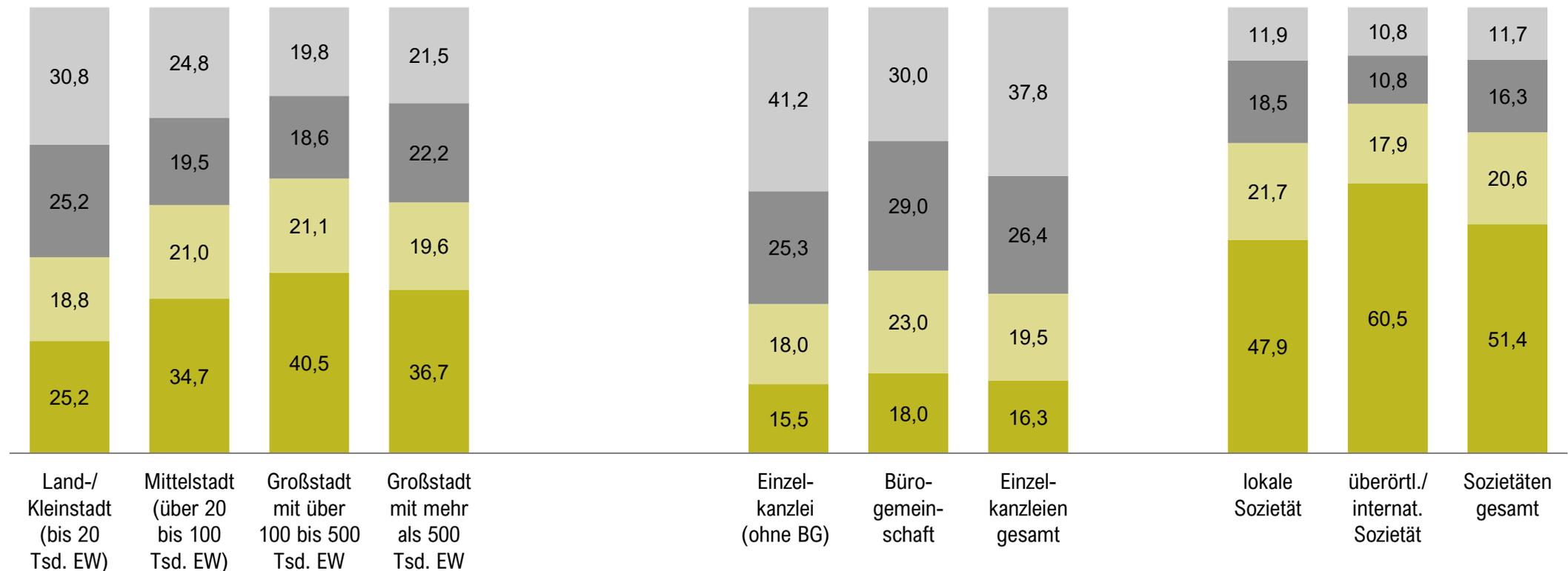
Überwiegend signifikante, vereinzelt hoch signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5% bzw. < 1%) zwischen der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Hamm, Kassel, Nürnberg, Stuttgart und Tübingen, zwischen der Kammer Sachsen und den RAKs Frankfurt, Freiburg, Hamm, Kassel, Stuttgart und Tübingen sowie zwischen der Kammer Brandenburg und den RAKs Kassel, Stuttgart und Tübingen.

Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Wann haben Sie (oder Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

Zeitraum, in dem in der Kanzlei zuletzt Auszubildende ausgebildet wurden: (unabhängig davon, ob schon einmal früher ausgebildet wurde)

- In den letzten 2 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- Vor mehr als 10 Jahren



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

Fälle: 202	447	494	460	490	217	707	637	251	889
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

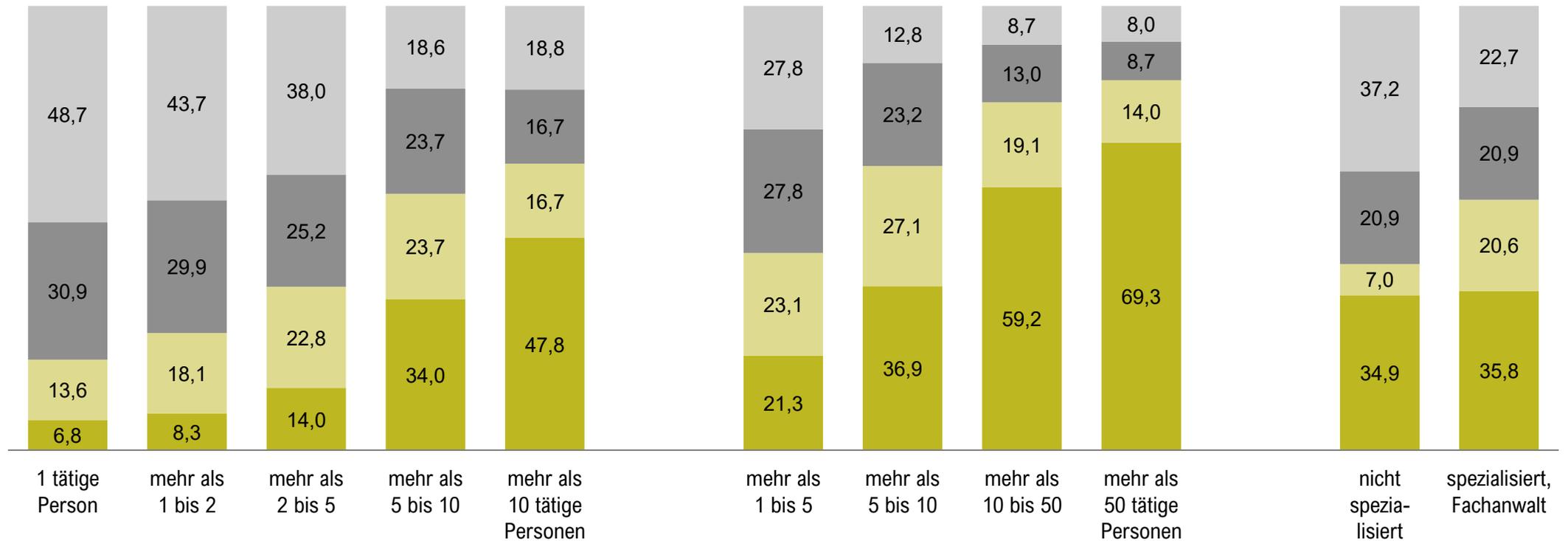
Hoch signifikante Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Bei Rechtsanwälten aus Kanzleien, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt ansässig sind, ist im Vergleich zu Anwälten aus größeren Städten mit mehr als 20 Tsd. Einwohnern der Anteil der Befragten, die (bzw. deren Kanzlei) das letzte Mal vor mehr als 10 Jahren ausgebildet haben, größer, und gleichzeitig der Anteil derer, die in der jüngeren Vergangenheit (in den letzten 2 Jahren) ausgebildet haben, kleiner. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Sozietäten wurden Auszubildende öfter in den letzten 2 Jahren ausgebildet als in Einzelkanzleien, die im Vergleich zu Sozietäten deutlich häufiger das letzte Mal vor 10 Jahren ausgebildet haben.

Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wann haben Sie (oder Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

Zeitraum, in dem in der Kanzlei zuletzt Auszubildende ausgebildet wurden: (unabhängig davon, ob schon einmal früher ausgebildet wurde)

- In den letzten 2 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- Vor mehr als 10 Jahren



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Fälle: 162 144 250 97 48 108 203 414 150 43 1.576

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

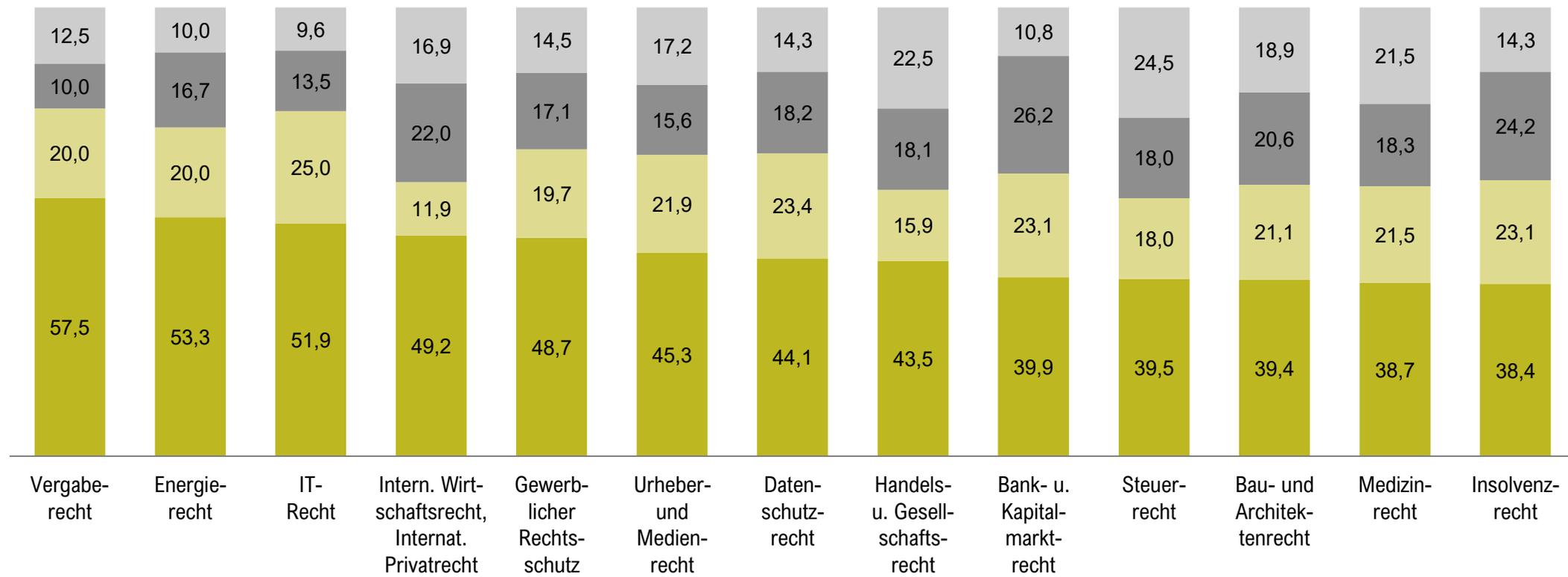
Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit zunehmender Kanzleigröße steigt auch der Anteil der Rechtsanwälte, die (bzw. deren Kanzleien) in den letzten 2 Jahren Auszubildende ausgebildet haben. Keine signifikanten Unterschiede nach Spezialisierung.

Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wann haben Sie (oder Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

Zeitraum, in dem in der Kanzlei zuletzt Auszubildende ausgebildet wurden: (unabhängig davon, ob schon einmal früher ausgebildet wurde)

- In den letzten 2 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- Vor mehr als 10 Jahren



Fälle: 40 30 52 59 76 64 77 276 65 139 175 93 91

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

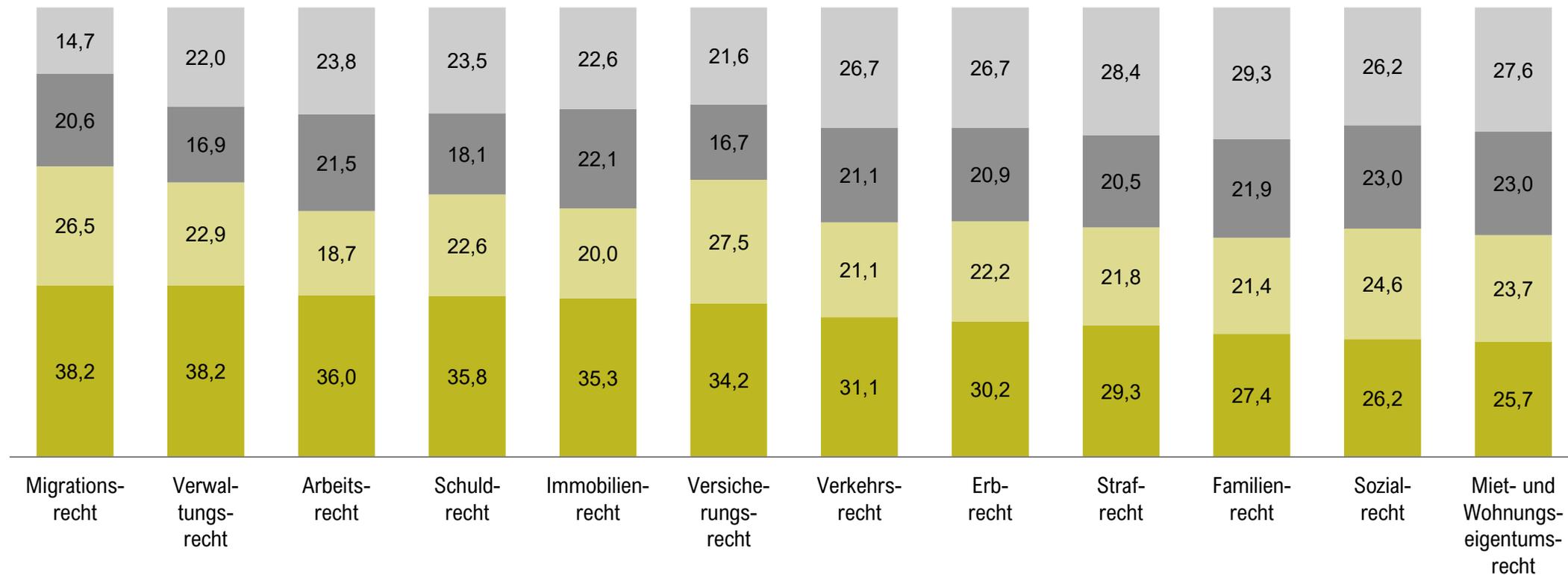
Zeitraum in der Vergangenheit, in dem letztmalig Auszubildende ausgebildet wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Wann haben Sie (oder Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit Auszubildende ausgebildet?“

Zeitraum, in dem in der Kanzlei zuletzt Auszubildende ausgebildet wurden: (unabhängig davon, ob schon einmal früher ausgebildet wurde)

- In den letzten 2 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- Vor mehr als 10 Jahren



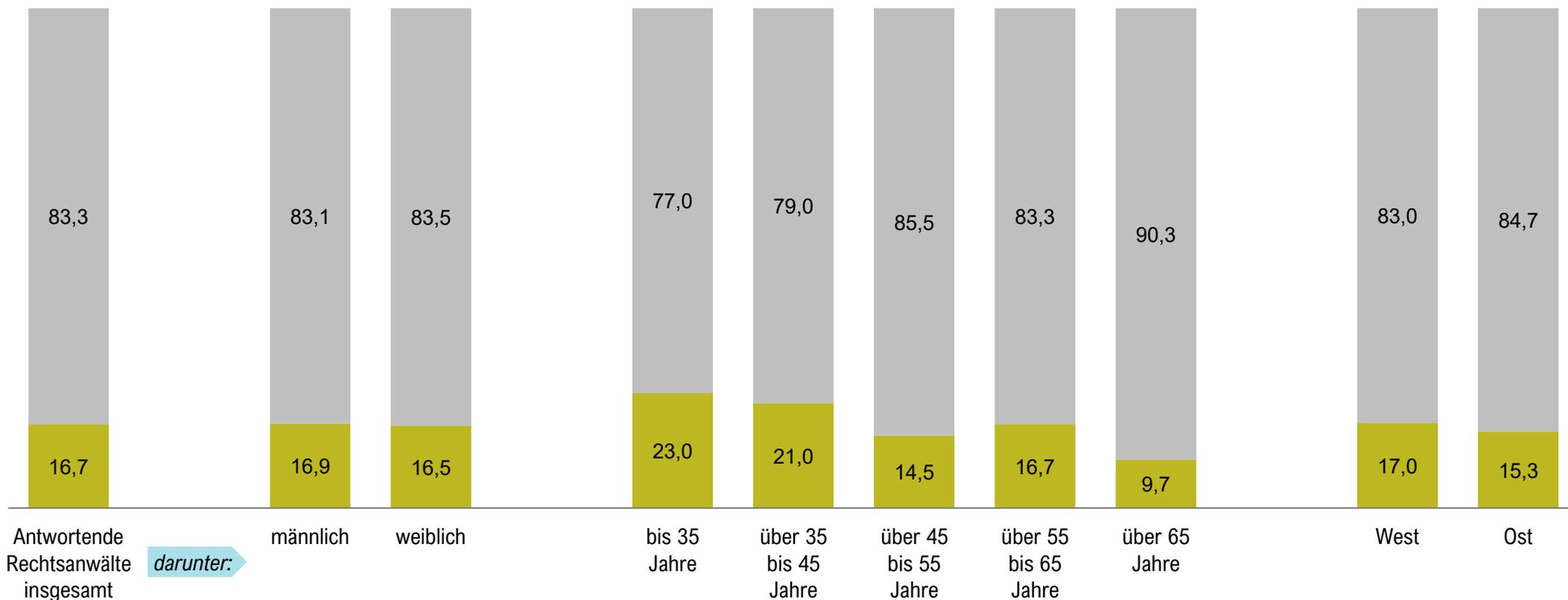
Fälle: 34 118 475 221 235 102 285 378 229 420 122 300

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



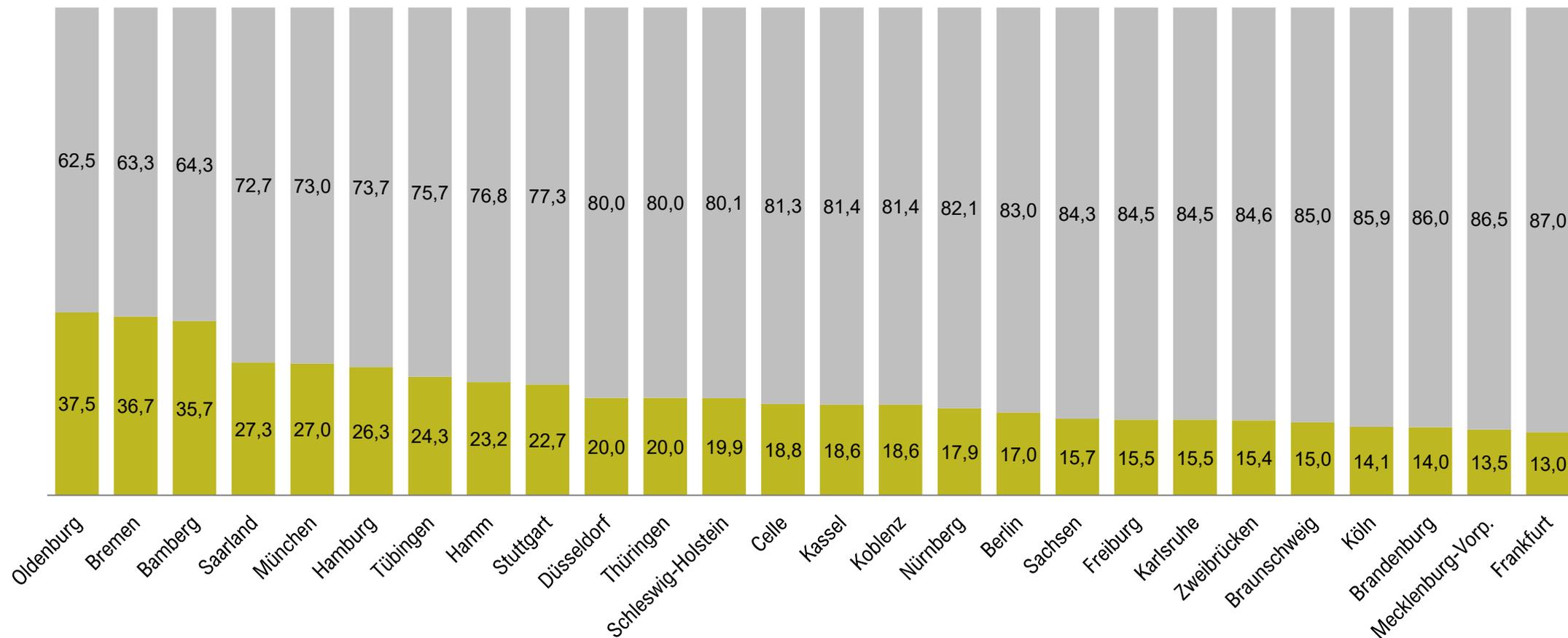
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle:	3.022		318	591	964	792	340	2.558	464

Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmendem Alter sinkt tendenziell der Anteil der Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Bundesgebiet.

Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 8* 30 14 44 37 19 37 56 88 10 20 296 48 43 86 224 47 293 116 264 26 40 256 43 104 764

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

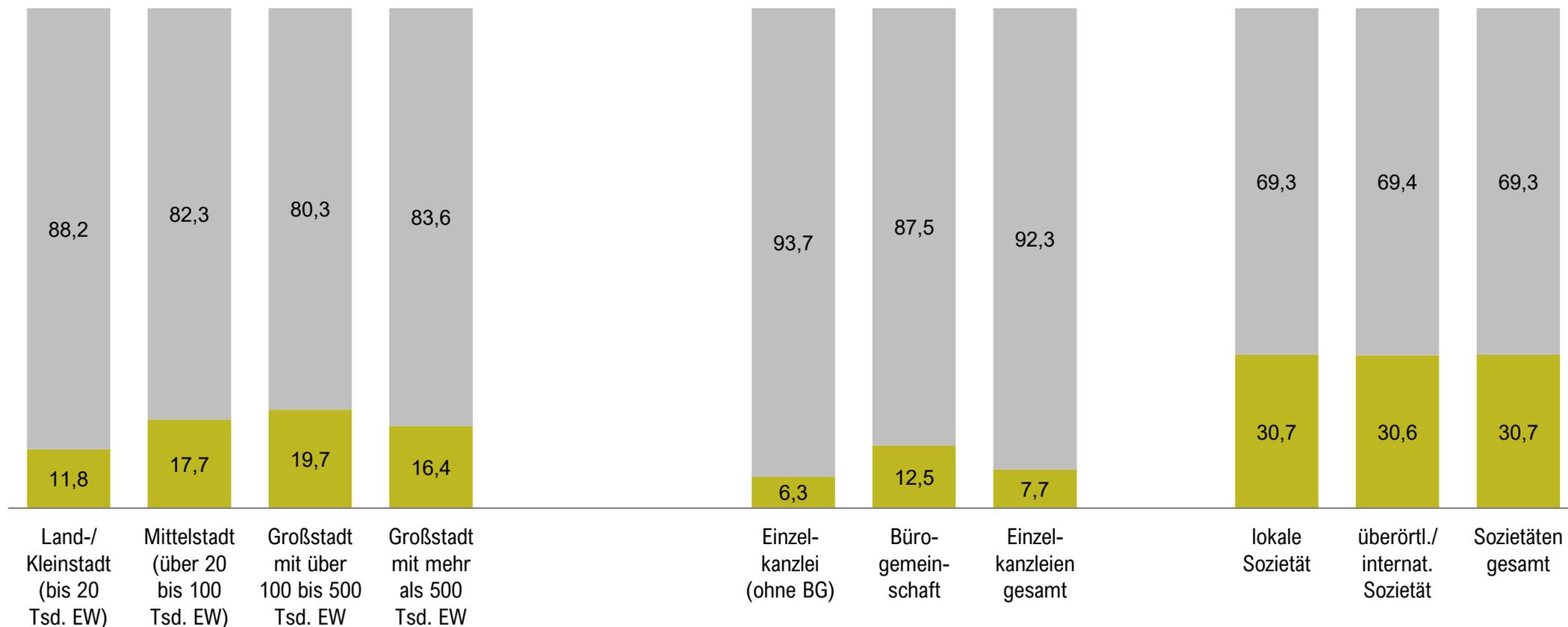
Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Signifikante Unterschiede nach Rechtsanwaltskammern (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): In der Rechtsanwaltskammer Bremen ist der Anteil der Rechtsanwälte, die (bzw. deren Kanzlei) in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, größer als in den Kammern Brandenburg, Braunschweig, Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen und Schleswig-Holstein. In der RAK Bamberg ist er größer als in den Kammern Frankfurt, Karlsruhe, Köln, Mecklenburg-Vorp. und Sachsen. In der RAK Frankfurt ist dieser Anteil kleiner als in den Kammern Bamberg, Bremen, Hamm, München, Oldenburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Tübingen.

Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

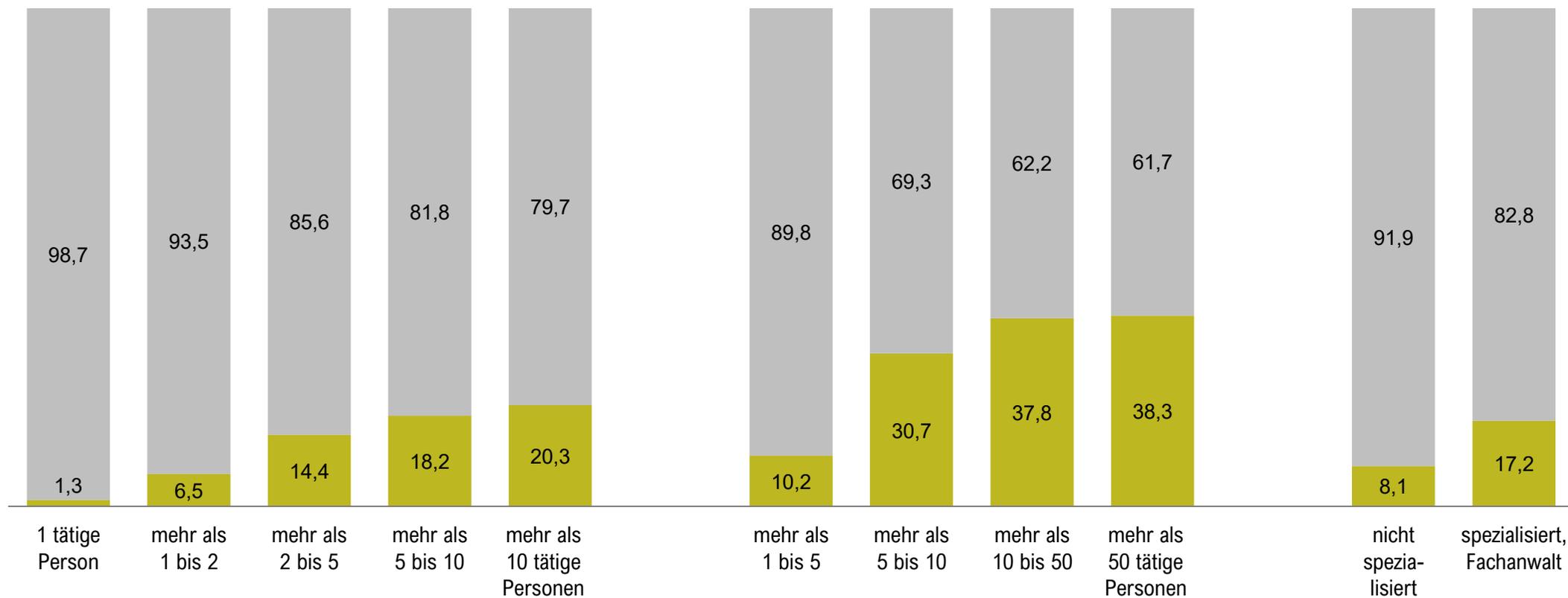
Fälle: 492	776	834	866	1.364	385	1.749	837	350	1.188
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Hoch signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Rechtsanwälte aus Kanzleien, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt ansässig sind, teilen seltener als ihre Kollegen aus Mittel- oder Großstädten mit, dass sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Einzelkanzleien ist der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, geringer als in Sozietäten.

Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Fälle: 757 355 425 148 64 216 267 500 180 136 2.886

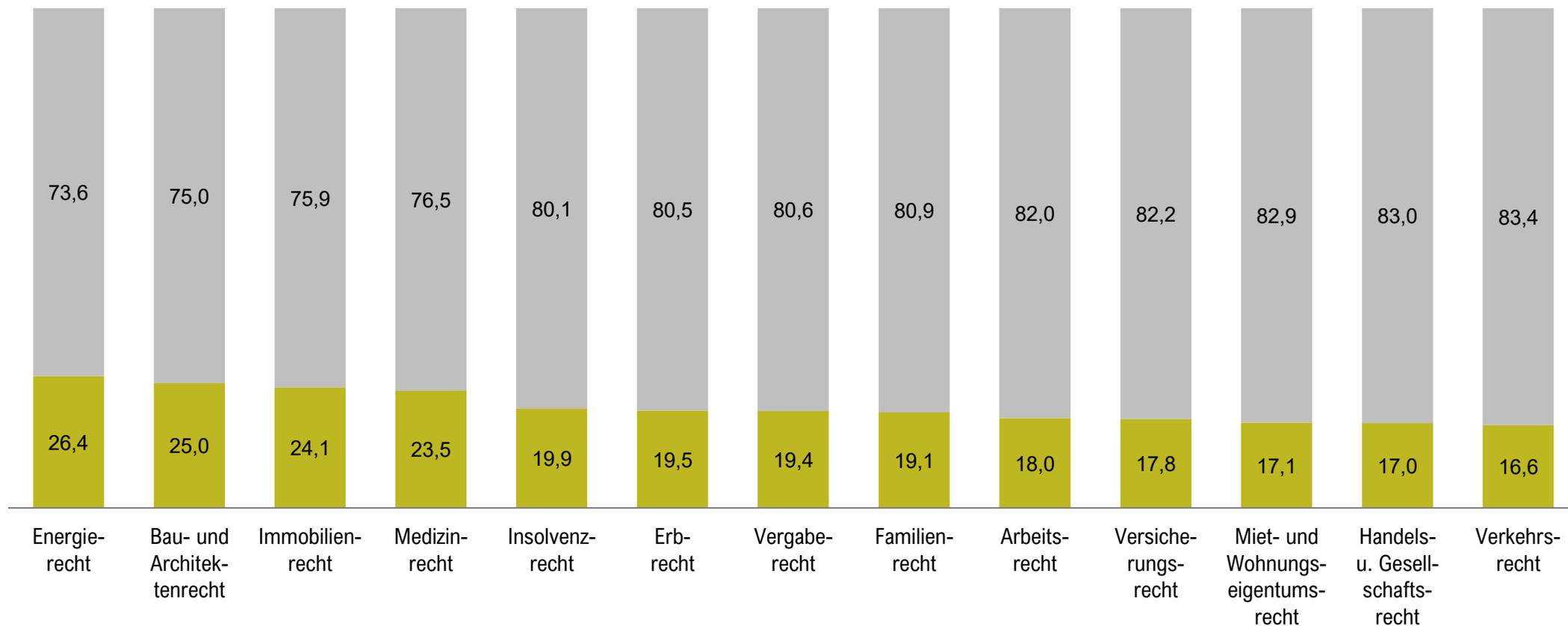
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%), hoch signifikante Unterschiede nach Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit 1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen wächst der Anteil der Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Bei spezialisierten Befragten bzw. Fachanwälten ist dieser Anteil größer als bei nicht spezialisierten Anwälten.

Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



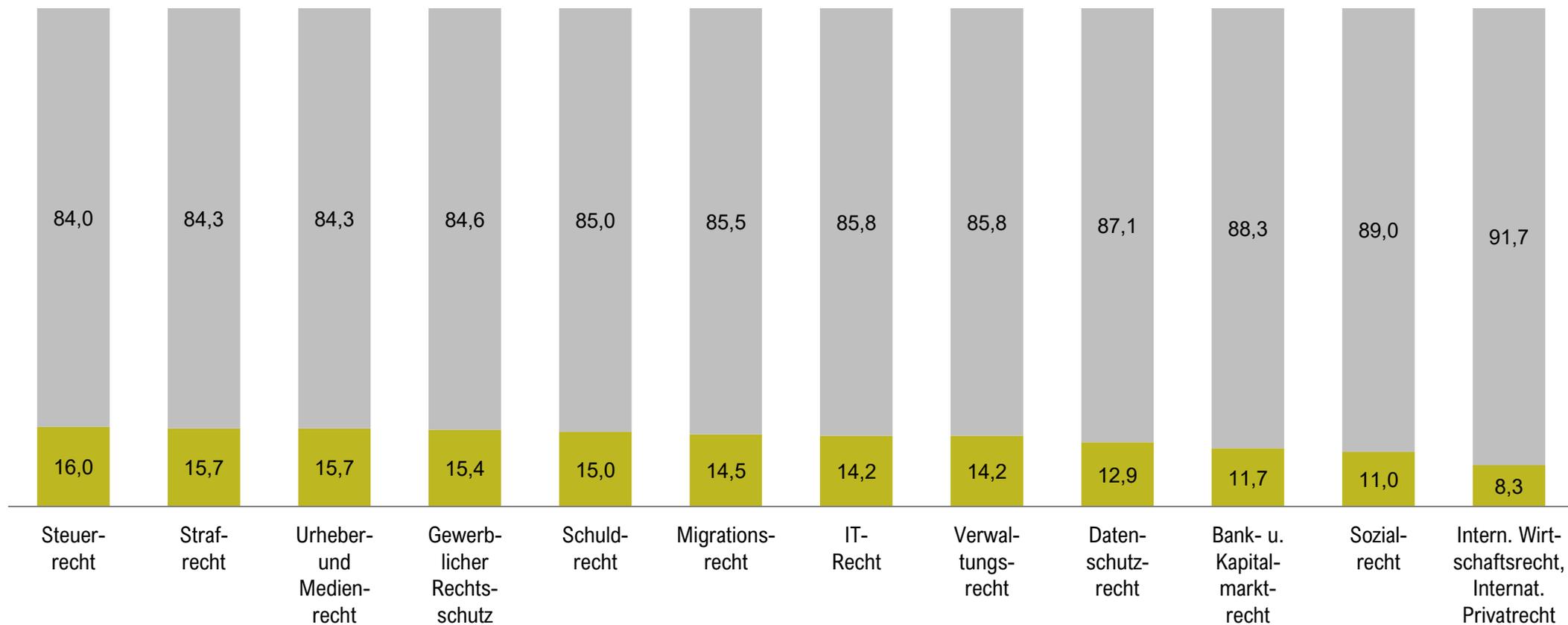
Fälle: 53 268 382 162 171 585 67 660 852 174 520 534 471

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



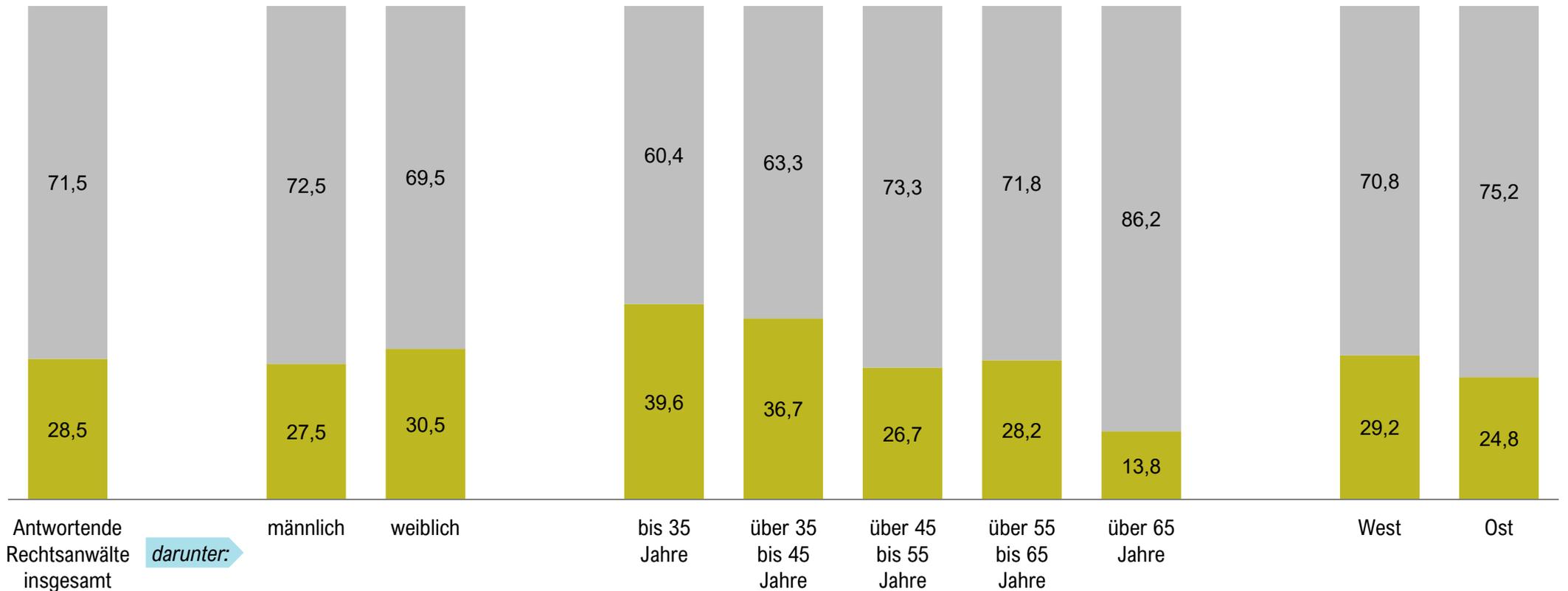
Fälle: 269 407 127 156 434 62 127 212 186 163 246 169

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Nur ausbildende Befragte¹⁾: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



darunter:

	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle:	1.647		159	297	494	461	225	1.377	270
		1.089	547						

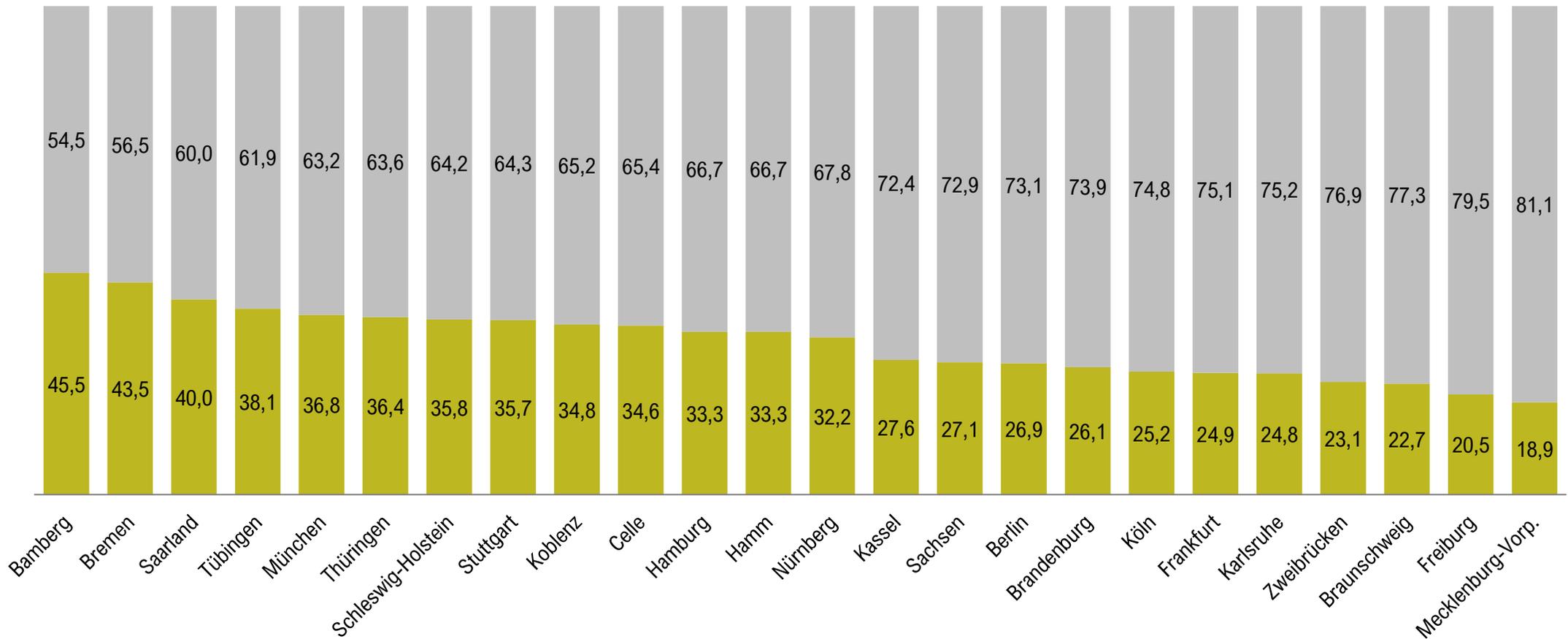
1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmendem Alter sinkt tendenziell der Anteil der ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Bundesgebiet.

Nur ausbildende Befragte¹⁾: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 11 23 30 21 19 11 159 56 46 26 12 36 118 29 155 26 23 131 345 145 13 22 78 74

1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

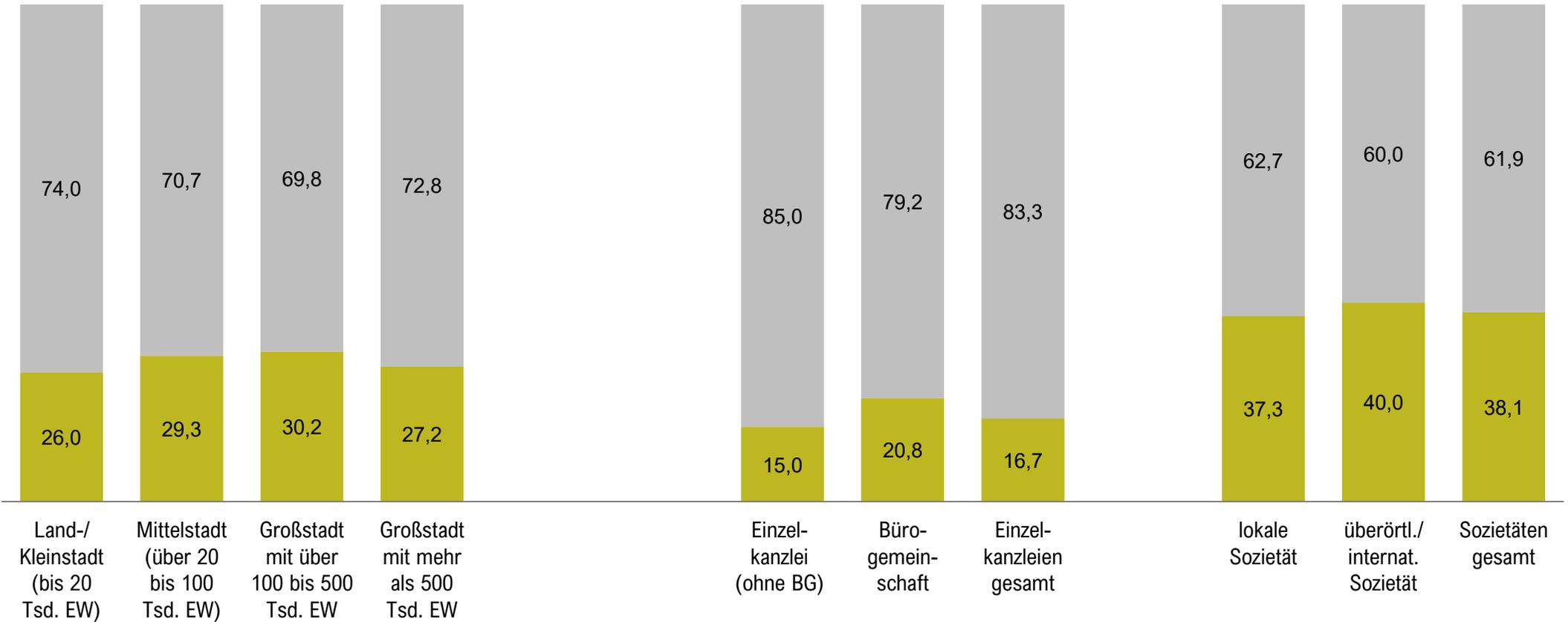
Anmerkung: Ohne die Kammern Düsseldorf, Oldenburg und Sachsen-Anhalt, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Überwiegend signifikante, vereinzelt hoch signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5% bzw. < 1%) zwischen der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Bamberg, Bremen, Nürnberg, Saarbrücken, Schleswig-Holstein und Stuttgart, zwischen der Kammer Schleswig-Holstein und den RAKs Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Köln und Mecklenburg-Vorpommern sowie zwischen der Kammer Bremen und den RAKs Frankfurt, Freiburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Nur ausbildende Befragte¹⁾: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



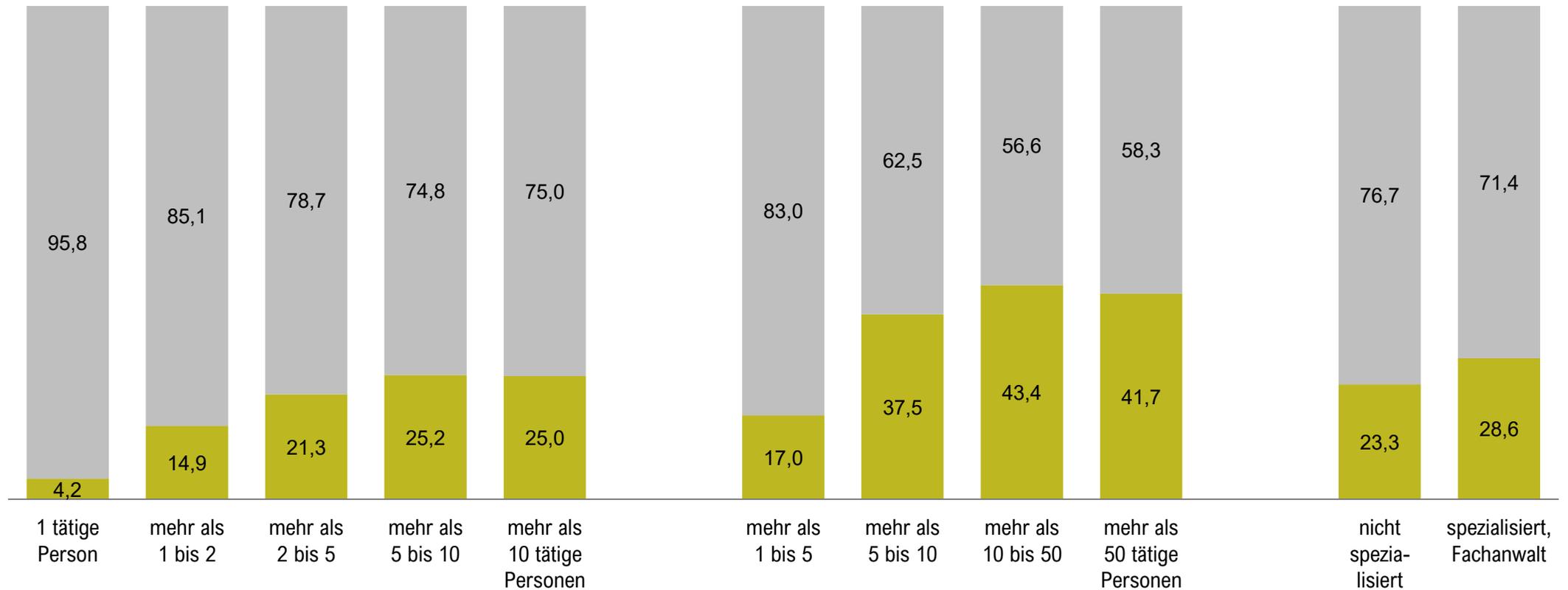
Ortsgröße des Kanzleisitzes				Kanzleiform					
Fälle: 208	451	507	464	508	221	729	648	245	894
1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten									

Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Einzelkanzleien ist der Anteil der auszubildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, geringer als in Sozietäten.

Nur ausbildende Befragte¹⁾: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen²⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen²⁾

Spezialisierung

Fälle: 165 148 253 103 48 112 208 415 144 43 1.604

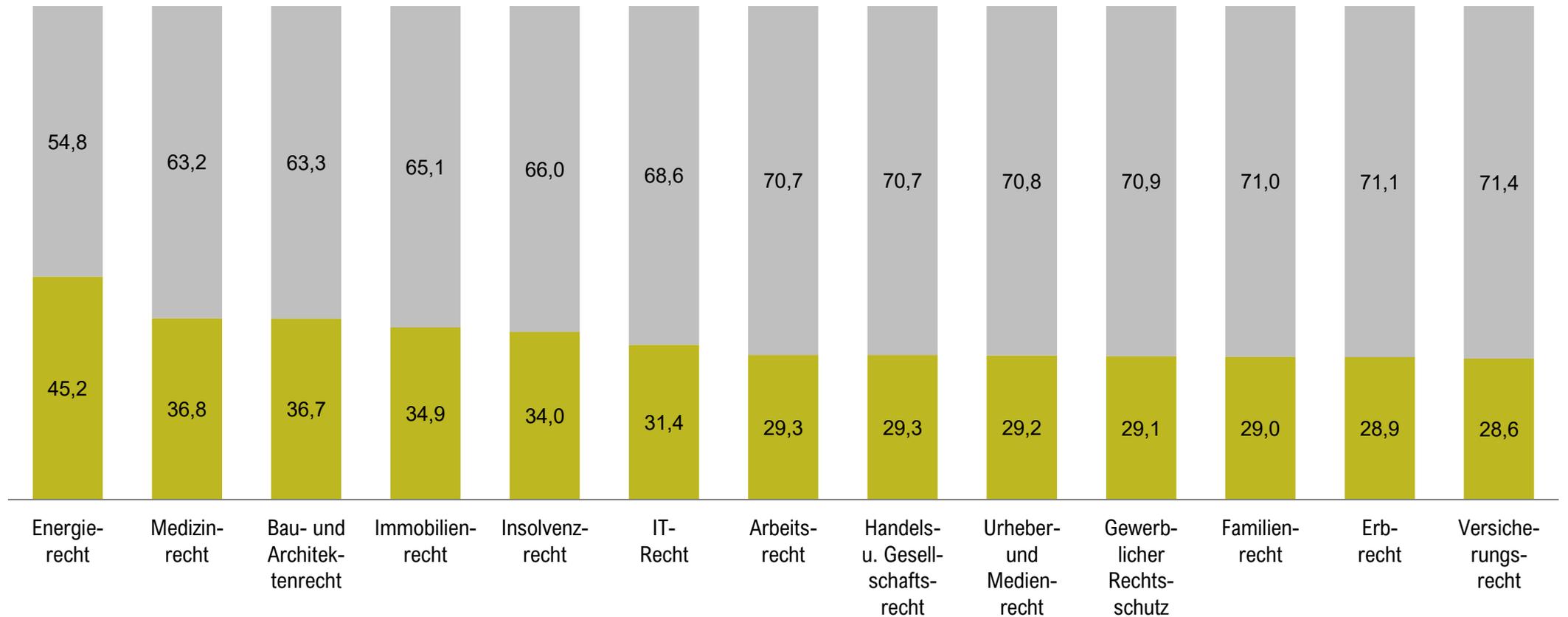
1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten
2) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen wächst der Anteil der ausbildenden Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Keine signifikanten Unterschiede nach Spezialisierung.

Nur ausbildende Befragte¹⁾: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 31 95 180 241 94 51 484 276 65 79 428 384 105

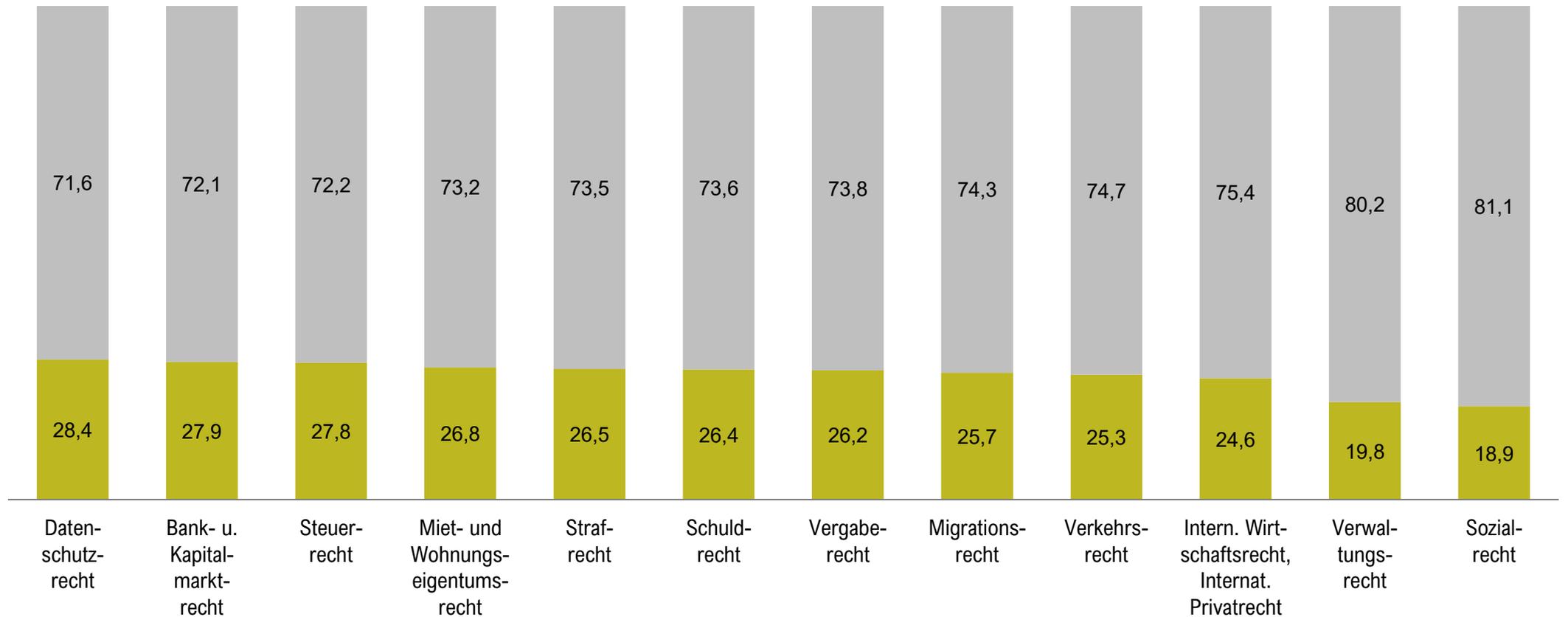
1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Nur ausbildende Befragte¹⁾: Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“

■ Nein
■ Ja



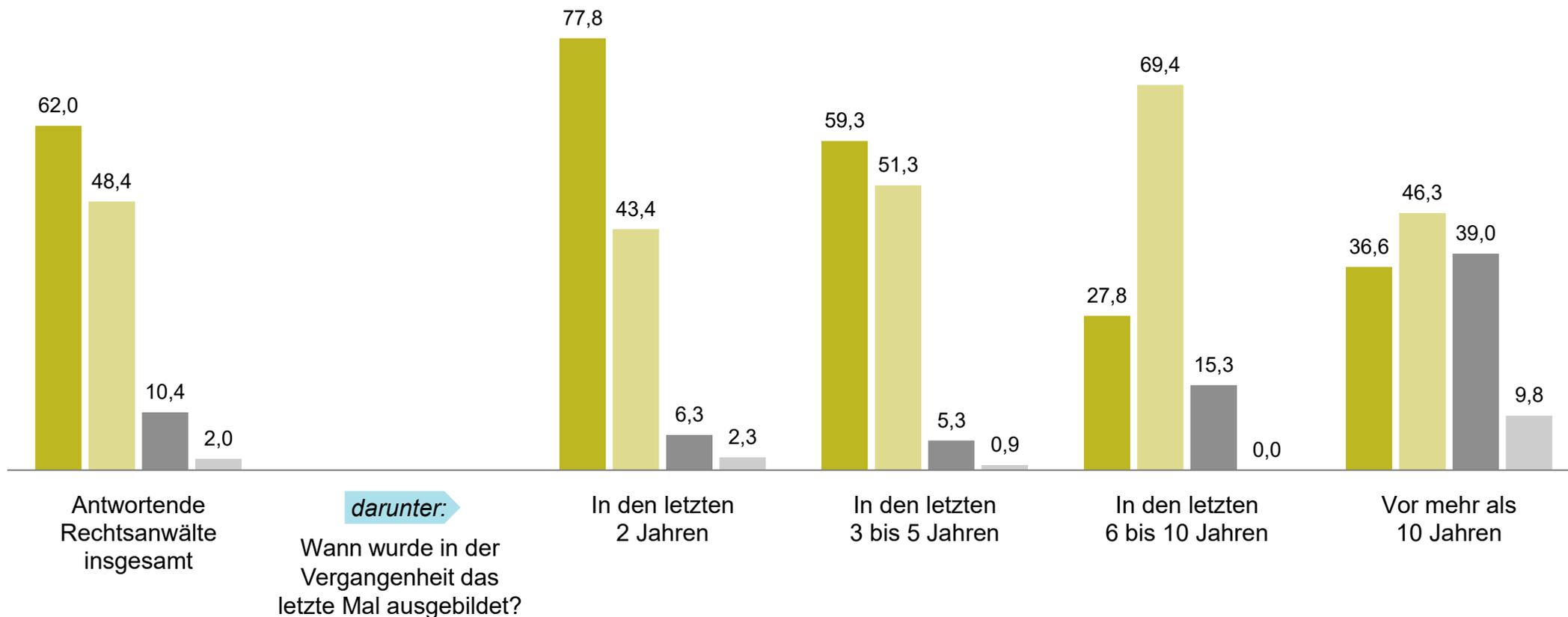
Fälle: 74	68	144	306	238	227	42	35	292	57	121	127
------------------	----	-----	-----	-----	-----	----	----	-----	----	-----	-----

1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach dem Zeitraum, in dem in der Vergangenheit zuletzt ausgebildet wurde (Mehrfachnennungen möglich; in %)

„Wann hatten Sie (bzw. Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze?“
 (Mehrfachnennungen möglich)

■ In den letzten 2 Jahren ■ In den letzten 3 bis 5 Jahren ■ In den letzten 6 bis 10 Jahren ■ Vor mehr als 10 Jahren

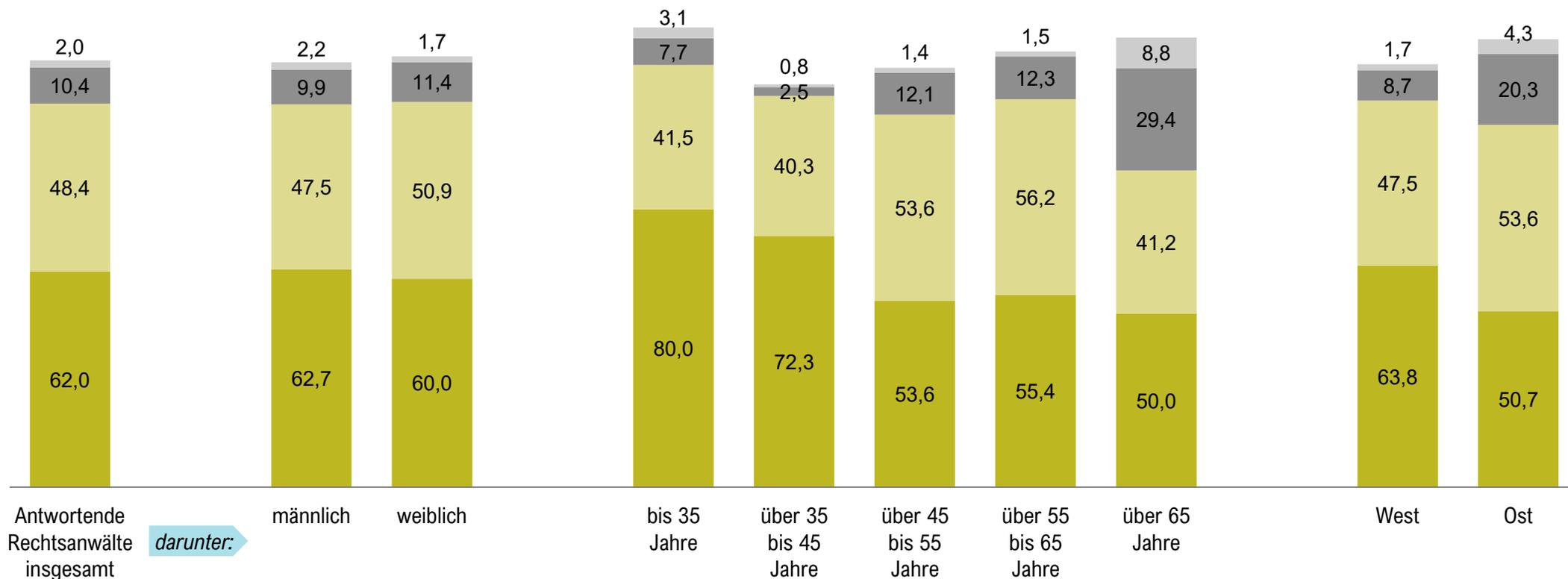


Antworten: 604	287	132	81	54
Befragte: 492	221	113	72	41

Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (Mehrfachnennungen möglich; in %)

„Wann hatten Sie (bzw. Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze?“
(Mehrfachnennungen möglich)

- Vor mehr als 10 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 2 Jahren



Geschlecht

Alter der Befragten

Bundesgebiet

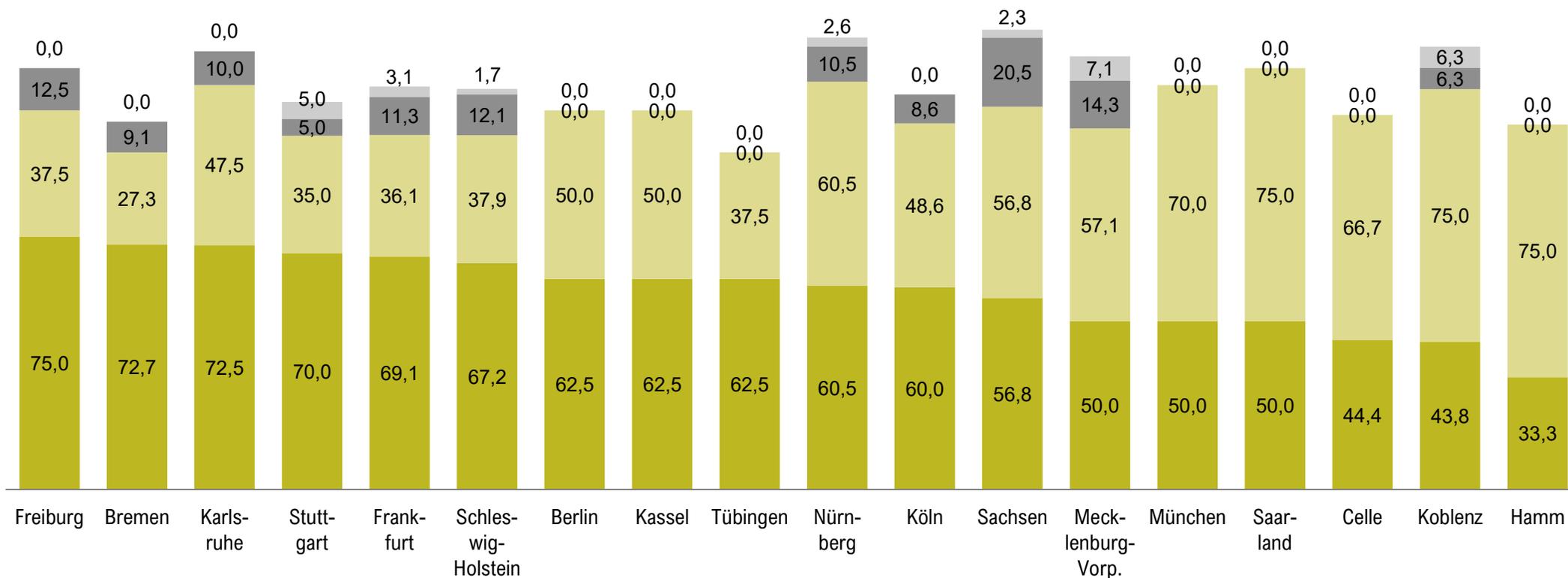
Antworten: 604	384	217	86	138	169	163	44	515	89
Befragte: 492	314	175	65	119	140	130	34	423	69

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht. Höchst signifikante bzw. signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1% bzw. < 5%): Mit zunehmendem Alter sinkt tendenziell der Anteil der Rechtsanwälte, die in den letzten 2 Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. (Hoch) Signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5% bzw. < 1%): Im Westen Deutschlands ist im Vergleich zum Osten der Anteil der Berufsträger größer, die in den letzten 2 Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, in den neuen Bundesländern ist der Anteil der Anwälte höher, die in den letzten 6 bis 10 Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten.

Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wann hatten Sie (bzw. Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze?“ (Mehrfachnennungen möglich)

■ Vor mehr als 10 Jahren ■ In den letzten 6 bis 10 Jahren
■ In den letzten 3 bis 5 Jahren ■ In den letzten 2 Jahren



Antworten:	20	12	52	23	116	69	9	9	8	51	41	60	18	12	15	10	21	13
Befragte:	16	11	40	20	97	58	8*	8*	8*	38	35	44	14	10	12	9*	16	12

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

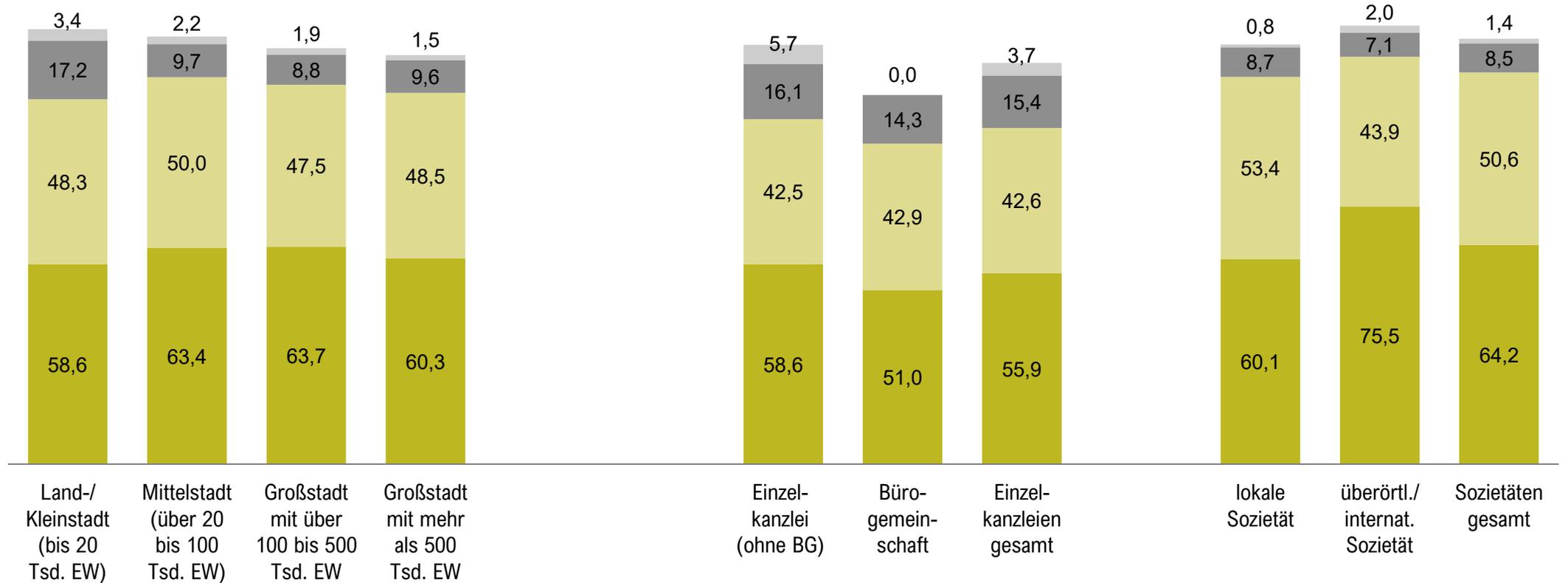
Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Düsseldorf, Hamburg, Oldenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind.

Jeweils signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%) in der Kategorie „In den letzten 2 Jahren“ zwischen der RAK Hamm und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Schleswig-Holstein und Stuttgart sowie zwischen der RAK Koblenz und den Kammern Frankfurt und Karlsruhe. (Hoch) signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5% bzw. < 1%) in der Kategorie „In den letzten 3 bis 5 Jahren“ zwischen der RAK Frankfurt und den Kammern Hamm, Koblenz, München, Nürnberg, Saarland und Sachsen, zwischen der RAK Hamm und den Kammern Bremen, Frankfurt, Freiburg, Schleswig-Holstein und Stuttgart, zwischen der RAK Koblenz und den Kammern Bremen, Frankfurt, Freiburg, Schleswig-Holstein und Stuttgart sowie zwischen der RAK Saarland und den Kammern Bremen, Frankfurt, Freiburg und Stuttgart.

Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
(in %)

„Wann hatten Sie (bzw. Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze?“
(Mehrfachnennungen möglich)

- Vor mehr als 10 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 2 Jahren



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

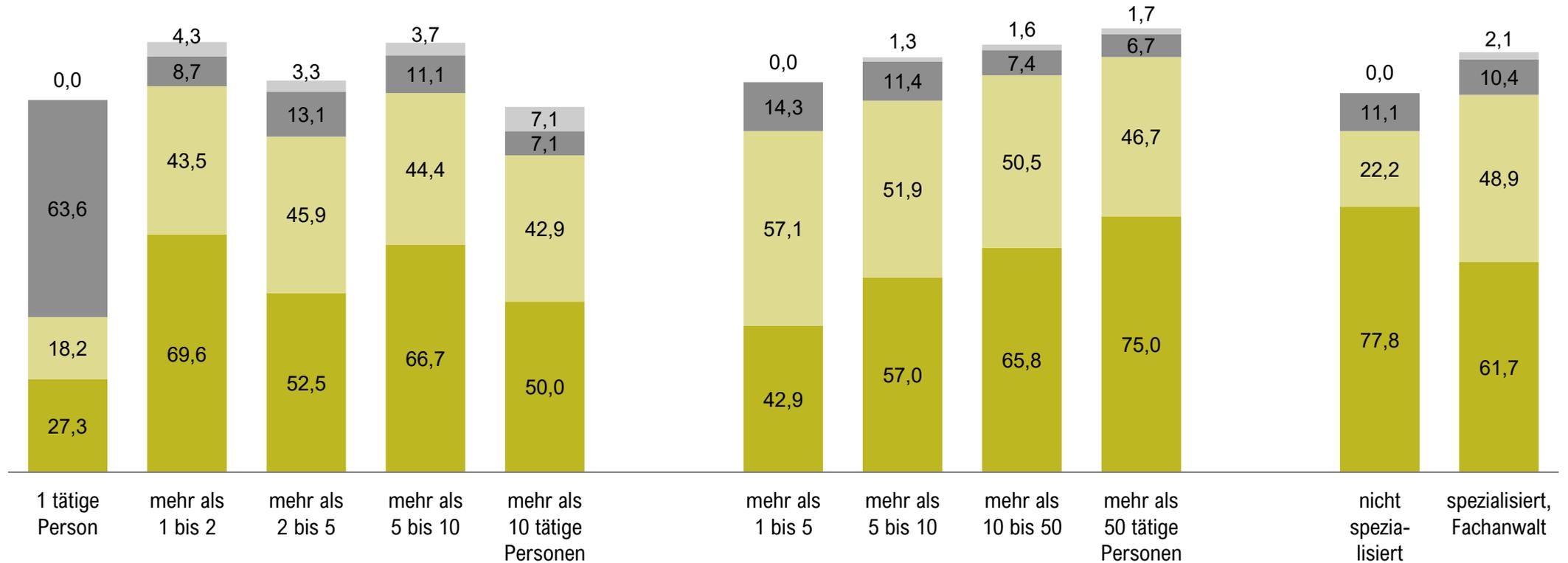
Antworten:	74	168	195	163	107	53	160	311	126	439
Befragte:	58	134	160	136	87	49	136	253	98	352

Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes. Signifikante Unterschiede in den Kategorien „In den letzten 2 Jahren“ und „In den letzten 6 bis 10 Jahren“ nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%): In überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten ist der Anteil der Antwortenden, die von unbesetzten Ausbildungsstellen in den letzten 2 Jahren berichten, am höchsten, in Bürogemeinschaften am niedrigsten. Der Anteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die unbesetzte Ausbildungsstellen in den letzten 6 bis 10 Jahren angeben, ist hingegen bei Einzelkanzleien höher als bei Sozietäten.

Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wann hatten Sie (bzw. Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze?“ (Mehrfachnennungen möglich)

■ Vor mehr als 10 Jahren ■ In den letzten 6 bis 10 Jahren
■ In den letzten 3 bis 5 Jahren ■ In den letzten 2 Jahren



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Antworten:	12	29	70	34	15	24	96	238	78	10	594
Befragte:	11	23	61	27	14	21	79	190	60	9*	483

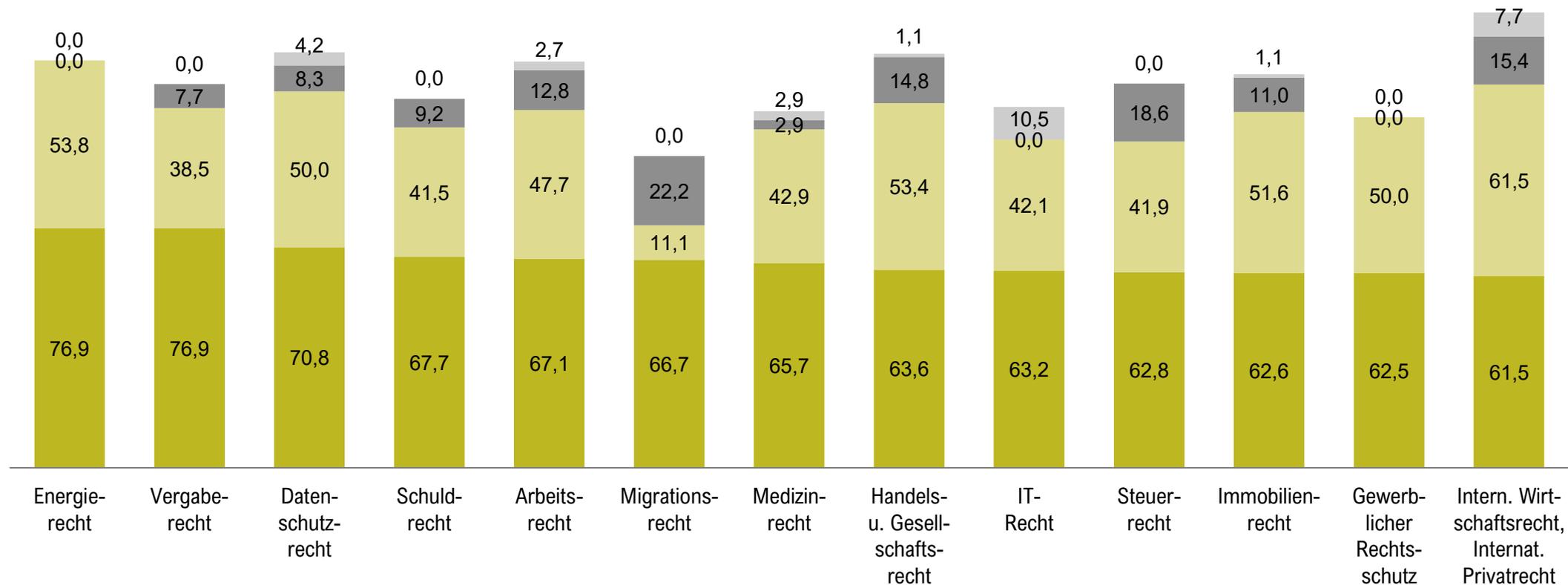
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt 1) Anzahl der insg. tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. Steuerberater, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Signifikante Unterschiede nach Sozietätsgröße in der Kategorie „In den letzten 2 Jahren“ (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Mit steigender Anzahl der in der Sozietät tätigen Personen nimmt der Anteil der Antwortenden zu, die angeben, dass sie in den letzten 2 Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten.

Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wann hatten Sie (bzw. Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze?“
(Mehrfachnennungen möglich)

■ Vor mehr als 10 Jahren
■ In den letzten 6 bis 10 Jahren
■ In den letzten 3 bis 5 Jahren
■ In den letzten 2 Jahren



Antworten:	17	16	32	77	194	9	40	117	22	53	115	27	19
Befragte:	13	13	24	65	149	9*	35	88	19	43	91	24	13

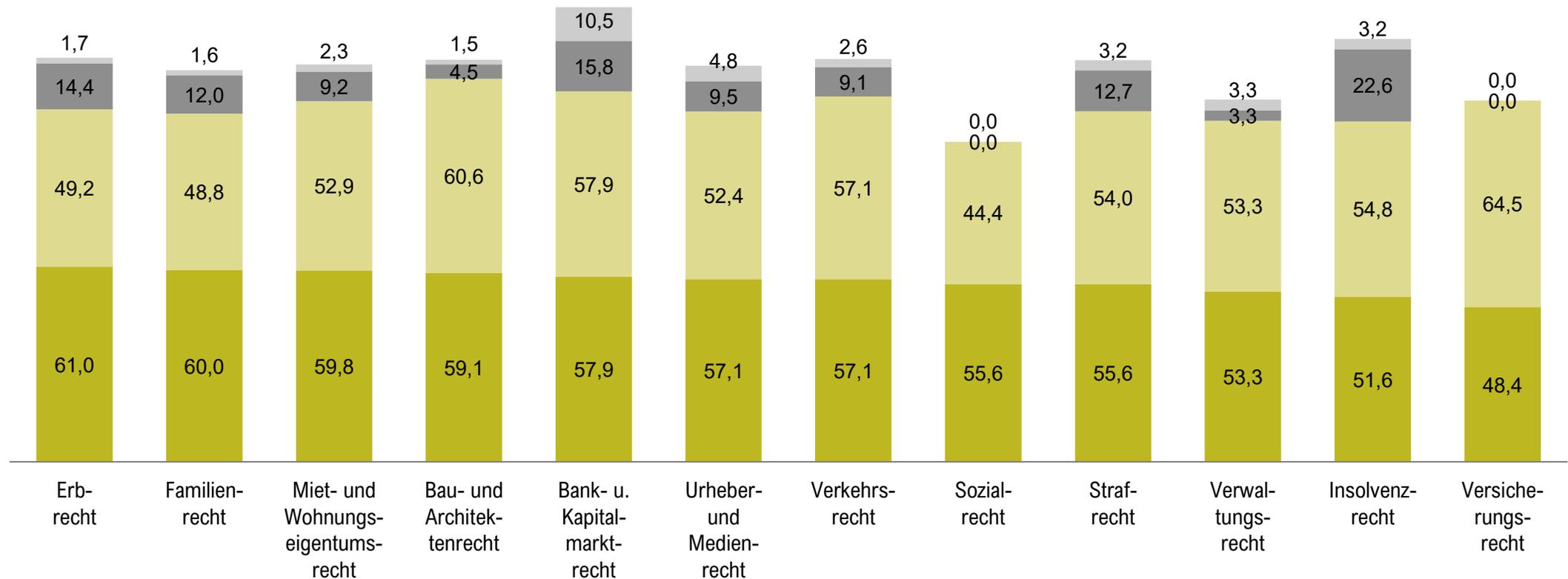
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Zeitraum bzw. Zeiträume, in dem die Kanzlei in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
(in %)

„Wann hatten Sie (bzw. Ihre Kanzlei) in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze?“
(Mehrfachnennungen möglich)

- Vor mehr als 10 Jahren
- In den letzten 6 bis 10 Jahren
- In den letzten 3 bis 5 Jahren
- In den letzten 2 Jahren



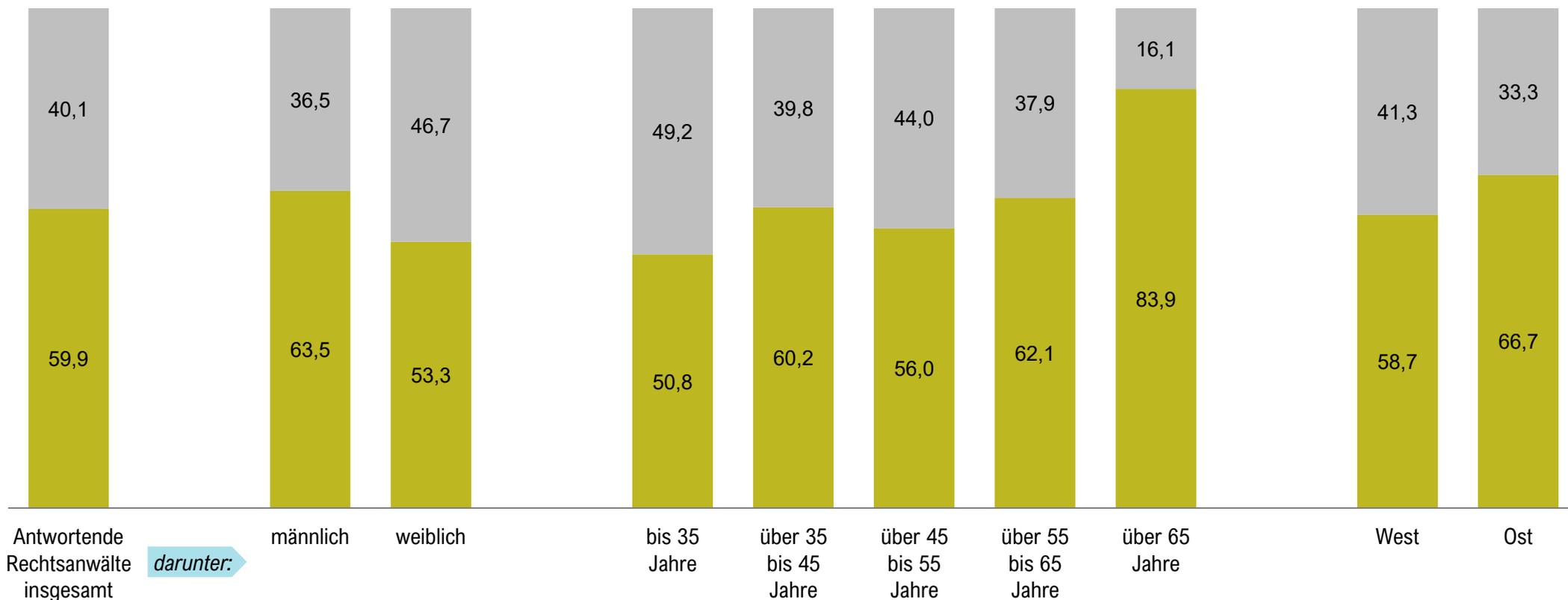
Antworten:	149	153	108	83	27	26	97	27	79	34	41	35
Befragte:	118	125	87	66	19	21	77	27	63	30	31	31

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Haben Sie bzw. hat Ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten?“

■ Nein
■ Ja



darunter:

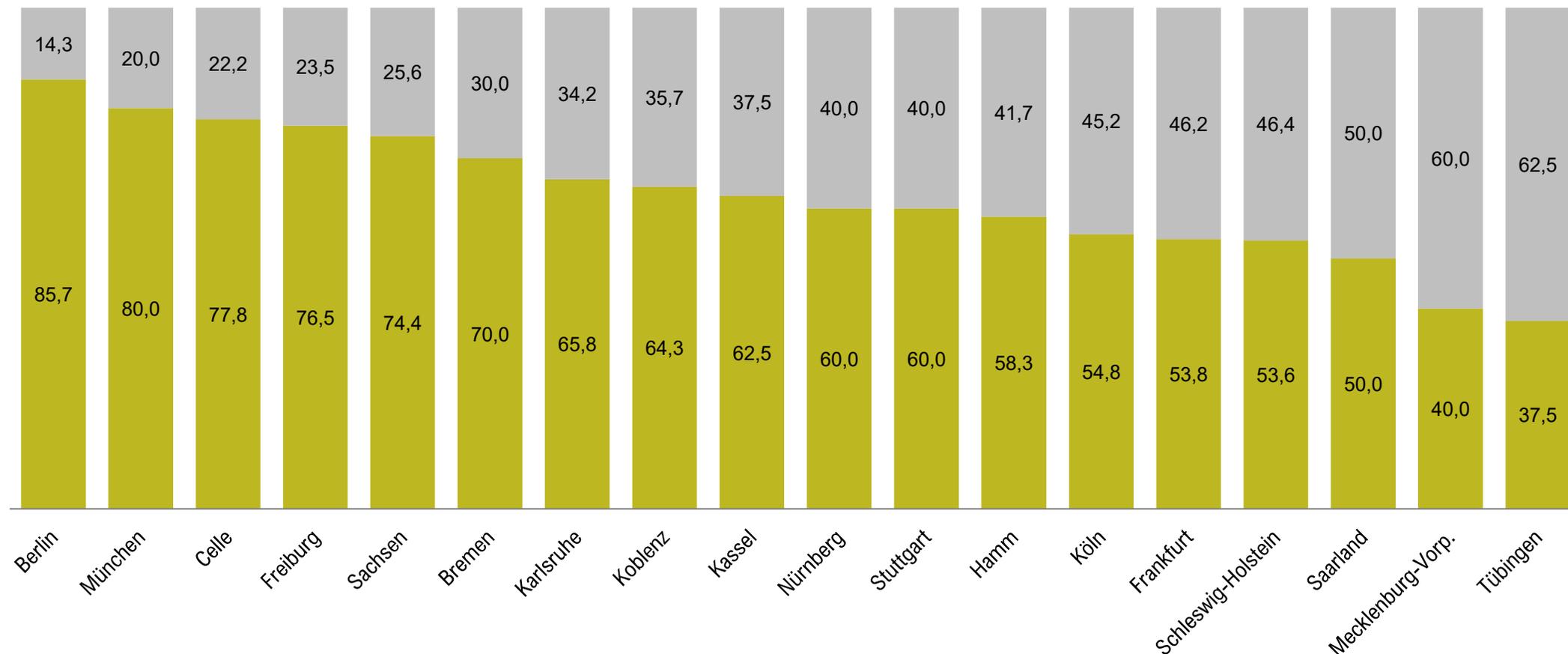
Fälle: 466	296	167	61	113	134	124	31	400	66
-------------------	-----	-----	----	-----	-----	-----	----	-----	----

Signifikante Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%): Der Anteil der Befragten, die schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten haben, ist bei Männern, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, größer als bei Frauen, die von offenen Ausbildungsplätzen in ihrer Kanzlei berichten. Ferner steigt dieser Anteil tendenziell mit zunehmendem Alter und ist schließlich bei Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen über 65 Jahre am höchsten. Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesland.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Haben Sie bzw. hat Ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten?“

■ Nein
■ Ja



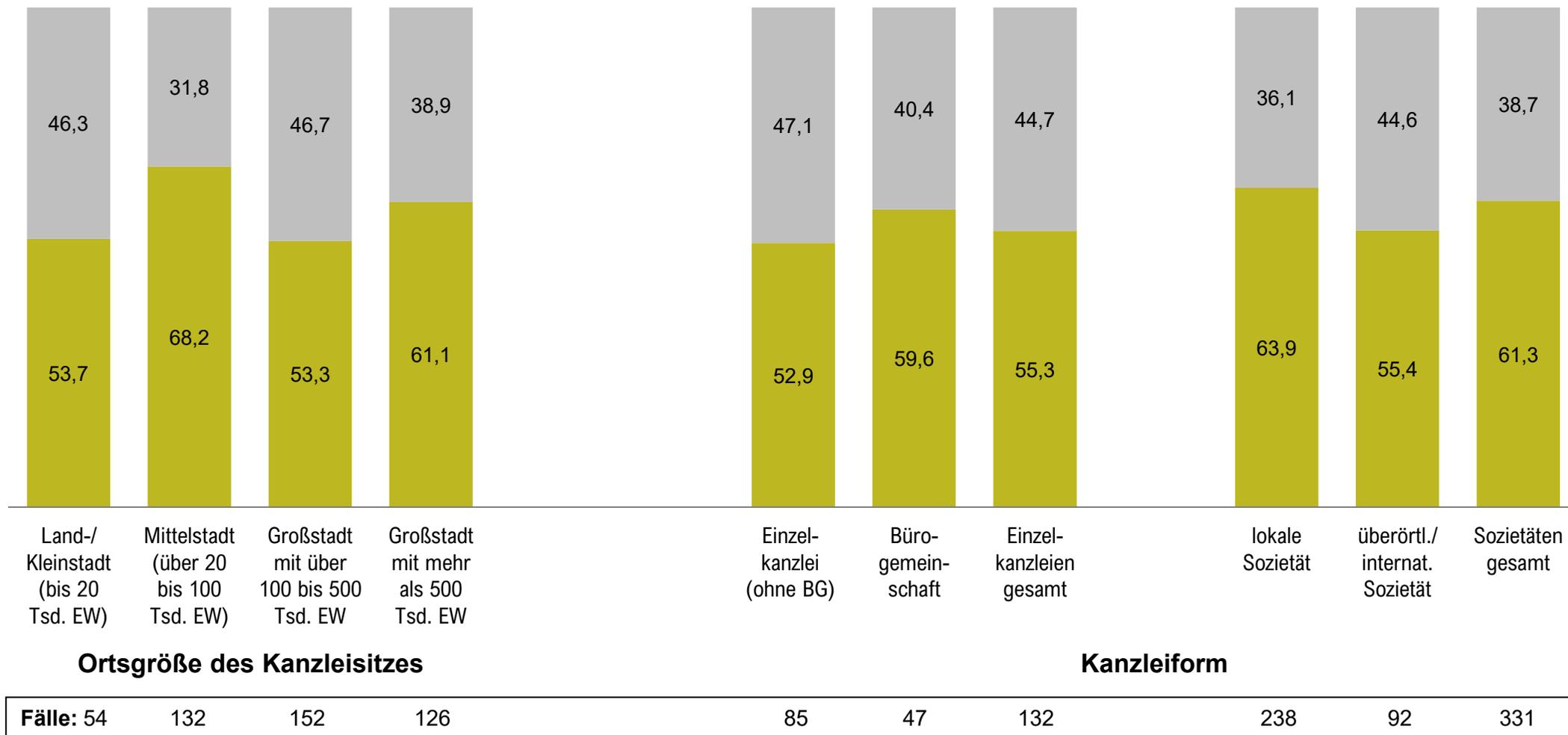
Fälle: 7* 10 9* 17 43 10 38 14 8* 35 20 12 31 91 56 12 15 8*
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Düsseldorf, Hamburg, Oldenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Zweibrücken, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%) zwischen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Kammern Frankfurt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Tübingen sowie zwischen der RAK Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Berlin, Freiburg, München und Sachsen.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Haben Sie bzw. hat Ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten?“

■ Nein
■ Ja

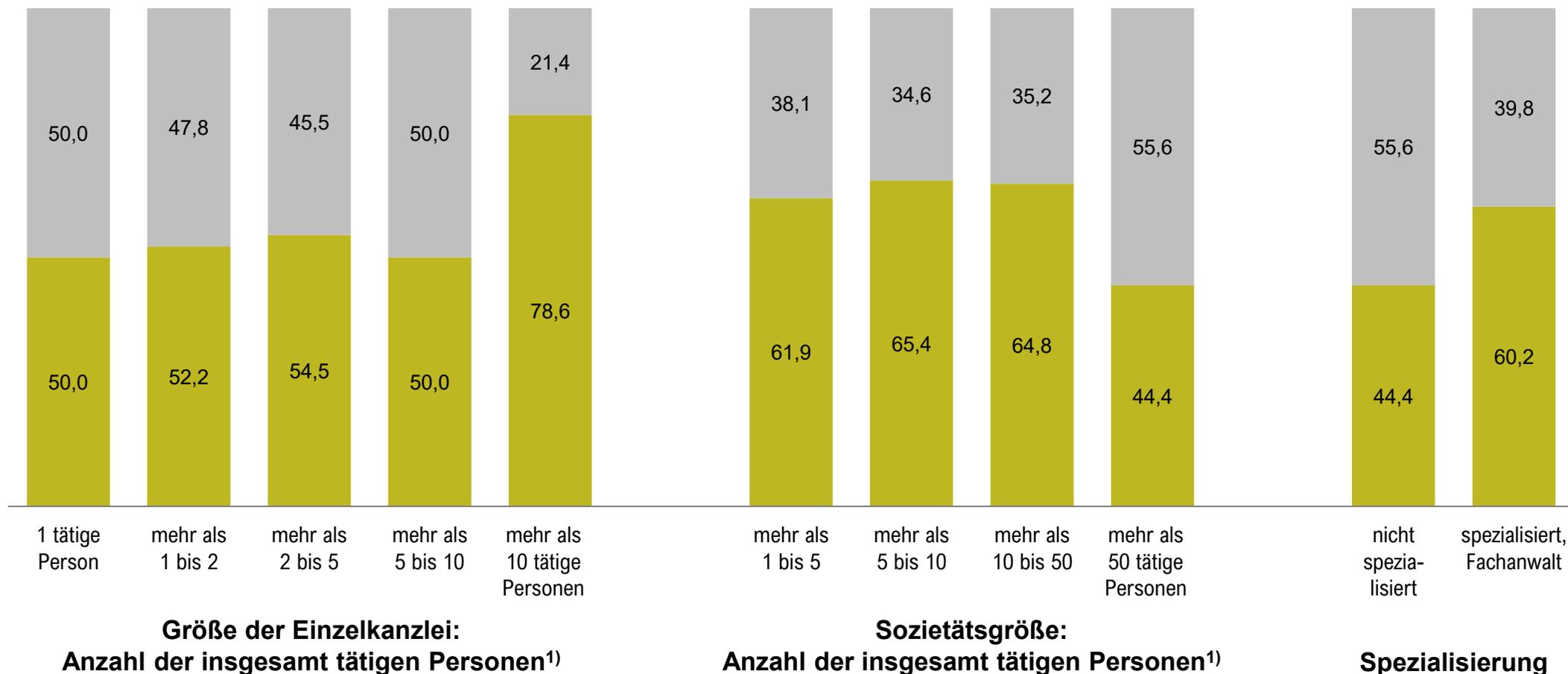


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße sowie nach Kanzleiform.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Haben Sie bzw. hat Ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten?“

■ Nein
■ Ja



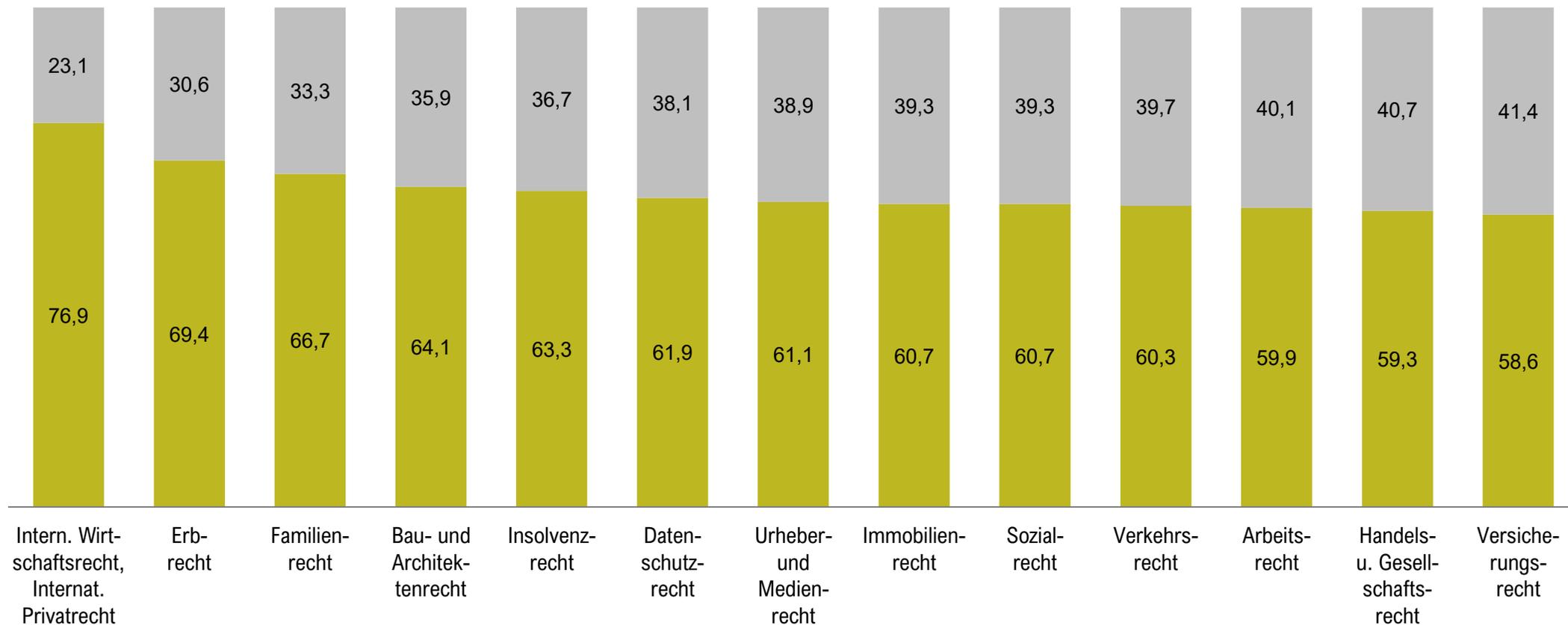
Fälle: 12	23	55	28	14	21	78	176	54	9*	457
------------------	----	----	----	----	----	----	-----	----	----	-----

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 1) Anzahl der insg. tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. Steuerberater, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, gepr. Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.
 Signifikante Unterschiede nach Sozietätsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, berichten seltener, dass für einen ausgeschriebenen Ausbildungsplatz keine Bewerbungen eingegangen sind, als ihre Kollegen aus kleineren Sozietäten mit höchstens 50 tätigen Personen. Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien sowie nach Spezialisierung.

Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Haben Sie bzw. hat Ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten?“

■ Nein
■ Ja



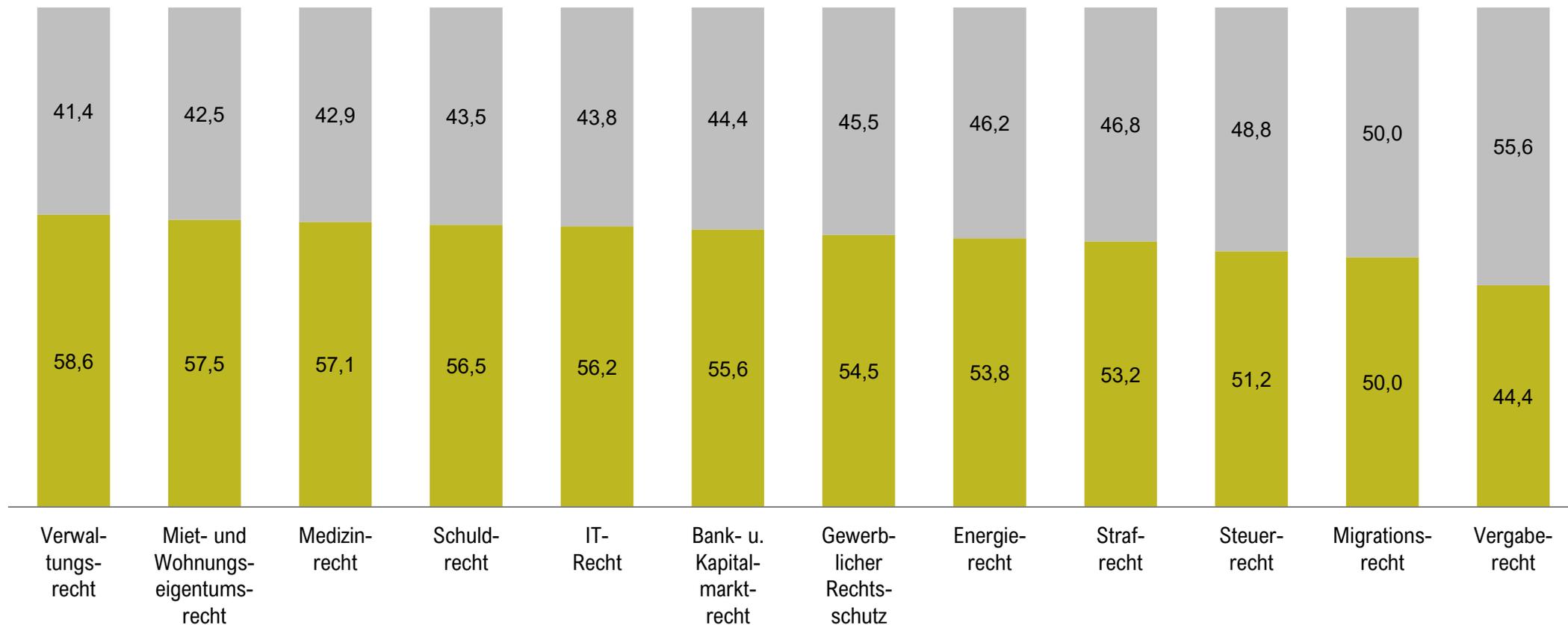
Fälle: 13 111 117 64 30 21 18 89 28 78 142 81 29

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Rechtsanwälte, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Haben Sie bzw. hat Ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber keine Bewerbungen hierfür erhalten?“

■ Nein
■ Ja

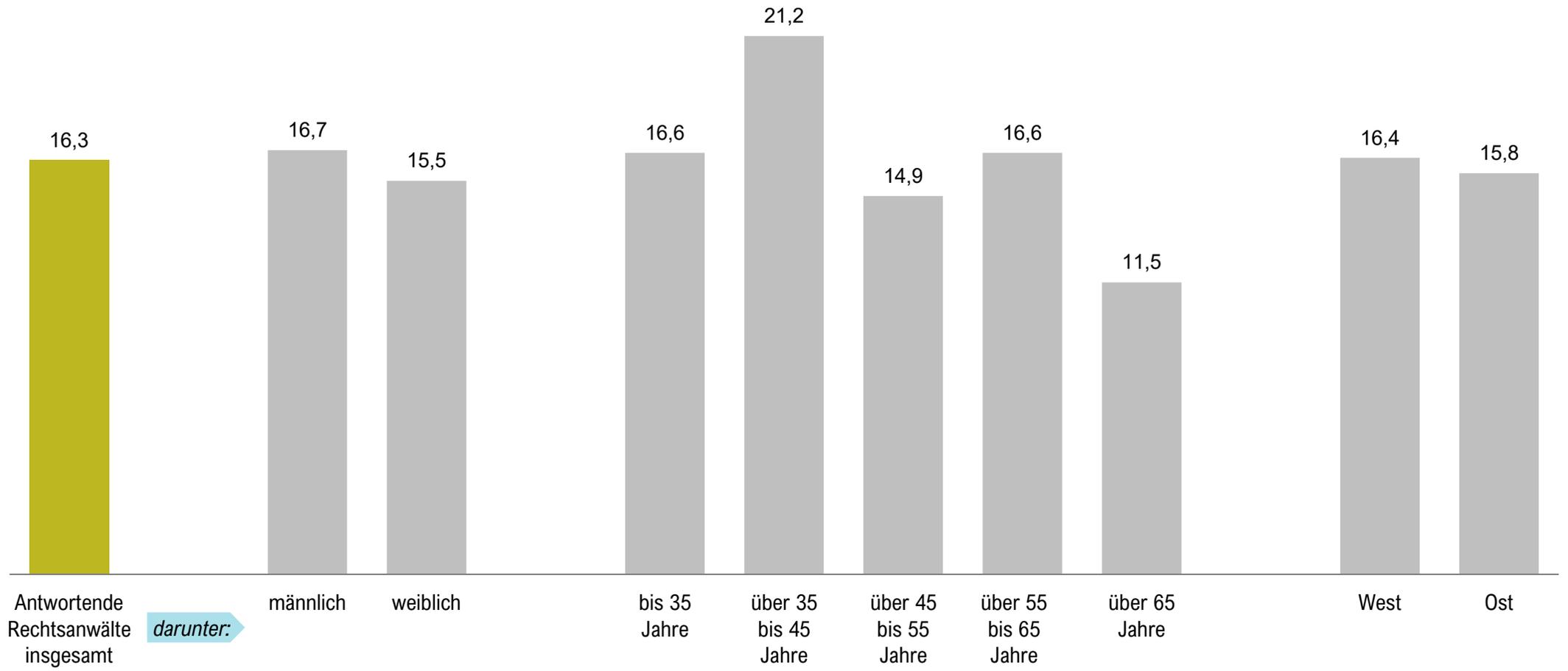


Fälle: 29 87 35 62 16 18 22 13 62 41 8* 9*

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

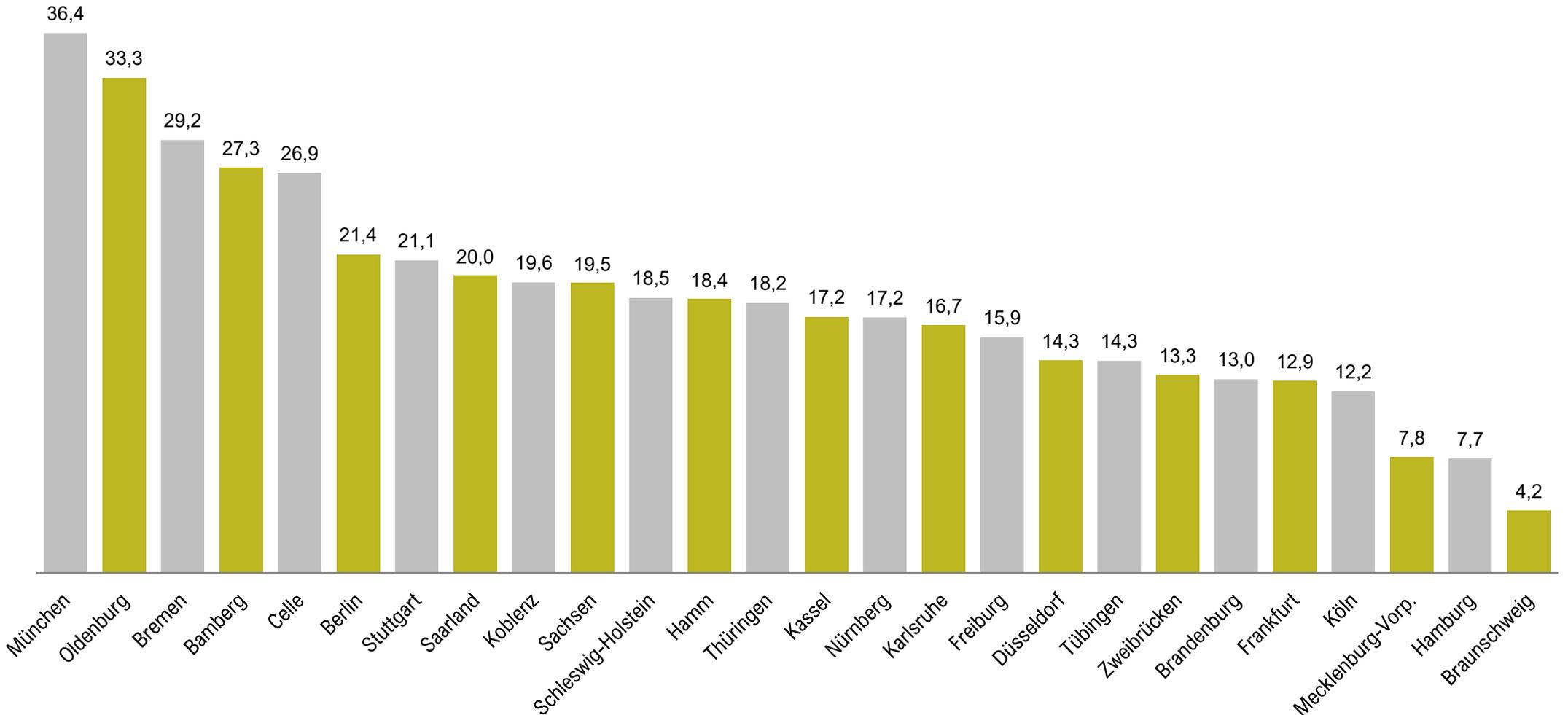


	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle:	1.712		187	321	503	463	227	1.433	279

1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Auszubildende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über 65 Jahre teilen am seltensten von allen Altersklassen mit, dass sie für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz schon einmal keine Bewerbungen erhalten haben, während ihre Kollegen, die über 35 bis 45 Jahre alt sind, dies am häufigsten berichten. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Bundesland.

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Rechtsanwaltskammern (in %)



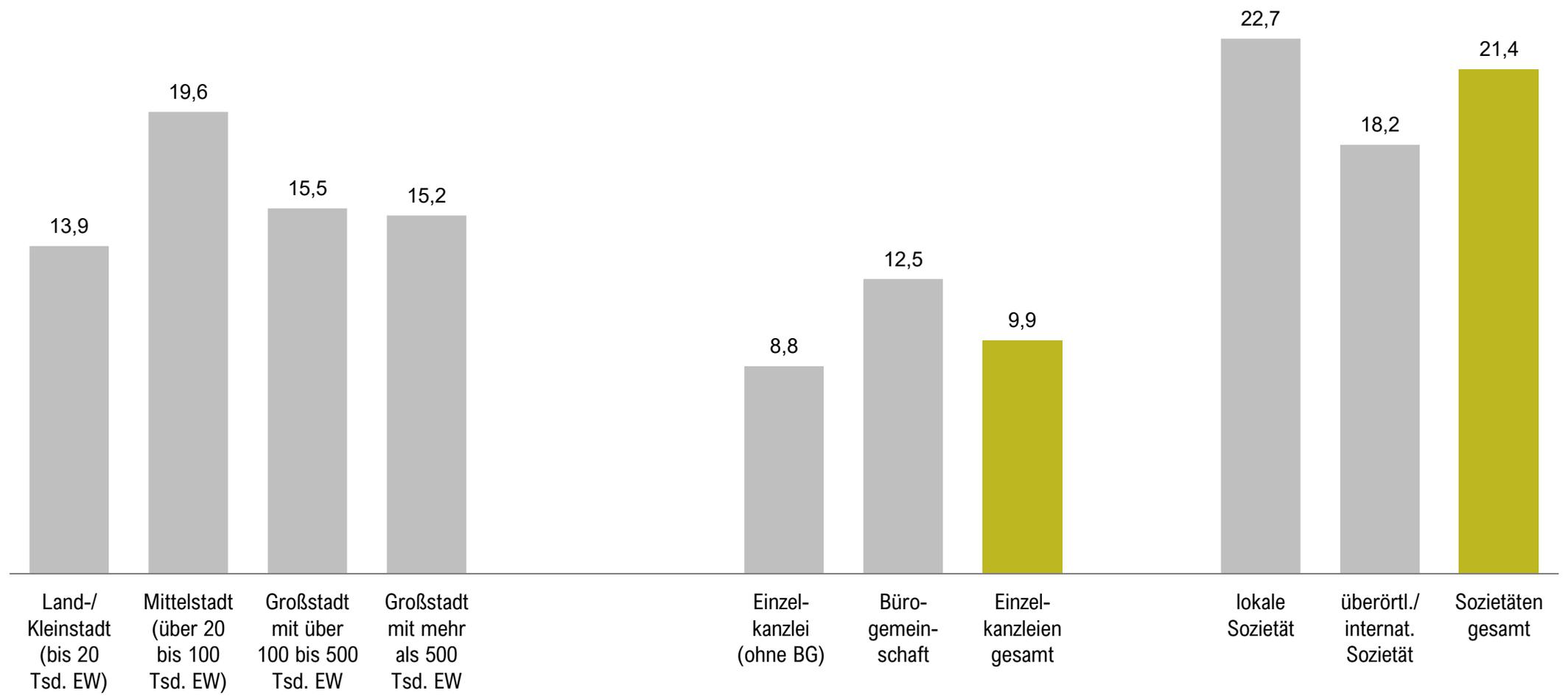
Fälle: 22 6* 24 11 26 28 57 30 46 164 162 38 11 29 122 150 82 7* 21 15 23 379 139 77 13 24

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

(Hoch) Signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5% bzw. < 1%) zwischen der Rechtsanwaltskammer München und den Kammern Braunschweig, Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Mecklenburg-Vorpommern und Nürnberg, zwischen der RAK Braunschweig und den Kammern Bamberg, Bremen, Celle, München, Oldenburg und zwischen der RAK Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Bamberg, Bremen, Celle, München, Oldenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Stuttgart sowie zwischen der RAK Bremen und den Kammern Frankfurt und Köln.

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)



Ortsgröße des Kanzleisitzes

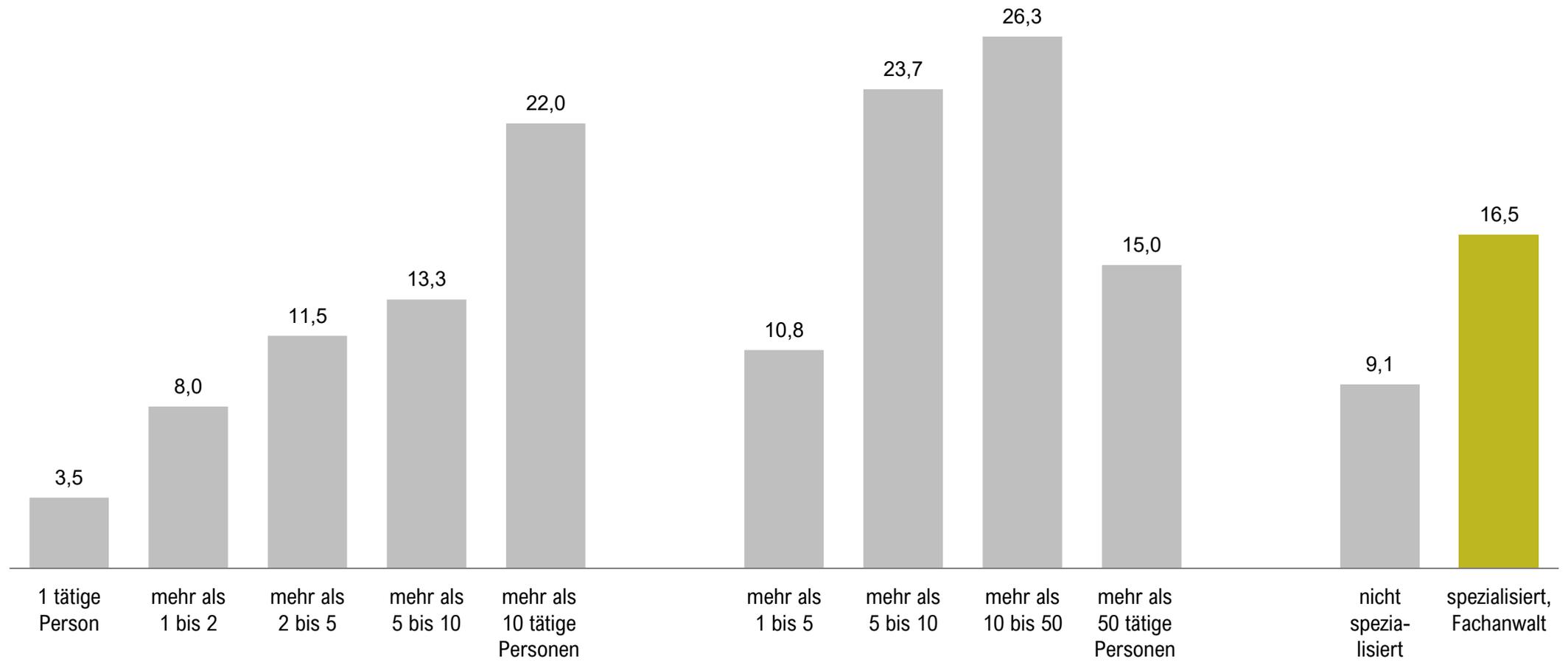
Kanzleiform

Fälle: 209	460	522	505	514	224	738	669	280	950
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In ausbildenden Sozietäten ist der Anteil derjenigen, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, größer als in ausbildenden Einzelkanzleien.

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach Kanzleigröße und Spezialisierung
(in %)



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen²⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen²⁾

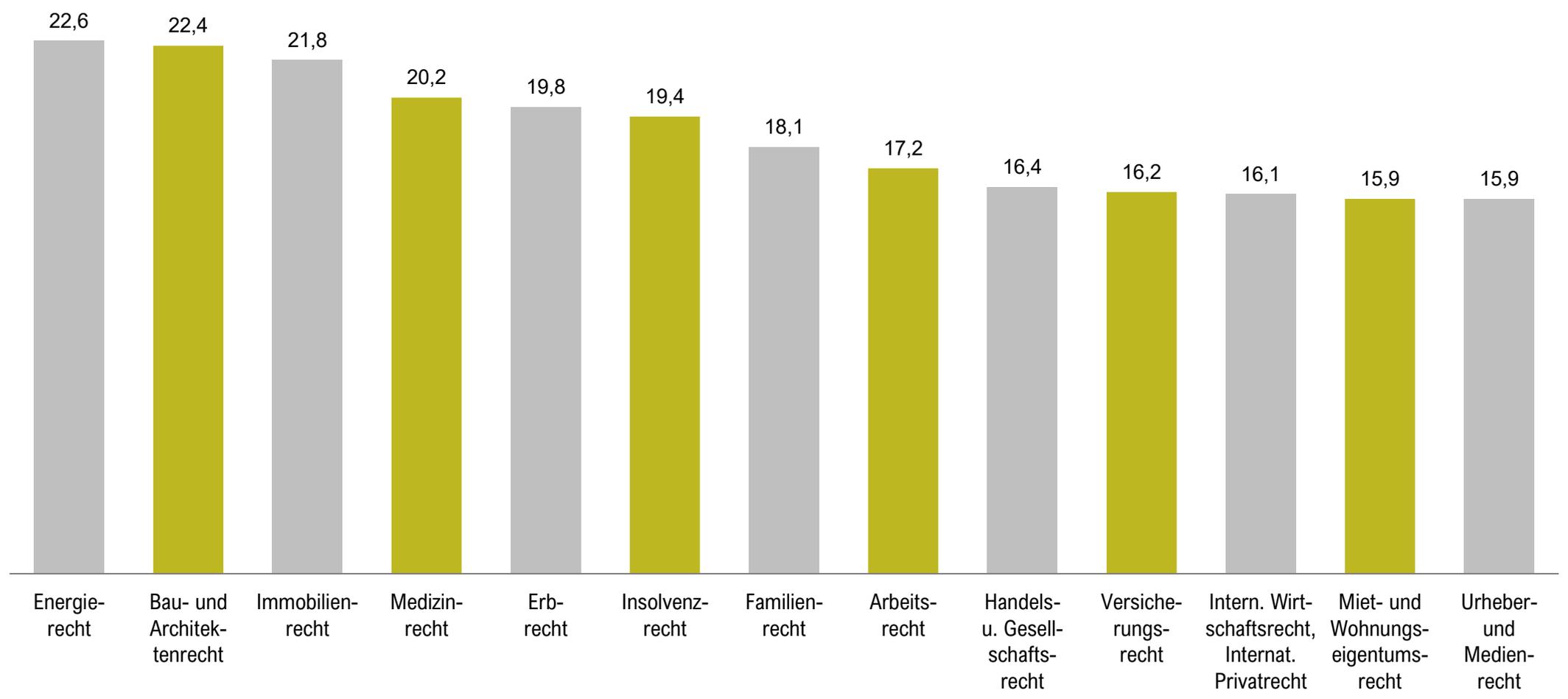
Spezialisierung

Fälle: 172	150	261	105	50	120	215	433	160	44	1.668
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	----	-------

1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten
1) Anzahl der insg. tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten / beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. Steuerberater, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Azubis usw.

Hoch signifikante Unterschiede nach Größe der Einzelkanzlei (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%), höchst signifikante Unterschiede nach Sozietätsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmender Größe der Einzelkanzlei wächst der Anteil derjenigen, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben. Bei Sozietäten steigt dieser Anteil ebenfalls zunächst kontinuierlich an, allerdings sinkt er bei großen Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen wieder deutlich ab.

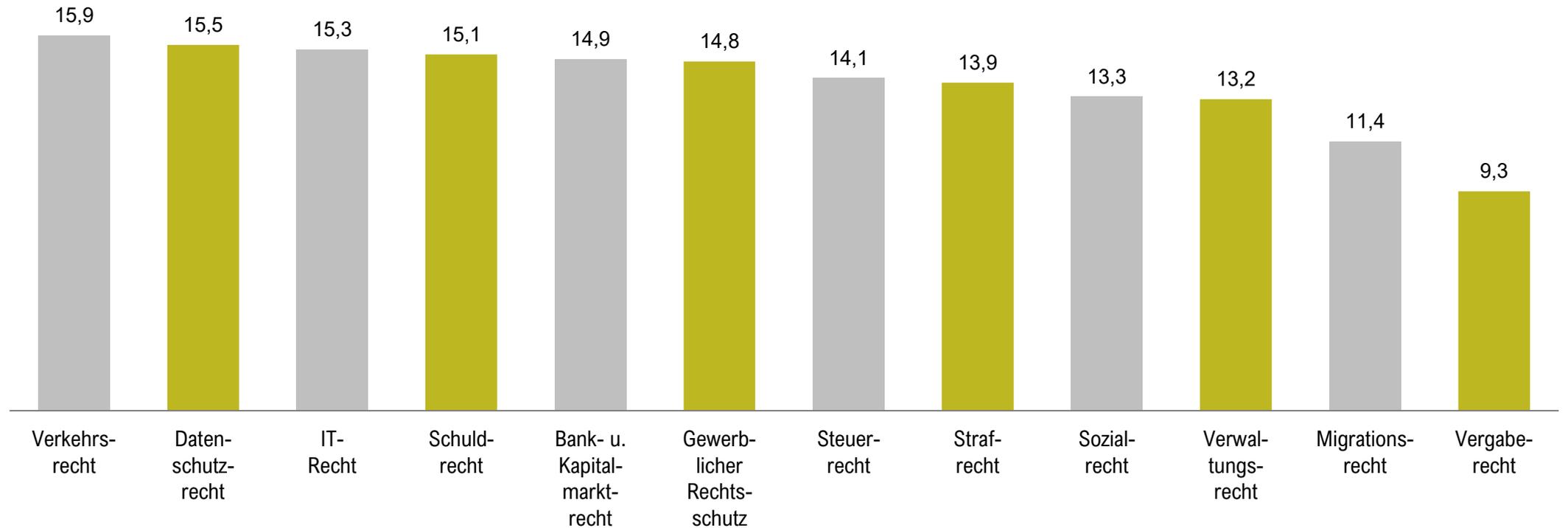
Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten
(in %)



Fälle: 31 183 248 99 389 98 430 495 292 105 62 314 69

1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, die für einen ausgeschriebenen freien Ausbildungsplatz keine Bewerbungen erhalten haben, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
(in %)



Fälle: 295 84 59 232 67 81 149 238 128 129 35 43

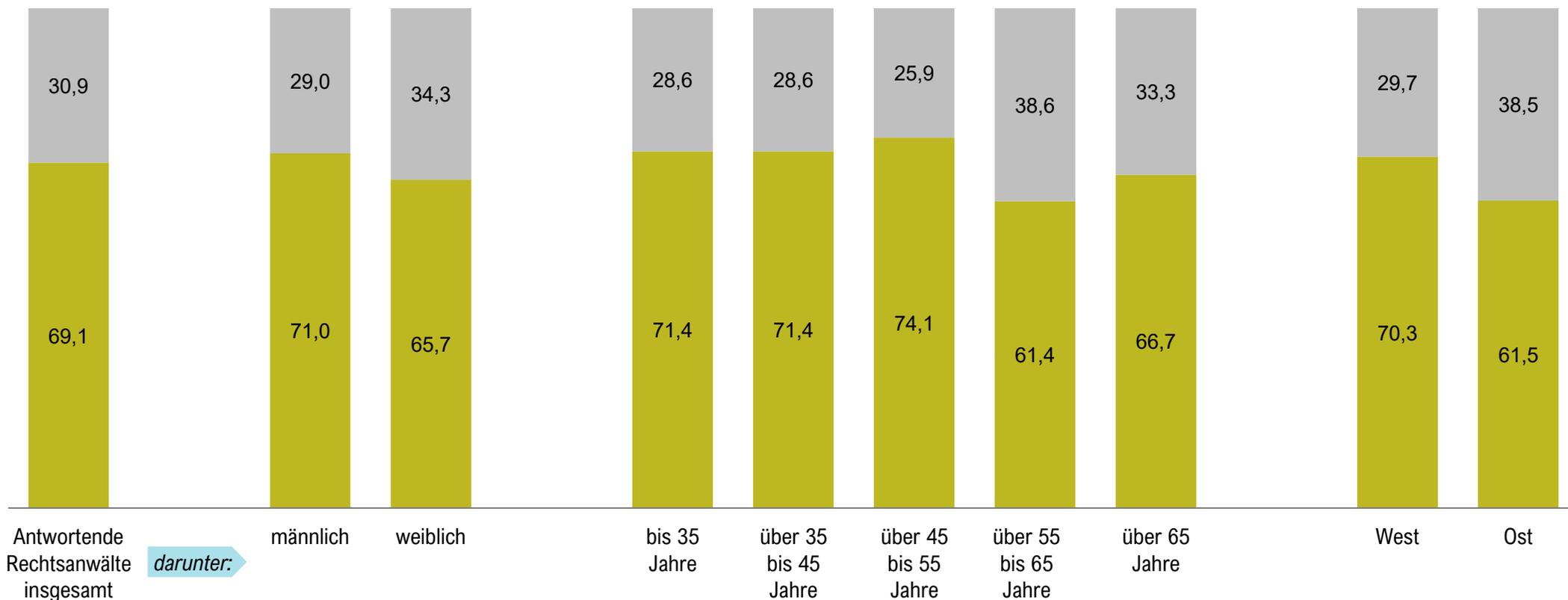
1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Lagen Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei schon einmal Bewerbungen auf einen freien Ausbildungsplatz vor, aber letztlich konnte dieser Ausbildungsplatz doch nicht besetzt werden?“

■ Nein
■ Ja



Antwortende Rechtsanwälte insgesamt

darunter:

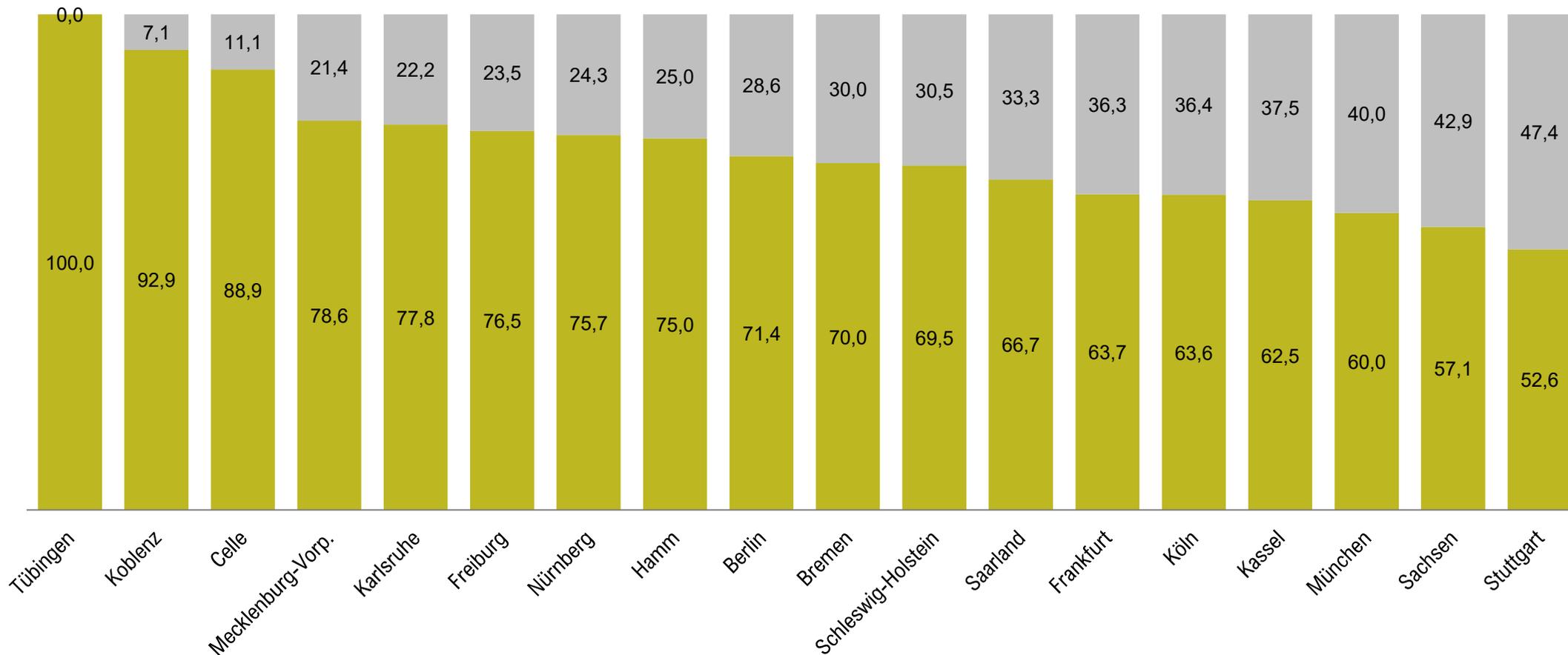
Fälle: 472	303	166	56	112	135	132	33	407	65
-------------------	-----	-----	----	-----	-----	-----	----	-----	----

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht, nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Lagen Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei schon einmal Bewerbungen auf einen freien Ausbildungsplatz vor, aber letztlich konnte dieser Ausbildungsplatz doch nicht besetzt werden?“

■ Nein
■ Ja



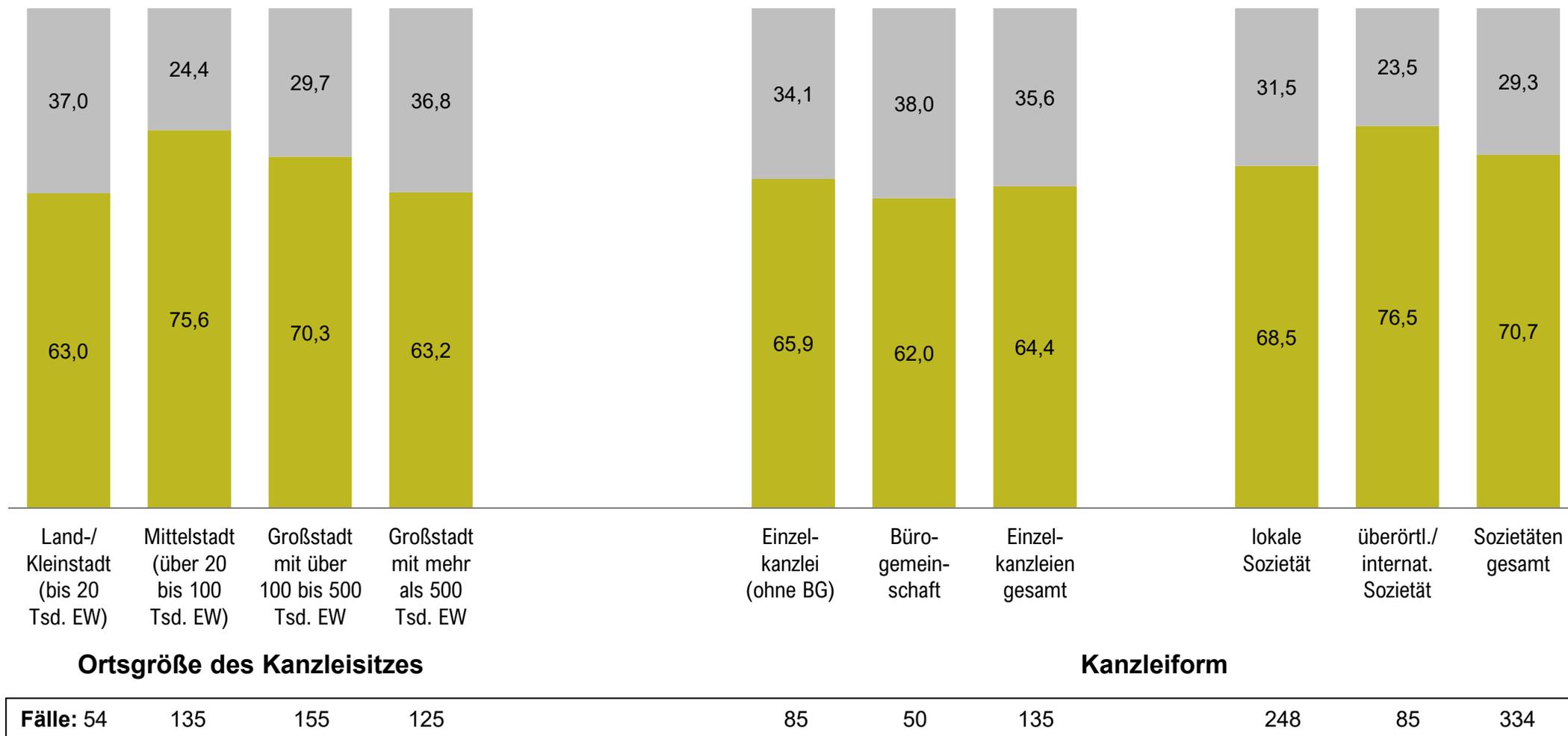
Fälle: 8*	14	9*	14	36	17	37	12	7*	10	59	12	91	33	8*	10	42	19
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt																	
Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Düsseldorf, Hamburg, Oldenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Zweibrücken, da hier die Fallzahlen zu gering sind																	

Keine signifikanten Unterschiede nach Kammerbezirken.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Lagen Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei schon einmal Bewerbungen auf einen freien Ausbildungsplatz vor, aber letztlich konnte dieser Ausbildungsplatz doch nicht besetzt werden?“

■ Nein
■ Ja

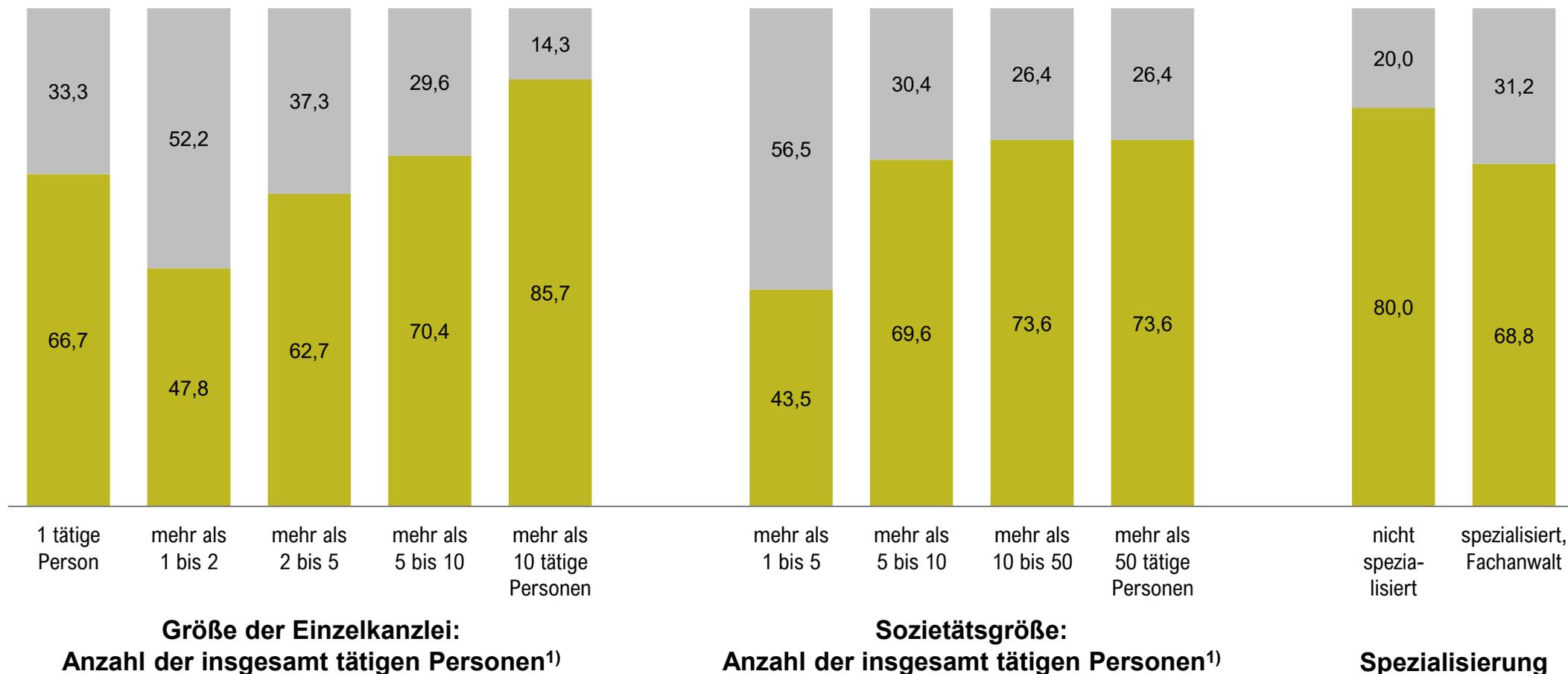


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße sowie nach Kanzleiform.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Lagen Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei schon einmal Bewerbungen auf einen freien Ausbildungsplatz vor, aber letztlich konnte dieser Ausbildungsplatz doch nicht besetzt werden?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 12	23	59	27	14	23	79	178	53	10	462
------------------	----	----	----	----	----	----	-----	----	----	-----

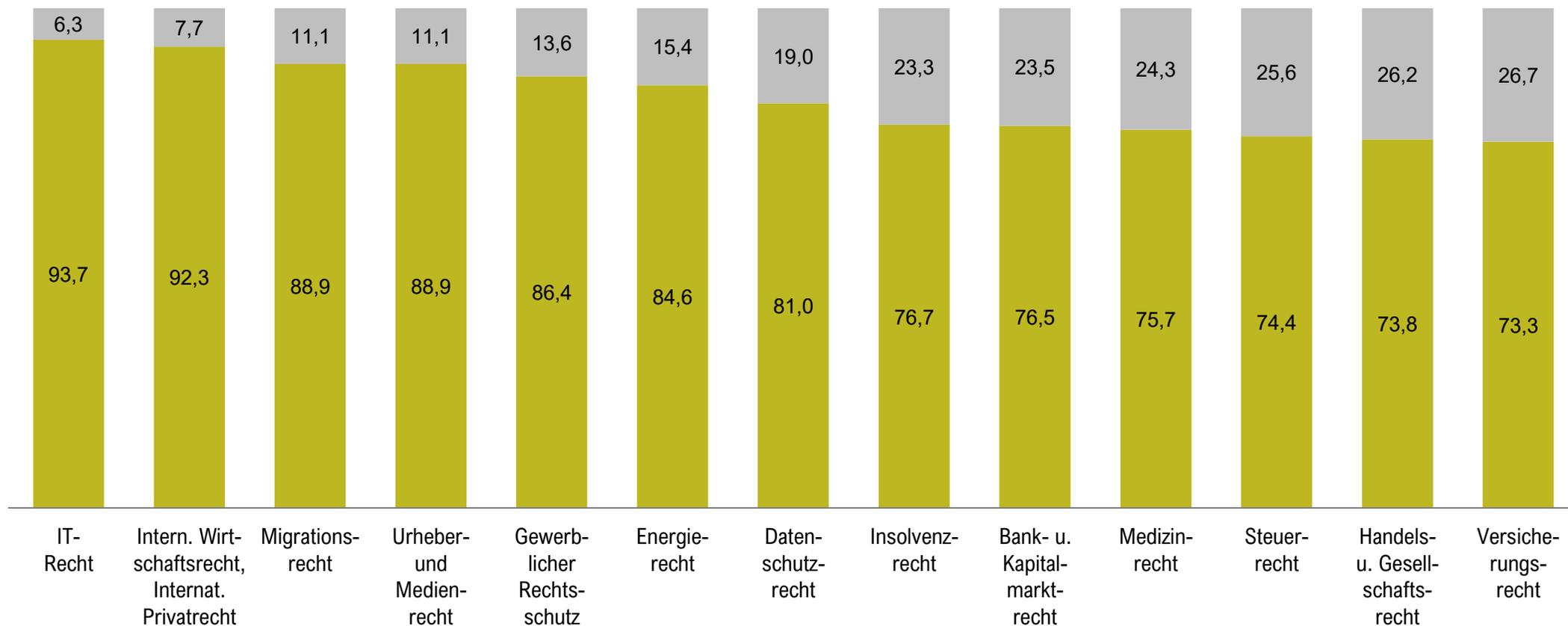
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Signifikante Unterschiede nach Sozietätsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Rechtsanwälte aus kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen, die in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, teilen seltener als ihre Kollegen aus Kanzleien mit mehr als fünf tätigen Personen und unbesetzten Ausbildungsplätzen mit, dass ein Ausbildungsplatz trotz eingegangener Bewerbungen nicht besetzt werden konnte. Keine signifikanten Unterschiede nach Größe der Einzelkanzlei und Spezialisierung.

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Lagen Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei schon einmal Bewerbungen auf einen freien Ausbildungsplatz vor, aber letztlich konnte dieser Ausbildungsplatz doch nicht besetzt werden?“

■ Nein
 ■ Ja



Fälle: 16 13 9* 18 22 13 21 30 17 37 43 84 30

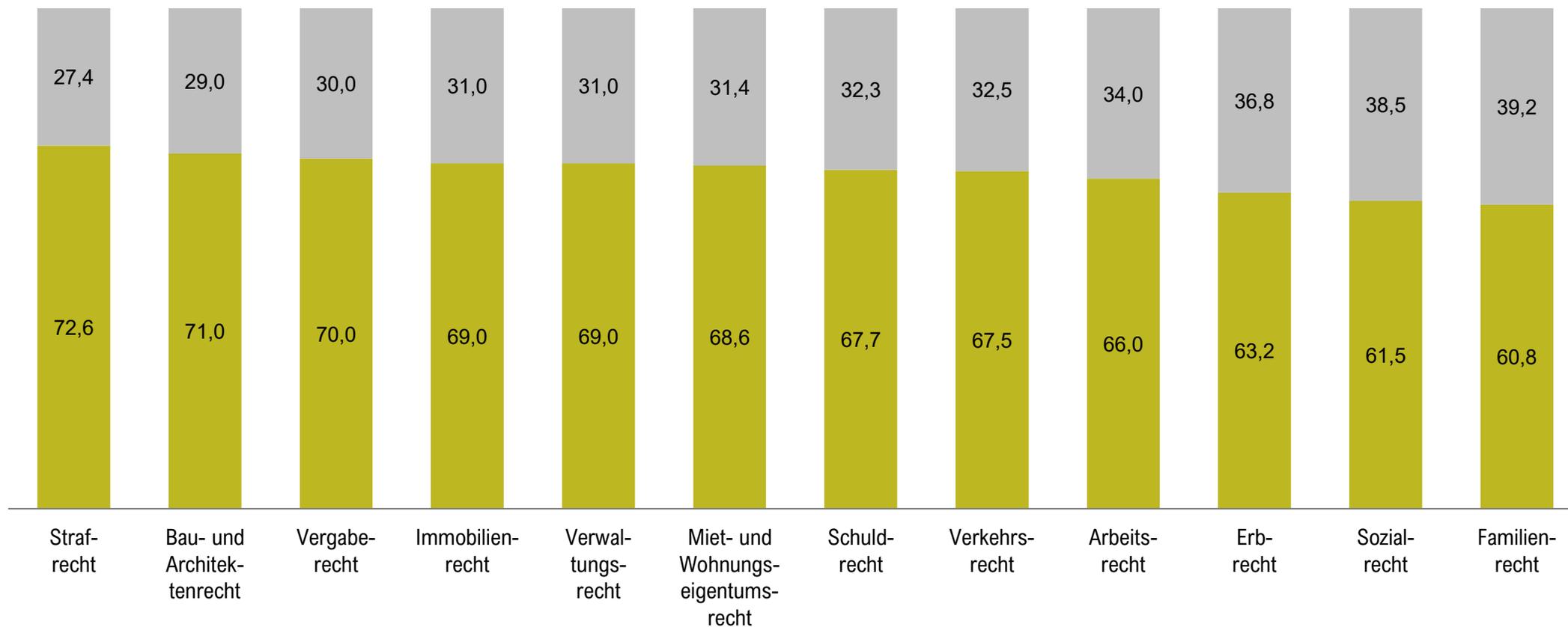
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Rechtsanwälte, die schon einmal unbesetzte Ausbildungsplätze hatten: Anteil der Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Lagen Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei schon einmal Bewerbungen auf einen freien Ausbildungsplatz vor, aber letztlich konnte dieser Ausbildungsplatz doch nicht besetzt werden?“

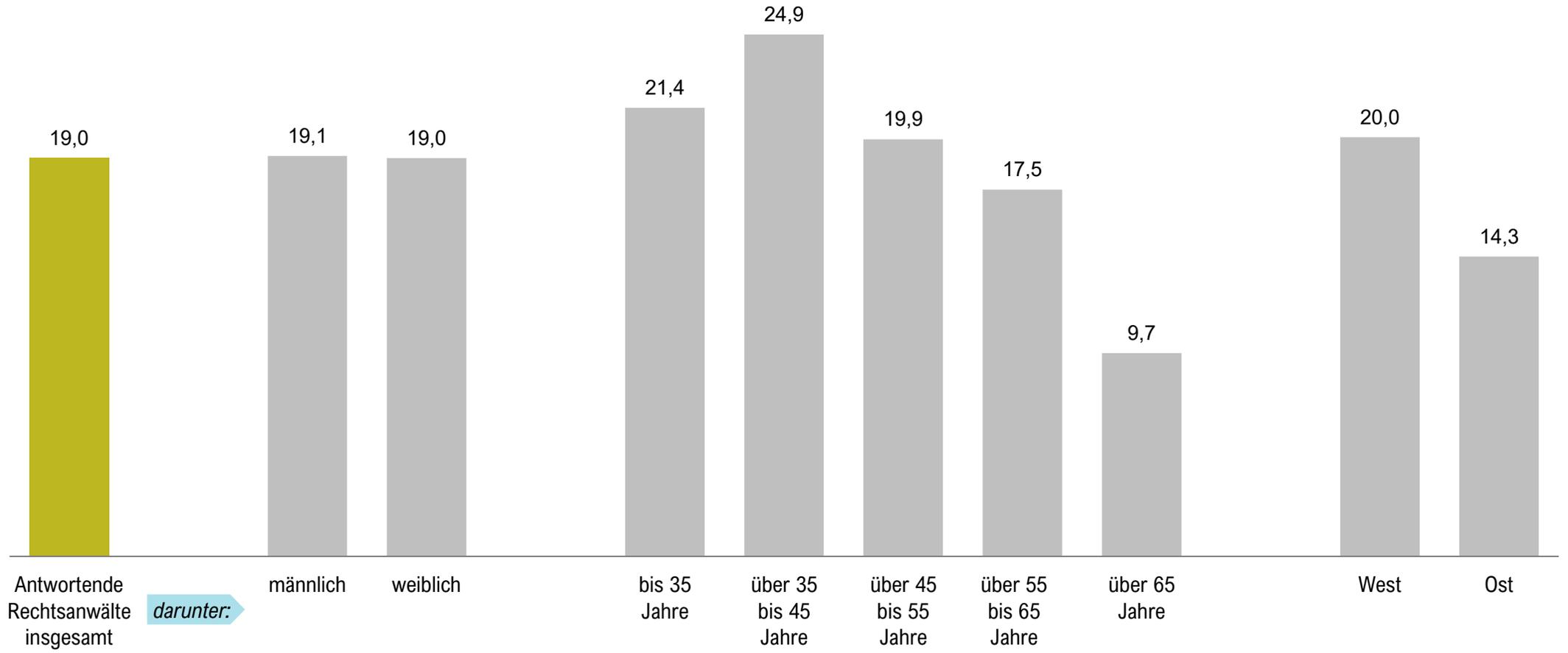
■ Nein
■ Ja



Fälle: 62 62 10 87 29 86 62 77 147 114 26 120

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

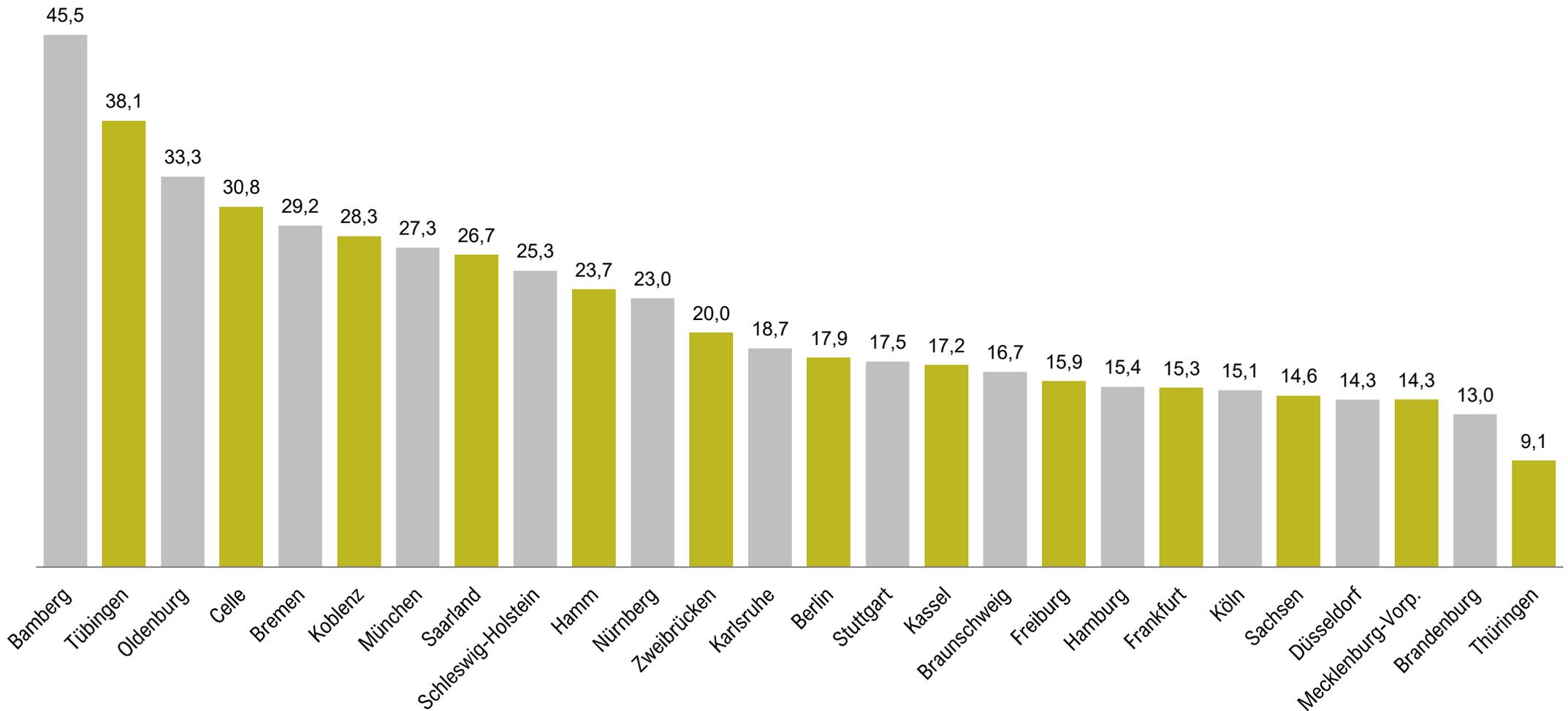


Geschlecht			Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 1.712	1.126	575	187	321	503	463	227	1.433	279

1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmendem Alter sinkt in der Tendenz auch der Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte. Signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Im Westen ist der Anteil der ausbildenden Berufsträger, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, größer als im Osten Deutschlands.

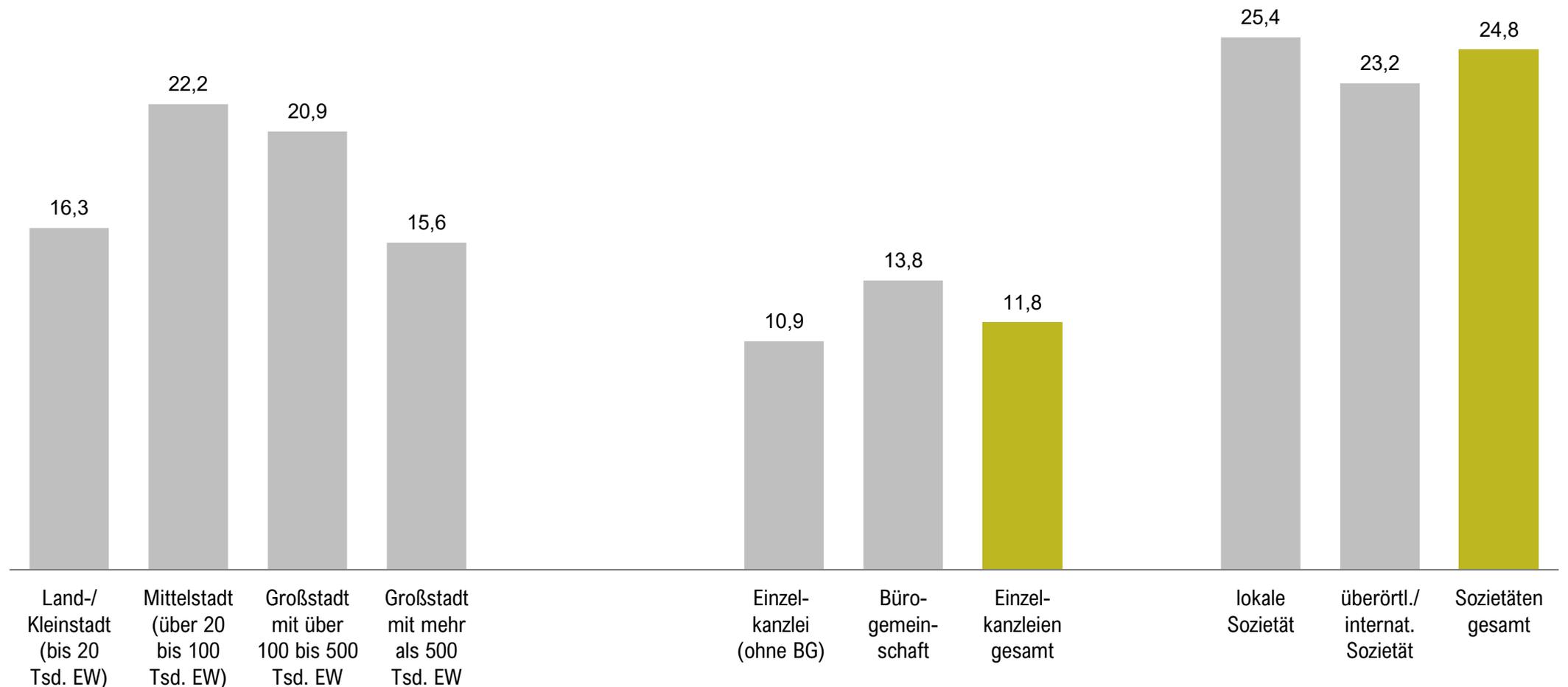
Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Rechtsanwaltskammern (in %)



Fälle: 11 21 6* 26 24 46 22 30 162 38 122 15 150 28 57 29 24 82 13 379 139 164 7* 77 23 11
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind
 1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Überwiegend signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%), vereinzelt hoch signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%) zwischen der Rechtsanwaltskammer Bamberg und den Kammern Brandenburg, Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Stuttgart, zwischen der RAK Tübingen und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, zwischen der RAK Frankfurt und den Kammern Celle, Koblenz und Schleswig-Holstein, zwischen der RAK Sachsen und den Kammern Celle, Koblenz und Schleswig-Holstein sowie zwischen der RAK Köln und den Kammern Koblenz und Schleswig-Holstein.

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform
(in %)



Ortsgröße des Kanzleisitzes

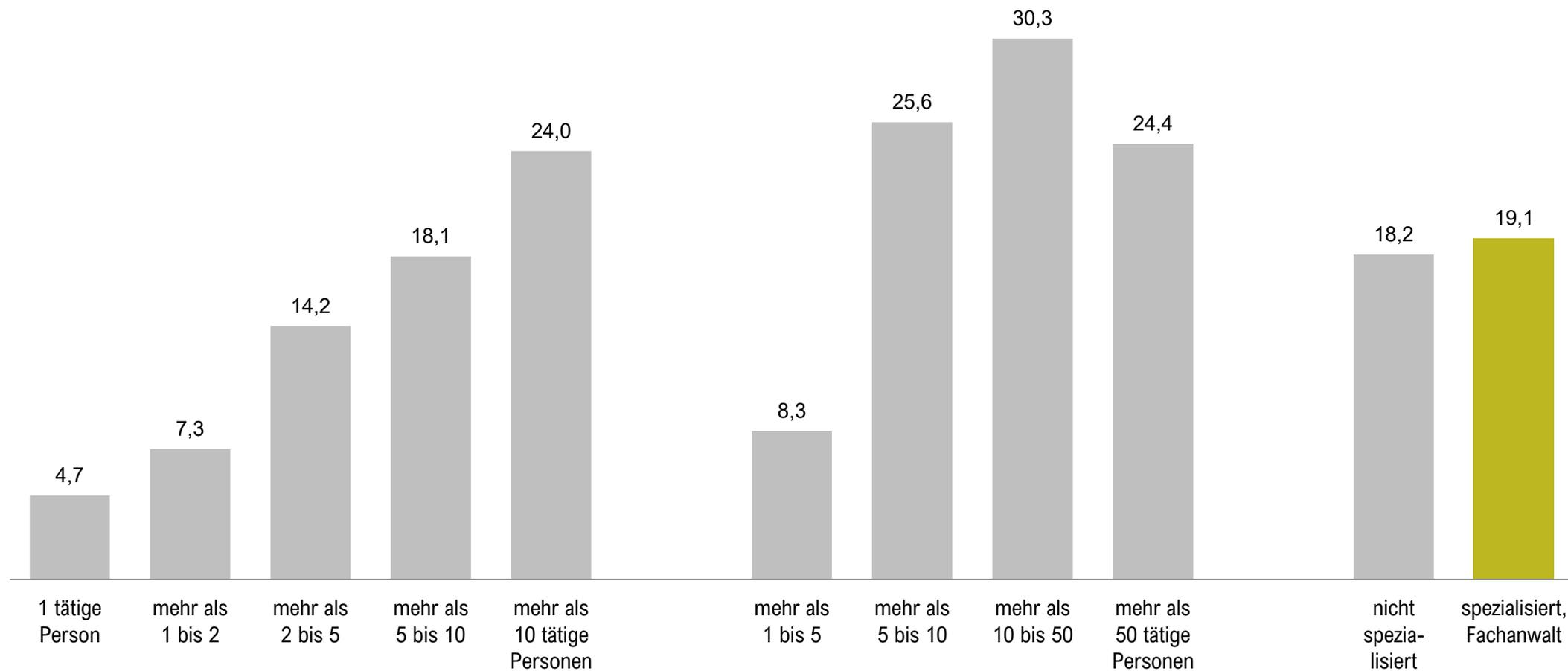
Kanzleiform

Fälle: 209	460	522	505	514	224	738	669	280	950
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

1) Auszubildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten

Signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Bei Rechtsanwälten aus Mittelstädten und Großstädten mit bis zu 500 Tsd. Einwohnern ist der Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, höher als bei Berufsträgern aus Kleinstädten und Großstädten mit über 500 Tsd. Einwohnern. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Sozietäten ist der Anteil der ausbildenden Berufsträger, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, zudem größer als in Einzelkanzleien.

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen²⁾

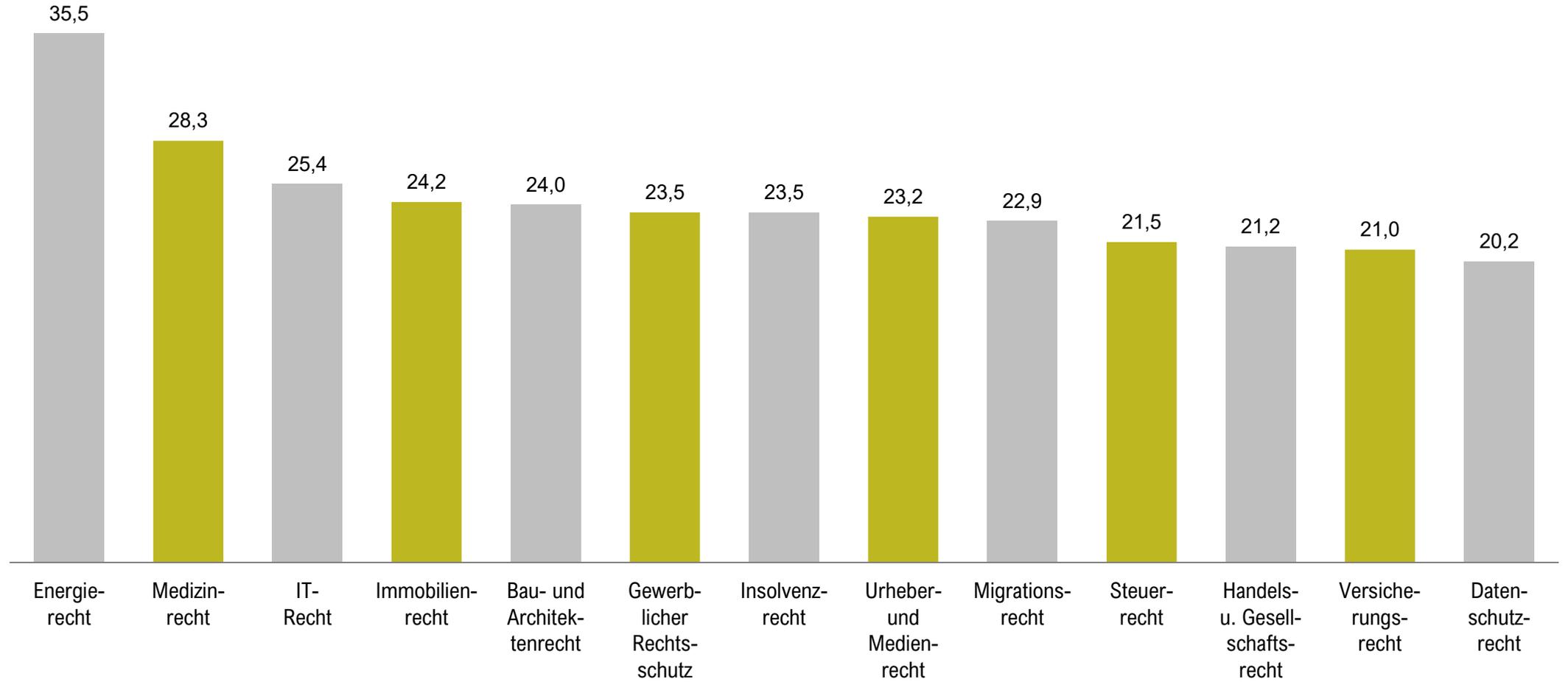
Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen²⁾

Spezialisierung

Fälle: 172	150	261	105	50	120	215	433	160	44	1.668
1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten					1) Anzahl der insg. tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten / beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. Steuerberater, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Azubis usw.					

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit zunehmender Größe der Einzelkanzlei wächst der Anteil der ausbildenden Befragten, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte. Bei Sozietäten steigt dieser Anteil ebenfalls zunächst kontinuierlich an, allerdings sinkt er bei großen Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen wieder etwas ab. Keine signifikanten Unterschiede nach Spezialisierung.

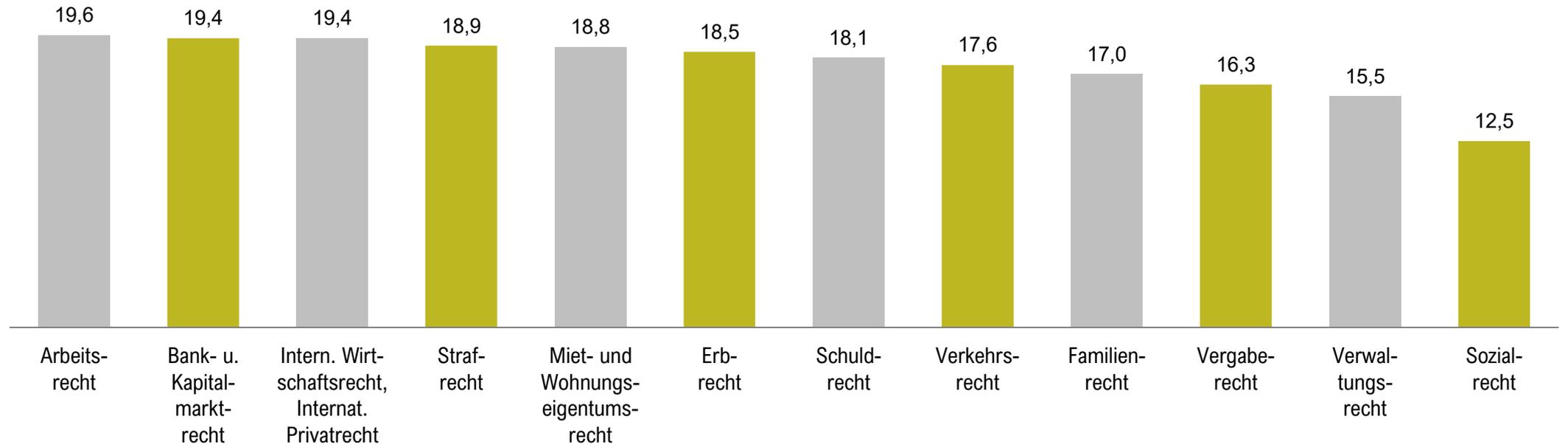
Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten
(in %)



Fälle: 31 99 59 248 183 81 98 69 35 149 292 105 84

1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anteil der ausbildenden Befragten¹⁾, bei denen ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
(in %)

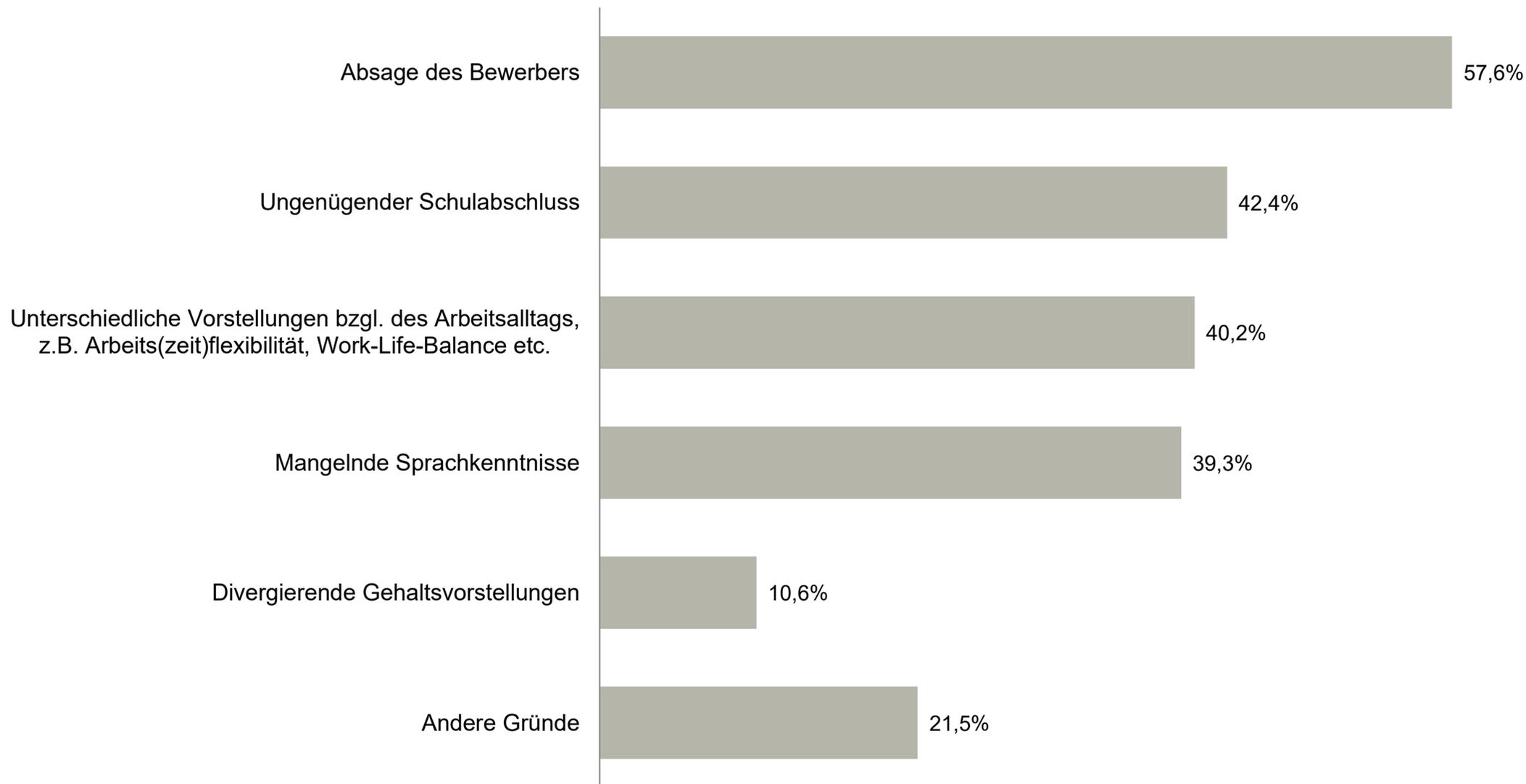


Fälle: 495 67 62 238 314 389 232 295 430 43 129 128

1) Ausbildende Befragte = Befragte, die zum Befragungszeitpunkt und/oder in der Vergangenheit Auszubildende haben bzw. hatten
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Gründe, warum ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (in %; Mehrfachnennungen möglich)

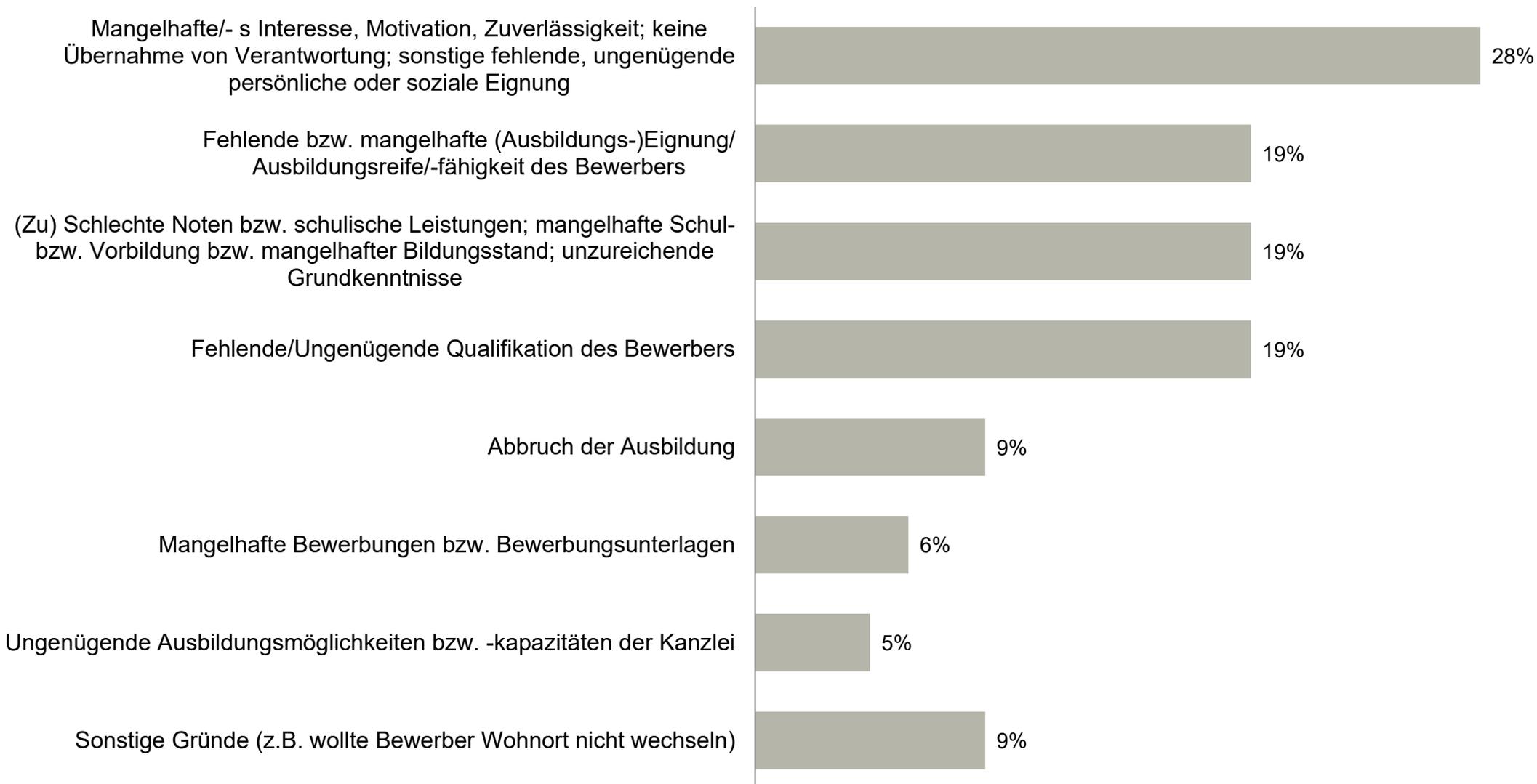
„Wenn Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei Bewerbungen vorlagen, weshalb haben Sie bzw. Ihre Kanzlei letztlich doch nicht ausgebildet?“



679 Antworten von 321 Befragten

Sonstige Gründe, warum ein freier Ausbildungsplatz trotz Bewerbungen nicht besetzt werden konnte, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(in %; Mehrfachnennungen möglich)

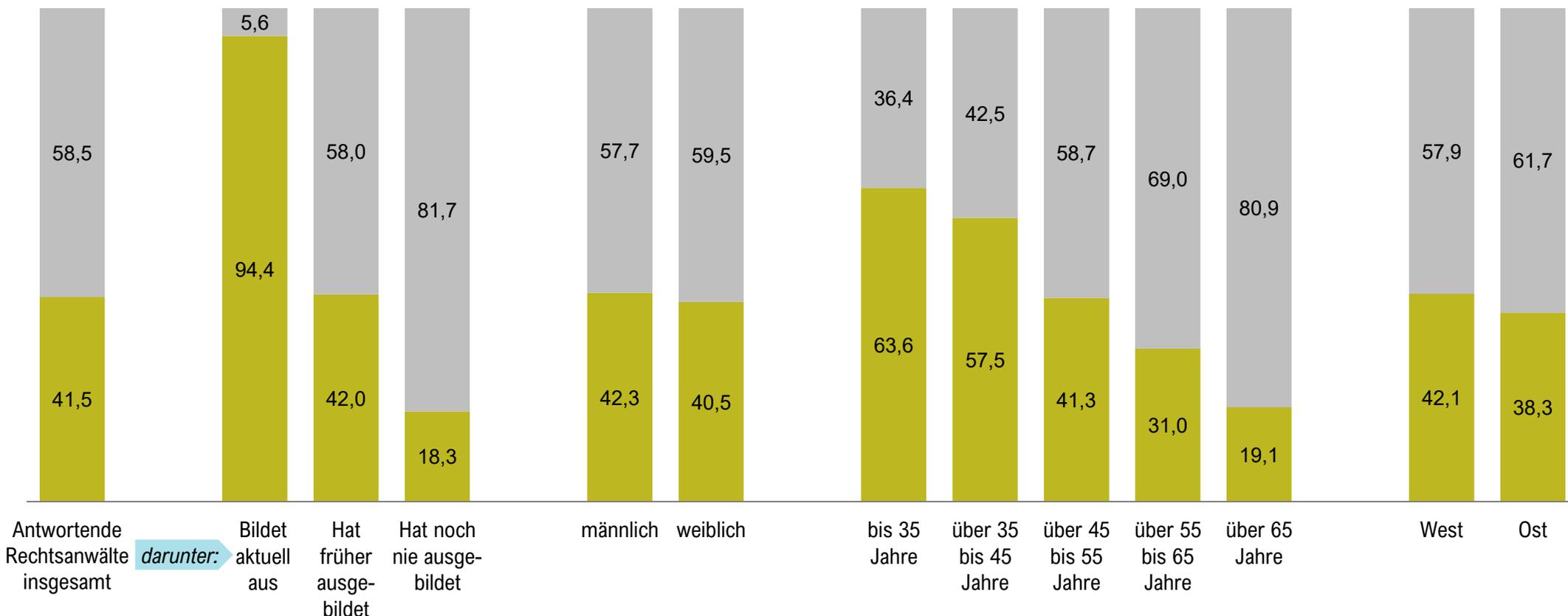
„Wenn Ihnen bzw. Ihrer Kanzlei Bewerbungen vorlagen, weshalb haben Sie bzw. Ihre Kanzlei letztlich doch nicht ausgebildet?“
Sonstige Gründe, und zwar:



77 Antworten von 67 Befragten

Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Status als Ausbilder, Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Würden Sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden?“
 ■ Nein
 ■ Ja

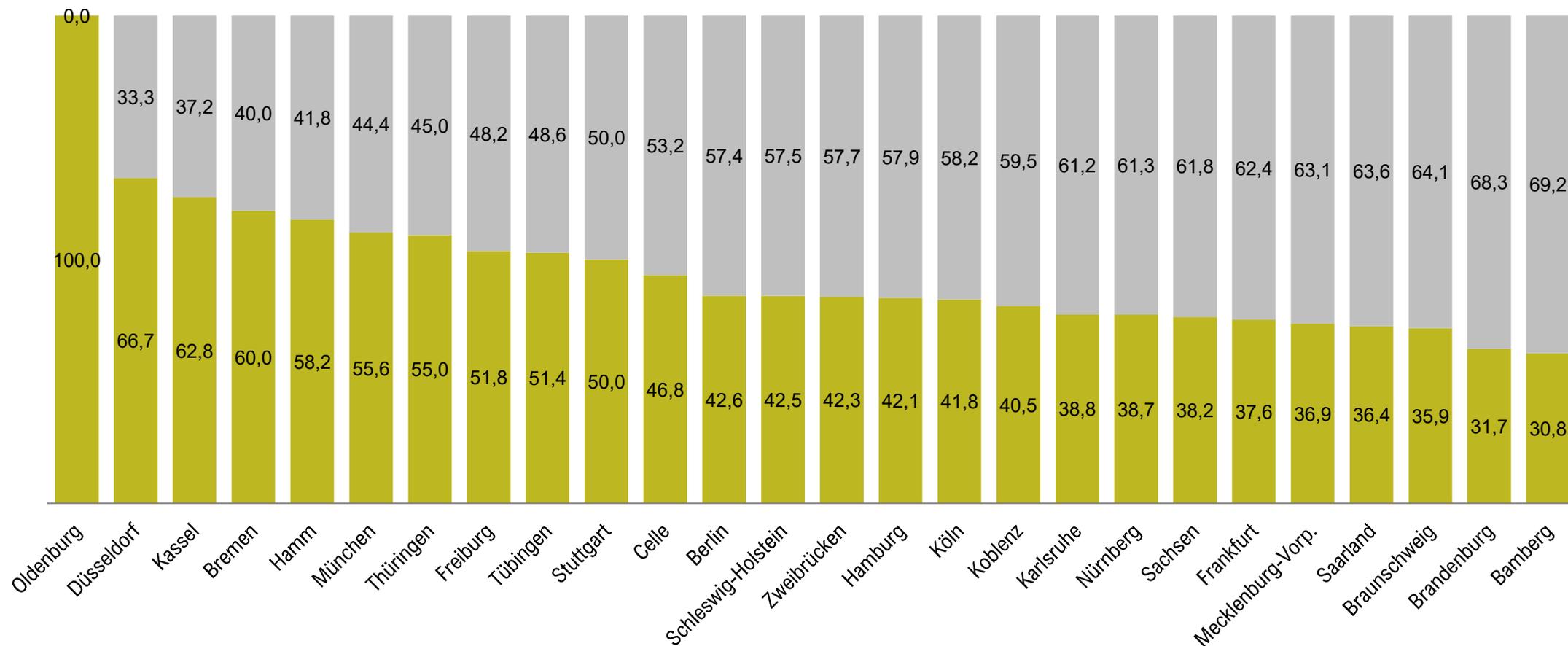


Status als Ausbilder	Geschlecht	Alter der Befragten	Bundesgebiet
Fälle: 2.941	1.862	302	2.489
576	1.061	560	452
1.020		950	
1.330		780	
		335	

Höchst signifikante Unterschiede nach dem Status als Ausbilder sowie nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Von den Rechtsanwälten, die zum Befragungszeitpunkt Auszubildende ausbilden, würden beinahe alle auch in Zukunft gerne ausbilden. Von ihren Kollegen, die in der Vergangenheit ausgebildet haben, würde weniger als die Hälfte zukünftig gerne ausbilden. Und von den Anwälten, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben, ist es nur noch etwa jeder fünfte. Mit zunehmendem Alter der Befragten sinkt außerdem der Anteil der Rechtsanwälte, die (auch) in Zukunft gerne ausbilden würden. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Bundesgebiet.

Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Würden Sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden?“
 ■ Nein
 ■ Ja

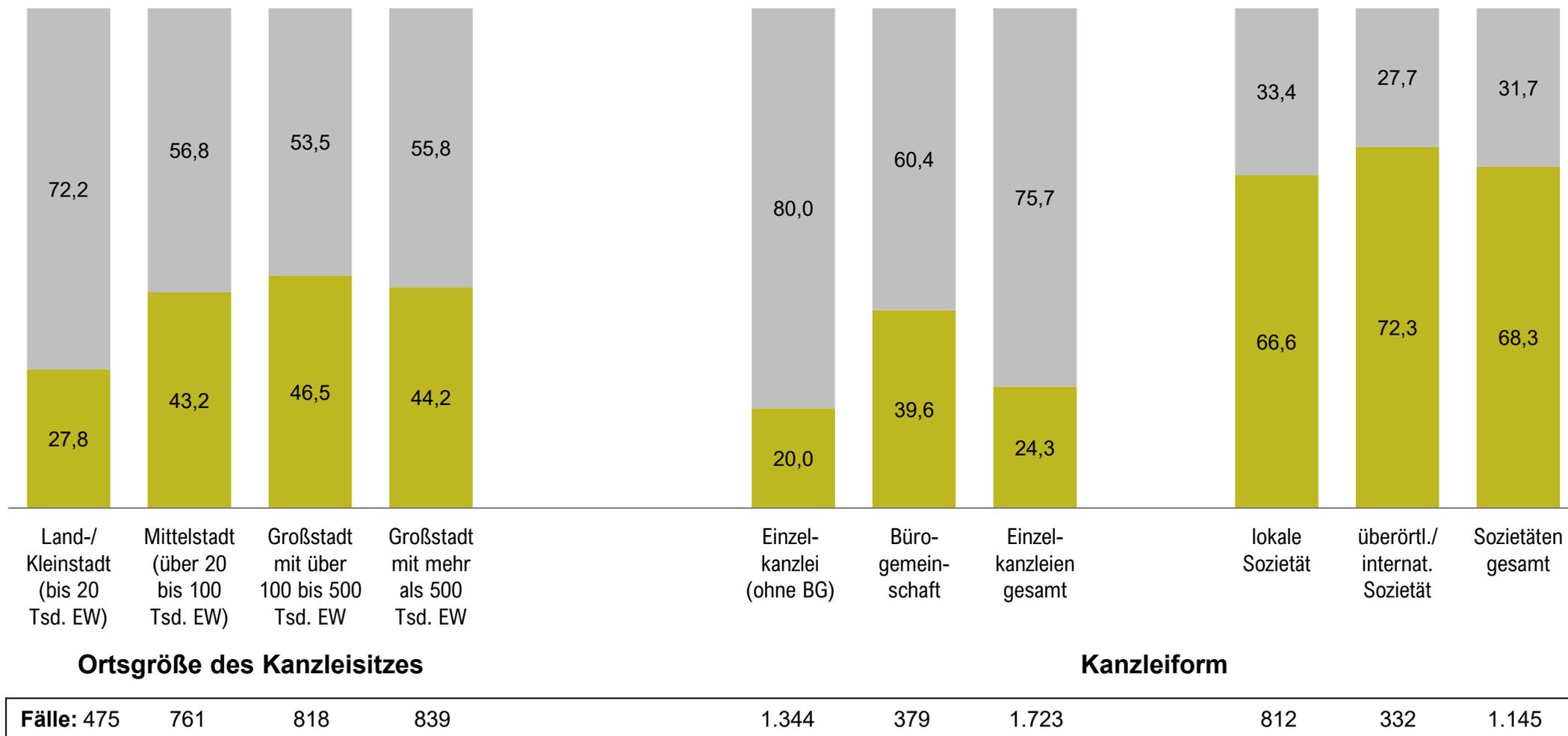


Fälle: 7* 9* 43 30 55 36 20 114 35 86 47 47 287 26 19 244 84 258 217 285 744 103 44 39 41 13
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Unterschiede zwischen Rechtsanwaltskammern sind höchst signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%).

Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

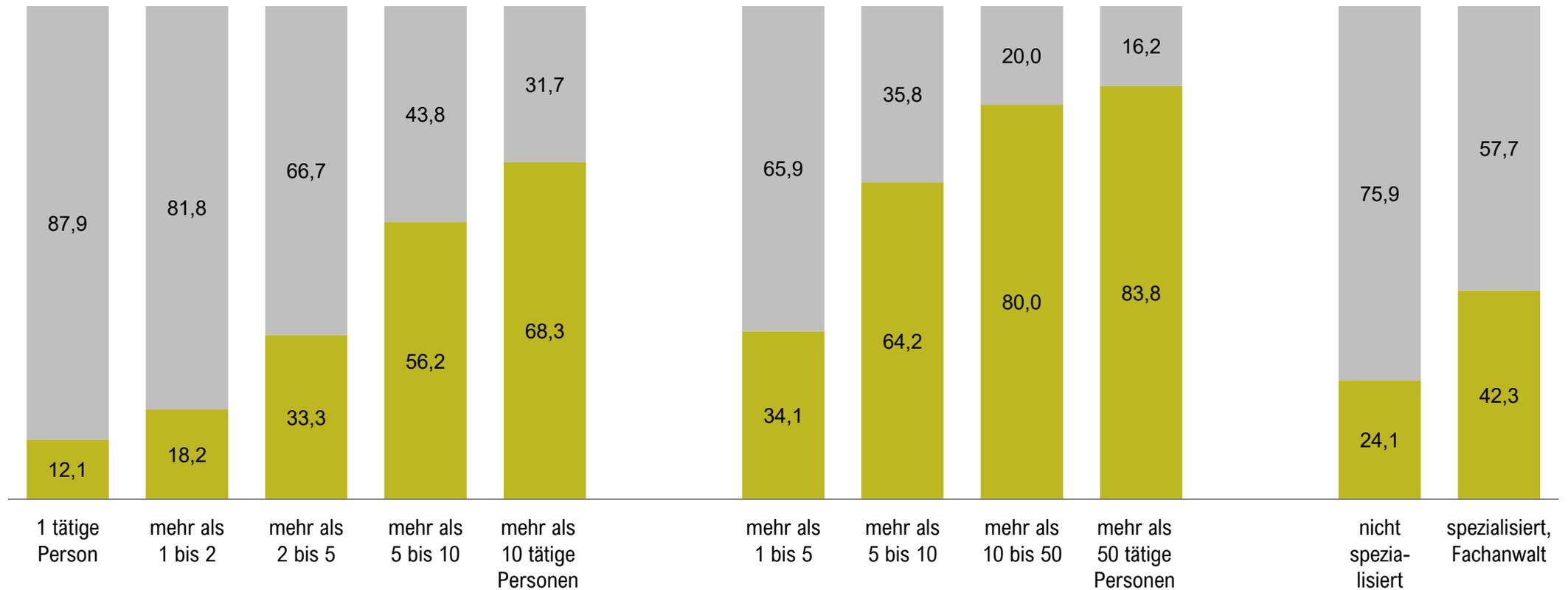
„Würden Sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden?“ ■ Nein ■ Ja



Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße sowie nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Rechtsanwälte aus Kanzleien, die auf dem Land oder in einer Kleinstadt ansässig sind, würden seltener (auch) in Zukunft gerne ausbilden als ihre Kollegen aus Kanzleien, die ihren Sitz in einer Mittel- oder Großstadt haben. In Einzelkanzleien ist der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die (auch) zukünftig gerne ausbilden würden, geringer als in Sozietäten.

Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Würden Sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden?“ ■ Nein ■ Ja



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Fälle: 741 352 421 146 63 208 260 486 167 133 2.808

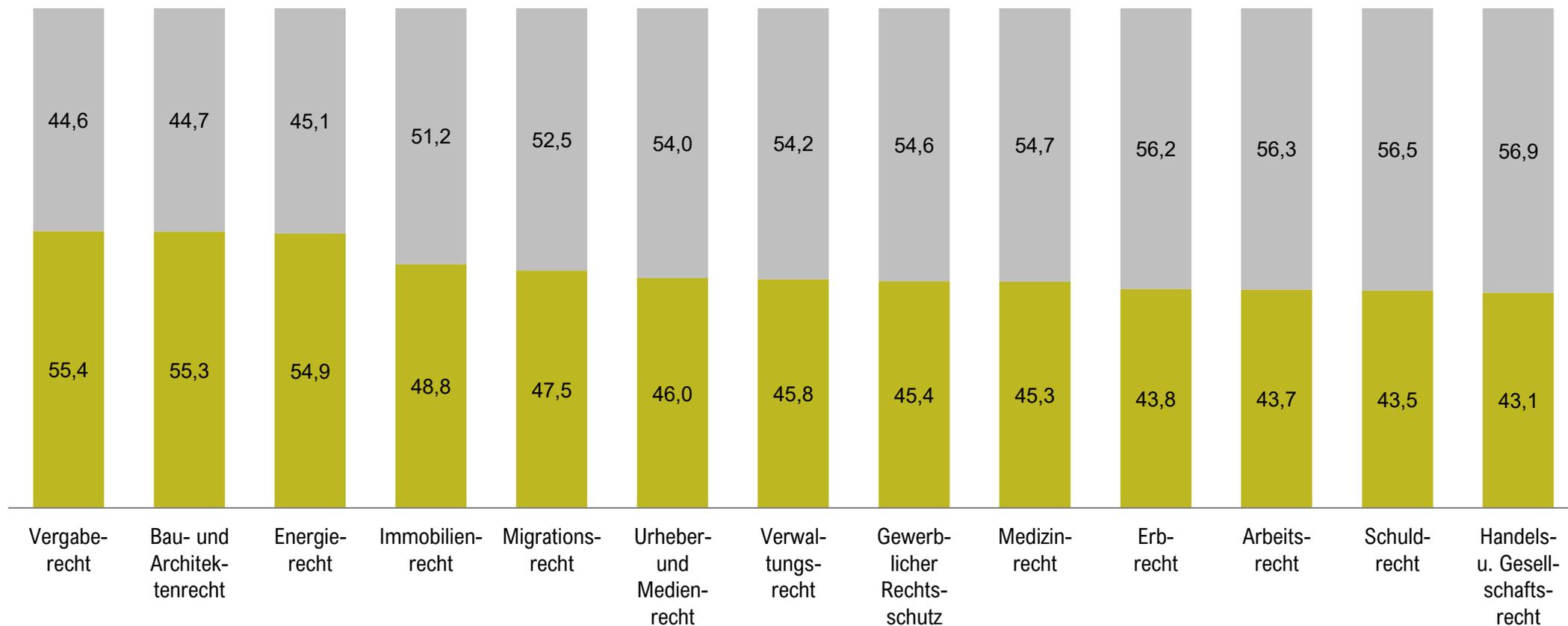
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sowie nach Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen wächst auch der Anteil der Rechtsanwälte, die (auch) in Zukunft gerne ausbilden würden. Dieser Anteil ist außerdem bei spezialisierten Befragten bzw. Fachanwälten größer als bei nicht spezialisierten Anwälten.

Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Würden Sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden?“

■ Nein
■ Ja

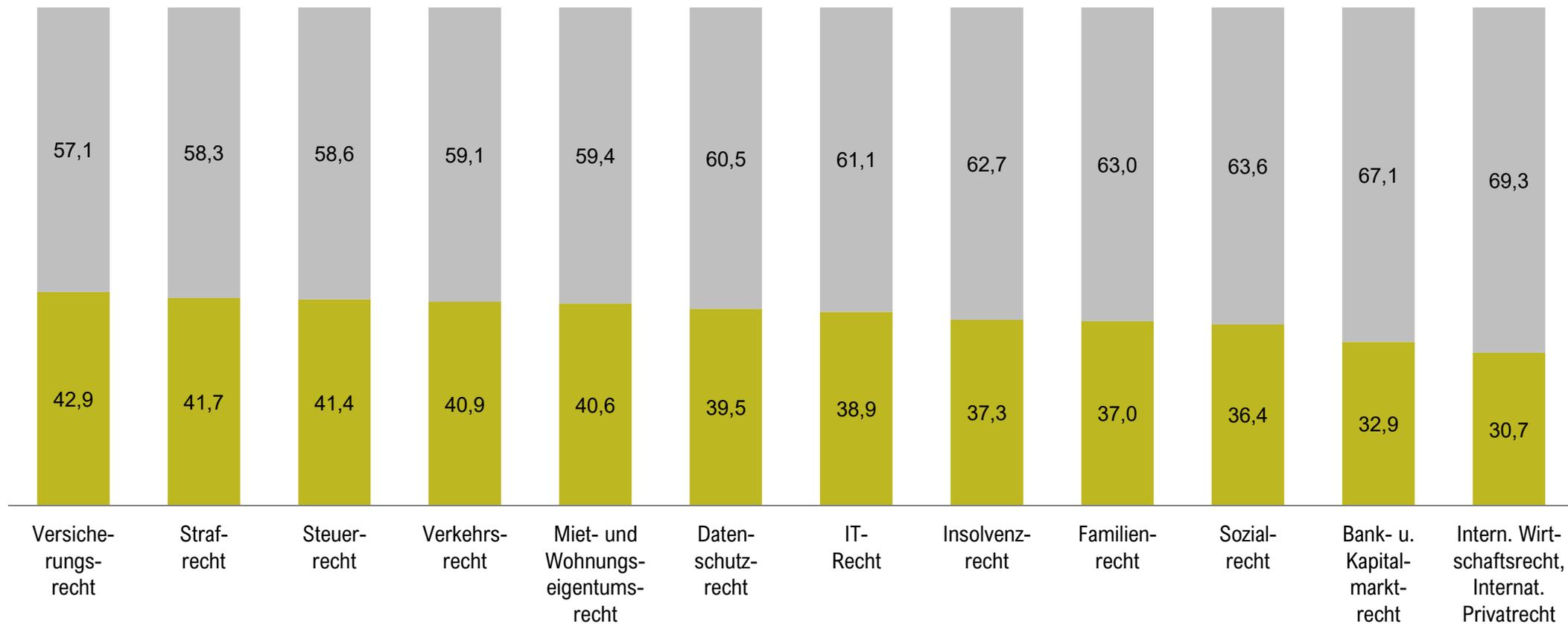


Fälle: 65 262 51 369 61 126 203 152 159 582 829 418 515
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Verteilung der Befragten nach ihrer Intention, (auch) zukünftig auszubilden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Würden Sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden?“

■ Nein
■ Ja

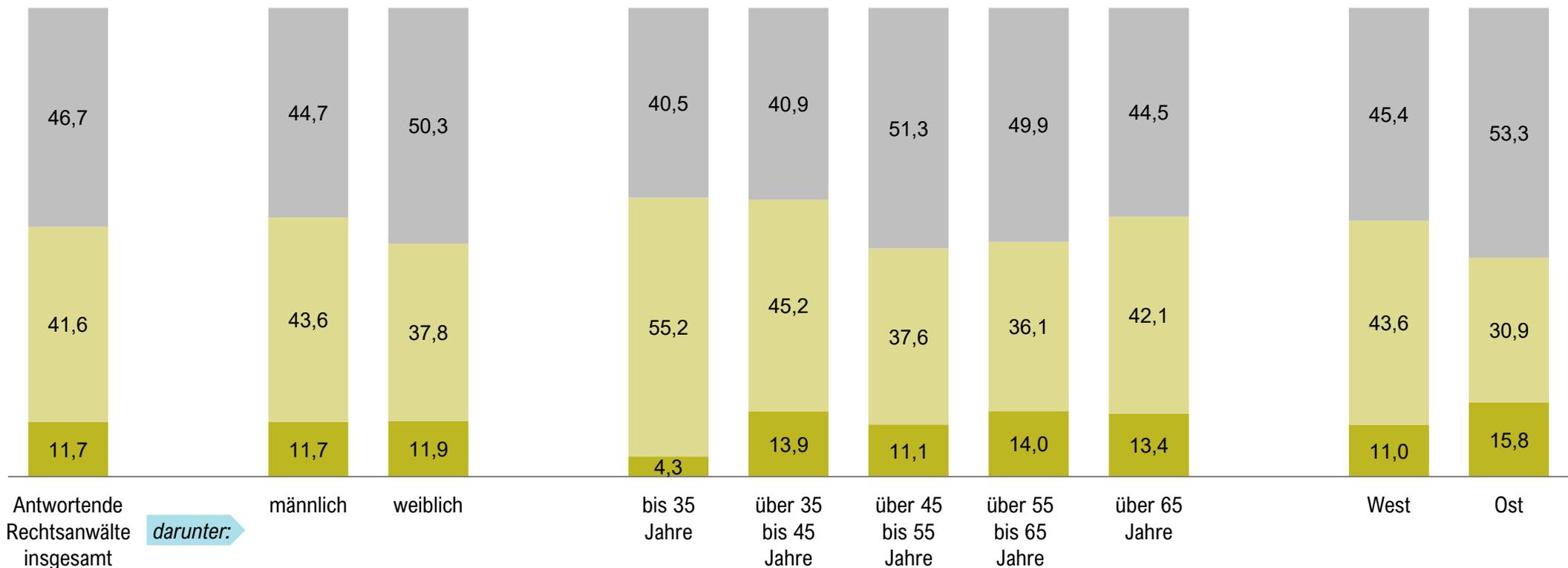


Fälle: 170 398 263 460 507 185 126 166 648 239 155 163
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Wenn Sie bzw. Ihre Kanzlei derzeit Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigen, haben diese ihre Ausbildung in Ihrer Kanzlei absolviert?“

- Nein, keine/r
- Teils / teils
- Ja, alle



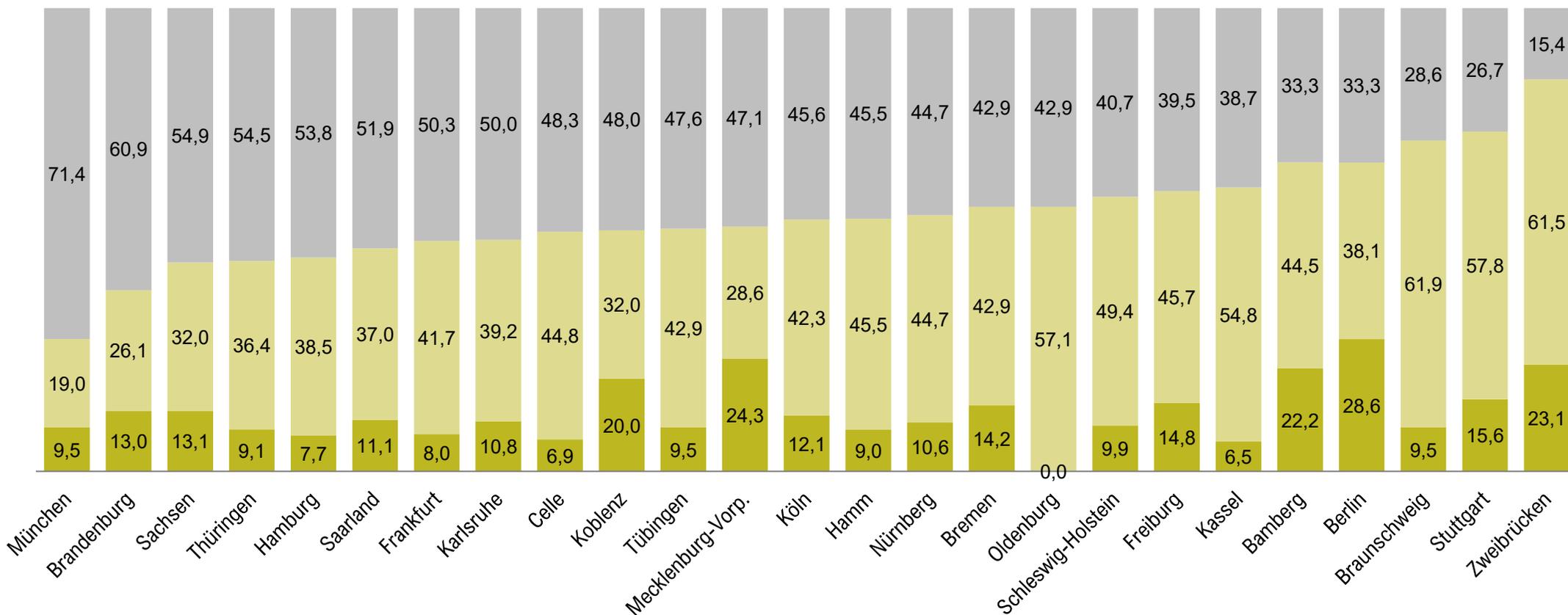
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle:	1.664		210	330	532	421	164	1.405	259

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht. Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten und Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Jüngere Rechtsanwälte, die höchstens 35 Jahre alt sind, geben seltener als ältere Kollegen über 35 Jahre an, dass alle in der Kanzlei beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten dort auch ihre Ausbildung absolviert haben, während sie am häufigsten von allen Altersklassen berichten, dass dies bei einem Teil der angestellten ReFas bzw. ReNos der Fall ist. Weiterhin ist im Osten Deutschlands sowohl der Anteil der Befragten, bei denen alle in der Kanzlei beschäftigten ReFas/ReNos ihre Ausbildung dort absolviert haben, als auch der Anteil der Antwortenden, bei denen keine der in der Kanzlei angestellten ReFas bzw. ReNos ihre Ausbildung dort absolviert haben, größer als im Westen Deutschlands.

Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wenn Sie bzw. Ihre Kanzlei derzeit Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigen, haben diese ihre Ausbildung in Ihrer Kanzlei absolviert?“

- Nein, keine/r
- Teils / teils
- Ja, alle



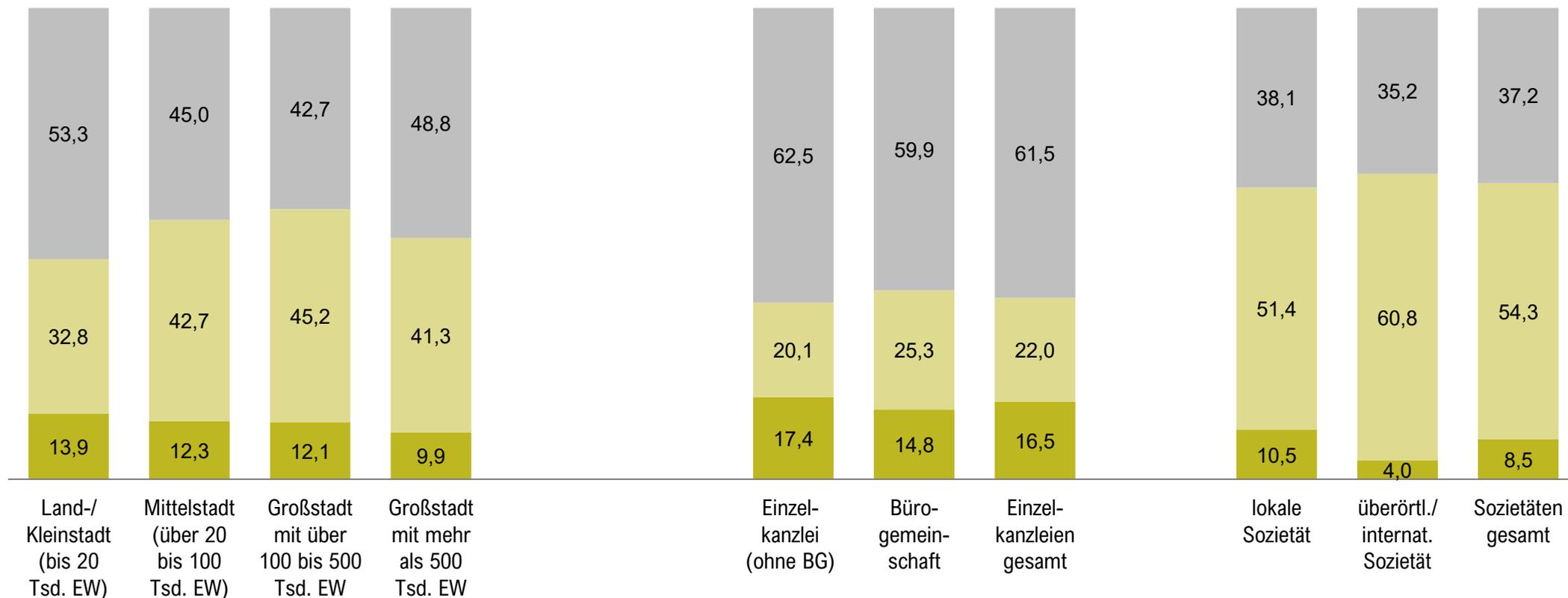
Fälle: 21 23 153 11 13 27 374 148 29 50 21 70 149 33 123 21 7* 162 81 31 9* 21 21 45 13
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt Anmerkung: Ohne die Kammern Düsseldorf und Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Überwiegend signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%), vereinzelt hoch oder höchst signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1% bzw. < 0,1%) zwischen der Rechtsanwaltskammer München und den Kammern Berlin, Braunschweig, Freiburg, Kassel, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Zweibrücken, zwischen der RAK Zweibrücken und den Kammern Brandenburg, Frankfurt, Karlsruhe, Mecklenburg-Vorpommern, München und Sachsen, zwischen der RAK Stuttgart und den Kammern Brandenburg, Frankfurt, Karlsruhe, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, München und Sachsen sowie zwischen der RAK Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Braunschweig, Frankfurt, Karlsruhe, Kassel, Köln, Nürnberg, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Zweibrücken.

Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Wenn Sie bzw. Ihre Kanzlei derzeit Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigen, haben diese ihre Ausbildung in Ihrer Kanzlei absolviert?“

- Nein, keine/r
- Teils / teils
- Ja, alle



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

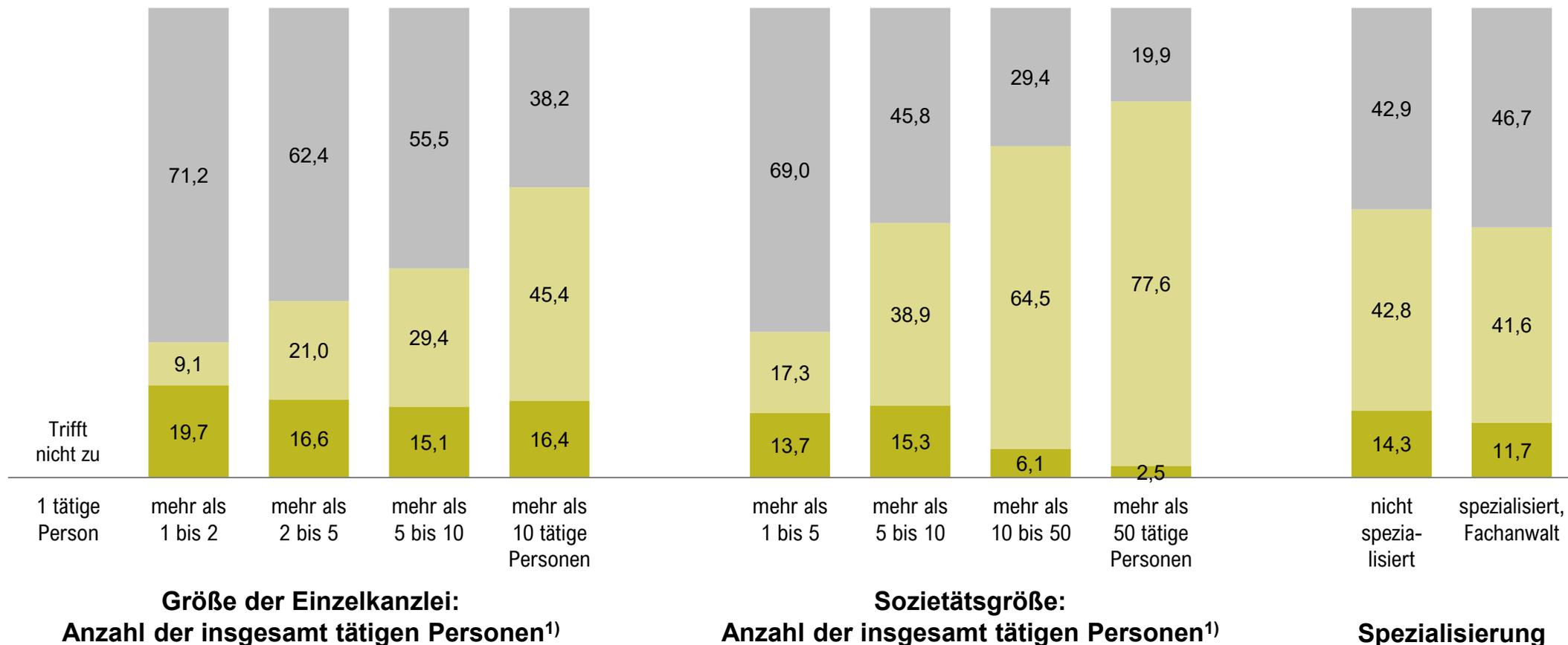
Fälle: 201	457	504	484	407	229	636	708	298	1.007
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien geben häufiger als ihre Kollegen aus Sozietäten an, dass keine der in der Kanzlei angestellten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten dort auch ihre Ausbildung absolviert haben, während Anwälte aus Sozietäten öfter als Berufsträger in Einzelkanzleien mitteilen, dass ein Teil der in der Sozietät angestellten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten dort auch ausgebildet wurde.

Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wenn Sie bzw. Ihre Kanzlei derzeit Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigen, haben diese ihre Ausbildung in Ihrer Kanzlei absolviert?“

■ Nein, keine/r
■ Teils / teils
■ Ja, alle



Fälle:	132	290	126	55	139	229	462	161	35	1.629
--------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	----	-------

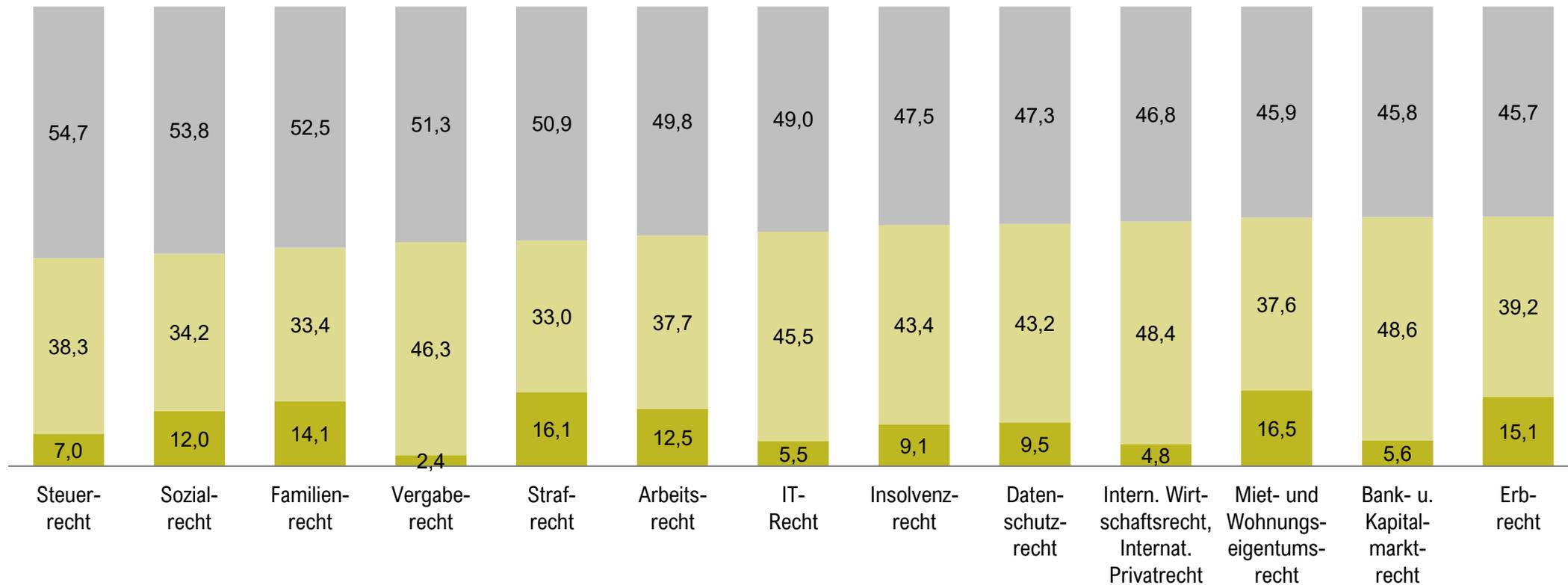
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen wächst der Anteil der Kanzleien, bei denen ein Teil ihrer angestellten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten dort auch ihre Ausbildung absolviert hat, während gleichzeitig der Anteil der Kanzleien sinkt, bei denen keine ihrer angestellten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten dort auch ausgebildet wurden.

Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wenn Sie bzw. Ihre Kanzlei derzeit Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigen, haben diese ihre Ausbildung in Ihrer Kanzlei absolviert?“

■ Nein, keine/r
■ Teils / teils
■ Ja, alle



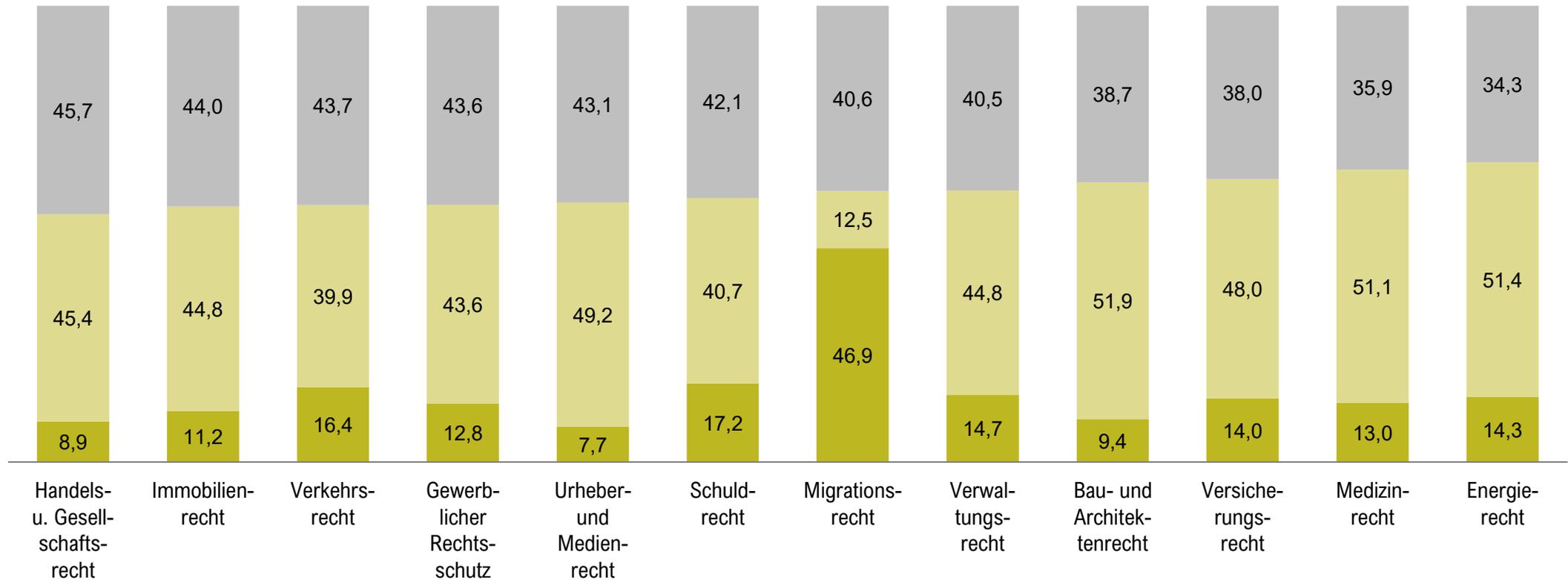
Fälle: 128 117 398 41 218 488 55 99 74 62 279 72 370
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Eigene Kanzlei als Ausbildungsstätte der beschäftigten Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Wenn Sie bzw. Ihre Kanzlei derzeit Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte beschäftigen, haben diese ihre Ausbildung in Ihrer Kanzlei absolviert?“

- Nein, keine/r
- Teils / teils
- Ja, alle

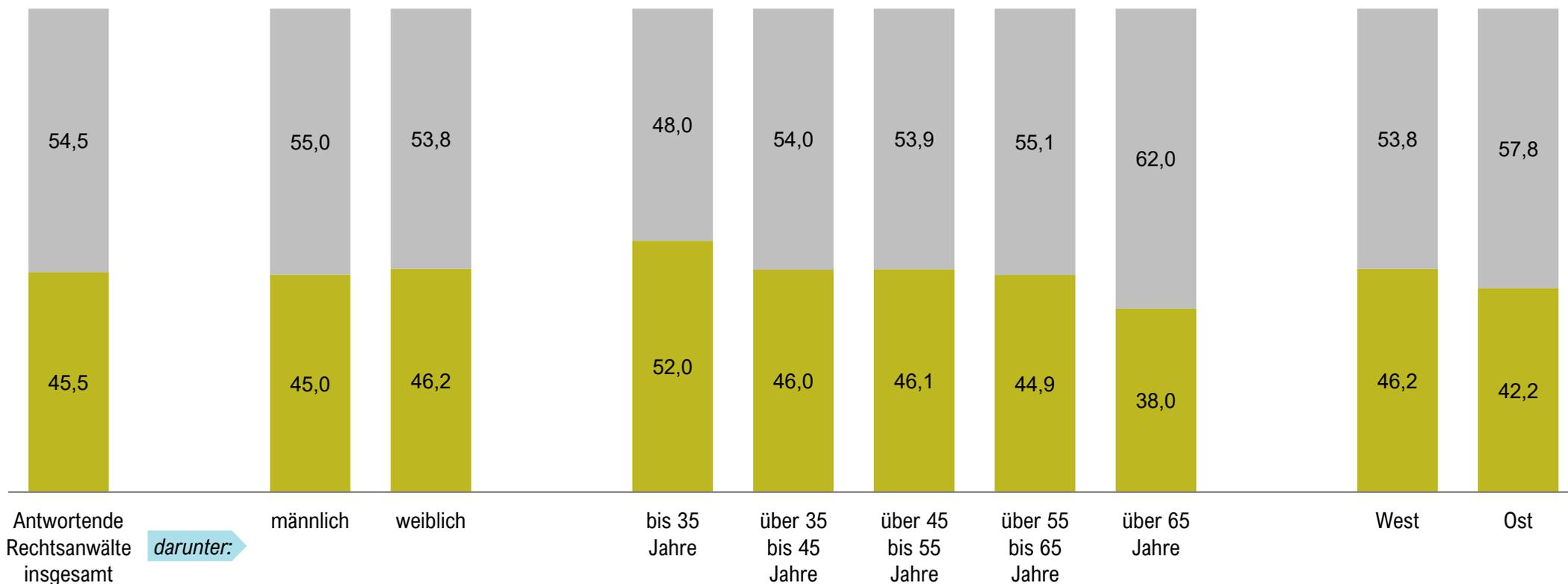


Fälle: 293 250 268 78 65 221 32 116 181 100 92 35
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Beschäftigen Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen?“
(Nur Kanzleien mit Personal)

■ Nein
■ Ja



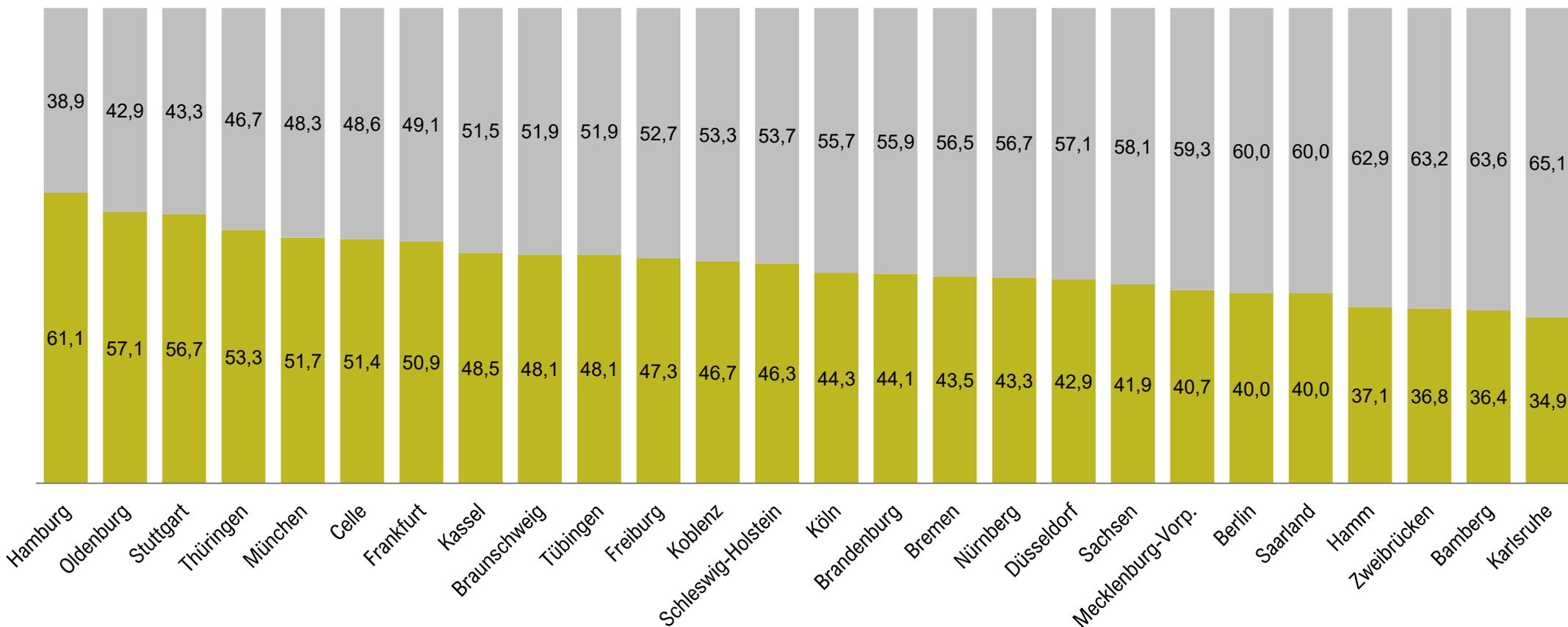
Geslecht			Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.099	1.346	741	244	409	674	550	213	1.751	348

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht, nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Beschäftigen Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen?“
(Nur Kanzleien mit Personal)

■ Nein
■ Ja



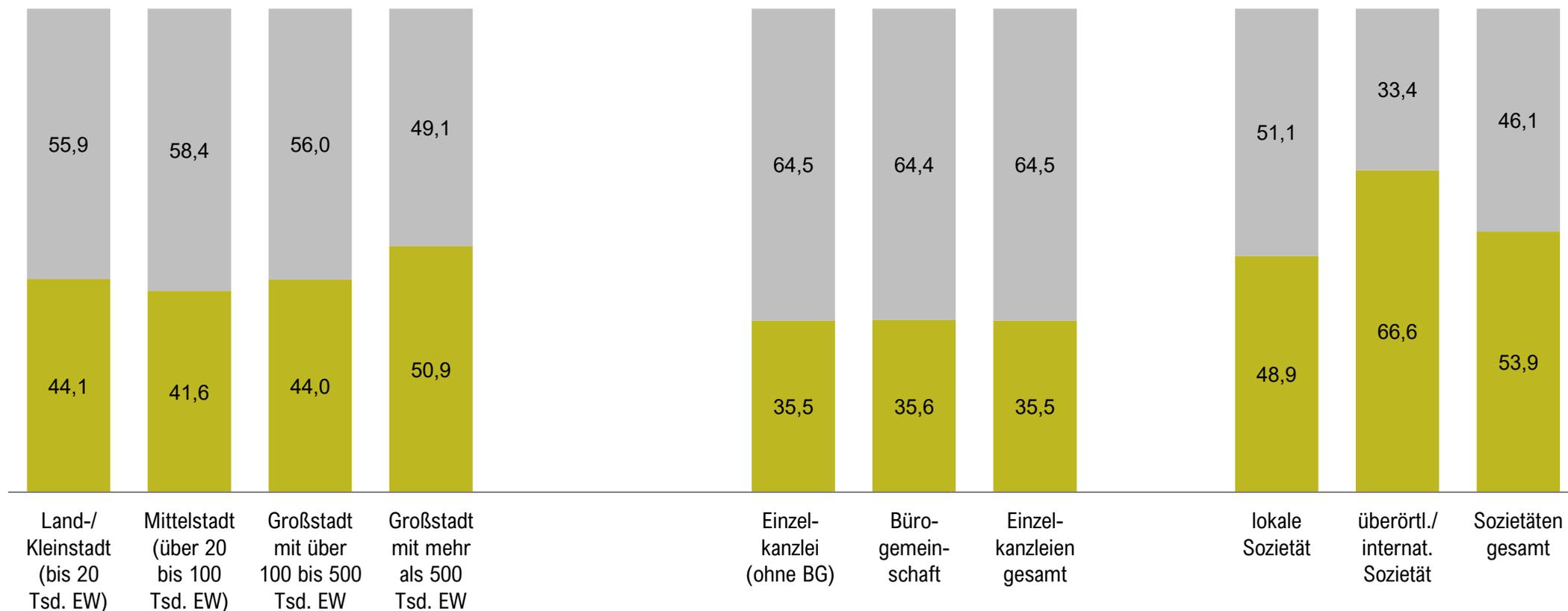
Fälle: 18 7* 60 15 29 35 487 33 27 27 91 60 201 176 34 23 157 7* 210 86 35 35 35 19 11 175
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Überwiegend signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%), vereinzelt höchst oder hoch signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1% bzw. < 1%) zwischen der RAK Karlsruhe und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Stuttgart und Schleswig-Holstein sowie zwischen der RAK Sachsen und den Kammern Frankfurt und Stuttgart.

Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Beschäftigen Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen?“
(Nur Kanzleien mit Personal)

■ Nein
■ Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

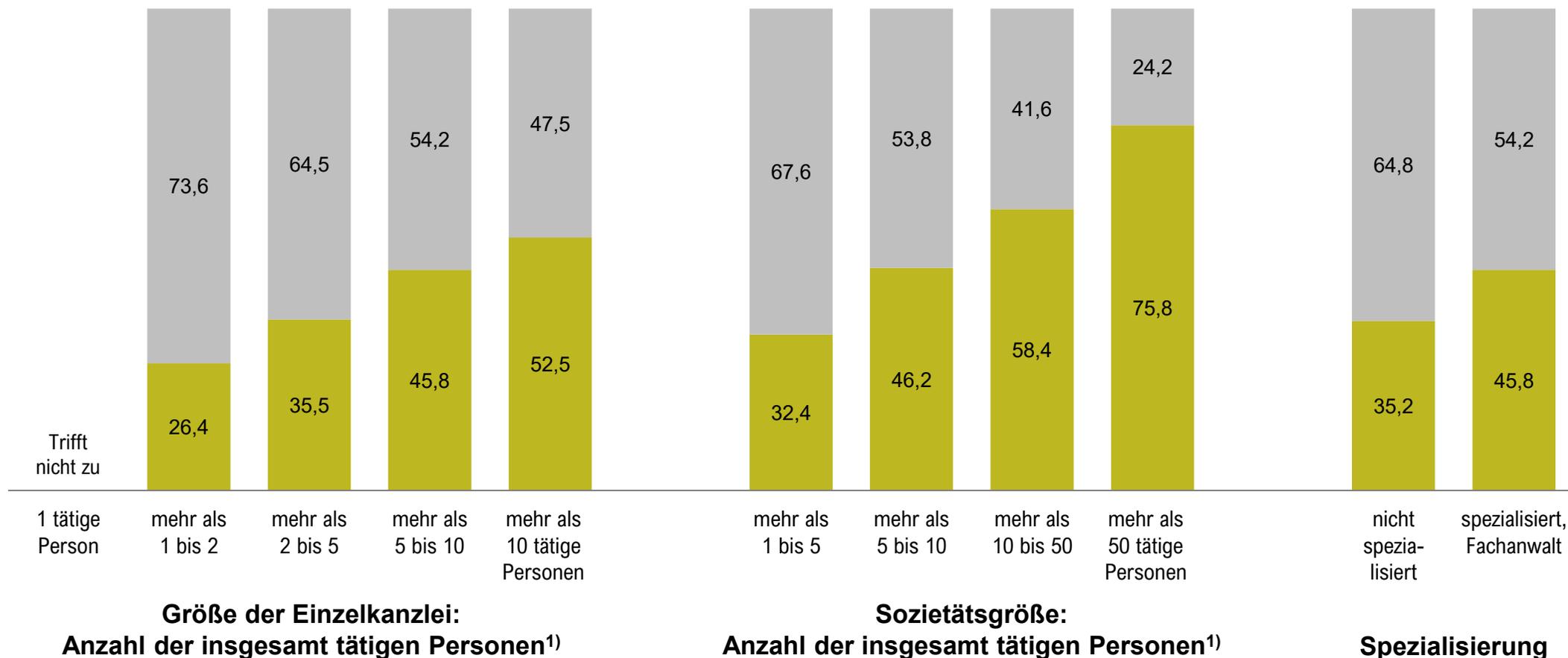
Fälle: 286	555	600	637	671	295	966	795	311	1.107
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

Hoch signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): In Großstädten mit mehr als 500 Tsd. Einwohnern werden in Kanzleien etwas öfter anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen beschäftigt, als in kleineren Städten mit höchstens 500 Tsd. Einwohnern. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Einzelkanzleien sind seltener Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten beschäftigt als in Sozietäten, insbesondere in überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten.

Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Beschäftigen Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen?“
(Nur Kanzleien mit Personal)

■ Nein
■ Ja



Fälle:	333	420	144	61	188	262	485	161	54	2.045
--------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	----	-------

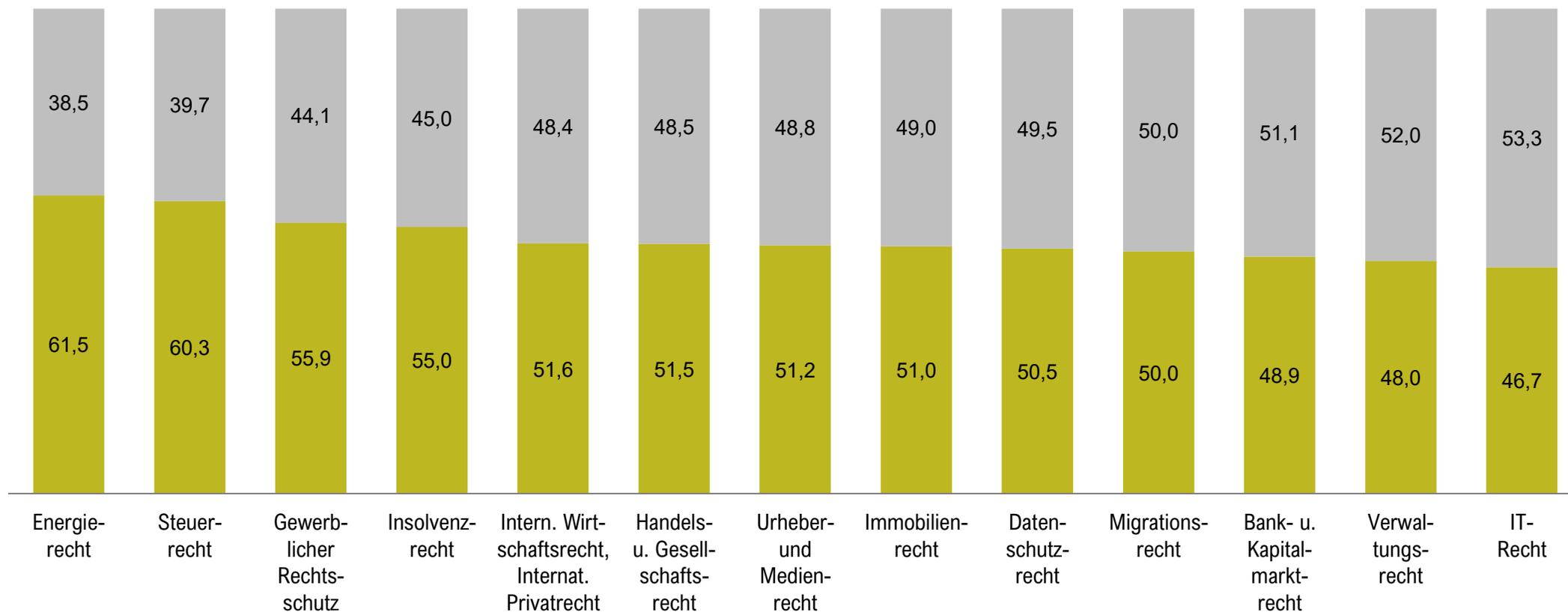
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl tätiger Personen wächst auch der Anteil der Kanzleien, in denen anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen beschäftigt sind. Keine signifikanten Unterschiede nach Spezialisierung.

Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Beschäftigen Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen?“
(Nur Kanzleien mit Personal)

■ Nein
■ Ja



Fälle: 39 199 111 120 95 369 86 294 109 44 92 148 75
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

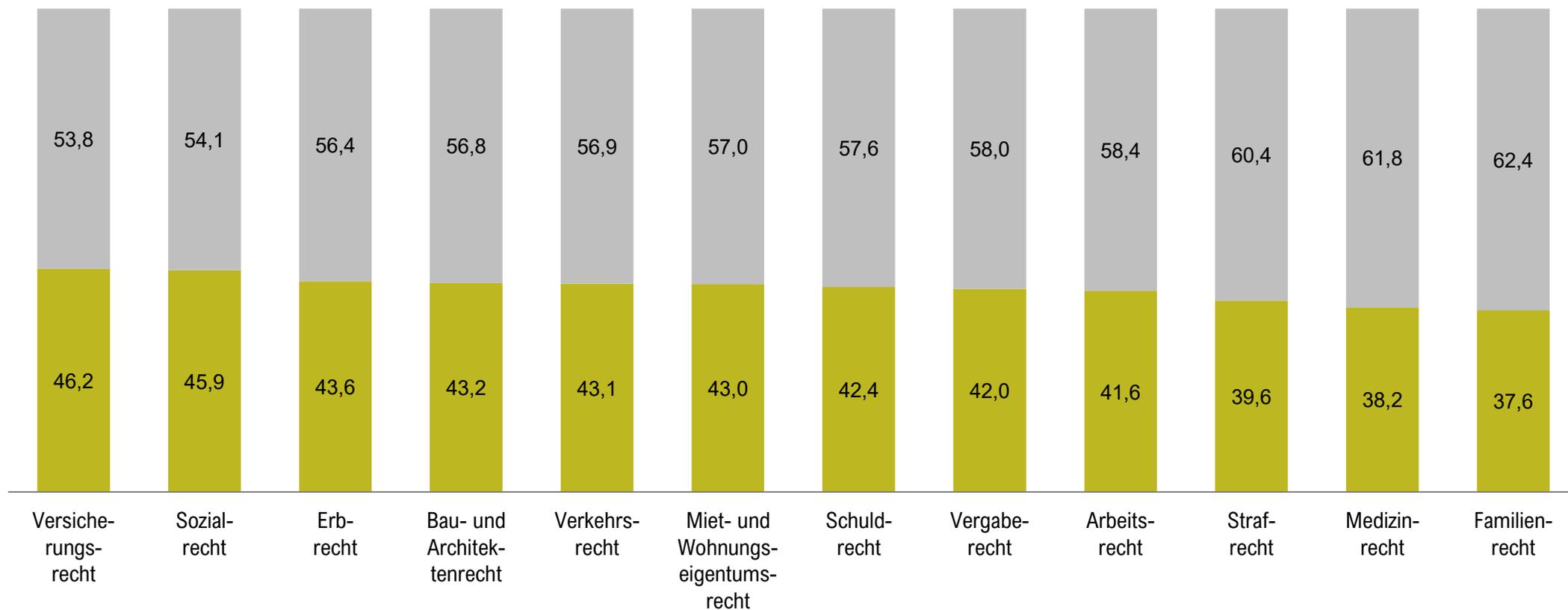
Ersatz von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten durch Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Beschäftigen Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen?“

(Nur Kanzleien mit Personal)

■ Nein
■ Ja



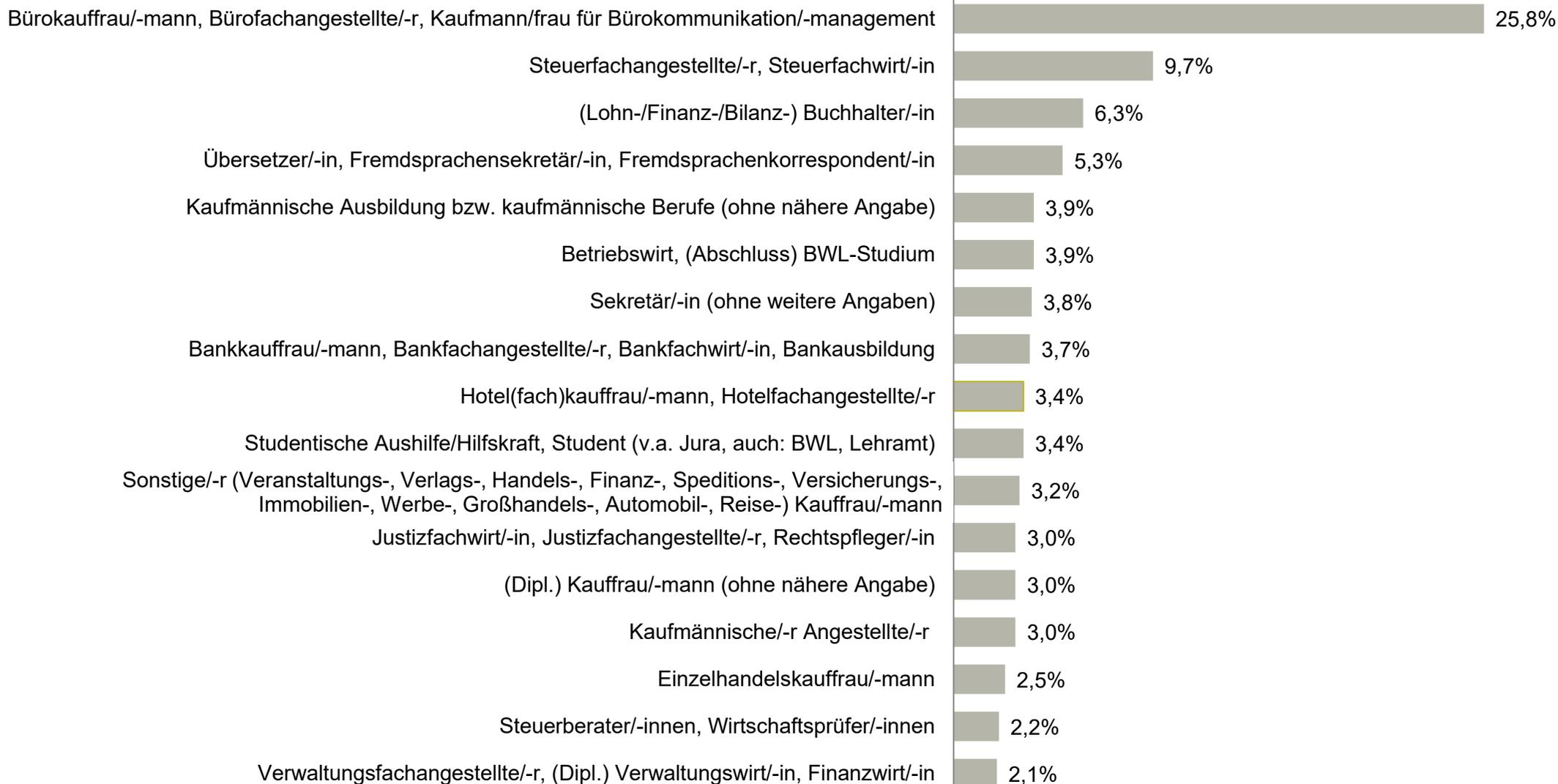
Fälle: 119 159 463 213 348 356 283 50 604 308 157 498

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Berufsausbildungen von Kanzleimitarbeitern, die anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei beschäftigt sind

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen beschäftigen, um welche handelt es sich dabei?“



1.089 Antworten von 845 Befragten

Berufsausbildungen von Kanzleimitarbeitern, die anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei beschäftigt sind (Forts.)

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie oder Ihre Kanzlei anstatt von Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten Kanzleimitarbeiter mit anderen Berufsausbildungen beschäftigen, um welche handelt es sich dabei?“

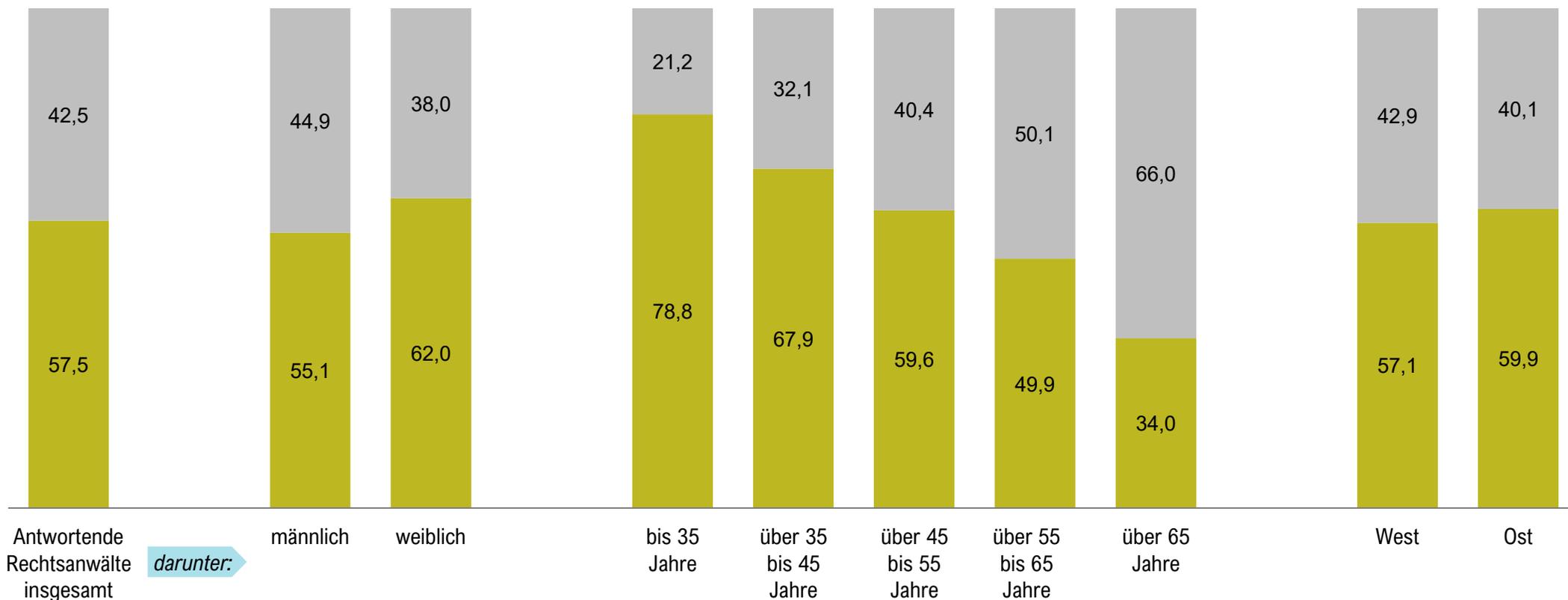


1.089 Antworten von 845 Befragten

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

■ Nein
■ Ja



darunter:

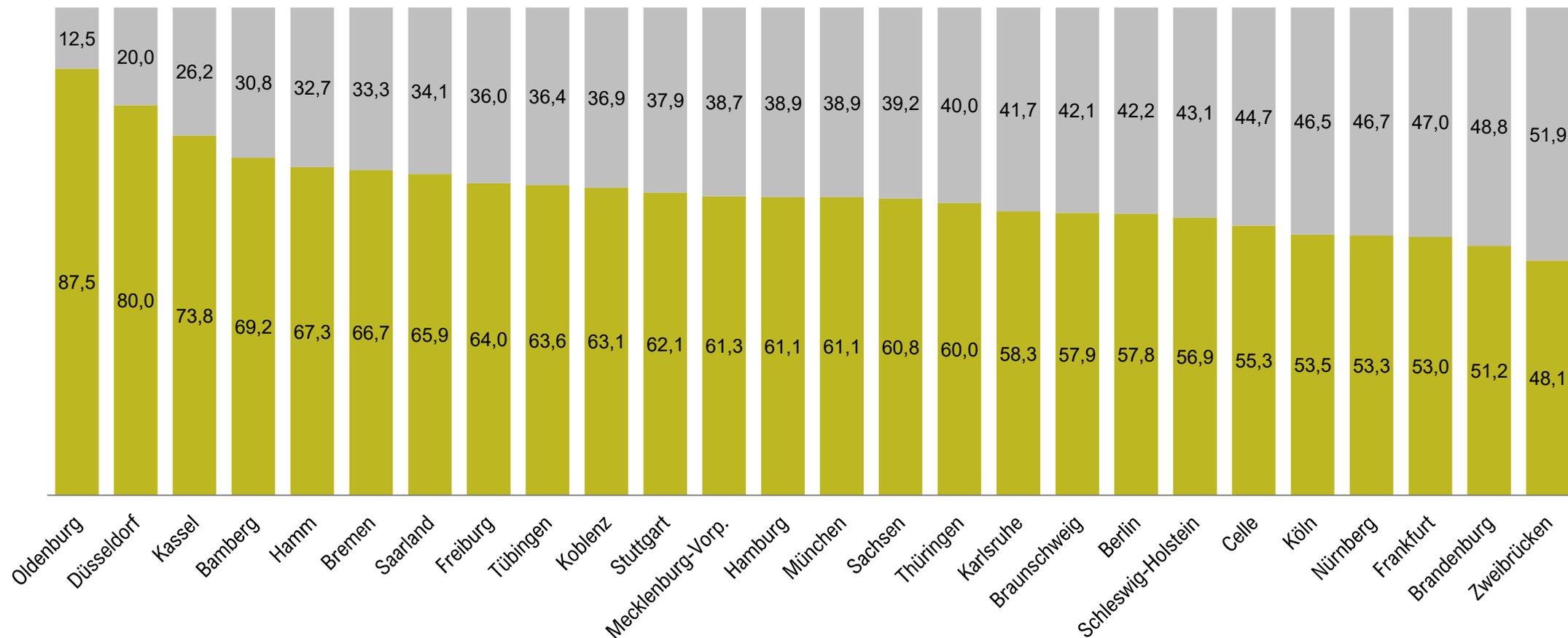
Fälle: 2.930	1.867	1.047	297	561	939	780	338	2.471	459
---------------------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----	-------	-----

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Bei Frauen ist der Anteil der Befragten, die grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei sehen, etwas größer als bei Männern. Weiterhin sinkt dieser Anteil mit zunehmendem Alter der Berufsträger. Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesgebiet.

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

■ Nein
■ Ja



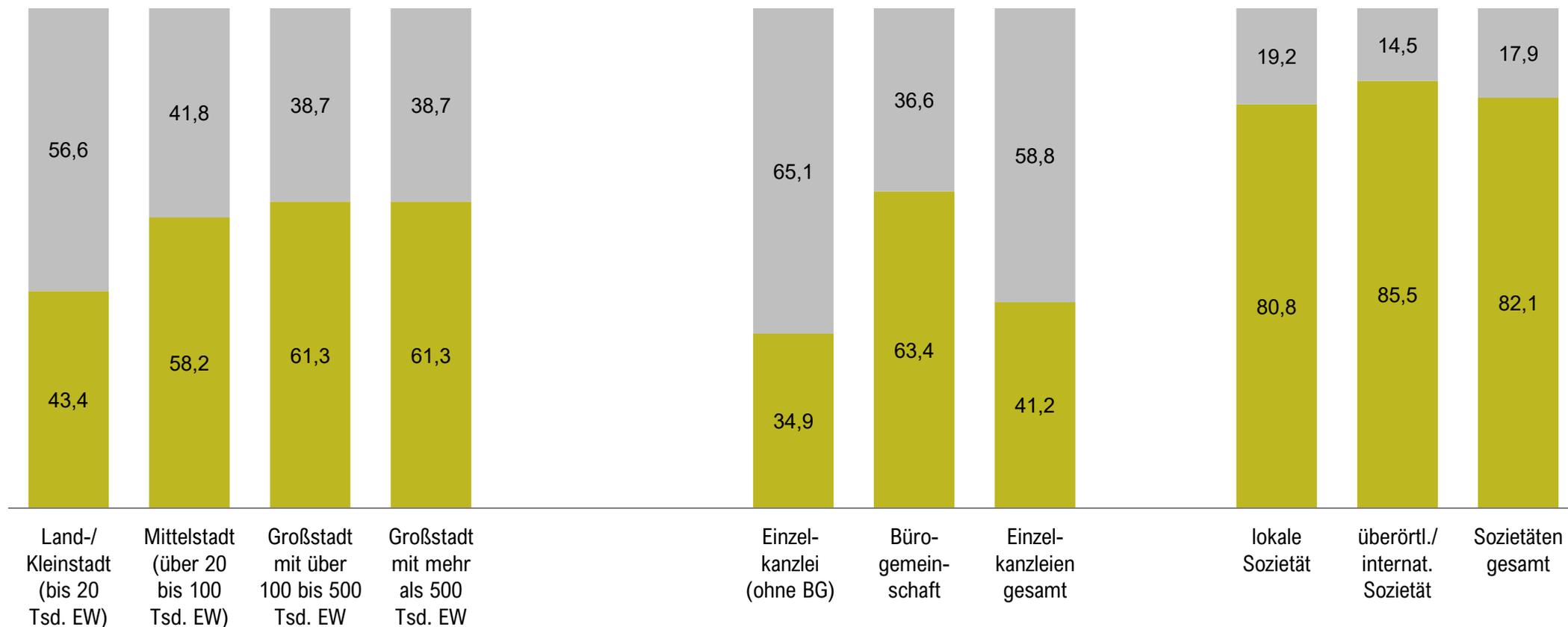
Fälle: 8* 10 42 13 55 30 44 114 33 84 87 106 18 36 286 20 254 38 45 288 47 243 214 736 43 27
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%) zwischen der Kammer Frankfurt und den Kammern Freiburg, Hamm, Kassel und Sachsen, zwischen der RAK Kassel und den Kammern Köln, Nürnberg, Schleswig-Holstein und Zweibrücken, zwischen der Kammer Zweibrücken und der Kammer Oldenburg sowie zwischen der Kammer Brandenburg und der RAK Kassel.

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

■ Nein
■ Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

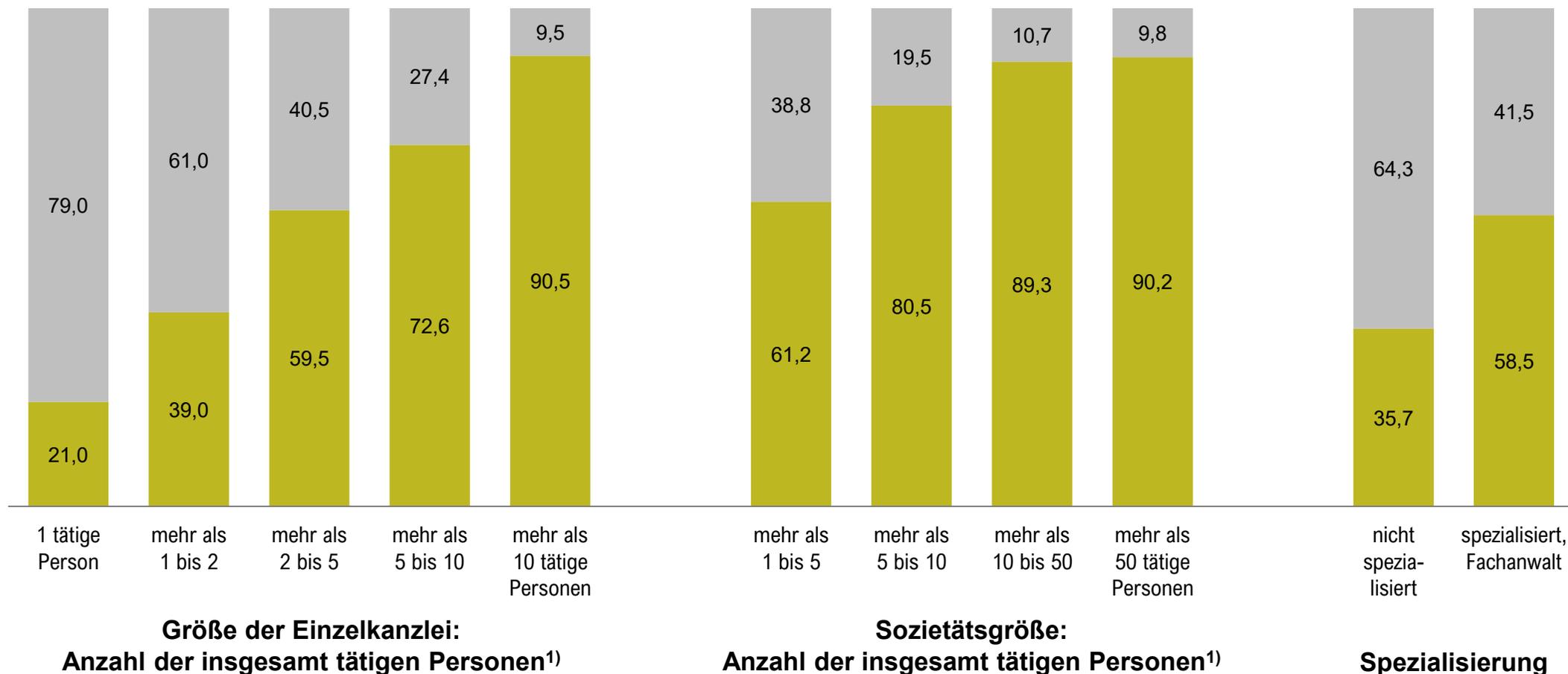
Fälle: 482	764	811	837	1.341	377	1.718	828	330	1.159
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit wachsender Anzahl der Einwohner nimmt auch der Anteil der Befragten zu, die grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in ihrer Kanzlei sehen. Dabei gibt es schließlich zwischen Großstädten mit bis zu 500 Tsd. Einwohnern und über 500 Tsd. Einwohnern keinen Unterschied mehr. Dieser Anteil ist außerdem in Sozietäten größer als in Einzelkanzleien, wobei der Anteil der Rechtsanwälte, die einen generellen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in ihrer Kanzlei sehen, in Bürogemeinschaften noch einmal merklich höher ausfällt als in „klassischen“ Einzelkanzleien.

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾					Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾				Spezialisierung	
Fälle: 714	341	422	146	63	209	267	496	164	129	2.801

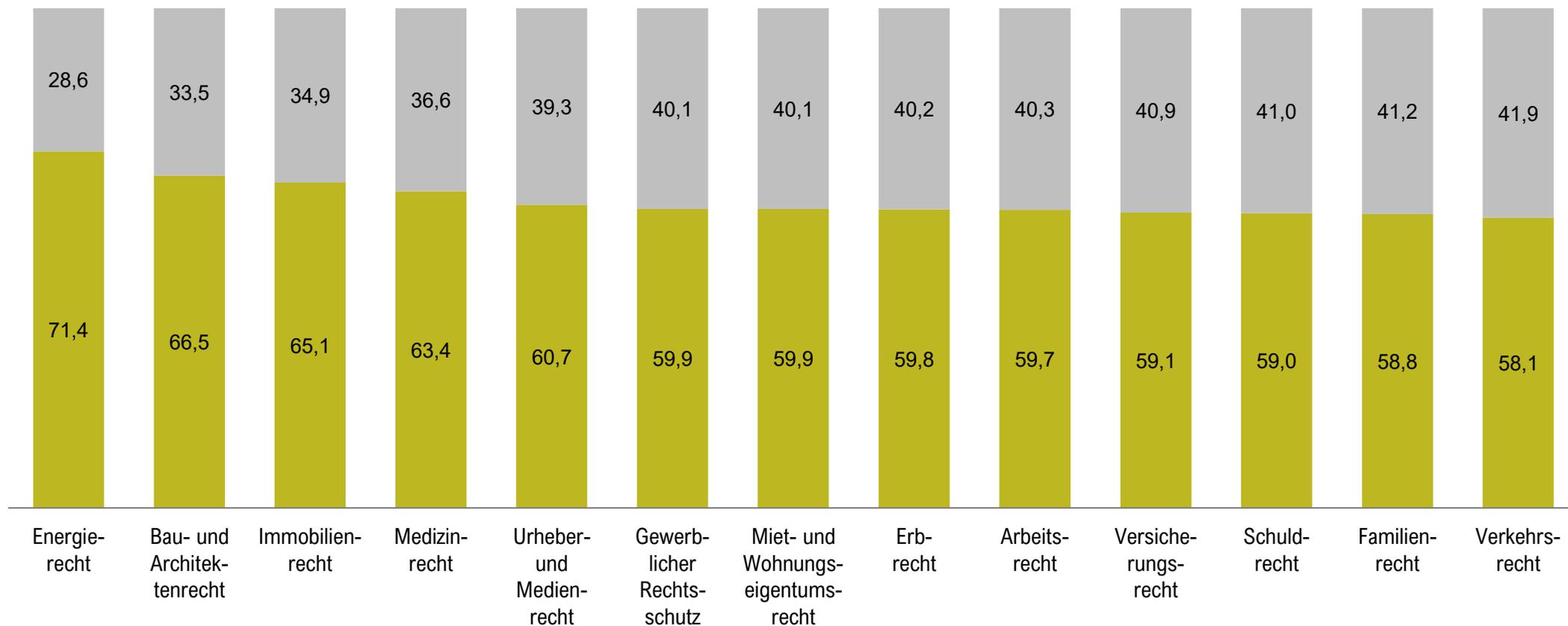
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten sowie nach Spezialisierung (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Mit steigender Anzahl der tätigen Personen in der Kanzlei wächst auch der Anteil der Befragten, die einen generellen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in ihrer Kanzlei sehen. Dieser Anteil ist ferner bei spezialisierten Berufsträgern bzw. Fachanwälten höher als bei nicht spezialisierten Rechtsanwälten.

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 49 263 373 161 122 152 506 589 831 171 420 651 470

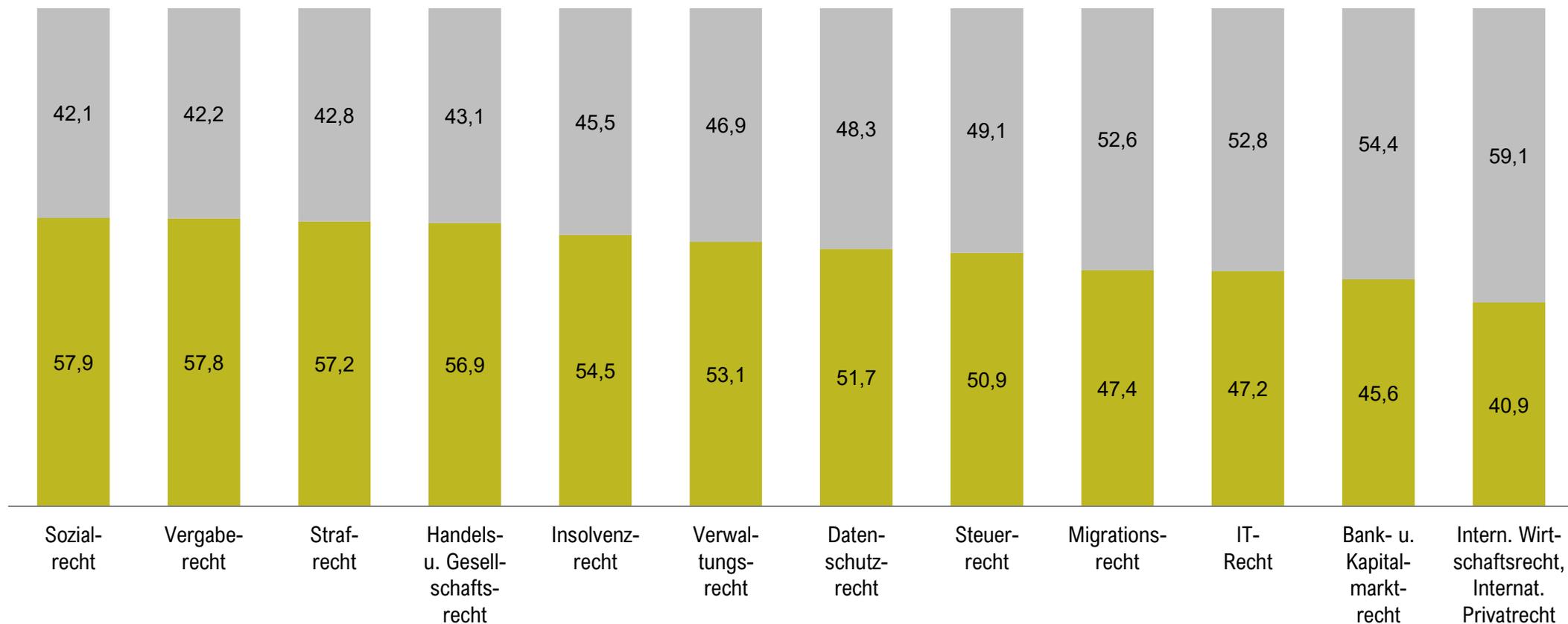
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

■ Nein
■ Ja

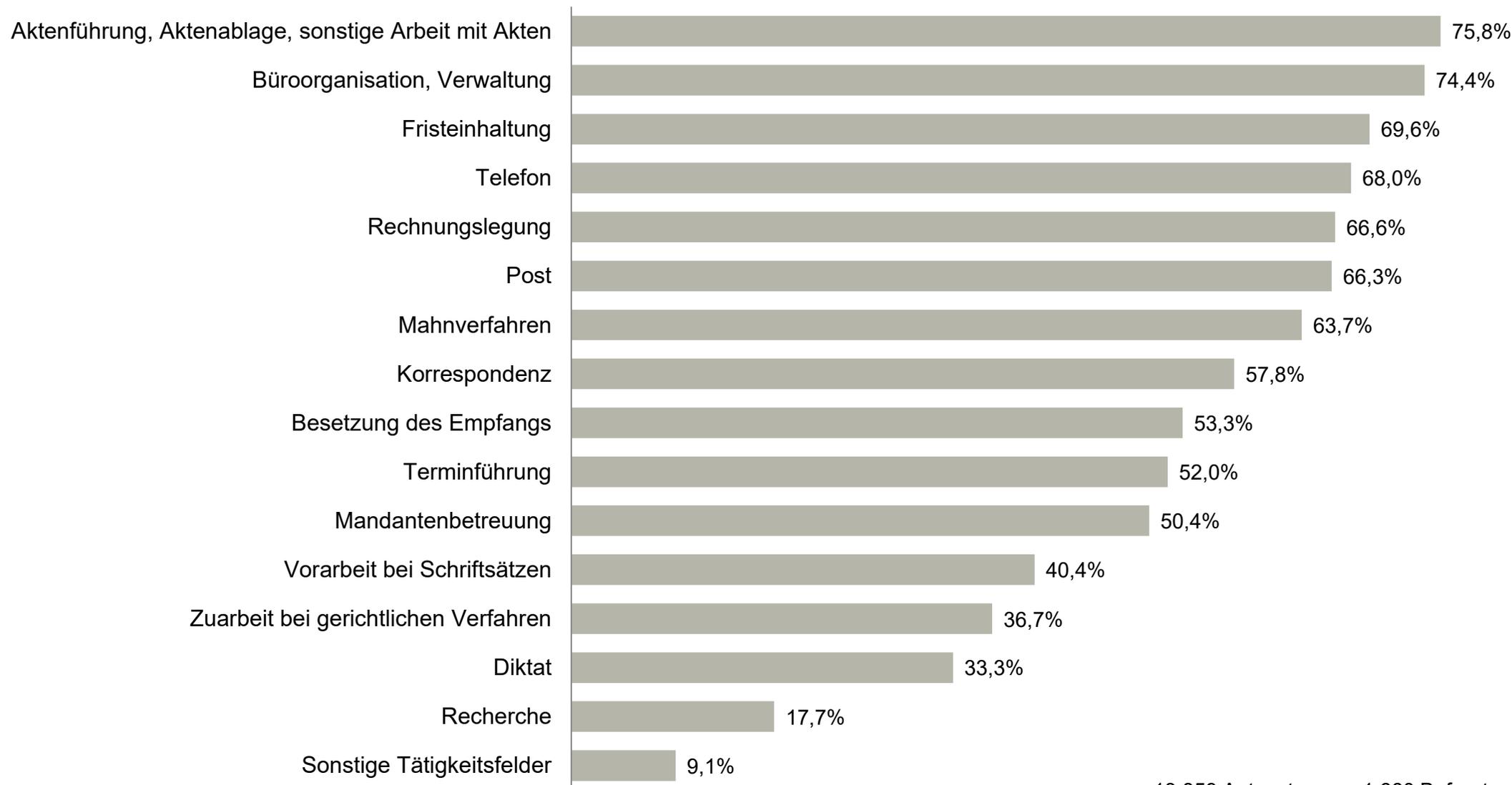


Fälle: 242 64 400 518 165 207 180 265 57 125 149 159

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Tätigkeitsfelder, für die grundsätzlich noch ein Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in der Kanzlei gesehen wird, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(in %; Mehrfachnennungen möglich)

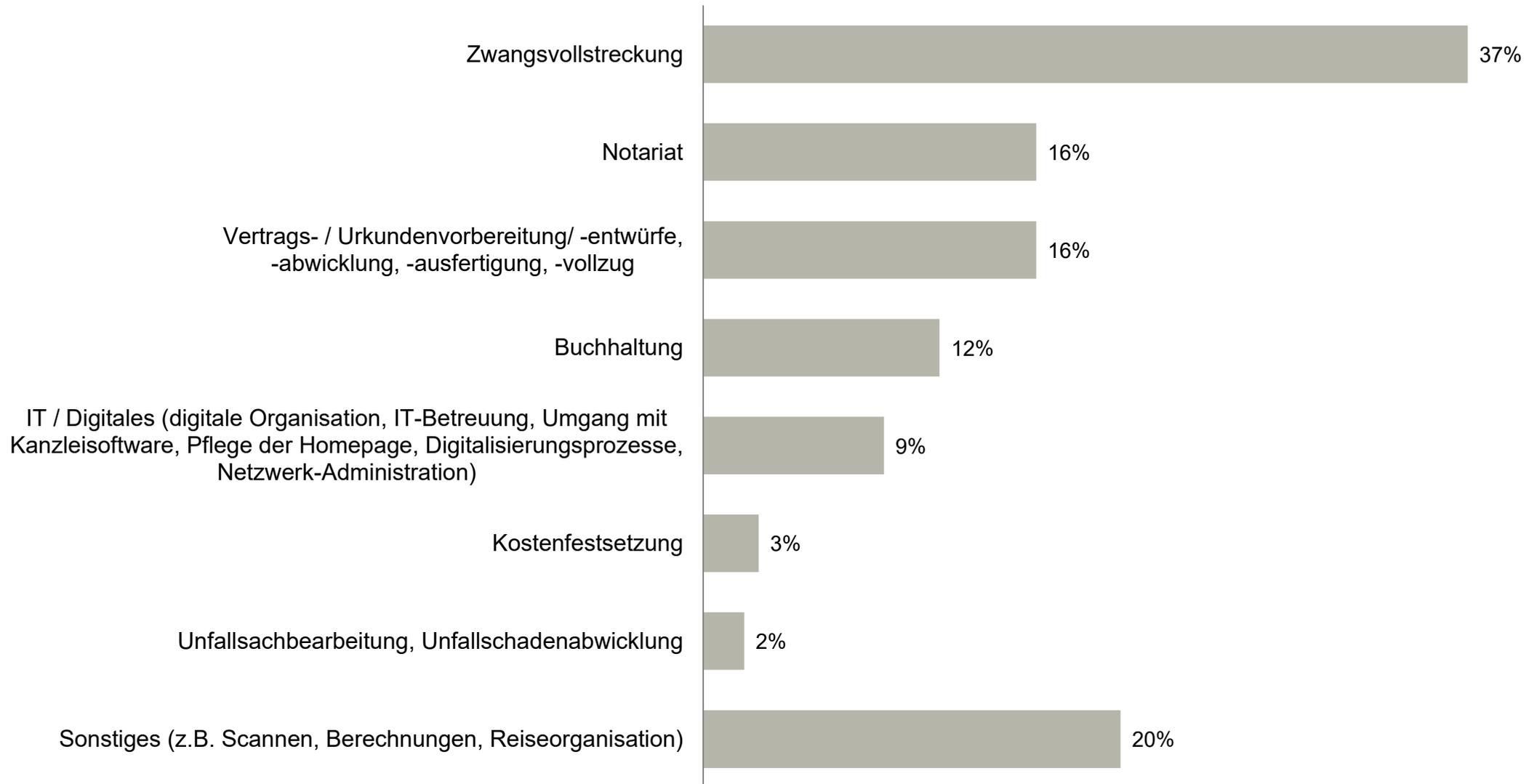
„Wenn Sie angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei sehen, für welche Tätigkeitsfelder?“



13.859 Antworten von 1.660 Befragten

Sonstige Tätigkeitsfelder, für die grundsätzlich noch Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in der Kanzlei gesehen wird, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei sehen, für welche Tätigkeitsfelder?“ Sonstige Tätigkeitsfelder, und zwar:



170 Antworten von 148 Befragten

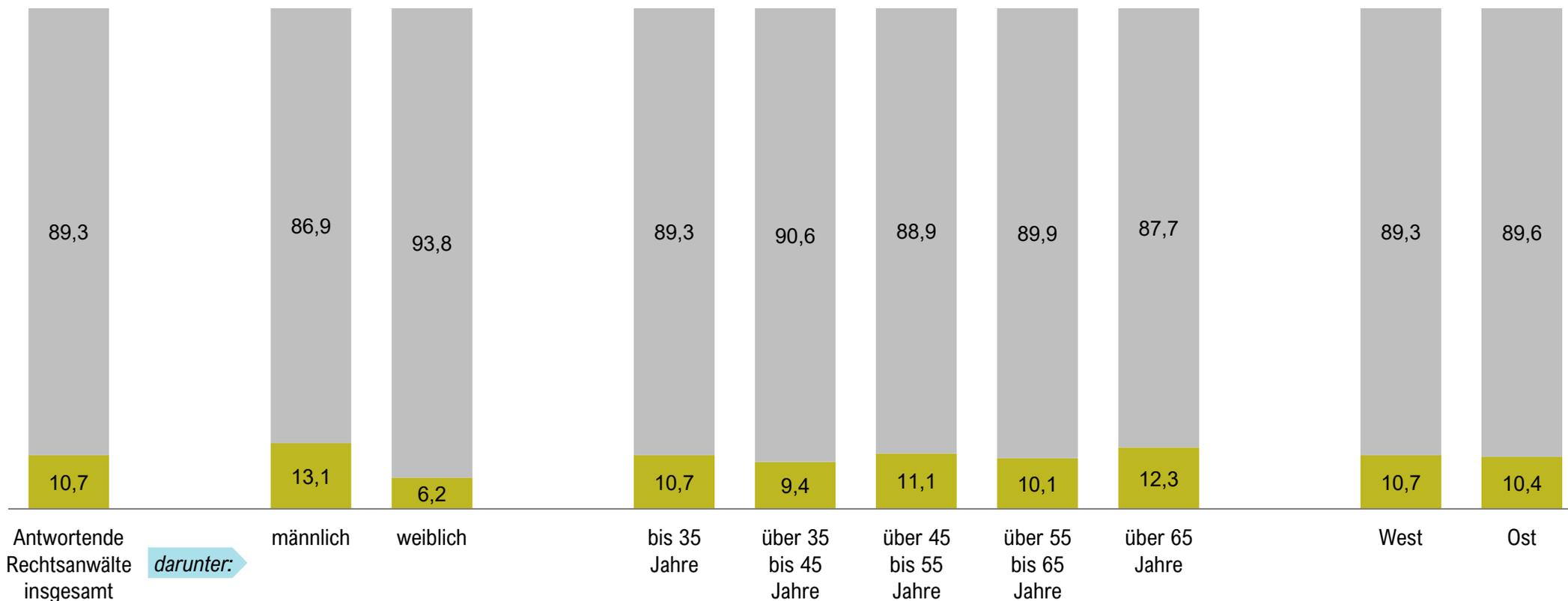
4 Erfolgshonorar

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, dem sog. Legal-Tech-Gesetz, das zum 01.10.2021 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren, neu geregelt.

Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

■ Nein
■ Ja



darunter:

	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.985	1.900	1.065	309	566	961	789	342	2.523	462

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Männern ist der Anteil der Befragten, die seit dem 1. Oktober 2021 ein Erfolgshonorar vereinbart haben, etwa doppelt so hoch wie bei Frauen. Keine signifikanten Unterschiede nach dem Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

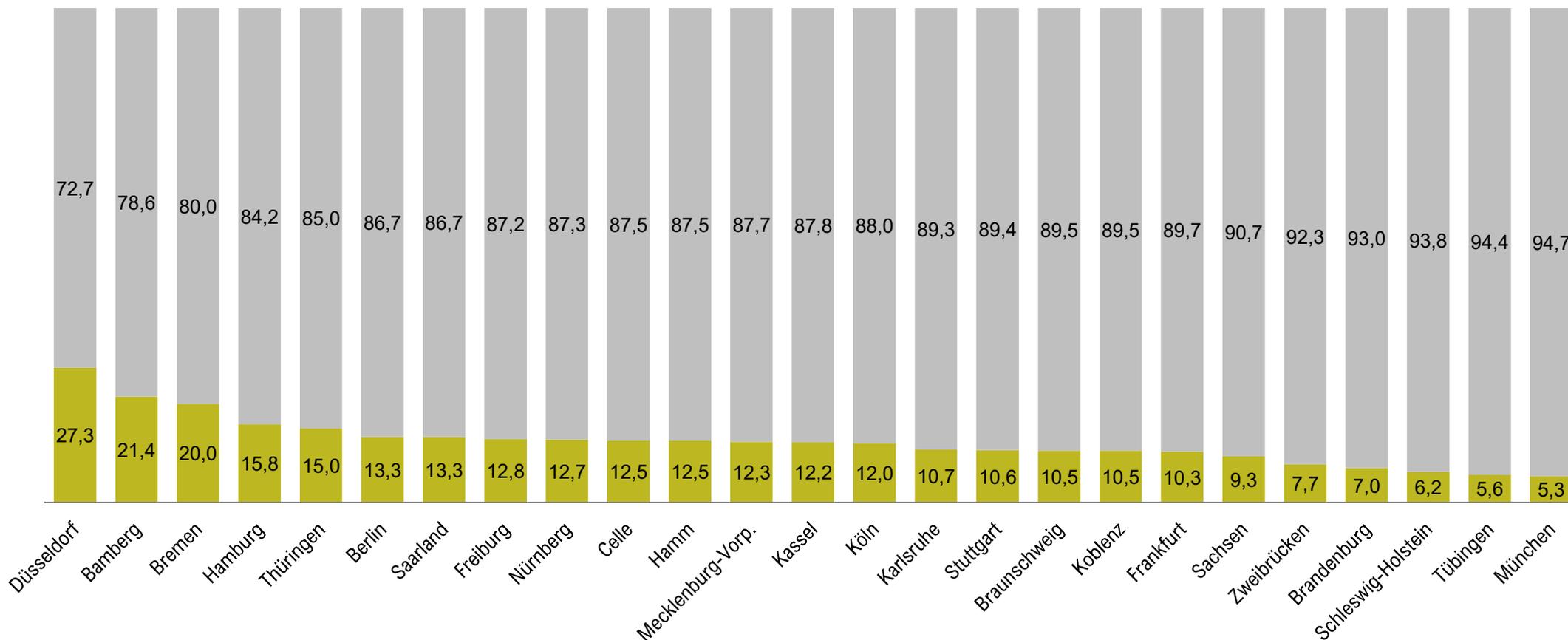
Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach Rechtsanwaltskammern

(in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

■ Nein

■ Ja



Fälle: 11 14 30 19 20 45 45 117 221 48 45 106 41 250 261 85 38 86 751 289 26 43 292 36 38

Anmerkung: Ohne die Kammern Oldenburg und Sachsen-Anhalt, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Bei Rechtsanwälten aus der Kammer Schleswig-Holstein ist der Anteil der Befragten, die seit dem 1. Oktober 2021 ein Erfolgshonorar vereinbart haben, geringer als bei ihren Kollegen aus den Kammern Bamberg, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Köln, Mecklenburg-Vorpommern und Nürnberg (hoch signifikante bzw. signifikante Unterschiede; Irrtumswahrscheinlichkeit < 1% bzw. < 5%).

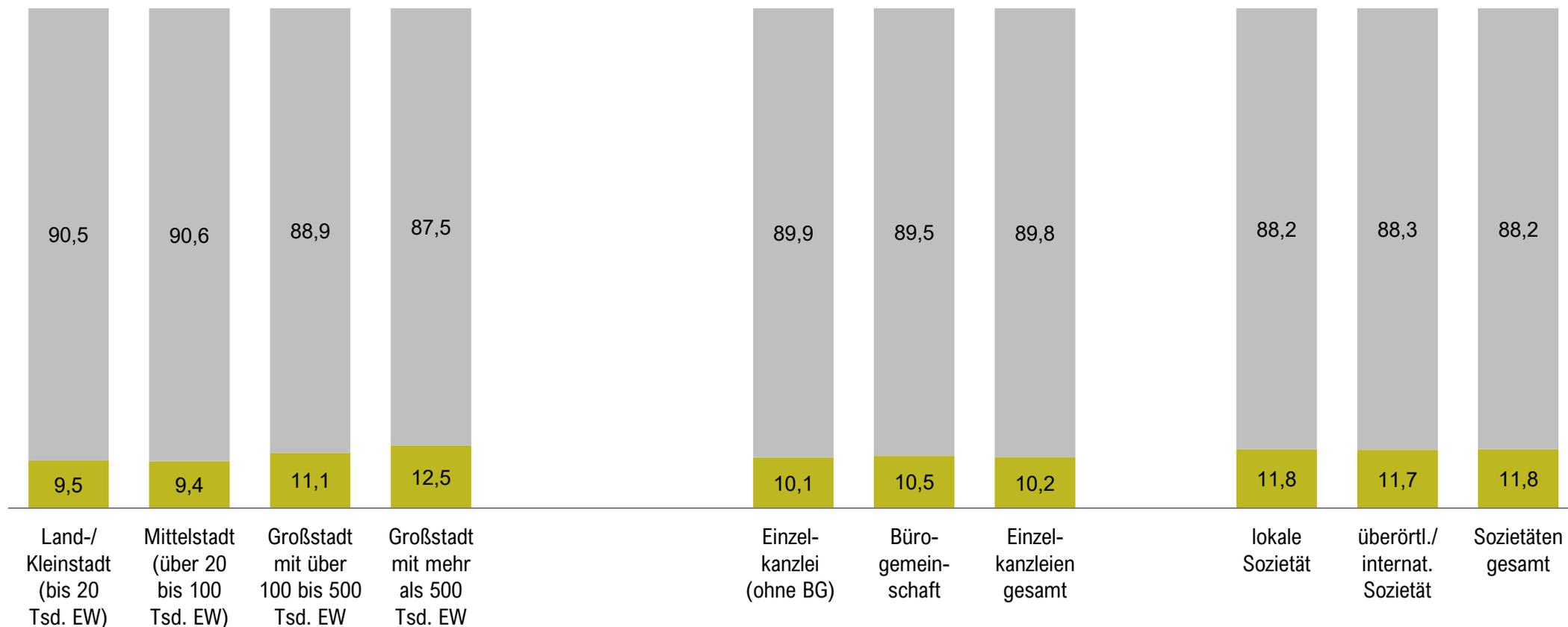
Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform

(in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

■ Nein

■ Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

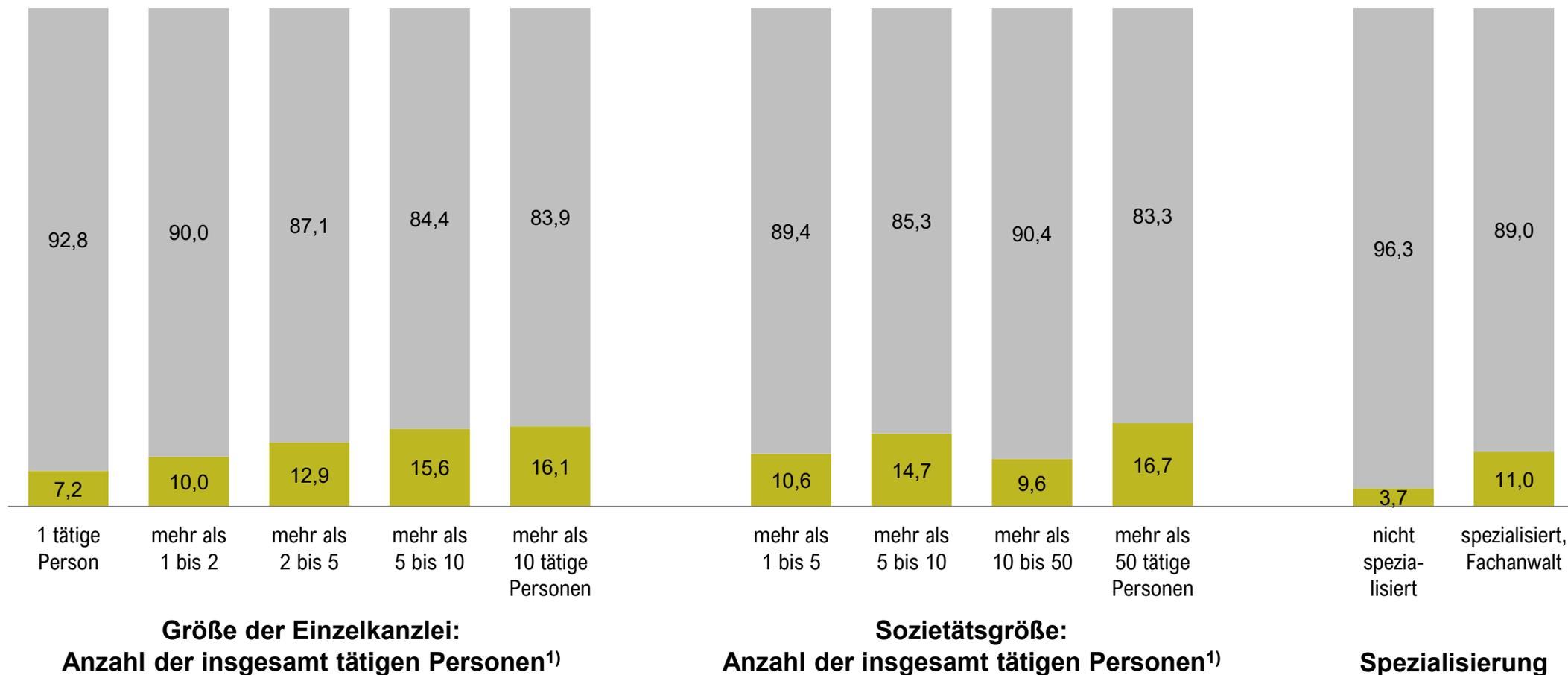
Fälle: 486	766	826	850	1.350	381	1.731	830	343	1.174
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 746 351 425 147 62 218 265 490 174 135 2.850

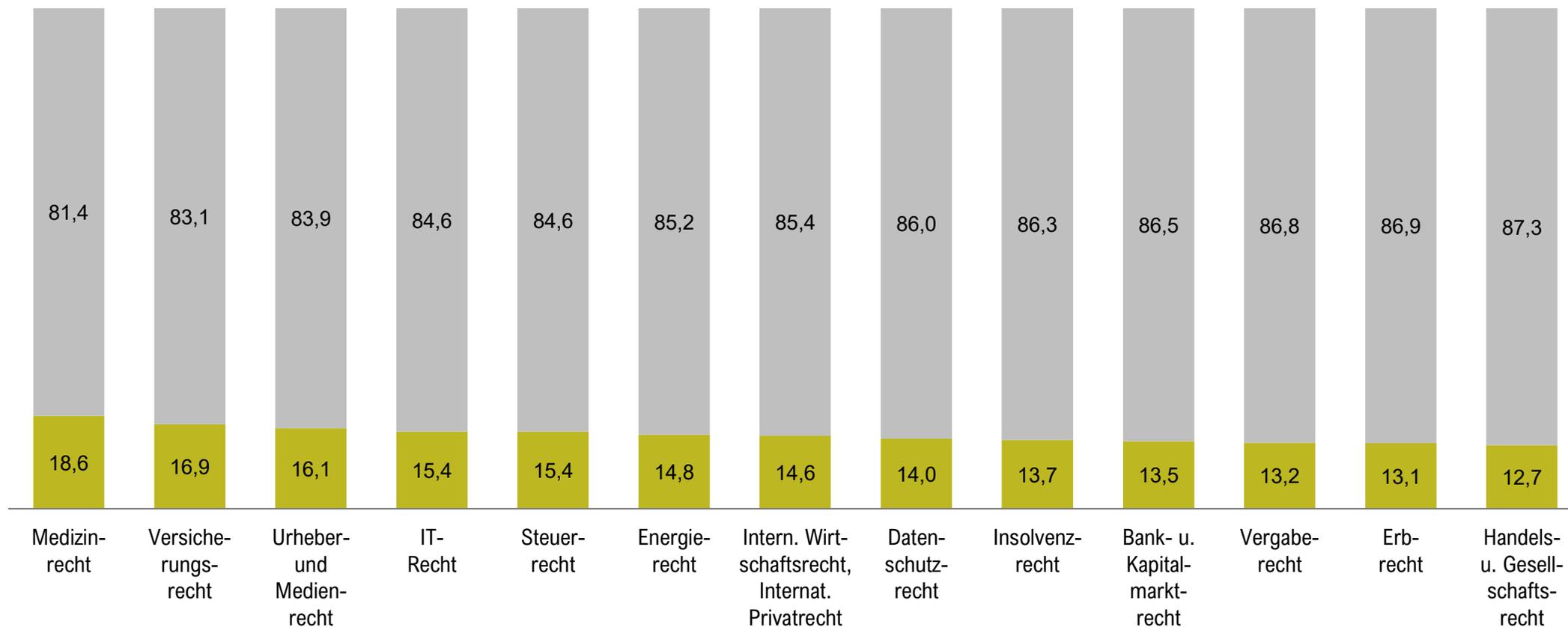
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien sowie nach Spezialisierung der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 1%): Mit steigender Anzahl der tätigen Personen in der Einzelkanzlei wächst auch der Anteil der Befragten, die seit dem 1. Oktober 2021 ein Erfolgshonorar vereinbart haben. Dieser Anteil ist ferner bei spezialisierten Berufsträgern bzw. Fachanwälten höher als bei nicht spezialisierten Rechtsanwälten. Keine signifikanten Unterschiede nach Sozietätsgröße.

Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

■ Nein
■ Ja

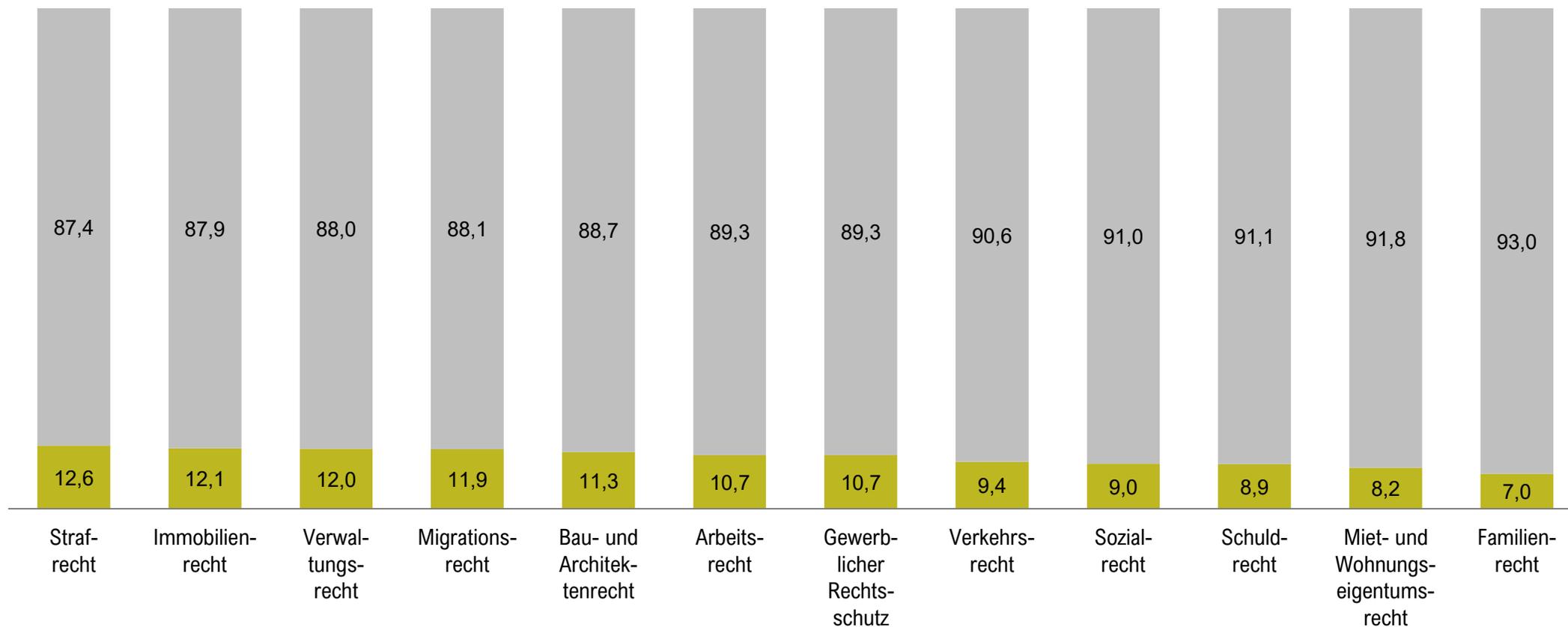


Fälle: 161 172 124 130 272 54 164 186 168 155 68 594 527
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

■ Nein
■ Ja



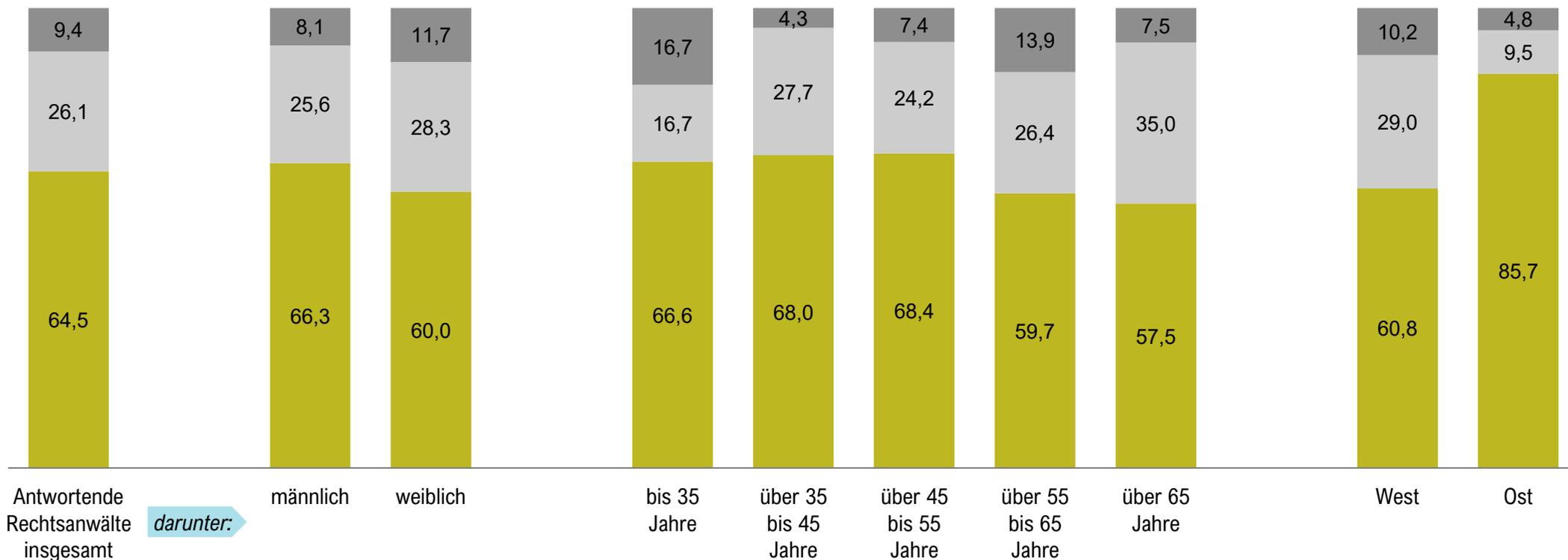
Fälle: 404	379	209	59	266	835	150	467	244	426	511	656
-------------------	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Bitte schätzen Sie die Häufigkeit ein, mit der Sie seit dem 01.10.2021 erfolgsabhängige Honorare vereinbart haben“
(Nur Befragte, die Erfolgshonorare vereinbart haben)

- Regelmäßig
- Hin und wieder
- Ganz selten, eher in Ausnahmefällen



darunter:

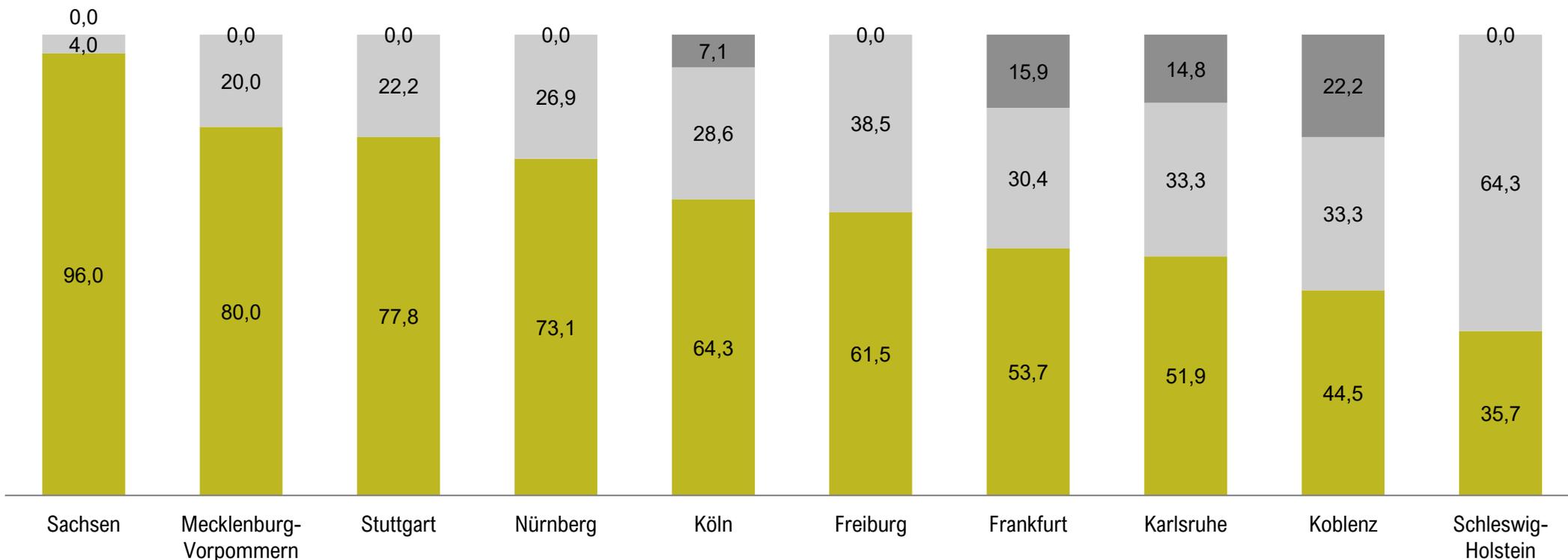
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 287	223	60	30	47	95	72	40	245	42

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Befragten. Hoch signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Im Osten ist der Anteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfolgshonorare seit dem 1. Oktober 2021 nur ganz selten und eher in Ausnahmefällen vereinbart haben, größer als im Westen. Dort werden Erfolgshonorarvereinbarungen zu größeren Anteilen hin und wieder oder regelmäßig getroffen.

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Bitte schätzen Sie die Häufigkeit ein, mit der Sie seit dem 01.10.2021 erfolgsabhängige Honorare vereinbart haben“
(Nur Befragte, die Erfolgshonorare vereinbart haben)

■ Regelmäßig
■ Hin und wieder
■ Ganz selten, eher in Ausnahmefällen



Fälle: 25 10 9* 26 28 13 69 27 9* 14

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

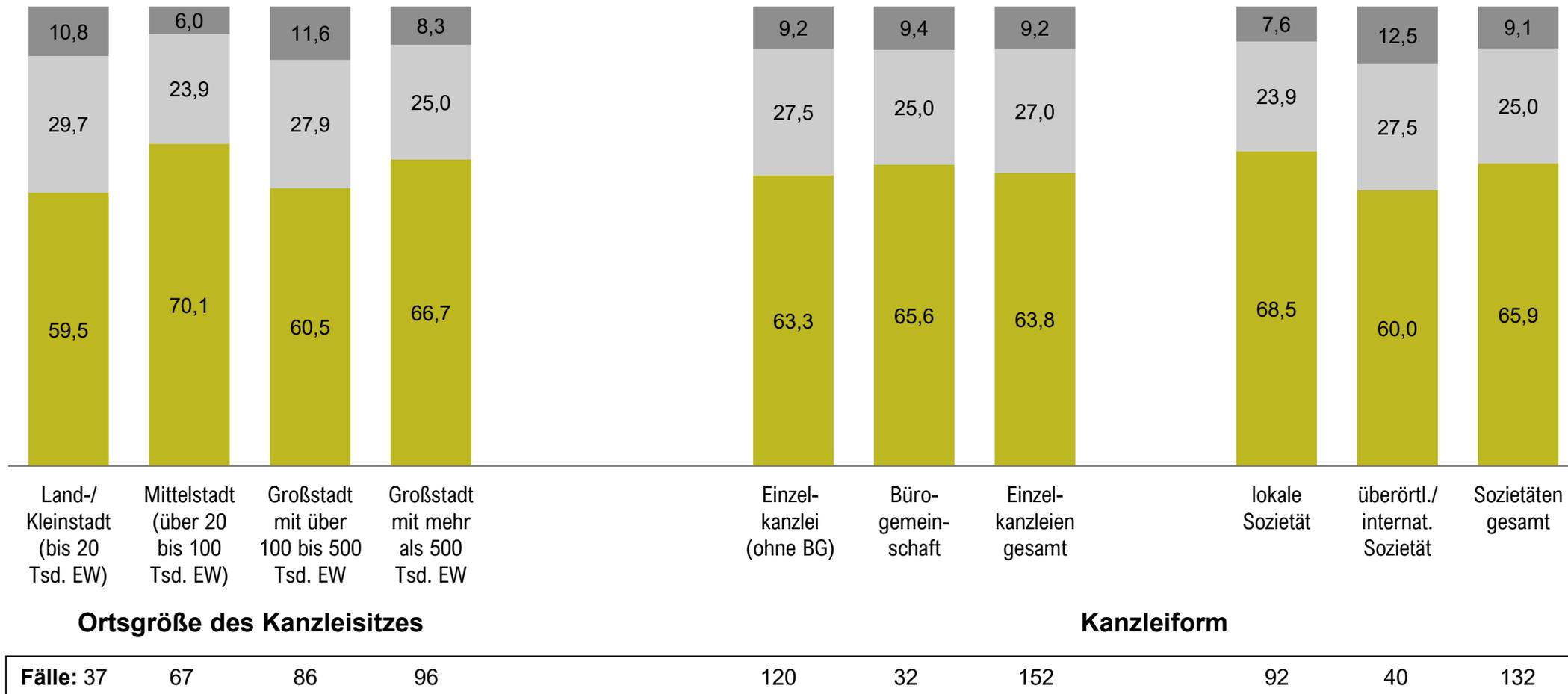
Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kassel, München, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Die Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern sind hoch signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%).

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Bitte schätzen Sie die Häufigkeit ein, mit der Sie seit dem 01.10.2021 erfolgsabhängige Honorare vereinbart haben“
(Nur Befragte, die Erfolgshonorare vereinbart haben)

- Regelmäßig
- Hin und wieder
- Ganz selten, eher in Ausnahmefällen

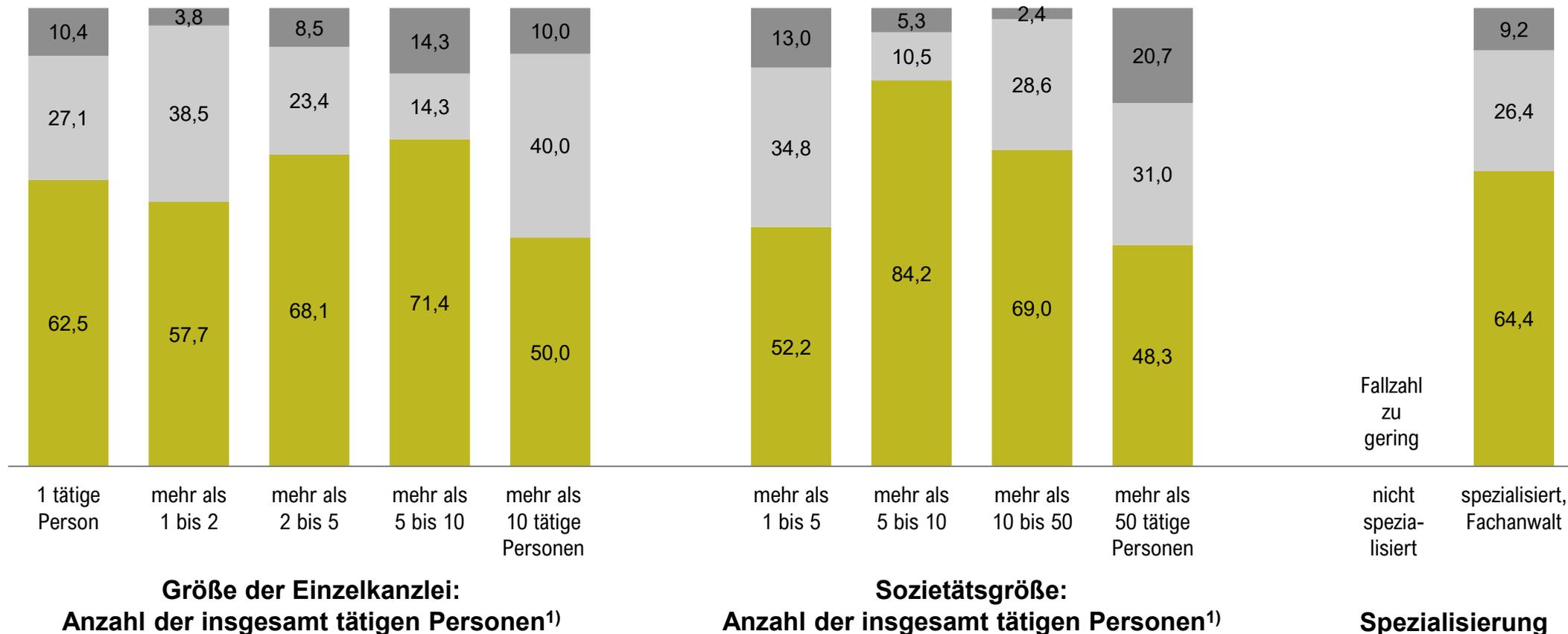


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Bitte schätzen Sie die Häufigkeit ein, mit der Sie seit dem 01.10.2021 erfolgsabhängige Honorare vereinbart haben“
(Nur Befragte, die Erfolgshonorare vereinbart haben)

- Regelmäßig
- Hin und wieder
- Ganz selten, eher in Ausnahmefällen



Fälle: 48	26	47	21	10	23	38	42	29	3	284
------------------	----	----	----	----	----	----	----	----	---	-----

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

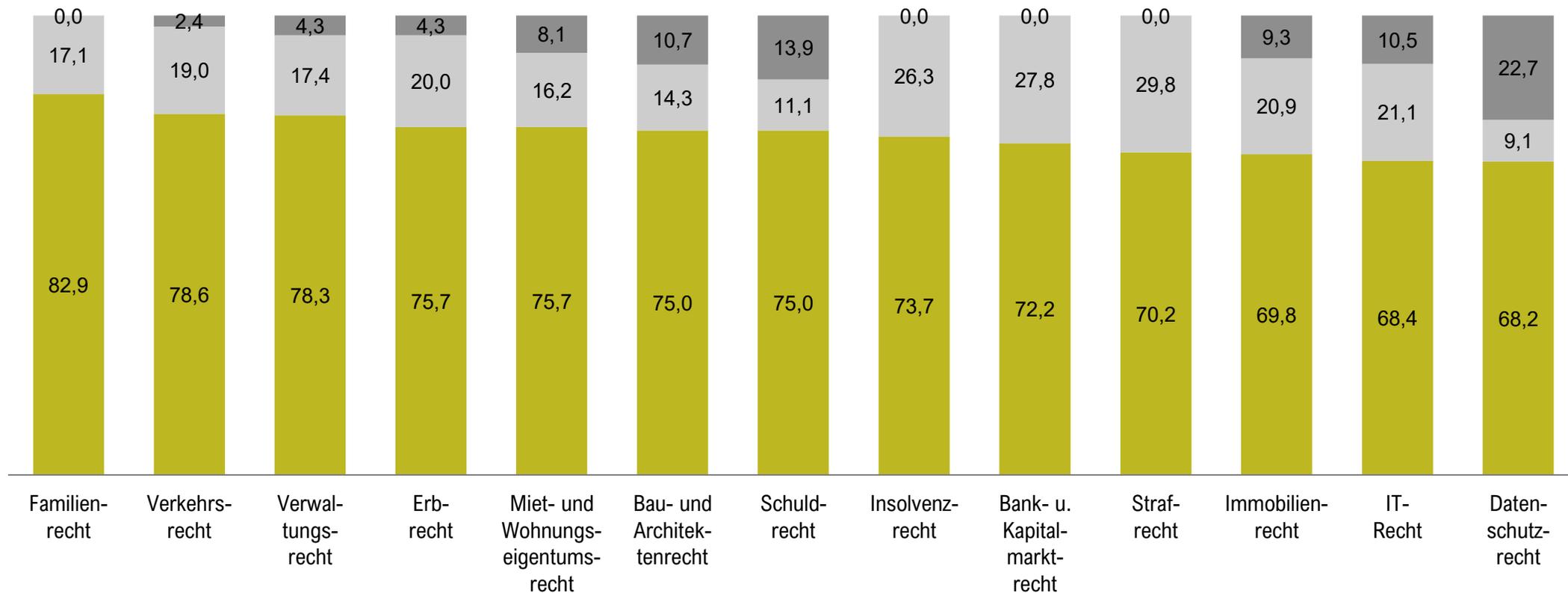
Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien. Signifikante Unterschiede nach Sozietätsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Bei Rechtsanwälten aus kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen sowie aus großen Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen ist der Anteil der Befragten, die Erfolgshonorare seit dem 1. Oktober 2021 ganz selten bzw. eher in Ausnahmefällen vereinbart haben, kleiner als bei Sozietäten mittlerer Größe (mit über fünf bis 50 tätigen Personen).

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Bitte schätzen Sie die Häufigkeit ein, mit der Sie seit dem 01.10.2021 erfolgsabhängige Honorare vereinbart haben“

(Nur Befragte, die Erfolgshonorare vereinbart haben)

- Regelmäßig
- Hin und wieder
- Ganz selten, eher in Ausnahmefällen

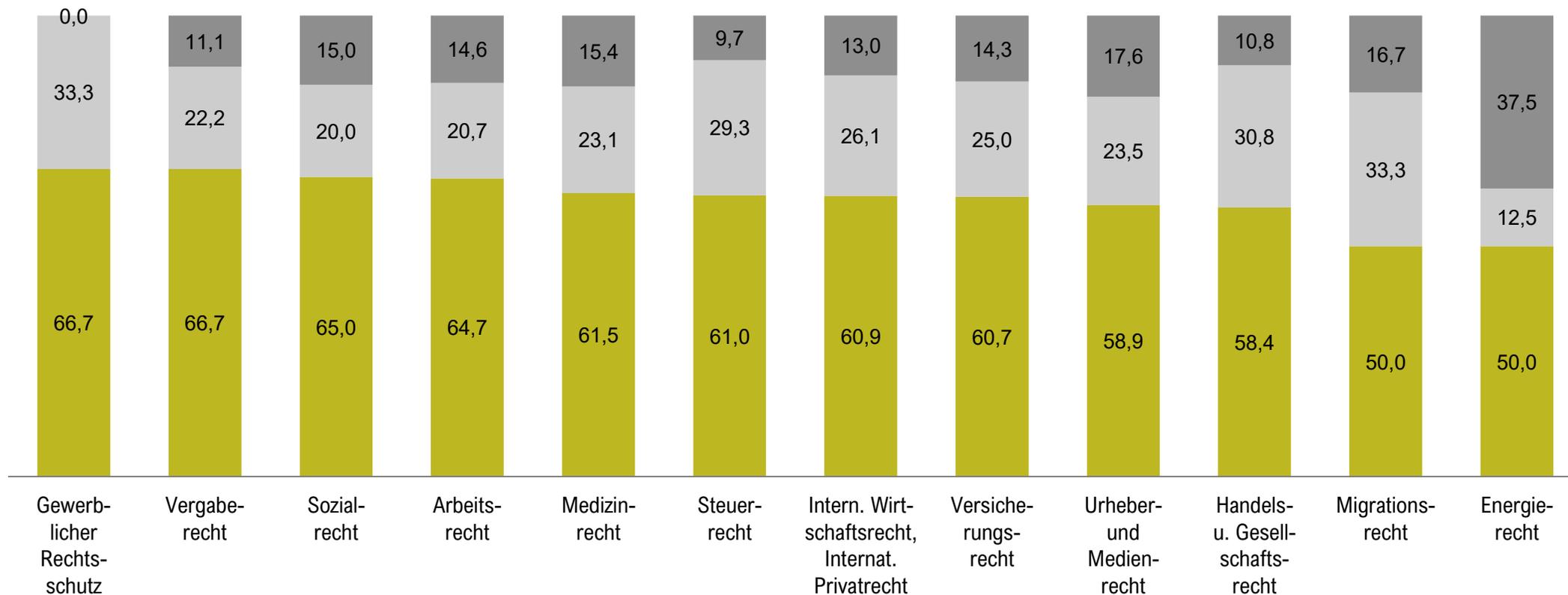


Fälle: 41 42 23 70 37 28 36 19 18 47 43 19 22
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Eingeschätzte Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
(in %)

„Bitte schätzen Sie die Häufigkeit ein, mit der Sie seit dem 01.10.2021 erfolgsabhängige Honorare vereinbart haben“
(Nur Befragte, die Erfolgshonorare vereinbart haben)

- Regelmäßig
- Hin und wieder
- Ganz selten, eher in Ausnahmefällen



Fälle: 12 9* 20 82 26 41 23 28 17 65 6* 8*

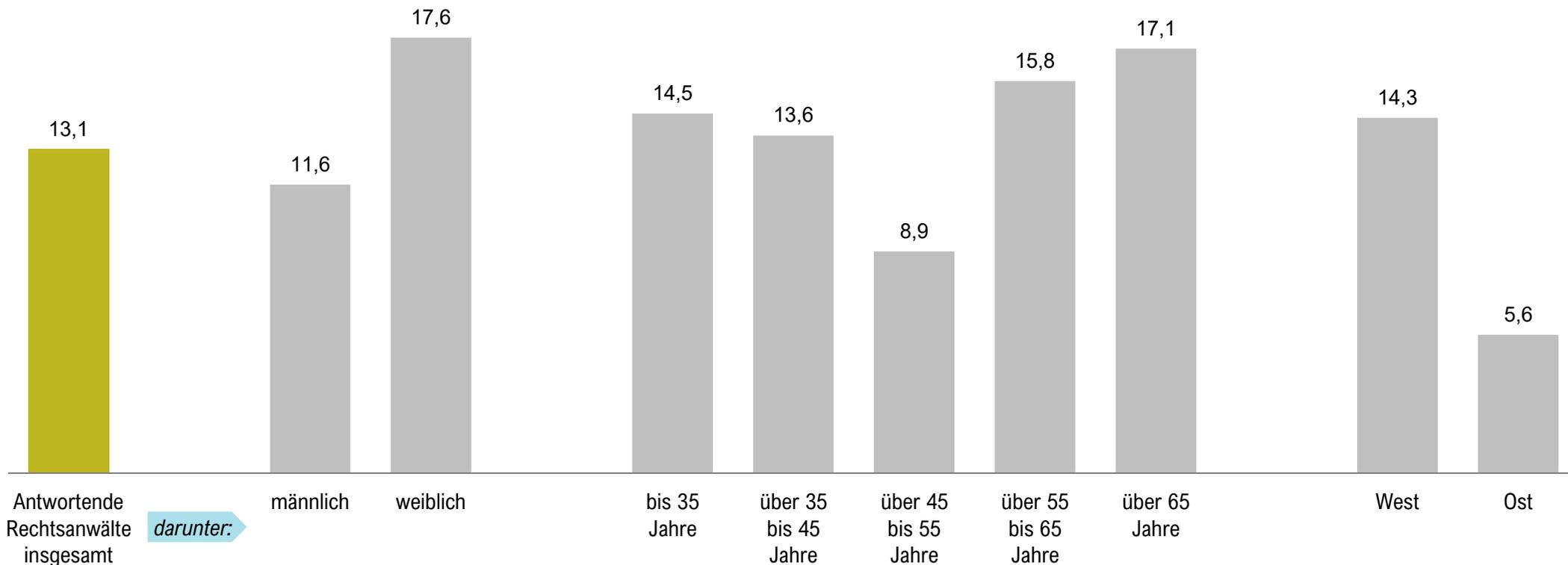
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



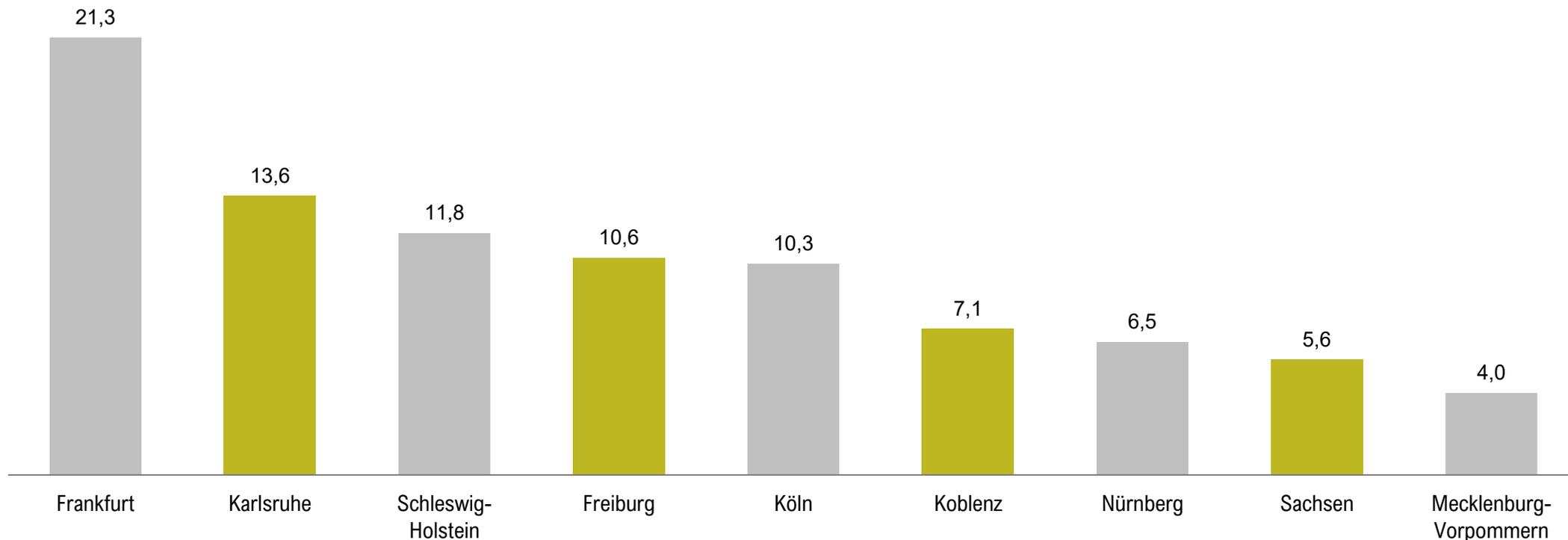
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 249	198	48	23	43	88	61	34	213	36

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht und Alter der Befragten. Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Im Westen ist der durchschnittliche Anteil an der Berufstätigkeit als Rechtsanwalt, der 2023 über Erfolgshonorarvereinbarungen abgerechnet wurde, höher als im Osten Deutschlands.

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



Fälle: 65	23	15	12	23	8*	23	19	10
------------------	----	----	----	----	----	----	----	----

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

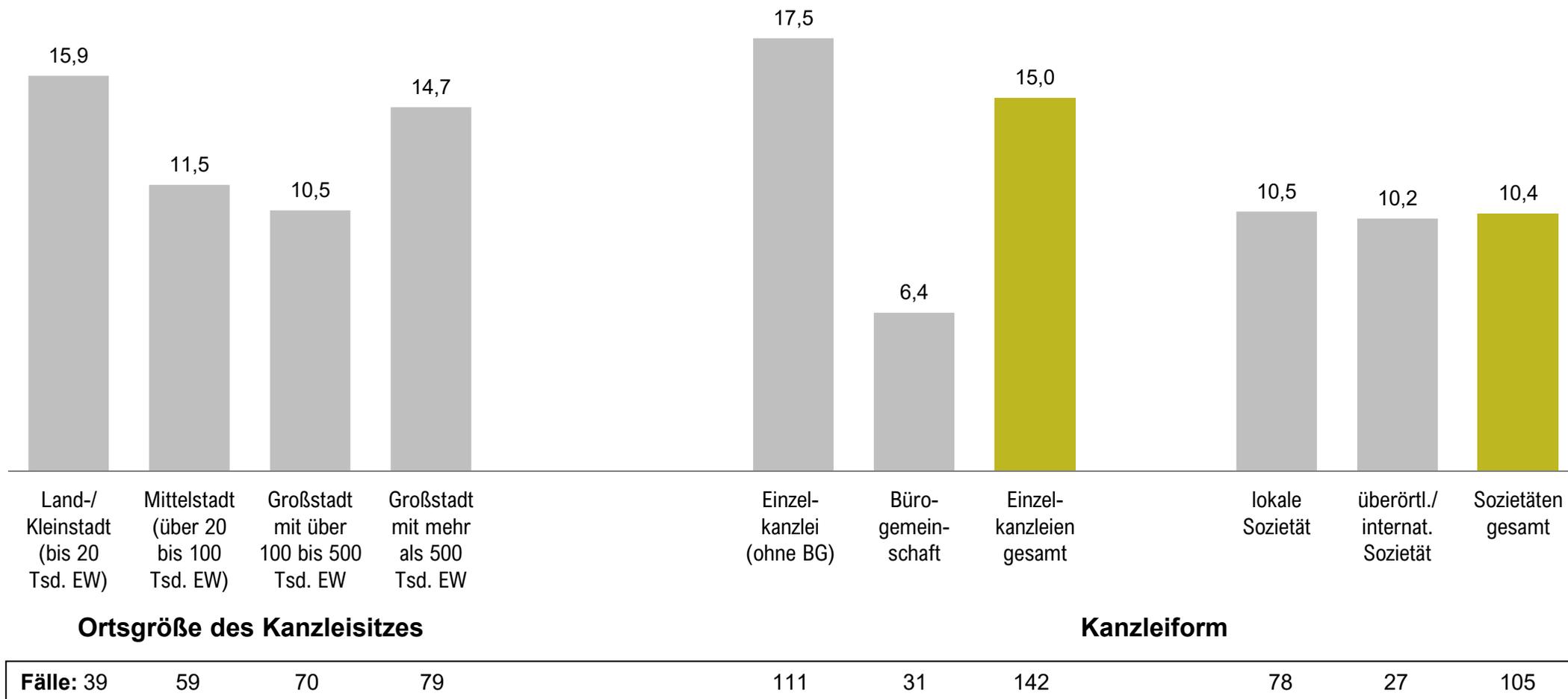
Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kassel, München, Saarland, Sachsen-Anhalt, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Die Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern sind höchst signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%).

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)

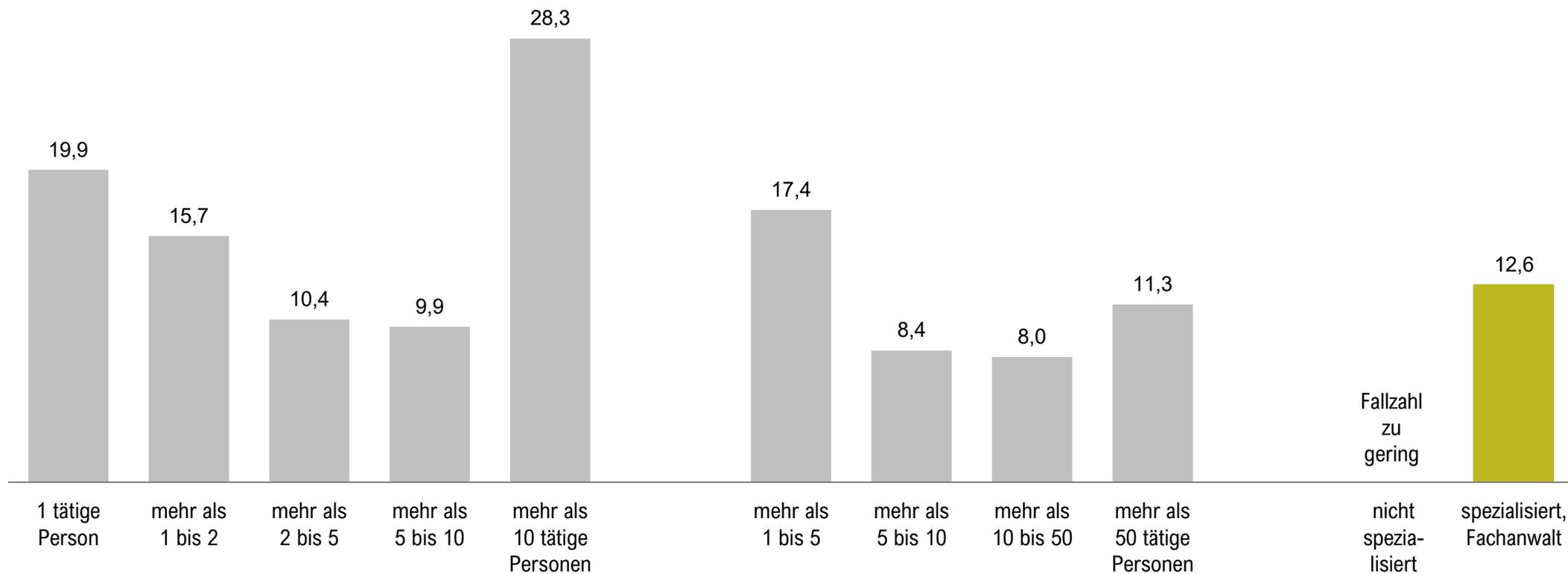


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes. Signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften rechneten 2023 durchschnittlich einen geringeren Anteil über Erfolgshonorare ab als ihre Kollegen in Sozietäten und insbesondere Einzelkanzleien.

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Fälle: 41	29	46	19	7*	18	32	34	21	5	244
-----------	----	----	----	----	----	----	----	----	---	-----

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
neben Rechtsanwälten z.B. Steuerberater, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

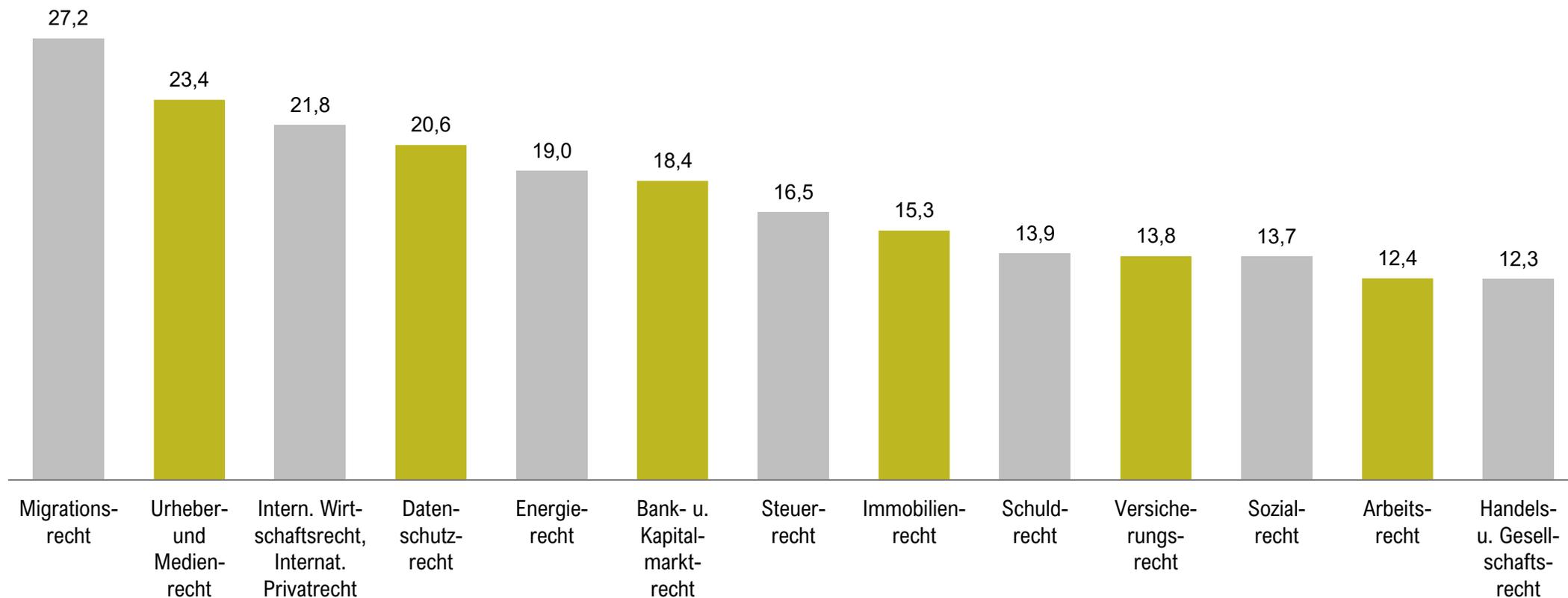
1) Anzahl der insg. tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind:

Signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Rechtsanwälte in Einzelkanzleien mit mehr als zwei bis zehn tätigen Personen rechneten durchschnittlich einen geringeren Anteil über Erfolgshonorare ab als ihre Kollegen kleineren und größeren Einzelkanzleien. Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße in Sozietäten sowie nach Spezialisierung der Befragten.

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



Fälle: 6* 18 17 21 7* 17 34 32 30 22 17 72 51

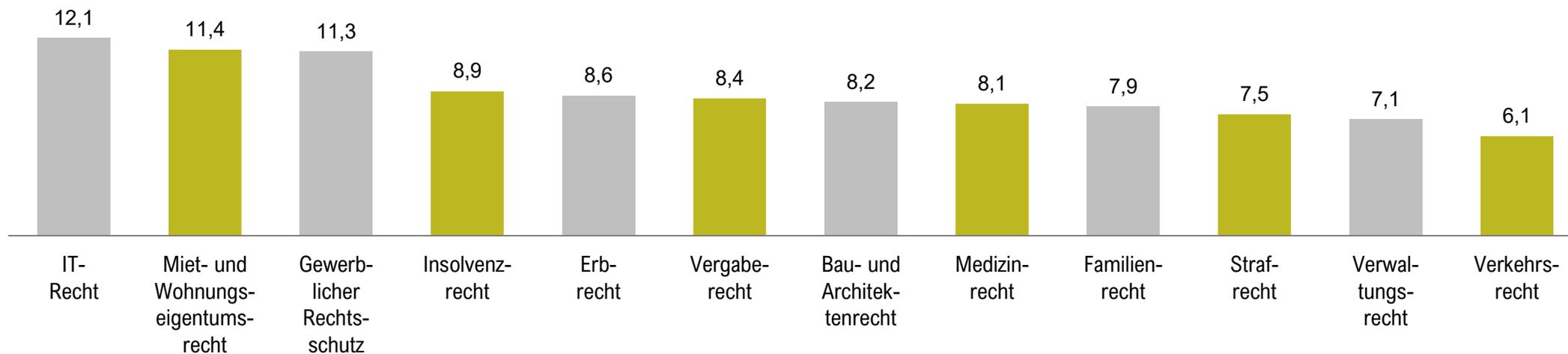
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Befragte, die seit dem 1. Oktober 2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an der Berufstätigkeit, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



Fälle: 17 29 13 15 55 7* 20 30 36 43 18 32

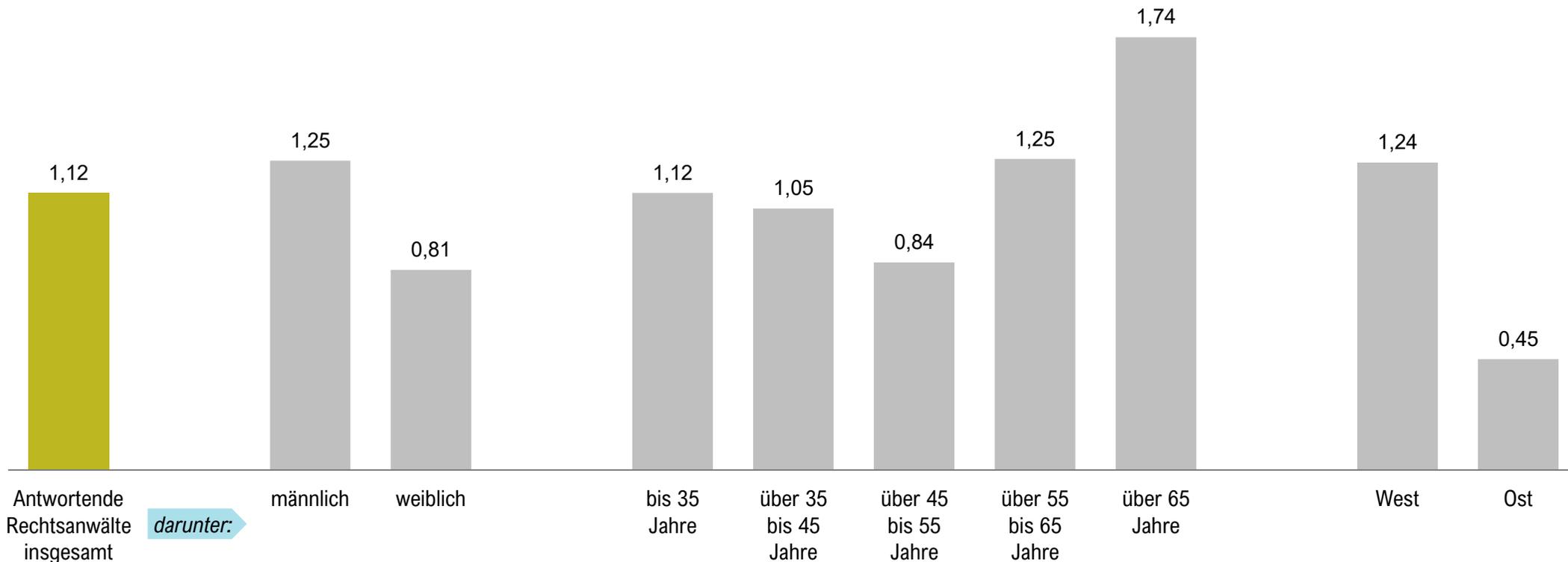
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Einschließlich Befragte, die seit dem 01.10.2021 keine Erfolgshonorare vereinbart haben)



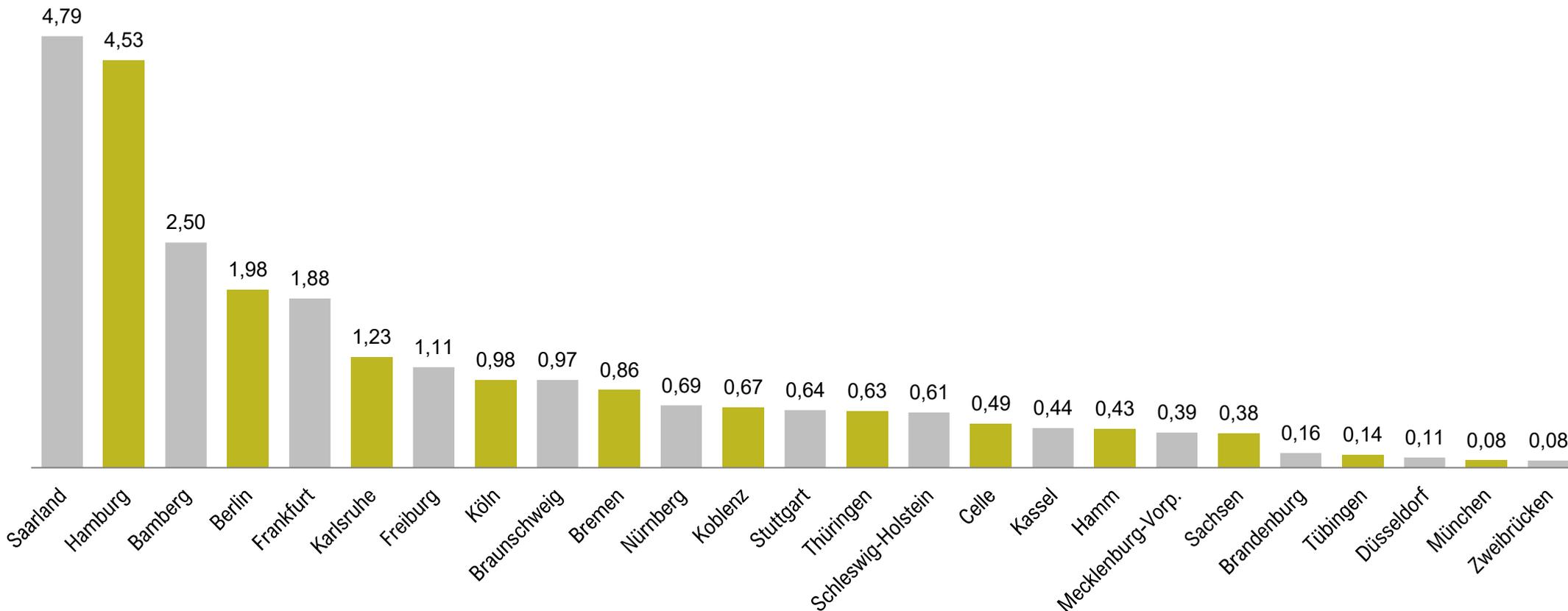
Geschlecht			Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.915	1.850	1.046	299	556	941	770	334	2.465	450

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht und Alter der Befragten. Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Im Westen ist der durchschnittliche Anteil an der Berufstätigkeit als Rechtsanwalt, der 2023 über Erfolgshonorarvereinbarungen abgerechnet wurde, höher als im Osten Deutschlands.

Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



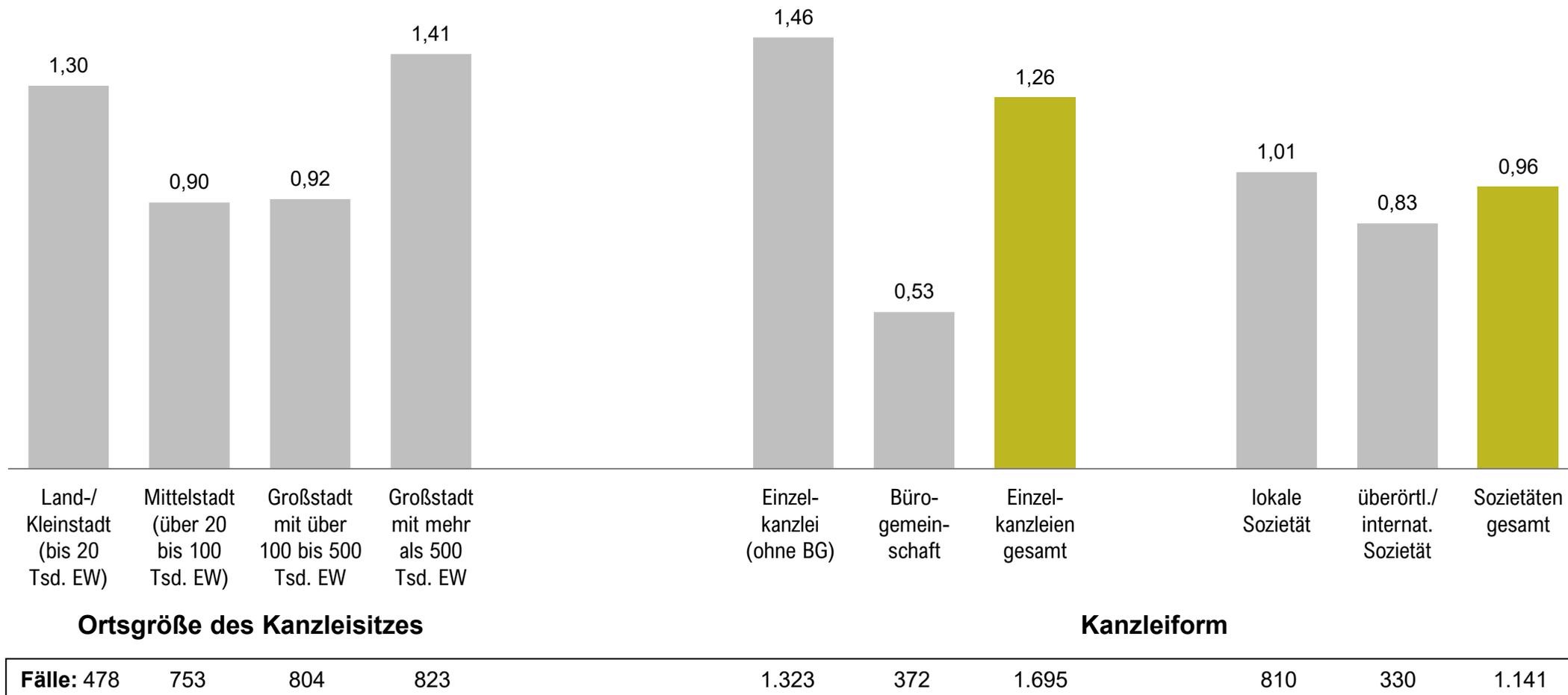
Fälle: 43	19	14	44	739	255	114	243	36	29	216	85	80	19	289	45	41	53	103	281	43	35	9*	37	26
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt Anmerkung: Ohne die Kammern Oldenburg und Sachsen-Anhalt, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind																								

Die Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern sind signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%).

Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Einschließlich Befragte, die seit dem 01.10.2021 keine Erfolgshonorare vereinbart haben)

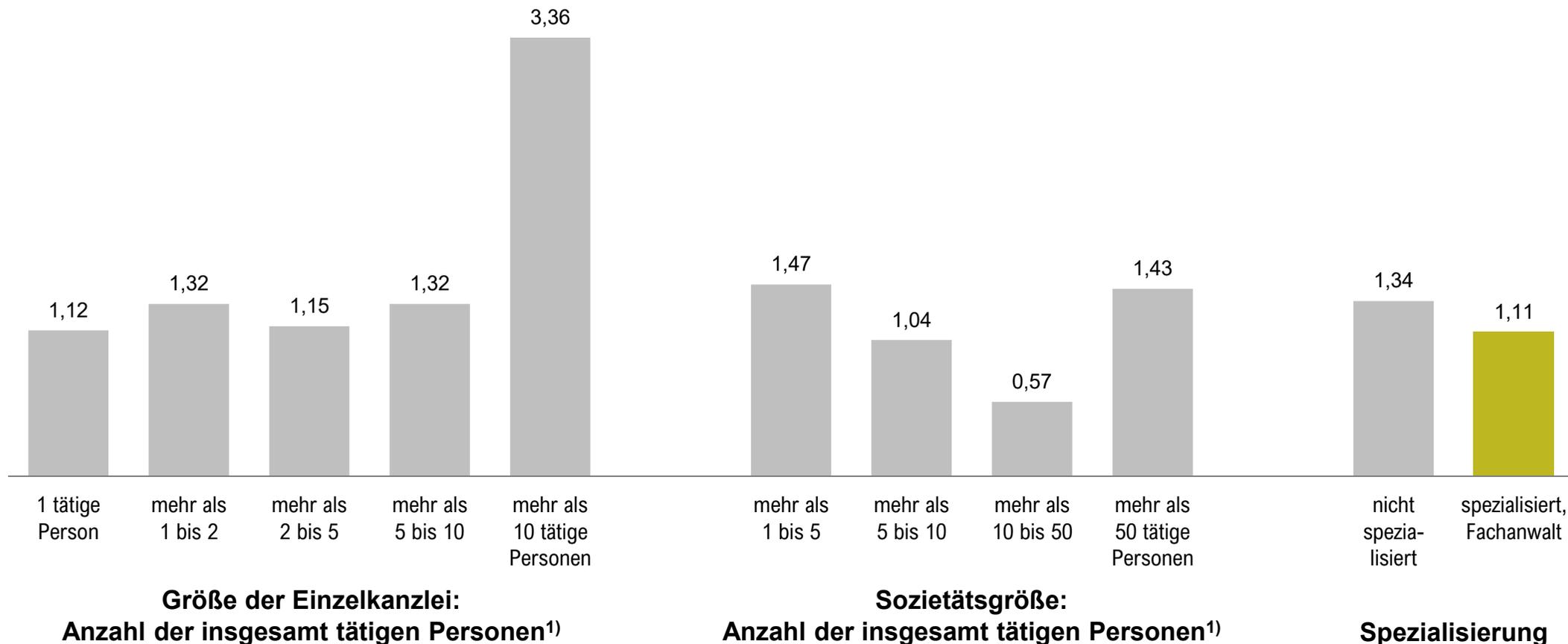


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Einschließlich Befragte, die seit dem 01.10.2021 keine Erfolgshonorare vereinbart haben)



Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾					Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾				Spezialisierung	
Fälle: 732	345	416	143	59	213	258	477	166	135	2.780

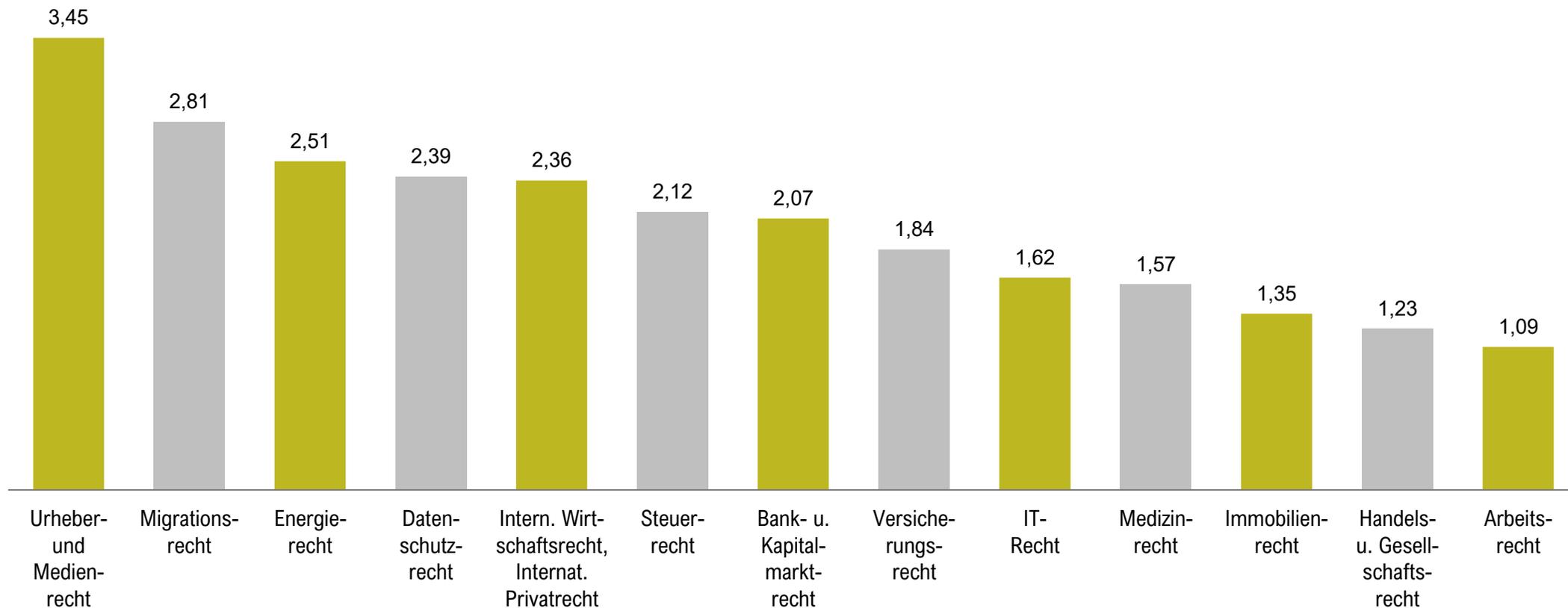
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten sowie nach Spezialisierung der Befragten.

Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Einschließlich Befragte, die seit dem 01.10.2021 keine Erfolgshonorare vereinbart haben)



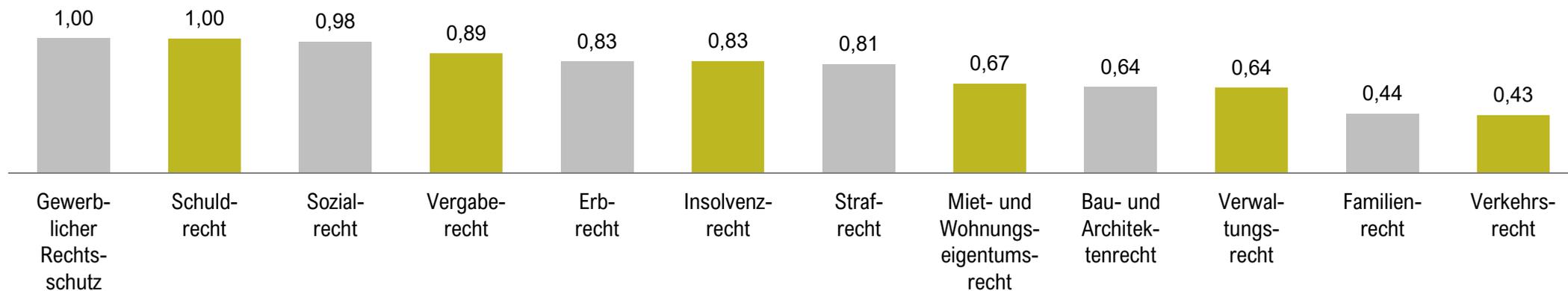
Fälle: 122 58 53 181 157 264 151 165 127 155 365 511 818

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Durchschnittlicher Anteil von Erfolgshonorarvereinbarungen 2023 an allen anwaltlichen Abrechnungsarten (gesetzliche Gebühren und Vergütungsvereinbarungen), nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, welchen Anteil an Ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt rechneten Sie im Jahr 2023 schätzungsweise darüber ab?“

(Einschließlich Befragte, die seit dem 01.10.2021 keine Erfolgshonorare vereinbart haben)



Fälle: 147	418	239	66	571	160	396	498	256	202	646	455
-------------------	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

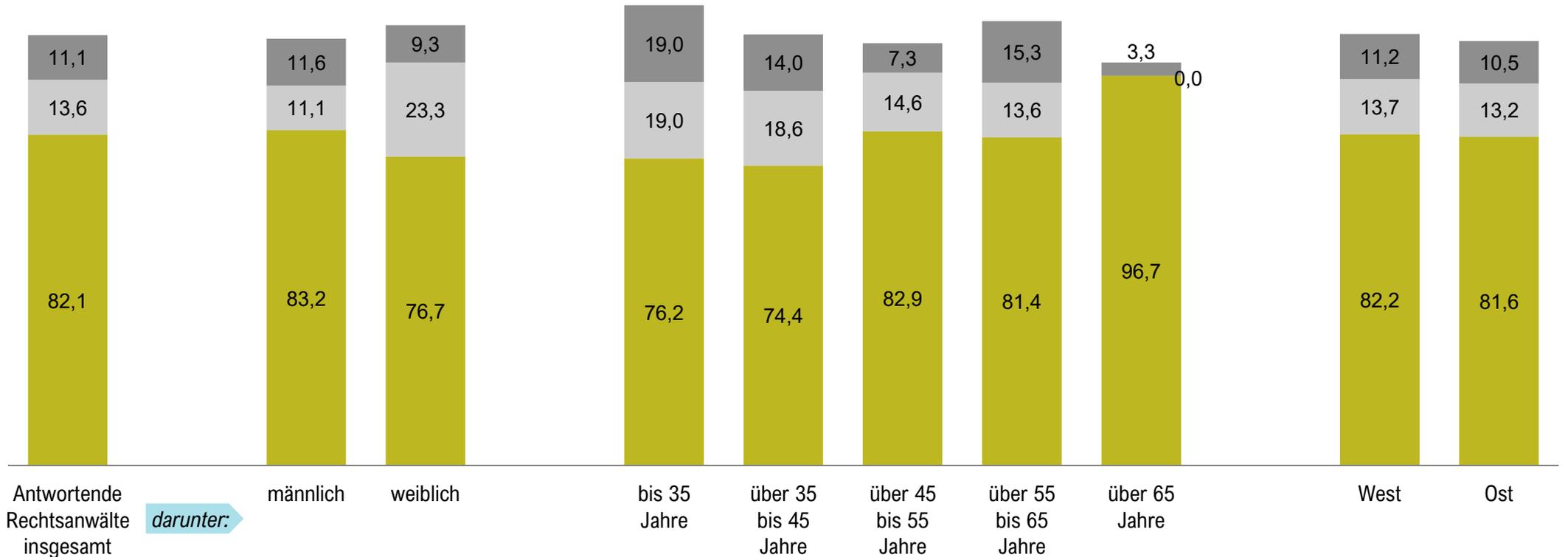
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbarten, bei welchen Mandaten war dies der Fall?“

- Bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG)
- Bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG)
- Zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 RVG)



darunter:

	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet		
Antworten:	251	201	47	24	46	86	65	30	211	40
Befragte:	235	190	43	21	43	82	59	30	197	38

Signifikante Unterschiede nach Geschlecht bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Bei Frauen ist der Anteil der Befragten, die angeben, bei diesen Mandaten 2023 ein Erfolgshonorar vereinbart zu haben, größer als bei Männern. Keine signifikanten Unterschiede nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach Rechtsanwaltskammern

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbarten, bei welchen Mandaten war dies der Fall?“

- Bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG)
- Bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG)
- Zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 RVG)



Antworten:	19	12	9	18	23	16	11	24	58	8
Befragte:	19	11	8*	17	22	15	10	24	54	8*

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kassel, München, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

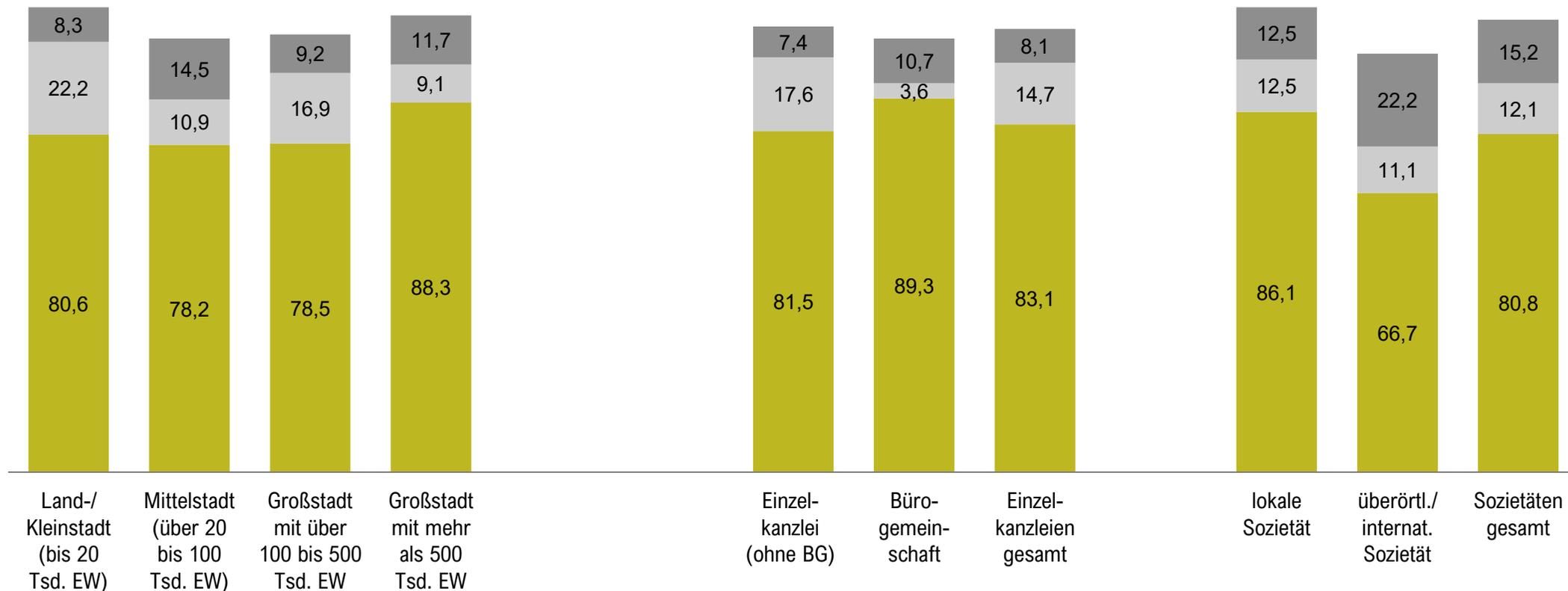
Keine signifikanten Unterschiede nach Kammerbezirken.

Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbarten, bei welchen Mandaten war dies der Fall?“

- Bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG)
- Bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG)
- Zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 RVG)



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

Antworten:	40	57	68	84	115	29	144	80	27	107
Befragte:	36	55	65	77	108	28	136	72	27	99

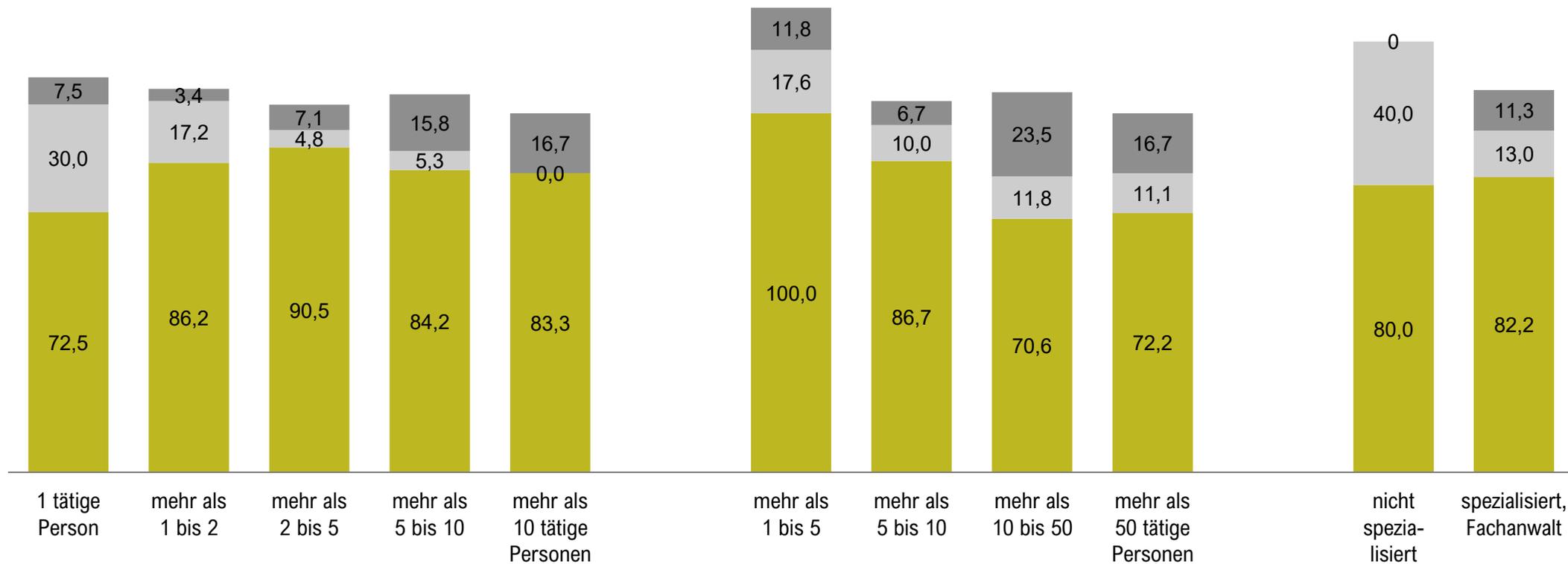
Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach Kanzleigröße und Spezialisierung

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbarten, bei welchen Mandaten war dies der Fall?“

- Bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG)
- Bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG)
- Zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 RVG)



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Antworten:	44	31	43	20	6	22	31	36	18	6	245
Befragte:	40	29	42	19	6*	17	30	34	18	5*	230

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt 1) Anzahl der insg. tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. Steuerberater, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

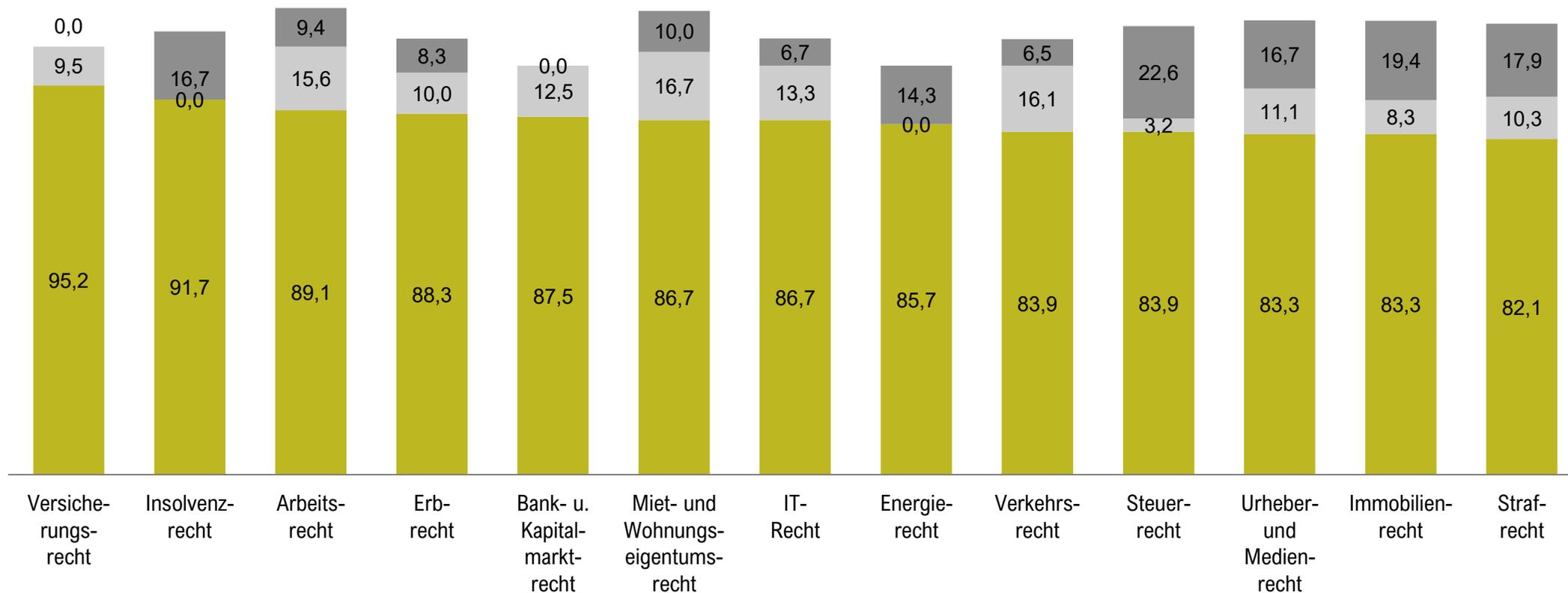
Signifikante Unterschiede nach Größe der Einzelkanzlei bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Der Anteil der Befragten, die angeben, bei diesen Mandaten 2023 ein Erfolgshonorar vereinbart zu haben, sinkt tendenziell mit zunehmender Anzahl der in der Einzelkanzlei tätigen Personen.

Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach ausgewählten Rechtsgebieten

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbarten, bei welchen Mandaten war dies der Fall?“

- Bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG)
- Bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG)
- Zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 RVG)



Antworten:	22	13	73	64	16	34	16	7	33	34	20	40	43
Befragte:	21	12	64	60	16	30	15	7*	31	31	18	36	39

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

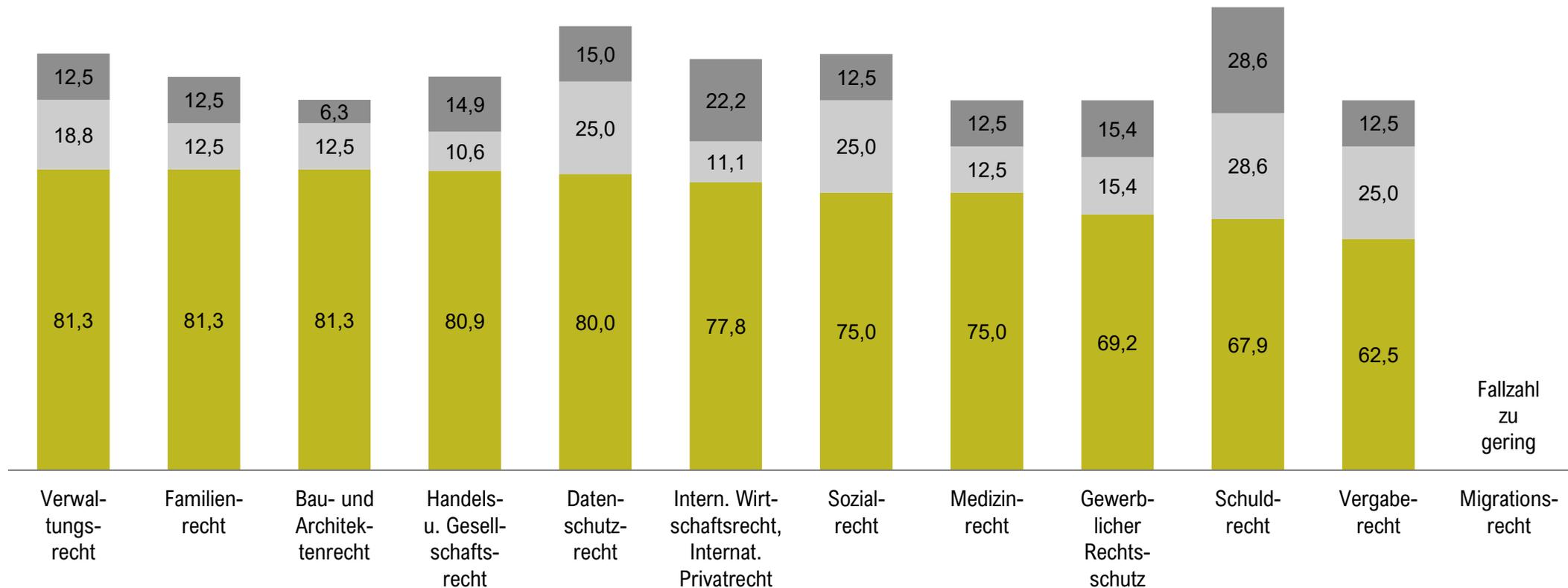
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Vereinbarung von Erfolgshonoraren 2023 nach Art der Mandate, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbarten, bei welchen Mandaten war dies der Fall?“

- Bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG)
- Bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG)
- Zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 RVG)



Antworten:	18	34	16	50	24	20	18	24	13	35	8	5
Befragte:	16	32	16	47	20	18	16	24	13	28	8*	5

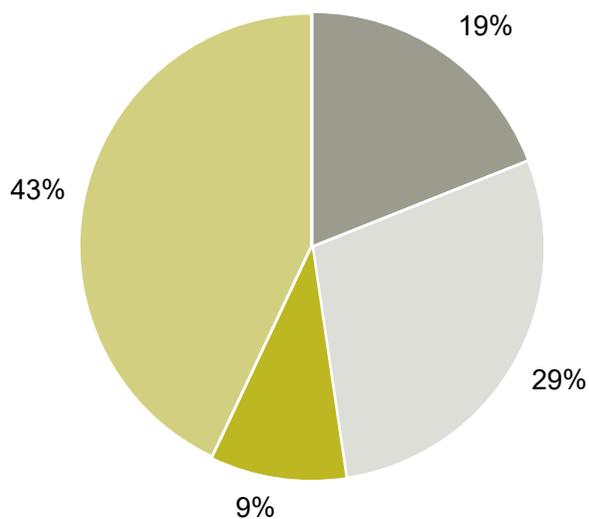
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

**Bei Erfolgshonoraren Höhe der Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG),
antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Kanzleiform**
(in %)

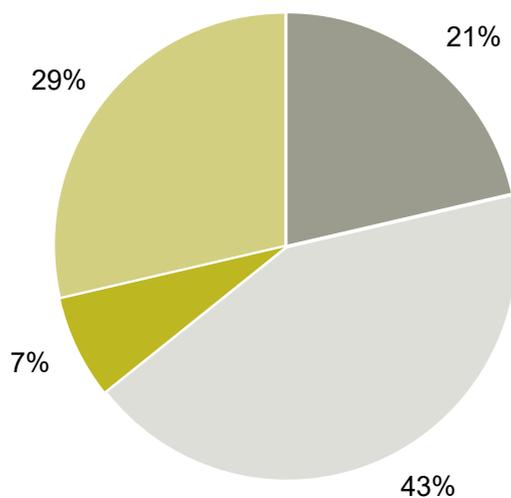
„Wenn Sie Erfolgshonorare bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG) vereinbart haben, wie hoch waren diese?“

- bis 500 Euro
- bis 1.000 Euro
- bis 1.500 Euro
- bis 2.000 Euro

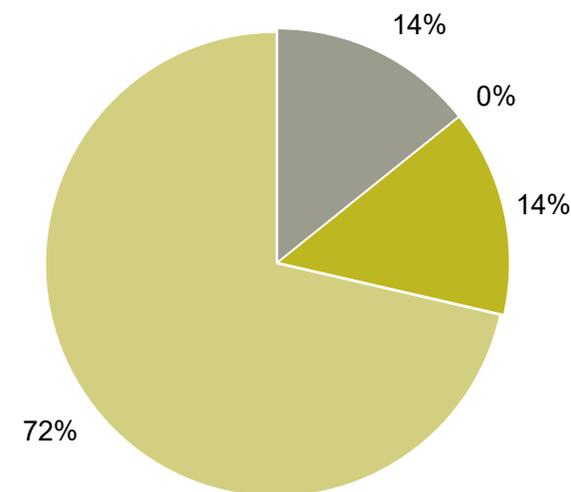


**Antwortende
Rechtsanwälte
insgesamt**

darunter:



**Rechtsanwälte in
Einzelkanzleien**



**Rechtsanwälte in
Sozietäten**

Fälle: 21

14

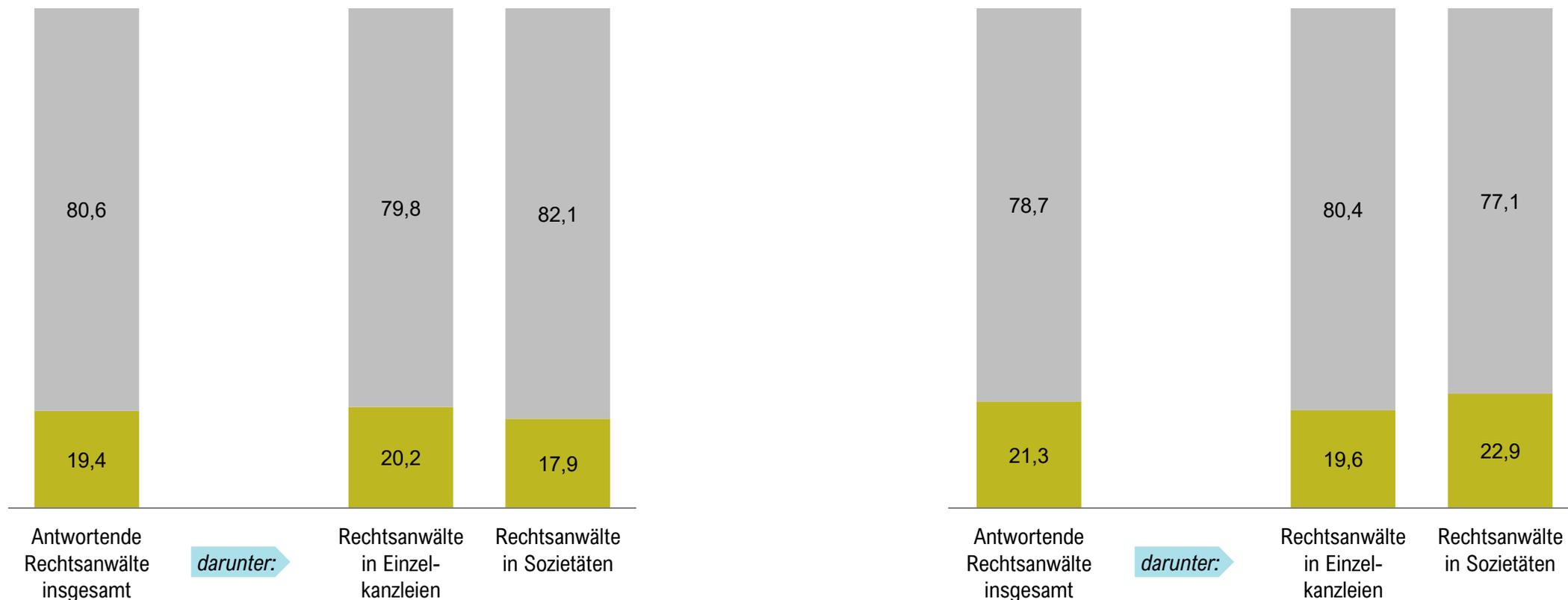
7*

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleiform.

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare (bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro sowie bei Inkassodienstleistungen) vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Kanzleiform (in %)

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden:
 ■ außergerichtliche Mandate
 ■ gerichtliche Mandate (bzw. Mandate im gerichtlichen Mahnverfahren bei Inkassodienstleistungen)



Geldforderungen bis zu 2.000 Euro

Erbringung von Inkassodienstleistungen

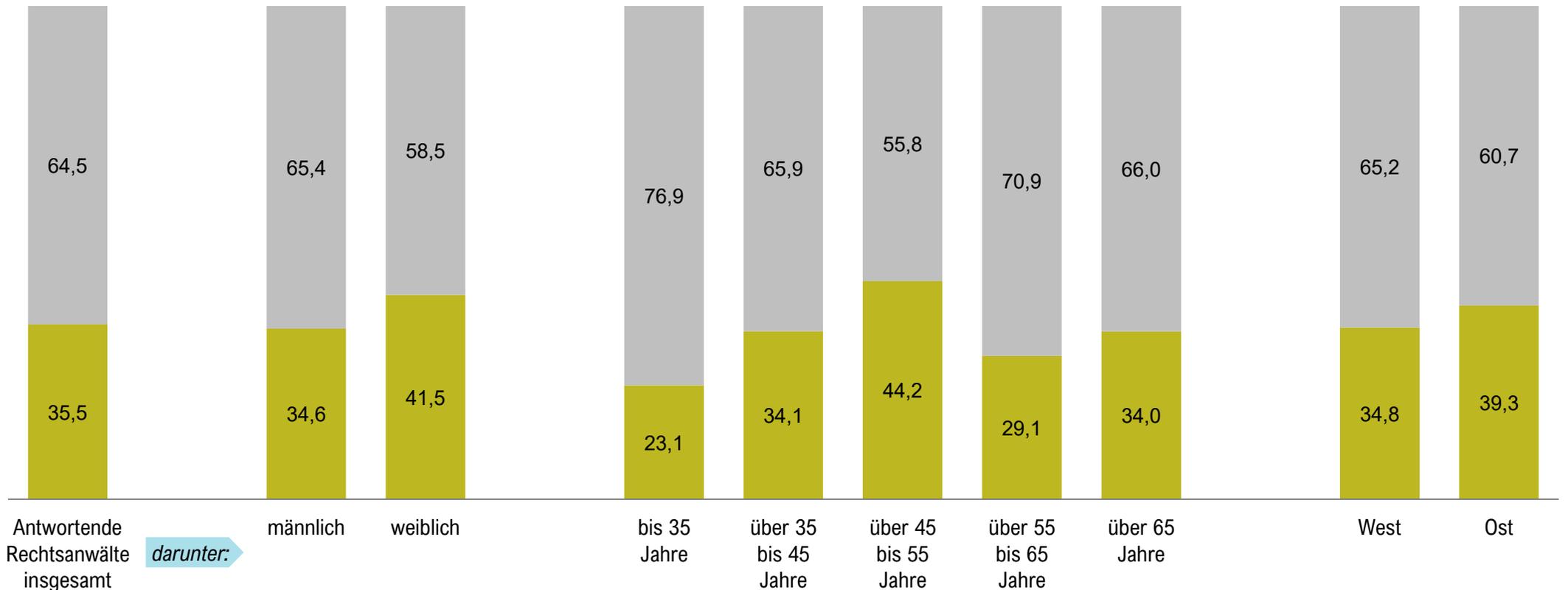
Fälle: 21	14	7*	19	9*	10
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt					

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleiform.

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden:

■ außergerichtliche Mandate
■ gerichtliche Mandate



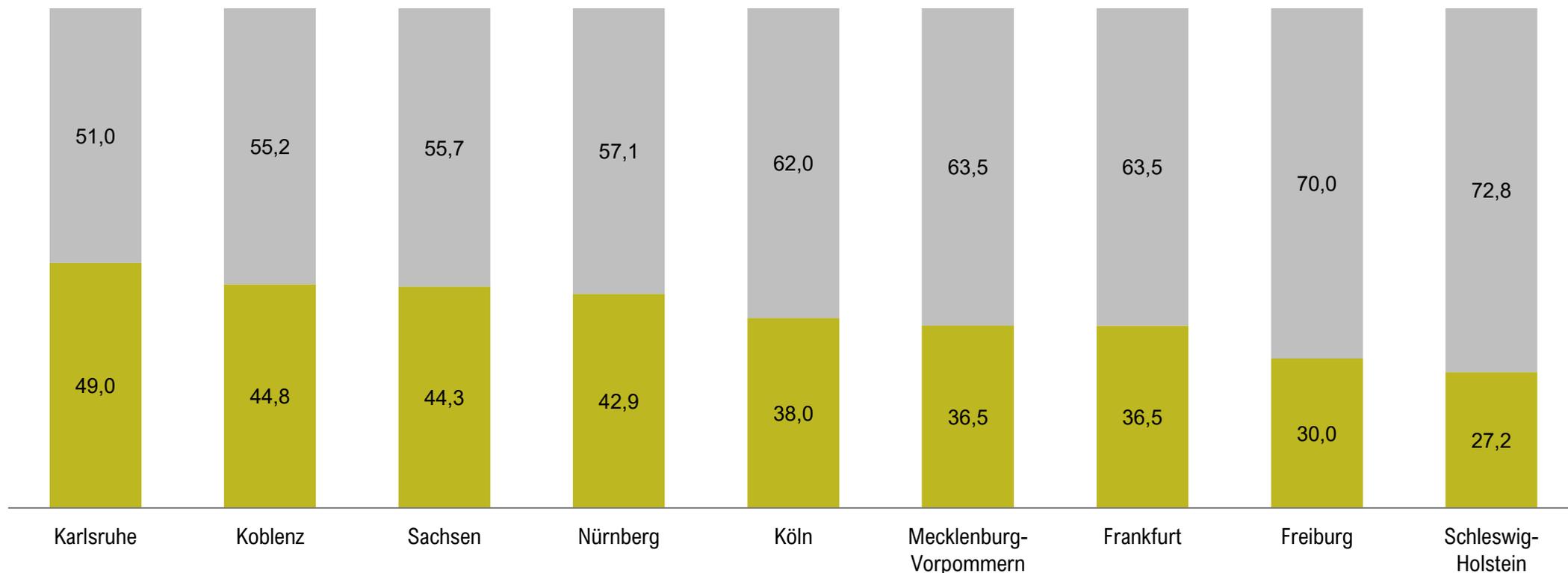
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 166	139	26	14	26	59	42	25	140	26

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht, nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden:

■ außergerichtliche Mandate
■ gerichtliche Mandate



Fälle: 14 7* 15 14 16 7* 36 9* 11

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

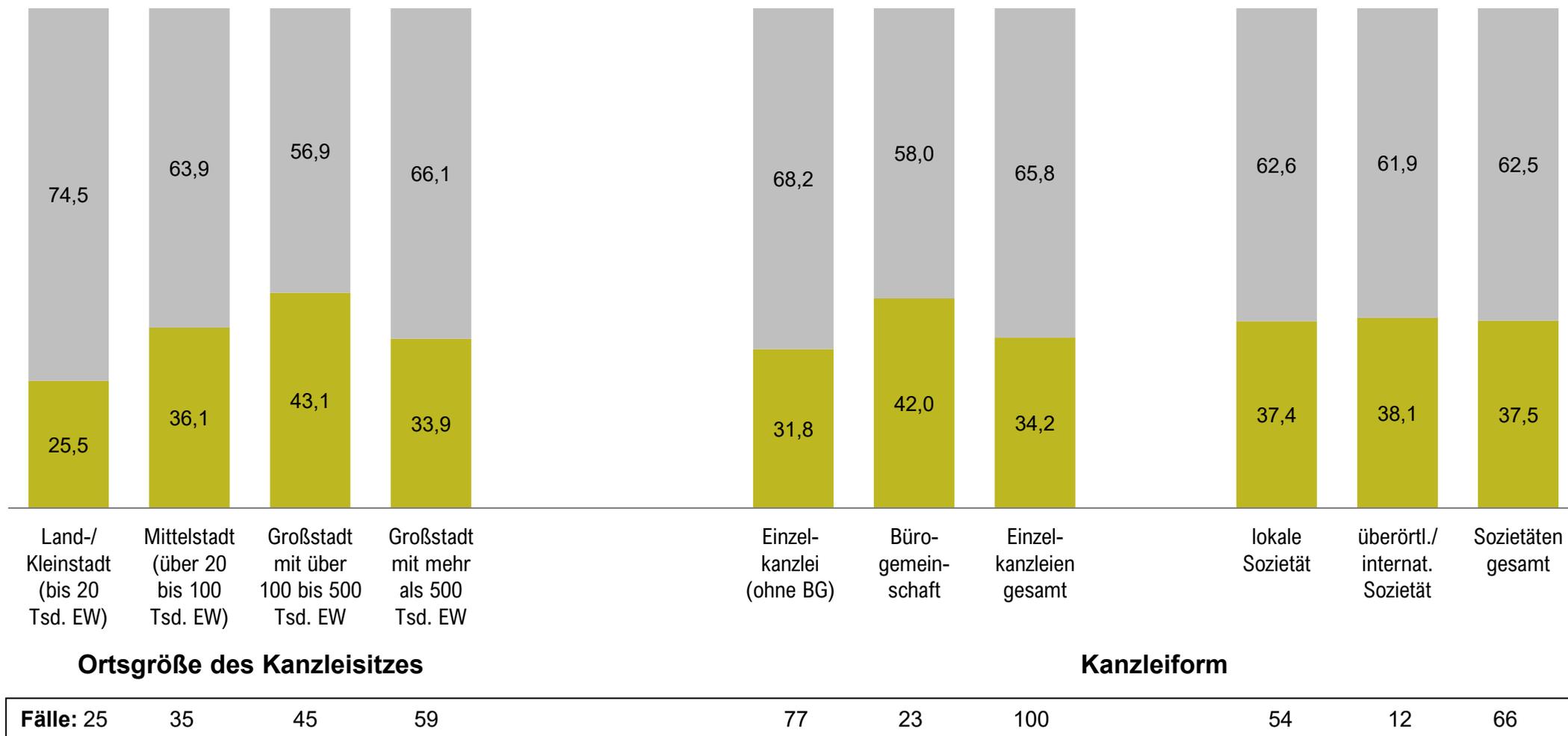
Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kassel, München, Saarland, Sachsen-Anhalt, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Keine signifikanten Unterschiede nach Kammerbezirken.

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden:

■ außergerichtliche Mandate
■ gerichtliche Mandate

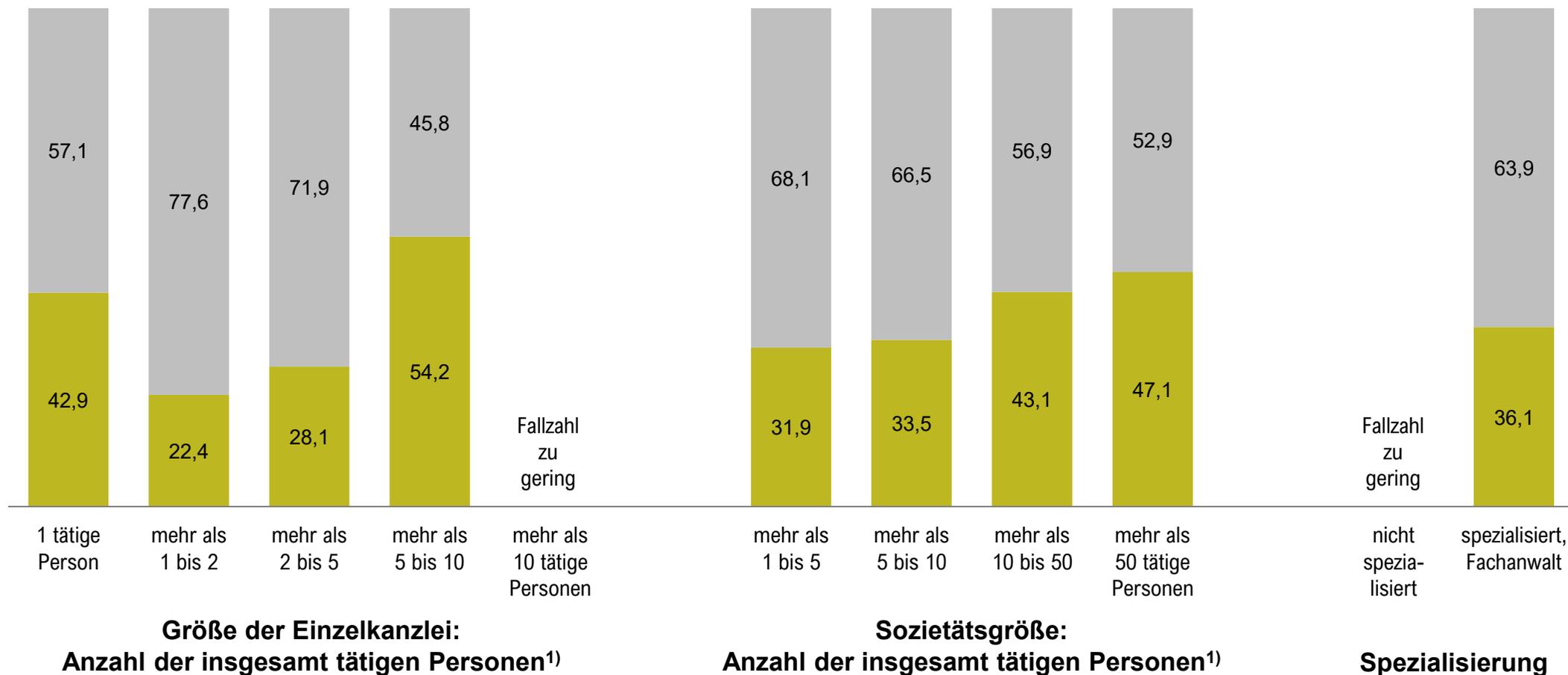


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden:

■ außergerichtliche Mandate
■ gerichtliche Mandate



Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾					Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾				Spezialisierung	
Fälle: 25	23	35	14	3	15	24	19	8*	4	162

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

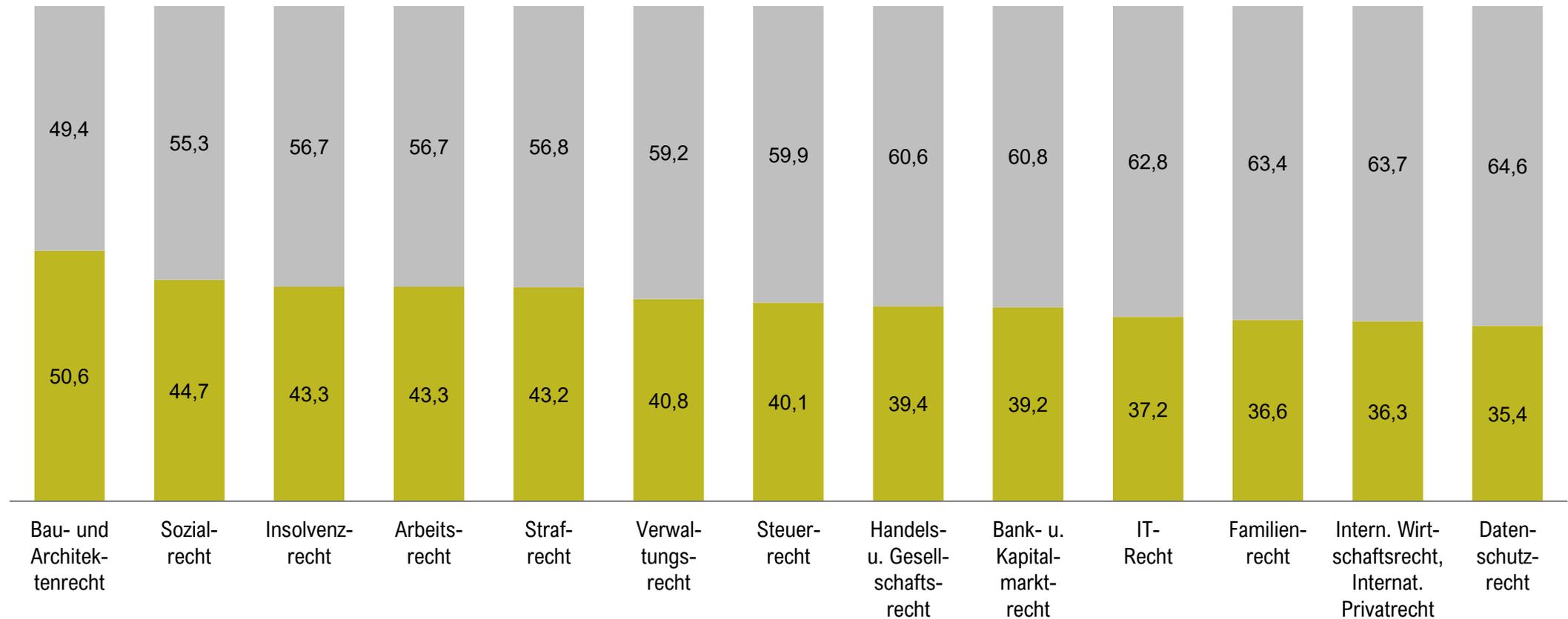
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowie nach Spezialisierung.

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden:

■ außergerichtliche Mandate
■ gerichtliche Mandate

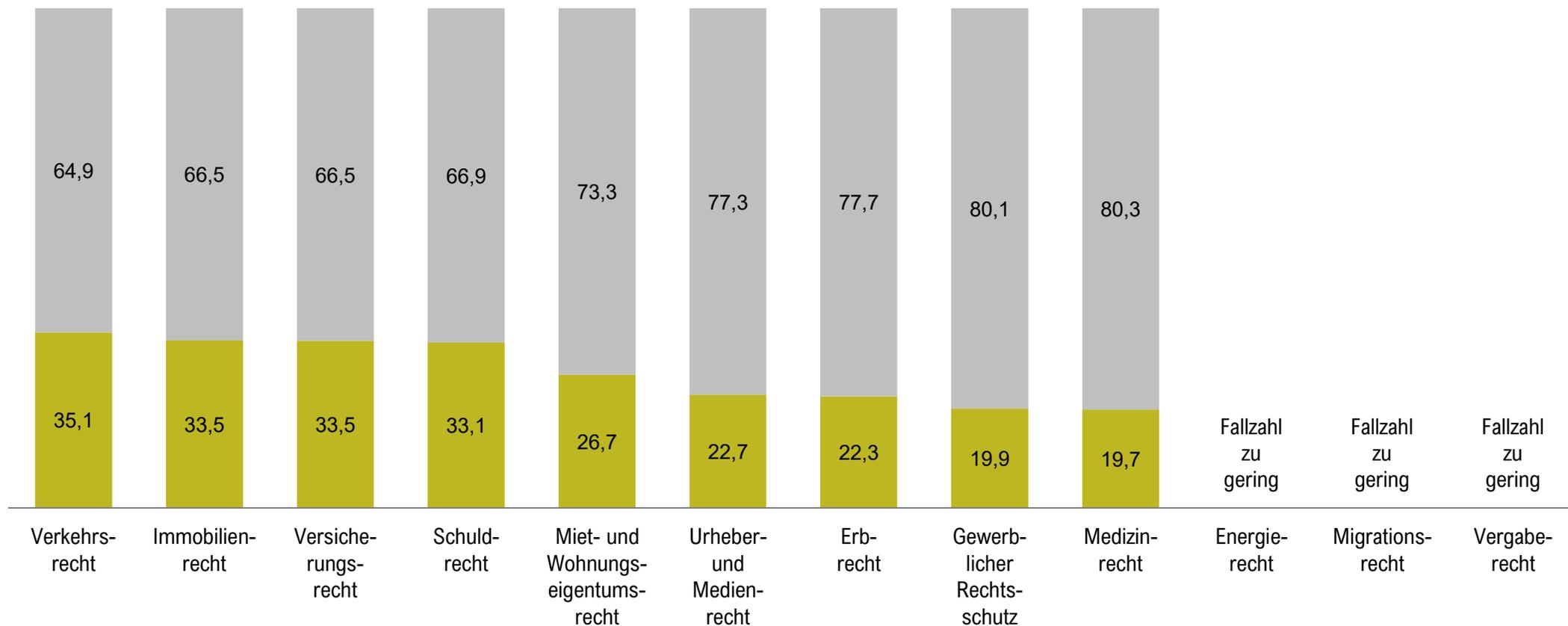


Fälle: 11 11 10 49 27 10 24 34 12 12 24 13 13
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden, auf gerichtliche und außergerichtliche Mandate 2023, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

Verteilung der Mandate, bei denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung vereinbart wurden:

■ außergerichtliche Mandate
■ gerichtliche Mandate



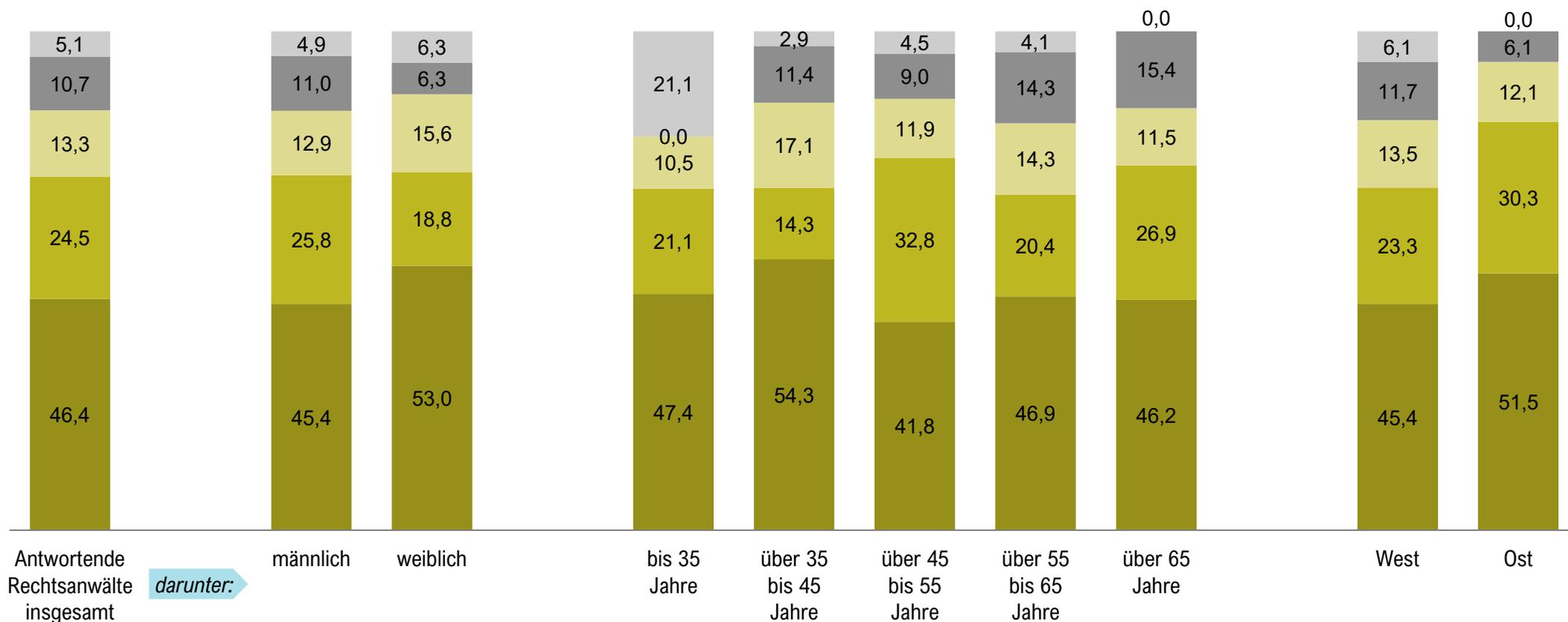
Fälle: 24 24 14 18 22 14 45 8* 15 5 5 4

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

■ 1 oder 2 Mandate ■ 3 bis 5 Mandate ■ 6 bis 10 Mandate ■ 11 bis 50 Mandate ■ über 50 Mandate



Geschlecht

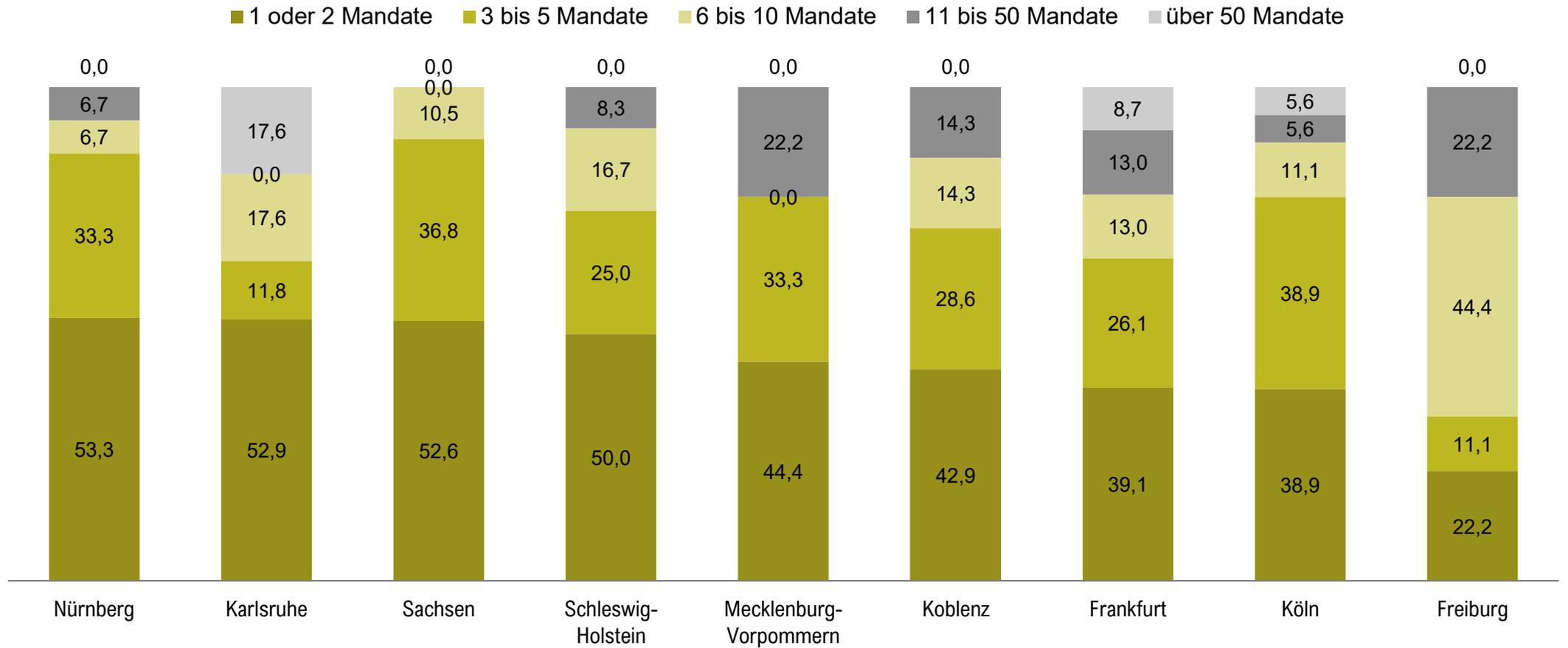
Alter der Befragten

Bundesgebiet

Fälle: 196	163	32	19	35	67	49	26	163	33
-------------------	-----	----	----	----	----	----	----	-----	----

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht, nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Rechtsanwaltskammern (in %)



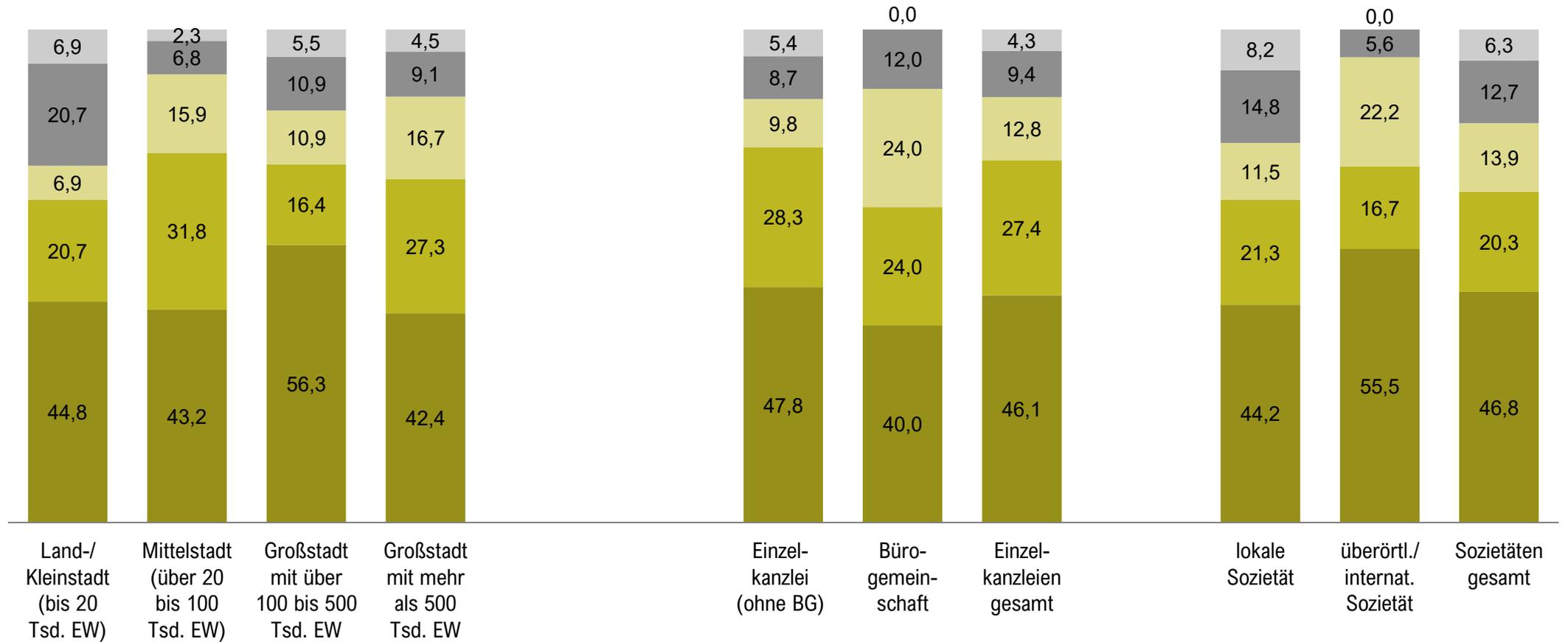
Fälle: 15 17 19 12 9* 7* 46 18 9*

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kassel, München, Saarland, Sachsen-Anhalt, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Keine signifikanten Unterschiede nach Kammerbezirken.

Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

■ 1 oder 2 Mandate ■ 3 bis 5 Mandate ■ 6 bis 10 Mandate ■ 11 bis 50 Mandate ■ über 50 Mandate



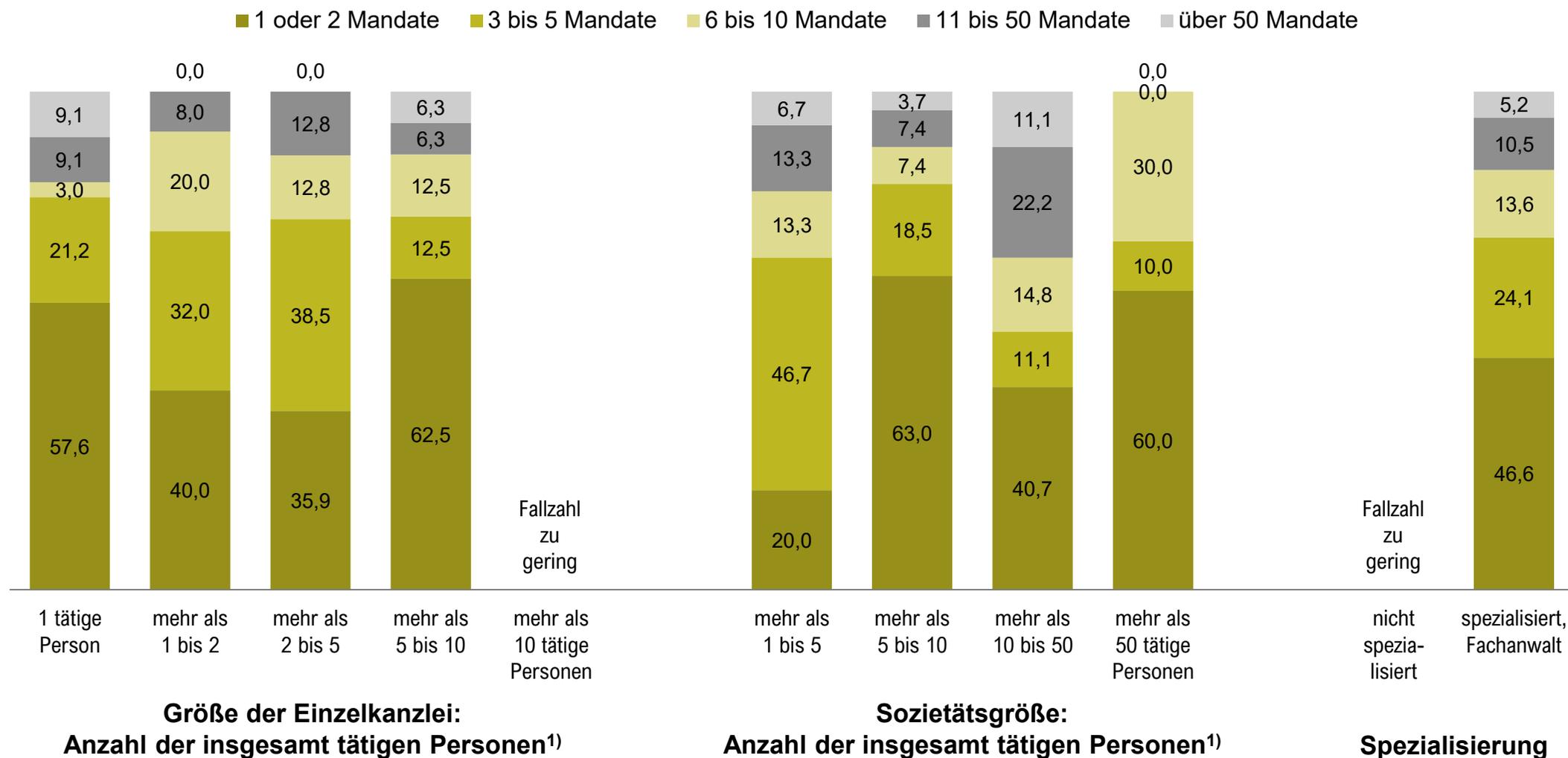
Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

Fälle: 29	44	55	66	92	25	117	61	18	79
------------------	----	----	----	----	----	-----	----	----	----

Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)



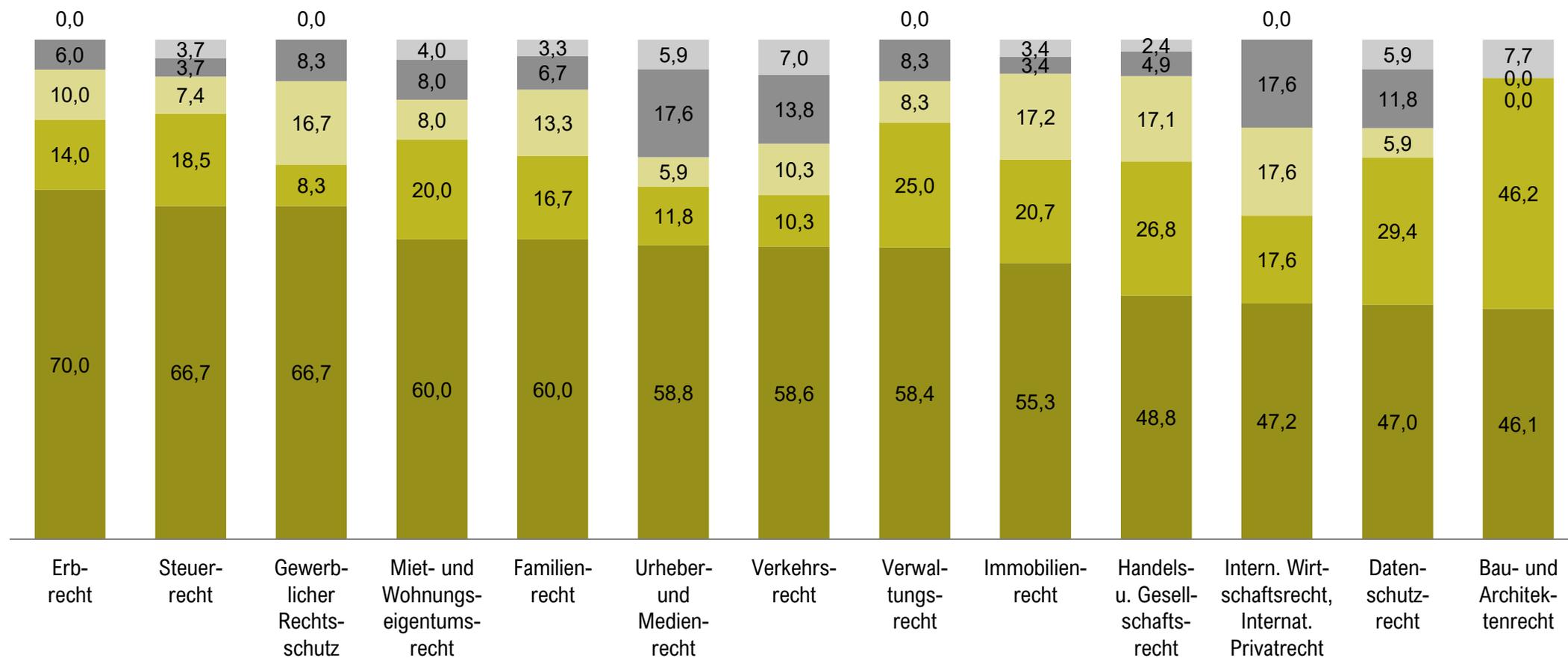
Fälle: 33	25	39	16	4	15	27	27	10	5	191
------------------	----	----	----	---	----	----	----	----	---	-----

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowie nach Spezialisierung.

Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

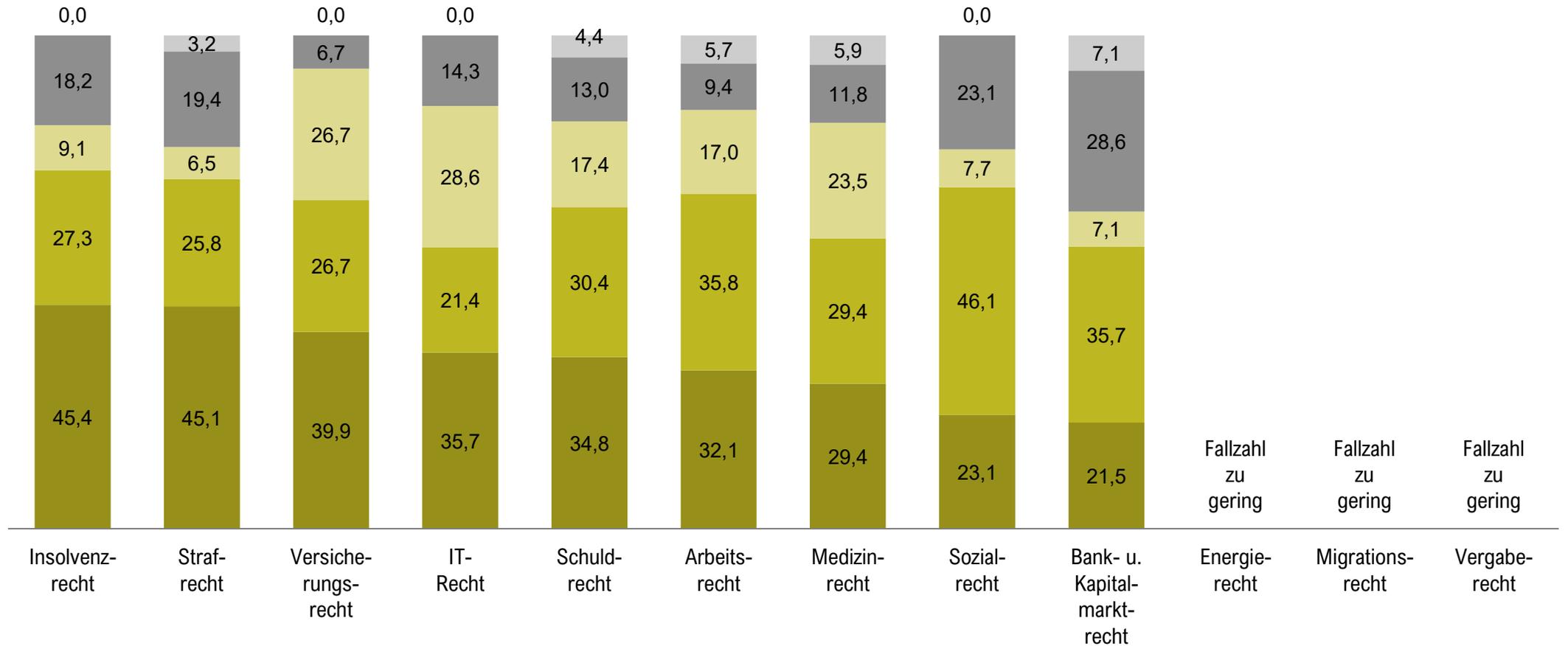
■ 1 oder 2 Mandate ■ 3 bis 5 Mandate ■ 6 bis 10 Mandate ■ 11 bis 50 Mandate ■ über 50 Mandate



Fälle: 50 27 12 25 30 17 29 12 29 41 17 17 13
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anzahl der Mandate, bei denen 2023 Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)
(in %)

■ 1 oder 2 Mandate ■ 3 bis 5 Mandate ■ 6 bis 10 Mandate ■ 11 bis 50 Mandate ■ über 50 Mandate



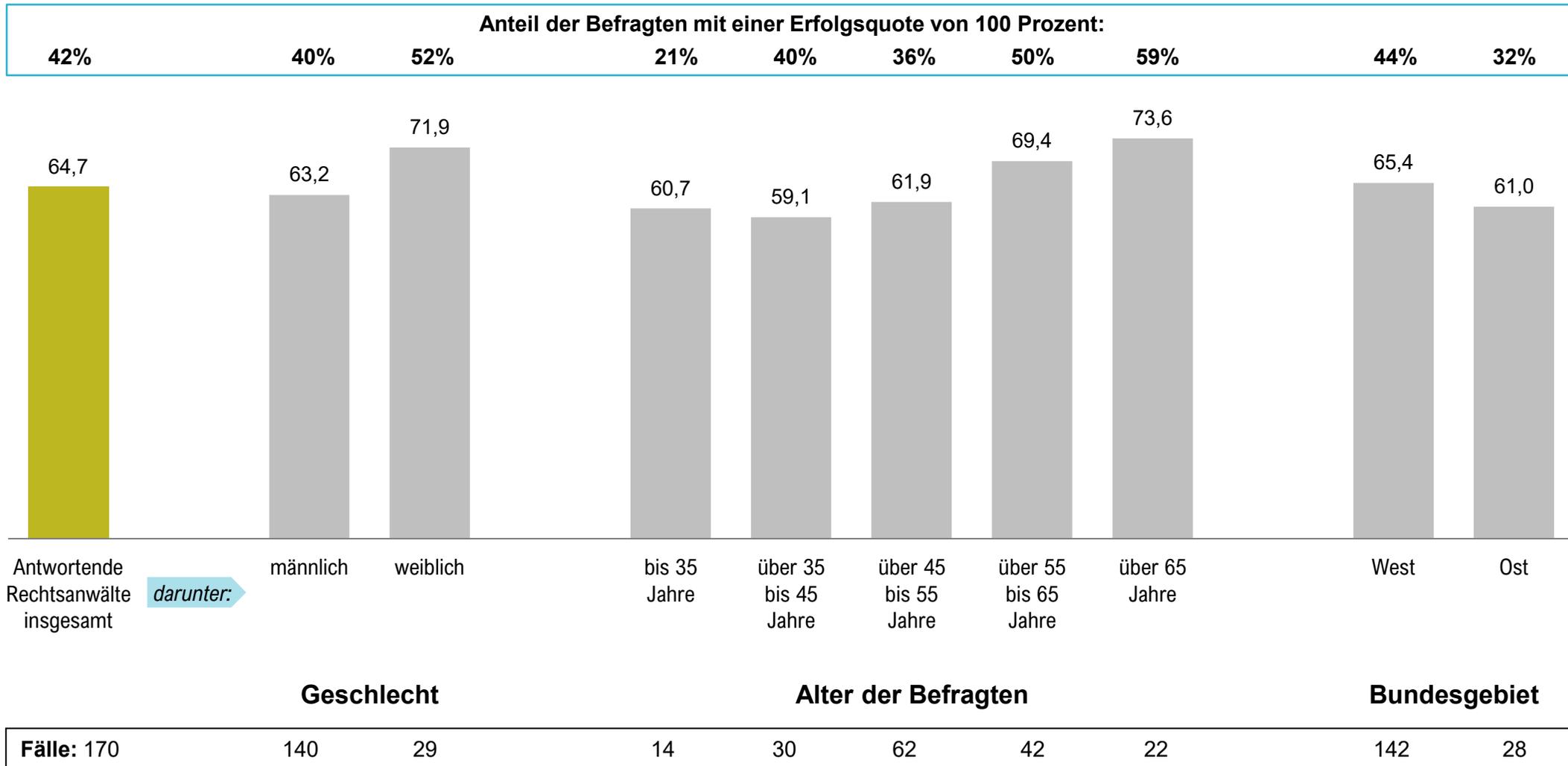
Fälle: 11 31 15 14 23 53 17 13 14 5 5 5

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

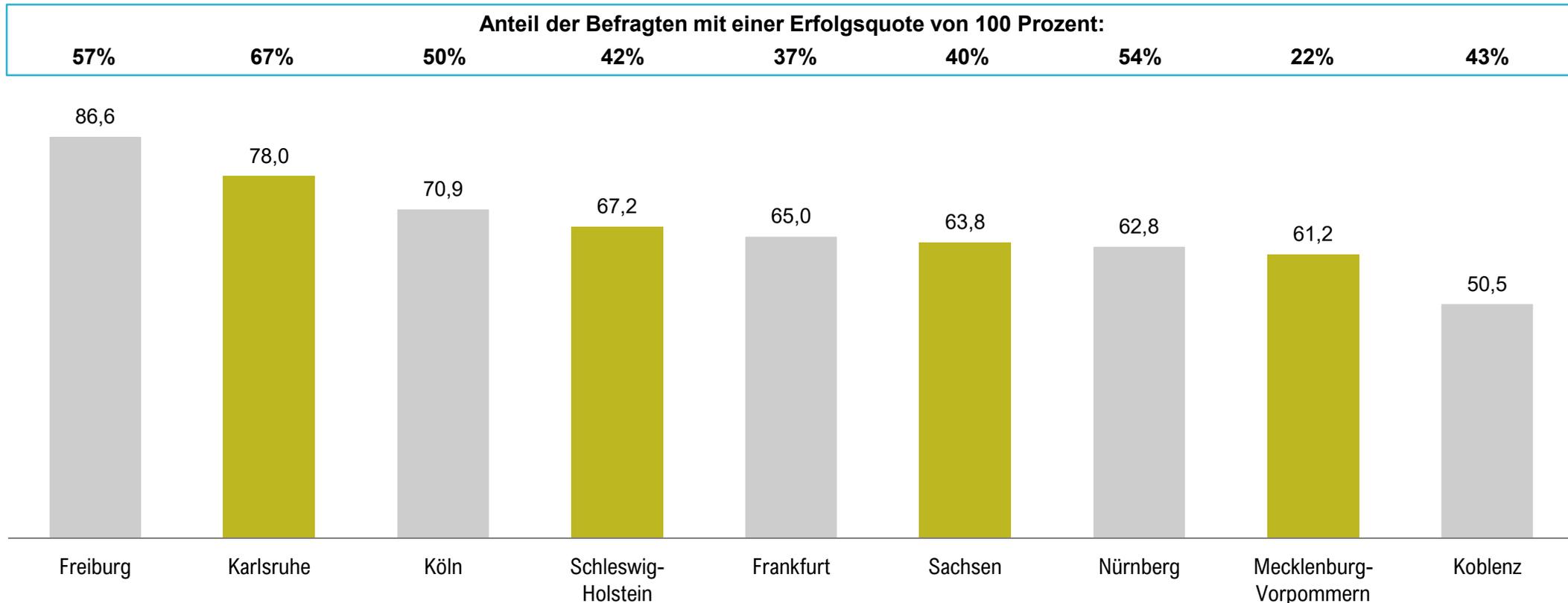
„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, in wie vielen Fällen ist der Erfolgsfall eingetreten?“



Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht, nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, in wie vielen Fällen ist der Erfolgsfall eingetreten?“



Fälle: 7*

15

16

12

38

15

13

9*

7*

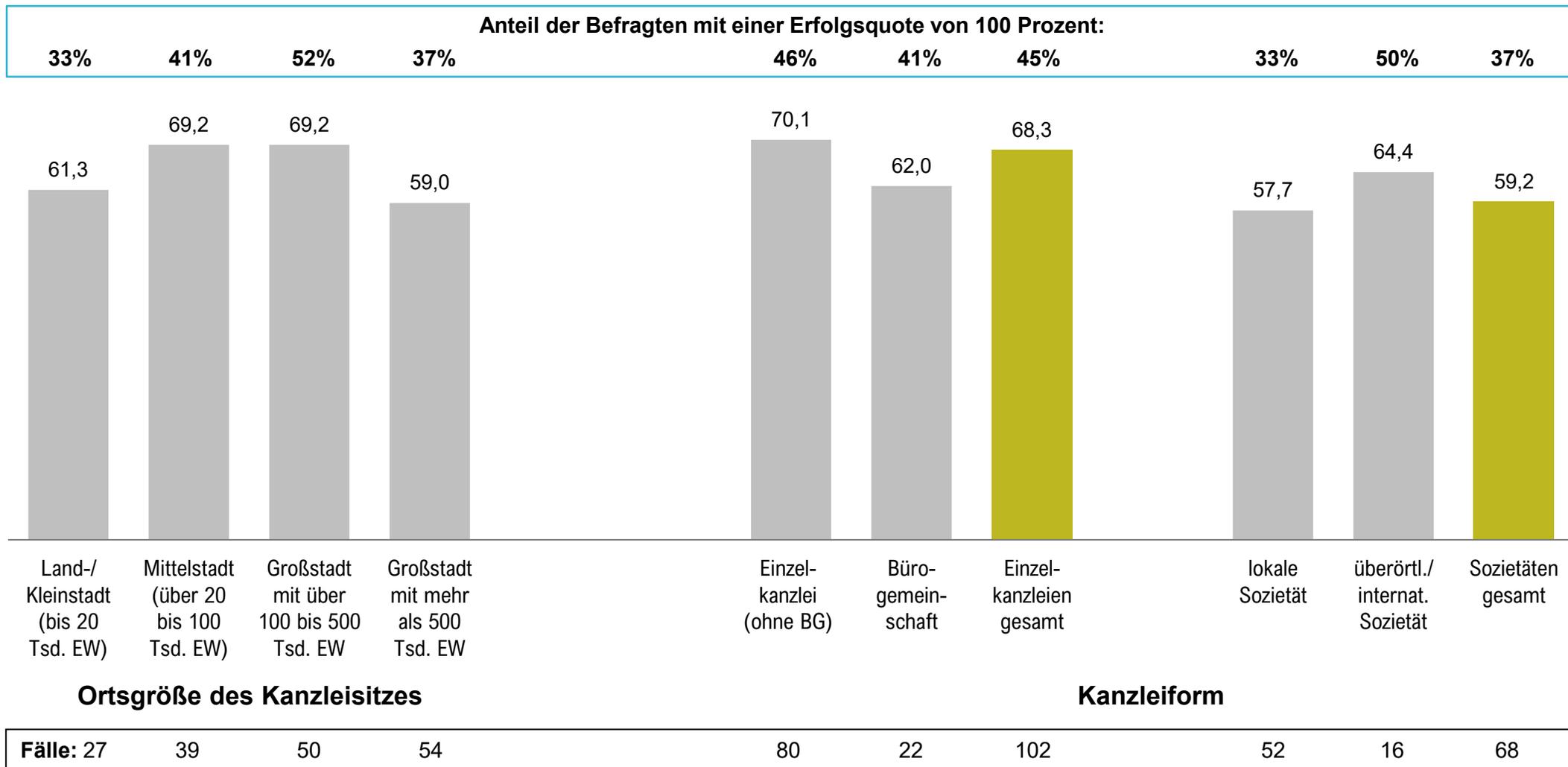
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kassel, München, Saarland, Sachsen-Anhalt, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Keine signifikanten Unterschiede nach Kammerbezirken.

Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

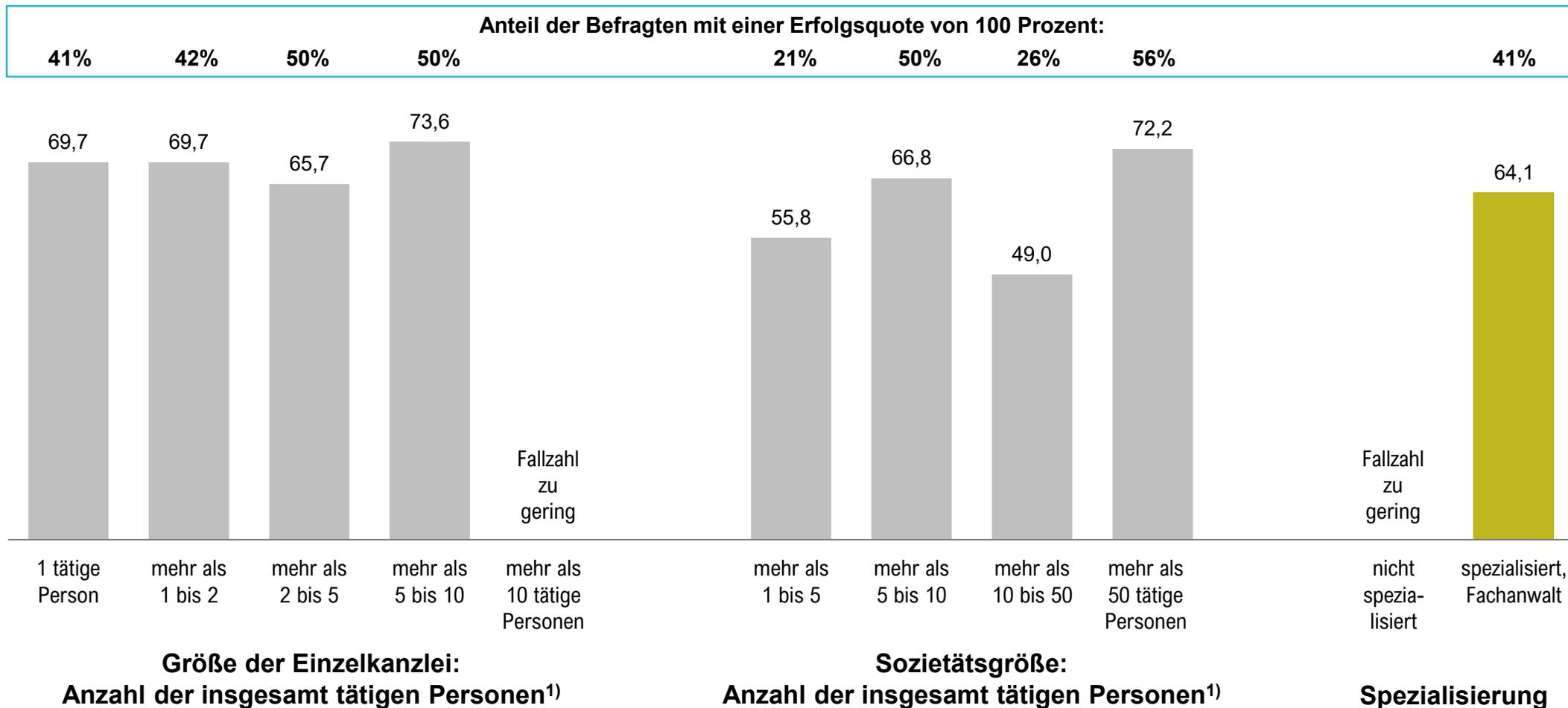
„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, in wie vielen Fällen ist der Erfolgsfall eingetreten?“



Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, in wie vielen Fällen ist der Erfolgsfall eingetreten?“



Fälle: 27 24 36 12 3 14 22 23 9* 5 165

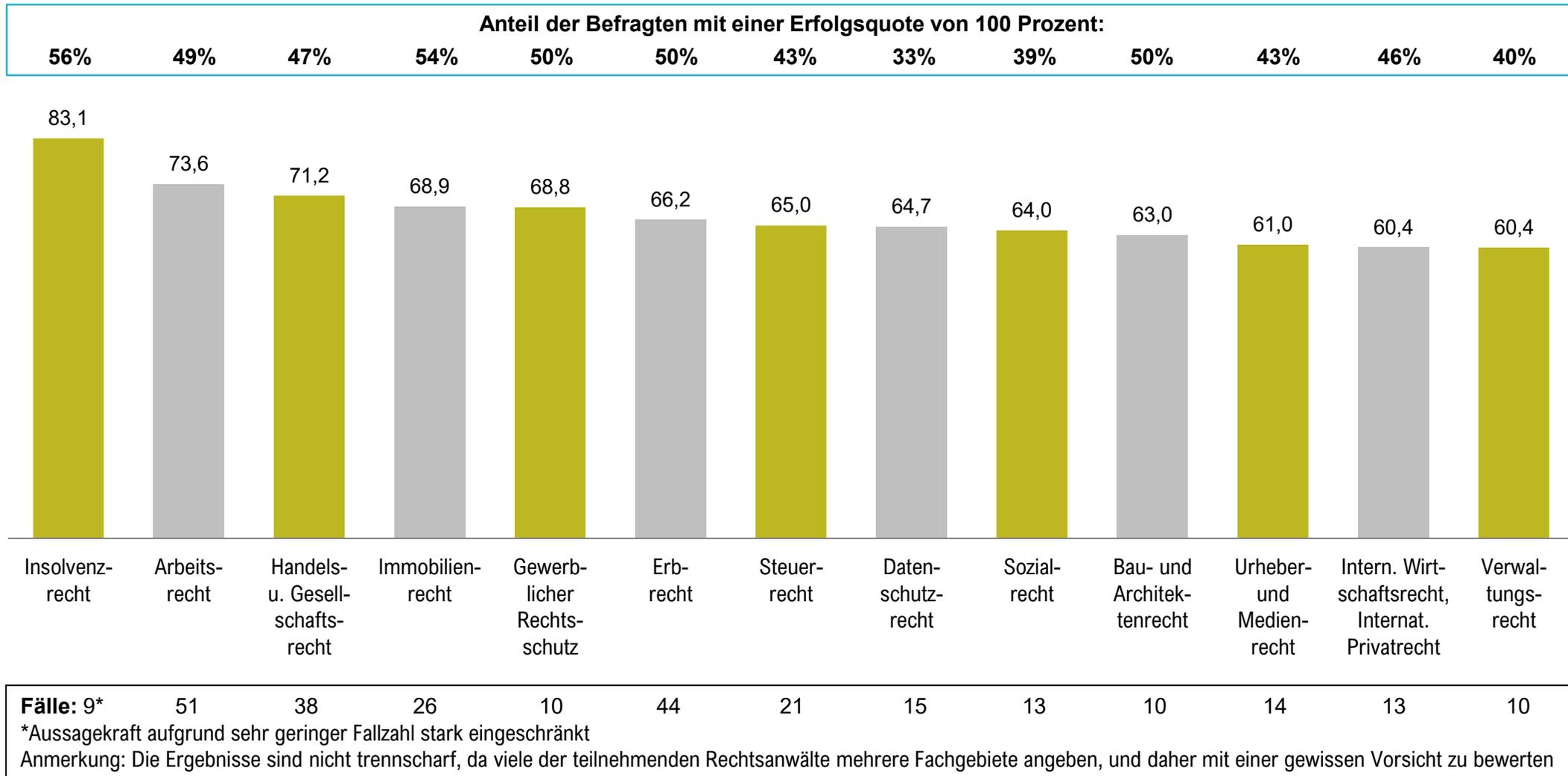
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowie nach Spezialisierung.

Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, in wie vielen Fällen ist der Erfolgsfall eingetreten?“

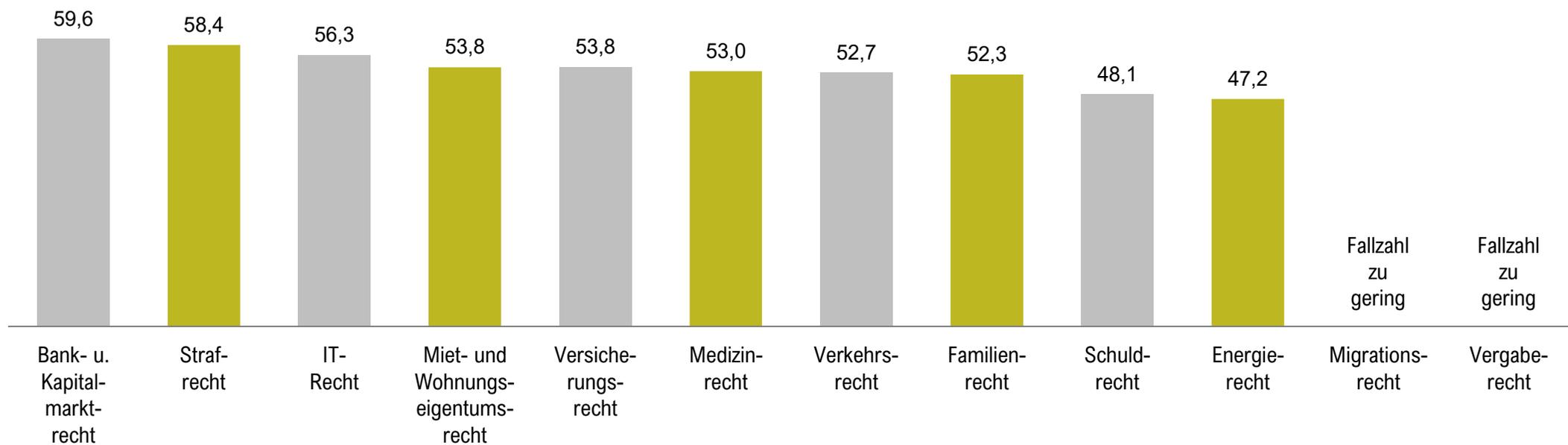


Durchschnittliche Erfolgsquote 2023 bei Mandaten, bei denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Wenn Sie 2023 Erfolgshonorare vereinbart haben, in wie vielen Fällen ist der Erfolgsfall eingetreten?“

Anteil der Befragten mit einer Erfolgsquote von 100 Prozent:											
27%	28%	31%	39%	39%	20%	24%	26%	18%	33%		



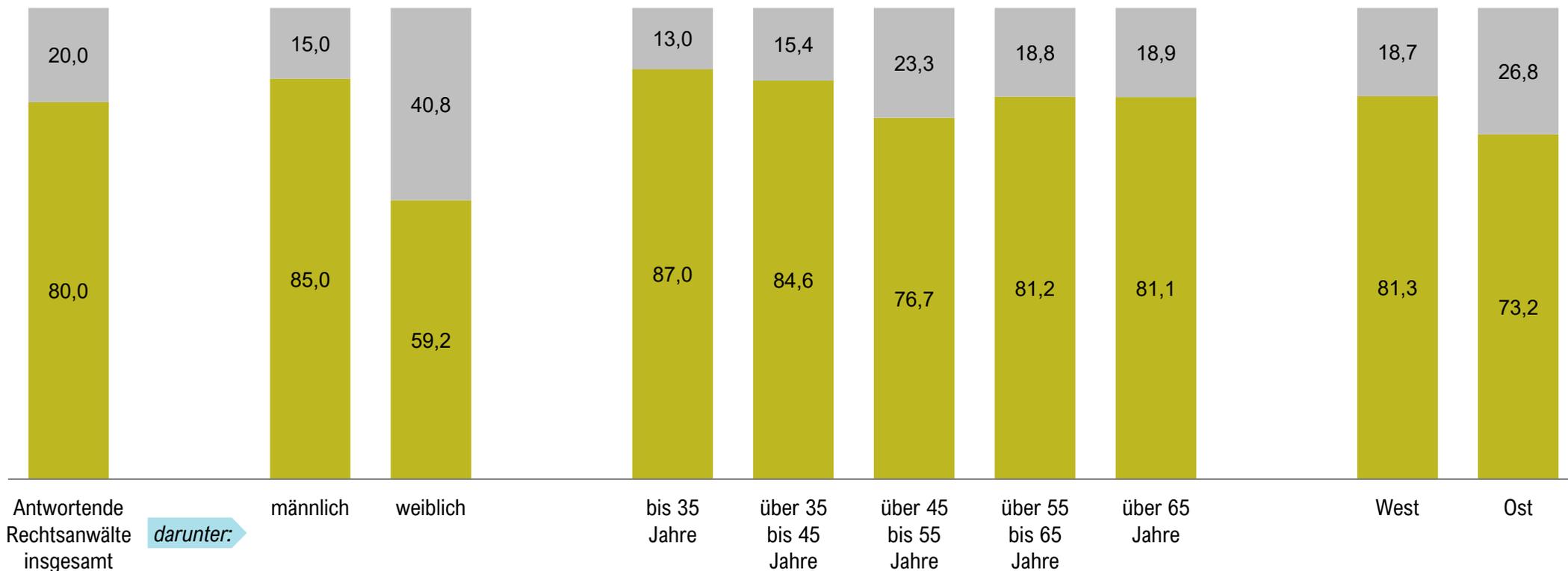
Fälle: 11	25	13	23	13	15	25	27	22	6*	5	5
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt											
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten											

Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Sollte Ihrer Meinung nach die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden?“

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)

■ Nein
■ Ja



darunter:

Fälle: 260	207	49	23	39	90	69	37	219	41
-------------------	-----	----	----	----	----	----	----	-----	----

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Frauen ist der Anteil der Antwortenden, die nicht der Meinung sind, dass die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden sollte, höher als bei Männern. Keine signifikanten Unterschiede nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach Rechtsanwaltskammern

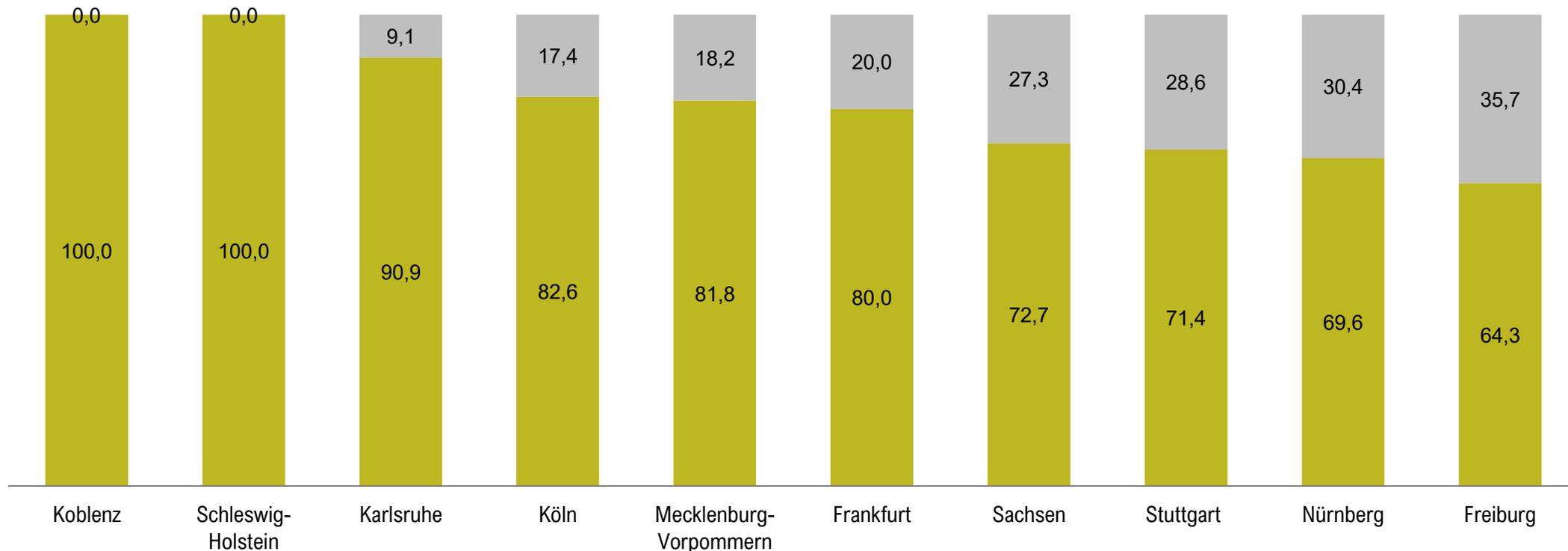
(in %)

„Sollte Ihrer Meinung nach die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden?“

■ Nein

■ Ja

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



Fälle: 9* 13 22 23 11 60 22 7* 23 14

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

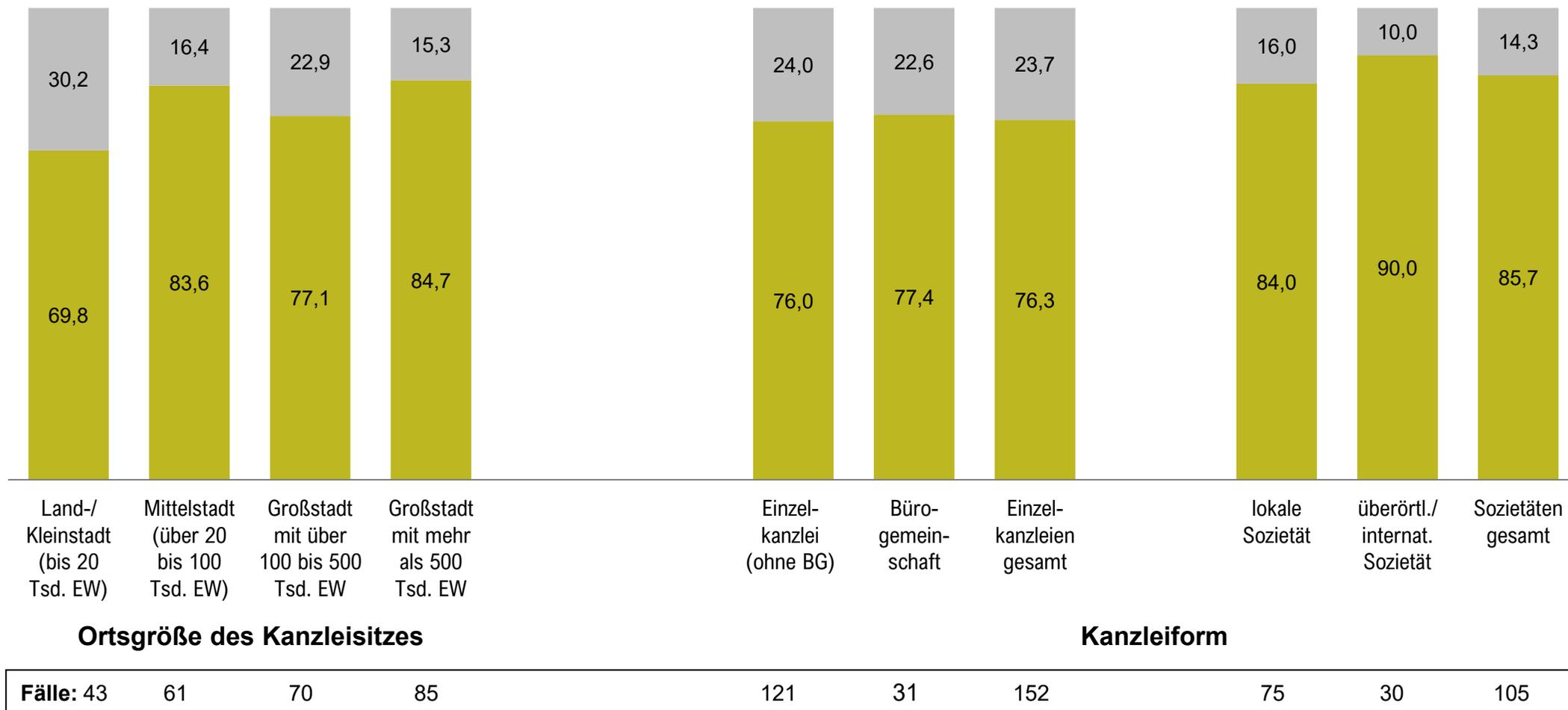
Anmerkung: Ohne die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kassel, München, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind

Keine signifikanten Unterschiede nach Kammerbezirken.

Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Sollte Ihrer Meinung nach die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden?“
 (Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)

■ Nein
 ■ Ja

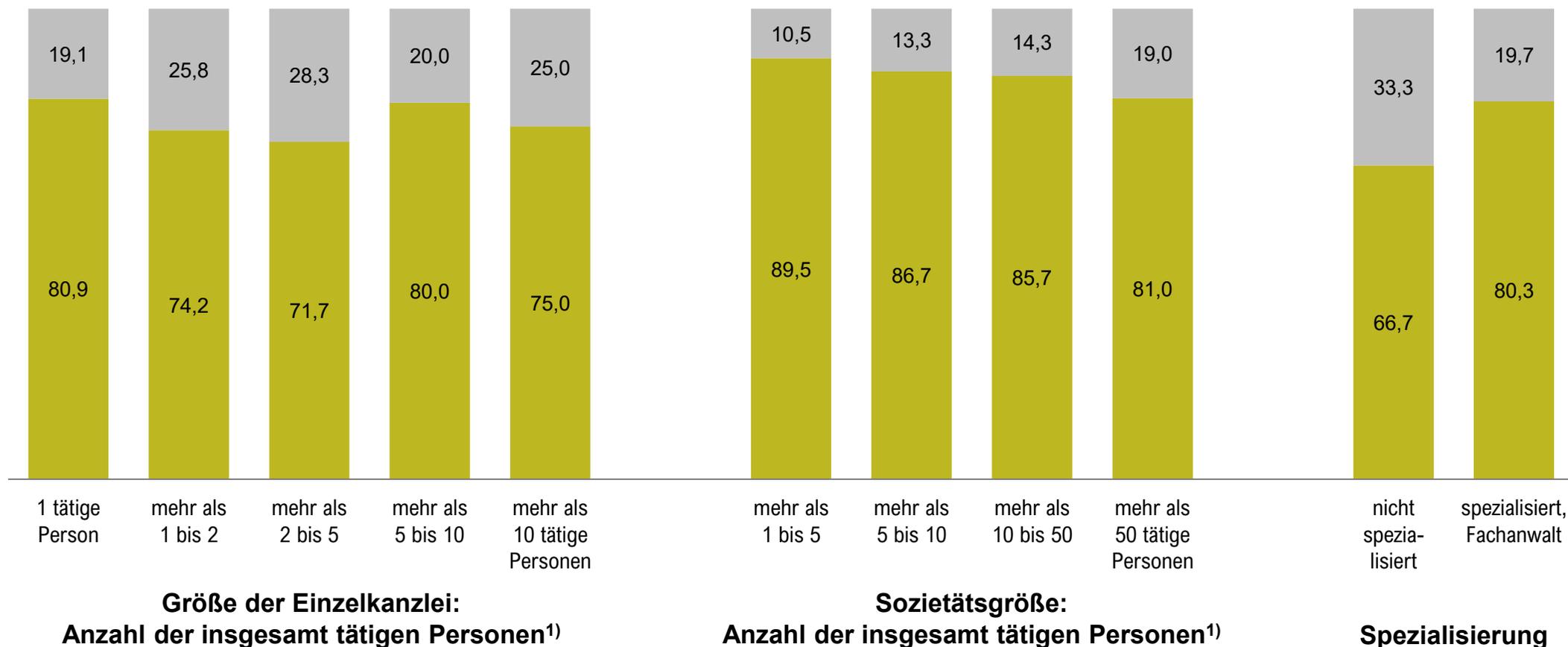


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Sollte Ihrer Meinung nach die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden?“
 (Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)

■ Nein
 ■ Ja



Fälle: 47	31	46	20	8*	19	30	35	21	6*	254
------------------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowie nach Spezialisierung.

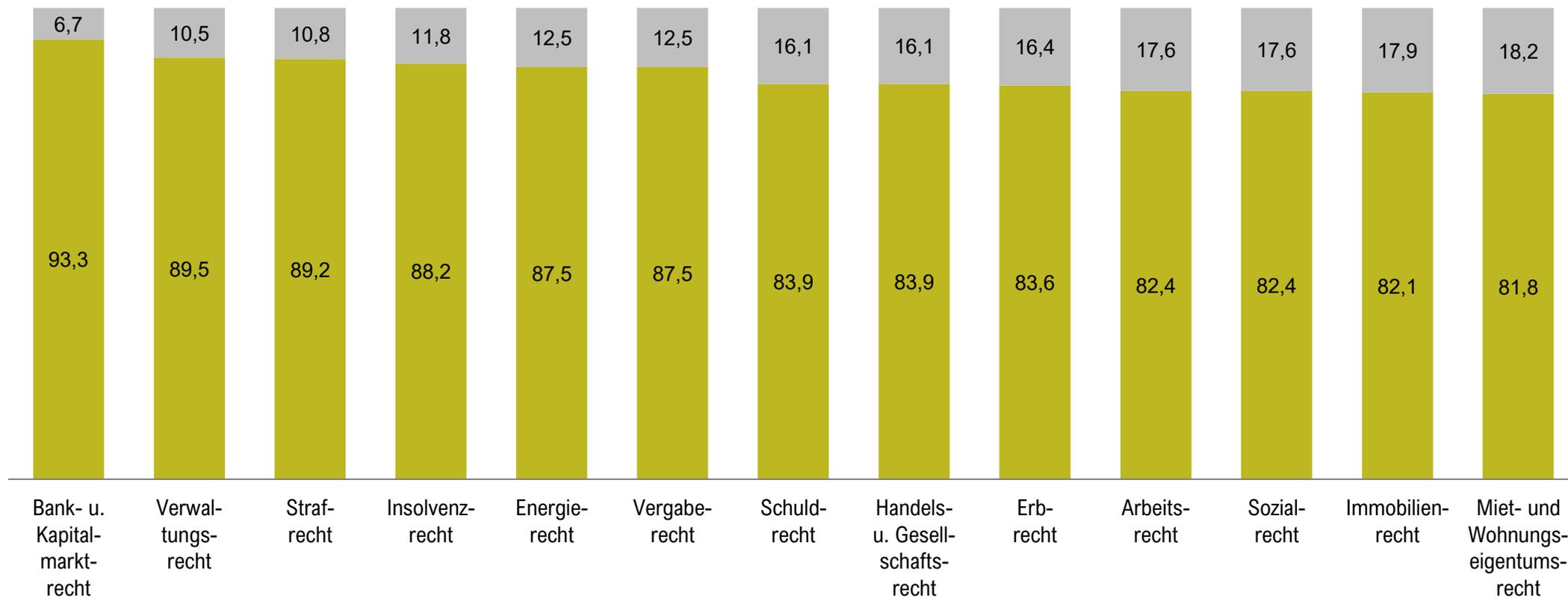
Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Sollte Ihrer Meinung nach die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden?“

■ Nein

■ Ja

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



Fälle: 15 19 37 17 8* 8* 31 56 67 74 17 39 33

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

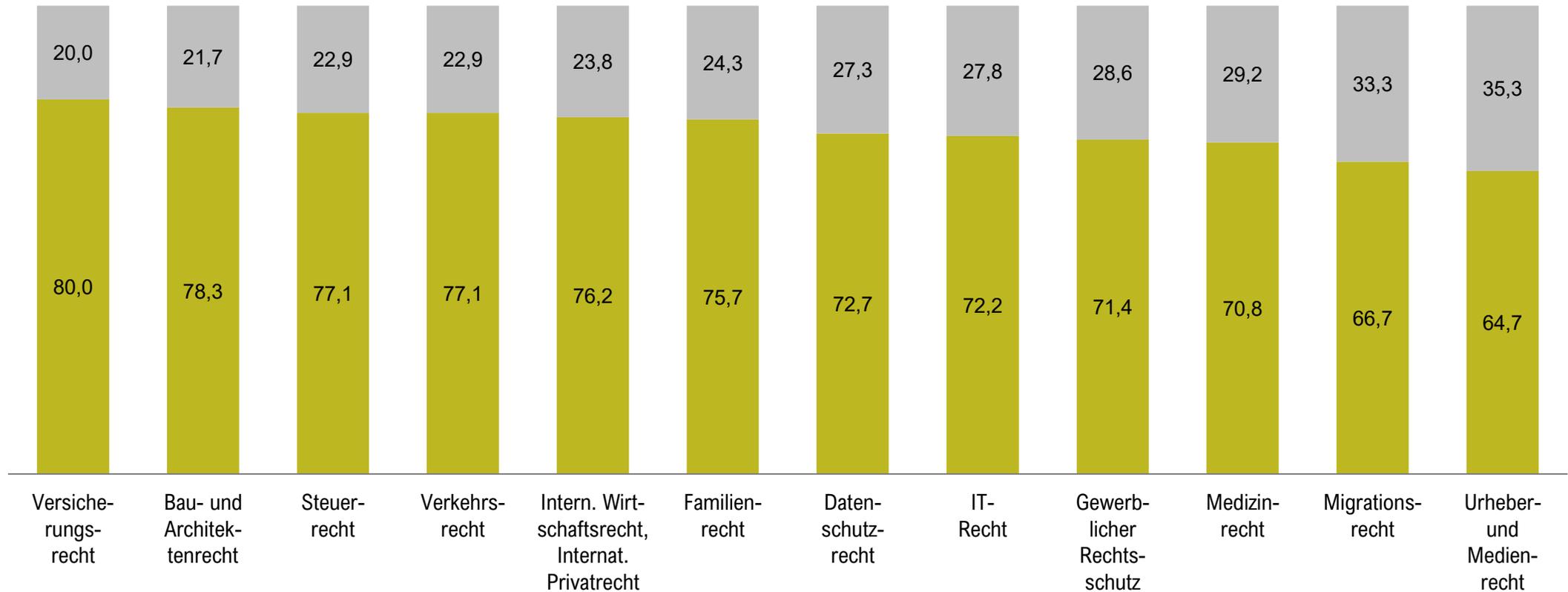
Meinungsbild zur Erweiterung der Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Sollte Ihrer Meinung nach die Begrenzung auf Geldforderungen bis 2.000 Euro erweitert werden?“

■ Nein
■ Ja

(Nur Befragte, die seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben)



Fälle: 25 23 35 35 21 37 22 18 14 24 6* 17

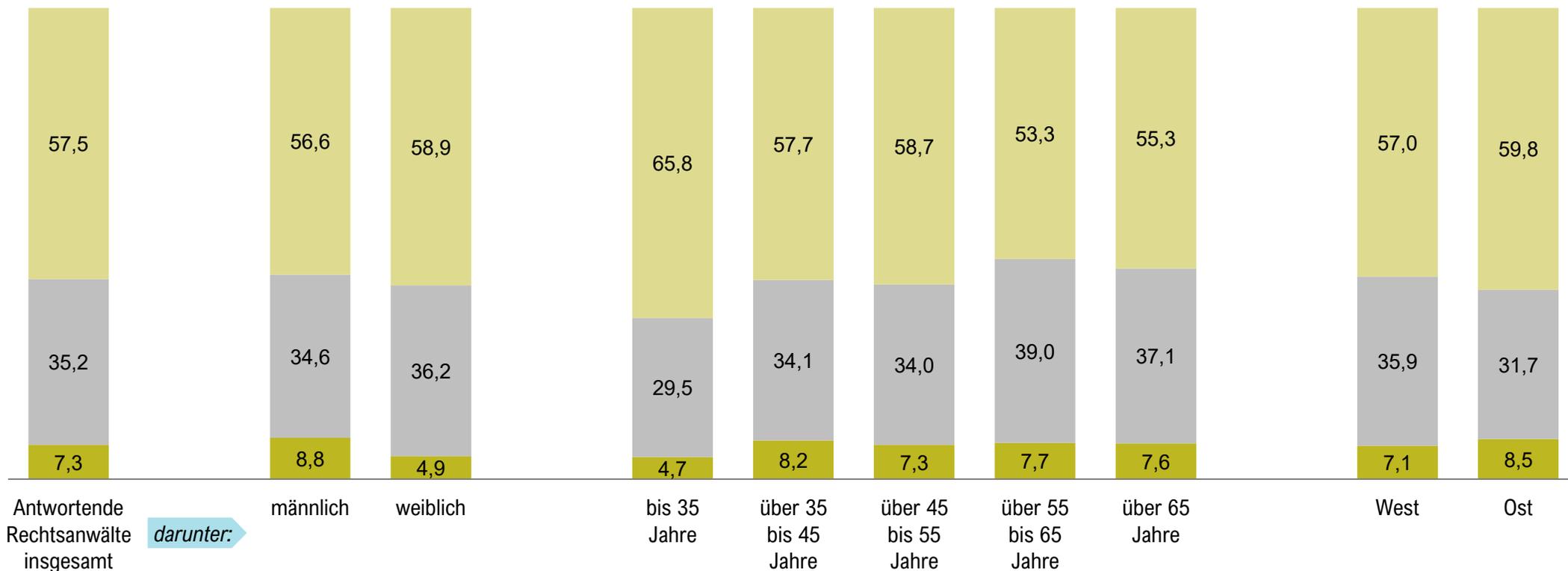
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

■ Das weiß ich noch nicht
■ Nein
■ Ja



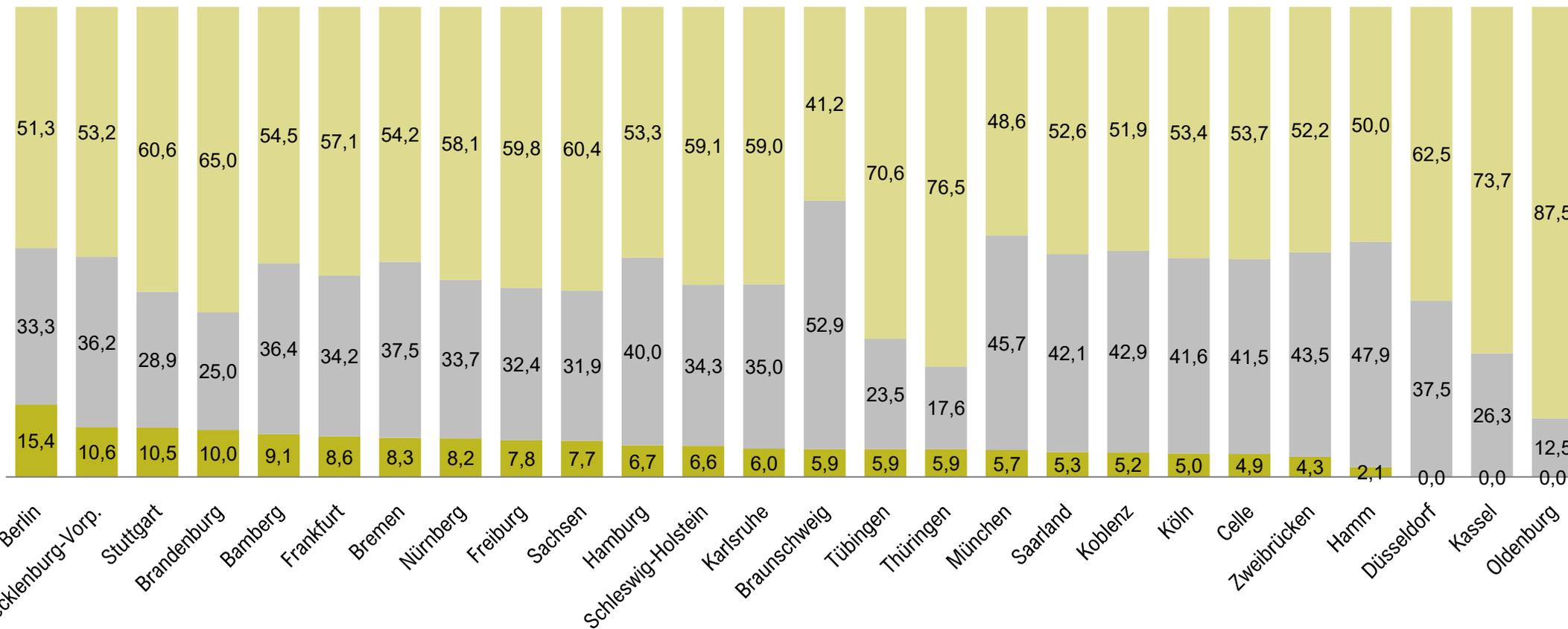
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.660	1.655	991	275	511	846	711	302	2.247	413

Hoch signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Bei Männern ist der Anteil der Befragten, die vorhaben, bei entsprechenden Mandaten ein erfolgsabhängiges Honorar zu vereinbaren, größer als bei Frauen. Keine signifikanten Unterschiede nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

■ Das weiß ich noch nicht
■ Nein
■ Ja



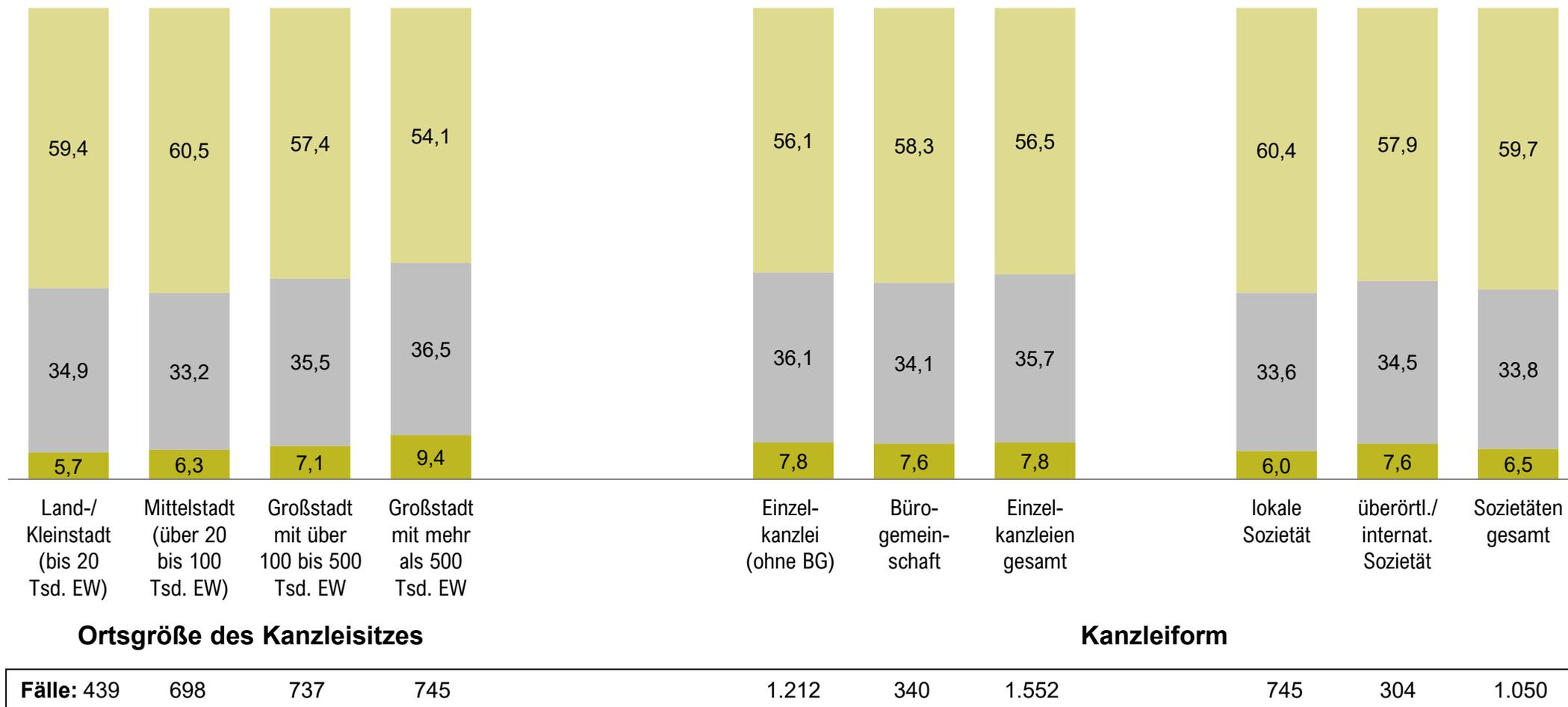
Fälle: 39 94 76 40 11 672 24 196 102 260 15 271 234 34 34 17 35 38 77 219 41 23 48 8* 38 8*
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Keine signifikanten Unterschiede nach Kammerbezirken.

Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

■ Das weiß ich noch nicht
■ Nein
■ Ja

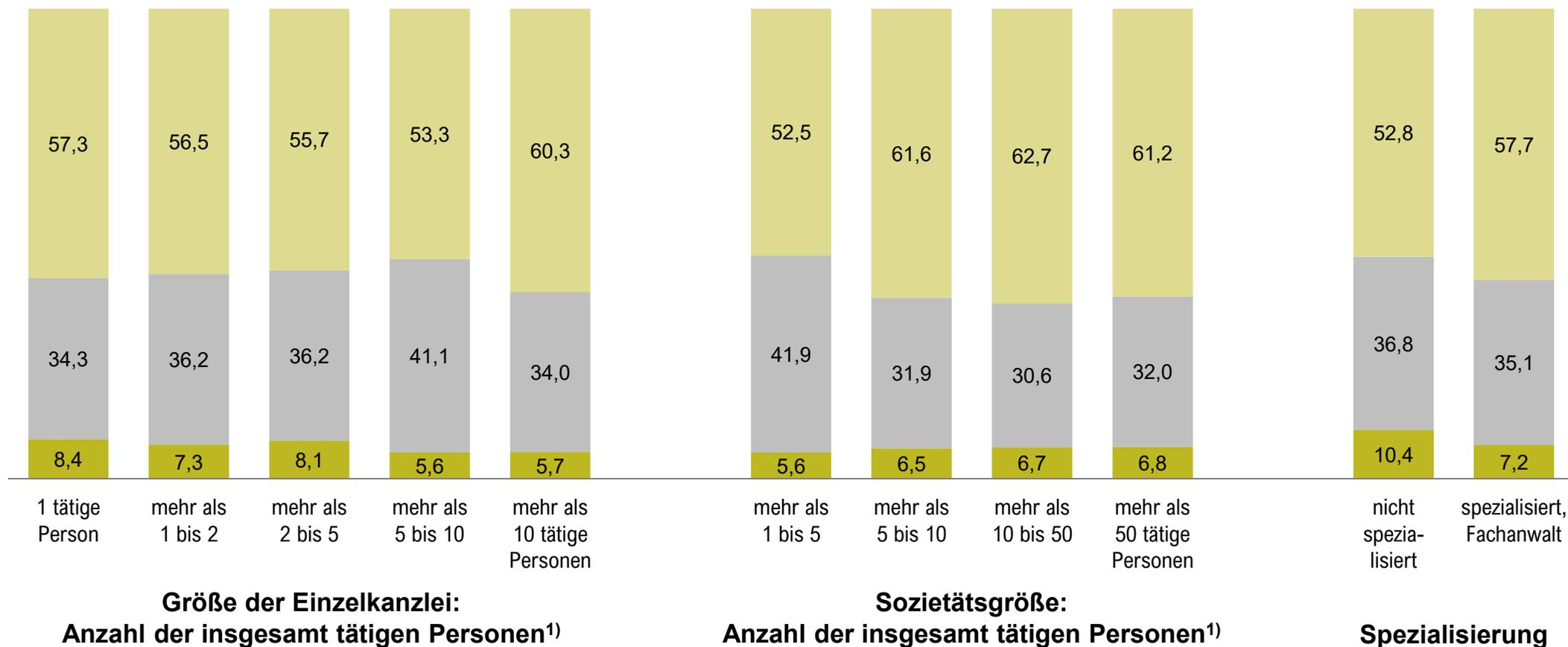


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

■ Das weiß ich noch nicht
■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾					Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾				Spezialisierung		
Fälle:	690	315	370	124	53	198	232	447	147	125	2.535

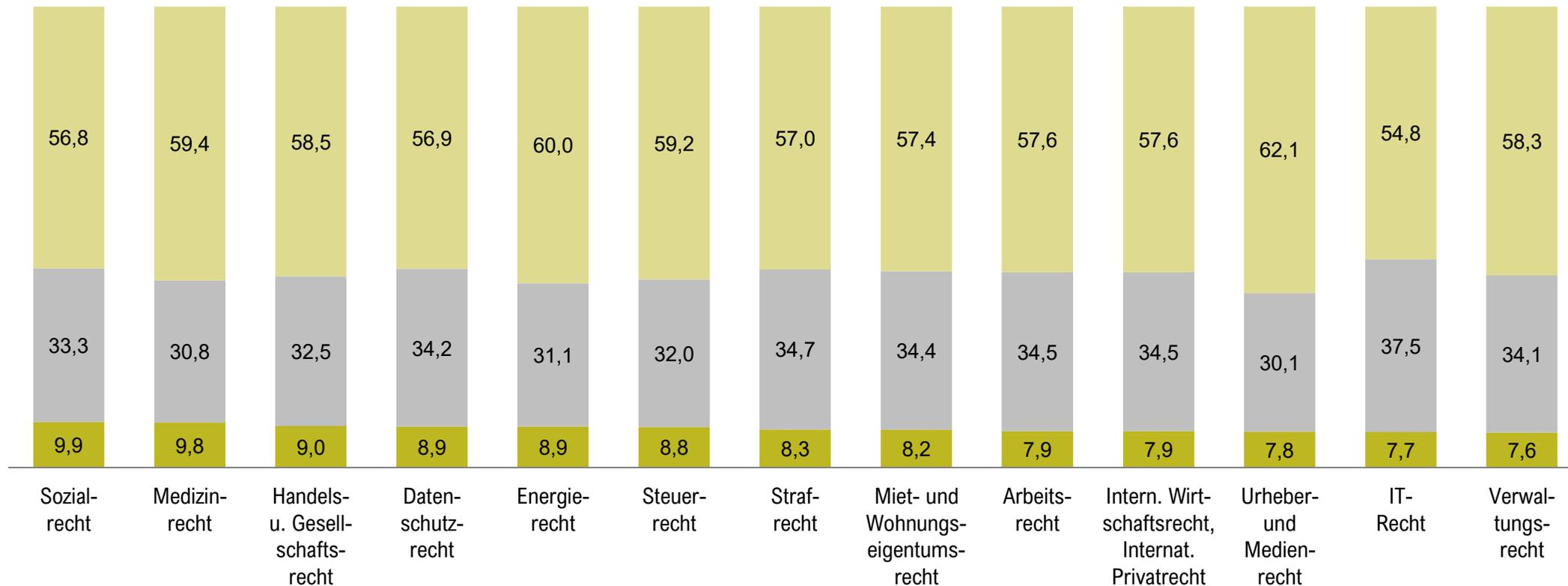
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowie nach Spezialisierung.

Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

■ Das weiß ich noch nicht
■ Nein
■ Ja

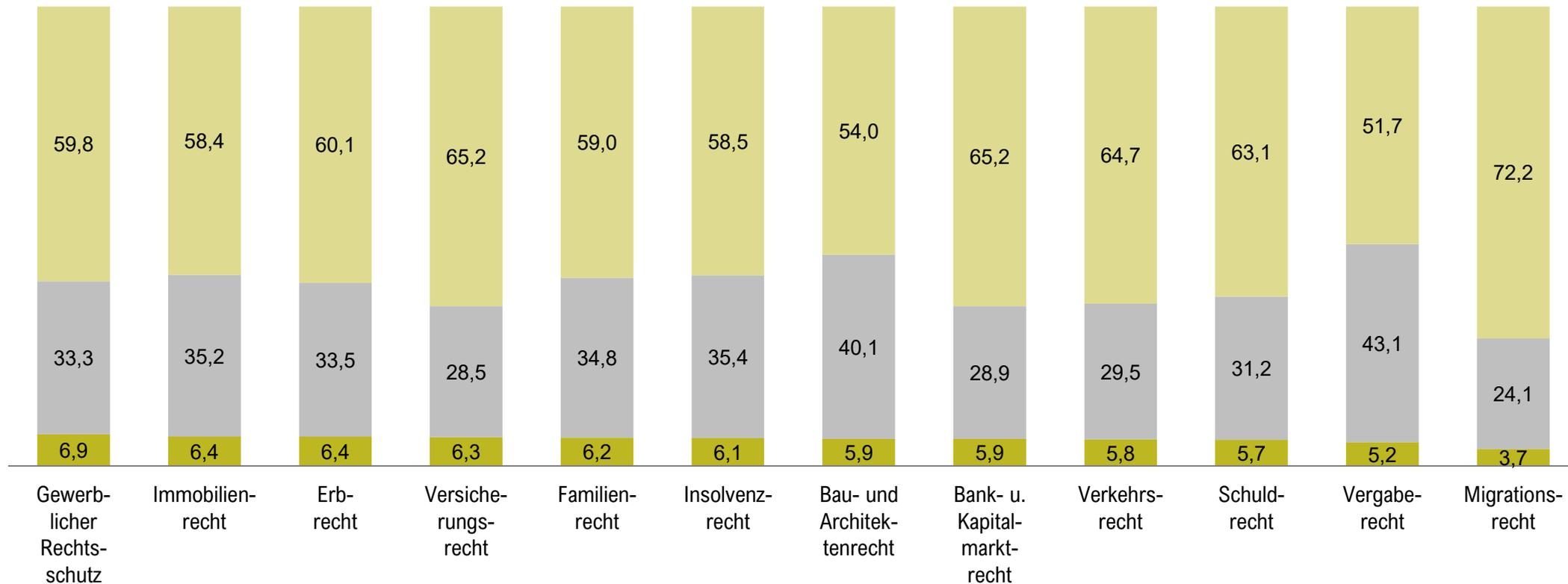


Fälle: 222 133 456 158 45 228 360 474 747 139 103 104 185
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

■ Das weiß ich noch nicht
■ Nein
■ Ja

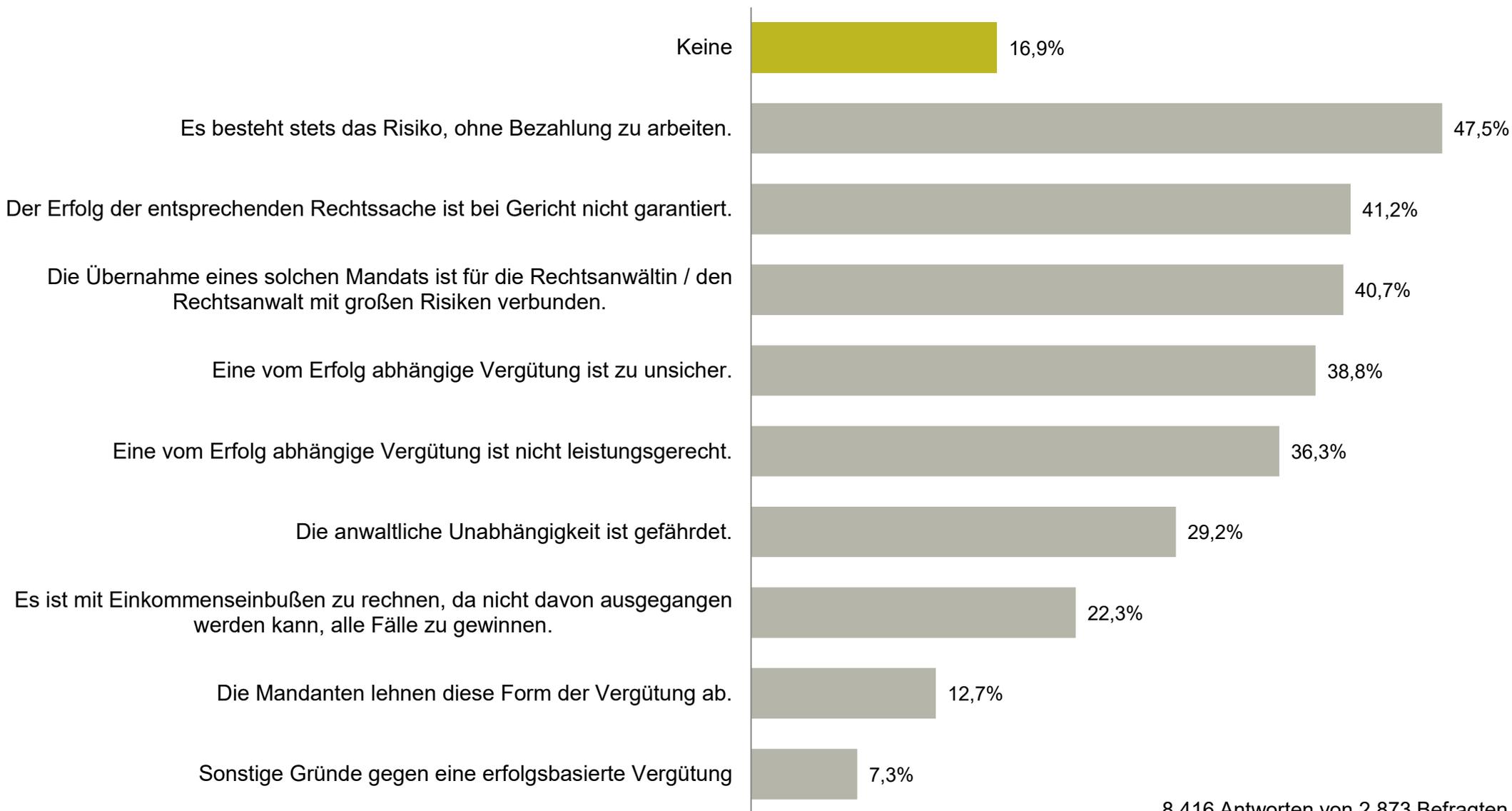


Fälle: 132 332 519 144 614 147 237 135 430 385 58 54

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Gründe, die nach Ansicht der Befragten gegen den Abschluss einer erfolgsbasierten Vergütung sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(in %; Mehrfachnennungen möglich)

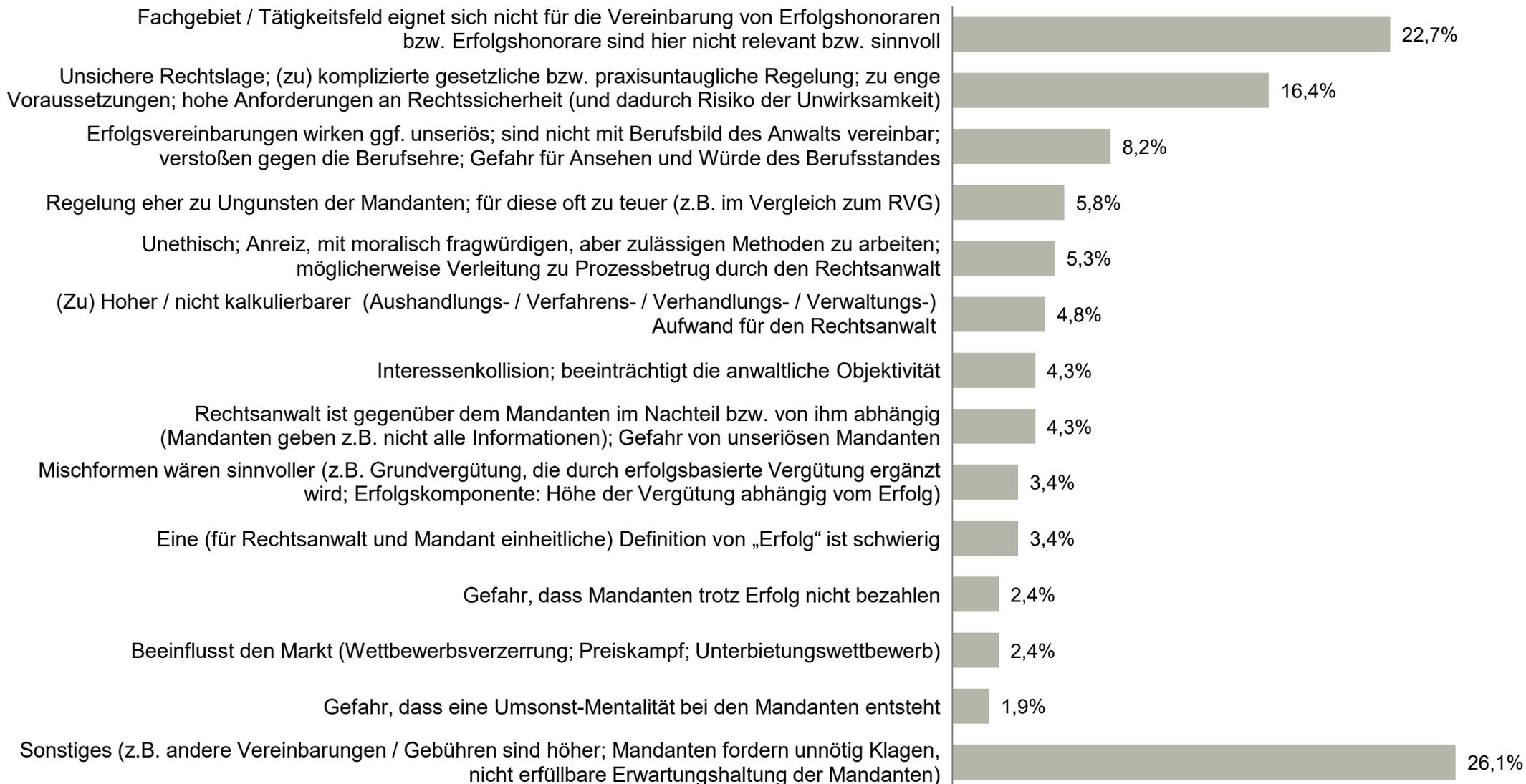
„Welche Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht gegen eine erfolgsbasierte Vergütung?“



8.416 Antworten von 2.873 Befragten

Sonstige Gründe, die nach Ansicht der Befragten gegen den Abschluss einer erfolgsbasierten Vergütung sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (in %; Mehrfachnennungen möglich)

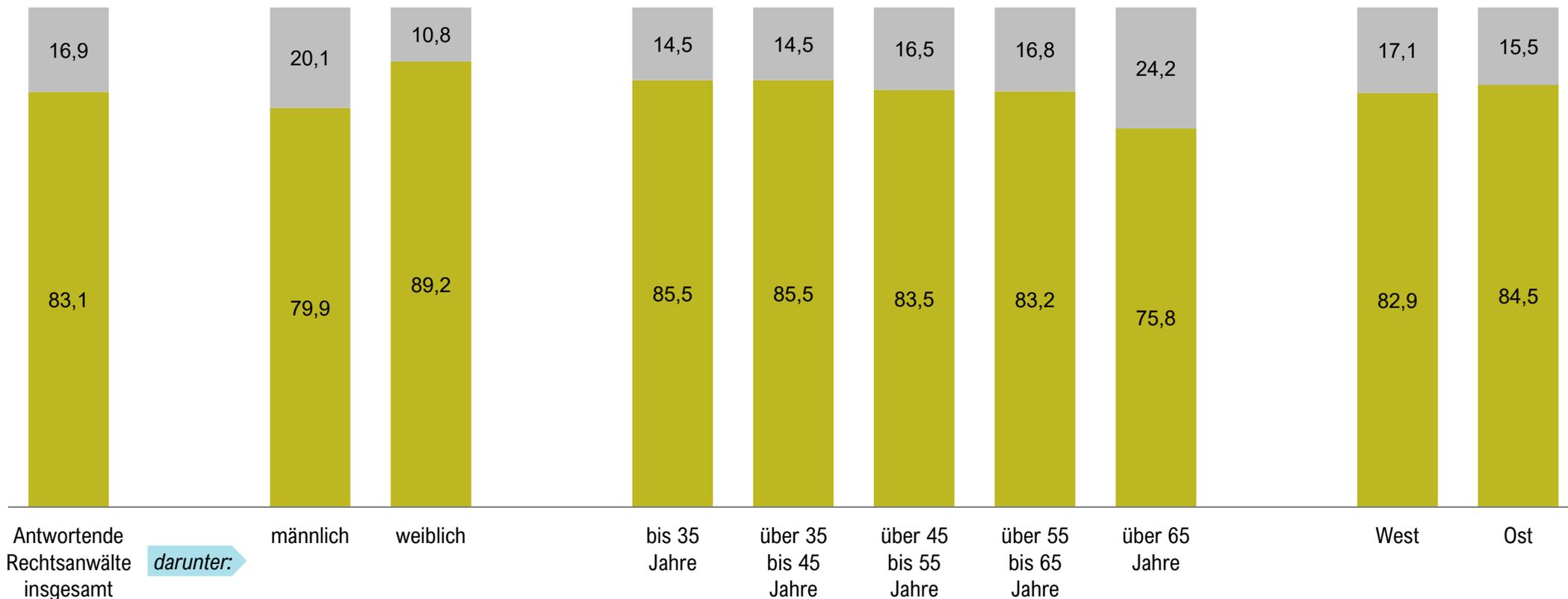
„Welche sonstigen Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht gegen eine erfolgsbasierte Vergütung?“



231 Antworten von 207 Befragten

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen
- Befragte, die Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung angegeben haben

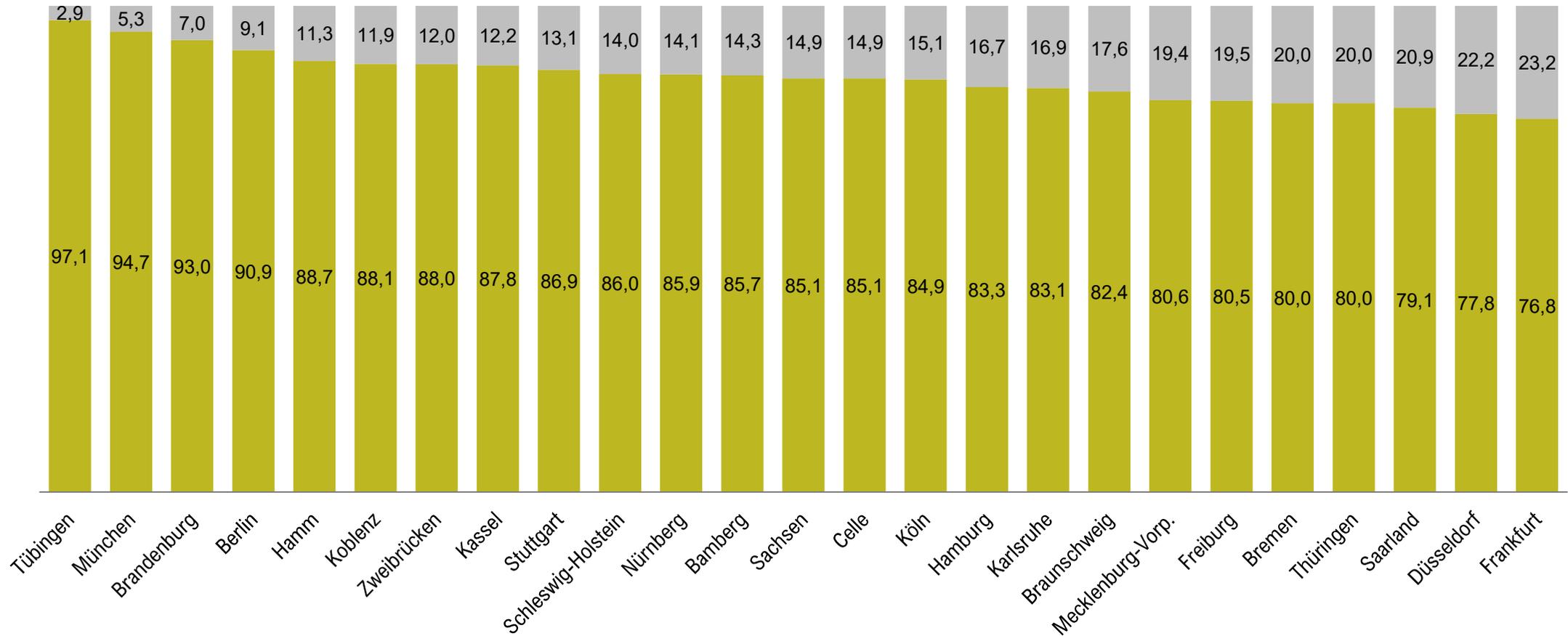


	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.873	1.843	1.013	289	537	935	763	335	2.427	446

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Frauen ist der Anteil der Befragten, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, kleiner als bei Männern. Hoch signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Bei den über 65-jährigen Berufsträgern ist der Anteil der Rechtsanwälte, nach deren Ansicht nichts gegen eine erfolgsbasierte Vergütung spricht, merklich höher als bei den jüngeren Anwälten bis 65 Jahre. Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesgebiet.

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen
- Befragte, die Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung angegeben haben

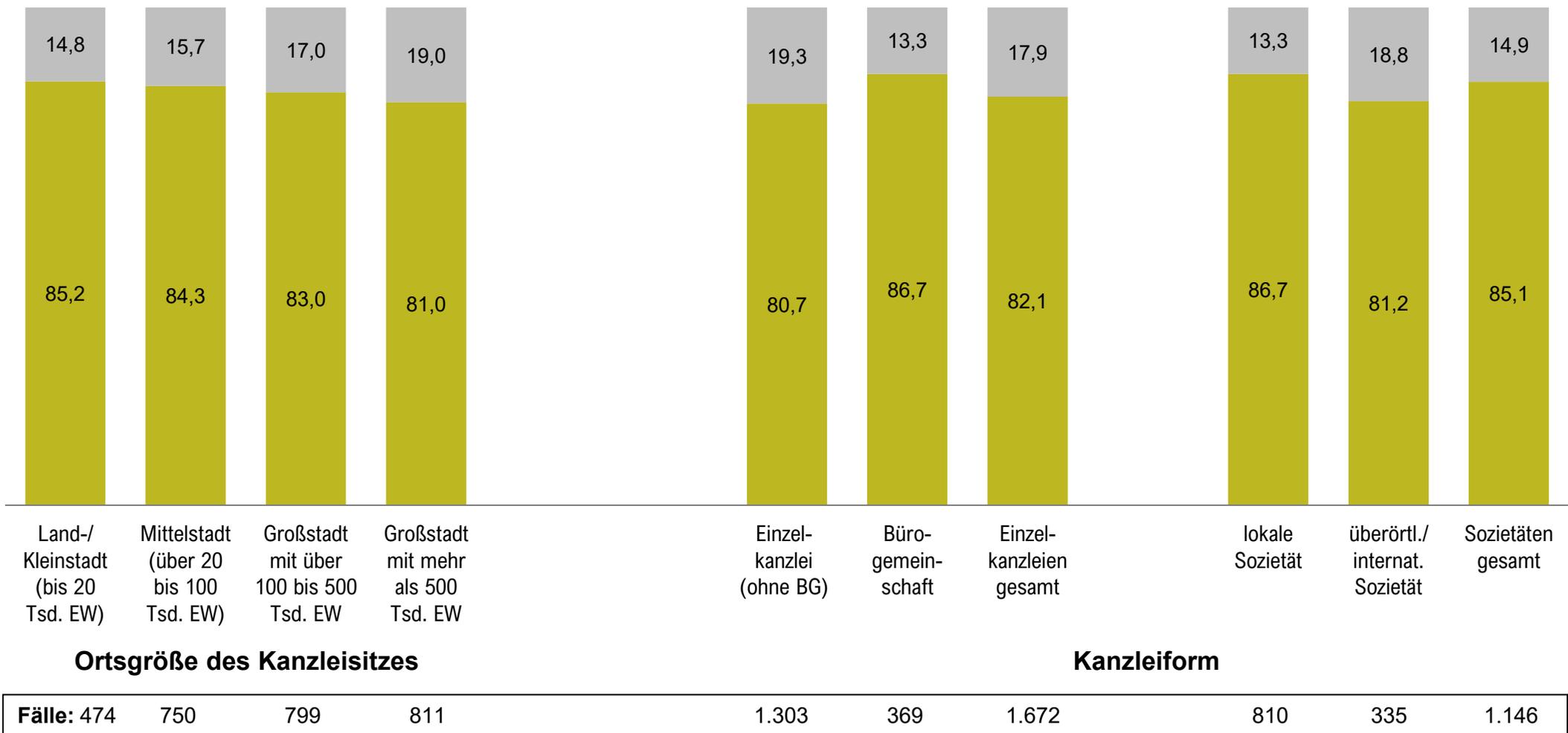


Fälle: 34	38	43	44	53	84	25	41	84	279	213	14	276	47	238	18	254	34	103	113	30	20	43	9*	719
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt												Anmerkung: Ohne die Kammern Oldenburg und Sachsen-Anhalt, da hier jeweils die Fallzahlen zu gering sind												

Die Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern sind hoch signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%).

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

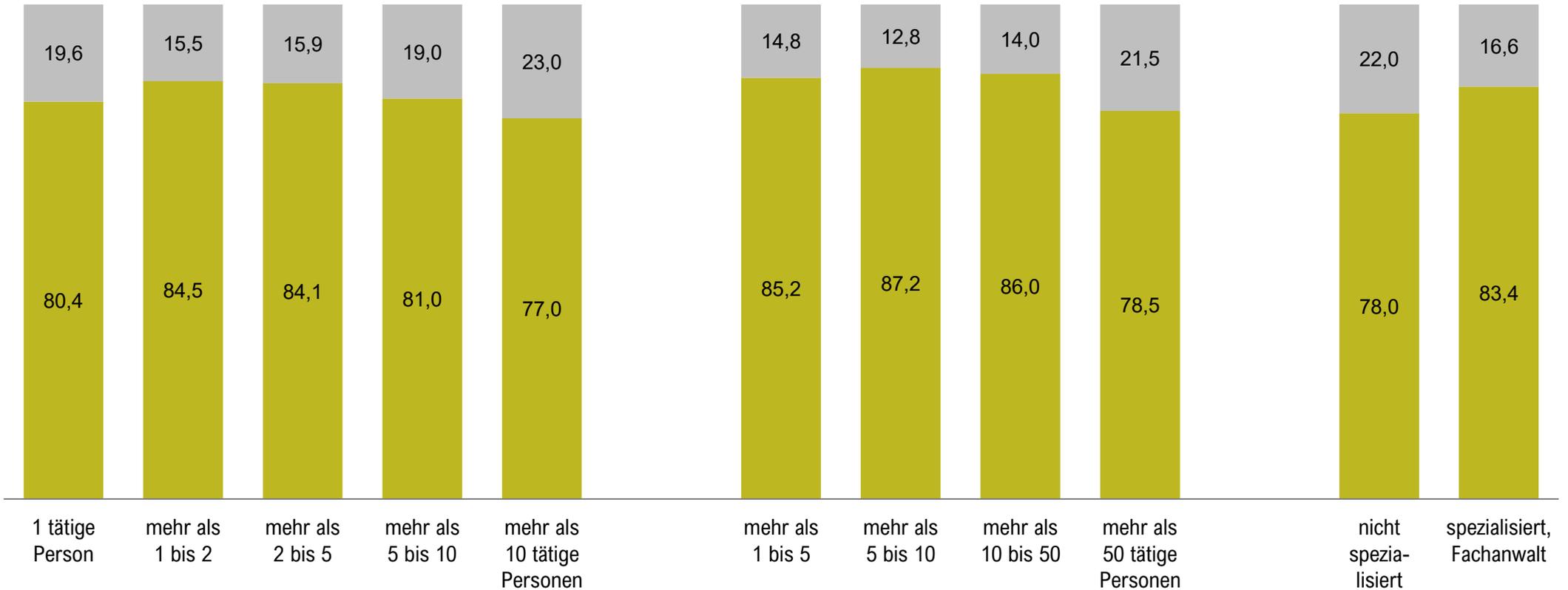
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen
- Befragte, die Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung angegeben haben



Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes. Hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): In „klassischen“ Einzelkanzleien und überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten ist der Anteil der Rechtsanwälte, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, höher als Bürogemeinschaften und lokalen Sozietäten.

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen
- Befragte, die Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung angegeben haben



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

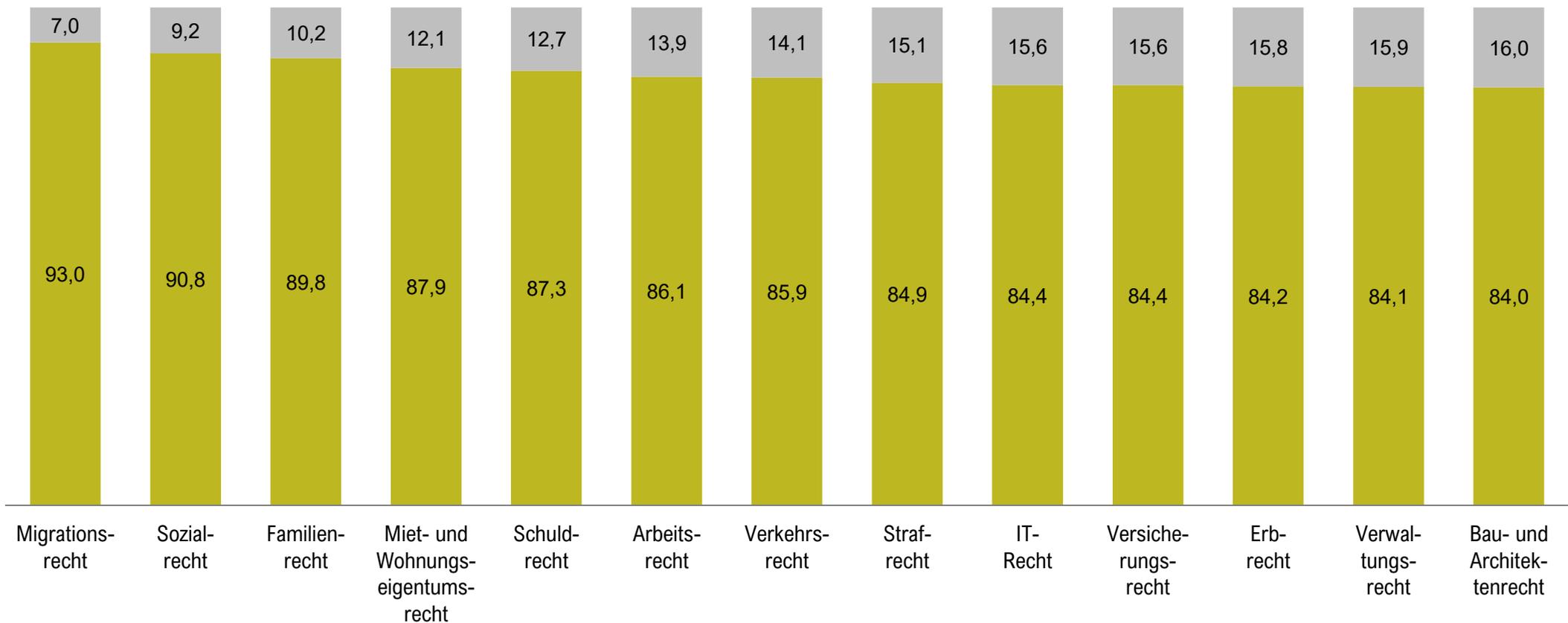
Fälle: 718	341	410	142	61	216	257	480	163	127	2.746
------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten sowie nach Spezialisierung.

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen
- Befragte, die Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung angegeben haben



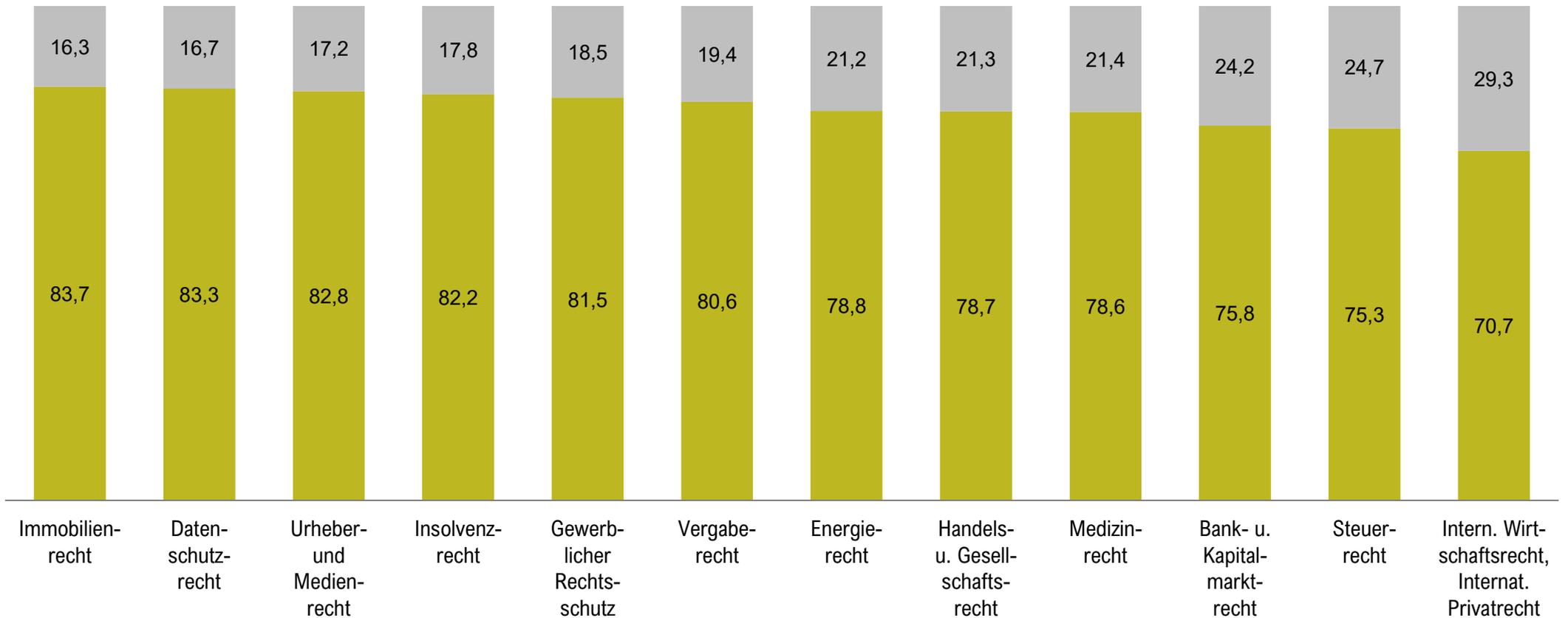
Fälle: 57 239 637 503 416 800 455 392 122 167 582 207 263

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

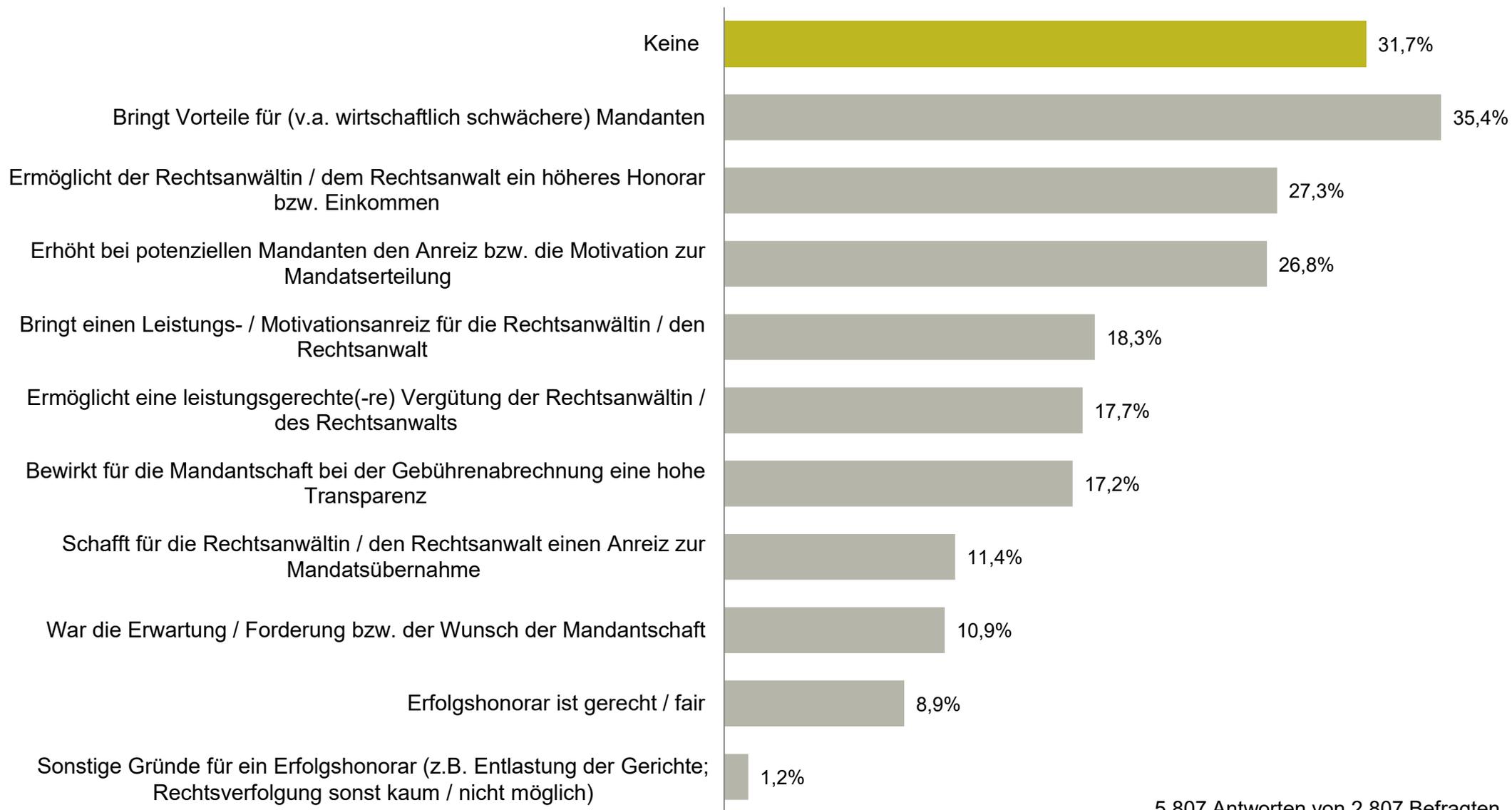
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen
- Befragte, die Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung angegeben haben



Fälle: 367 174 122 163 146 67 52 503 154 149 263 157
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Gründe, die nach Ansicht der Befragten für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(in %; Mehrfachnennungen möglich)

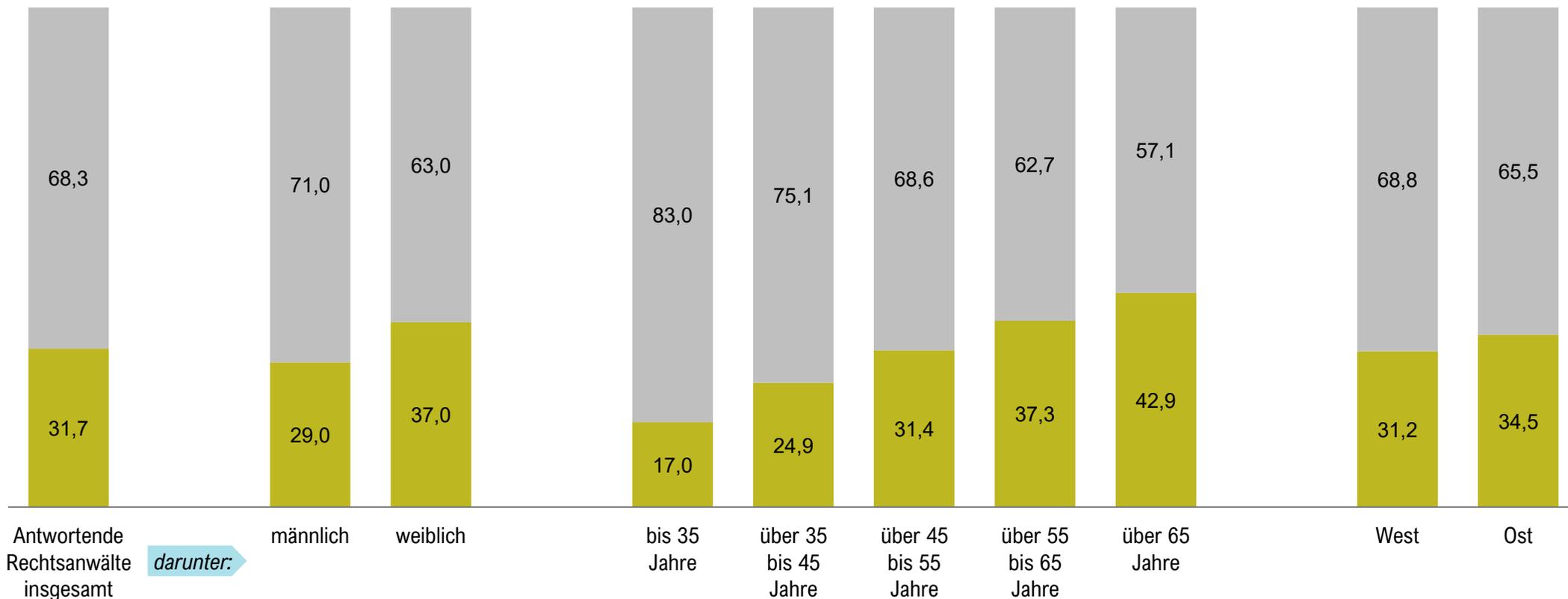
„Welche Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht für den Abschluss eines Erfolgshonorars?“



5.807 Antworten von 2.807 Befragten

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

- Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen

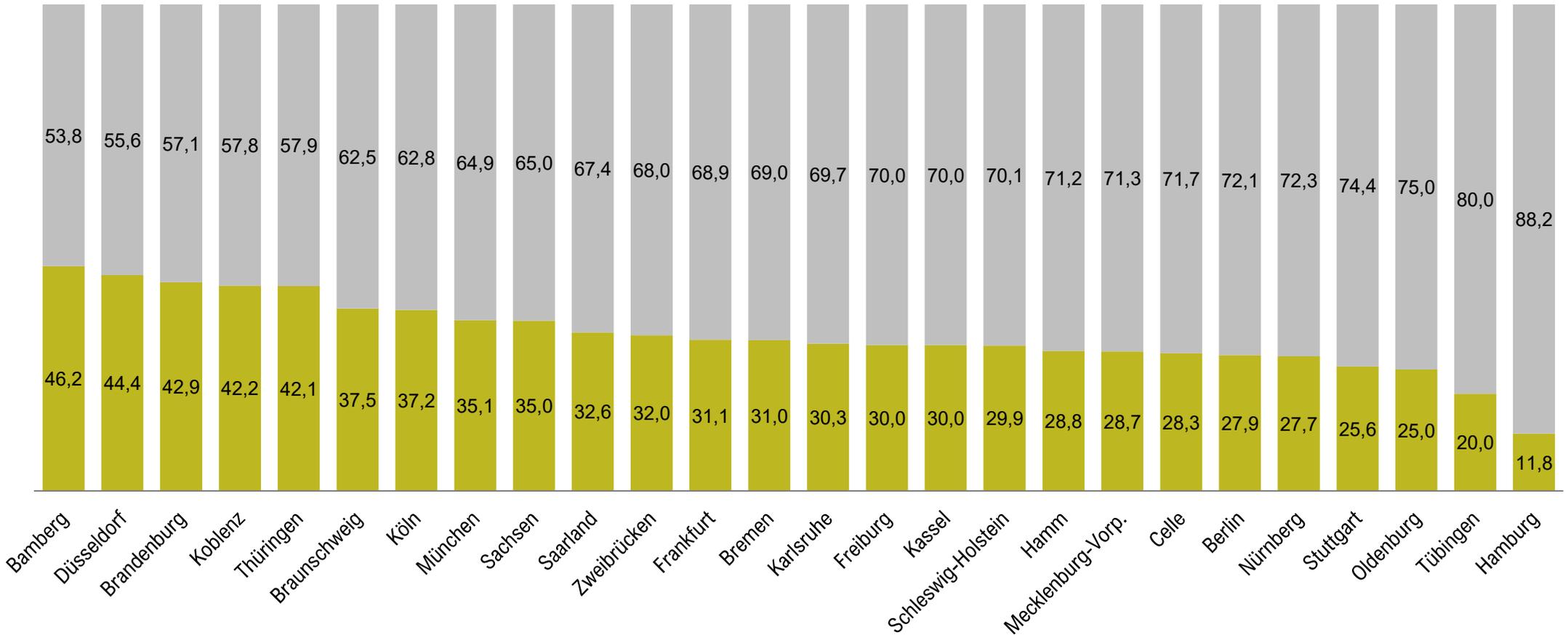


	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.807	1.813	978	288	522	912	746	326	2.375	432

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Frauen ist der Anteil der Befragten, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen, größer als bei Männern. Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Rechtsanwälte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen. Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesgebiet.

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe gegen eine erfolgsbasierte Vergütung sprechen, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

- Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen



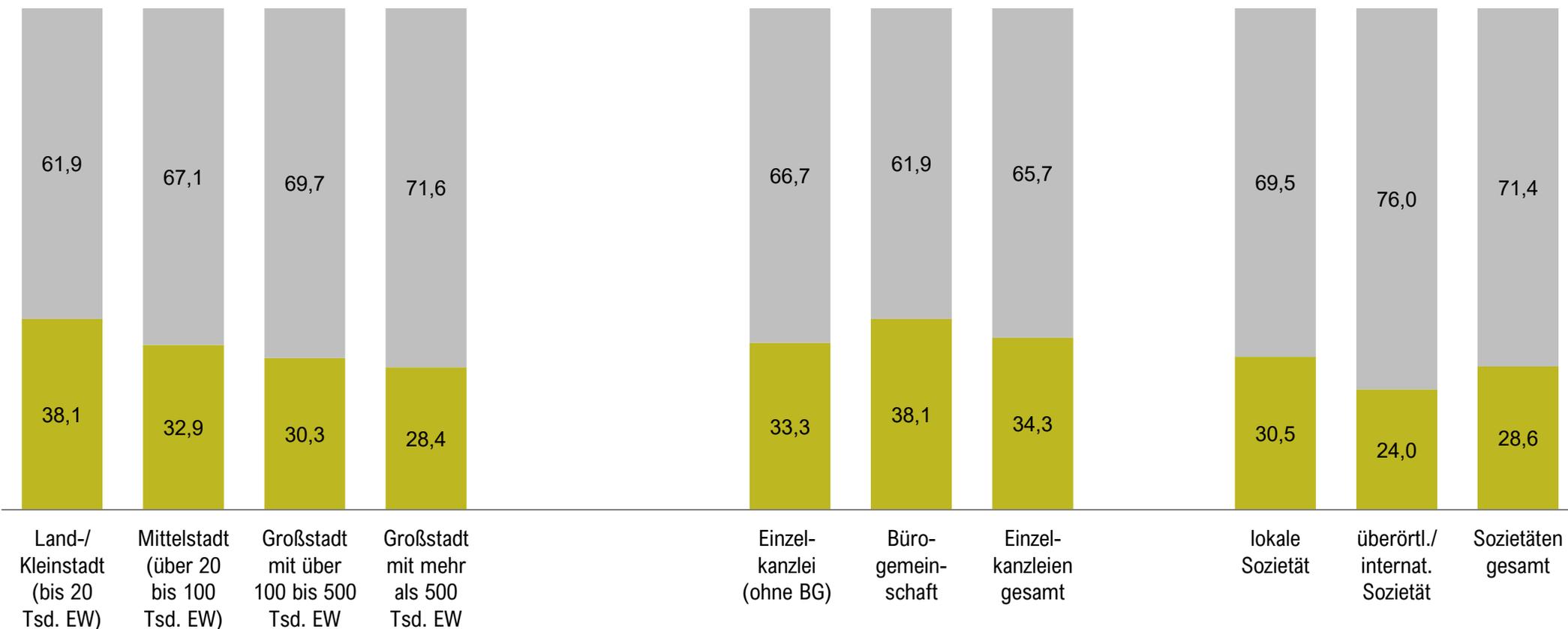
Fälle: 13	9*	42	83	19	32	231	37	266	43	25	711	29	244	110	40	274	52	101	46	43	206	82	8*	35	17
------------------	----	----	----	----	----	-----	----	-----	----	----	-----	----	-----	-----	----	-----	----	-----	----	----	-----	----	----	----	----

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Bei Rechtsanwälten aus den Kammern Hamburg und Tübingen ist der Anteil der Befragten, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen, geringer als bei ihren Kollegen aus den Kammern Brandenburg, Koblenz und Köln (jeweils signifikante Unterschiede; Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%).

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

- Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen



Ortsgröße des Kanzleisitzes

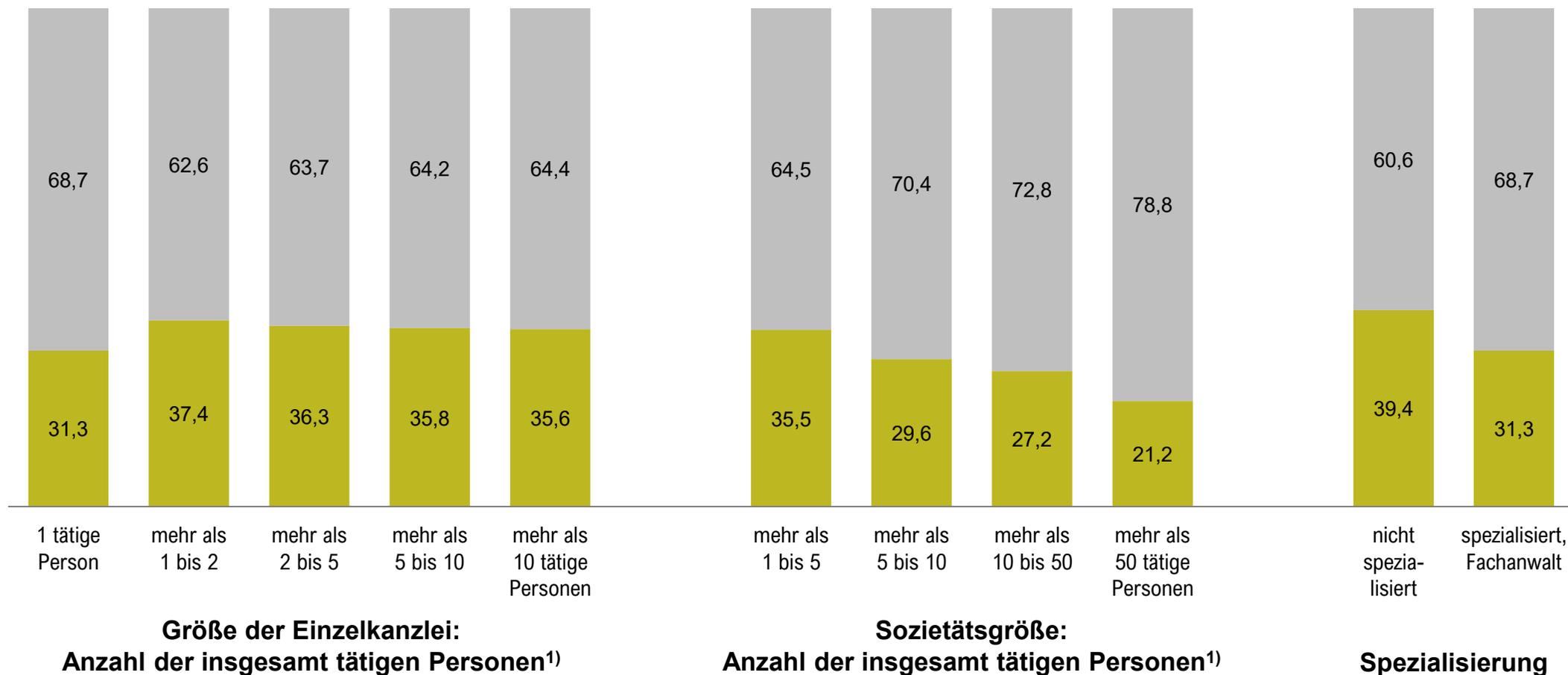
Kanzleiform

Fälle: 464	733	779	793	1.275	360	1.635	789	329	1.119
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Hoch signifikante Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Mit zunehmender Einwohnerzahl sinkt der Anteil der Befragten, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen. Hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): In Sozietäten, vor allem in überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten ist der Anteil der Rechtsanwälte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen, geringer als in Einzelkanzleien, insbesondere Bürogemeinschaften.

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

- Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen



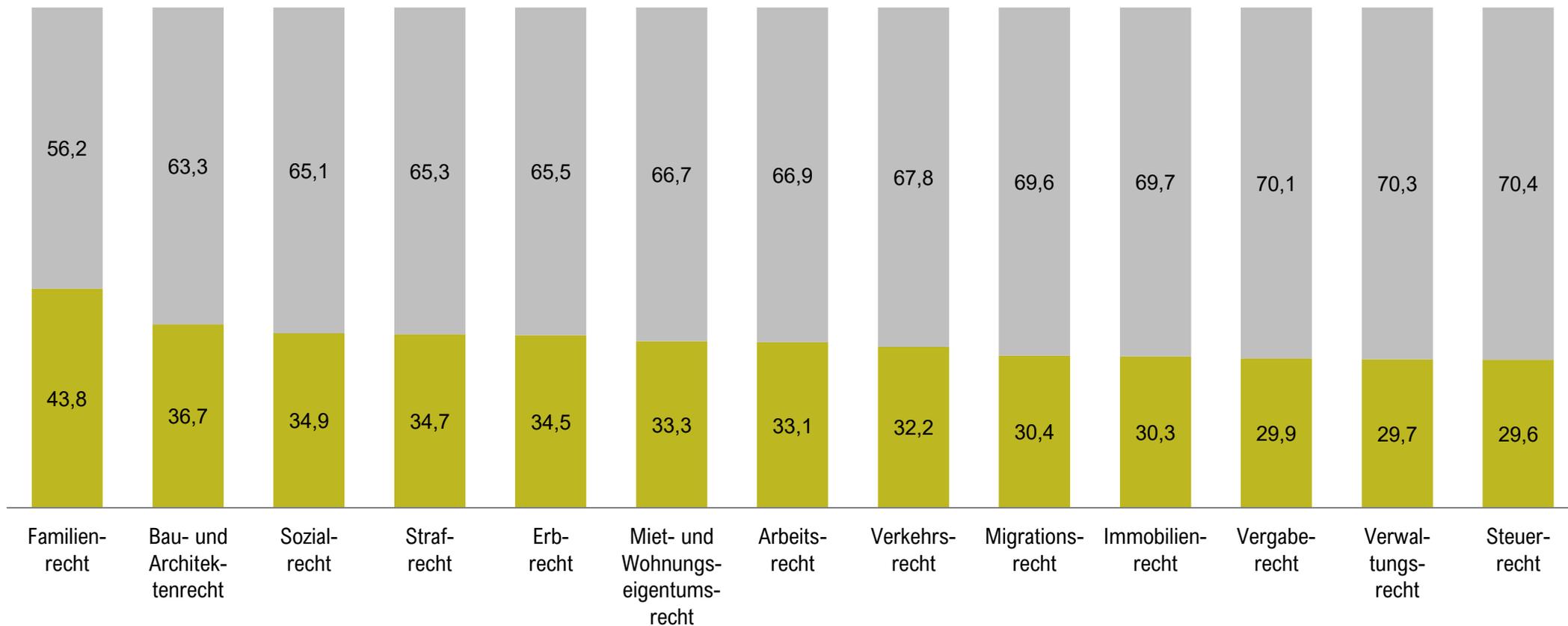
Fälle: 700	337	402	137	59		211	250	471	160		127	2.680
-------------------	-----	-----	-----	----	--	-----	-----	-----	-----	--	-----	-------

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Mit wachsender Größe der Sozietät sinkt der Anteil der Befragten, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen. Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien sowie nach Spezialisierung.

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

- Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen

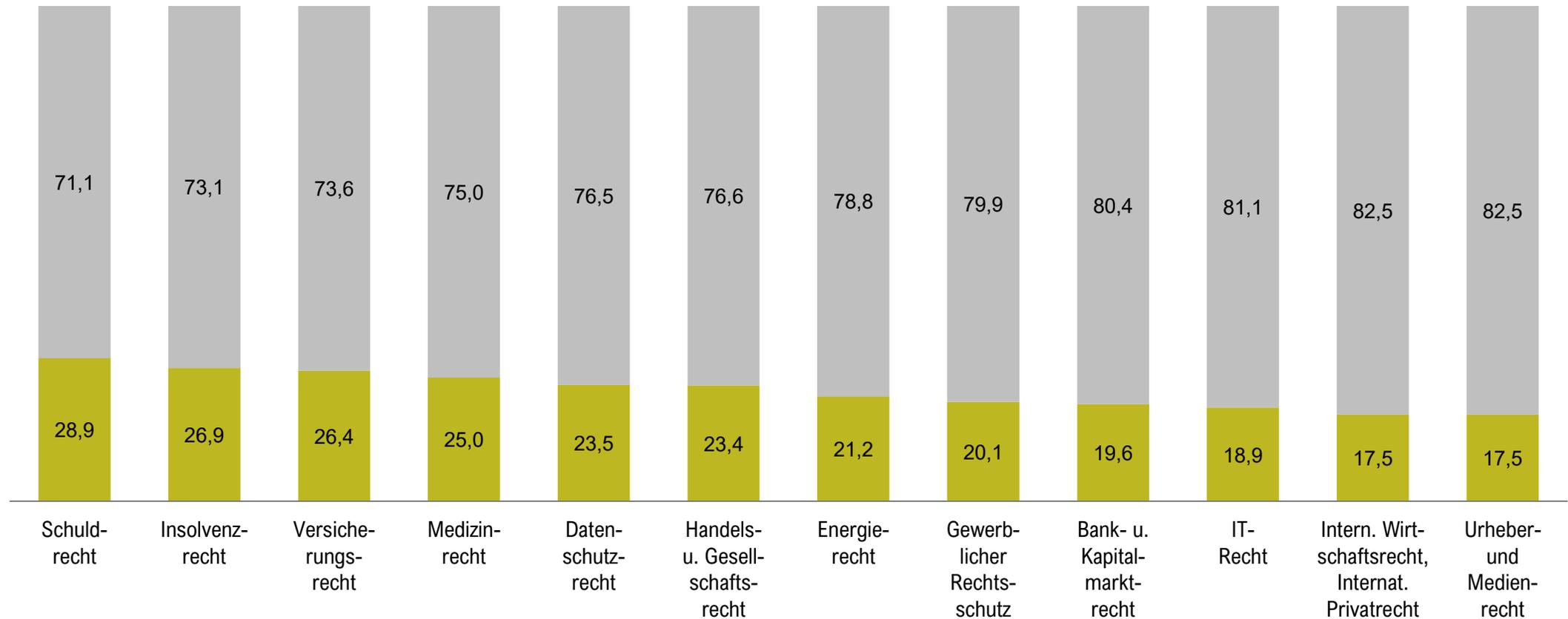


Fälle: 612 259 229 383 557 493 783 451 56 357 67 202 257
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

- Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben
- Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen



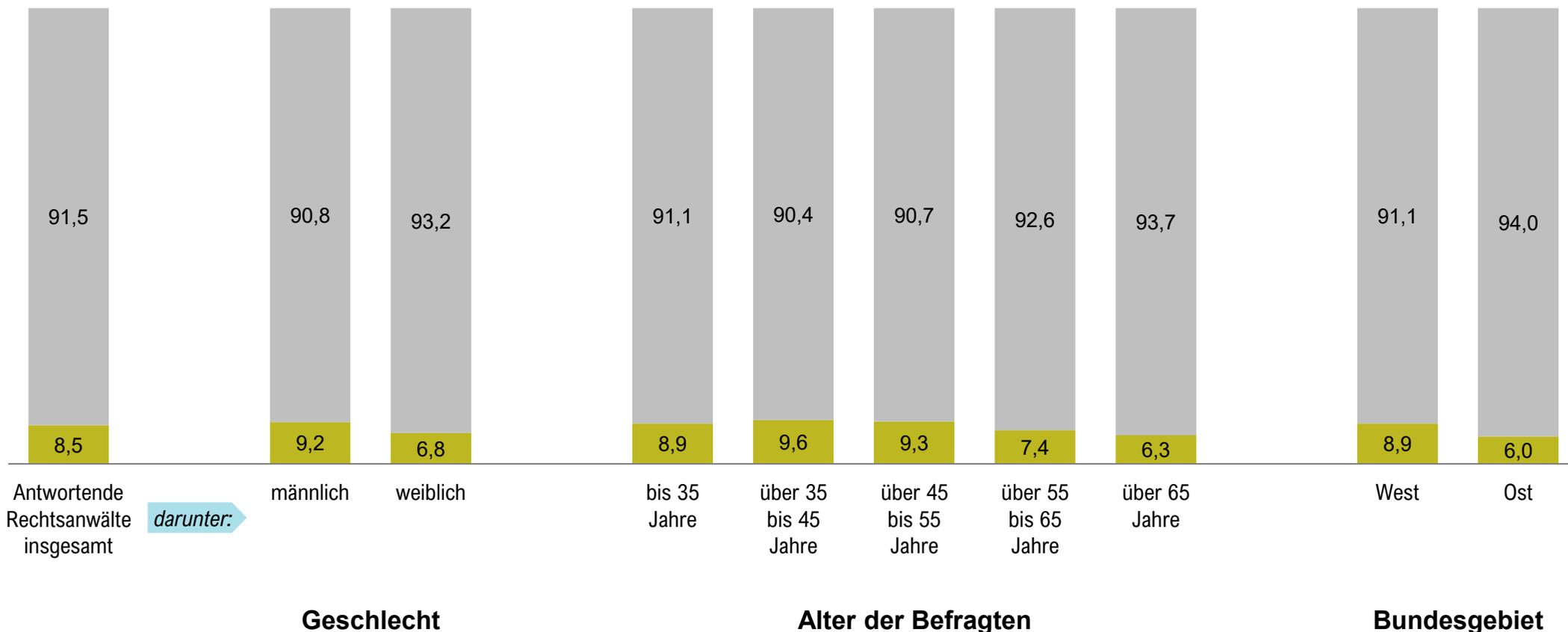
Fälle: 409 160 163 152 170 495 52 144 148 122 154 120
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

5 Datenschutz

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

■ Nein
■ Ja



Antwortende Rechtsanwälte insgesamt **darunter:**

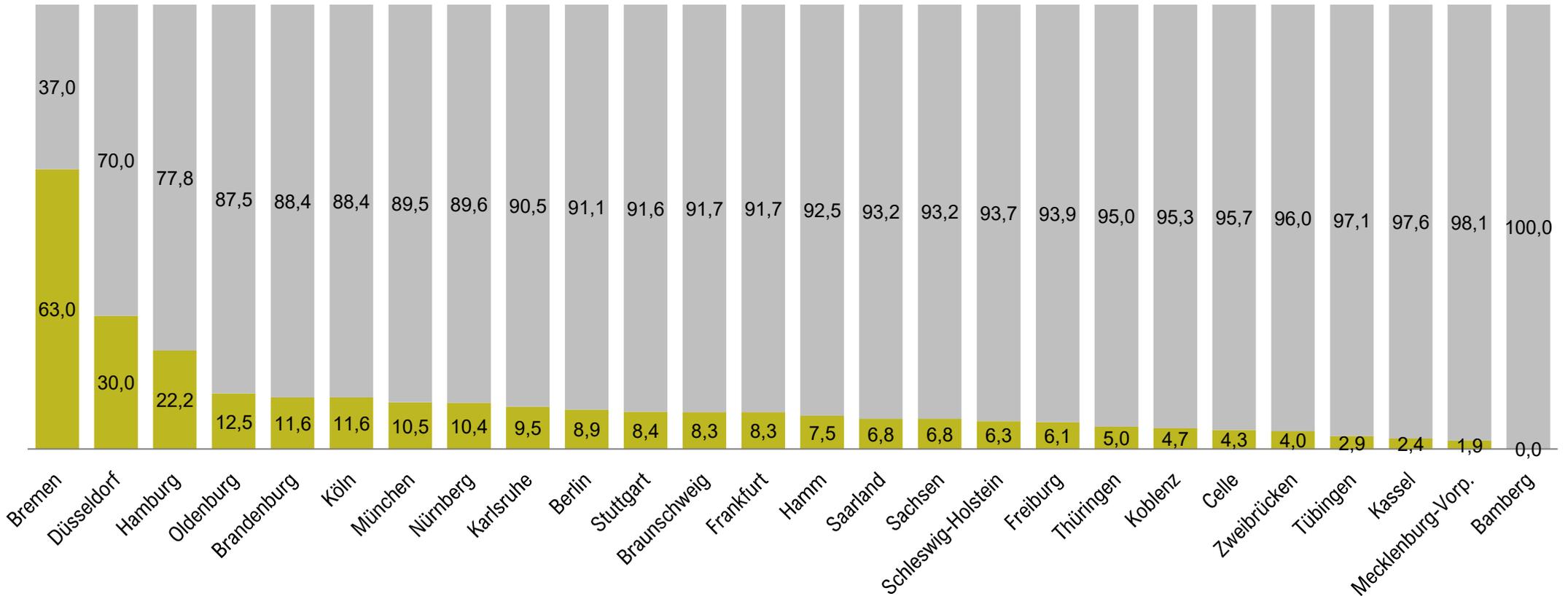
Fälle: 2.882	1.838	1.025	280	543	936	773	334	2.431	451
---------------------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----	-------	-----

Signifikante Unterschiede nach Geschlecht und Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%): Bei Männern bzw. im Westen Deutschlands ist der Anteil der Befragten, die angeben, dass die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft durch Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden erschwert oder verhindert wurden, etwas höher als bei Frauen und im Osten. Keine signifikanten Unterschiede nach Alter der Befragten.

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

■ Nein
■ Ja



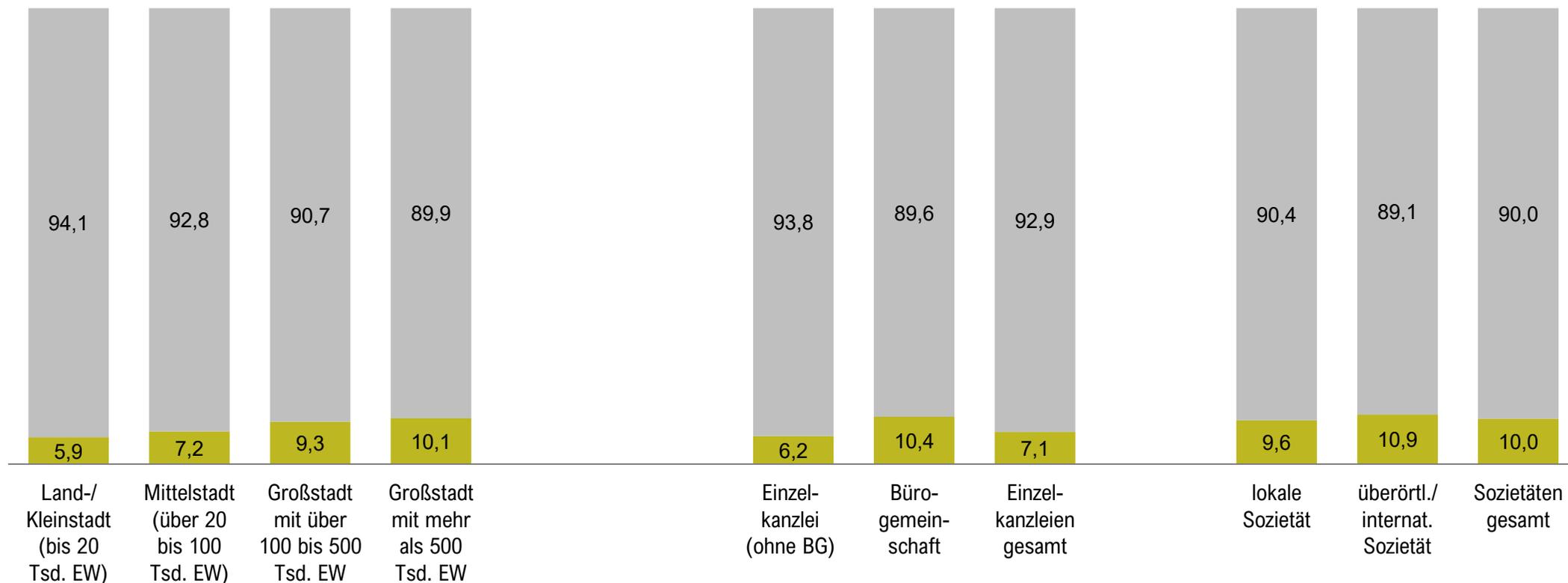
Fälle: 27	10	18	8*	43	233	38	211	252	45	83	36	723	53	44	281	284	115	20	85	47	25	35	41	103	14
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt																									
Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind																									

Oftmals höchst signifikante, aber auch hoch signifikante sowie signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%, < 1% bzw. < 5%) zwischen der RAK Bremen und fast allen anderen Kammern (mit Ausnahme der RAK Düsseldorf), zwischen der RAK Düsseldorf und den Kammern Celle, Bamberg, Frankfurt, Freiburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Tübingen und Zweibrücken sowie zwischen der RAK Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Berlin, Brandenburg, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Karlsruhe, Köln, Hamburg, München, Nürnberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Tübingen.

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

■ Nein
■ Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

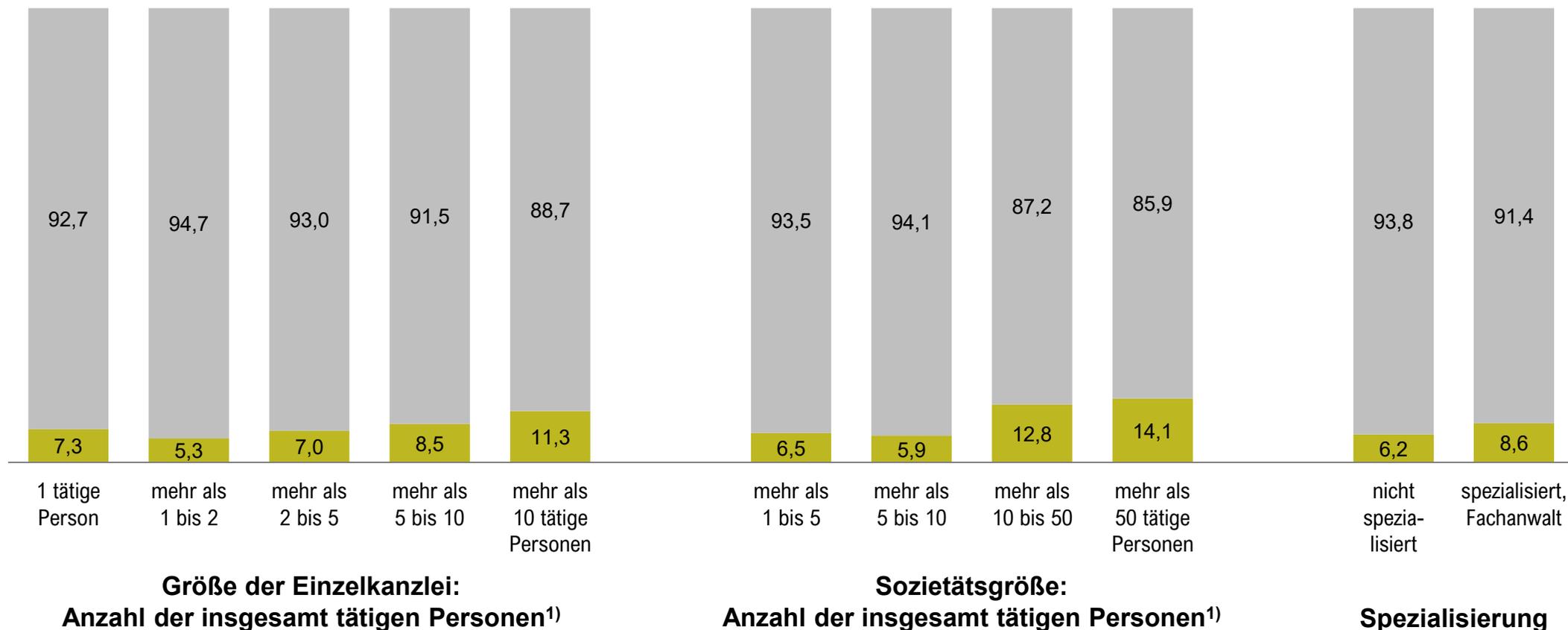
Fälle: 474	752	804	805	1.324	366	1.690	805	321	1.127
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Signifikante Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%), hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Mit zunehmender Einwohnerzahl wächst auch der Anteil der Befragten, die angeben, dass die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft durch Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden erschwert oder verhindert wurden. Dieser Anteil ist außerdem in Sozietäten größer als in „klassischen“ Einzelkanzleien (in Bürogemeinschaften ist er ähnlich hoch wie in Sozietäten).

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 731	342	413	141	62	214	256	475	156	129	2.753
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

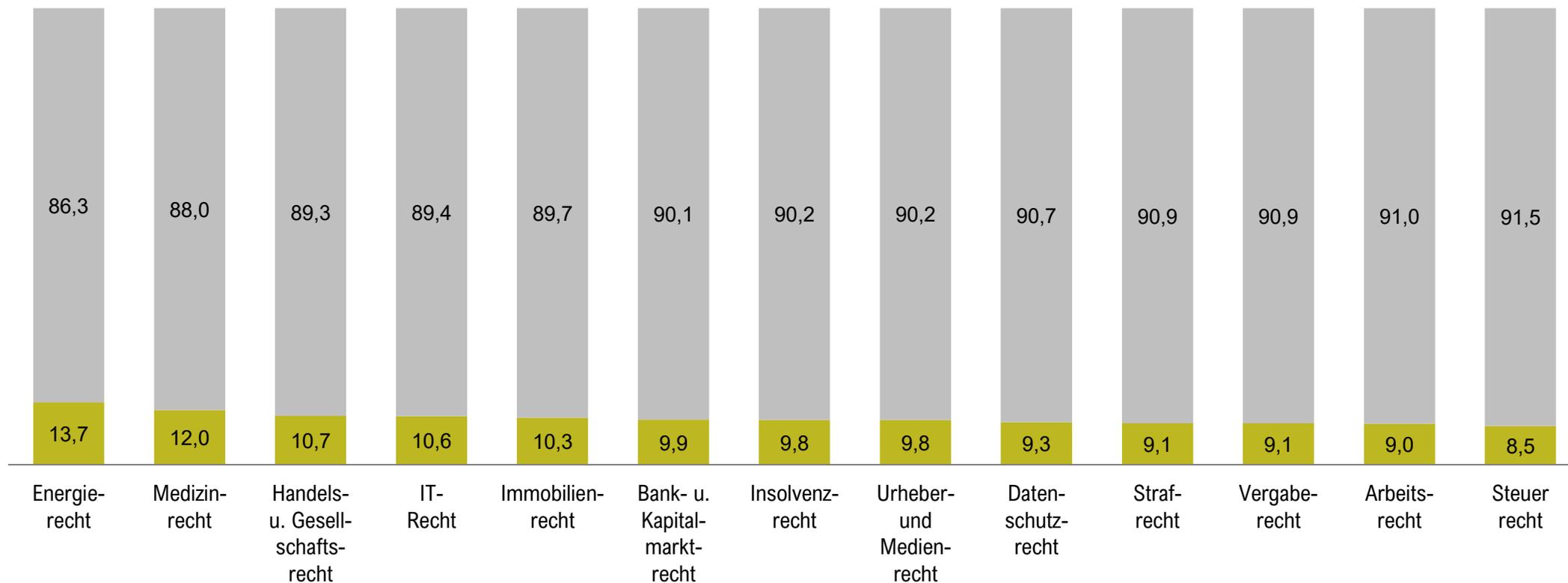
Hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Mit steigender Anzahl der tätigen Personen in der Sozietät wächst tendenziell der Anteil der Rechtsanwälte, die angeben, dass die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft durch Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden erschwert oder verhindert wurden. Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und nach Spezialisierung.

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

■ Nein

 ■ Ja



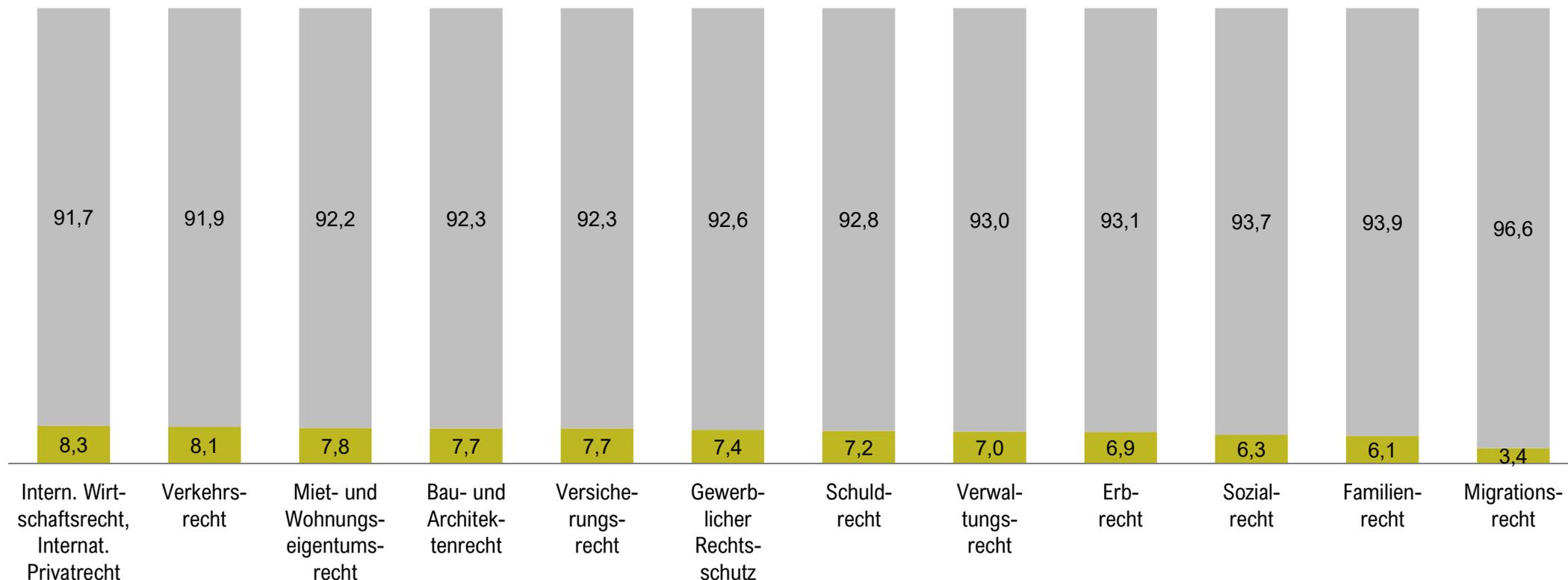
Fälle: 51 158 504 123 368 152 164 122 172 386 66 802 260

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

■ Nein
■ Ja



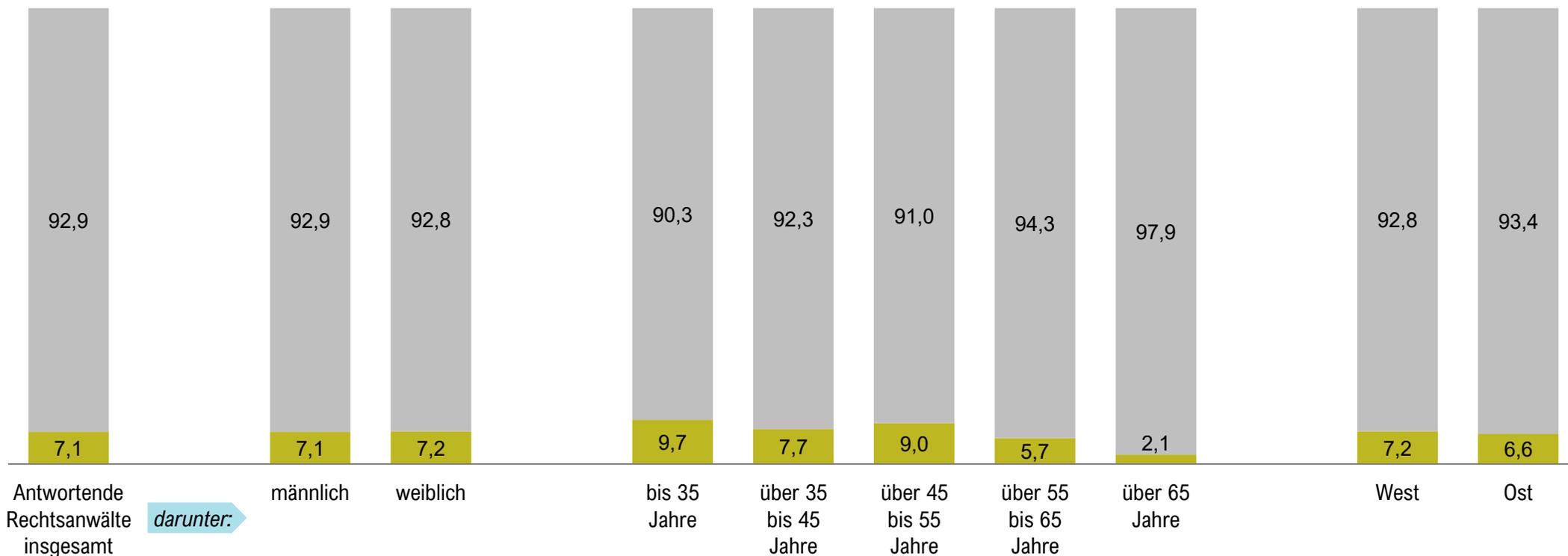
Fälle: 156	458	503	261	169	148	415	201	578	237	640	58
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Wurden gegen die Kanzlei gerichtete datenschutzrechtliche Betroffenenrechte von der Gegenseite eingesetzt, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren (z. B. Löschanfragen, Auskunftsanfragen, Unterlassungsanfragen)?“

■ Nein
■ Ja



darunter:

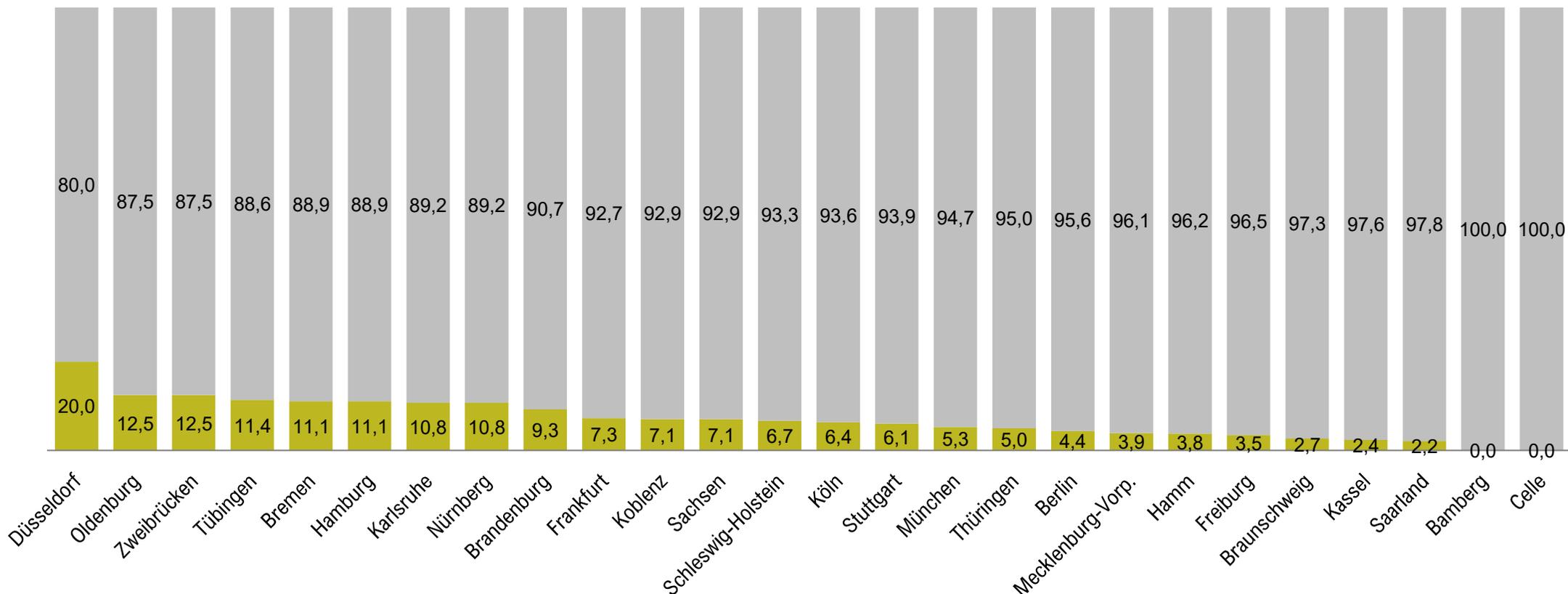
Fälle: 2.876	1.836	1.021	277	543	935	771	335	2.424	452
---------------------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----	-------	-----

Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht und Bundesgebiet. Höchst signifikante Unterschiede nach dem Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Ältere Rechtsanwälte über 55 Jahre berichten seltener als ihre jüngeren Kollegen bis 55 Jahre, dass von der Gegenseite datenschutzrechtliche Betroffenenrechte eingesetzt wurden, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren. Dieser Anteil nimmt noch einmal mit steigendem Alter ab.

Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wurden gegen die Kanzlei gerichtete datenschutzrechtliche Betroffenenrechte von der Gegenseite eingesetzt, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren (z. B. Löschebegehren, Auskunftsbegehren, Unterlassungsbegehren)?“

■ Nein
■ Ja



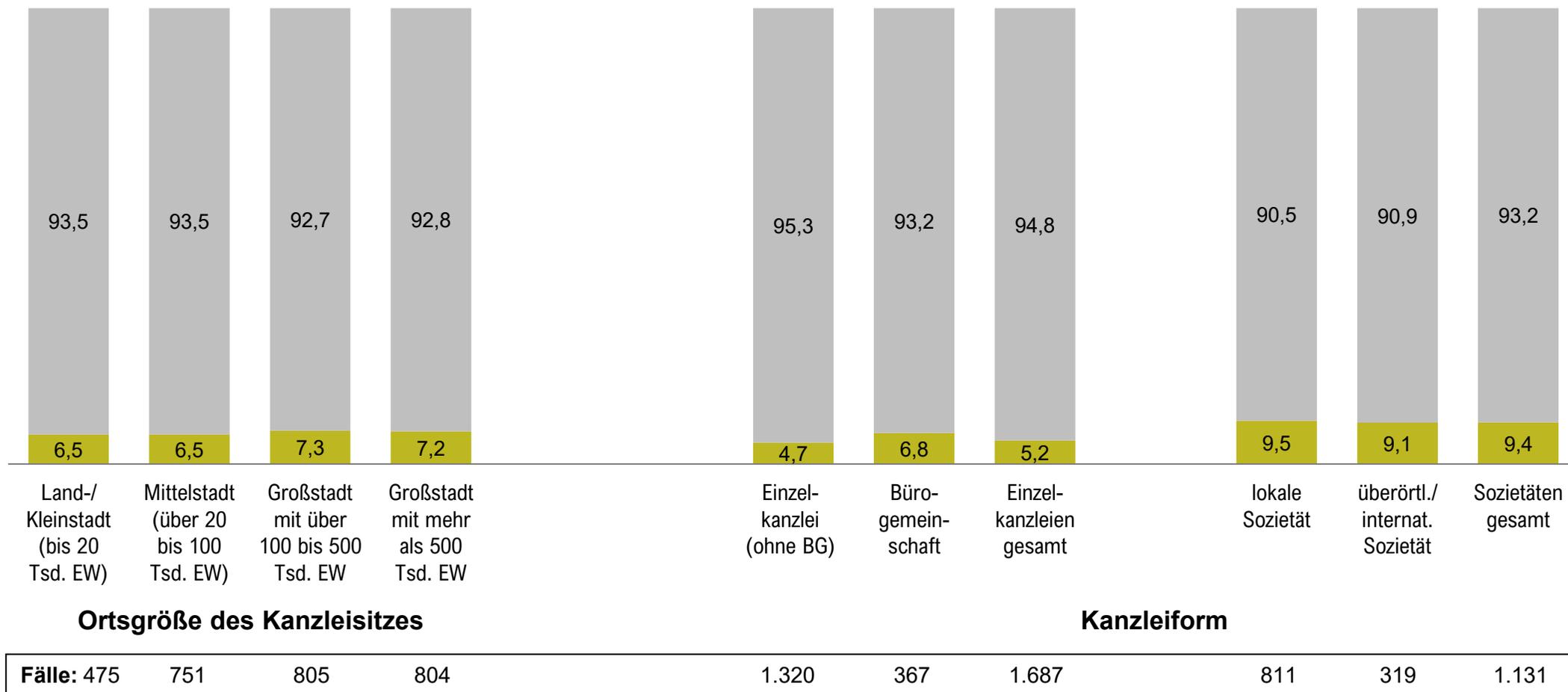
Fälle: 10 8* 24 35 27 18 250 212 43 716 85 282 285 233 82 38 20 45 103 53 115 37 41 45 13 47
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Überwiegend signifikante, vereinzelt auch hoch signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5% bzw. < 1%) zwischen der RAK Celle und den Kammern Brandenburg, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Nürnberg, Tübingen und Zweibrücken, zwischen der RAK Düsseldorf und den Kammern Braunschweig, Freiburg, Kassel, Mecklenburg-Vorpommern und des Saarlandes, zwischen der RAK Freiburg und den Kammern Karlsruhe und Nürnberg sowie zwischen der RAK Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Karlsruhe und Nürnberg.

Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Wurden gegen die Kanzlei gerichtete datenschutzrechtliche Betroffenenrechte von der Gegenseite eingesetzt, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren (z. B. Löschanfragen, Auskunftsanfragen, Unterlassungsanfragen)?“

■ Nein
■ Ja

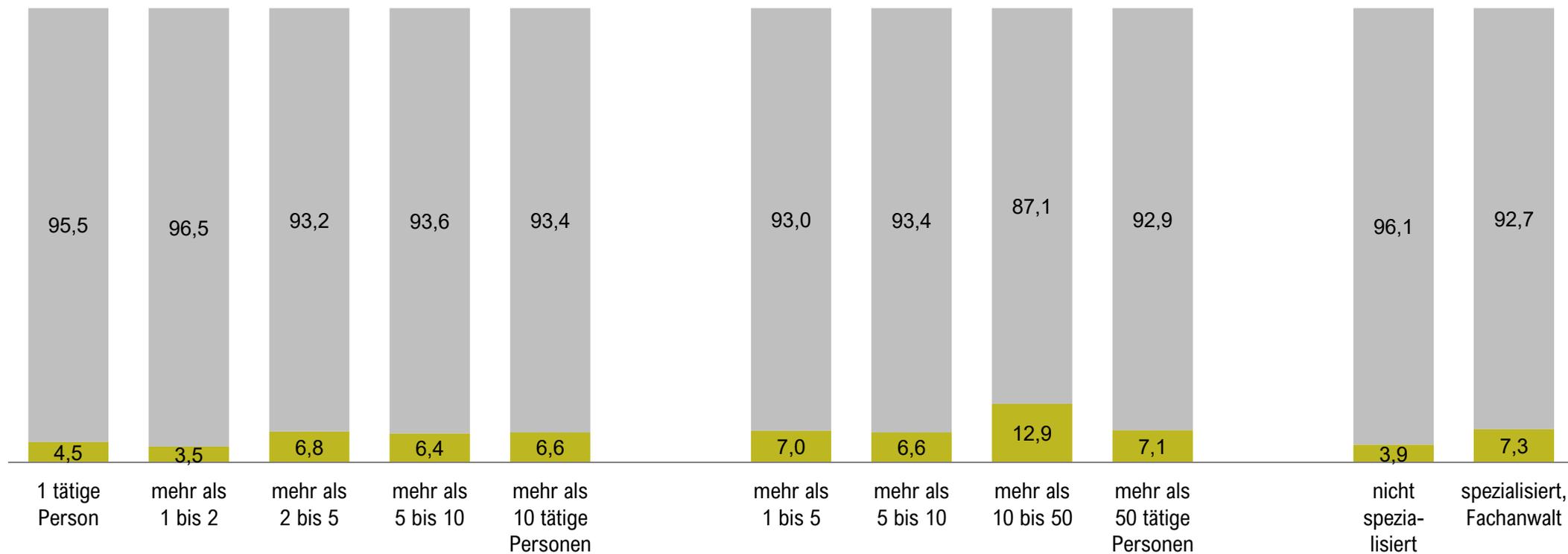


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Rechtsanwälten aus Sozietäten ist der Anteil der Befragten, die angeben, dass von der Gegenseite datenschutzrechtliche Betroffenenrechte gegen die Kanzlei eingesetzt wurden, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren, größer als bei ihren Kollegen aus Einzelkanzleien.

Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wurden gegen die Kanzlei gerichtete datenschutzrechtliche Betroffenenrechte von der Gegenseite eingesetzt, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren (z. B. Löschanfragen, Auskunftsanfragen, Unterlassungsanfragen)?“

■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Fälle: 731 341 413 140 61 215 257 480 154 128 2.748

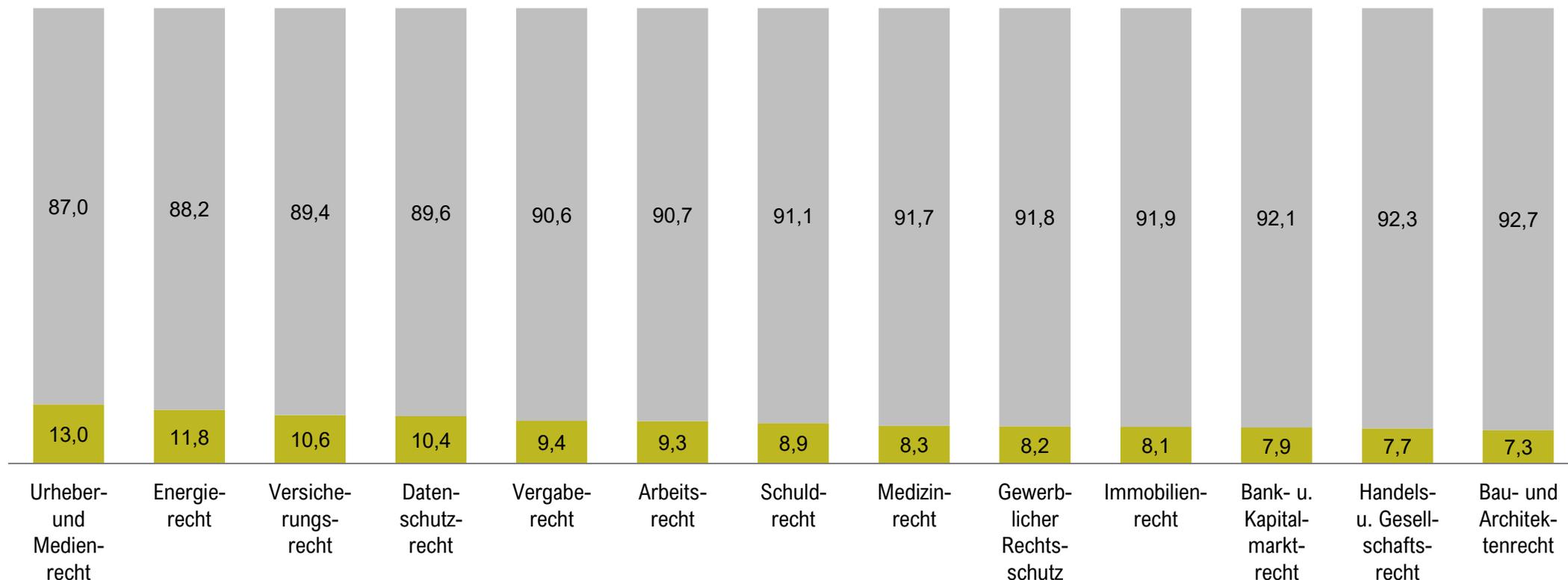
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Rechtsanwälte aus Sozietäten mit mehr als zehn bis 50 tätigen Personen berichten häufiger als ihre Kollegen aus kleineren und größeren Sozietäten, dass von der Gegenseite datenschutzrechtliche Betroffenenrechte eingesetzt wurden, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren. Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien sowie nach Spezialisierung.

Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wurden gegen die Kanzlei gerichtete datenschutzrechtliche Betroffenenrechte von der Gegenseite eingesetzt, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren (z. B. Löschanträge, Auskunftsanträge, Unterlassungsanträge)?“

■ Nein
■ Ja



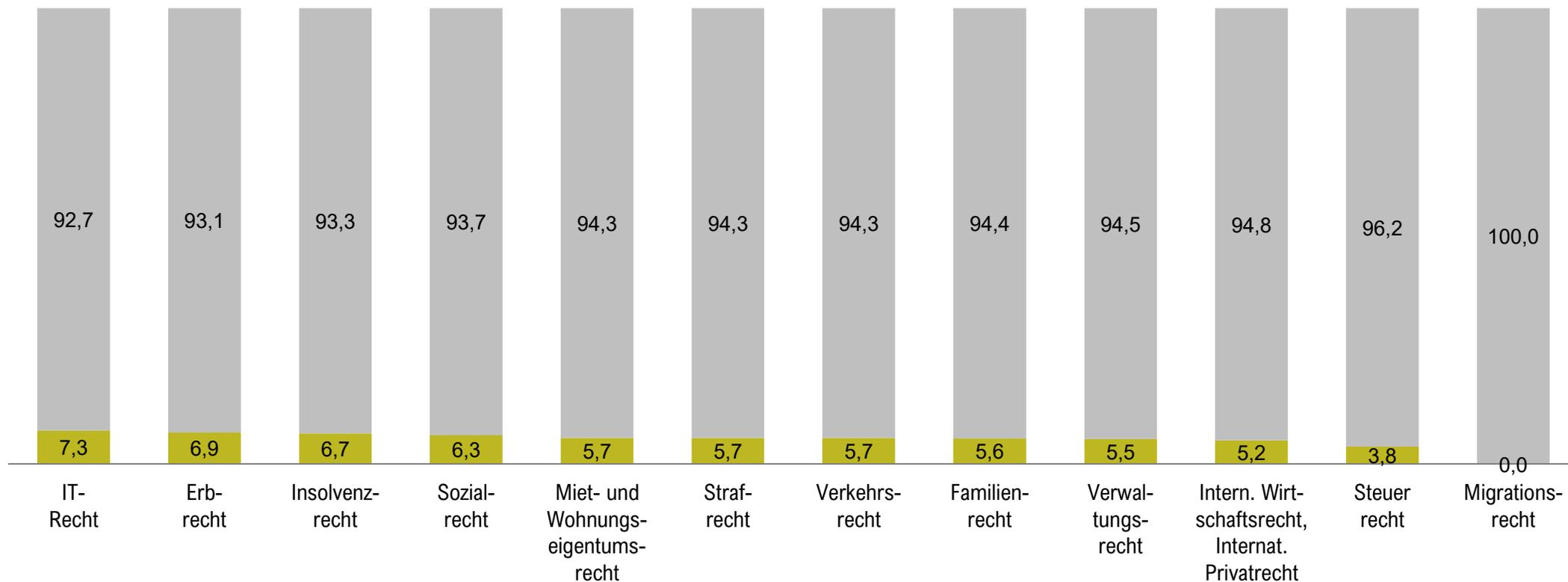
Fälle: 123 51 170 173 64 806 414 156 147 369 152 504 260

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Erschweren einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung durch den Einsatz der Gegenseite von gegen die Kanzlei gerichteten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Wurden gegen die Kanzlei gerichtete datenschutzrechtliche Betroffenenrechte von der Gegenseite eingesetzt, um eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung zu erschweren (z. B. Löschanträge, Auskunftsanträge, Unterlassungsanträge)?“

■ Nein
■ Ja



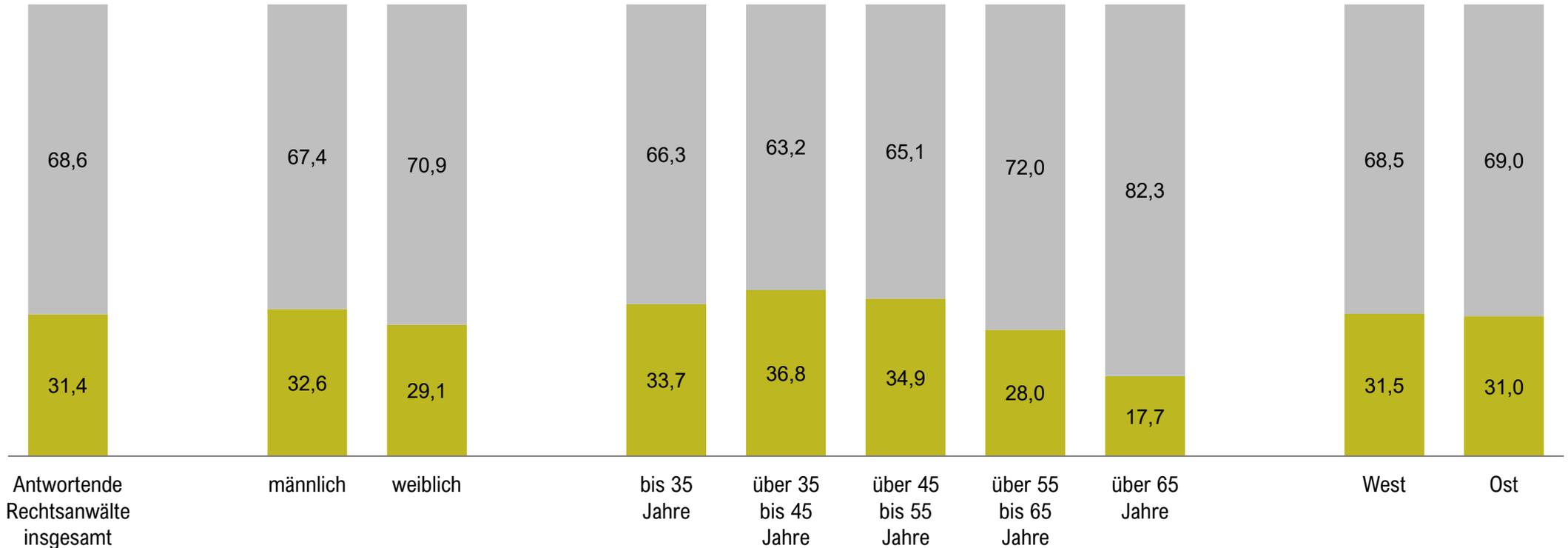
Fälle: 123	578	164	239	507	387	459	640	201	154	260	58
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

■ Nein
■ Ja



	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.878	1.836	1.023	279	541	939	769	334	2.429	449

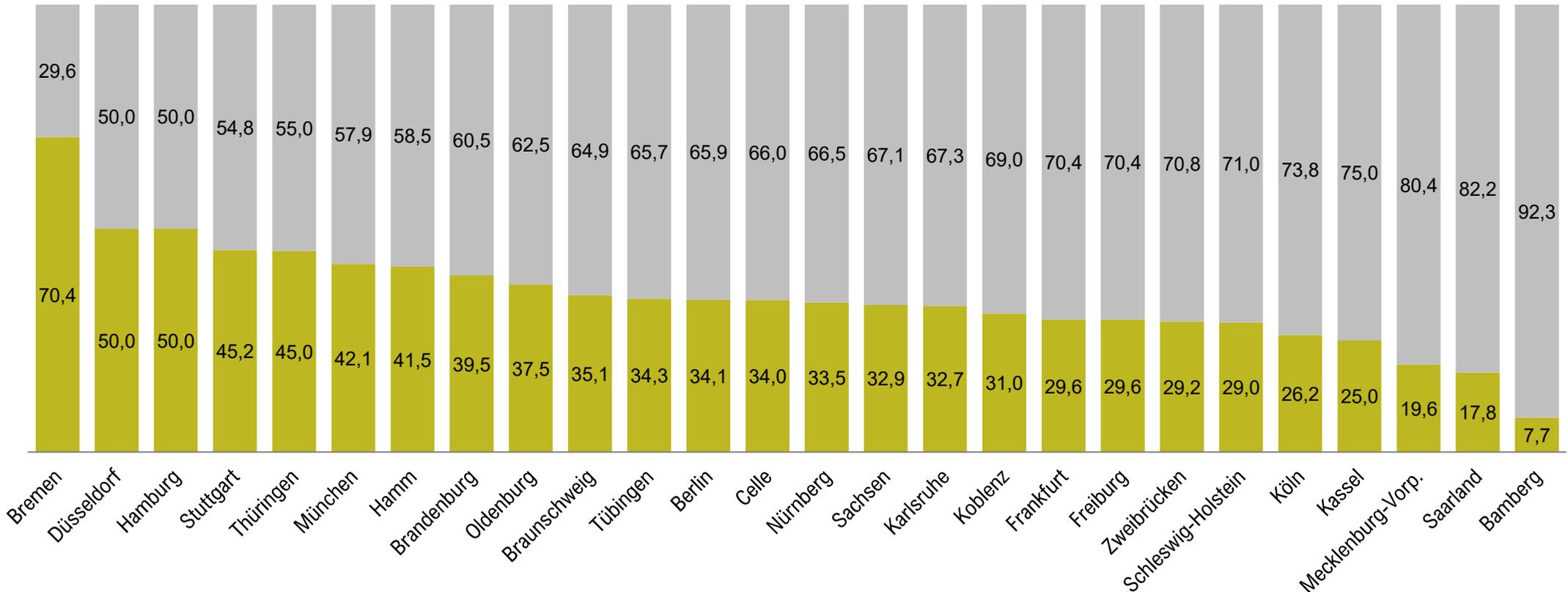
Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Während der Anteil der Befragten, die mitteilen, dass Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat, bei den Rechtsanwälten bis 55 Jahre eher wenig schwankt und jeweils etwas mehr als ein Drittel beträgt, sinkt er danach mit zunehmendem Alter. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht und nach Bundesgebiet.

Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach Rechtsanwaltskammern

(in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 27 10 18 84 20 38 53 43 8* 37 35 44 47 212 280 251 84 724 115 24 283 233 40 102 45 13
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

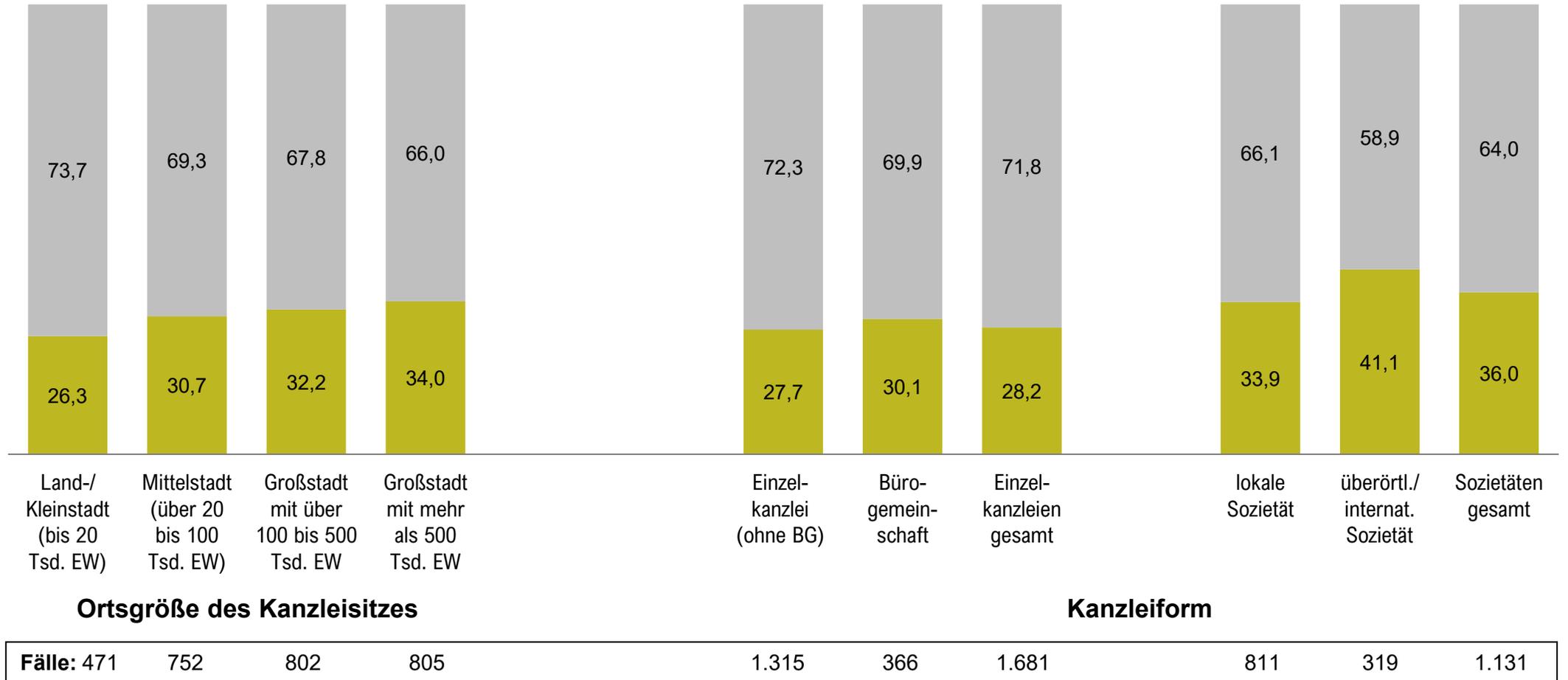
Höchst bzw. hoch signifikante sowie signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%, < 1% bzw. < 5%) zwischen der RAK Bremen und fast allen anderen ausgewiesenen Kammern (mit Ausnahme der Kammern Düsseldorf, Hamburg, Oldenburg und Thüringen), zwischen der RAK Mecklenburg-Vorpommern und den Kammern Brandenburg, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, München, Nürnberg, Sachsen, Stuttgart und Thüringen, zwischen der RAK des Saarlandes und den Kammern Brandenburg, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, München, Nürnberg, Sachsen, Stuttgart und Thüringen, zwischen der RAK Stuttgart und den Kammern Bamberg, Bremen, Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Kassel, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Saarbrücken, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie zwischen der Kammer Bamberg und den Kammern Brandenburg, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, München, Stuttgart und Thüringen.

Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform

(in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

■ Nein
■ Ja



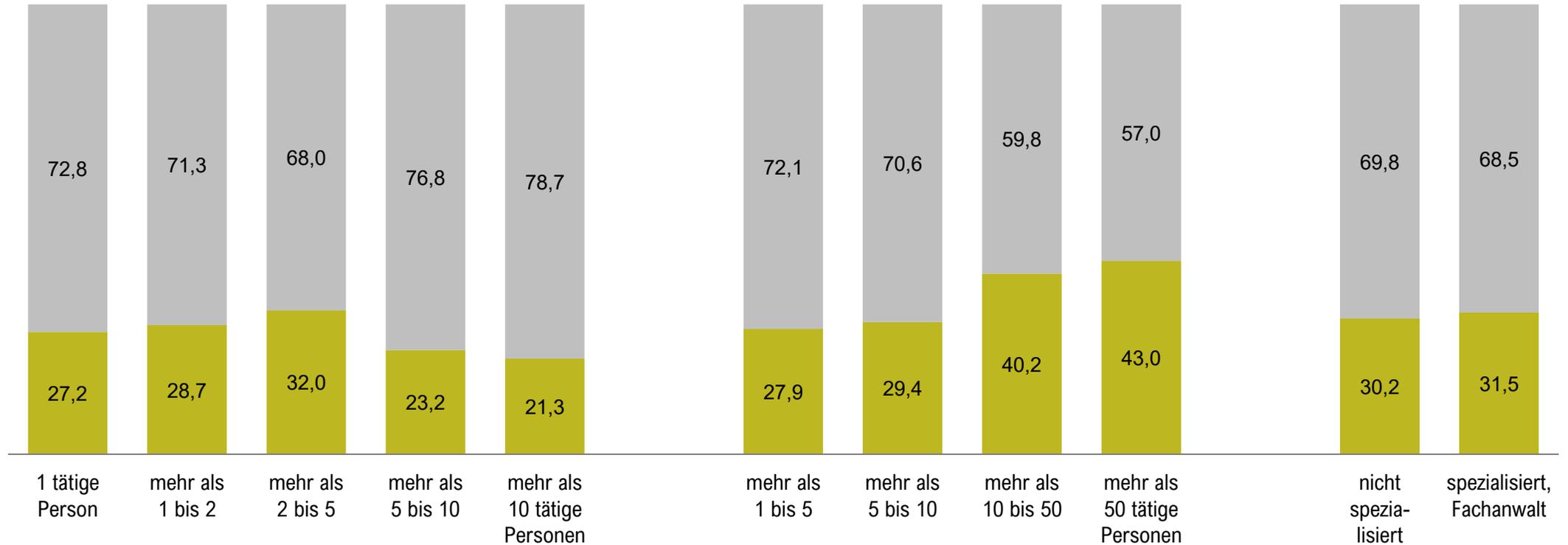
Signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Mit zunehmender Einwohnerzahl wächst der Anteil der Befragten, die mitteilen, dass Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat. Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Rechtsanwälten aus Sozietäten, insbesondere aus überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten, ist dieser Anteil größer als bei ihren Kollegen aus Einzelkanzleien.

Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung

(in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Fälle: 727 341 413 138 61 215 255 480 158 129 2.749

1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

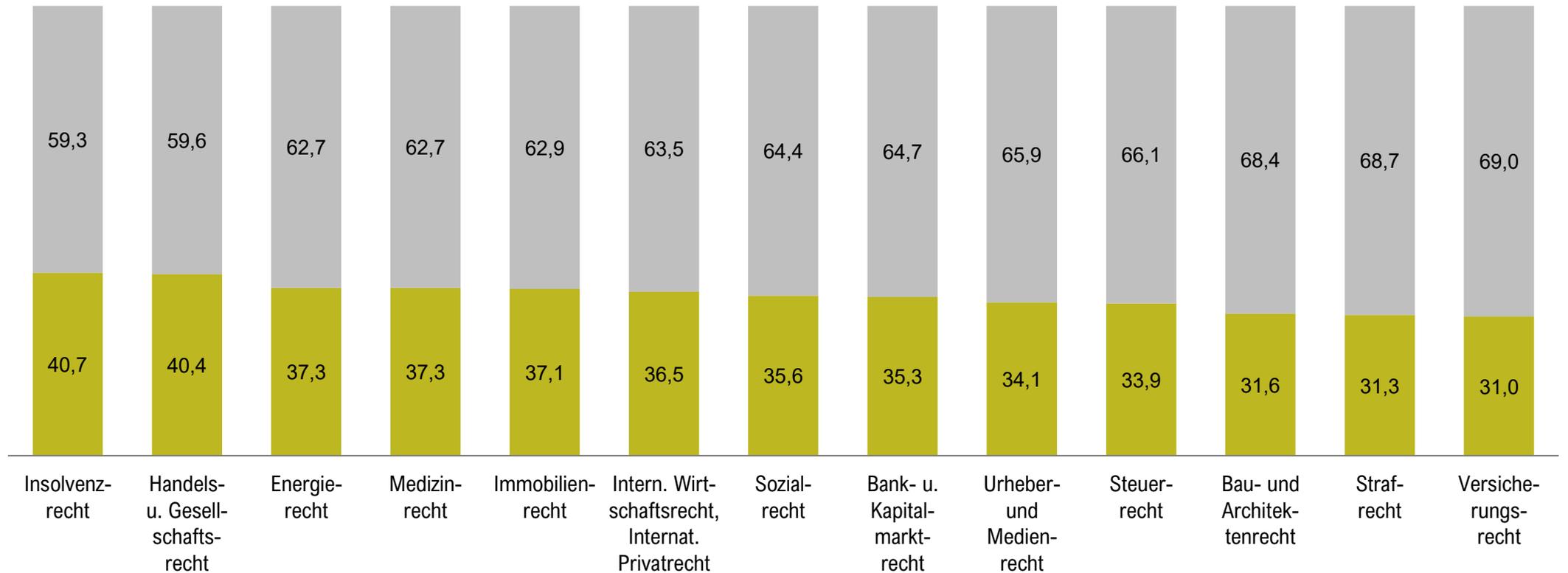
Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Sozietäten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Mit steigender Anzahl der tätigen Personen in der Sozietät wächst der Anteil der Rechtsanwälte, die mitteilen, dass Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat. Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien sowie nach Spezialisierung.

Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten

(in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 162 507 51 158 367 159 239 153 123 257 263 386 171
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

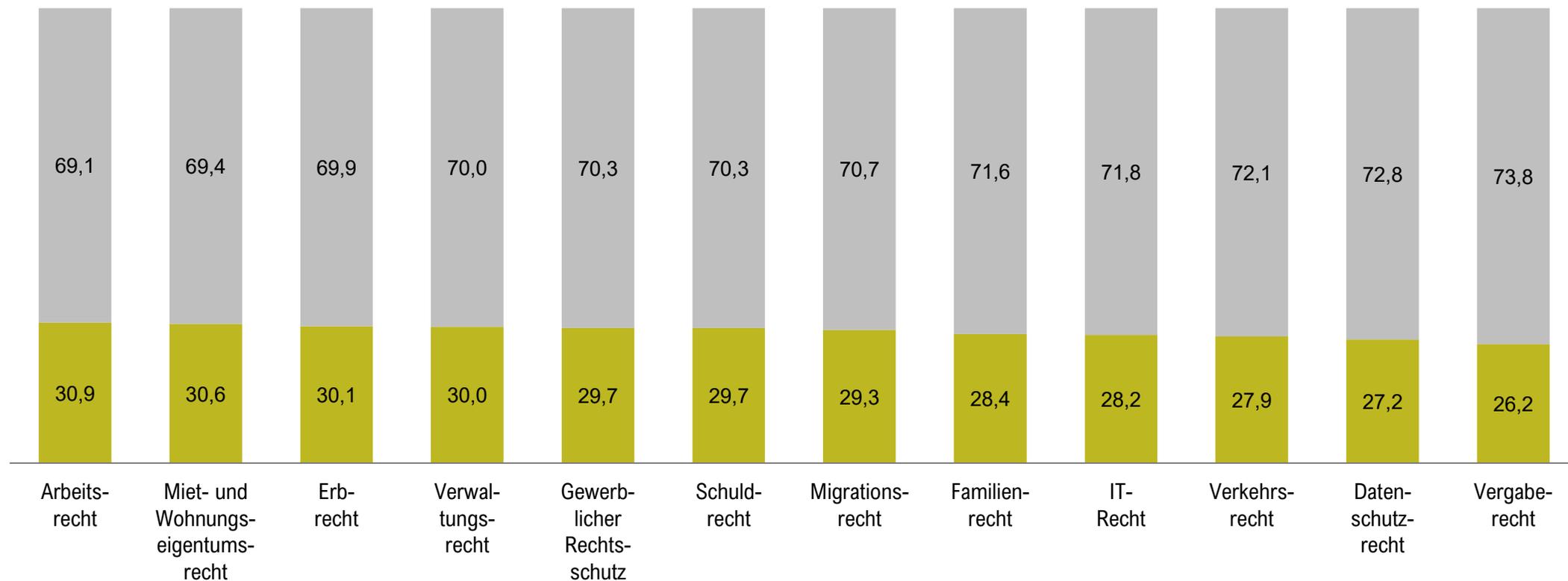
Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

■ Nein

■ Ja

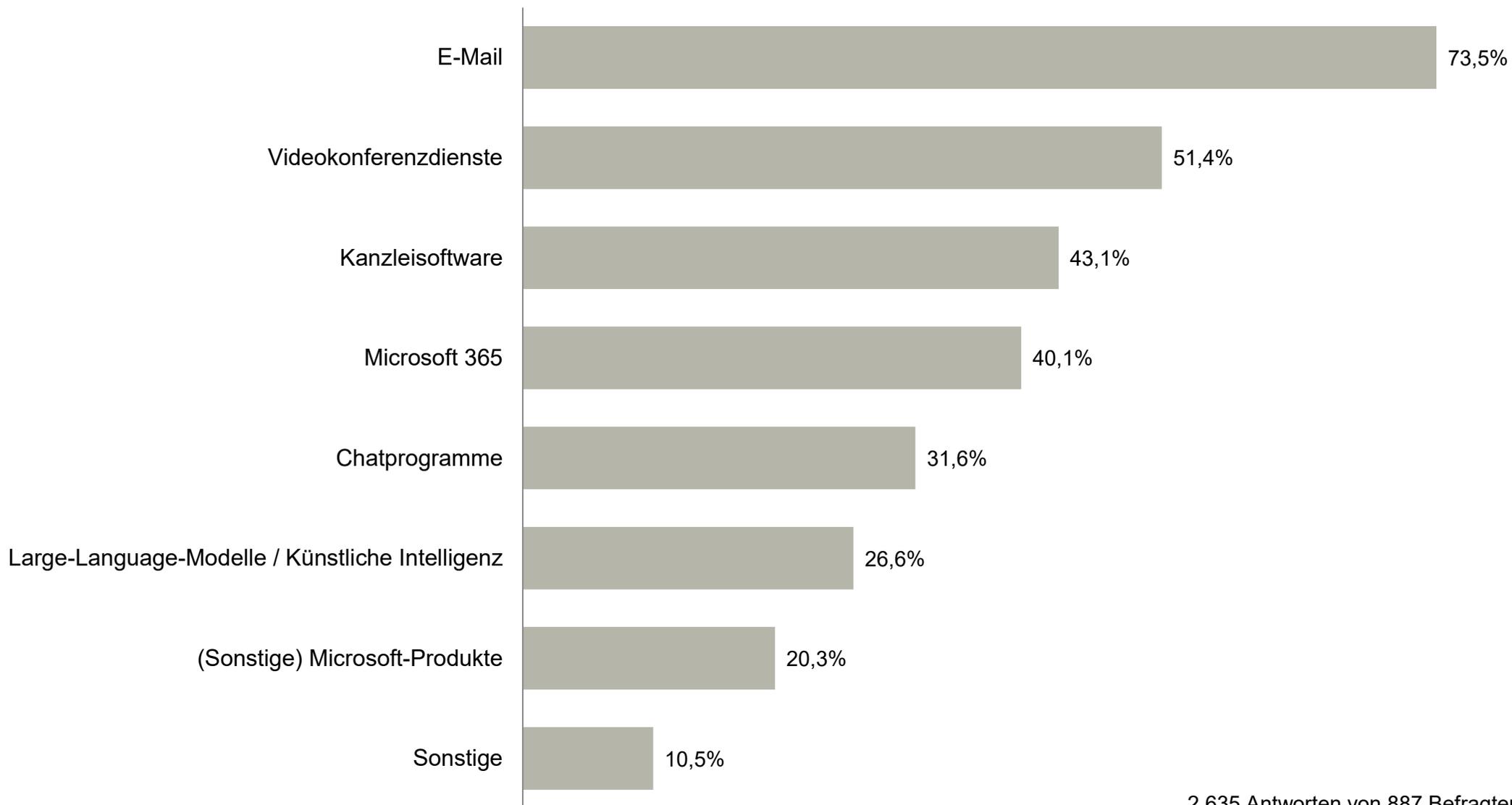


Fälle: 805	503	575	200	148	411	58	637	124	458	173	65
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	----

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Bereiche, in denen Unsicherheit in Bezug auf Datenschutzkonformität von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (in %; Mehrfachnennungen möglich)

„In welchem Bereich bzw. welchen Bereichen hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“



2.635 Antworten von 887 Befragten

Sonstige Bereiche, in denen Unsicherheit in Bezug auf Datenschutzkonformität von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (in %; Mehrfachnennungen möglich)

„In sonstigen welchem Bereich bzw. welchen Bereichen hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

Übersetzungssoftware

PDF-Software

Server (-betrieb, -Auslagerung)

Dokumentationspflichten

Allgemein (digitale) Kommunikation (z.B. WhatsApp)

Internationale Aspekte (z.B. ausländische Software-Anbieter)

Webseite, Homepage

Cloud (-dienstleistungen; -(daten)speicherung)

Aufbewahrung, Archivierung, Speicherung, Löschung von (Gegner-) Daten
beA

Zusätzlicher, teurer (Verwaltungs-) Aufwand

DSGVO, Datenschutzhinweise, Datensichersicherung

Diktiersoftware, Spracherkennung

Digitale Aktenführung

Buchhaltungssoftware

KI

Diensthandy

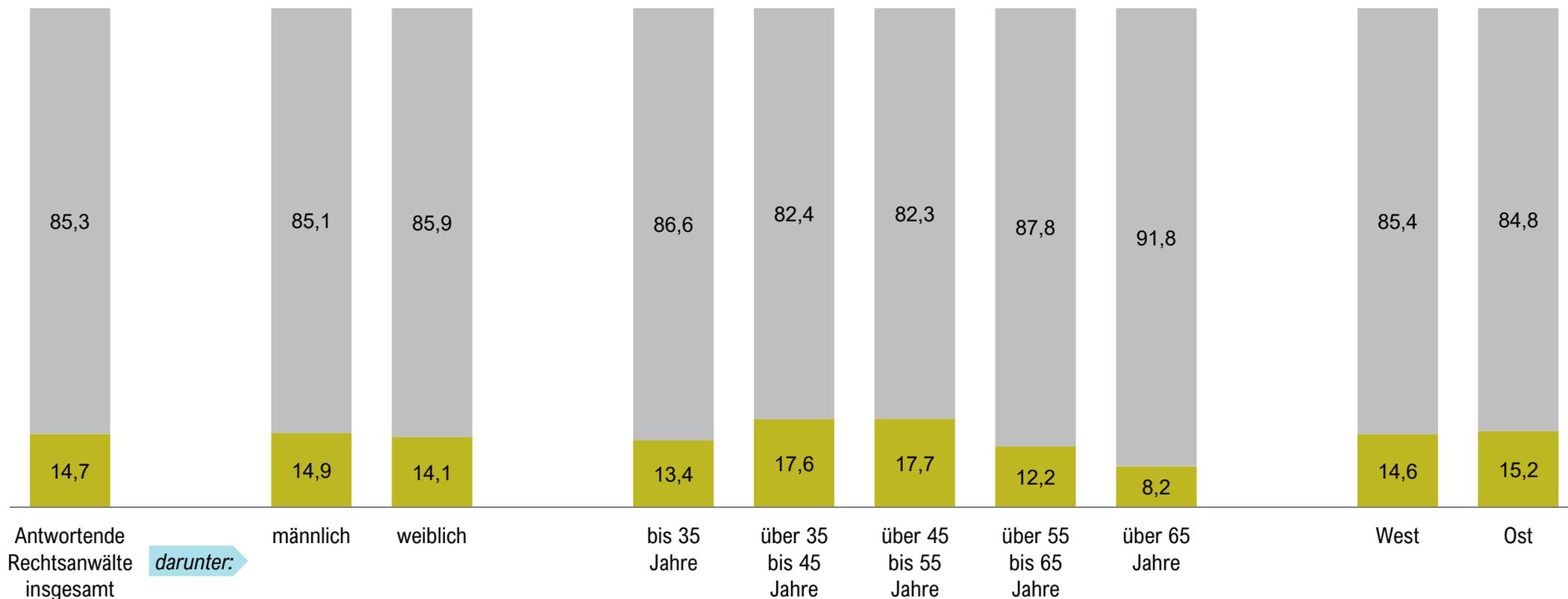
Sonstiges (z.B. Fax, digitale Unterschriften, Logins,
Kalenderführung, Auskünfte, Kontaktdaten)

104 Antworten von 90 Befragten

Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

■ Nein
■ Ja



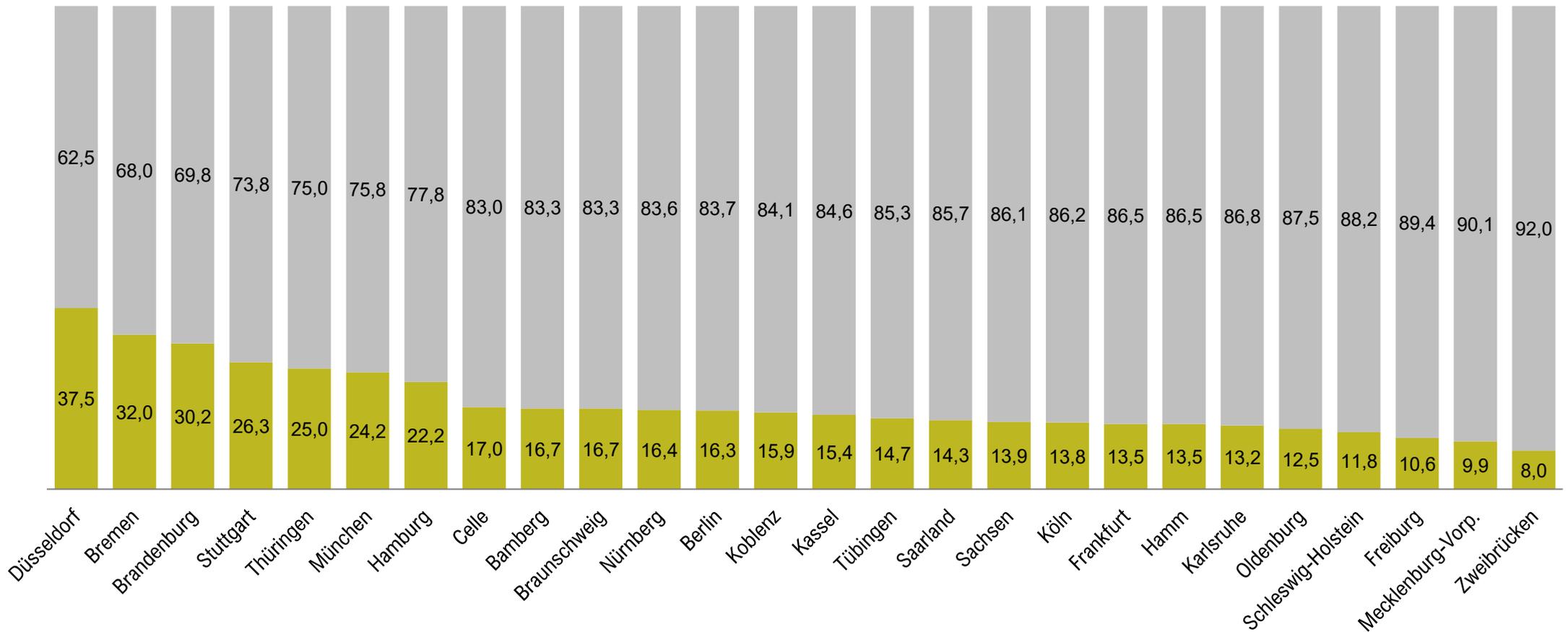
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet		
Fälle:	2.798	1.797	984	268	522	908	756	329	2.356	442

Höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Rechtsanwälte, die zwischen 36 und 55 Jahre alt sind, geben häufiger als jüngere und auch ältere Befragte an, dass Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung bestehen. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht und nach Bundesgebiet.

Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 8* 25 43 80 20 33 18 47 12 36 201 43 82 39 34 42 274 224 706 52 243 8* 280 113 101 25

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

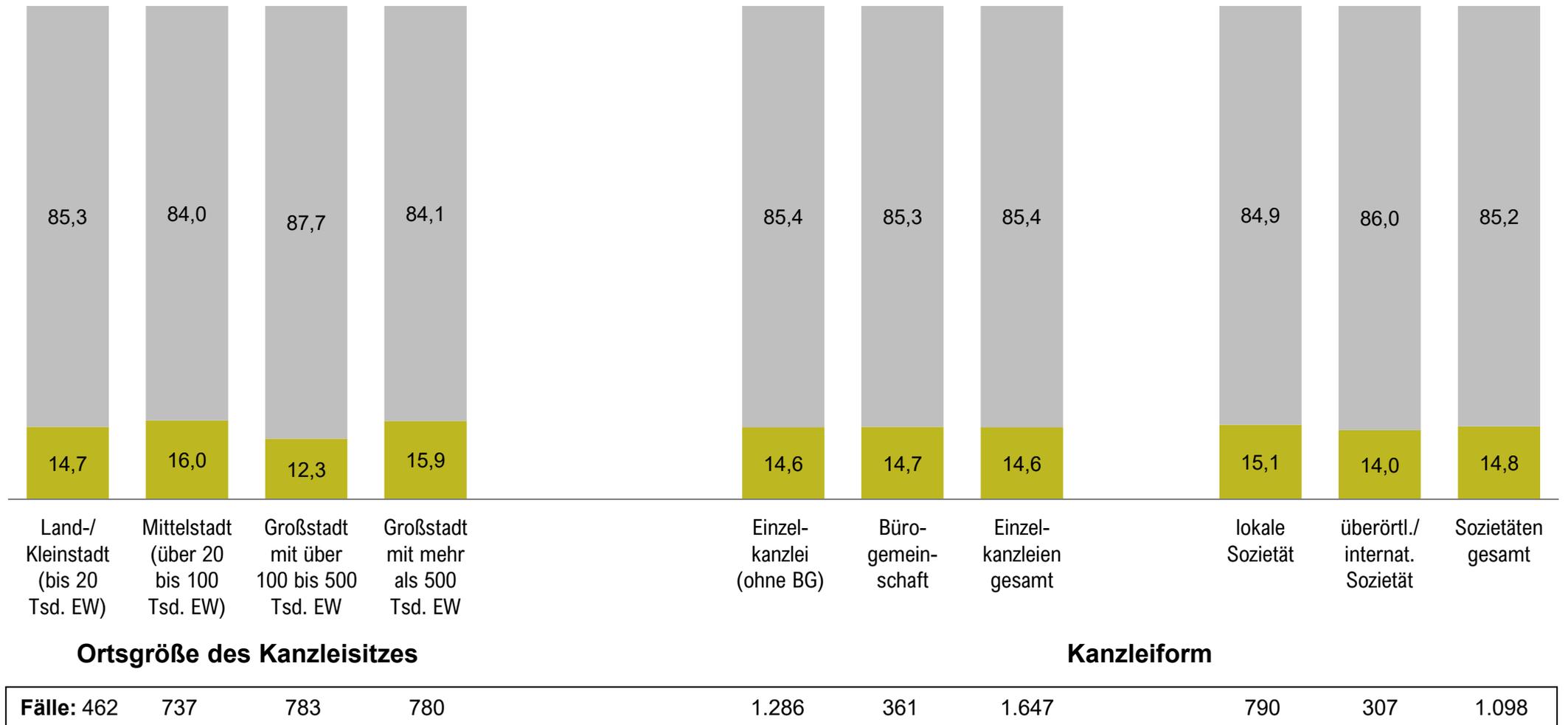
Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Hoch signifikante sowie signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1% bzw. < 5%) zwischen der RAK Brandenburg und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Hamm, Karlsruhe, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Zweibrücken, zwischen der RAK Bremen und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Zweibrücken, zwischen der RAK Stuttgart und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie zwischen der RAK Düsseldorf und den Kammern Frankfurt, Freiburg, Mecklenburg-Vorp., Schleswig-Hol. und Zweibrücken.

Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

■ Nein
■ Ja

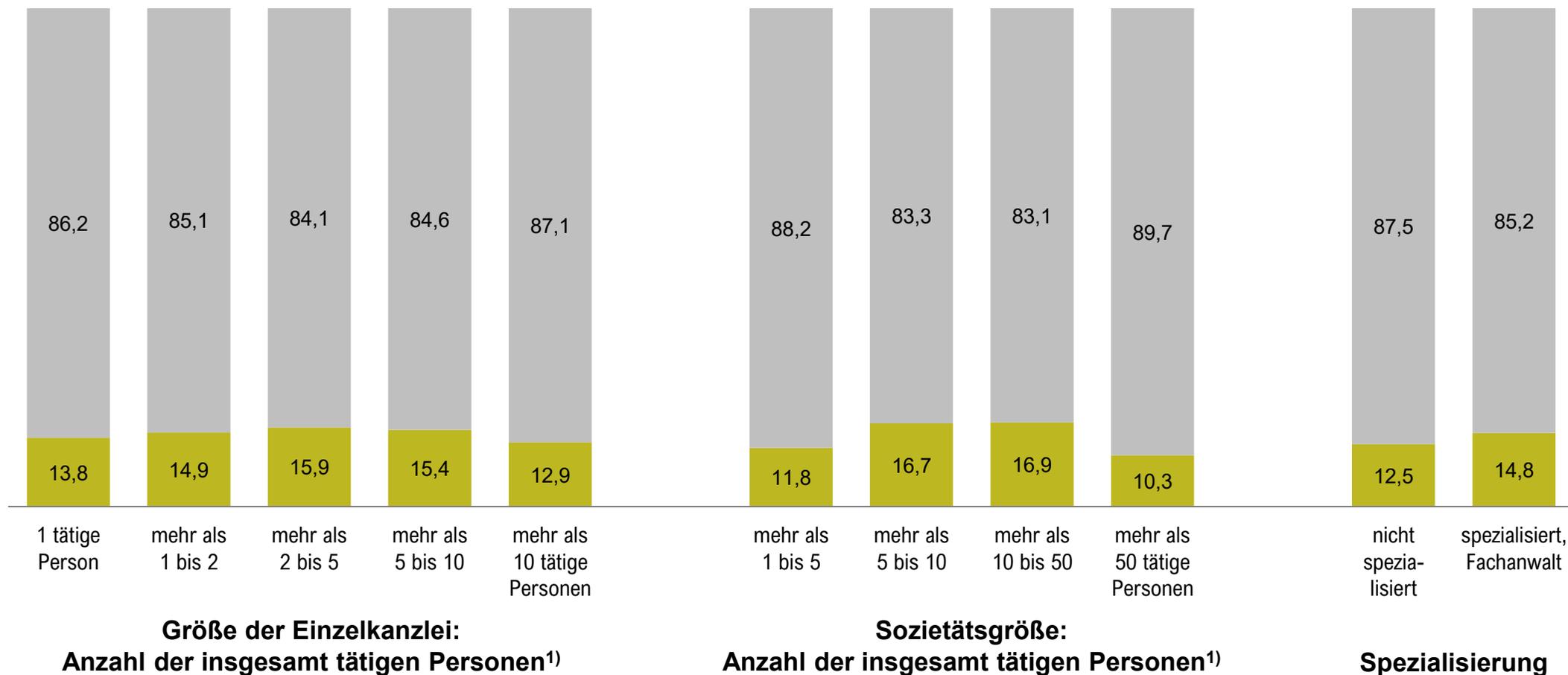


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

■ Nein
■ Ja



Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾					Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾				Spezialisierung	
Fälle: 711	336	402	136	62	212	246	472	146	120	2.678

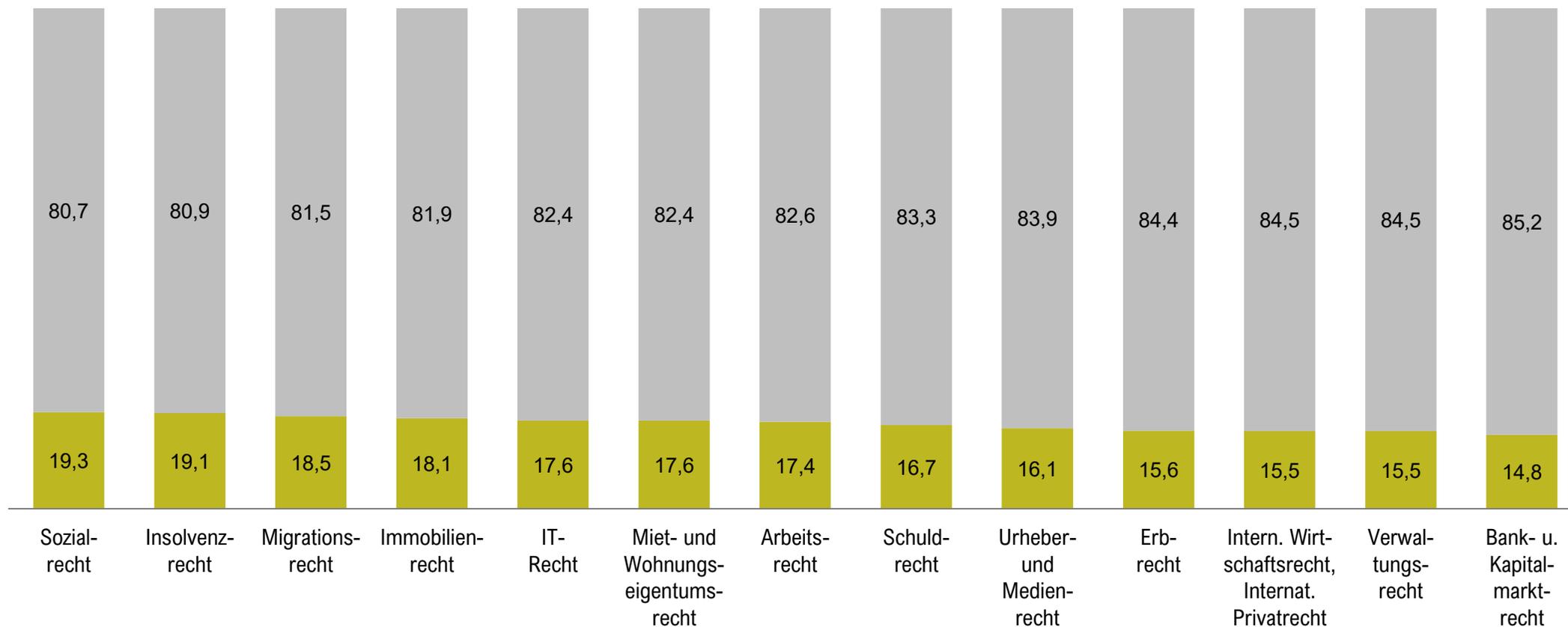
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten sowie nach Spezialisierung.

Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

■ Nein
■ Ja



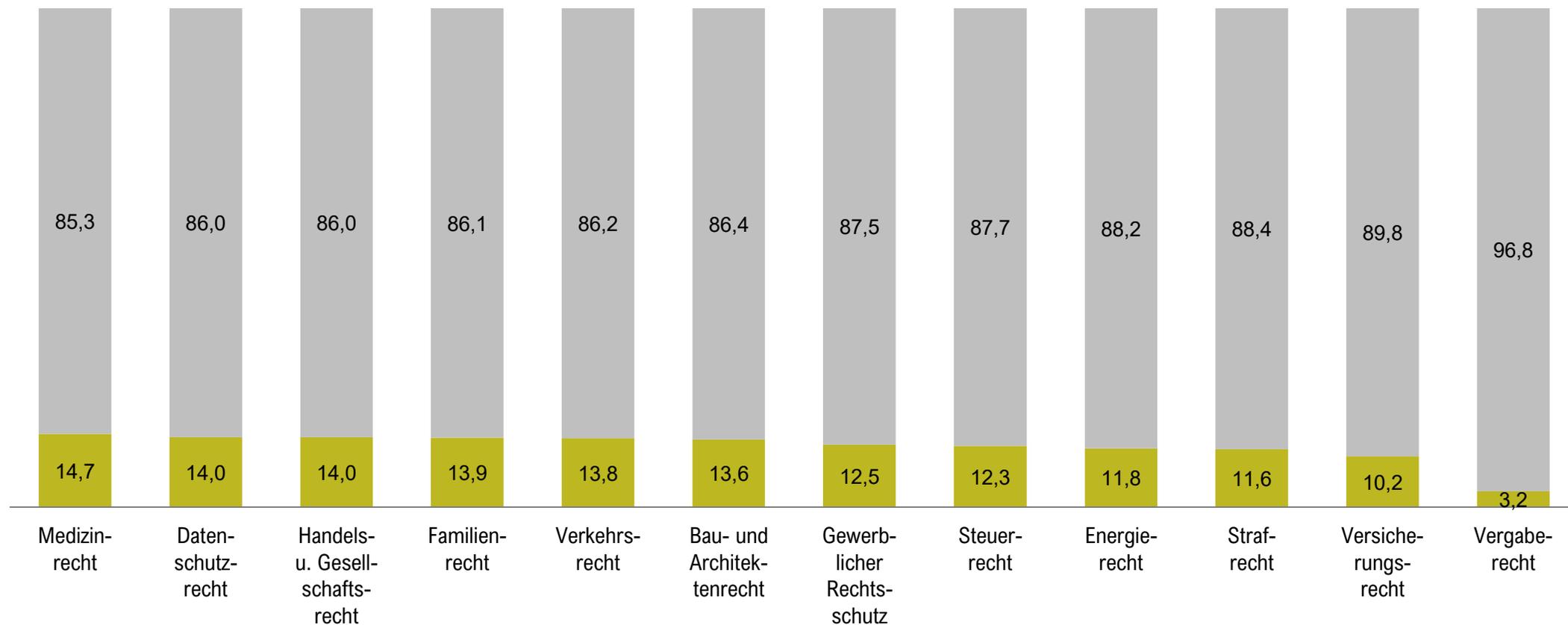
Fälle: 228 162 54 359 119 494 783 406 118 570 155 193 149

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Vorhandensein von Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 156	171	493	624	449	257	144	253	51	379	166	62
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----	-----	-----	----

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Unsicherheiten bzw. Bereiche von Unsicherheiten, die in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung bestehen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Welche Unsicherheiten bestehen in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

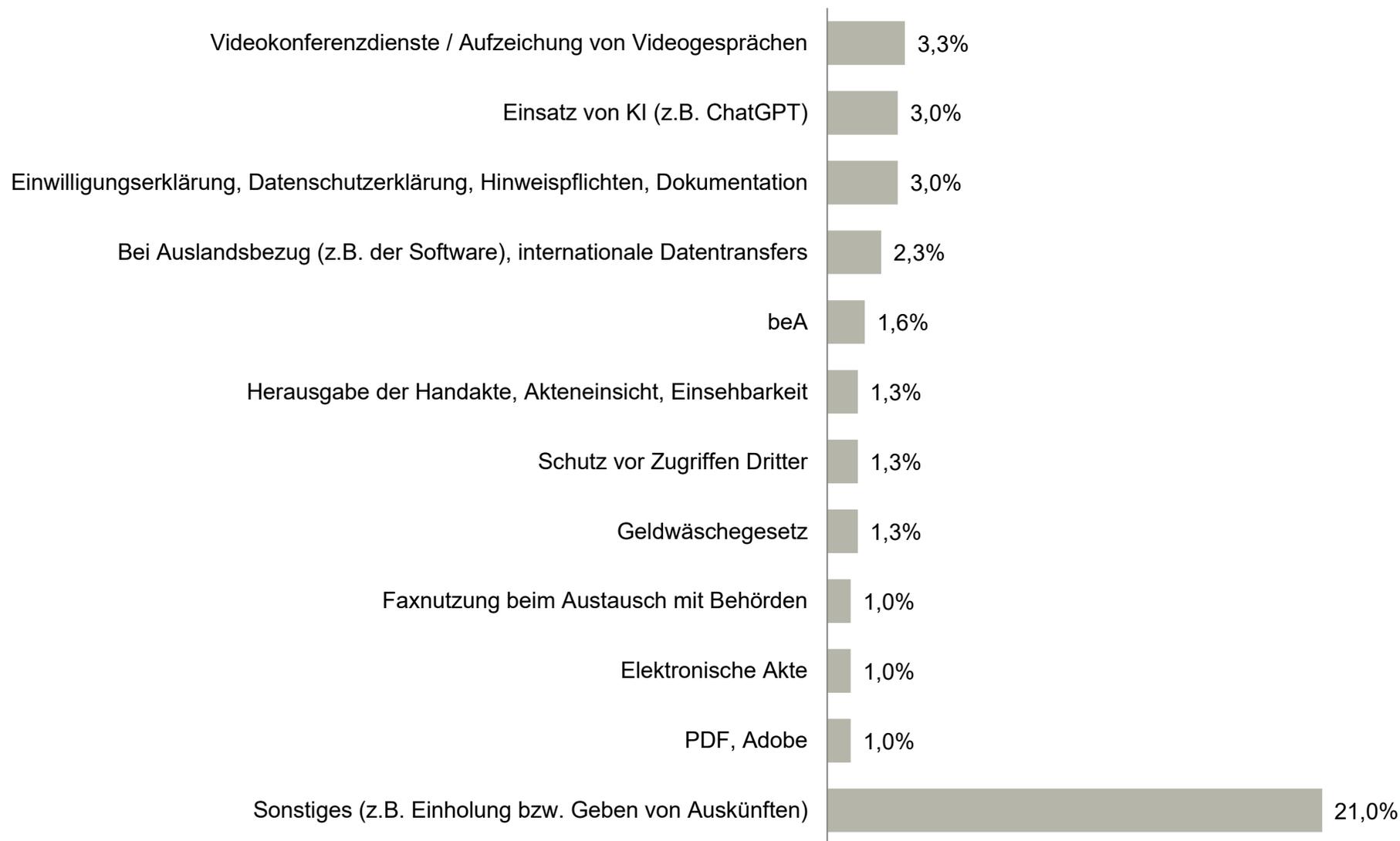


393 Antworten von 305 Befragten

* Teilw. nutzen auch Rechtsschutzversicherer und Behörden nur unverschlüsselte Kommunikation

Unsicherheiten bzw. Bereiche von Unsicherheiten, die in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung bestehen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (Forts.) (in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Welche Unsicherheiten bestehen in Bezug auf die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen im Zuge der Mandats- bzw. Prozessführung?“

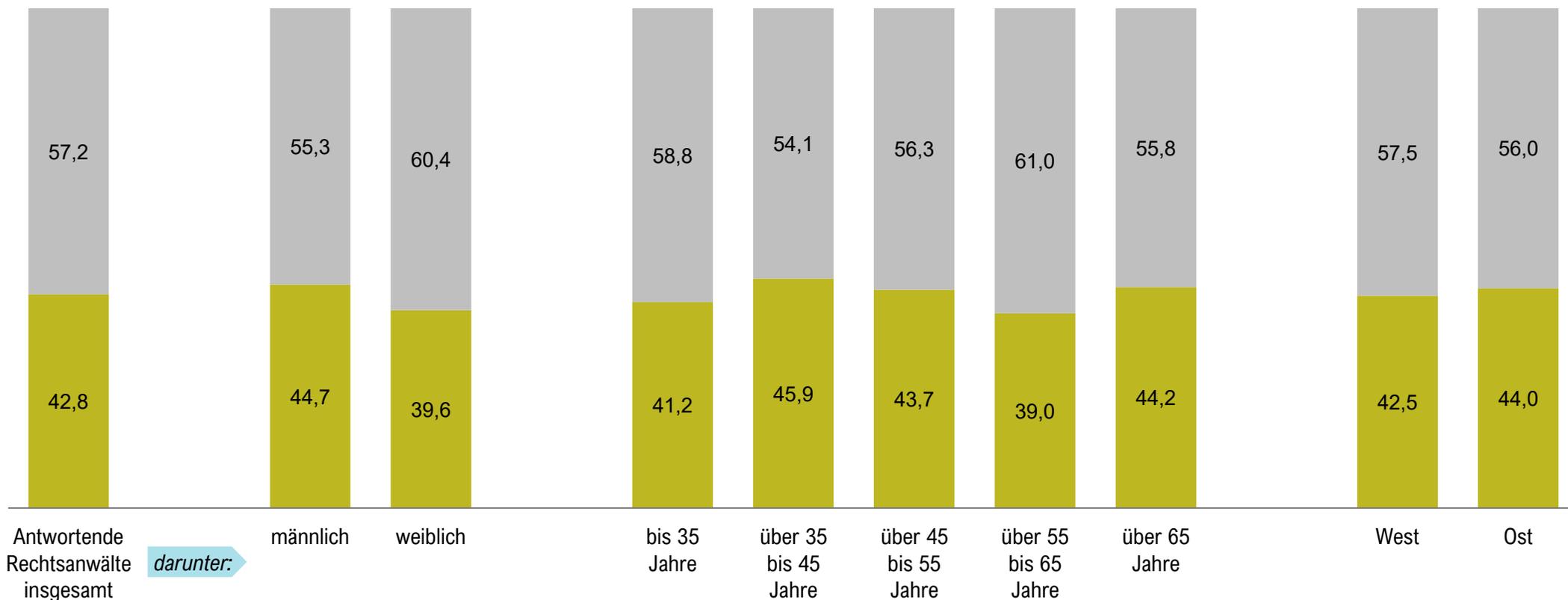


393 Antworten von 305 Befragten

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja



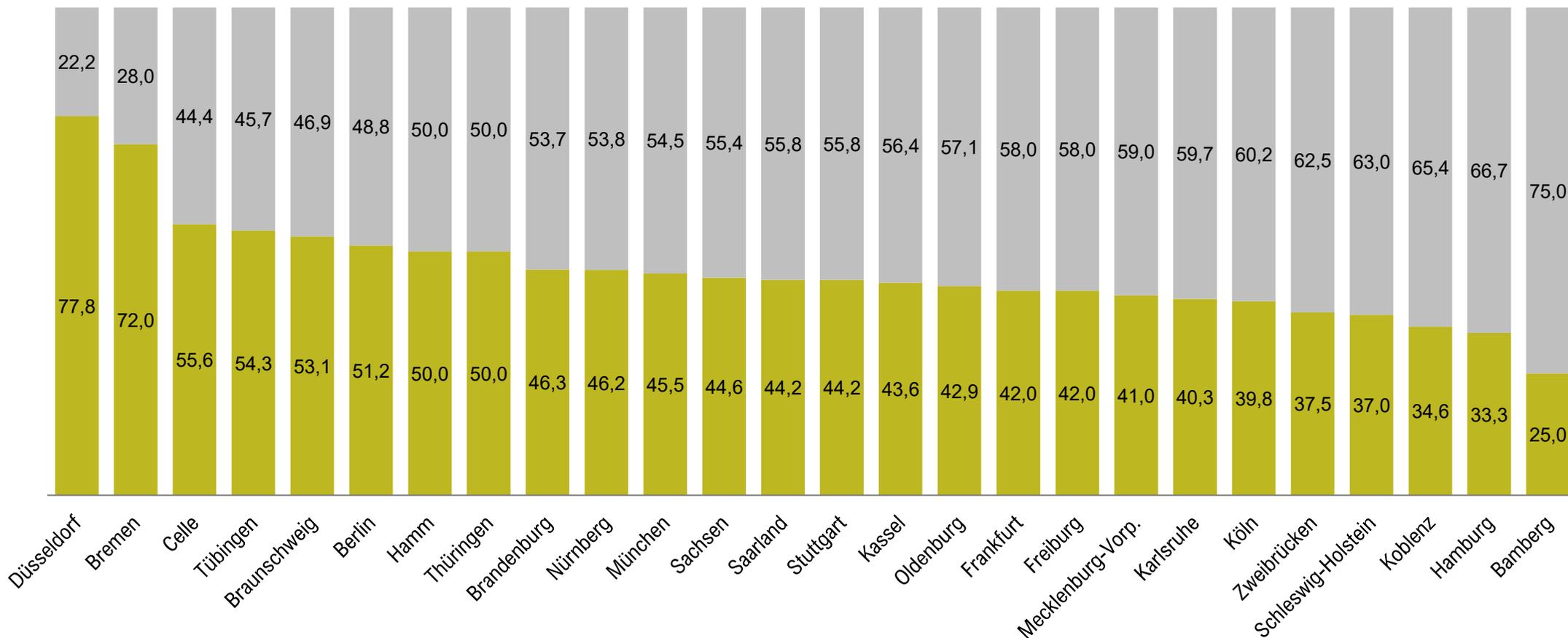
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.725	1.764	945	262	512	888	731	319	2.289	436

Signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Bei Männern ist der Anteil der Befragten, die der Ansicht sind, dass eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert wäre, etwas höher als bei Frauen. Keine signifikanten Unterschiede nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 9* 25 45 35 32 43 50 20 41 199 33 271 43 77 39 7* 681 112 100 236 221 24 262 81 18 12

*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

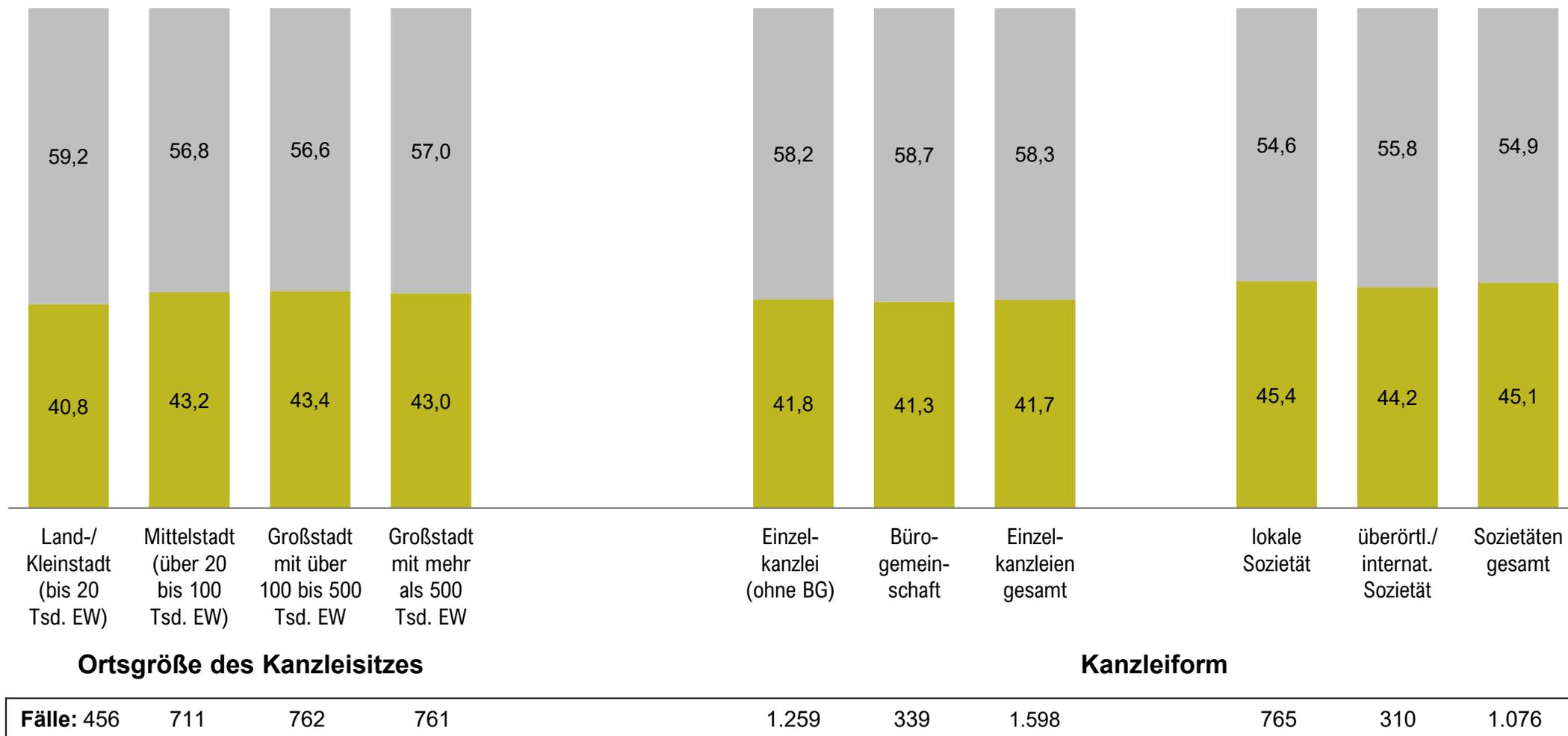
Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Hoch signifikante sowie signifikante Unterschiede (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1% bzw. < 5%) zwischen der RAK Bremen und den Kammern Bamberg, Brandenburg, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Saarbrücken, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Zweibrücken, zwischen der RAK Düsseldorf und den Kammern Bamberg, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Karlsruhe, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Zweibrücken, zwischen der RAK Schleswig-Holstein und den Kammern Celle, Nürnberg und Tübingen sowie zwischen der RAK Koblenz und den Kammern Celle und Tübingen.

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja

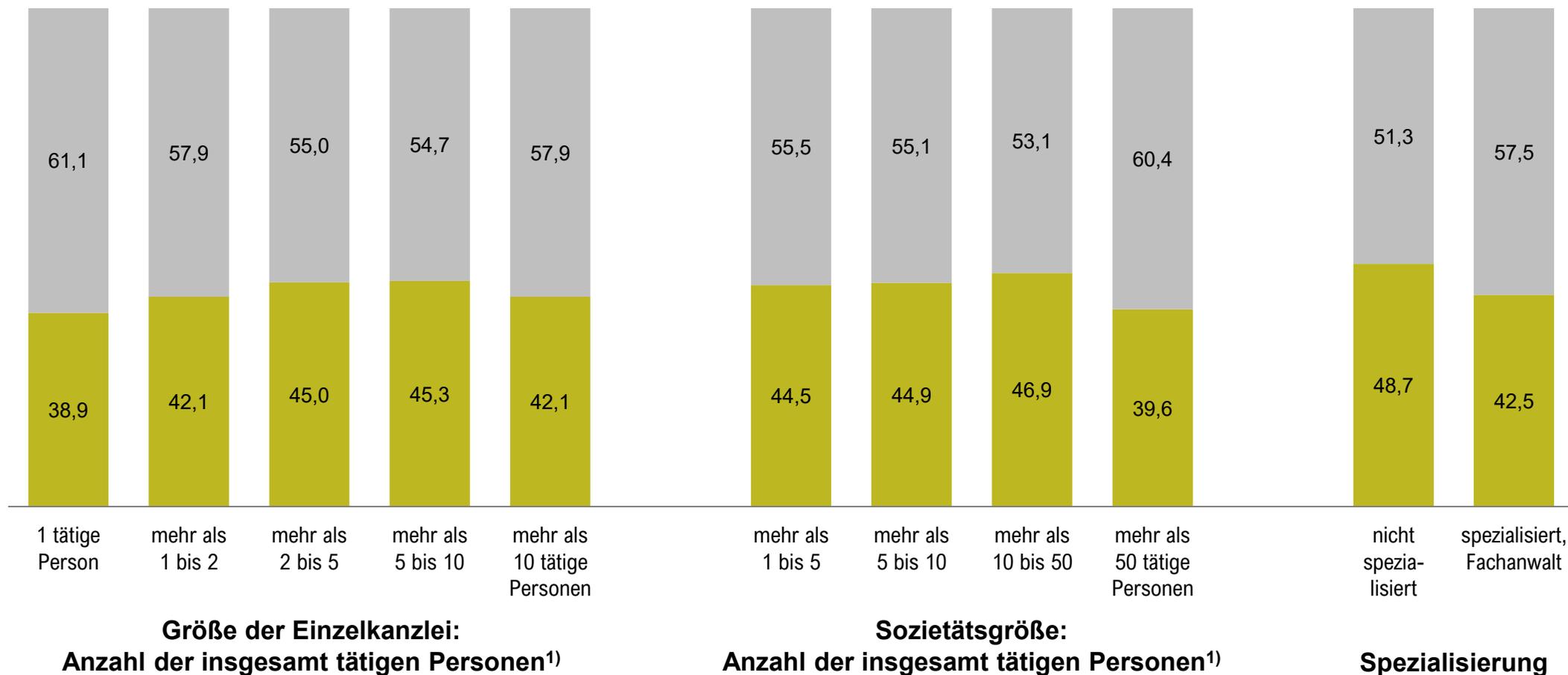


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 696	330	387	128	57	200	243	463	149	119	2.606
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

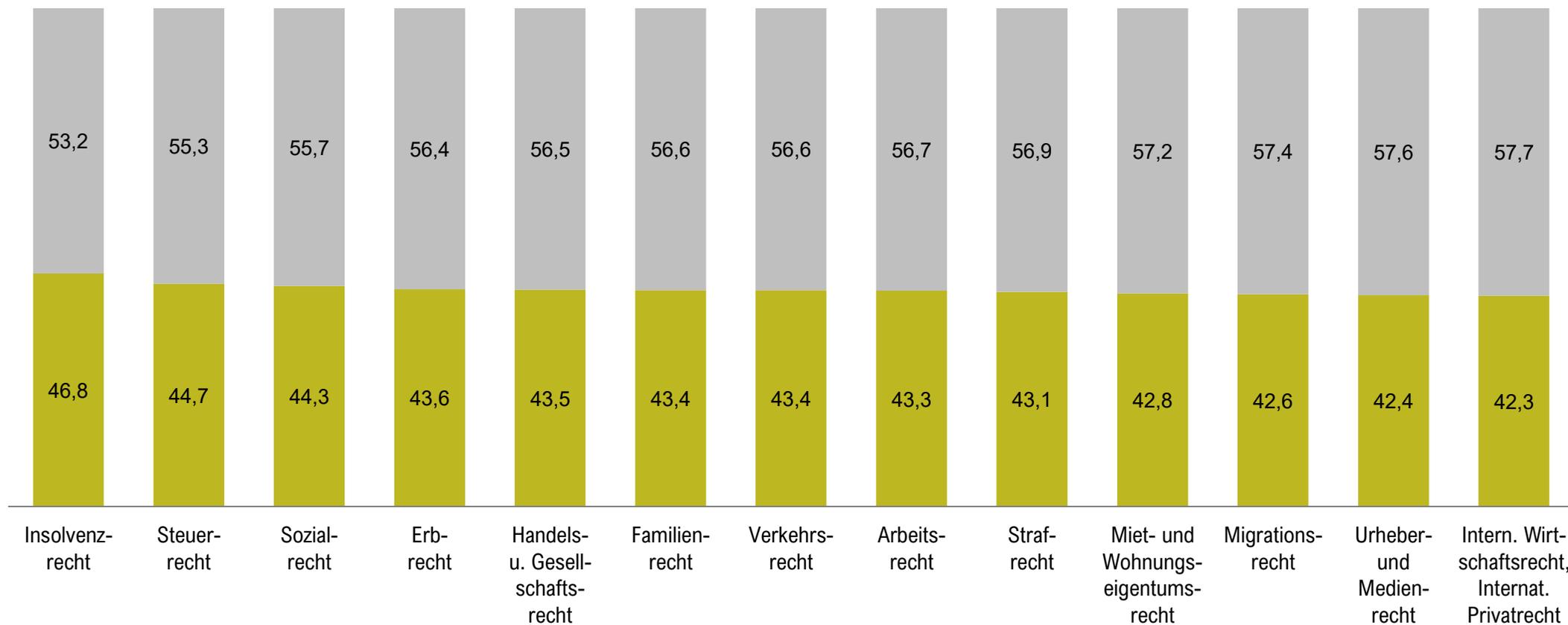
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien und Sozietäten sowie nach Spezialisierung.

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 158 246 228 544 485 606 431 771 367 484 54 118 149

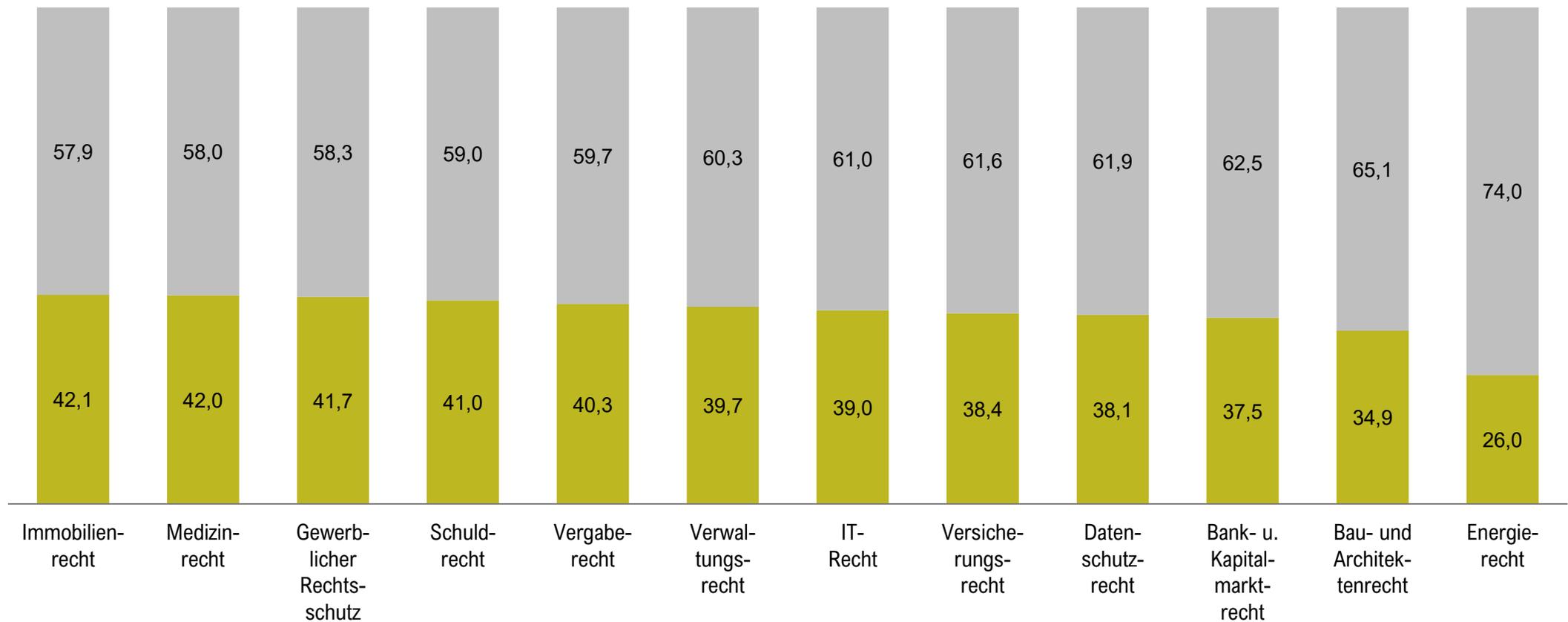
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 356	150	144	393	62	184	118	164	168	144	252	50
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----

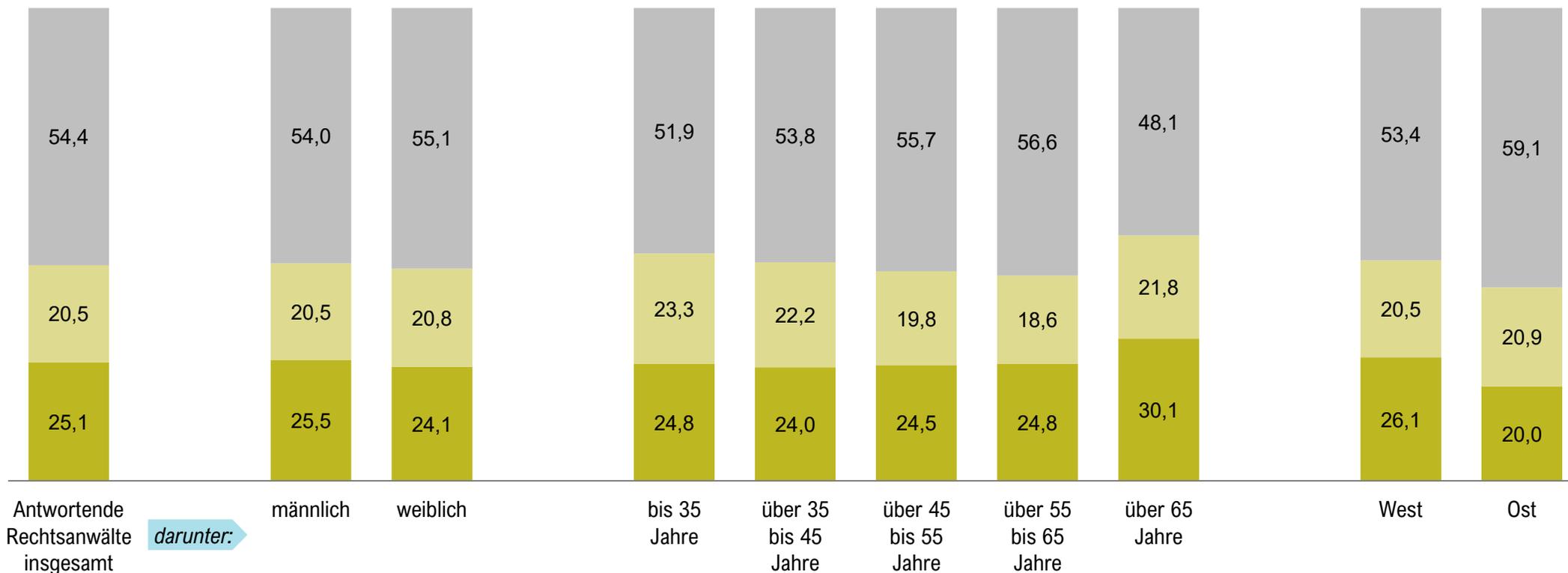
Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

6 Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Ist ein vorhandener persönlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre überwiegend zurückgegangen?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



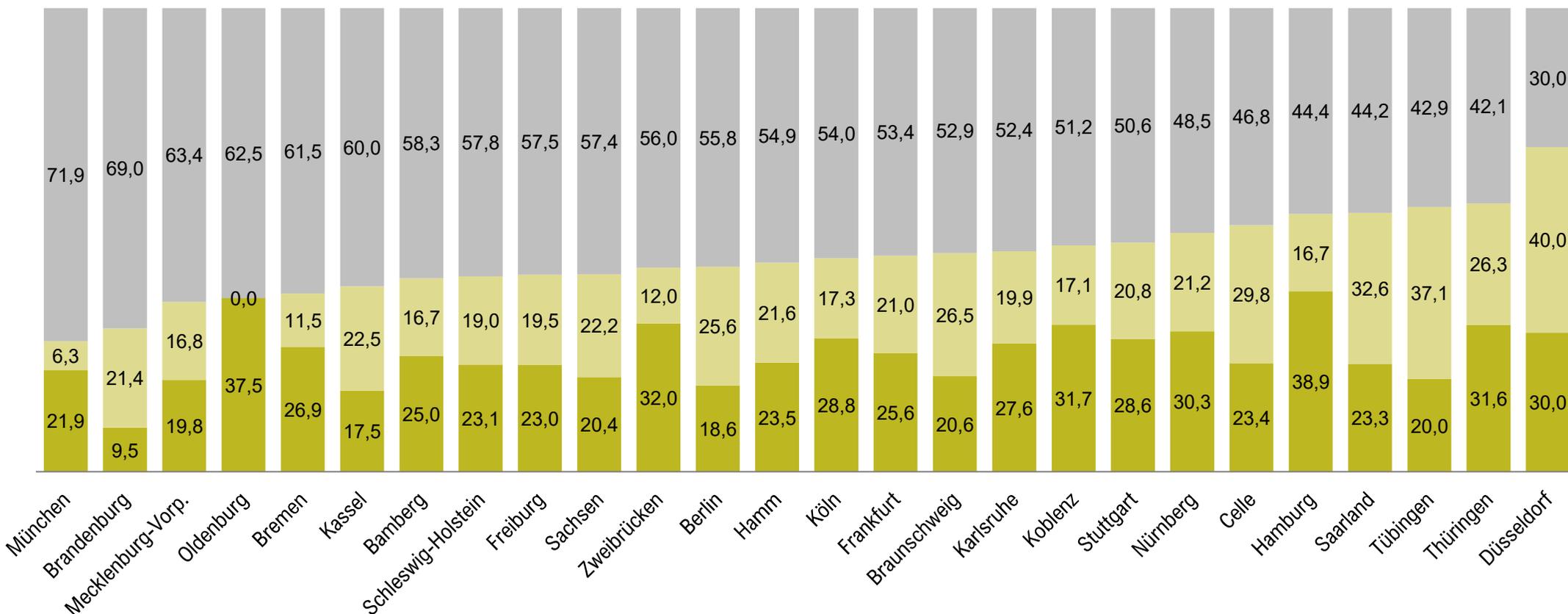
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.761	1.778	967	262	505	911	747	326	2.325	436

Signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Im Westen ist der Anteil der Rechtsanwälte, die mitteilen, dass der persönliche Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern in den letzten zwei Jahren in vielen bzw. den meisten Fällen zurückgegangen ist, etwas größer als im Osten, während zugleich der Anteil der Befragten, die berichten, dass derartige Kontakte eher nicht abgenommen haben, in den alten Bundesländern kleiner ist als in den neuen Ländern. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Berufsträger.

Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Ist ein vorhandener persönlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre überwiegend zurückgegangen?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



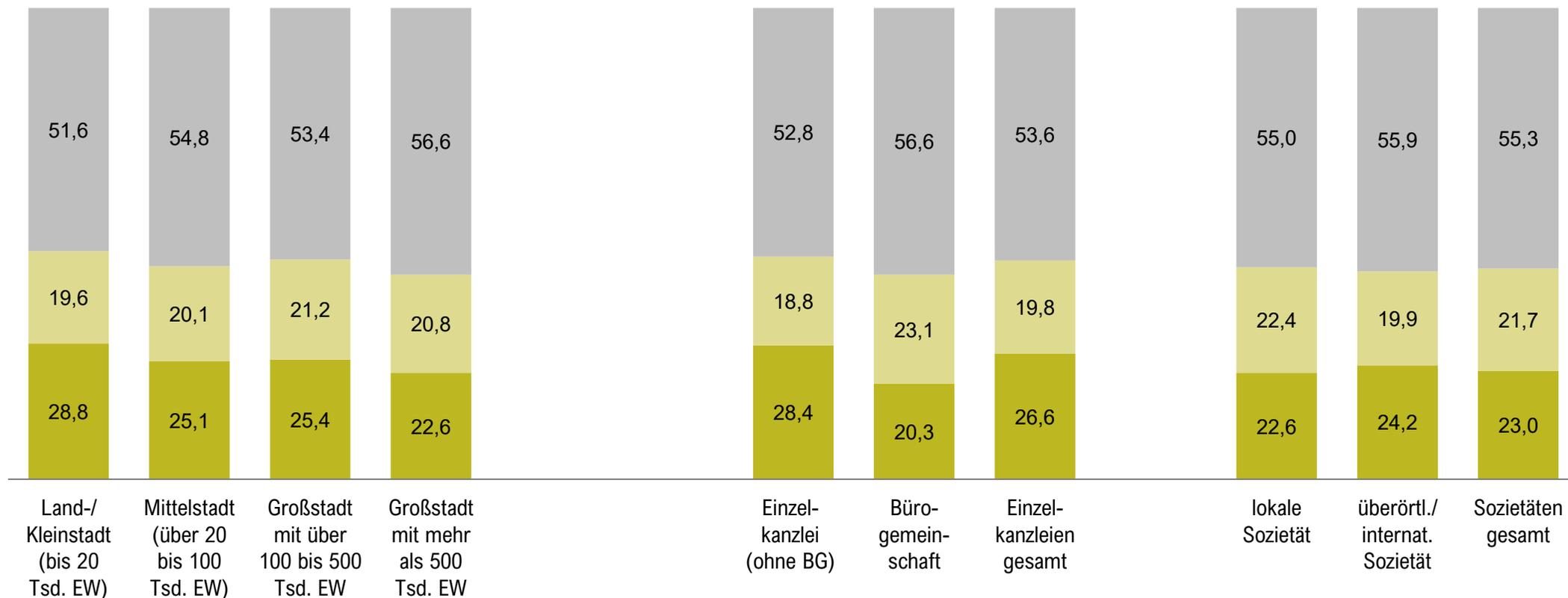
Fälle: 32 42 101 8* 26 40 12 268 113 270 25 43 51 226 687 34 246 82 77 198 47 18 43 35 19 10
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Bei Rechtsanwälten aus der Kammer Brandenburg ist der Anteil der Befragten, bei denen der persönliche berufliche Kontakt zu Richtern in vielen Fällen zurückgegangen ist, geringer als bei ihren Kollegen aus den Kammern Hamburg, Karlsruhe, Koblenz, Köln, Nürnberg und Stuttgart (jeweils signifikante Unterschiede; Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%). Bei Berufsträgern aus der Kammer München ist der Anteil der Befragten, bei denen der persönliche berufliche Kontakt zu Richtern nicht abgenommen hat, höher als bei Anwälten aus den Kammern Celle, Düsseldorf, Nürnberg, Saarland und Tübingen (hoch signifikante bzw. signifikante Unterschiede; Irrtumswahrscheinlichkeit < 1% bzw. < 5%).

Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Ist ein vorhandener persönlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre überwiegend zurückgegangen?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

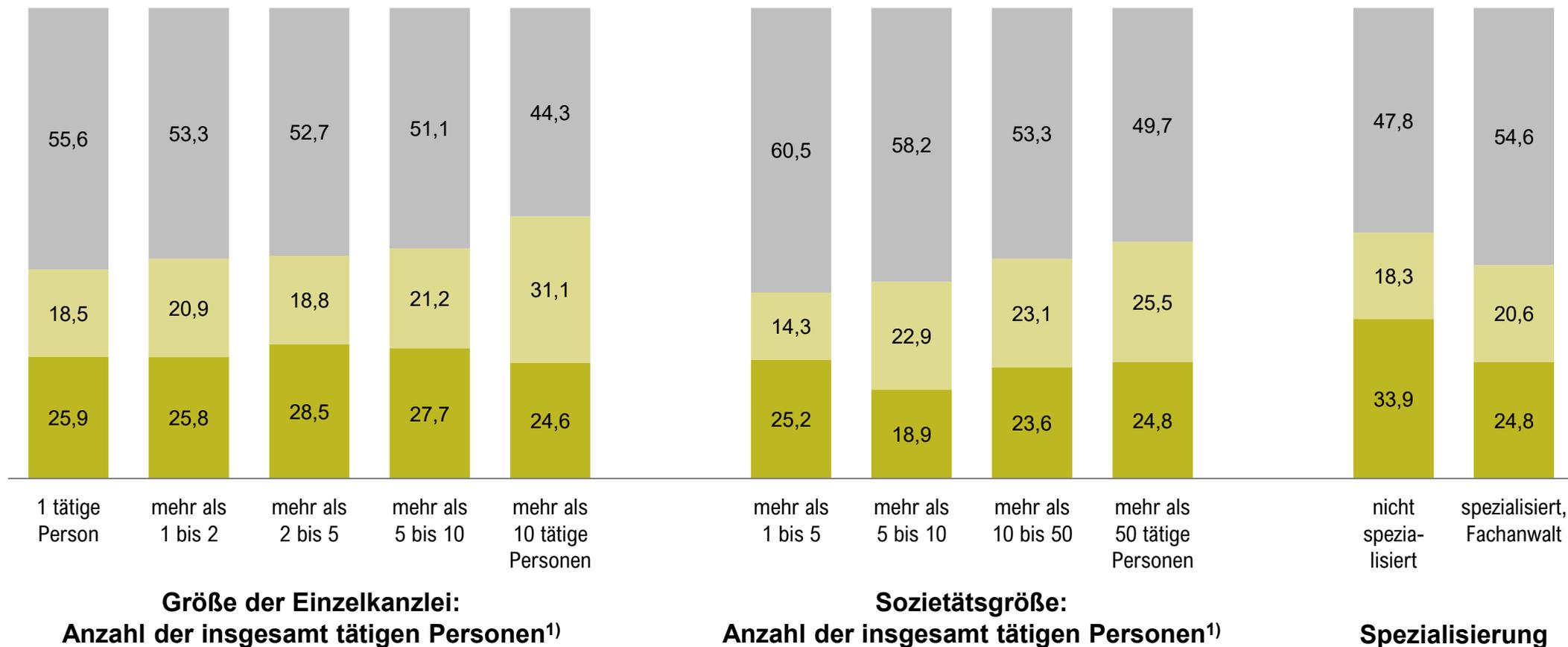
Fälle: 459	732	779	753	1.264	355	1.619	787	302	1.090
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): In „klassischen“ Einzelkanzleien ist der Anteil der Antwortenden, die mitteilen, dass der persönliche Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern in den letzten zwei Jahren in vielen bzw. den meisten Fällen zurückgegangen ist, im Vergleich zu Bürogemeinschaften und Sozietäten am größten, während zugleich der Anteil der Befragten, die berichten, dass derartige Kontakte eher nicht abgenommen haben, in „klassischen“ Einzelkanzleien am kleinsten ist. Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße.

Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Ist ein vorhandener persönlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre überwiegend zurückgegangen?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



Größe der Einzelkanzlei: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾					Sozietätsgröße: Anzahl der insgesamt tätigen Personen ¹⁾				Spezialisierung		
Fälle:	691	330	400	137	61	210	249	467	145	115	2.646

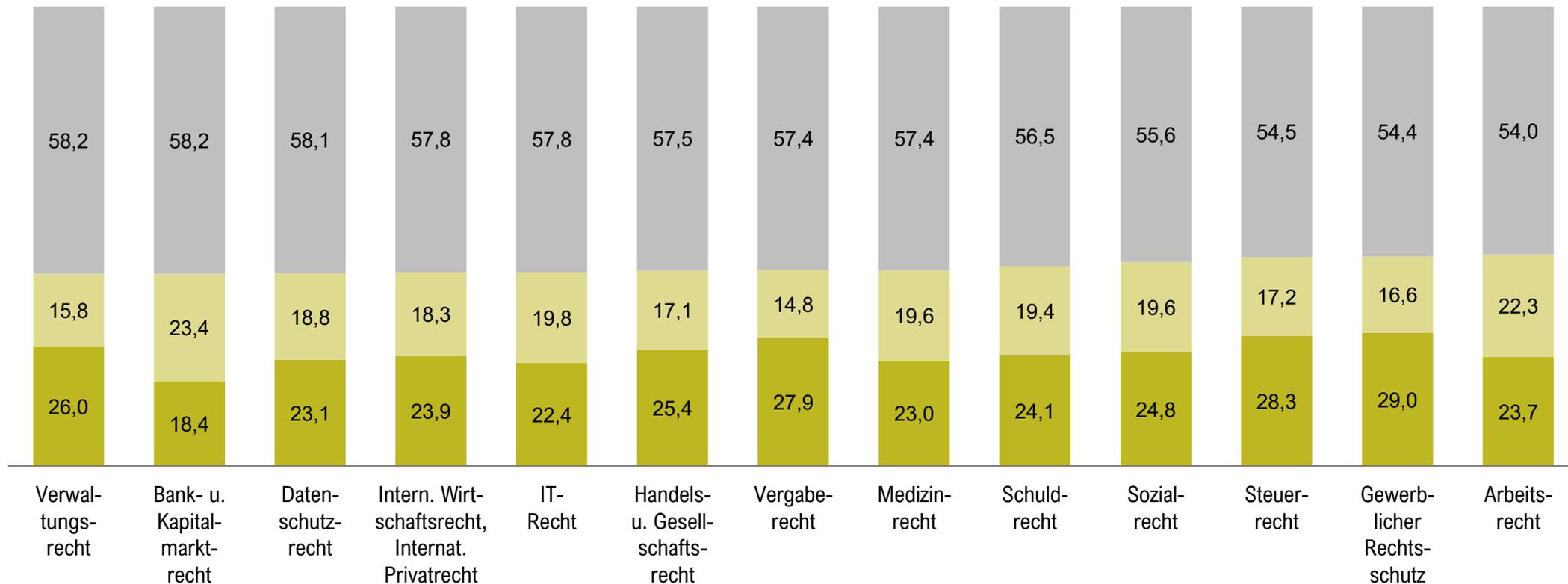
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sowie nach Spezialisierung.

Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Ist ein vorhandener persönlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre überwiegend zurückgegangen?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



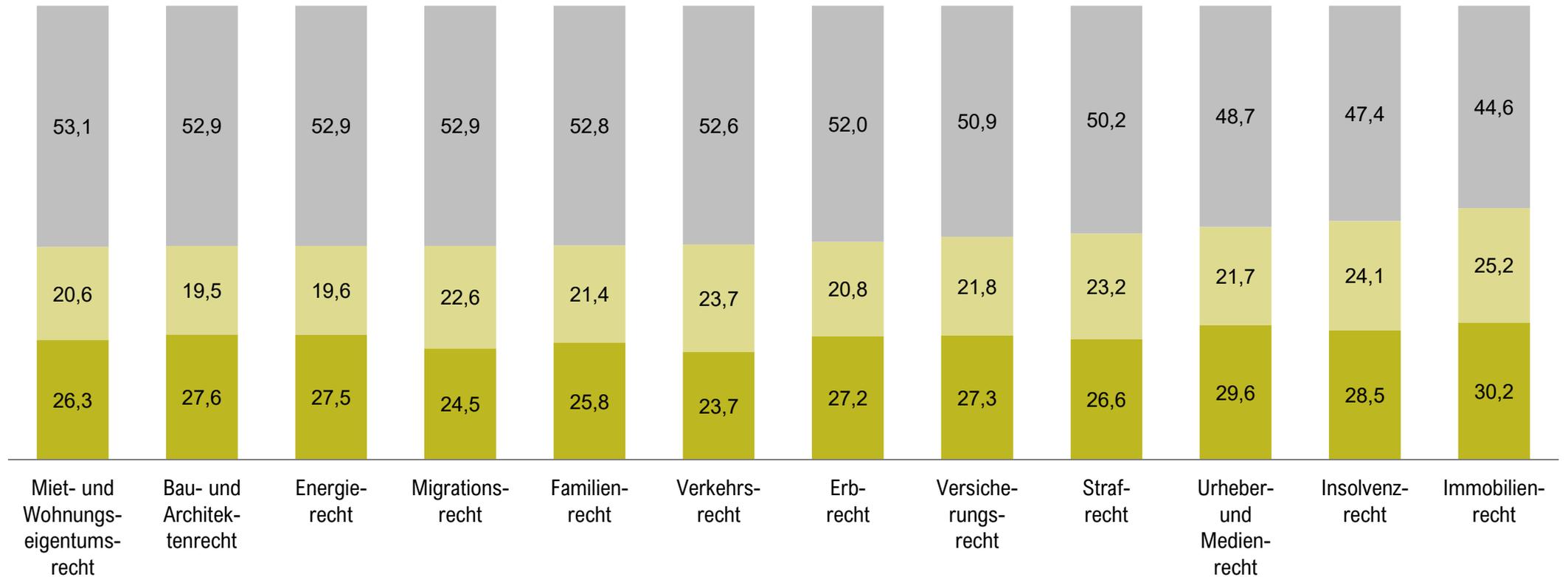
Fälle: 196 141 160 142 116 480 61 148 402 230 244 145 786
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Rückgang des persönlichen Kontakts innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richtern in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Ist ein vorhandener persönlicher Kontakt innerhalb des beruflichen Rahmens zu Richterinnen und Richtern innerhalb der letzten zwei Jahre überwiegend zurückgegangen?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



Fälle: 499 257 51 53 627 455 567 165 379 115 158 361

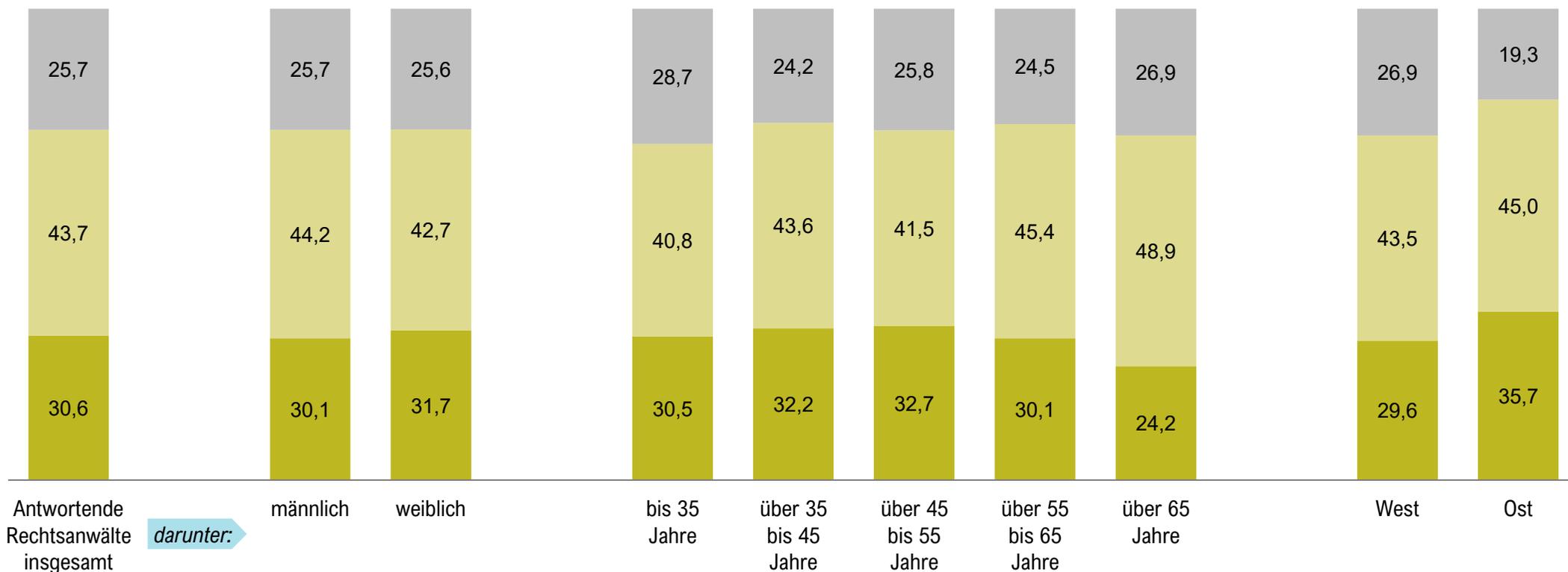
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



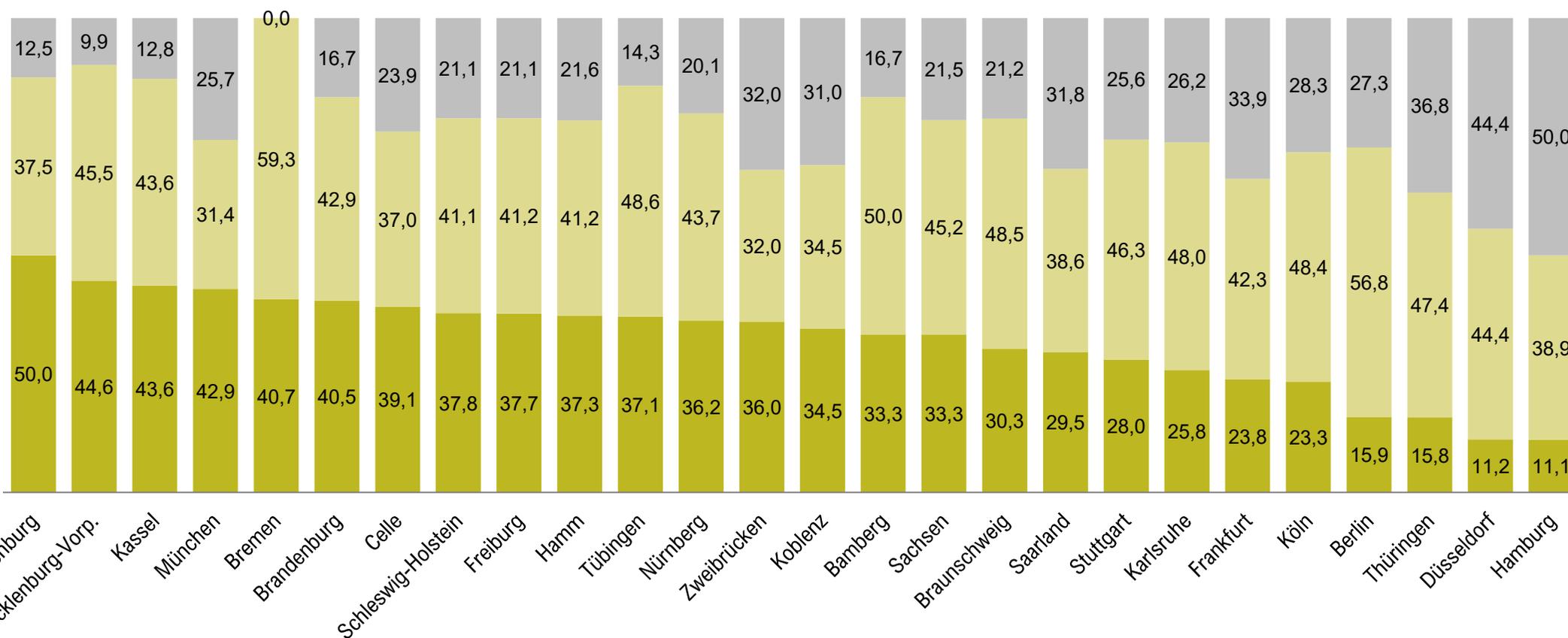
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.786	1.787	983	272	512	912	750	327	2.341	445

Hoch signifikante Unterschiede nach Bundesgebiet (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Im Westen ist der Anteil der Rechtsanwälte, die mitteilen, dass ein Austausch mit Richtern und Richterinnen außerhalb der Verhandlungen in vielen bzw. den meisten Fällen möglich ist, kleiner als im Osten, während zugleich der Anteil der Befragten, die berichten, dass ein solcher Austausch eher nicht möglich ist, in den alten Bundesländern größer ist als in den neuen Ländern. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht sowie nach Alter der Berufsträger.

Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



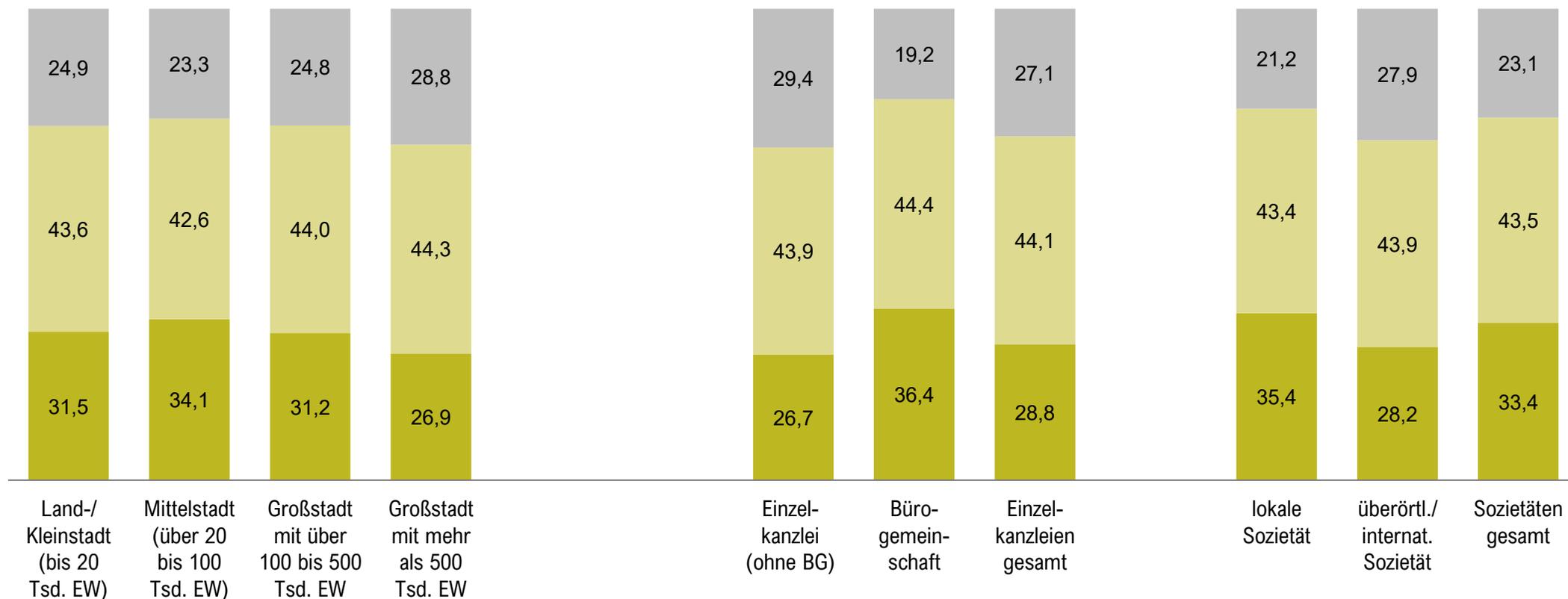
Fälle: 8* 101 39 35 27 42 46 275 114 51 35 199 25 84 12 279 33 44 82 248 685 223 44 19 9* 18
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Die Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern sind höchst signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%).

Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

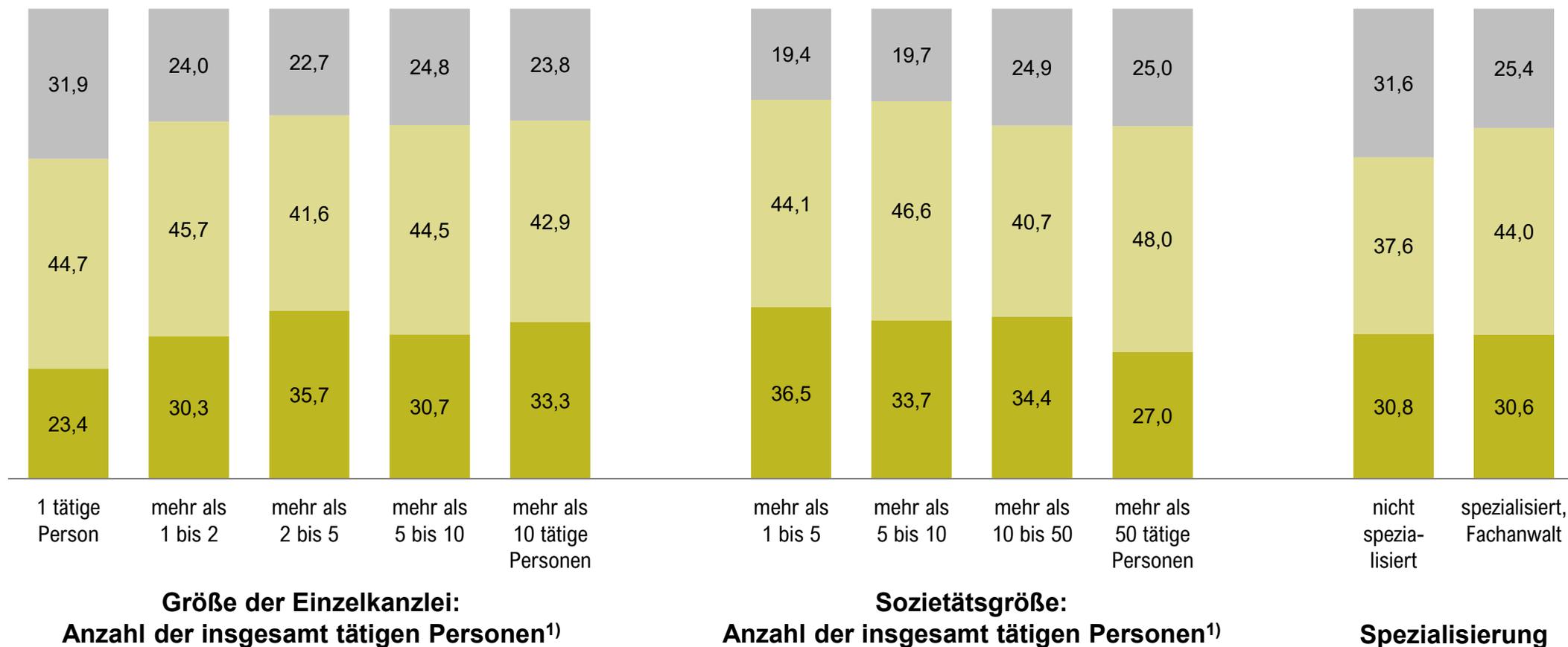
Fälle: 466	737	782	767	1.277	360	1.637	797	305	1.103
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): In Bürogemeinschaften und lokalen Sozietäten ist der Anteil der Befragten, die mitteilen, dass ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen in vielen bzw. den meisten Fällen möglich ist, größer als in „klassischen“ Einzelkanzleien und überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten. Zugleich ist in Bürogemeinschaften und lokalen Sozietäten der Anteil der Rechtsanwälte, die berichten, dass ein solcher Austausch eher nicht möglich ist, kleiner als in „klassischen“ Einzelkanzleien und überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten. Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße.

Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



Fälle: 698	333	406	137	63	211	249	477	148	117	2.669
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

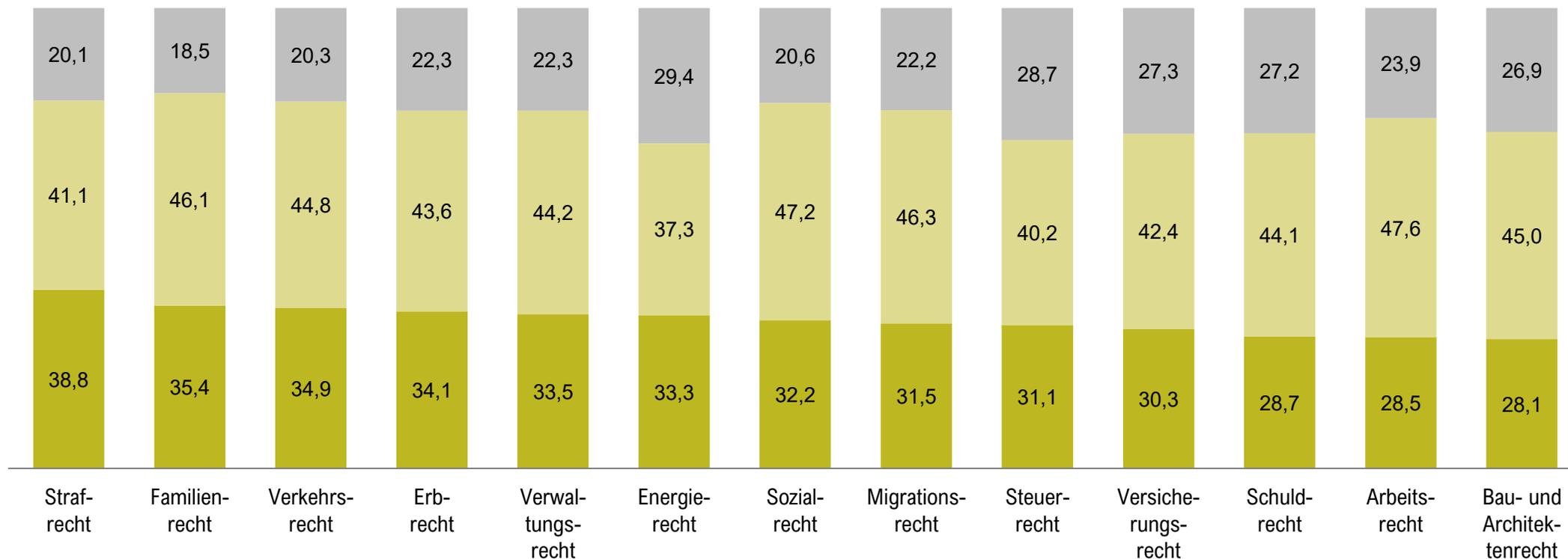
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Einzelkanzleien (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien, in denen nur der Inhaber (ohne Mitarbeiter) tätig ist, berichten häufiger als ihre Kollegen aus Einzelkanzleien mit über einer tätigen Person, dass ein Austausch mit Richtern außerhalb der Verhandlungen eher nicht möglich ist, und dafür seltener, dass ein solcher Austausch in vielen bzw. den meisten Fällen möglich ist. Keine signifikanten Unterschiede nach Sozietätsgröße und Spezialisierung.

Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



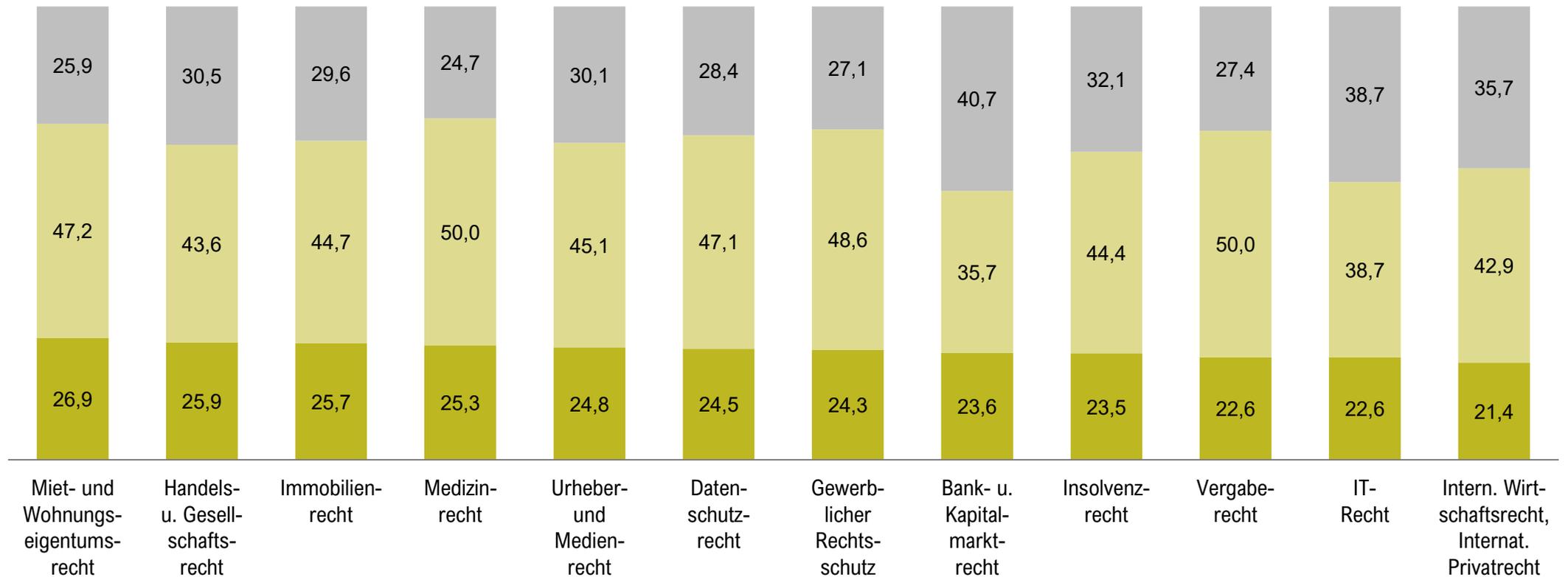
Fälle: 384 632 458 574 197 51 233 54 244 165 404 792 260
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen

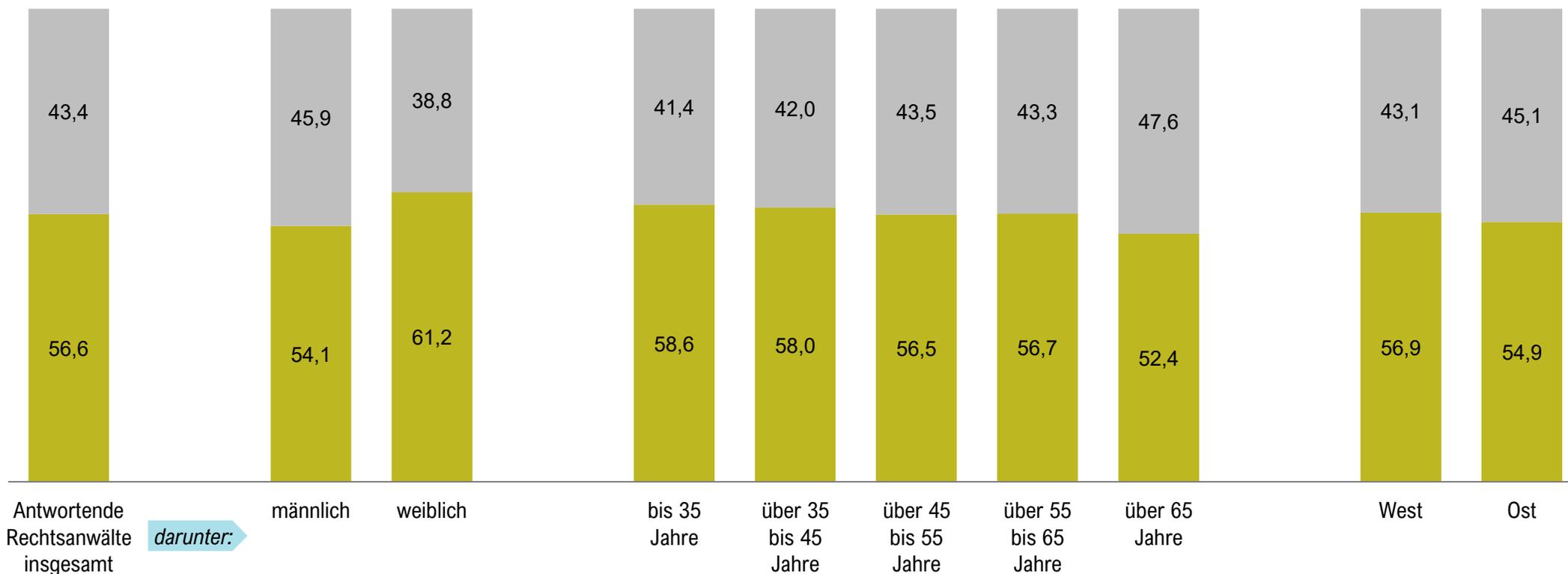


Fälle: 502 475 362 154 113 155 140 140 162 62 111 140
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ (überwiegend) Nein
■ (überwiegend) Ja



	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle:	2.619		244	474	867	709	315	2.213	406

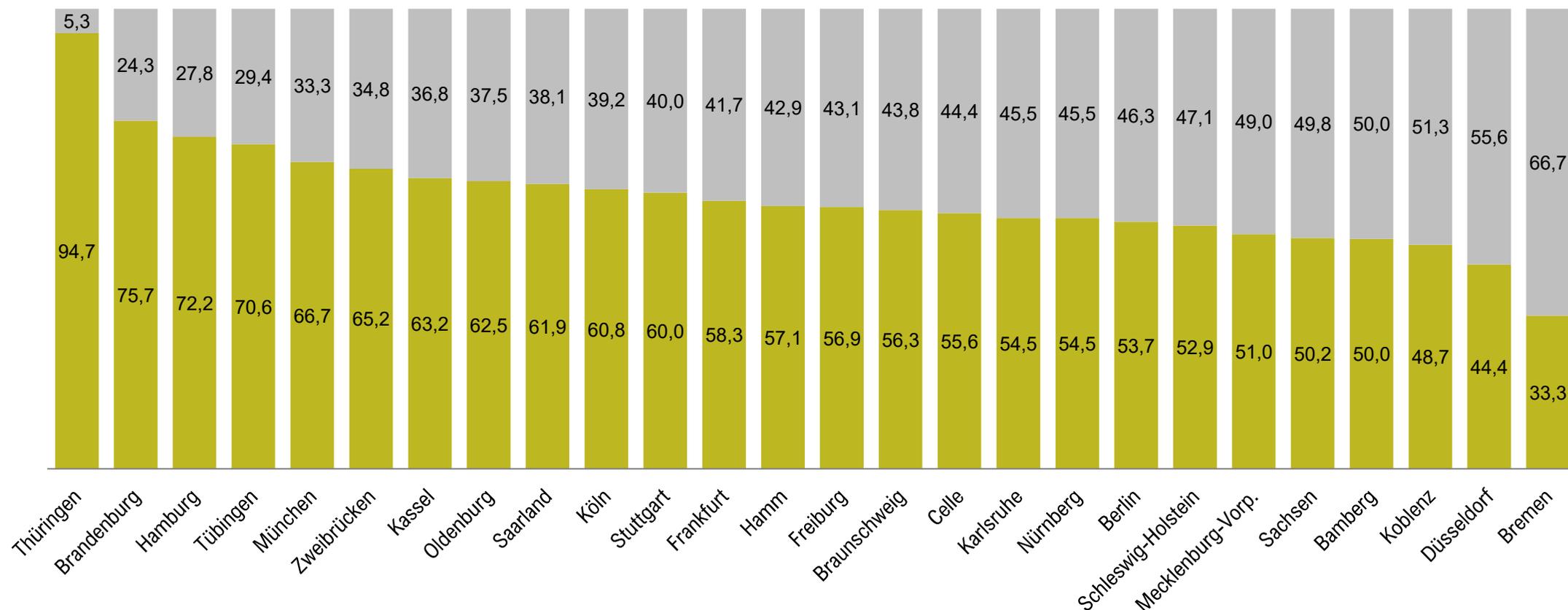
Hoch signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Bei Frauen ist der Anteil der Befragten, die der Ansicht sind, dass der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen in den letzten zwei Jahren überwiegend abgenommen hat, größer als bei Männern. Keine signifikanten Unterschiede nach Alter der Berufsträger sowie nach Bundesgebiet.

Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach Rechtsanwaltskammern

(in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ (überwiegend) Nein
■ (überwiegend) Ja



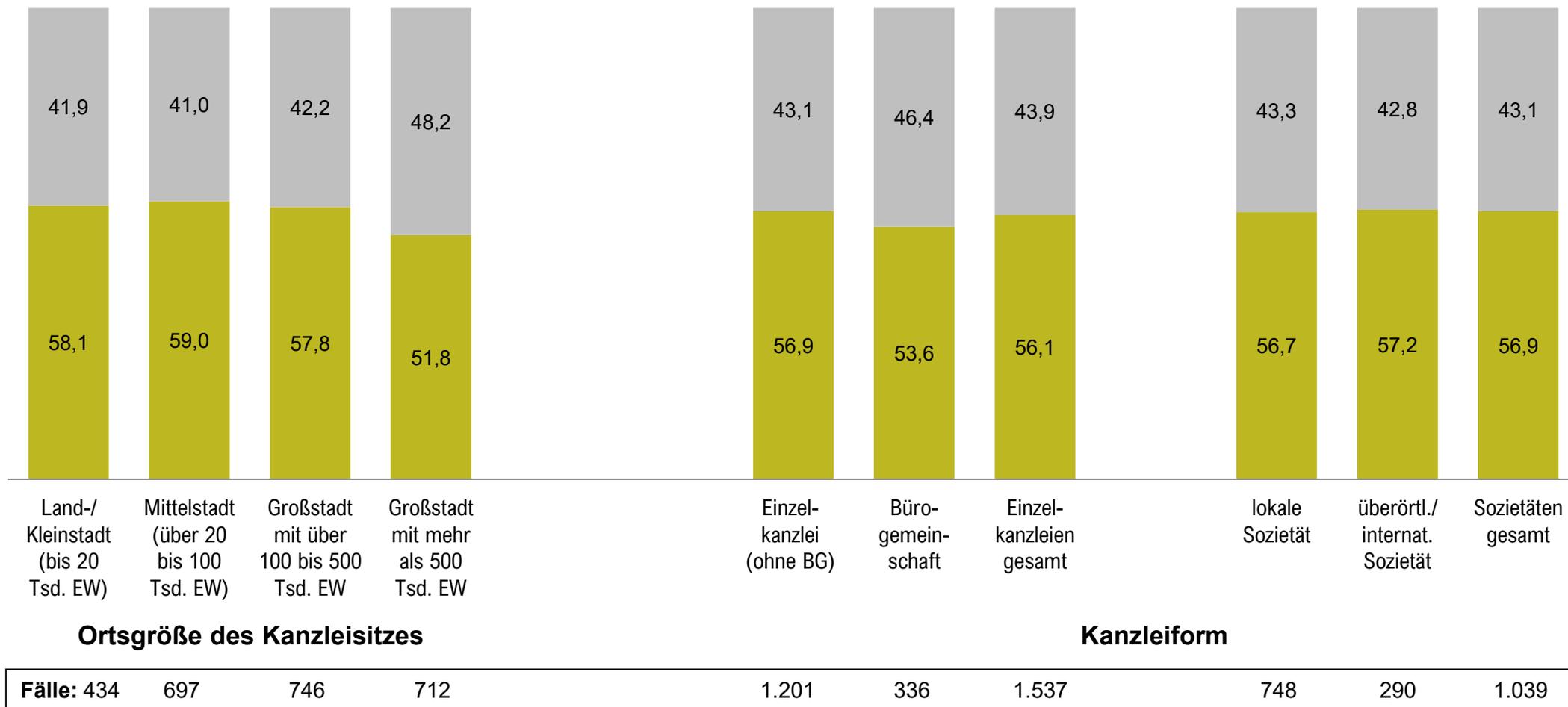
Fälle: 19 37 18 34 30 23 38 8* 42 217 75 648 49 109 32 45 242 176 41 259 96 251 12 78 9* 24
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Die Unterschiede zwischen den ausgewiesenen Rechtsanwaltskammern sind signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%).

Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ (überwiegend) Nein
■ (überwiegend) Ja

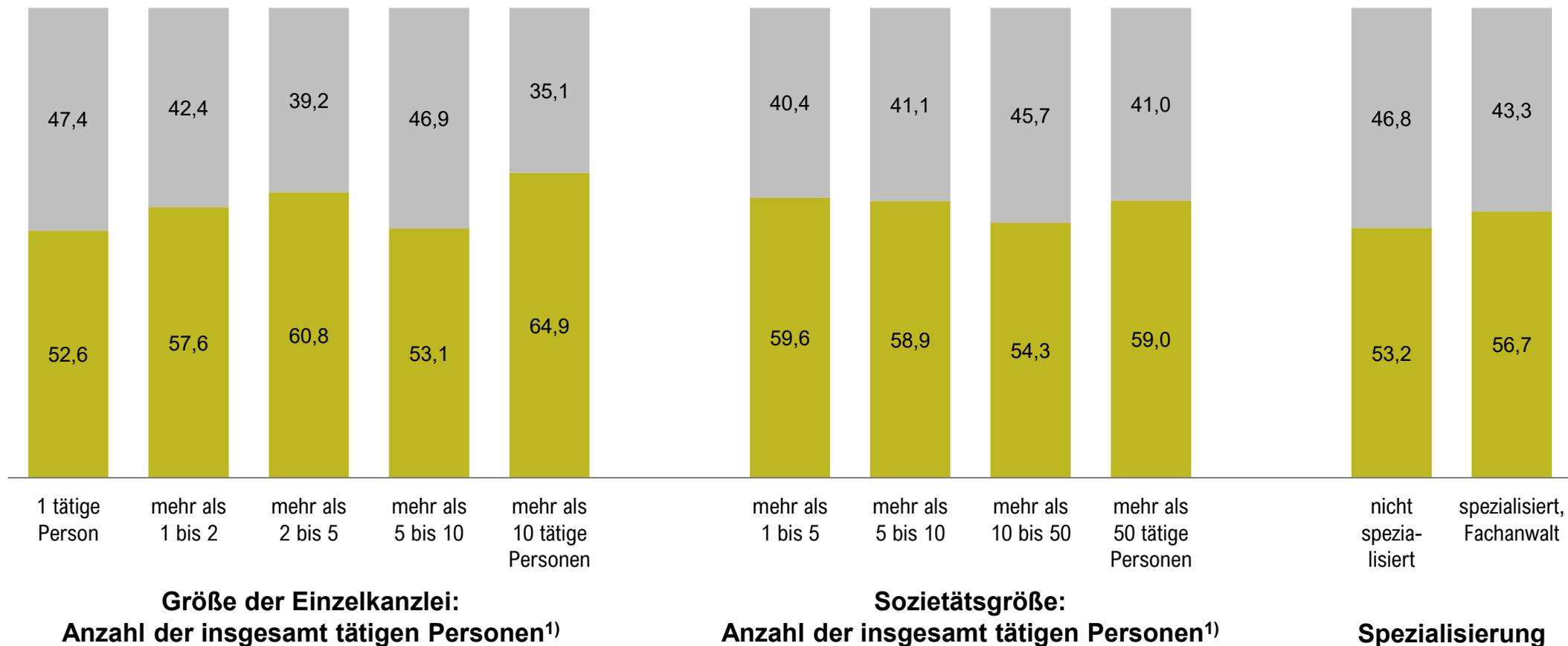


Signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Bei Rechtsanwälten aus Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern ist der Anteil der Befragten, die der Ansicht sind, dass der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen in den letzten zwei Jahren eher nicht abgenommen hat, größer als bei ihren Kollegen aus kleineren Städten. Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleiform.

Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ (überwiegend) Nein
■ (überwiegend) Ja



Fälle: 661 316 375 128 57 193 241 451 139 109 2.510

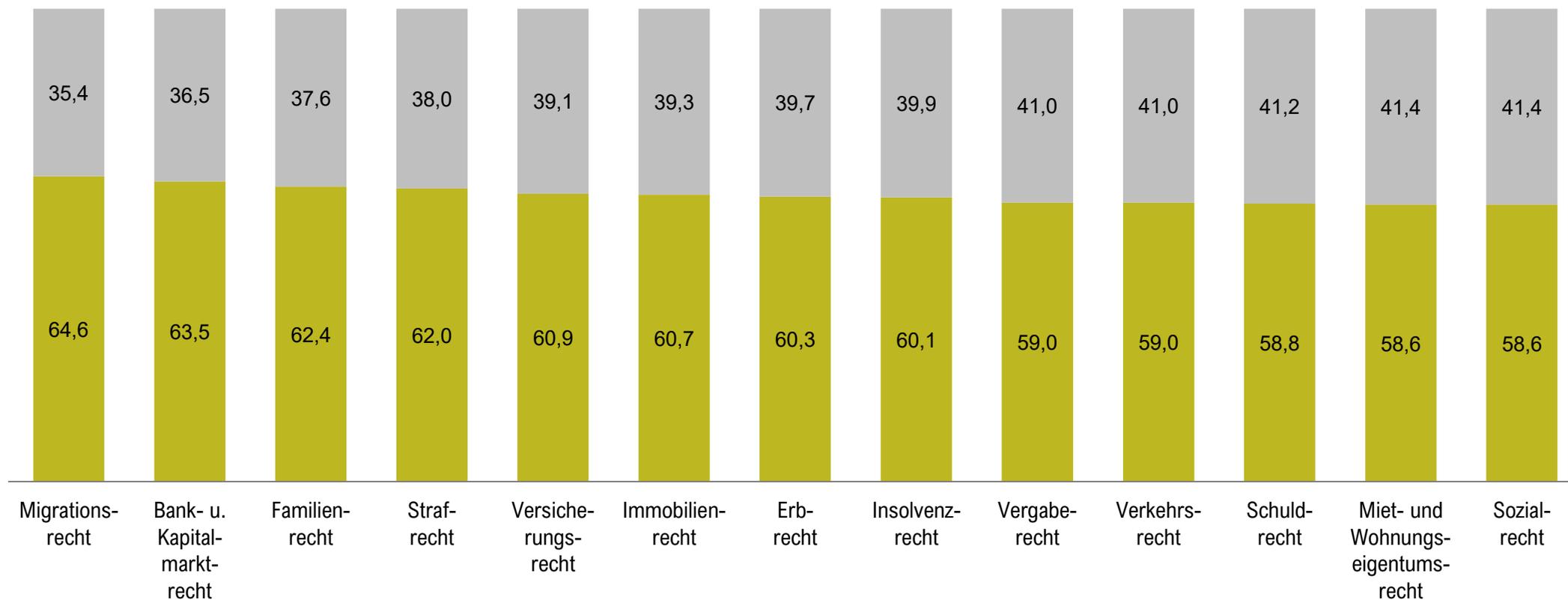
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sowie nach Spezialisierung.

Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ (überwiegend) Nein
■ (überwiegend) Ja



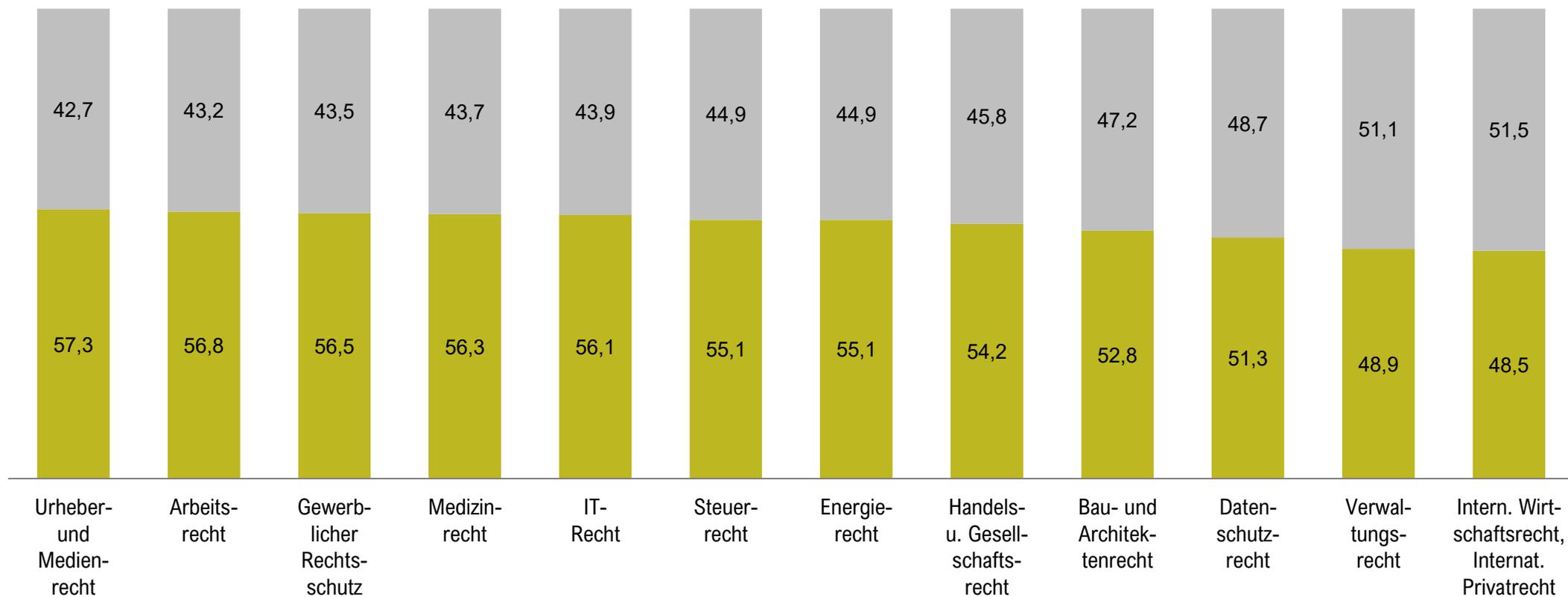
Fälle: 48 137 595 368 156 333 534 148 61 432 371 469 215
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

■ (überwiegend) Nein
■ (überwiegend) Ja



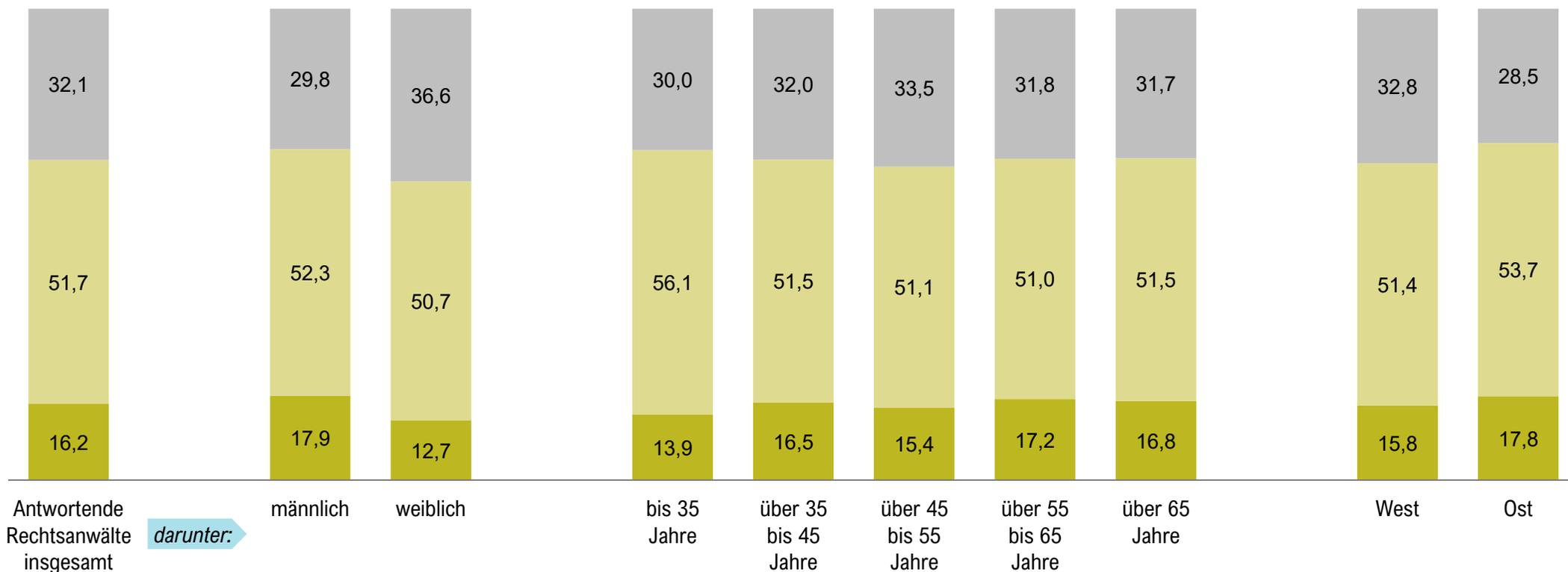
Fälle: 110 753 138 142 107 234 49 445 235 150 188 132

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, antwortende Rechtsanwälte insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Besteht Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern?“

- Nein
- Nur in Einzelfällen
- Ja



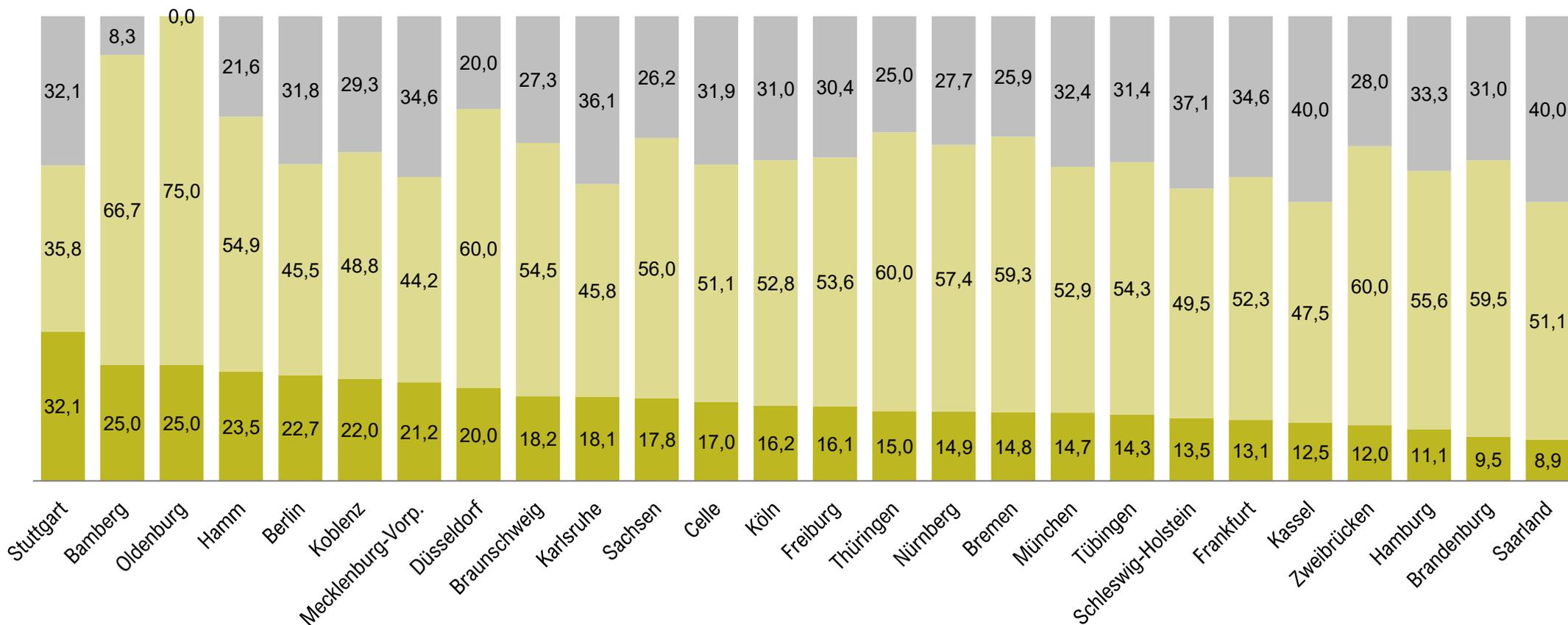
	Geschlecht		Alter der Befragten					Bundesgebiet	
Fälle: 2.811	1.808	987	280	516	916	758	328	2.366	445

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Frauen sind seltener als Männer der Meinung, dass ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern besteht. Keine signifikanten Unterschiede nach Alter der Befragten sowie nach Bundesgebiet.

Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Besteht Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern?“

- Nein
- Nur in Einzelfällen
- Ja



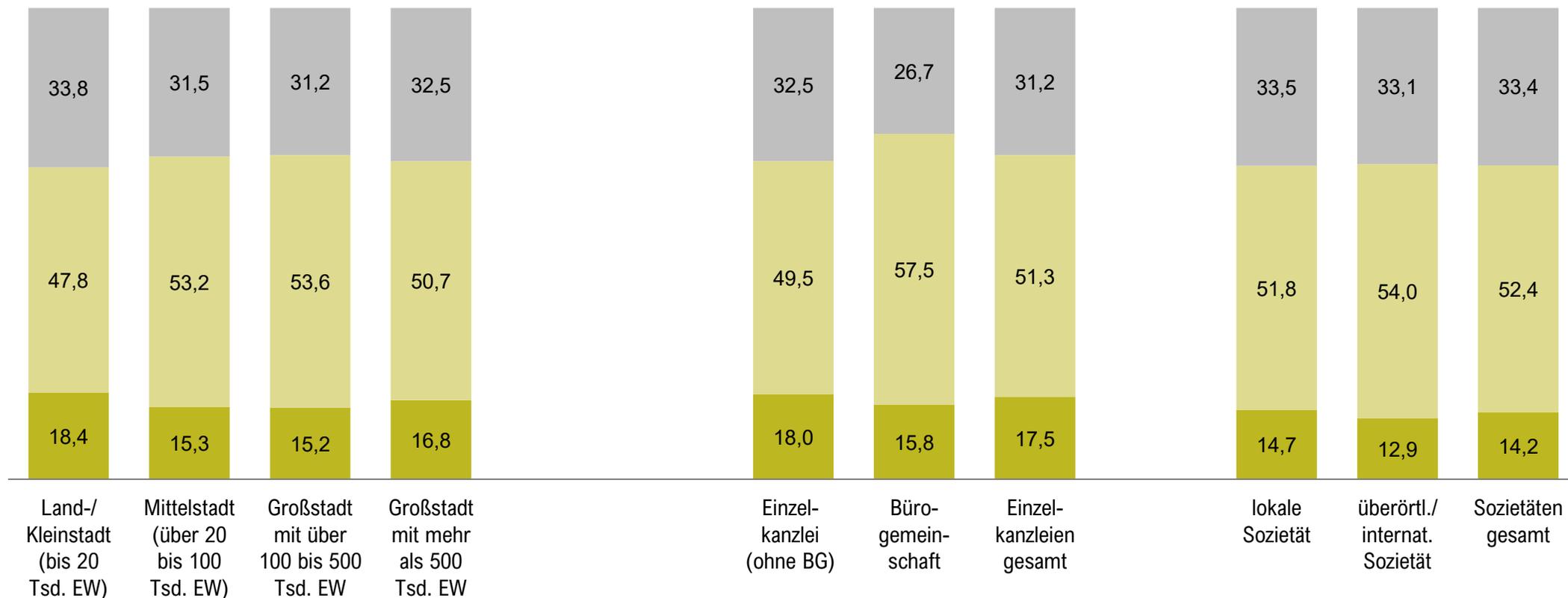
Fälle: 81 12 8* 51 44 82 104 10 33 249 275 47 229 112 20 202 27 34 35 275 702 40 25 18 42 45
 *Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt
 Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind

Bei Rechtsanwälten aus der Kammer Stuttgart ist der Anteil der Befragten, die der Meinung sind, dass zwischen Anwalt- und Richterschaft ein grundlegendes Misstrauen besteht, höher als bei ihren Kollegen aus den Kammern Brandenburg, Frankfurt, Karlsruhe, Köln, Nürnberg, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein (höchst signifikante, hoch signifikante und signifikante Unterschiede; Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1% bzw. < 1% bzw. < 5%).

Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Besteht Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern?“

- Nein
- Nur in Einzelfällen
- Ja



Ortsgröße des Kanzleisitzes

Kanzleiform

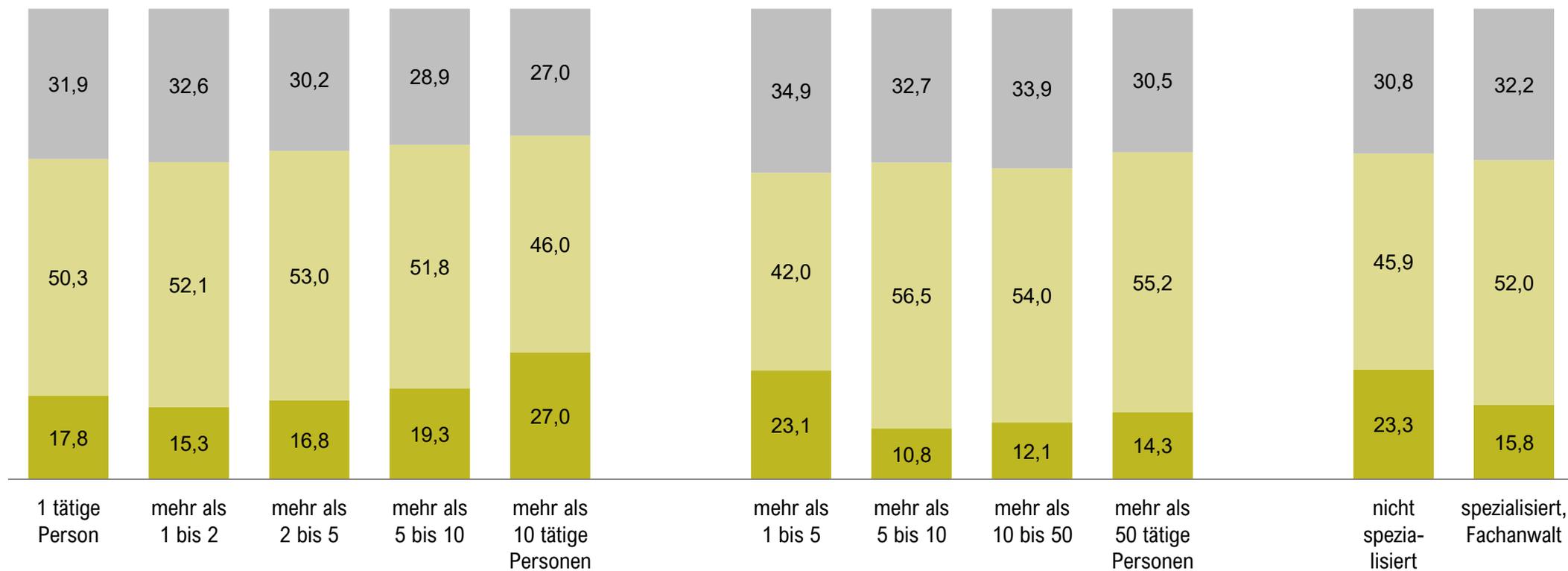
Fälle: 461	734	792	785	1.285	360	1.645	796	317	1.114
-------------------	-----	-----	-----	-------	-----	-------	-----	-----	-------

Signifikante Unterschiede nach Kanzleiform (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): In Bürogemeinschaften ist der Anteil der Befragten, nach deren Meinung kein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern besteht, geringer als in Einzelkanzleien und Sozietäten. Zudem sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften häufiger als ihre Kollegen in Einzelkanzleien und Sozietäten der Ansicht, dass in Einzelfällen ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwalt- und Richterschaft herrscht. Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße.

Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Besteht Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern?“

■ Nein
 ■ Nur in Einzelfällen
 ■ Ja



Größe der Einzelkanzlei:
 Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Sozietätsgröße:
 Anzahl der insgesamt tätigen Personen¹⁾

Spezialisierung

Fälle: 709 334 404 135 63 212 251 478 154 120 2.691

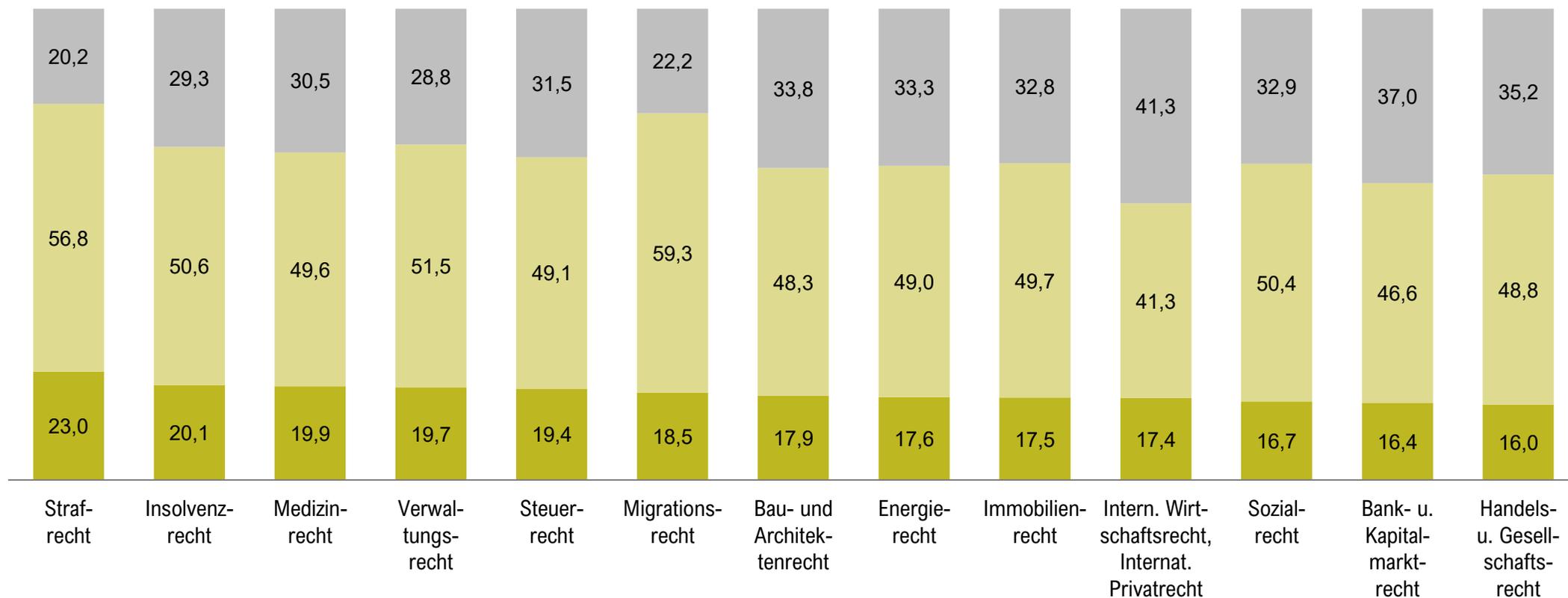
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Hoch signifikante Unterschiede nach Sozietätsgröße (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Rechtsanwälte aus kleinen Sozietäten mit höchstens fünf tätigen Personen sind im Vergleich zu ihren Kollegen aus größeren Sozietäten öfter der Meinung, dass ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwalt- und Richterschaft besteht, und vertreten seltener die Ansicht, dass nur in Einzelfällen ein grundlegendes Misstrauen herrscht. Keine signifikanten Unterschiede nach Größe der Einzelkanzlei sowie nach Spezialisierung.

Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Besteht Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern?“

- Nein
- Nur in Einzelfällen
- Ja



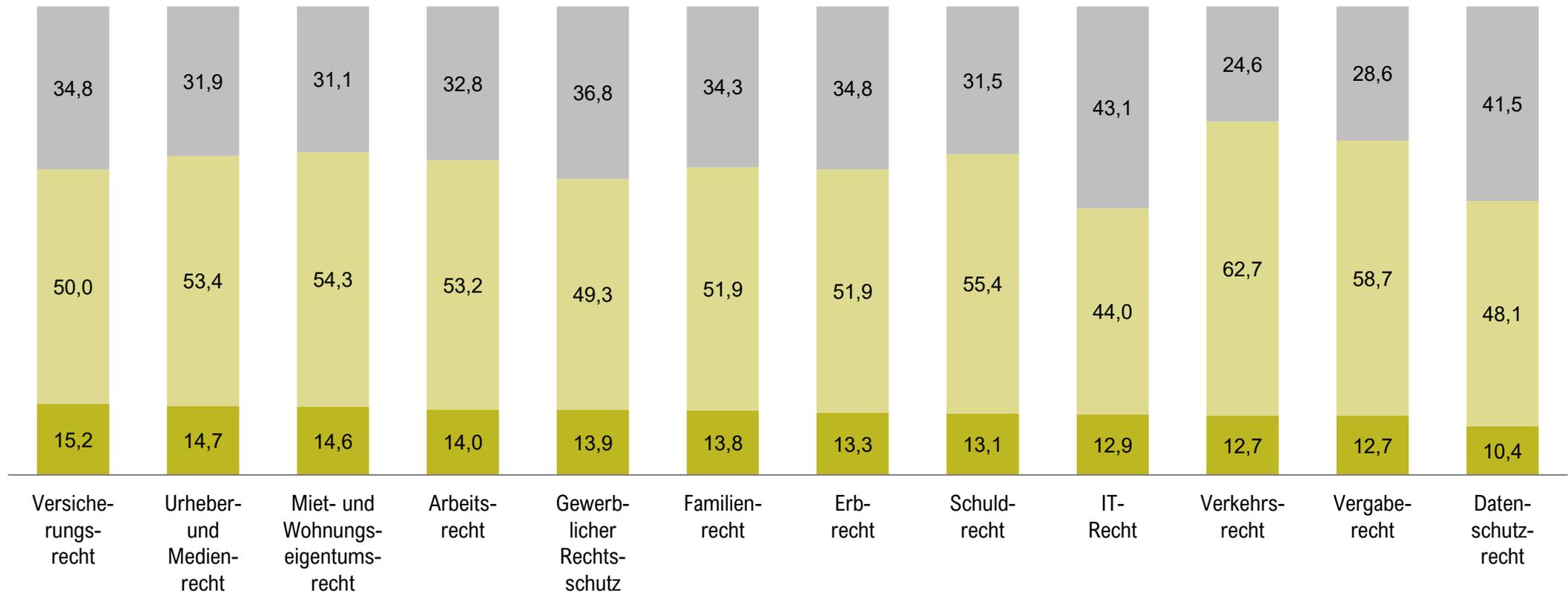
Fälle: 387 164 151 198 248 54 263 51 366 150 234 146 486
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt- und Richterschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.)

(in %)

„Besteht Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Misstrauen zwischen Anwaltschaft und Richterinnen und Richtern?“

- Nein
- Nur in Einzelfällen
- Ja

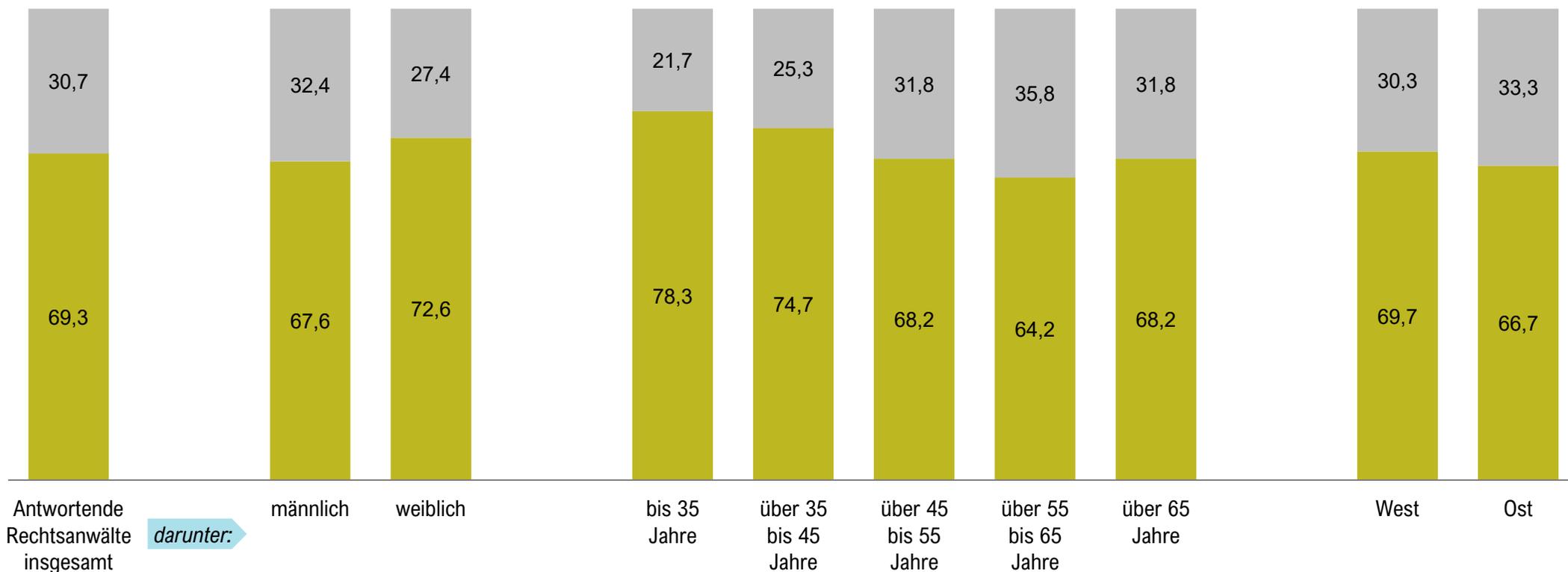


Fälle: 164 116 499 792 144 632 572 406 116 455 63 164
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, antwortende Rechtsanwältinnen insgesamt sowie nach Geschlecht, Alter der Befragten und Bundesgebiet (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

■ Nein
■ Ja



darunter:

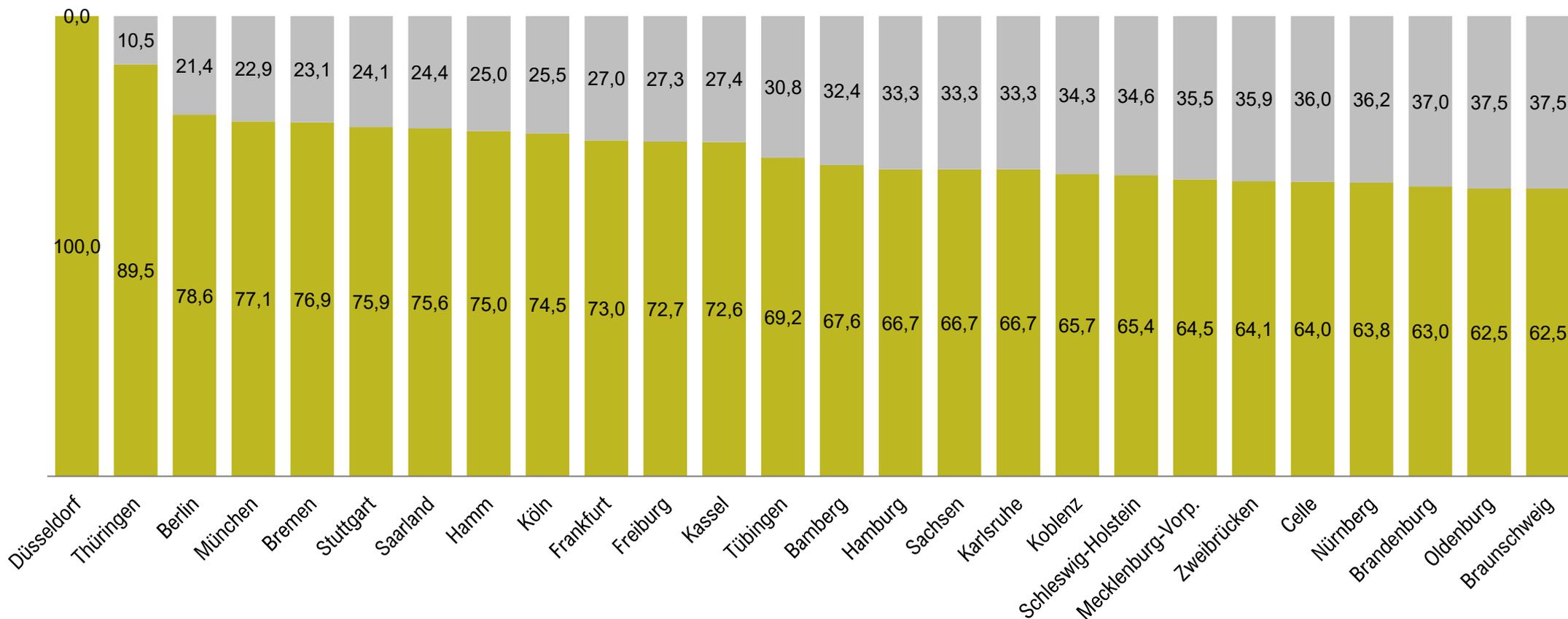
Fälle	männlich	weiblich	bis 35 Jahre	über 35 bis 45 Jahre	über 45 bis 55 Jahre	über 55 bis 65 Jahre	über 65 Jahre	West	Ost
2.782	1.792	974	276	509	911	745	327	2.343	439

Hoch signifikante Unterschiede nach Geschlecht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%), höchst signifikante Unterschiede nach Alter der Befragten (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Bei Frauen ist der Anteil der Befragten, die meinen, dass bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig sind, größer als bei Männern. Dieser Anteil sinkt tendenziell mit zunehmendem Alter. Keine signifikanten Unterschiede nach Bundesgebiet.

Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach Rechtsanwaltskammern (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

■ Nein
■ Ja



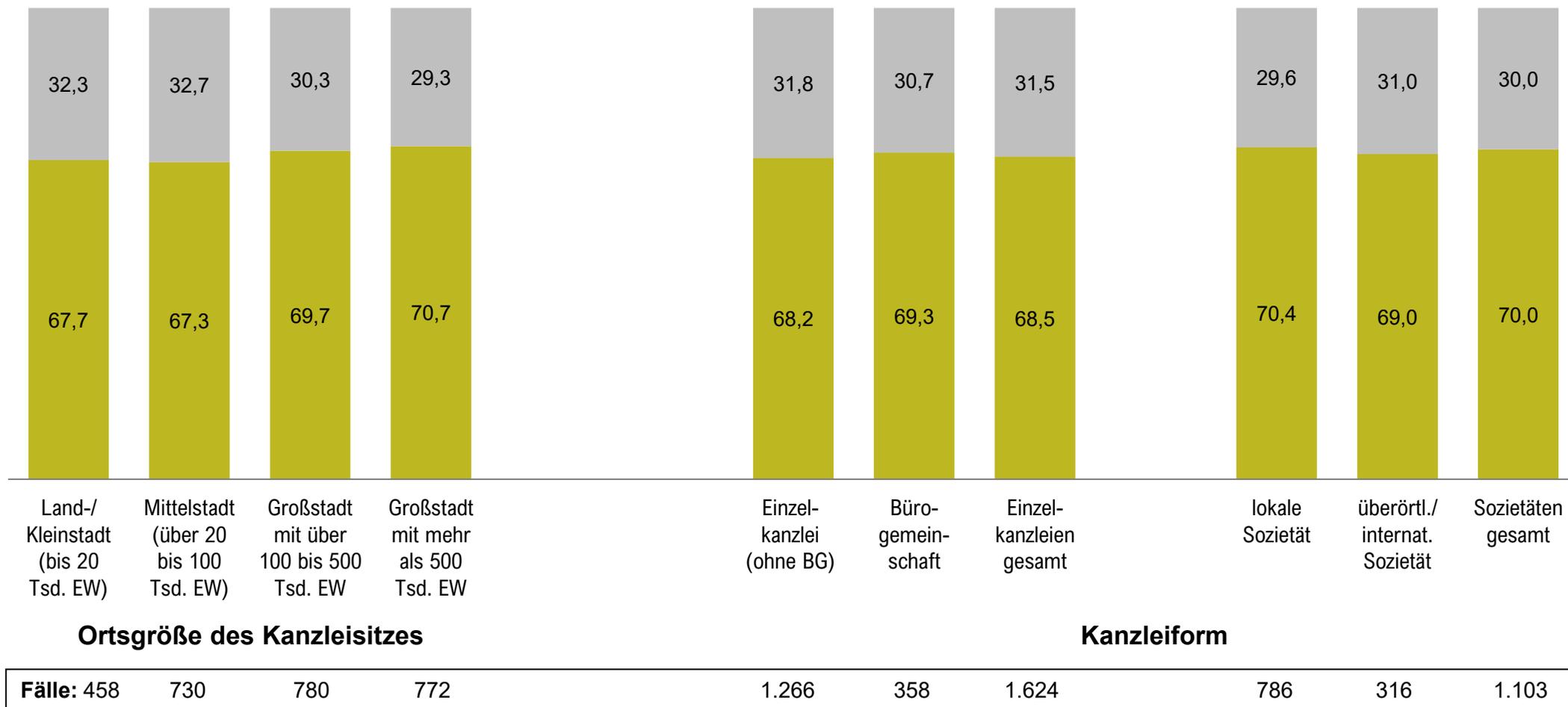
Fälle: 10	19	42	35	26	79	45	51	226	693	133	39	34	12	18	273	248	81	273	103	25	47	200	40	8*	33
*Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt												Anmerkung: Ohne die Kammer Sachsen-Anhalt, da hier die Fallzahlen zu gering sind													

Bei Rechtsanwälten aus der RAK Düsseldorf ist der Anteil der Befragten, die bessere Rahmenbedingungen für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft für nötig halten, höher als bei ihren Kollegen aus den Kammern Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Hamburg, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Oldenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Tübingen, Zweibrücken. Auch bei Anwälten aus der RAK Thüringen ist dieser Anteil größer als bei Berufsträgern aus den Kammern Brandenburg, Braunschweig, Celle, Karlsruhe, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen und Schleswig-Holstein (stets signifikante Unterschiede; Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%).

Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Kanzleiform (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

■ Nein
■ Ja

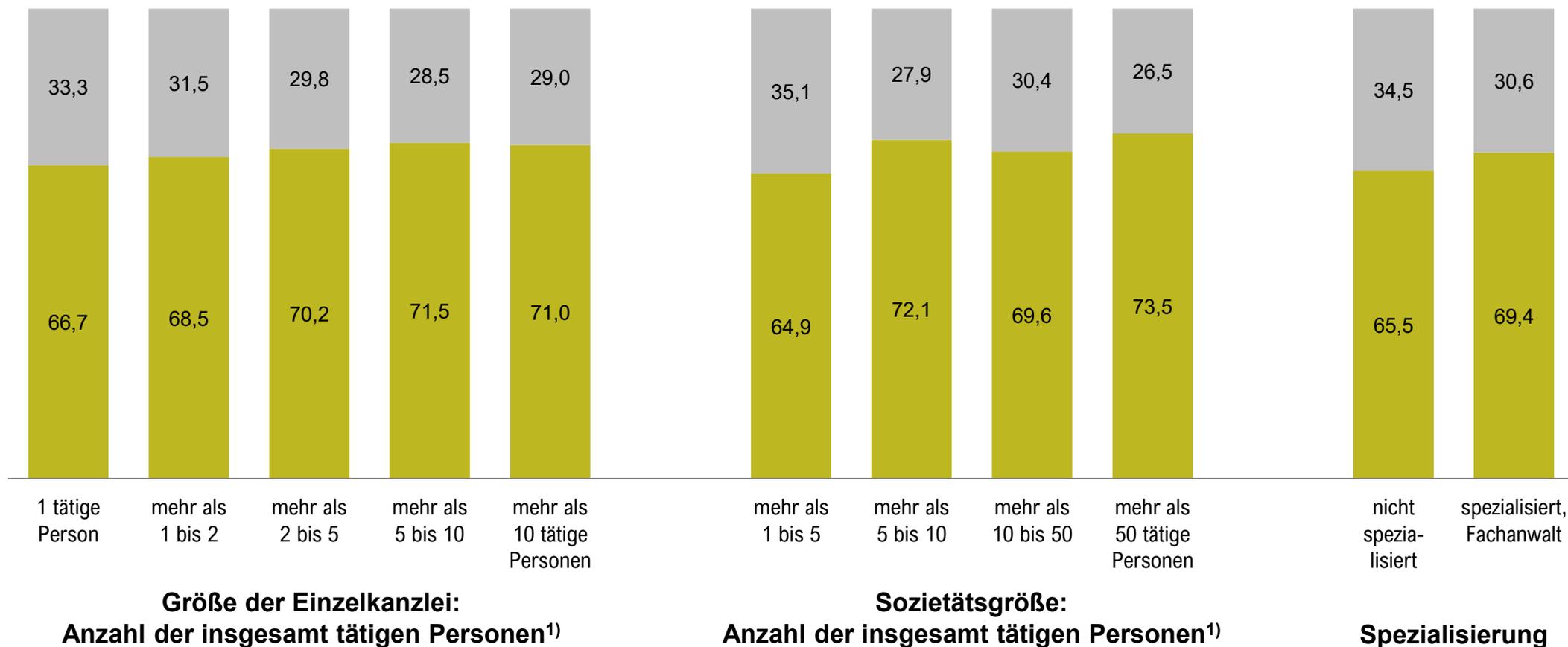


Keine signifikanten Unterschiede nach Ortsgröße des Kanzleisitzes sowie nach Kanzleiform.

Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach Kanzleigröße und Spezialisierung (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

■ Nein
■ Ja



Fälle: 696	333	396	137	62	208	251	471	155	119	2.663
-------------------	-----	-----	-----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-------

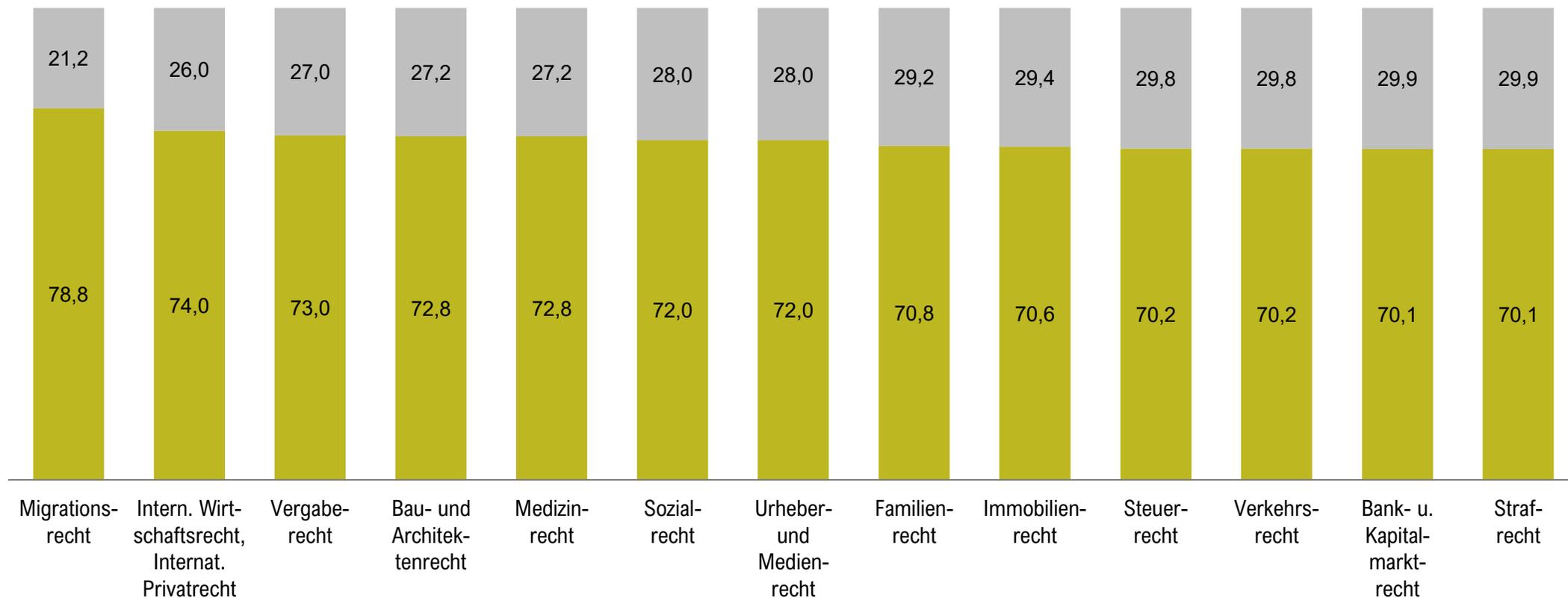
1) Anzahl der insgesamt tätigen Personen = alle Personen, die in der Kanzlei arbeiten bzw. beschäftigt sind: neben Rechtsanwälten z.B. auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Referendare, ReFa/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte, sonstige Büro-/Schreibkräfte, Reinigungskräfte, Auszubildende usw.

Keine signifikanten Unterschiede nach Kanzleigröße sowohl bei Einzelkanzleien als auch bei Sozietäten sowie nach Spezialisierung.

Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

■ Nein
■ Ja



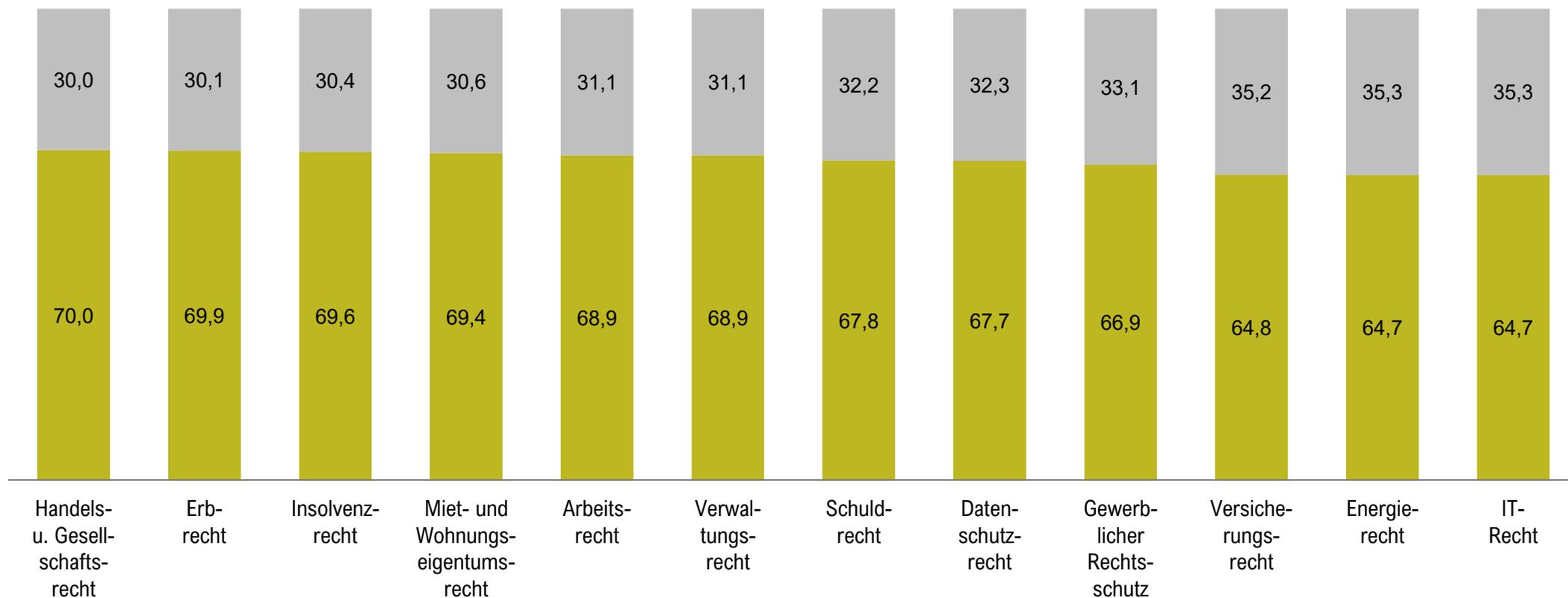
Fälle: 52 146 63 261 151 232 118 623 364 248 450 144 384

Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, nach ausgewählten Rechtsgebieten (Forts.) (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

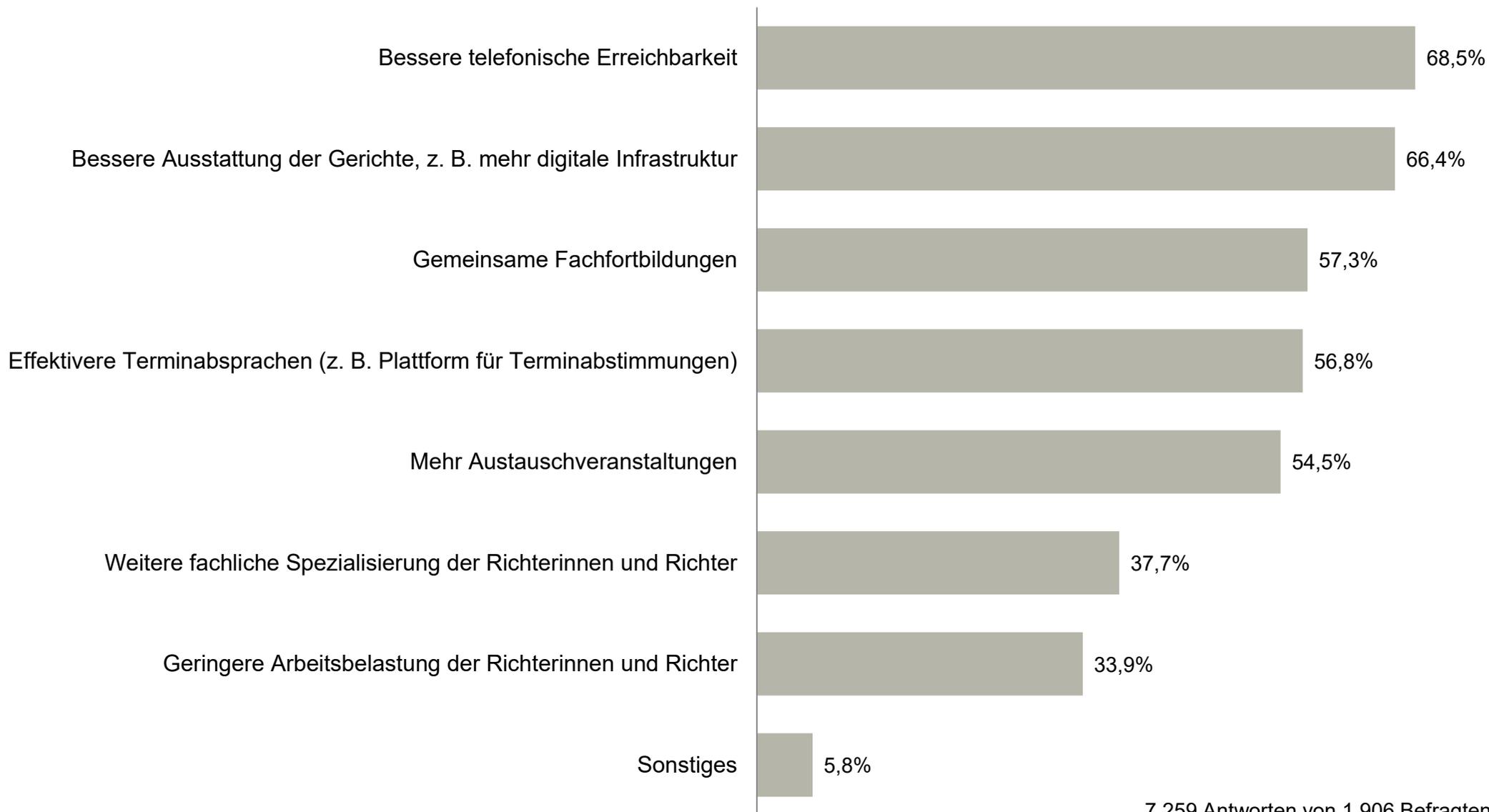
■ Nein
■ Ja



Fälle: 477 562 161 493 785 196 398 161 142 165 51 116
 Anmerkung: Die Ergebnisse sind nicht trennscharf, da viele der teilnehmenden Rechtsanwälte mehrere Fachgebiete angeben, und daher mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten

Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt (in %; Mehrfachnennungen möglich)

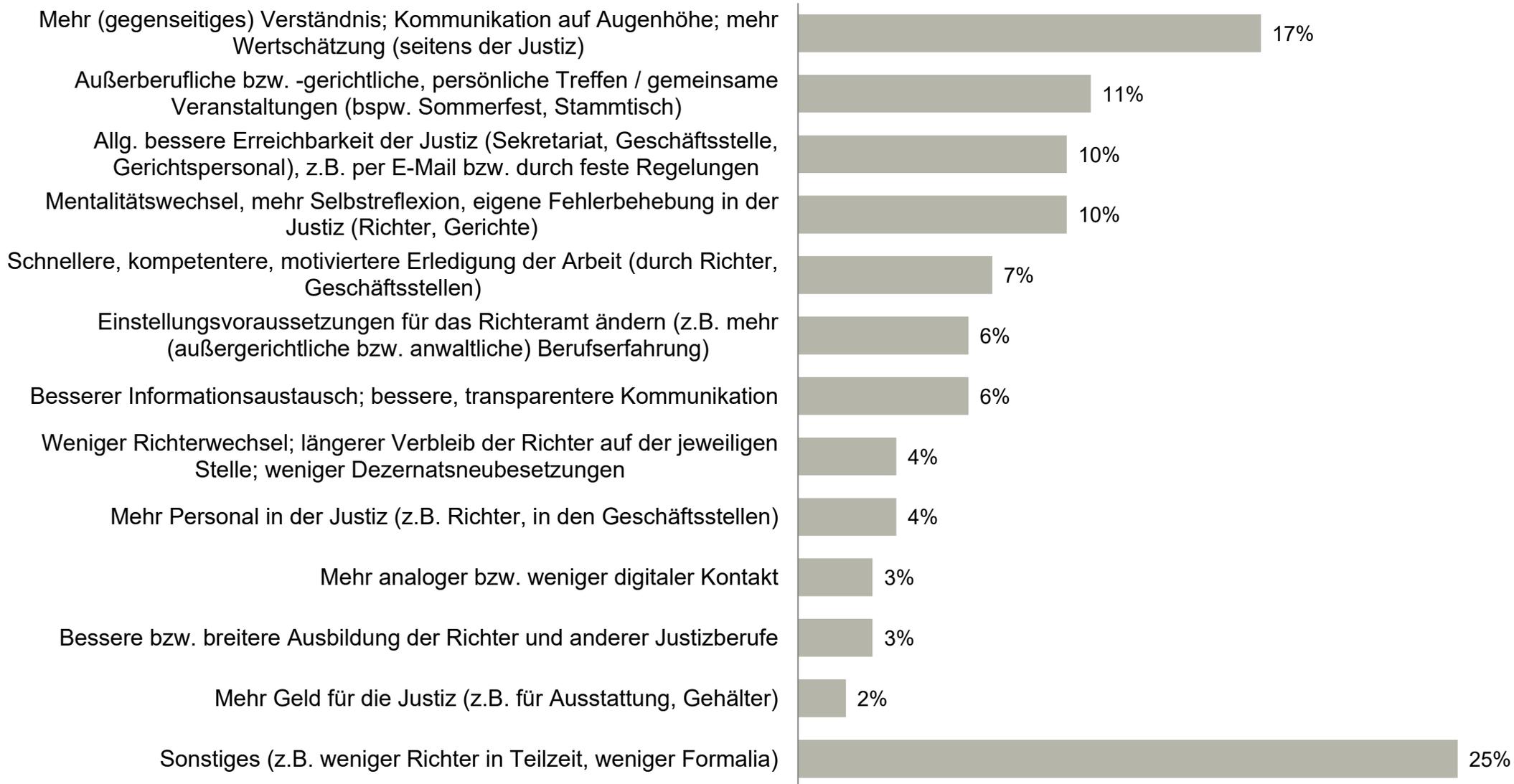
„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“



7.259 Antworten von 1.906 Befragten

Sonstige Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, antwortende Rechtsanwälte insgesamt
(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Durch welche sonstigen Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“

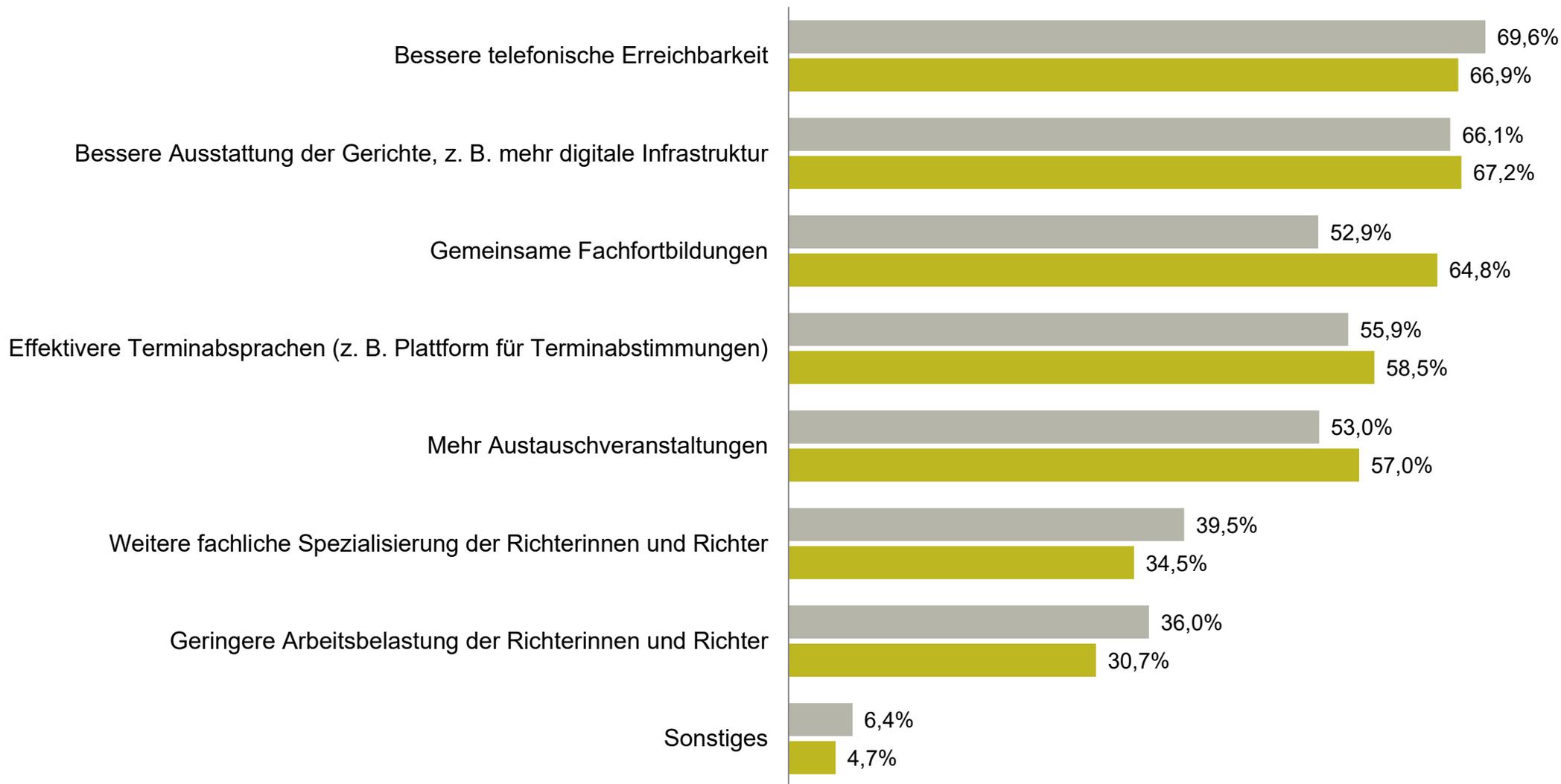


118 Antworten von 109 Befragten

Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Geschlecht

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“



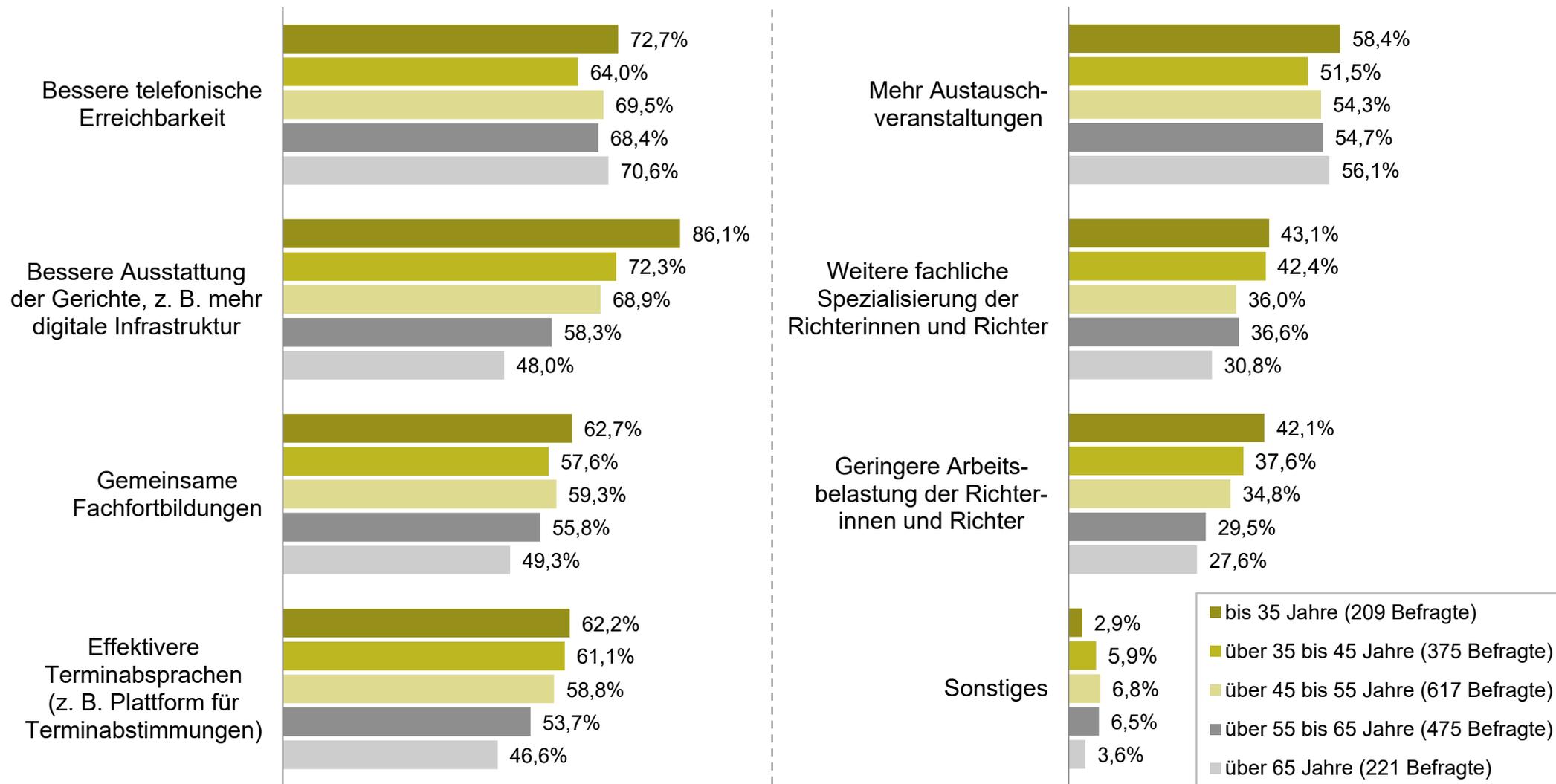
■ Männer (1.199 Befragte)
■ Frauen (698 Befragte)

Höchst signifikante Unterschiede nach Geschlecht bei gemeinsamen Fachfortbildungen (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Diese werden häufiger von Frauen als Maßnahme zur Verbesserung des Austausches von Justiz und Anwaltschaft genannt als von Männern. Signifikante Unterschiede bei weiteren fachlichen Spezialisierungen und geringerer Arbeitsbelastung der Richter (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%): Diese werden etwas öfter von Männern als Verbesserungsmaßnahmen angeführt als von Frauen.

Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Alter der Befragten

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“

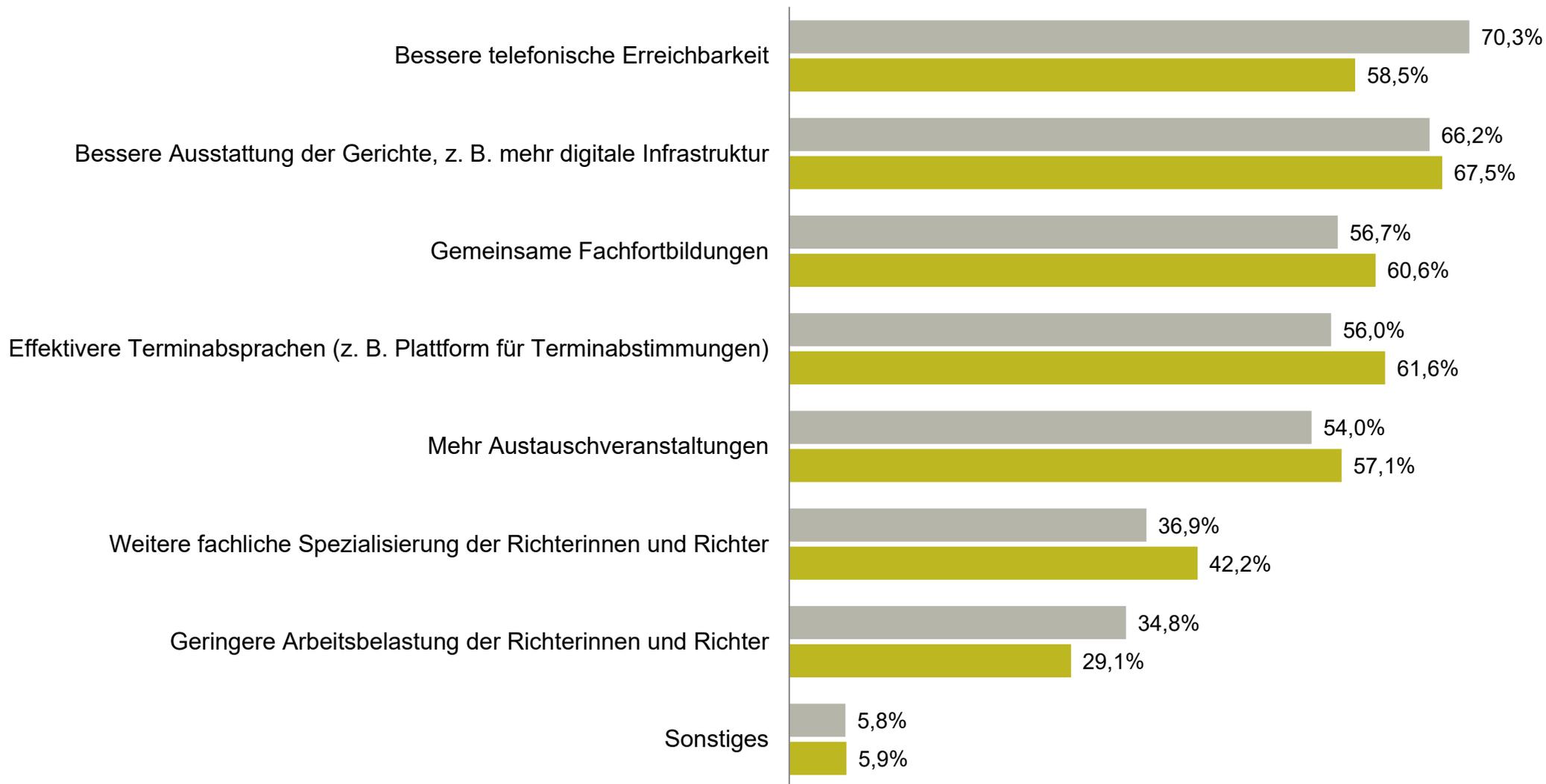


Höchst signifikante Unterschiede nach Alter bei einer besseren Ausstattung der Gerichte (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%), hoch signifikante Unterschiede bei effektiveren Terminabsprachen und geringerer Arbeitsbelastung der Richter (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 1%), signifikante Unterschiede bei gemeinsamen Fachfortbildungen und einer weiteren fachlichen Spezialisierung der Richter (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 5%): All diese Verbesserungsmaßnahmen werden (tendenziell) umso häufiger genannt, je jünger die antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind.

Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Bundesgebiet

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“

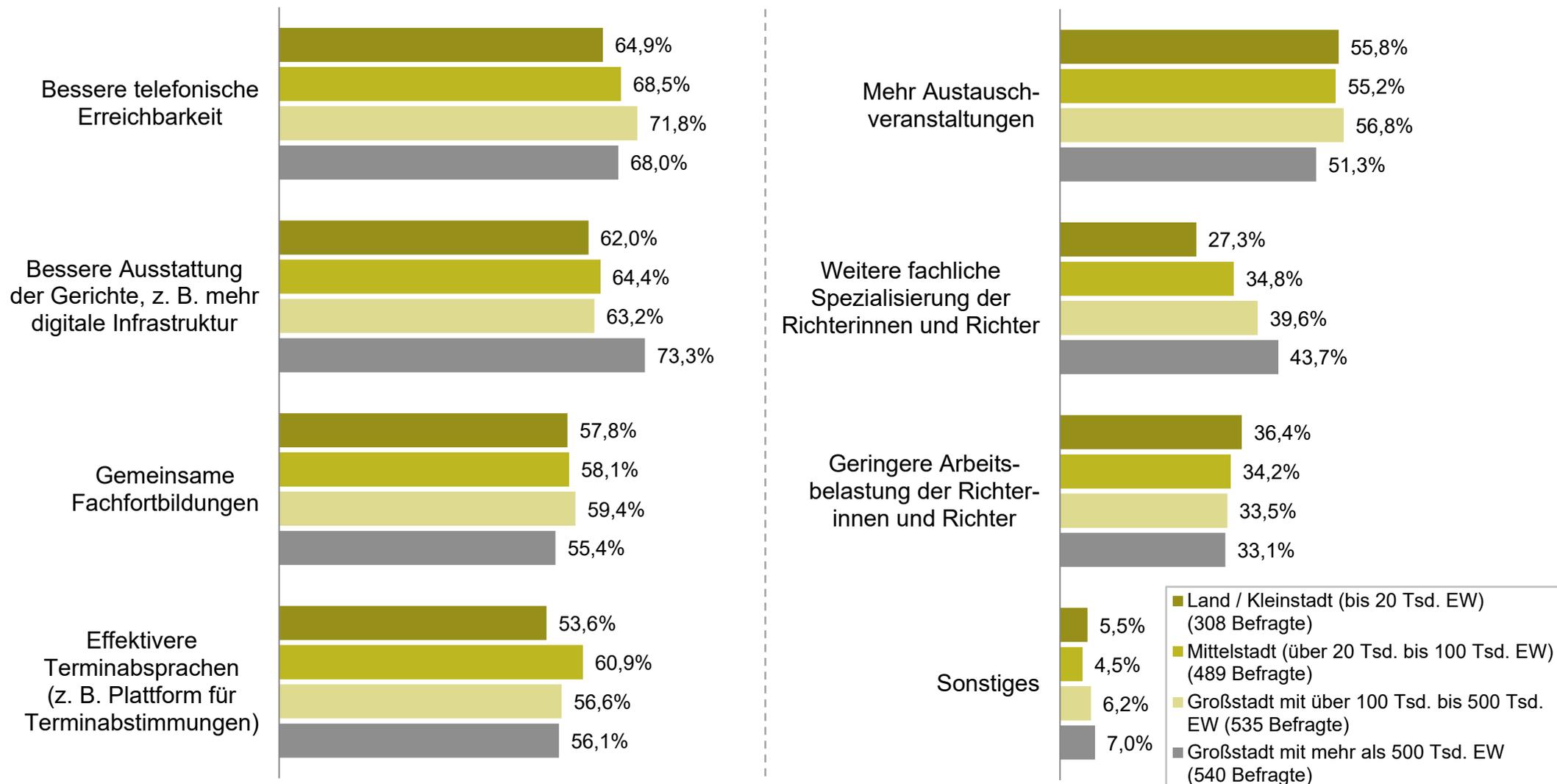


■ West (1.617 Befragte)
■ Ost (289 Befragte)

Höchst signifikante Unterschiede nach Bundesland bei einer besseren telefonischen Erreichbarkeit (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Diese Maßnahme zur Verbesserung des Austausches von Justiz und Anwaltschaft wird von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Westen Deutschlands häufiger genannt als von ihren Kollegen aus dem Osten Deutschlands.

Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“

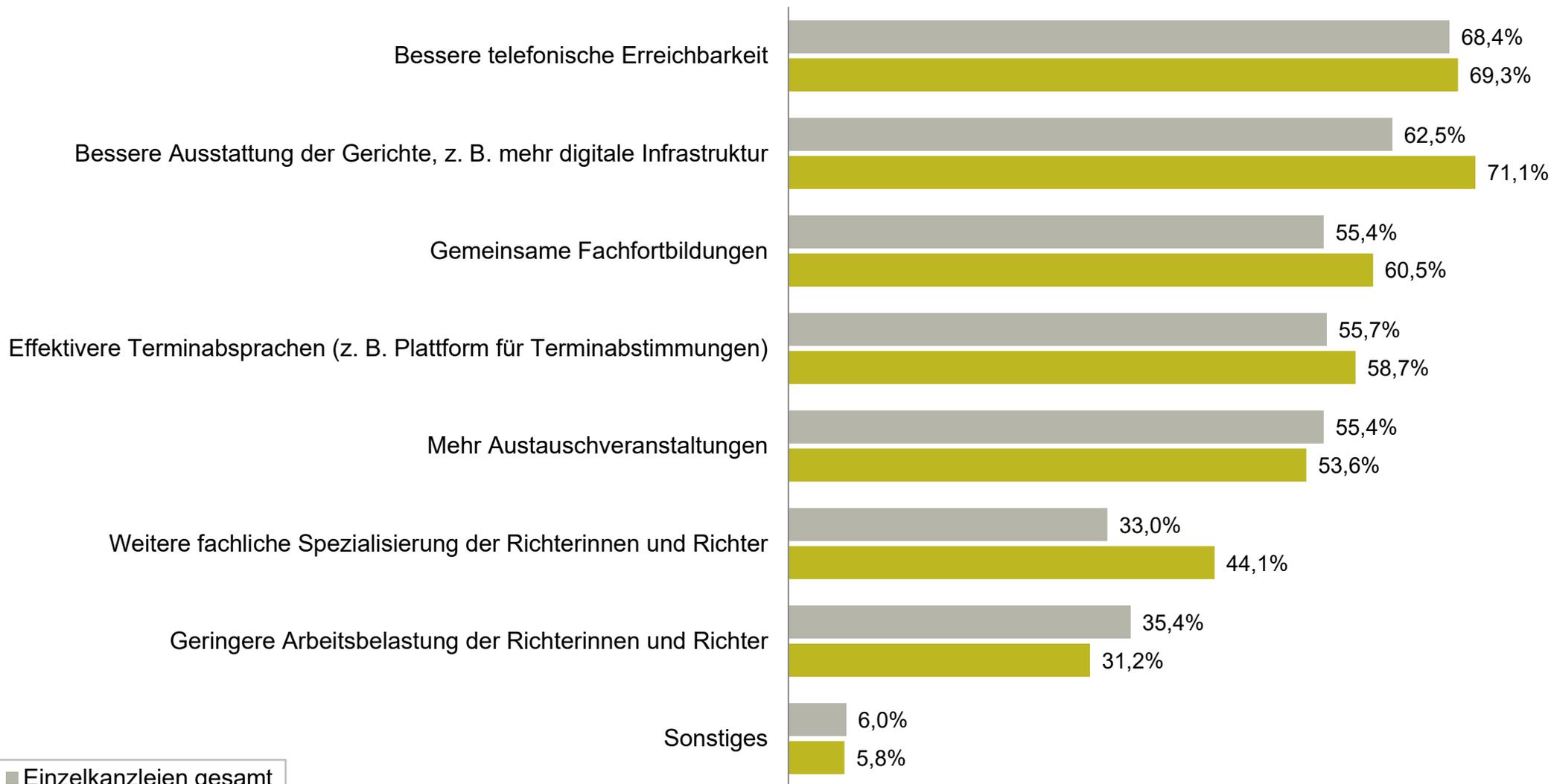


Höchst signifikante Unterschiede nach Ortsgröße bei weiteren fachlichen Spezialisierungen der Richter (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%): Diese Verbesserungsmaßnahme wird umso häufiger genannt, je größer die Stadt ist, in der die Kanzlei der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Sitz hat. Hoch signifikante Unterschiede bei einer besseren Ausstattung der Gerichte (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Diese Verbesserungsmaßnahme wird von Anwälten aus Großstädten mit mehr als 500 Tsd. Einwohnern öfter angegeben als von ihren Kollegen aus kleineren Städten.

Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen, nach Kanzleiform

(in %; Mehrfachnennungen möglich)

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“



■ Einzelkanzleien gesamt (1.100 Befragte)
 ■ Sozietäten gesamt (765 Befragte)

Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleiform bei einer besseren Ausstattung der Gerichte und fachlichen Spezialisierung der Richter (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1%), signifikante Unterschiede bei gemeinsamen Fachfortbildungen (Irrtumswahrscheinlichkeit < 5%): Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Sozietäten nennen diese Verbesserungsmaßnahmen öfter als ihre Kollegen aus Einzelkanzleien.